Pol. g. 395m

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vollſtändiges Handbuch
der
Kriegs-Polizei-Wiſſenſchaft
und
Militär-Oekonomie

mit
vorzüglicher Rükkſicht
ſowohl auf die älteſte als auch auf die neueſte
(franzöſ., öſterreich., baier., weſtphäl., würtemberg.,
u. ſ. w.)
Geſezgebung und Literatur
für
Zivil- und Militär-Staats-Beamte,
Polizei-, Landgerichts-, Rent-Amts- und Munizipal-Behörden
und
gebildete Leſer

von
Dr. Johann Paul Harl,
Profeſſor der Philoſophie und der Kameral-Wiſſenſchaften an der königlich-baieriſchen Univerſität zu Erlangen, Direktor der allgemeinen kameraliſtiſch-ökonomiſchen Sozietät daſelbſt, Ehren-Mitglied verſchiedener gelehrten Geſellſchaften ꝛc.

Erſter und zweiter Theil
mit Tabellen, Beilagen und alphabetiſchem Regiſter.

Wo die Noth am größten iſt,
Da iſt auch die Hülfe am nothwendigſten.

Landshut,
bei Philipp Krüll, Univerſitätsbuchhändler.
1812.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Exzellenz

dem

Hochgebohrnen Freyherrn

HERRN

Joſeph Maria von Weichs,

Seiner königlichen Majeſtät von Baiern Kämmerer, wirklichen geheimen Staats-Rath, Großkreuz des St. Georgi-Ordens und des Verdienſt-Ordens der baieriſchen Krone,

ꝛc. ꝛc.

Hochgeborner Freyherr,

Gnädiger Herr geheimer Staats-Rath,

Ew. Exzellenz leiteten ſchon im Jahr 1793., nebſt dem Kultur- und Kommerzial-Weſen, auch die Polizei im ganzen Lande, und es ward Ihnen im Jahr 1796. die Ober-Direkzion der Polizei in München übertragen. Hochdieſelben behandelten die Polizei ſyſtematiſch und ſezten Ihrer Polizei-Adminiſtrazion durch die Erklärung: „daß die Polizei niemals auf heimliche anonyme Anklagen etwas verfügen werde,“

die Krone auf. In den Polizei-Akten zu München müſſen ſich noch mehrere von Hochdenſelben eigenhändig geſchriebene vielumfaſſende Aufſäzze befinden, deren Bekanntmachung für verſchiedene Branchen der Polizei-Wiſſenſchaft ſowohl, als auch für die Ausübung derſelben ſehr nüzzlich ſeyn würde.

Hochdieſelben waren im Jahr 1796. Mitglied jener proviſoriſchen Ober-Landes-Direkzion, welche während der

Abweſenheit Sr. kurfürſtl. Durchlaucht alle Regierungs-Geſchäfte führte, und deren kluges Betragen die Stadt München mitten unter zwei ſich ſchlagenden Armeen ihre Neutralität verdankte. Aber auch nach dem Abzug der Truppen dauerte die Kriegs-Deputazion noch fort, deren Vorſtand Hochdieſelben vom 24. Febr. 1797. waren, und deren Arbeiten durch den neuen Einmarſch der franzöſiſchen Truppen den 28. Juni 1800. noch vermehrt wurden.

Ew. Exzellenz wurde den 14. Okt. 1804. das General-Kommiſſariat von Baiern übertragen, welches bei ſeinem wichtigen und groſzen Umfang der verſchiedenen Geſchäfts-Zweige der Landes-Direkzion auch die Etats-Kuratel über alle Staats-Einnahmen und Ausgaben in ſich begriff. Bekanntlich ſchwebte im Auguſt 1805. jenes ſchwere Kriegs-Gewitter über Baiern, mit welchem auf einige Zeit Baiern von feindlichen und al-

liirten Heeren überſchwemmt wurde. In dieſer ſo ſchwierigen Zwiſchenzeit war Hochdenſelben die Führung der Landes-Geſchäfte anvertraut.

Ew. Exzellenz ſind ein ſeltener Freund der Wiſſenſchaften, folglich auch ein theoretiſch-praktiſcher Kenner der groſsen Gegenſtände der Polizei, und wiſſen alſo jeden Verſuch an denſelben zu würdigen. Sehr glükklich ſchäzze ich mich daher, daß Hochdieſelben mir die hohe

Ehre gönnen, Ihren gefeierten Namen meinem Verſuch über Kriegs=Polizei und Militär=Oekonomie vorſezzen zu dürfen, indem ich dadurch die erſehnte Gelegenheit finde, Hochdenſelben ein öffentliches Denkmal meiner reinſten Verehrung und innigſten Dankbarkeit zu ſezzen.

Mit ſchuldigſtem Reſpekt

Euer Exzellenz

unterthäniger Diener,

J. P. Harl.

Vorrede.

Es iſt ſehr auffallend, daß unſere ſonſt ſo reichhaltige Literatur kein einziges eigenes und vollſtändiges Werk über Kriegs-Polizei-Wiſſenſchaft und Militär-Oekonomie aufzuweiſen hat, und daß ſogar die Rubrik: Kriegs-Polizei-Wiſſenſchaft in den Bibliotheken und Bücher-Katalogen vermißt wird, und zwar in unſern Zeiten, wo Kriege auf Kriege folgen, und Durchmärſche und Einquartierungen einheimiſcher und fremder Truppen an der Tags-Ordnung ſind! —

Ich habe daher auf Kriegs-Polizei und Militär-Oekonomie zu Folge meines Lehr-Fachs (indem ich ſeit acht Jahren öffentlich die Polizei-Wiſſenſchaft vorzutragen habe) und der Zeit-Verhältniſſe ein Haupt-Augenmerk richten zu müſſen geglaubt.

Die Tendenz dieſes Handbuchs der Kriegs-Polizei-Wiſſenſchaft und Militär-Oekonomie iſt, über folgende Gegenſtände richtige Anſichten zu verbreiten:

I. Hinlängliche Sorge für die öffentliche und Privat-Sicherheit bei dem Ausbruch eines Kriegs und während deſſelben — folglich außerordentliche und zwekmäßige Anſtalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und zur Sicherſtellung des Lebens und Sach-Eigenthums der Privaten.

II. Bekleidung, Bewaffnung und Equipirung eines jezzigen Kriegs-Heers.

III. Armirung und Verproviantirung der Feſtungen, Magazine; Feld-Aerzte und Lazarethe.

IV. Einquartierungen und Kriegs-Requiſizionen.

V. Repartizion der Kriegs-Schäden und Tilgung der Kriegs-Schulden.

Als Mittel zur Erreichung dieſes Zwekks ſoll das vollſtändige Handbuch der Kriegs-Polizei-Wiſſenſchaft und Militär-Oekonomie enthalten:

1) ein ſelbſtſtändiges, gemeinfaßliches und durch alle gedachte Gegenſtände konſequent durchgeführtes Syſtem von allgemeingültigen Vernunft-Grundſäzzen und allgemeinanwendbaren Erfahrungs-Säzzen.

2) Das Wichtigſte von der Literatur der einzelnen Abtheilungen der Kriegs-Polizei und Militär-Oekonomie.

3) Nachweiſung der neueſten und vollkommenſten kriegs-polizeilichen und militär-ökonomiſchen Geſezgebung und auch Auszüge aus derſelben.

Die hohe Wichtigkeit eines ſolchen Werks für alle Staaten, für ſo viele Staats-Beamte, Munizipal- oder Magiſtrats-Perſonen und Orts-Vorſtände, ſo wie für alle Staats-Bürger und ſelbſtſtändige Einwohner, iſt ſo einleuchtend und die Nothwendigkeit davon ſeit mehrern Jahren in allen Theilen von Teutſchland ſo oft gefühlt und ſo laut angekündigt worden, daß es ganz überflüßig wäre, hier darüber noch etwas zu ſagen.

Ich hege die Ueberzeugung, daß ich nicht ohne Beruf und nicht ohne praktiſche Anſichten dieſen Verſuch gewagt habe, nachdem mein vor drei Jahren erſchienenes vollſtändiges Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft, ihrer Hülfs-Quellen und ihrer Geſchichte ꝛc. (Erlangen, 1809.) die höchſte Würdigung (Kameral-Korreſpondent, 1809. S. 485.) erhalten und mein vollſtändiges Handbuch der Staats-Wirthſchafts- und Finanz-Wiſſenſchaft (Landshut, 1811.) von einigen Regenten und von mehrern Staats-Miniſtern ſo ehrenvoll ausgezeichnet worden iſt (K. K. 1811. S. 469-472.). Ich glaube daher, daß mein Werk den Beifall unbefangener und praktiſcher Kenner nicht ganz verfehlen dürfte; auch werde ich jeden wohlwollenden und belehrenden Wink darüber mit Dank annehmen. Leidenſchaftlichen Aeuſſerungen aber werde ich, nach meinen wiederholt öffentlich ausgeſprochenen Maximen und nach mei-

ner vieljährigen Gewohnheit, ſtets nur die entſchiedendſte Verachtung und das tiefſte Stillſchweigen entgegenſezzen. Denn:

Eſt laus magna malis diſplicuiſſe viris.

Erlangen, an der königl. baier. Univerſität, den 24. März, 1812.

Harl.

Inhalt.

Inhalt.

Allgemeine Einleitung.

Erſter Abſchnitt.

Seite

Empiriſche und razionelle Geneſis des Staats. 3

Zweiter Abſchnitt.

Feſtſtellung des eigentlichen und wahren Staats-Zwekks. : : 15

Dritter Abſchnitt.

Beweis, daß weder das ſogenannte Staats-Beßte, weder die Glükkſeligkeit, weder die Beförderung der Bevölkerung, noch ein höherer Zwekk der Menſchheit unmittelbarer Staats-Zwekk ſeyn können. : 22

Vierter Abſchnitt.

Begriff, Tendenz, Umfang und Gränzen der Staats-Gewalt. : : 27

Seite

Fünfter Abſchnitt.

Beſtimmung der politiſchen und bürgerlichen Freiheit und des Geiſtes der allgemeinen Staats-Geſezze. . . 34

Sechster Abſchnitt.

Begriff der Staats-Regierung und verſchiedener Zweige ihrer Wiſſenſchaft. . 41

Siebenter Abſchnitt.

Ueber das bisher faſt von allen Ständen verkannte Weſen der Polizei, und über den allgemeinen Nachtheil dieſes Mißverſtändniſſes. . . 48

Achter Abſchnitt.

Ueber die Mißhelligkeit zwiſchen ſo vielen Schriftſtellern in Anſehung des Begriffs der Polizei, und über die gemeinſchädlichen Folgen der ſchwankenden Anſichten von der Polizei. 46

Neunter Abſchnitt.

Einhelligkeit zwiſchen der neueſten Geſezzgebung und Doktrin in Anſehung des Begriffs der Polizei. . . 55

Zehnter Abſchnitt.

Verſuch einer Darſtellung des genau beſtimmten Begriffs der Polizei. . 57

Eilfter Abſchnitt.

Umfang und Gränzen der Polizei-Gewalt. . 59

Seite

Zwölfter Abſchnitt.

Wahre Tendenz, hohe Wichtigkeit und allgemeiner Nuzzen der Polizei. . . 62

Dreizehnter Abſchnitt.

Begriff, Zwekk und Haupt-Theile der Polizei-Wiſſenſchaft. . . 67

Vierzehnter Abſchnitt.

Verhältniß der Theorie zur Praxis — oder Polizei-Wiſſenſchaft zur Polizei-Kunſt, — und allgemeine Nothwendigkeit der Kultur und des Studiums der Polizei-Wiſſenſchaft. 71

Funfzehnter Abſchnitt.

Verhältniß zu andern Zweigen der Staats-Regierungs-Gewalt, und karakteriſtiſcher Unterſchied der Polizei von der Juſtiz. . 81

Sechszehnter Abſchnitt.

Alte und neue Eintheilung der Polizei und Beſtimmung des Begriffs der Kriegs-Polizei. 86

Siebenzehnter Abſchnitt.

Allgemeine Karakteriſtik der franzöſiſchen Polizei. 103

Achtzehnter Abſchnitt.

Darſtellung der jezzigen baieriſchen Polizeiverfaſſung. . . 107

Neunzehnter Abſchnitt.

Allgemeine Literatur der Polizei. . 145

Erſter Theil.

Kriegs-Polizei-Wiſſenſchaft.

Einleitung.

Seite
Plan der Abhandlung. . . . 149

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Organiſazion der Polizei.

Erſter Abſchnitt.

Trennung der Polizei von der Zivil- und Kriminal-Juſtiz und von der Finanz, und abgeſonderter Wirkungs-Kreis der Polizei von den andern Staats-Behörden, durch Errichtung eines Polizei-Miniſteriums. . . . 152

Zweiter Abſchnitt.

Beſtimmung der nothwendigen Polizei-Beamten, ihrer Eigenſchaften, ihrer Verantwortlichkeit, ihres Gehalts, ihrer Entſchädigung und Belohnung. . . . 161

Dritter Abſchnitt.

Laut angekündigtes und allgemein gefühltes Bedürfniß eines unſern Verhältniſſen angemeſſenen Polizei-Geſezz-Buchs, und nothwendige Eigenſchaften deſſelben. . . . 193

Vierter Abſchnitt.

Organiſazion der bewaffneten Macht, Einführung der Gensd'armerie, als eigentlicher

Seite

und ordentlicher Polizei-Wache, der Nazional-Garde, der Hülfeleiſtung von Seite des Militärs, der mobilen Kolonnen und eines Kordons. . . 220

Fünfter Abſchnitt.

Allgemeine, ununterbrochene und immer den jedesmaligen Umſtänden angemeſſene Aufſicht und Wachſamkeit der Polizei. . . 333

Sechster Abſchnitt.

Einführung einer gleichförmigen und zwekkmäßigen Polizei-Gerichts-Ordnung und Ausdehnung und Verbeßerung der peinlichen Geſezzgebung. . . 349

Zweite Abtheilung.

Beſondere polizeiliche Geſezze und Anſtalten.

Erſter Abſchnitt.

Oeffentliche ſicherheitspolizeiliche Anordnungen und Einrichtungen. . . 385

Zweiter Abſchnitt.

Privatſicherheitspolizeiliche Maaßregeln und Anſtalten. . . 449

Zweiter Theil.

Militär-Oekonomie.

Einleitung.

Plan und Wichtigkeit der Abhandlung. . . 475

Seite

Erſter Abſchnitt.

Bekleidung, Bewaffnung, Verpflegung und Equipirung eines jezzigen Kriegs-Heers im Allgemeinen und überhaupt. . . 479

Zweiter Abſchnitt.

Armirung und Verproviantirung der Feſtungen und Magazine. . . 483

Dritter Abſchnitt.

Feld-Aerzte und Lazarethe. . . 490

Vierter Abſchnitt.

Allgemeines Regulativ und höchſtes Prinzip der Konkurrenz zu den Kriegs-Laſten aller Art. 497

Fünfter Abſchnitt.

Einquartierungen. . . . 508

Sechster Abſchnitt.

Kriegs-Requiſizionen. . . 528

Erſter Abſazz.

Kriegs-Frohnen oder Kriegs-Fuhren und Vorſpann-Dienſte, Hand-Frohnen und Natural-Lieferungen. . . 528

Zweiter Abſazz.

Kriegs-Steuern oder Kontribuzionen. . 535

Siebenter Abſchnitt.

Repartizion oder Peräquazion der Kriegs-Schäden. 546

Achter Abſchnitt.

Tilgung der Kriegs-Schulden und Aufhelfung der durch Krieg erſchöpften oder verarmten Länder. 558

Beilagen.

A. Inſtrukzion für die königl. würtemberg. Gens d'armerie. S. III — XXXVI.

B. Verordnung, königl. baieriſche, die Errichtung von Spezial-Gerichten betreffend. S. XXXVII — LXI.

C. Allgemeines Militärkantonreglement über die Ergänzung der kurfürſtl. baier. Armee für die ſämmtl Kurſtaaten. S. LXII — LXXXXIX.

D. Neueres Militär-Konſkripzions-Reglement für die herzogl. ſachſen-koburg-ſaalfeld- und themariſchen Lande. d. d. 1. Januar 1812. S. C — CXX.

E. Königl. weſtphäl. Dekret, die Beſtrafung der Weſtphalen, welche gegen den Staat dienen, betreffend. d. d. 5. Febr. 1812. S. CXXI — CXXX.

F. Königl. weſtphäl. Reglement für den innern Dienſt, die Polizei und die Manns-Zucht der Infanterie. d. d. 1. Aug. 1808. Zehnte Abtheilung. Von den Strafen. S. CXXXI — CXLVIII.

G. Königl. würtemb. Geſezz, die Beſtrafung der Staats- und Majeſtäts-Verbrechen betreffend. d. d. 5. März. 1810. S. CXLVIII — CLXII.

H. Königl. baieriſche Verordnung, die Staats-Verbrechen betreffend. d. d. 27. July, 1809. S. CLXIII — CLXXXVI.

I. Königl. baieriſche Verordnungen, die Reiſe-Päſſe betreffend. S. CLXXXVII — CCVII.

K. Königl. würtembergiſche Miniſterial-Vorſchrift für das Benehmen der königl. Landvögte und Beamten, in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit. S. CCVIII — CCXIII.

L. Königl. würtembergiſche Miniſterial-Vorſchrift, die Gefängniſſe und Behandlung der Gefangenen betreffend. S. CCXIV — CCXXII.

Handbuch

Handbuch
der
Kriegs-Polizei-Wiſſenſchaft
und
Militär-Oekonomie.

Erſter Theil.

Allgemeine Einleitung.

Nulli sunt tam feri affectus, ut non disciplina domentur.

SENECA.

Erſter Abſchnitt.

Empyriſche und razionelle Geneſis des Staats.

§. 1.

Man kann einen Staat auf eine doppelte Art, und zwar auf eine empyriſche und auf eine razionelle, darſtellen. Im erſteren Fall erhält man einen empyriſchen oder würklichen Staat, im lezteren hingegen einen ideellen oder Vernunft-Staat, d. i. das Ideal eines Staates.

Anmerk. Die Idee des vollkommenen Staates iſt keine sachleere, ſondern eine wahre Idee, und die immer fortgehende Annäherung der ganzen Staats-Geſellſchaft zu der-

ſelben eine Aufgabe der Vernunft, welche nach und nach methodiſch gelöſet werden muß. Den würklichen Staat verbeſſern heißt daher auch nichts anders als: eine immer größere Uebereinſtimmung deſſelben mit der Idee des vollkommenen Staats hervorbringen.

Anmerk. S. Meine Grund-Linien einer Theorie des Staats (Staats-Wiſſenſchafts-Lehre), des Geldes und der Staats-Wiſſenſchaft, wie auch der Erziehung und des Unterrichts. Erlangen, 1805. S. 10-13.

Mein vollſtändiges Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft, ihrer Hülfs-Quellen und ihrer Geſchichte, mit vorzüglicher Rükkſicht ſowohl auf die neueſten Entdekkungen und Erfahrungen, als auch auf die neueſte Geſezgebung und Literatur der Polizei. Erlangen, 1809. S. 7.

§. 2.

Die erſten Bande unter den Menſchen waren ohne Zweifel diejenigen, welche die Natur ſelbſt knüpfte. Die erſte und älteſte Geſellſchaft, welche wir der Natur des Menſchen zufolge annehmen müſſen, war die zwiſchen Mutter und Kind, ohne welche weder der Natur-Trieb der Mutter befriedigt, noch die Erziehung des Kindes bewürkt werden konnte. Der Geſchlechts-Trieb des Mannes führte ihn zu dem Weibe zurükk, feſſelte ihn an daſſelbe, und ſo entſtand die dauernde Verbindung zwiſchen Ehegatten und Gattin — die Familien-Geſellſchaft.

Anmerk. S. Mein vollſtändiges Handbuch der Staatswirthſchafts- und Finanz-Wiſſenſchaft, ihrer Hülfs-Quellen und ihrer Geſchichte, mit vorzüglicher Rükkſicht ſowohl auf die älteſte, als auch auf die neueſte Geſezgebung und Literatur. Landshut, 1811. Th. I. §. 25.

§. 3.

Die erſten Bedürfniſſe waren alſo auch die erſten und feſteſten Bande der Geſellſchaft im rohen Ur-Zuſtande der Menſchheit. Die Ur-Menſchen wurden durch thieriſche Bedürfniſſe geſellſchaftlich verbunden und es entſtand die natürliche Geſellſchaft.

§. 4.

Die Familie vergrößerte ſich. Söhne, Enkel und Ur-Enkel blieben immer noch in gegenſeitiger Verbindung, und ſo bildete ſich ein Stamm. Die Bande der Verwandtſchaft reichen unter den Völkern in ihrer Kindheit um Vieles weiter, als in ihrem Zuſtande der Kultur.

§. 5.

Faſt alle Nazionen hoben ſich aus dem Stande der Wildheit ſehr bald zur Vereinigung mehrerer Familien empor. Alle Familien führten dieſelbe Lebensart — Jagd oder Viehzucht. Es herrſchte allgemeine Stamm-Abtheilung. An dieſer hing Alles bei den älteſten Griechen und Hebräern, und es hängt daran noch Alles bei den Wilden in Nord-Amerika und Auſtralien, wie bei den Halbwilden in Mittel-Aſien, und in den arabiſchen und afrikaniſchen Wüſten.

Anmerk. S. Mein vollſtändiges Handbuch der Staats-Wirthſchafts- und Finanz-Wiſſenſchaft ꝛc. a. a. O.

Ideen über die Politik, den Verkehr und Handel der vornehmſten Völker der alten Welt. Von H. L. Heeren. Göttingen, 1804.

Anfangsgründe der Staatswirthſchaft oder die Lehre von dem Nazional-Reichthume. Von K. v. Schlözer. Riga, 1805. Bd. I. S. 6.

§. 6.

Mehrere Familien waren durch ihren Verein in das Verhältniß gegenſeitiger Bedürfniſſe und gegenſeitiger Kolliſionen gerathen. Da Jedem an der Sicherheit ſeiner Perſon und an der Erhaltung ſeines Eigenthumes gelegen ſeyn mußte, ſo trieb ſie die Noth und der Eigennuz zur Errichtung eines Bundes, welcher für Alle ein gleiches Intereſſe hatte.

Anmerk. Vater Kant hatte vollkommen Recht irgendwo zu ſagen: „Der Eigennuz iſt der Gott der Erde!" Auch folgende Behauptung enthält nichts als Wahrheit: „Nichts iſt demnach augenſcheinlicher, als daß dieſe Triebe nach Reichthum, Ehre und Macht, ihrer Natur nach eigennüzzig, aber auch, daß ſie nur in dem geſellſchaftlichen Menſchen möglich ſind, und da ſie nur das Gefühl der Thätigkeit in ihm wekken, ſo wird durch den Trieb nach Thätigkeit der Menſch dem Menſchen genähert, und durch den Eigennuz ſelbſt das Band der Geſellſchaft geknüpft." Verſuch einer Theorie des geſellſchaftlichen Menſchen. Von Ph. K. Reinhard. Leipz. u. Gera, 1797. S. 126.

§. 7.

... Da alſo, wo durch das Zuſammenwohnen mehrerer oder vieler Familien ein Ort oder eine Stadt entſtand, mußte unter den Einwohnern deſſelben eine bürgerliche Verbindung ſich erzeugen, wenn es vielleicht auch nur der bloße Umriß einer Verfaſſung, der Anfang der Vereinigung der Macht mit dem Rechte war.

Anmerk. Der Uebergang vom Nomaden-Leben zum Akkerbau war nirgends leichter, als

in Egypten, wo die Feldarbeit meiſt gar keine Mühe erforderte, und man faſt nur den Saamen auszuſtreuen brauchte, und zu erndten. Daher ſcheint auch Egypten unter allen Ländern, welche an den Küſten des mittelländiſchen Meeres liegen, das erſte geweſen zu ſeyn, in welchem Akkerbau getrieben, und bis zu einem beträchtlichen Grade vervollkommnet worden iſt. Die ſo ausgedehnte und bequeme inländiſche Schiffahrt war wahrſcheinlicher Weiſe eine der vorzüglichſten Urſachen von der früheren Kultur und dem Reichthume Egyptens. Es iſt merkwürdig, daß die alten Geſezgeber Egyptens, und diejenigen Machthaber, welche am Euphrates, Indus und Ganges regierten, die blühnedſten und mächtigſten Reiche durch kein anderes Mittel gründeten, als durch die gröſte Beförderung der Agrikultur. In Egypten war der Akkerbau das wichtigſte Gewerbe; der inländiſche Handel war wie der ausländiſche Aktiv-Handel völlig frei. — Egypten war die Kornkammer der benachbarten Länder und ſein Getreidehandel von jeher ſehr wichtig.

Auch die Karthaginenſer begünſtigten den Handel nicht auf Koſten des Akkerbaues, ihr Afrika war angebauter als irgend ein Land, und ſelbſt noch nach den Verheerungen der Römer die Kornkammer derſelben.

Der Akkerbau war ferner das Hauptgewerbe aller griechiſchen Staaten, ſelbſt von Korinth und Athen. Endlich iſt es hiſtoriſch wahr, daß urſprünglich nur Länderbeſizer das Korps

der Staatsbürger in den jezzigen europäiſchen Reichen bildeten. — —

Meine Schrift: „Welches ſind die beßten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Akkerbaues?“ Eine im J. 1804. gekrönte, nunmehr mit vorzüglicher Rükkſicht auf die ökonomiſche Literatur bearbeitete und ſehr vermehrte Preis-Schrift. Nebſt einer Einleitung: über den großen Werth und die Nothwendigkeit der Beförderung der Landwirthſchaft ꝛc. und über das Verhältniß des Akkerbaues zur Fabrikation und zum Handel. Erlangen, 1805. S. 6-7.

Meine Enzyklopädie der geſammten Geld's-Wiſſenſch. Erſter Theil, welcher die Geſchichte des Geldes und eine allgemeine ſtaatswirthſchaftliche Theorie deſſelben enthält. Erlangen, 1806. S. 5-6.

Unterſuchung über die Natur und die Urſachen des Nazional-Reichthums von Adam Smith. A. d. Engl. der vierten Ausgabe neu überſezt. Breslau, 1794. Bd. I. S. 35.

Verſuch einer Theorie des geſellſchaftlichen Menſchen. Von Reinhard. S. 449.

Grundzüge des Finanz-Weſens im römiſchen Staate. Von R. Boſſe. Braunſchweig u. Leipzig, 1804. Bd. I. S. 2-10.

§. 8.

So fingen die Menſchen, nach einem unſteten und regelloſen Leben, an, in bürgerliche Geſellſchaften zu treten und darin zu leben. Das Bedürfniß der Sicherheit des Eigenthums ſowohl als der Perſon veranlaßte die bürgerliche Vereinigung. Allgemeine Sicherheit war die Vorſtellung, welche die Menſchen beſtimmte, den Staat zu ſtiften.

Anm. S. Kleine Schriften über Recht und Staat. Von Dr. Th. Schmalz. Halle, 1805. Th. I. Hier heißt es (S. 28.):

„Um keines andern Zwekkes willen, als dieſe Si- cherheit der Rechte, dieſe heilige Freiheit zu er- halten, vereinigte die beginnende Kultur unſre Väter in Staaten. Auſſer dem Schuzze, den der Staat und die helfende Hand ſeiner Häupter ge- währt, wäre dieſe Freiheit ein ſteter Raub der frechſten Ungerechtigkeit. Jeder Stärkere würde in übermüthigem Frevel dem Schwächern ſein Ei- genthum nehmen, die Früchte ſeiner Arbeit ent- reiſſen, ihm nach ſeiner Laune Handlungen gebie- ten und unterſagen, ſeine Perſon ſelbſt verlezzen, mit Einem Worte, ſein Recht mannichfaltig kränken."

§. 9.

Durch Errichtung des Staats wird das Daſeyn einer Menſchen-Geſellſchaft nach Natur- und Vernunft-Geſezzen — alle Kultur möglich gemacht. Der Staat iſt durch Natur und Vernunft geboten, indem er die einzige Be- dingung iſt, unter welcher die Menſchen als freie Weſen neben einander exiſtiren können. Der Staat muß eben ſo nothwendig entſtehen, als das Recht.

Anmerk. S. Meine Grundlinien einer Theorie des Staats ꝛc. S. 29.

Ueber Staats-Kunſt und Geſezgebung. Von Joh. Heinr. Tieftrunk. Berlin, 1791.

„Die Veredlung der Menſchheit," ſchreibt Tief- trunk in dieſem meiſterhaften Werke (S. 156.), „iſt ihr durch ihren unbedingten Karakter, durch die ihr weſentliche Vernunftthätigkeit ſo unaus- weichlich aufgegeben, daß ſie ſich hier früh, dort ſpät, hier langſam, dort ſchnell, hier mit beſtän- digen Rükkfällen, dort in geraden Schritten, aber

doch allmählig, nähern muß. Der edle Keim menſchlicher Hoheit, der hin und wieder in Europa ſchon ſo vortrefflich gediehen iſt und ſo glänzende Früchte trägt, wird in den übrigen Theilen der Erde auch gewiß erwachen, und die Vorſehung wird hiezu Mittel finden, und Wege zeichnen, die jezt freilich noch im Rathe des Unerforſchlichen verborgen ſind."

§. 10.

Ein freier, folglich an ſich vernunftmäßiger Staat entſteht da, wo Menſchen ſich freiwillig zur Erhaltung ihrer gegenſeitigen Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit vereinigen. Durch einen Vertrag muß ſich der Staat bilden, und das Verhältniß der Verbundenen unter einander und zum Ganzen muß nach Rechts-Bedingungen beſtimmt ſeyn, ſo bald von einer vernunftmäßigen Staats-Verfaſſung die Rede iſt.

Anmerk. S. Syſtem der angewandten allgemeinen Staats-Lehre oder die Staats-Kunſt (Politik). Von Dr. W. J. Behr. Frankfurt. 1810. Abtheil. I.

Hr. Prof. Behr hat hier (§. 129.) vollkommen richtig bemerkt:

„So weit die Geſchichte reicht, liegen allenthalben die menſchlichen Schöpfungs-Akte vor, wodurch nach eingetretenen Umwälzungen die neuen Staaten geſtiftet wurden; und man iſt darüber einverſtanden, daß durch Uſurpatoren unterjochte Völker bloße Sklaven geweſen waren, welche erſt von der Zeit an in die Kategorie eigentlicher Staaten übergingen, wo die Inhaber der uſurpirten Gewalt dieſe dadurch in eine rechtmäßige verwandel-

ten, daß ſie einen (ausdrükklichen oder ſtillſchweigenden) Vertrag mit den Völkern eingingen, den wahren Zwekk der höchſten Staats-Gewalt anerkannten, und dieſelbe von den Nazionen, unter Reſignirung auf ihre uſurpirte Macht, und mit Verpflichtung auf eine beſtimmte Konſtitution übernahmen."

Auch Fichte hat in dem zweiten Theil ſeiner Grundlage des Natur-Rechts nach Prinzipien der Wiſſenſchafts-Lehre (Jena u. Leipzig, 1797. S. 141.) die vollkommen richtige und hieher gehörige Behauptung aufgeſtellt:

„Der Staat ſteht in zweierlei Beziehungen gegen die Unterthanen; theils hat er gegen ſie Pflichten, die des vertragsmäßigen Schuzzes; theils Rechte, ſie zur Erfüllung ihrer Bürger-Pflichten, und zum Gehorſam gegen die Geſezze anzuhalten."

§. 11.

Was iſt aber der Staat, nach der Idee oder nach dem reinen Vernunft-Begriffe dargeſtellt? Eine Menſchen-Verbindung zur Erhaltung der Verbundenen — ein Verein vernünftig-ſinnlicher Weſen zur Herſtellung eines allgemeinen Rechts-Zuſtandes, zu Folge deſſen die Freiheit des Einen mit der Freiheit aller Anderen beſtehen kann.

Anmerk. Kant ſagt: „ein Staat (civitas) iſt die Vereinigung einer Menge von Menſchen unter Rechts-Geſezzen."

Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechts-Lehre, von Immanuel Kant. Zweite verm. Aufl. Königsberg, 1798. S. 194.

Dem unſterblichen Königsberger Philoſophen bleibt der Ruhm, folgenden allgemein-gültigen und auf alle Fälle anwendbaren Grundſaz erforſcht und aufgeſtellt zu haben:

„Handle äuſſerlich ſo, daß der freie Gebrauch deiner Willkühr mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Geſezze beſtehen könne.“

Ohne einen oberſten Grundſaz ſind keine univerſellen Geſezze (die allgemein gelten) möglich; ja man kann nicht einmal allgemeine Staats-Regeln auf beſondere Staaten und Staats-Verhältniſſe anwenden. Und doch ſoll alles Beſondere nothwendig unter allgemeinen Geſezzen ſtehen, ohne daß es darum aufhört, etwas Beſonderes zu ſeyn. So unterwirft der Menſch alle ſeine Begehrungen dem Rechts-Geſezze, ſo muß es ein allgemeines Staats-Geſez und darum auch eine allgemeine Staats-Wiſſenſchaft geben. Alle beſonderen Staats-Maximen müſſen jenem allgemeinen Geſezze, welches für alle Staaten und ihre Verhältniſſe paſſend ſeyn muß, untergeordnet werden. Aber die beſonderen Umſtände eines Staats erfordern andere Modifikazionen der allgemeinen Prinzipien. Ich ſage andere Modifikazionen der allgemeinen Prinzipien, nicht andere Grundſäzze. Ein Staat, als Staat betrachtet, muß durchaus nach den Grundſäzzen behandelt werden, nach welchen jeder Staat behandelt werden muß.

Jeder Staat muß daher nach Ideen regiert werden, und dies iſt eine der höchſten Beſtimmungen der von der reinen Vernunft geforderten Staats-

Verfaſſung. Deßhalb ſtellte ſchon Plato die Behauptung auf, daß kein Fürſt gut regieren könne, welcher nicht der Ideen mächtig ſey. Ein Staatsmann, der nicht nach Ideen, nicht nach einem vollendeten Muſter (Ideal) verfährt, kann niemals etwas Großes für den Staat leiſten. Dies erkannte Friedrich II, wenn er ſagte, der Plan des Staatsmannes dürfe nie auf Zeit-Bedingungen eingeſchränkt ſeyn, ſondern Er müſſe ſo zu Werke gehen, als wenn Er für die Ewigkeit würkte. —

§. 12.

Der Staat iſt eine zur Sicherung der Koexiſtenz der Menſchen errichtete Rechts-Anſtalt. Man muß alſo den Staat als eine Verbindung von Menſchen anerkennen, in welcher jeder Einzelne durch das Ganze, und das Ganze durch jeden Einzelnen vor Unrecht geſichert werden ſoll. Die Sicherheit des Ganzen beruht auf der Sicherheit der Einzelnen, und dieſe iſt wieder von jener abhängig.

Anmerk. S. Handbuch der Staats-Weisheit oder der Politik. Ein wiſſenſchaftlicher Verſuch. Von Heinr. Luden. Jena, 1811. Abth. I. §. 6. Hier heißt es:

„Das Eine aber, wie das Andere — Sicherheit der Rechte und Veränderung derſelben nach der Forderung der inwohnenden Kraft, ſo daß ſtets die Möglichkeit einer freien Ausbildung gegeben werde — kann der Menſch nur finden, wenn er ſich mit andern Menſchen (mit denen er zunächſt in der gemeinſamen Sinnen-Welt in Berührung kommt und kommen könnte) dahin vereinigt, daß ſie erſtens ihre Verbindungen und ihre Ge-

ſammt-Rechte mit gemeinſamer Kraft gegen jeden möglichen Angriff der Ausgeſchloſſenen vertheidigen; daß ſie zweitens unter ſich ſelbſt einem jeden Mitgliede der Verbindung durch gemeinſames Würken Gelegenheit, ſich vollkommen in Sicherheit auszuleben, verſchaffen; daß ſie aber auch drittens, um bei jedem Einzelnen gewiß zu ſeyn, er werde ſeinen Theil zu den angegebenen Zwekken beitragen, eine ſolche Einrichtung und Geſtaltung ihrer Verhältniſſe erſtreben wollen, daß einem jeden die Weigerung unmöglich werden müſſe. Eine ſolche Verbindung aber nennt die Sprache einen Staat. Sonach iſt der Staat nichts anders, als: eine Vereinigung von Menſchen, die unter ſich eine ſolche Geſtaltung ihrer Verhältniſſe erſtreben wollen, daß ihre Geſammt-Rechte — oder ihre gemeinſame Freiheit — mit gemeinſamer Kraft gegen jede Verlezzung ſoll bewahrt werden, und daß ein jedes Mitglied der Sicherheit ſolcher Rechte, die ihm freie Auslebung geſtatten, ſoll gewiß ſeyn können." —

Zweiter Abſchnitt.

Feſtſtellung des eigentlichen und wahren Staats-Zwekkes.

§. 13.

Die Vorſtellung von dem Staats-Zwekke iſt die regulative Idee der Staats-Theorie und der Leitſtern der Staats-Praxis — der Haupt-Pol, um welchen ſich alle Betrachtungen der Staats-Wiſſenſchaft und alle Beurtheilungen der Staats-Geſchäfte drehen müſſen. — Es iſt ſchlechterdings unmöglich, von der geſammten Staats-Geſezgebung und Verwaltung, oder von einer einzelnen Branche derſelben einen beſtimmten und deutlichen Begriff zu erhalten, ohne Beſtimmung des wahren Staats-Zwekkes. —

Anmerk. S. Mein vollſtändiges Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft. §. 8.

Hr. Prof. Behr behauptet in ſeinem Syſtem der angewandten allgemeinen Staats-Lehre. (S. IV.) „Daß ein Syſtem der Staats-Lehre großen Theils ſtehe oder falle mit der Richtig- oder Unrichtigkeit der Anſicht vom Zwekke des Staates, worauf daſſelbe erbaut iſt.“

Derſelbe ſchreibt am angeführten Orte (S. VII-VIII.): „Es wäre ſehr zu wünſchen, daß man endlich einmal über den wahren Zwekk des Staats, als den präjudiziellen Punkt und die Baſis aller Theorie vom Staate, ſo wie aller Staats-Praxis,

in's Reine und zum allgemeinen Einverſtändniſſe käme; denn ehe und bevor dies erfolgt ſeyn wird, kann weder ein ſicheres und gedeihliches Fortſchreiten in der Kultur der Wiſſenſchaft vom Staate in allen ihren Zweigen, noch eine wahre Feſtigkeit und Konſequenz in den Lebens-Funkzionen des Staats ſelbſt gehofft werden."

§. 14.

Es iſt daher ſchlechterdings nothwendig und höchſt wichtig, den Staats-Zwekk vorerſt zu beſtimmen und ſich von der Richtigkeit und Konſequenz deſſelben zu überzeugen, ehe man irgend eine einzelne Staats-Wiſſenſchaft bearbeiten will. — Dies gilt vorzüglich und im hohen Grade von der Polizei, welche ohne einen richtig beſtimmten und vollſtändig gefaßten Staats-Zwekk weder Anfangs- und Anhaltungs-Punkt, noch Grund hat, und folglich, ohne dieſe Stüzze, in ihrer ganzen Theorie und Praxis bloß willkührlich und ſchwankend iſt.

§. 15.

Der höchſte Zwekk des Staats muß aus dem Weſen deſſelben erkannt werden. Der Staat iſt nämlich ein, nach einem Prinzip und zwar nach dem Rechts-Geſezze geſchloſſener Verein. (§. 11-12.)

Anmerk. S. Mein vollſtändiges Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft. §. 9.

§. 16.

Der wahre Staats-Zwekk kann kein anderer ſeyn, als: ein ſolcher, welcher der Zwekk Aller im Staate iſt, und welcher für Alle einen hinläng-

länglichen Beſtimmungs-Grund zum Eintritt in die Staats-Geſellſchaft enthält.

§. 17.

Die erſte Forderung an einen Zwekk, welcher Staats-Zwekk ſeyn ſoll, beſteht alſo darin, daß er erweislich der allgemeine Zwekk aller Individuen im Staate ſey. Der wahre Staats-Zwekk muß daher das Intereſſe aller Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft auf eine gleichmäßige Art umfaſſen und daſſelbe befördern helfen. Dies findet aber nur dann ſtatt, wenn das Intereſſe des Ganzen von dem Intereſſe der Einzelnen abhängig iſt, und wenn der Zwekk der Einzelnen zugleich der Zwekk des Ganzen iſt.

§. 18.

Der Zwekk der Sicherheit des Ganzen iſt mit dem Zwekke der Sicherheit der Einzelnen nothwendig verknüpft, ſo daß der Wille der Mitglieder der Staats-Geſellſchaft ſich nicht vereinigen kann über die Sicherheit jedes Einzelnen durch das Ganze, ohne zugleich auch zur Sicherheit des Ganzen durch ſämmtliche Einzelne übereinzuſtimmen.

§. 19.

Ein Zwekk, von was immer für einer Art, den eine Staats-Geſellſchaft nicht für jedes in ihr befindliche Mitglied realiſiren und nicht durch Anwendung der phyſiſchen Gewalt oder durch äußere Nöthigung zu erreichen vermag, kann auch auf keinen Fall zum allgemeinen Zwekk des Staats erhoben werden.

§. 20.

Der allgemeine und erreichbare Staats-Zwekk muß ein äußerlich erkennbarer Gegenſtand ſeyn, und kann vernünftiger Weiſe nur entweder auf Verhütung oder Würklichmachung äußerer Handlungen gerichtet werden.

§. 21.

Es kann nur derjenige Zwekk als allgemeiner Staats-Zwekk gedacht und feſtgeſtellt werden, deſſen Erreichung ſich bewürken läßt, ohne die allgemein-gültigen und unveräußerlichen Rechte der Menſchheit zu verlezen, oder die Freiheit der Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft zu gefährden. Denn jeder Menſch hat ein Urrecht oder die natürliche Freiheit, welche durch den Staat nicht nur nicht aufgehoben, ſondern vielmehr ſicher geſtellt werden ſoll.

§. 22.

Der wahre und wohlverſtandene Staats-Zwekk muß endlich ein ſolcher ſeyn, ohne welchen ein Staat gar nicht gedacht werden kann, und ohne den gerade das Gegentheil einer Staats-Geſellſchaft, nämlich — Anarchie, Unſicherheit und Sklaverei ſtatt finden.

§. 23.

Die Geltung des Rechts oder die Sicherheit Aller vor Allen iſt der erſte und unmittelbare, d. i., der nächſte und weſentliche Zwekk des Staats. Es iſt daher die erſte Aufgabe der höchſten Staats-Gewalt, für Sicherheit der Perſon und des Eigenthums aller Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft zu ſorgen. Der Staat ſelbſt muß Recht und Eigenthum

heilig halten, wenn er nicht die ganze Nazion durch ungerechtes Verfahren und durch willkührliche Eingriffe in das Privat-Eigenthum zu Ungerechtigkeiten und Verlezungen auffordern will.

§. 24.

Der wahre Zwekk des Staats iſt alſo die äußere Geltung des Rechts, zu Folge welcher Jeder hat, was dem Rechte nach ſein iſt, damit er ungeſtört durch Andere, aber auch auſſer Stand geſezt, Andere zu ſtören, frei in ſeinem Kreiſe handle.

Anmerk. S. Allgemeines Staats-Recht und Staats-Verfaſſungs-Lehre. Von Aug. Ludw. v. Schlözer. Götting. 1793. Hier heißt es:

„Jeder Menſch ſorgt ſelbſt für ſein Glück hienieden. Sein Wunſch iſt nur, dieſen ſeinen eigenen Weg zum Glükk ungeſtört fortwandeln zu können, und in ſeiner Thätigkeit durch Nichts von Auſſen gehemmt zu werden. Aber, leider! er wird geſtört, gehemmt.“

§. 25.

Aber nicht bloß Ein Theil des Rechts-Gebiets oder der äußeren Freiheit ſoll durch den Staat geſchüzt werden, ſondern das geſammte perſönliche und dingliche Rechts-Gebiet oder die ganze äußere Freiheit iſt der Zwekk des vernunftmäßigen Staats.

§. 26.

Ein wohlgeordneter Staat iſt nur derjenige, in dem innere und äußere Sicherheit herrſchen. Sobald die innere Sicherheit aufhört, iſt auch die Sicherheit in Beziehung auf auswärtige

Verhältniſſe gefährdet; denn es fehlt an dem Willen und an der Kraft zur Vertheidigung. Es iſt daher zur Fortdauer des Staates nothwendig, daß die innere Sicherheit als Bedingung der äußeren erhalten werde. Ohne Sicherheit des Ganzen, d. h. ohne öffentliche Sicherheit, iſt keine Sicherheit der Einzelnen, d. h., keine Privat-Sicherheit denkbar, und umgekehrt.

§. 27.

Soll alſo im Staate allgemeine äußere Geltung des Rechts oder vollkommene Sicherheit aller Menſchen-Rechte herrſchen — ſo müſſen die innere und äußere Sicherheit hergeſtellt und die Privat- und öffentliche Ruhe ſowohl gegen Gefahren im Innern, als auch gegen Verlezungen von Auſſen geſichert werden.

Anmerk. S. Mein vollſtändiges Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft. §. 49-51.

§. 28.

So iſt denn Verein zu unwiderſtehlicher Erzwingung der Unterlaſſung des Unrechts eigentlicher und weſentlicher Staats-Zweck. Der Staat macht daher zunächſt und unmittelbar durch ſeine Einrichtung Unterlaſſung jedes Unrechts gegen den Einzelnen und gegen das Ganze nothwendig. Er ſichert das Rechts-Verhältniß jedes Einzelnen gegen alle Einzelne im Staate und gegen jeden Auswärtigen.

§. 29.

Die Sicherheit gegen innere und äußere Feinde, welche immer allgemeiner als Staats-Zweck anerkannt wird, iſt durch eine Menſchen-Verbindung für jedes in ihr enthaltene

Mitglied unſtreitig erreichbar, und läßt ſich durch phyſiſche Gewalt erzwingen.

Anmerk. S. Mein vollſtändiges Handbuch der Staatswirthſchafts- und Finanz-Wiſſenſchaft. §. 4-6.

Puffendorf, de off. hom. et civ. Lib. II. Cap. V. §. 7. und deſſen I. N. et G. Lib. VII. Cap. II. §. 7.

Rousseau du contrat ſocial. Lib. I. Ch. VI.

Zuſatz zu Rouſſeau's Geſellſchafts-Vertrag von P. Ph. Gudin. Ueberſetzt von Dr. Hübner, 1792. S. 1.

Grundſätze des natürlichen Staats-Rechts und ſeiner Anwendung. Von K. H. Heidenreich. Leipzig, 1795. Th. I. S. 84.

Grundlage des Natur-Rechts nach Prinzipien der Wiſſenſchafts-Lehre. Von J. G. Fichte. Jena und Leipzig, 1796. Th. I. S. 179.

Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre. Von J. Kant. 2te Aufl. Königsberg, 1798. S. 202-203.

Ueber Nazional-Induſtrie und Staatswirthſchaft. Nach Adam Smith bearbeitet von A. F. Lueder. Berlin, 1802. Th. II.

Handbuch der Rechts-Philoſophie von Th. Schmalz. Halle, 1807. S. 249.

Staats-Recht des Rhein-Bundes. Von D. J. L. Klueber. Tübing., 1808. §. 1.

Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern. Von K. Krönke. Gieſen, 1810. S. 20.

Syſtem der angewandten allgemeinen Staats-Lehre oder der Staats-Kunſt (Politik). Von D. W. J. Behr. §. 73-125.

§. 30.

Die rechtliche Sicherheit ſchließt alle der Vernunft widerſprechende Verlezzungen der menſchlichen Freiheit und Selbſtſtändigkeit aus; ja ſie iſt die unerläßliche Bedingung desjenigen Gebrauchs der

äußeren Freiheit, zu Folge deſſen Jeder ſo frei iſt, als er ſeiner vernünftigen Natur gemäß ſeyn ſoll. Die gegenſeitige Verbindung der Menſchen zum Behuf ihrer Sicherheit oder Freiheit iſt der einzige Grund der Möglichkeit des Gebrauchs ihrer Freiheit.

§. 31.

Die äußere Geltung oder Unverlezbarkeit des Rechts enthält überdies auch noch den Grund der Möglichkeit der Erreichung der übrigen Zwekke der Menſchheit, nämlich — der Aufklärung, der Sittlichkeit, und der wohlverſtandenen Glükkſeligkeit.

§. 32.

Sicherheit für Freiheit und Eigenthum Aller iſt alſo der abſolute Staats-Zwekk der erſte und höchſte Zwekk des Staates. Alle andere Zwekke, z. B. Beförderung der Glükkſeligkeit u. ſ. w., müſſen dieſem Staats-Zwekke untergeordnet werden, und können nur inſofern Staats-Zwekk ſeyn, als ſie denſelben auch nicht im Geringſten beeinträchtigen, vielweniger ganz aufheben.

Dritter Abſchnitt.

Beweis, daß weder das ſogenannte Staats-Beßte, weder die Glükkſeligkeit, weder die Beförderung der Bevölkerung, noch ein höherer Zwekk der Menſchheit unmittelbarer Staats-Zwekk ſeyn können.

§. 33.

Es iſt ein großer Uebelſtand, daß man oft nicht nur das ſogenannte Staats-Beßte als

Leit-Stern für die Regierung betrachtet, ſondern daß man daraus auch noch die Befugniß abgeleitet hat, beſondere Anordnungen zu machen, deren Vortheil nur zufällig oder einſeitig war. Dadurch machte man den allgemeinen Zwekk des Staats zu einer wächſernen Puppe, welche beliebige Formen und Geſtalten annahm. So trat Willkühr an die Stelle des Rechts-Prinzips!

§. 34.

Das Staats-Beßte, welches Einzelne ſich zum Staats-Zwekk wählten, widerſpricht, nach Ausſage der Geſchichte — dieſer unbeſtechlichen und unpartheiiſchen Richterin — nicht ſelten dem wahren Zwekke des Staats, d. h., der Sicherheit der Rechte aller einzelnen Mitglieder. Mandeville's intérêt publique ſoll daher niemals der höchſte Zwekk des Staats ſeyn.

§. 35.

Die Glükkſeligkeit (oder das ſogenannte Wohl) der Mitglieder des Staats iſt auch nicht Das, was zunächſt und unmittelbar durch den Staat bewürkt werden ſoll. Denn die Glükkſeligkeit iſt nichts Anderes, als die den Neigungen eines Jeden entſprechende Art und Menge angenehmer Gefühle; dieſe aber hängen nicht nur von der individuellen Natur eines Jeden, ſondern auch von zahlloſen, zufälligen Umſtänden ab, welche kein endlicher Verſtand leiten und keine endliche Macht erzwingen kann.

§. 36.

Die Glükkſeligkeit kann nicht zum allgemeinen und unmittelbaren Staats-Zwekk erhoben werden. Dies erhellt aus folgenden Gründen:

a) der Begriff der Glükkſeligkeit iſt nur ein ſchwankender und vieldeutiger Erfahrungs-Begriff;

b) ſie iſt nur ein ſubjektiver, aber kein objektiver Zwekk;

c) die Regeln zur Beförderung der Glükkſeligkeit paſſen in kein Syſtem der allgemeinen Geſezgebung, indem ſie weder abſolut nothwendig noch allgemein ſind, ſondern von verſchiedenen Verhältniſſen der Perſonen, Zeiten und Orte beſtimmt werden.

§. 37.

Die Vereinigung zur ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft würde dieſem Allen zu Folge keine vernünftige Vereinigung ſeyn, wenn man ſich den chimäriſchen und pathologiſchen Zwekk der Glükkſeligkeit oder des Wohls der Mitglieder vorſezte; ſie würde, da die Realiſirung des vorgeſezten Zwekkes phyſiſch unmöglich wäre, weder Recht noch Pflicht begründen. Der Staat könnte keine rechtliche Zwangs-Anſtalt ſeyn, wenn er eine Geſellſchaft zur Glükkſeligkeit wäre.

Anmerk. S. Kritik der praktiſchen Vernunft. Von J. Kant. Neue Aufl. Frankfurt und Leipzig, 1791. S. 61-66.

§. 38.

Kein Menſch kann daher mit Grund ſeine Glükkſeligkeit unmittelbar von dem Staate erwarten; aber es darf jeder unläugbar fordern, daß die Regierung ihm das Recht nicht verſage, Alles zu thun, was Niemands Recht beeinträchtigt, und ihm alſo die Freiheit ein für alle Mal ſicher

ſtelle, für ſein eigenes Beßte nach ſeinem Willen und nach ſeiner Meinung zu ſorgen.

§. 39.

Die Beförderung der Bevölkerung, oder (wie Herr von Sonnenfels ſich ausdrükkt) die Vergrößerung der bürgerlichen Geſellſchaft durch Beförderung der Bevölkerung, kann eben Falls nicht als höchſter und unmittelbarer Staats-Zwekk angenommen werden. Denn:

a) ſind alle künſtliche Mittel zur Beförderung der Bevölkerung verwerflich;

b) läßt ſich von der vermehrten Menſchen-Zahl an ſich noch kein Schluß auf Sicherheit, Macht und Reichthum im Staate machen, indem es böſe, unbrauchbare und arme Menſchen ſeyn können;

c) veranlaßt Uebervölkerung Auswanderung oder Sterblichkeit, und wird ſelbſt für die innere Sicherheit gefährlich.

Anmerk. S. Grundſäzze der Polizei, Handlung und Finanz. Von Sonnenfels. 7te verbeſſ. Aufl. Wien, 1804. Th. I. §. 23.

Handbuch der inneren Staats-Verwaltung. Von Demſelben. §. 29.

Gedanken über Einführung der Induſtrie-Schulen ꝛc. Von M. F. W. Köhler. Leipzig, 1801. §. 41. Hier heißt es:

„Ein Volk, das nicht gewöhnt worden iſt, durch Arbeitſamkeit ſeine Bedürfniſſe zu befriedigen, oder unter der Laſt ſeiner Arbeit keine Unterſtüzzung findet, greift endlich unter dem Drange ſeiner Bedürfniſſe zu den verzweifeltſten Mitteln. Trägheit, Müſſiggang und Ungeſchikklichkeit ſind der Weg zur Armuth,

Unzufriedenheit, Widerſpenſtigkeit und zu bürgerlichen Unruhen."

Die traurigen Ausbrüche des Sansculottismus in unſeren Tagen haben die Wahrheit des Geſagten hinlänglich beſtätigt. —

§. 40.

Auch die allgemeine Vervollkommnung oder das Streben nach Vollkommenheit kann nicht erſter und unmittelbarer Staats-Zwekk ſeyn. Denn dieſem Zwekke fehlt es an Beſtimmung der Einheit; die Vervollkommnung von was immer für einer Art läßt ſich auch nicht erzwingen, ſondern hängt von der freien Selbſtthätigkeit der Individuen ab.

Anmerk. S. Mein vollſtändiges Handbuch der Staatswirthſchafts- und Finanz-Wiſſenſchaft. §. 98-99.

Ueber den Endzwekk der Erziehung und über den erſten Grundſaz einer Wiſſenſchaft derſelben. Von J. K. Greiling. Schneeberg, 1791. S. 24.

§. 41.

Eben ſo wenig kann die intellektuelle Kultur oder Aufklärung als Staats-Zwekk gelten, denn das Innere des Menſchen iſt allen äußeren Zwangsmitteln unzugänglich. Nicht äußere Gewalt oder bewaffnete Hand, ſondern nur eigene Unterſuchung und freie Ueberzeugung führen die Menſchheit zum Tempel der Wahrheit.

Anmerk. Populäres Natur-Recht. Von P. A. Leiſſler. Frankfurt, 1799. Th. I.

§. 42.

Endlich kann auch die Sittlichkeit nicht als unmittelbarer Staats-Zwekk aufgeſtellt werden.

Denn der phyſiſche Zwang kann nur Legalität, d. h., äußerliche Uebereinſtimmung mit den Geſez-zen, aber keineswegs Moralität bewürken, in-dem leztere alle Furcht und Hofnung aus-ſchließt, und bloß auf der Freiheit und auf der mit den Geſezzen harmoniſchen Geſinnung beruht.

Anmerk. S. Berliniſche Monats-Schrift, Dezember, 1793. Hier heißt es:

„Die Theorie des Staats-Rechts, welche auf dem bloßen Pflicht-Begriffe beruht, iſt für die Praxis des Staats-Rechts unzureichend."

§. 43.

Die höheren Zwekke der Menſchheit ſind alſo nicht unmittelbare und eigentliche Zwekke des Staats, und eben ſo wenig hängt die Erreichung der Beſtim-mung der Menſchheit zunächſt von dem Staate ab. Der Staat gewähre uns Sicherheit und Freiheit, behandle alle Individuen als Selbſt-Zwekke, oder als ſelbſtſtändige Weſen, und mache es ihnen dadurch möglich, ihre perſönliche Veredlung durch vernünftige Selbſtthätigkeit zu be-fördern!

Anmerk. S. Ueber Staats-Kunſt und Geſezgebung. Von J. H. Tieftrunk. S. 90.

Vierter Abſchnitt.

Begriff, Tendenz, Umfang und Gränzen der Staats-Gewalt.

§. 44.

Die Staats-Gewalt iſt das Recht, die Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft zu dem

Staats-Zwekke, nach allgemeinen Maximen und Geſezzen, und ſo wie es rechtlich möglich iſt, zu zwingen. Dieſe höchſte äußere Gewalt unterſcheidet den Staat von jeder andern Geſellſchaft.

§. 45.

Alle moraliſche und phyſiſche Perſonen — alle Geſellſchaften und Individuen, von was immer für einer Art im Staate, ſind ohne irgend eine Ausnahme oder Rükkſicht, der Staats-Gewalt zu jeder Zeit und in allen Fällen unterworfen. Alle Anſprüche einzelner Perſonen ſowohl als auch ganzer Korporazionen im Staate müßen den Befugniſſen der Staats-Gewalt untergeordnet werden, ſtehen dieſen ſtets nach, und müſſen denſelben in Kolliſions-Fällen unbedingt weichen. Denn die Privat-Zwekke müſſen dem Staats-Zwekke im Kolliſions-Falle aufgeopfert werden.

§. 46.

Die Staats-Gewalt darf jedoch weder Alles thun, was in ihrer Macht ſteht, noch Alles, was ihr für das Ganze nüzlich ſcheint. Beides giebt keinen rechtlichen Grund. Es kommt dem Staate überall keine Gewalt zu, wo Rechte verlezt werden. Alle Pflichten des Staats beziehen ſich auf den Staats-Zwekk, und er darf keinen andern mit ſeiner Macht als dieſen realiſiren. Seine vollkommene Zwangs-Pflicht iſt: daß er Nichts thue, was dieſem Zwekke widerſpricht.

§. 47.

Die Staats-Gewalt iſt aber zu Allem befugt, was als Würkung und nothwendiges Mittel des Staats-Zwekkes betrachtet werden kann,

indem mit der Uebereinſtimmung in Anſehung des Staats⸗Zwekkes die Einwilligung in Anſehung der nothwendigen Mittel zum Staats⸗Zwekk unzertrennlich iſt.

§. 48.

Alles, was zur Herſtellung und Erhaltung der Sicherheit, oder zum Schuz der Rechte der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft und ihrer einzelnen Mitglieder nothwendig iſt, gehört auch in den Umfang der rechtmäßigen Staats⸗Gewalt, welche die Rechte eines Jeden, auch des Geringſten zu ſchüzzen hat.

§. 49.

Aber die Staats⸗Gewalt iſt auch bloß zum Staats⸗Zwekke erſchaffen worden, und darf Nichts gebieten, was ſich nicht als Verbindlichkeit aus dem Staats⸗Zwekke ableiten läßt. Sie darf auch eben ſo wenig das verbieten, was weder die Sicherheit des Ganzen, noch die Sicherheit der E.nzelnen gefährdet.

§. 50.

Die Staats⸗Gewalt ſoll die Freiheit nicht ohne Nothwendigkeit einſchränken, folglich nicht gegen die Freiheit überhaupt, ſondern nur gegen jeden möglichen Mißbrauch der äußeren Freiheit gerichtet werden. Denn der Menſch hat ſich unter ſeines Gleichen als Perſon zu erhalten und zu behaupten. Eine Perſon aber iſt ein Subjekt, dem Vernunft und Freiheit zukommt; jene behält in allen Verhältniſſen geſezgebende Eigenſchaft, weil ſie eben hiedurch praktiſche Vernunft iſt, und dieſe (die Freiheit) iſt entweder eine innere oder eine äußere. Daher iſt der Menſch im Staate als moraliſche und auch als juridiſche Perſon zu

betrachten. Unter der juridiſchen Perſon oder unter dem Bürger verſtehe ich den Menſchen unter den öffentlichen Geſezzen des Rechts.

Anmerk. Urſprünglich ſind alle Menſchen frei und vernünftig, indem das Weſen oder der Karakter der Menſchheit auf Vernunft und Freiheit beruhen. Sohin tragen Alle den Keim der geſezlichen Freiheit in ſich, und machen auf Perſönlichkeit Anſpruch, welche die einzige, aber durch ihre Früchte ſehr reiche Ausſteuer iſt, welche die Natur dem Menſchen in dieſe Welt mitgibt. Daher iſt das Recht, vernünftig würkſam zu ſeyn (Selbſtthätigkeit) ein urſprüngliches Eigenthum aller Perſonen, und der Grund ihrer ſämmtlichen übrigen Rechte.

Da der Menſch erwieſener Maaßen das Recht hat, vernünftig wirkſam zu ſeyn, ſo fließt hieraus nothwendig und unmittelbar das Recht des Menſchen auf ſeine Handlungen, d. i., er darf handeln und unterlaſſen, wie er will. Dieſes Recht des Menſchen auf ſeine Handlungen heißt die äuſſere Freiheit, und drükkt die Unabhängigkeit ſeiner Handlungen von jeder fremden Beſtimmung aus. Inwiefern nämlich der Menſch ſeine Kräfte frei oder nach eigenem Willen gebrauchen darf, inſofern iſt er auch berechtigt zu handeln oder zu unterlaſſen, indem ohne dies nicht einmal die Ausübung des Rechts auf ſein Leben möglich wäre. So oft daher Jemand ohne vorhergegangenen Vertrag oder Angriff von Andern darin eingeſchränkt wird, ſo oft wird er auch beeinträchtigt, unrechtmäßig gezwungen, und wie ein Thier oder eine Maſchine behandelt, d. h., gemißbraucht.

Da nun von der vernünftigen Freiheit und von Allem, was unentbehrliche Bedingung ihrer Ausübung bei dem Menſchen iſt, das Weſen der Menſchheit abhängt; ſo ſind die zwei eben aufgezählten Urrechte:

a) weſentliche Rechte der Menſchheit oder aller Menſchen;

b) unveräußerlich und unverlierbar, d. h. Niemand kann einen Andern derſelben berauben, ſelbſt mit deſſen Willen nicht;

c) allgemein, denn ſie haben ihren Begriff in der Vernunft, die dem Weſen nach bei allen Menſchen gleich und unveränderlich bleibt, ſo verſchieden auch die beſonderen Modifikazionen derſelben in einzelnen Subjekten ſeyn mögen.

§. 51.

Durch die Errichtung des Staats oder durch den Eintritt in denſelben wird nicht etwa die ganze Freiheit oder ein Theil derſelben aufgeopfert, ſondern es wird nur zum Behuſe der Freiheit und des Gebrauches auf die wilde und regelloſe Willkühr Verzicht gethan.

Anmerk. S. Grundſäzze des natürlichen Staats-Rechts und ſeiner Anwendung, nebſt einem Anhange ſtaatsrechtlicher Abhandlungen. Von K. H. Heidenreich. Leipzig, 1795. Th. II. S. 186.

Nachſtehende aus dieſer Schrift entlehnte Behauptung enthält nichts als Wahrheit:

„Der Menſch verliert alſo ſchlechterdings nichts durch den Eintritt in den Staat, vielmehr vertauſcht er einen zweideutigen und prekären Zuſtand gegen einen beſſeren und ſichereren. Das Leben ſelbſt, welches er dem Staate widmet, wird eben dadurch beſchüzzet,

und wenn er es zu ſeiner Vertheidigung auf das Spiel ſezt, was thut er mehr, als daß er zu ſeiner Vertheidigung hingibt, was er von ihm empfangen hatte. Alle müßten für das Vaterland fechten, aber keiner hat je nöthig, für ſich zu fechten.“

§. 52.

Die Freiheit ohne Geſez würde Regelloſigkeit und Frechheit zur Folge haben, und alle Ordnung und Sicherheit untergraben. Das Geſez ohne Freiheit würde Deſpotismus und Sklaverei nach ſich ziehen, und das Grab der bürgerlichen Freiheit werden.

Anmerk. Schon die Alten ſagten: Nimia libertas et nimia ſervitus — utrumque nocet. Homines nec totam libertatem, nec totam ſervitutem pati poſſunt.

§. 53.

Die wahre Tendenz der vernunftmäßigen und rechtlichen Staats-Gewalt iſt daher die Vereinigung der Geſezze mit der Freiheit oder die geſezliche Freiheit. Die Staats-Gewalt nähert ſich in dem Grade der Realiſazion des Ideals des vollkommenen Staats, als ſie die Verbindung der Freiheit mit den Geſezzen bewürkt.

Anmerk. Ueber Staats-Kunſt und Geſezgebung. Von J. H. Tieftrunk.

Treffend hat Tieftrunk (S. 103.) bemerkt:

„Es ſind demnach zwei Klippen, welche eine gute Verfaſſung zu vermeiden hat: Willkührlichkeit der Regierung und Freiheit, oder Geſezloſigkeit der Bürger. Jene endigt mit dem Deſpotismus und dieſe

mit

mit dem Untergang des Reichs; und wenn jener am höchſten ſteht, iſt dieſer am nächſten. Beides kann durch eine Verfaſſung vermieden werden, wo ſich Freiheit und Geſezze paaren, und wo eine gerechte Obergewalt auf beide hält."

§. 54.

Auch nach der wirklichen gegenſeitigen Verbindung iſt das Verhältniß der Einzelnen unter einander und auch zum Ganzen inſofern beſtimmt, als Jedem ſeine beſondere Rechts-Sphäre vorbehalten und garantirt iſt. Jeder trägt eben darum einen Theil der Staats-Laſten, um frei in dieſer abgeſonderten Sphäre handeln zu können. Wäre dieß nicht, ſo hätten ſelbſtſtändige Weſen ihre Freiheit und Selbſtſtändigkeit abgelegt, welches aber der Vernunft nach nicht möglich iſt.

§. 55.

Daher iſt es Jedem erlaubt und freigelaſſen, ſich alle nur mögliche oder beliebige Zwekke vorzuſezzen, und darnach thätig zu ſtreben, ſo lange er dem Staats-Zwekk nicht widerſpricht, d. h., die Freiheit oder rechtliche Sicherheit weder des Ganzen, noch eines Einzelnen gefährdet.

§. 56.

Die Sicherheit des Einzelnen iſt an die Sicherheit Aller geknüpft, und Jeder hat nur inſofern Anſpruch darauf, daß Alle alles Mögliche für ſeine Sicherheit leiſten, als er ſelbſt für die Sicherheit Aller alles Mögliche leiſtet. Der Staats-Bürger-Vertrag beſtimmt unter

den Mitgliedern der Staats-Geſellſchaft eine ſolche Gleichheit, nach welcher ſie alle unter denſelben Bedingungen ſtehen, alle dieſelben Rechte genießen, und auch dieſelben Verbindlichkeiten haben. Sie ſind daher auch in Anſehung ihres Verhältniſſes zur Staats-Gewalt — dieſe mag ſich auf Leiſtung oder Unterlaſſung beziehen — vollkommen gleich.

§. 57.

Die rechtmäßige Staats-Gewalt, welche zunächſt und unmittelbar bloß in äußerer Nöthigung beſteht, kann ſich auch immer und überall nur auf äußere Handlungen erſtrekken. Sie kann daher niemals auf Gegenſtände der inneren Geſezgebung oder des Gewiſſens — auf Erkenntniß, Glaube oder Geſinnung ausgedehnt werden.

Fünfter Abſchnitt.

Beſtimmung der politiſchen und bürgerlichen Freiheit und des Geiſtes der allgemeinen Staats-Geſezze.

§. 58.

So bald Menſchen für die Sicherung ihrer Ur-Rechte eine Verbindung ſtiften, wo die vereinigte Kraft des Ganzen die Einzelnen und das Ganze ſelbſt ſchüzzen ſoll, ſo entſteht für ſie ein neues Verhältniß, in welchem jeder Einzelne Verpflichtung bekommt in Beziehung auf das Ganze, und das Ganze Verpflichtung in Beziehung auf jeden Einzelnen. Inſofern hat jedes

Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft gleiche Pflichten und auch gleiche Rechte, und die urſprüngliche Gleichheit im Staate iſt keine Chimäre, ſondern in dem Staats-Bürger-Vertrage gegründet.

§. 59.

Die politiſche Freiheit beſteht in dem Rechte an der Regierung des Staats Theil zu nehmen, und in der Unabhängigkeit der konkurrirenden Subjekte in Anſehung ihrer verfaſſungsmäßigen Mitwirkung zur Regierung.

Anmerk. S. Natur-Recht, aus dem Begriffe des Rechts entwikkelt. Von T. K. Hoffbauer. 3te verm. und verb. Aufl. Halle, 1804. §. 588-589.

Herr v. Lewer behauptet:

Die Ausübung der geſezgebenden Gewalt durch den allgemein vereinigten Willen iſt nur inſofern denkbar, als er dieſelbe durch eine Stellvertretung (durch Repräſentazion) verwalten zu laſſen beſchließt. — Der gelehrte Stand — als der edle Theil der gebildeten Volks-Klaſſe — ohne welche weder Fürſt noch Regierung beſtehen kann, hat, wenn er auch kein Gutsbeſizzer iſt, gerechten Anſpruch zu einem Theil der Volks-Repräſentazion.

S. Patriotiſche Beiträge zur Juſtiz- und Polizei-Organiſazion. 4tes und 5tes Heft. Von St. v. Lewer. Neuburg, 1811. S. 55.

Zufolge der Staats-Verfaſſung Frankreichs, nach der Konſtituzion vom Jahr VIII. und dem organiſchen Senatus-Konſult vom 16. Thermidor X., wurde beſtimmt:

Ein geſezgebender Körper (corps legislatif) als Organ der Nazion, in deren Händen die geſezgebende Gewalt niedergelegt wurde. Er ſollte beſtehen aus 318 Mitgliedern, jedes zum wenigſten 30 Jahre alt, und ſollte zum fünften Theil alle Jahr erneuert werden. Der geſezgebende Körper ſollte die Geſezze machen, indem er über die an ihn von den Rednern des Tribunals und der Regierung gebrachte Geſez-Entwürfe ohne weitere Diskuſſion insgeheim abſtimmt. Jedes Departement ſollte in dem geſezgebenden Körper eine ſeiner Bevölkerung angemeſſene Anzahl von Mitgliedern haben, welche von dem Senat nach den Repräſentazions-Liſten der Diſtrikts- und Departements-Wahl-Kollegien zu ernennen wären. Das Gouvernement ſollte das Recht haben, den geſezgebenden Körper zuſammen zu berufen, zu ajourniren, und zu prorogiren.

Jede Sizzung des geſezgebenden Körpers ſoll nach dem organiſchen Senatuskonſult vom 28. Frimaire XII von dem erſten Konſul in Begleitung von 12 Mitgliedern des Senats eröffnet werden. Bei demſelben ſoll ſich auch das Siegel des geſezgebenden Körpers befinden, und ſollen in ſeiner Gegenwart alle Ausfertigungen geſiegelt werden. Bei der Eröffnung einer jeden Sizzung ſoll der geſezgebende Körper vier Vicepräſidenten und vier Secretarien ernennen, welche den Präſidenten, im Fall der Abweſenheit oder der Verhinderung, nach der Ordnung, in welcher ſie ernannt worden ſind, vertreten. Der geſezgebende Körper ſoll auch dem erſten Konſul zwölf Kandidaten in Vorſchlag bringen, woraus er vier Quäſtoren ernennt. In allen Fällen, wo die Regierung dem geſezgebenden Körper eine Mittheilung macht, die etwas Anderes als die bloße Abſtimmung

über ein Geſez zum Gegenſtande hat, verwandelt ſich derſelbe in ein Comité général, um über die Antwort zu berathſchlagen. Der Präſident des geſezgebenden Körpers, oder ſtatt ſeiner einer der Vice-Präſidenten übernimmt auch darin den Vorſiz Wenn ſich der geſezgebende Körper in ein ſolches Comité général verwandelt, ſo deliberirt er ordentlich, was er nicht thut, wenn von einem Geſez-Vorſchlage die Rede iſt, wo er, wie oben bemerkt worden, bloß über das Geſez abſtimmt; auch werden die Verhandlungen in ein beſonderes Regiſter eingetragen.

Mit dem geſezgebenden Körper ſind, durch die Erhebung von Napoléon zum Kaiſer der Franzoſen, keine Veränderungen weiter vorgefallen, als daß, da der geſezgebende Körper ſich alle Jahre zum fünften Theil erneuert, zu dieſem Behuf die ſämmtlichen Departements von Frankreich nach einer fünffachen Reihenfolge (Series) klaſſifizirt worden ſind. Der Senat beſtimmt durch das Loos, von welchen zu einer Klaſſe gehörigen Departements die austretenden Mitglieder ergänzt werden ſollen. Der geſezgebende Körper hat jezt einen Präſidenten, vier Vize-Präſidenten, vier Sekretaire, und vier Quäſtoren, deren Ernennung von dem Kaiſer noch auf die oben Seite 160. gedachte Art geſchieht. Das Präſidium wechſelt alle Jahr. Das Vize-Präſidium und das Sekretariat verändert ſich alle Monate. Alle Jahre treten zwei neue Quäſtoren ein. Den Quäſtoren liegt beſonders ob, für die Auszahlung beim geſezgebenden Körper zu ſorgen, auch haben ſie es mit der Verwaltung und der Polizei des Pallaſtes des geſezgebenden Körpers zu thun. Sie bilden zu dem Ende mit dem Präſidenten ein eigenes Adminiſtrazions-

Konſeil, in welchem einer der Quäſtoren den Sekretair macht.

S. Frankreichs gegenwärtige Lage, Verfaſſung und Verwaltung, mit einem Rükkblikk auf die vergangenen Zeiten als Einleitung. Von Dabelow. Leipzig, 1810. S. 159 : 160 u. 200.

§. 60.

Die bürgerliche Freiheit herrſcht, wenn die Mitglieder der Staats-Geſellſchaft nur zu Dem, wozu ſie das Geſez verbindet, folglich zu Nichts, als nur zum Staats-Zwekk, gezwungen werden. Daher iſt auch jede vernünftige Staats-Verfaſſung eine Zuſammenſezzung von Freiheit und Einſchränkung. Zufolge der bürgerlichen Freiheit darf Jeder thun, was nicht die Rechte Anderer verlezt, ohne vom Staate daran gehindert zu werden.

Anmerk. Durch den Eintritt in den Staat wird das Reich willkührlicher Handlungen in zwei neue Reiche getheilt, wovon das eine das Gebiet der bürgerlichen Freiheit oder der Unabhängigkeit, und das andere das Gebiet der unſtatthaften Willkühr oder der Nothwendigkeit enthält.

Die Summe von Handlungen, welche unter der Nothwendigkeit ſtehen, enthält die Verbindlichkeiten; ſo wie die Summe von den zu unſerer Unabhängigkeit gehörigen poſitiven und negativen Handlungen die Befugniſſe.

S. Grund-Linien der Rechts-Wiſſenſchaft. Von H. Stephani. Erlangen, 1797.

§. 61.

Die wahre bürgerliche Freiheit beſteht alſo in der vollkommenen Sicherheit der indivi-

duellen Freiheit und des Sach-Eigenthums aller Staatsbürger. Wo Sicherheit der Perſon und des Eigenthums aller einzelnen Glieder des Staats an der Tages-Ordnung iſt, da findet auch die bürgerliche Freiheit ſtatt. Dieſe Freiheit iſt aber nur eine äußere, und wird daher auf die von der Willkühr anderer freien Subjekte unabhängige, eigene Wahl äußerer Zwekke und Gegenſtände, nebſt dem Vermögen, jeder Störung derſelben zu widerſtehen, eingeſchränkt.

Anmerk. S. Syſtem der Staats-Regierung im Grundriſſe. Von D. J. K. Mayer. Hof, 1803. S. 60.

§. 62.

Mit gleichen Rechten treten die Menſchen in den Staat, der ihre Ur-Rechte ſichern ſoll, und darum die höchſte Würde behauptet. Alle im Staat erworbene Rechte, ſie mögen wie immer beſchaffen ſeyn, ſind nur Modifikazionen der urſprünglichen Rechte der Menſchen, von denen ſie alle abgeleitet werden.

§. 63.

Daher kann die Gerechtigkeit bei jedem poſitiven Geſez den Beſtimmungs-Grund lediglich aus der Natur des menſchlichen Geiſtes — aus der bloßen Vernunft ziehen, und nur die Regel der Anwendung aus der Erfahrung ſchöpfen.

§. 64.

Die Staats-Geſezze müſſen daher nothwendig folgende Eigenſchaften haben:

1) Durchaus dem Natur-Rechte, zu dem ſie ſich wie Mittel zum Zwekk verhalten, nicht widerſprechen, ſondern vielmehr ſämmtlich

— aus dem Geiſte aller Geſezze — aus der Vernunft hergeleitet,

2) allgemeingültig, d. h., zum Zwekk aller Staats-Glieder erforderlich ſeyn;

3) aus dem Geſammt-Willen der Nazion entnommen werden, und ſich vor dem durch die Vernunft gelenkten Willen aller Individuen rechtfertigen.

Anmerk. Heidenreich hat in dem 2ten Theil ſeiner Grundſäzze des natürlichen Staats-Rechts (S. 62-63.) nachſtehende treffende Bemerkungen gemacht:

Die geſezgebende Gewalt des Oberherrn ſteht unter den Grund-Verträgen und Grund-Geſezzen des Staats, als welche die Prinzipien für alle Verfügungen des Oberherrn enthalten. Es bedarf alſo keines beſondern Beweiſes: 1) daß jede Handlungsweiſe, zu welcher ein Geſez verbindet, Mittel für den Zwekk des Staats ſeyn muß; 2) daß kein Geſez dem Zwekk des Staats entgegen ſeyn, oder etwas daran ändern kann; 3) daß kein Geſez zu Etwas verpflichten kann, was zu fordern man durch keinen Vertrag berechtigt werden kann; 4) daß es das Kriterium aller Rechtmäßigkeit eines Geſezzes ſey, ob es durch die allgemeine Einwilligung aller Bürger, als moraliſcher und auf den Zwekk des Staats gerichteter Weſen, möglich ſey; 5) daß die Geſezze alle Bürger in gleichen Fällen und auf gleiche Weiſe verbinden; 6) daß die Befolgung der Geſezze erzwungen, und jede Verlezzung derſelben beſtraft werden muß.

Sechster Abſchnitt.

Begriff der Staats-Regierung und verſchiedener Zweige ihrer Wiſſenſchaft.

§. 65.

Die Staats-Regierung beſteht in der Anwendung der Staats-Gewalt. Die Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft überhaupt beſchäftigt ſich mit den Mitteln zur Erreichung des Staats-Zwekks. Sie lehrt, wie Das, was durch den Staat erreicht werden ſoll, erreicht werden könne und müſſe — wie der ganze Staat ſo zu verwalten ſey, daß er ſeinen Zwekk im Innern und Aeußern vollſtändig erreiche.

Anmerk. „Das Leben eines Staats," ſagt Johannes von Müller, „iſt, wie ein Strom, in fortgehender Bewegung herrlich; wenn der Strom ſteht, ſo wird er Eis oder Sumpf." —

Sehen wir in die Geſchichte der Vorzeit zurükk, ſo erblikken wir überall nichts als ein Entſtehen und Vergehen der Staaten; ſelbſt die größten und mächtigſten Reiche, die beinahe keinen äußern Feind mehr zu fürchten hatten, erlagen am Ende an ihrer eigenen Maſſe, und ſanken durch innere Regelloſigkeit und Mangel des Gleichgewichts, gleich prachtvollen Palläſten, die in der Grundlage verpfuſcht wurden.

Durch Mißbräuche und Unthätigkeit, durch Mangel an zwekkmäßigen und den Zeitbedürfniſſen angemeſſenen Regierungs-Anſtalten geräth jeder Staat in

Verfall, und wird endlich umgeſtürzt, ſollte er auch die in ihrer Art einzige koloſſaliſche Höhe des römiſchen Rieſen-Staats erreicht haben.

So löste ſich der römiſche Staat durch die Mißbräuche ſeiner Verwaltung auf — groß und mächtig, wie nie ein Staat der Vor- und Nachwelt war; ſo beſtrafte ſich mit dem Elende einer Bevölkerung von 100 Millionen, mit ihrer phyſiſchen und moraliſchen Verwahrloſung, und mit dem Untergange jeder vortreflichen Einrichtung die Vernachläßigung der Staats-Regierung. — —

§. 66.

Die geſammte Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft zerfällt in zwei Abtheilungen:

a) in die innere Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft, welche diejenigen allgemeinen Prinzipien enthält, die nur die innere Staats-Verwaltung betreffen;

b) in die äußere Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft, welche die Mittel zur Erreichung des Staats-Zwekks in Beziehung auf äußere Verhältniſſe, d. h., auf fremde Staaten oder Perſonen, lehrt, und für die der allgemeine Sprachgebrauch den Ausdrukk Politik beſtimmt hat.

§. 67.

Die innere Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft bezieht ſich nur auf die Beförderung des Staats-Zwekks im Innern; und ihr ganzes Gebiet iſt erſchöpft, wenn ſie die unmittelbaren und mittelbaren Beförderungsmittel der Sicherheit entwikkelt — gezeigt hat, was unmittelbar die Sicherheit des geſammten perſönlichen und ding-

lichen Rechtsgebiets aller Staatsbürger gewährt, und die Bedingungen der Erleichterung dieſer Sicherſtellung enthält.

§. 68.

Die innere Staats-Regierungs-Wiſſenſchaft muß daher in drei Theile getheilt werden, nämlich:

a) in die Polizei-Wiſſenſchaft;

b) in die Juſtiz-Wiſſenſchaft;

c) in die Kameral-Wiſſenſchaft.

Anmerk. Wenn in der Folge die Beſtimmung der Polizei entwikkelt und ihr weſentlicher Unterſchied von der Juſtiz gezeigt wird, dann muß es auch einleuchten, warum ſie, die bisher immer hintangeſezt ward, an der Spizze der innern Staats-Regierung ſtehen ſoll. —

Siebenter Abſchnitt.

Ueber das bisher faſt von allen Ständen verkannte Weſen der Polizei, und über den allgemeinen Nachtheil dieſes Mißverſtändniſſes.

§. 69.

Das alte und große Wort „Polizei", leitet zwar ſeinen Urſprung (Πολιτεία) aus dem Vaterlande der weiſeſten Geſezgebung und Staats-Kunſt, der Freiheit und Kultur — aus Griechenland her; nichts deſto weniger aber wird es noch heut zu Tage von Vielen ausgeſprochen, von Vielen behandelt — ohne Ahndung ſeiner wahren und wohlthätigen Beſtimmung.

Anmerk. Ueber den Urſprung des Worts Polizei aus dem griechiſchen Πολιτεια und deſſen aus Πολις,

S. de Hohenthal, Diſſ. de ambitu politiae, ejusque a juſtitia diſcrimine. Lipſiae, 1774. §. 1.

Es giebt im Teutſchen keinen gleichbedeutenden Ausdrukk, welcher alles Das umfaßte, was man mit dem Wort Polizei bezeichnen will und ſoll; indem die Benennungen: gute Zucht und Ordnung, Ordnungs-Weſen, Ordnungs-Aufſicht, Einwohner-Ordnung, Staats-Einwohner-Ordnung ꝛc. den damit verbundenen Begriff nicht ganz erſchöpfen.

Mein vollſtändiges Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft. §. 14-17. —

§. 70.

Man hat die öffentliche Meinung — von der zumal in unſern Tagen ſo viel abhängt — bisher für die Polizei ſo wenig zu gewinnen geſucht, daß das Volk keinen Begriff von dem Weſen, von der Nothwendigkeit und von den heilſamen Wirkungen einer zwekkmäßigen Polizei hat, ſondern vielmehr faſt Jedermann die Polizei haßt, und darüber ſchimpft; — ja daß ſogar viele Perſonen in den höheren und ſo genannten privilegirten Ständen die gemeinnüzzige Tendenz der Polizei ſo ſehr verkennen, daß ſie ſich nicht nur ſelbſt bei jeder Gelegenheit über die Polizei-Verordnungen hinaus zu ſezzen ſuchen, ſondern auch über dieß noch der Polizei-Wirkſamkeit alle nur mögliche Hinderniſſe entgegen ſezzen.

Anmerk. Jeder Welt- und Menſchen-Kenner muß die gegründetſte Ueberzeugung haben, daß die beßten Geſezze und Anſtalten nur dann recht heilſam und wirkſam werden können, wenn ſie die

allgemeine Stimmung für ſich haben, und daß die öffentliche Meinung über Gegenſtände der Staats-Verwaltung berichtigen, mit dem vollkommenſten Rechte, für den Staat ſelbſt wirken heiße.

„Drei Mächte," ſagt ein berühmter Gelehrter, „beherrſchen die Menſchen: die Geld-Macht, die Heers-Macht und die Macht der Meinungen, und es iſt ſchwer zu unterſcheiden, welche von dieſen dreien über die andere das Uebergewicht habe."

Die Wiſſenſchaft der Geſezgebung. Von K. S. Zachariä. Leipzig, 1806. S. III.

Hier verdient auch angeführt zu werden, was Reinhard in ſeinem Verſuche einer Theorie des geſellſchaftlichen Menſchen (S. 444.) ſo ſchön geſagt hat:

„Ein vollkommen freier und der Vernunft-Idee gemäßer Staat wäre ein vollkommen organiſirtes Individuum, welches ſich durch die harmoniſchzwekkmäßigen Funkzionen der Staats-Glieder möglich macht und erhält: in ihm würde nicht Ruhe, ſondern Ordnung, nicht Gleichgewicht, ſondern Harmonie, darum auch nicht ſtürmiſche Unruhe, ſondern ewige Thätigkeit ſeyn, und die irgend Einmal geſtörte Ordnung im Einzelnen würde durch das Streben Aller nach Ordnung im Ganzen immer wieder hergeſtellt werden."

§. 71.

Einige halten die Polizei noch immer für eine Zuchtmeiſterin, welche die Freiheit zu reden, zu ſchreiben und zu handeln in Feſſel ſchlägt, und nennen ſie daher das Karzer der Freiheit; ſie wähnen: Polizei, Spion und Plakkgeiſt ſeyen

ſynonime Worte, und zittern daher ſchon bei dem bloßen Gedanken an die Polizei, von welcher ſie unbefugte Einmiſchung in das Innere der Familien-Verhältniſſe, in die geiſtige Thätigkeit oder in den Betrieb der Gewerbe fürchten. — —

§. 72.

Andere betrachten die Polizei als das fünfte Rad am Wagen, und ſehen ſie für eine maskirte Finanzſpekulation an; wieder Andere ſcheinen der Meinung zu ſeyn, die Polizei habe keine andere Beſtimmung, als die fremden Bettler abzutreiben, und alle Produzenten oder Verkäufer der Lebensmittel, vorzüglich aber die Landleute auf den ſogenannten Schrannen und Wochenmärkten zu jeder Zeit und ohne mindeſte Rükkſicht auf die jedesmaligen Umſtände zu zwingen, ſämmtlichen Konſumenten und namentlich den Städtern alle Erd-Produkte oder Viktualien zu den niedrigſten Preiſen zu verkaufen.

Achter Abſchnitt.

Ueber die Mißhelligkeit zwiſchen ſo vielen Schriftſtellern in Anſehung des Begriffs der Polizei, und über die gemeinſchädlichen Folgen der ſchwankenden Anſichten von der Polizei.

---

§. 73.

Es giebt unſtreitig keinen Begriff von irgend einem Zweige der Staats-Adminiſtrazion, von dem Theils gar keine poſitive, Theils ſo verſchiedene und Theils ſo unrichtige Erklä-

rungen gemacht wurden, als von der für den ganzen Staat und für jeden Einzelnen höchſt wichtigen Polizei. — Durch dieſe Ungewißheit, durch den Mangel einer ſicheren Beſtimmung der natürlichen und poſitiven Gränzen der Polizei, iſt der Thätigkeit derſelben ſehr geſchadet worden.

Anmerk. S. Verſuch der Begründung eines endlichen durchaus neuen Syſtems der ſogenannten Polizei-Wiſſenſchaft. Von Dr. W. Butte. Landshut, 1807. Th. I. S. IV. heißt es:

„Jahrhunderte ſucht man nach dem wiſſenſchaftlichen Karakter der Polizei, und iſt doch kaum über Etwas ſo ſehr als darüber einverſtanden, daß man ihn noch nicht gefunden habe. Ja, ſo groß auch immer die Zahl der darüber geſchriebenen, gelehrten und ungelehrten Werke iſt, ſo viele einzelne Gegenſtände derſelben gründlich bearbeitet, und, bereits hin und wieder, im praktiſchen Leben ſehr exakt und umſichtsvoll berathen ſind; ſo kann und mag ich doch nicht bergen, daß es mir ſcheine, ihr wiſſenſchaftlicher Zuſtand im Ganzen müſſe noch zur Stunde ſelbſt von der wohlwollenden Kritik als unter ihr angeſehen werden." — S. XX. wird „die ſogenannte Polizei" als eine Erſcheinung erklärt, die man das Ueberall und Nirgends nennen möchte, und die man folglich nicht begründen kann, ohne ſich in eine Menge benachbarter Gebiete einzulaſſen, bald um zurückzugeben, was ihr nicht gehört, bald um zu vindiziren, was man ihr geraubt hat."

Ueber Polizei, ihren vollſtändigen Begriff und ihr eigenthümliches Verfahren. Ein Verſuch von F. W. Emmermann. Dillenburg und Siegen, 1811.

Allgemeine Beherzigung verdient, was Hr. Finanz-Rath Emmermann (§. 1.) geſagt hat:

„Wie ſehr die Unbeſtimmtheit des Begriffs der Polizei bisher geſchadet hat, werden nur Diejenigen genau einzuſehen vermögen, welche in irgend einem Zweige der Staatsverwaltung eine Zeitlang mit Nachdenken praktiſch gearbeitet haben. Dieſer Unbeſtimmtheit iſt es allein beizumeſſen, daß die Polizei nicht wiſſenſchaftlich bearbeitet werden konnte, und daß die Syſteme, womit man uns reichlich beſchenkte, ein Kaos der verſchiedenartigſten Gegenſtände enthalten, aus dem nur mit Mühe das Brauchbare von dem Unnüzzen und Lächerlichen geſondert werden konnte.“

„Bei dem Mangel eines feſten Syſtems, in welchem die einzelnen Theile aus allgemein anerkannten einfachen Grundsäzzen hergeleitet werden; wird der zu ängſtliche Polizei-Beamte, um nicht zu weit zu gehen, lieber Nichts thun, als ſich gegen ſeine Vorgeſezten, welche vielleicht ganz andere Anſichten von der Sache haben, einer beſtändigen Verantwortlichkeit ausſezzen. Freilich wird der beſorgte, dienſteifrige Polizei-Beamte dieſe Abwege vermeiden, aber er wird einen andern einſchlagen, welcher noch weit gefährlicher und ſchädlicher iſt, indem er bei allen ihm häufig vorkommenden Zweifeln Geſezgeber, Richter und Hülfsvollſtrekker zugleich ſeyn wird, damit nicht die Polizei jeden Augenblikk in ihrer Wirkſamkeit gelähmt werde.

§. 74.

Selbſt der Urheber der Polizei-Theorie in Frankreich, de la Mare 1) verzweifelte an der Möglichkeit einer genauern Beſtimmung des Begriffs der Polizei. Auch v. Leyſer 2), Becher 3), Schreiber 4) und Andere wagten es nicht einmal, den Begriff der Polizei zu beſtimmen,

ſondern begnügten ſich mit der Zergliederung ihres Gegenſtandes.

Anmerk. 1) Traité de la Police etc. Tom. I. p. 4.

2) Medit. ad Digeſt. Spec. 687. med. 35.

3) Polit. Diskurs von den eigentlichen Urſachen des Auf- und Abnehmens der Städte und Länder. Th. I. K. 3. S. 45.

4) De cauſis polit. et ear. quae juſtit. dicuntur, conflictu et differ. Goett. 1739.

§. 75.

Aber auch einige der neuern und neueſten Polizei-Schriftſteller haben den Begriff der Polizei entweder gar nicht, oder nur negativ, oder doch nicht genau genug beſtimmt. So hat Haaſe 1) gar nicht geſagt, was die Polizei iſt. Fiſcher 2) lieferte ſtatt einer richtigen Beſtimmung der Polizei, nur eine Beſchreibung davon. Freyherr von Drais 3) ſtellte keinen poſitiven Begriff von der Polizei auf, ſondern glaubte, es ſey ſchon genug, wenn man davon ausgehe, zu beſtimmen, was die Polizei nicht iſt. Ein anderer neuerer Schriftſteller behauptete, daß der Wirkungs-Kreis der Polizei bloß negativ ſey.

Anmerk. 1) Handbuch zur Kenntniß des preuß. Polizei- und Kameral-Weſens. Magdeburg, 1794.

2) Th. I. Lehrbegriff ſämtlicher Kameral- und Polizei-Rechte. Frankfurt, 1785. Bd. I.

3) Blätter für Polizei und Kultur. S. 582 ff.

§. 76.

Hr. v. Berg hat vier und zwanzig Definizionen der Polizei geſammelt, die alle — nach

ſeiner Behauptung — entweder zu weit, oder zu eng ſind. In der Folge nahm Hr. v. Berg auch ſeine gelieferte Definizion wieder zurükk, und ſtellte dafür eine andere, ebenfalls unbrauchbare, auf. Er behauptet: die Polizei ſey derjenige Theil der Staats-Gewalt, welcher nicht nur im Allgemeinen für die Verhütung und Abwendung gemeinſchädlicher Uebel im Innern des Staats Sorge trägt, ſondern auch die Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger in allen Fällen, wo die andern beſondern Zweige der Staats-Gewalt ihrer eigenthümlichen Beſtimmung nach noch nicht wirkſam ſind, zu befördern ſucht.

Anmerk. Handbuch des teutſchen Polizei-Rechts. Von G. H. v. Berg. 2te Ausg. Hanover, 1802. B. I. Abſchn. I. — Handbuch des teutſchen Polizei-Rechts. Hannover, 1804. Th. IV. Abſchn. I. S. 9.

§. 77.

Nach Hrn. Burkardt „iſt der Begriff der Geſezgebung der Polizei überhaupt nach der weſentlichen Beſchaffenheit ihres unbedingten Endzwekkes und Gegenſtandes kein anderer, als daß ſie in dem Umfang derjenigen Geſezze beſteht, welche die Urrechte der Menſchheit gegen jede offenbare und heimliche Gewaltthätigkeit auf die beßtmöglichſte Art unbedingt garantiren und ſicher ſtellen.“ —

Anmerk. Urgeſezze des Staats und ſeiner nothwendigen Majeſtäts-Rechte ſyſtematiſch bearbeitet. Von T. M. V. Burkardt. Th. I. H. 2. Erlangen, 1807. §. 11.

§. 78.

Hr. Regierungs-Rath Lotz entzieht der Polizei die Strafgewalt, dehnt aber auf der andern

Seite dadurch den Begriff der Polizei über ſeine natürlichen Gränzen aus, daß er die höchſt-mögliche Vervollkommnung zum Staats-Zwekk erhebt, und unter Polizei die direkte Selbſtthätigkeit der Staats-Regierung für die Erreichung des gedachten Staats-Zwekks ſeinem ganzen Umfange nach verſteht.

Anmerk. Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staats-Polizei-Gewalt. Von T. F. C. Lotz. Hildburghauſen, 1807. §. 3. u. 7.

§. 79.

Auch Hr. Prof. Pölitz ſtellt einen zu weiten Begriff der Polizei auf, wenn er die Polizei-Wiſſenſchaft auf folgende Art erklärt: „ſie enthält die ſyſtematiſche Darſtellung der Grundſäzze, nach welchen Theils die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staate vor möglicher Verlezzung bewahrt und die geſchehene Verlezzung ſogleich erkannt, Theils die Kultur der Staatsbürger, nach ihrem ganzen Umfange, begründet, befördert, erhalten und erhöht wird.“

Anmerk. S. die Staats-Lehre für denkende Geſchäftsmänner, Kameraliſten und gebildete Leſer. Von K. H. v. Pölitz. Leipzig, 1808. Th. I. §. 192.

§. 80.

Hr. Doktor Henrizi nimmt unter den neuen Schriftſtellern den Begriff der Polizei am weiteſten, und verbannt alle rechtliche Grundſäzze daraus. Er hält nämlich die Polizei für „denjenigen Theil der Staats-Disziplin, welcher den Staats-Zwekk nicht nach rechtlichen Grundſäzzen, ſondern nach den Geſezzen des phyſiſchen Kauſal-Zuſammenhanges fördert.“

Anmerk. S. Grund-Züge zu einer Theorie der Polizei-Wiſſenſchaft. Von G. Henrizi. Lüneburg, 1808. S. 82.

§. 81.

Von Hrn. Hökk wird der Begriff der Polizei gleichfalls zu weit genommen, und unbeſtimmt dargeſtellt; indem nach ihm die Polizei-Wiſſenſchaft die Wiſſenſchaft iſt, durch öffentliche Anſtalten und Verordnungen das phyſiſche und moraliſche Wohl der Einwohner zu befördern.

Anmerk. S. Grund-Linien der Polizei-Wiſſenſchaft, mit beſonderer Rükſicht auf das Königreich Baiern. Von Dr. T. F. A. Hökk. Nürnberg, 1809. §. 1.

§. 82.

Auch die folgende Definizion der Polizei iſt viel zu weit (§. 36-39.): „ſie beſchäftigt ſich nicht bloß mit Rechtlichkeit und Sicherheit, ſondern ſie hat eine höhere Tendenz: Sittlichkeit und Glükſeligkeit; doch innerhalb der Schranken, die ihr dadurch angewieſen werden, daß ſie ein Theil der Staats-Gewalt iſt. Denn zwiſchen den beiden Punkten, worauf der nächſte Zwekk des Staats, und worauf die Beſtimmung des Menſchen beruht, iſt eine große Lükke, die auch im Staat und durch den Staat ausgefüllt werden muß, und nur durch die Polizei ausgefüllt werden kann."

Anmerk. S. Ueber das Prinzip, die Gränzen und den Umfang der Polizei. Ein Verſuch. Leipzig, 1808. §. 4.

§. 83.

Selbſt der Hr. Staats- und Kabinets-Rath Klüber räumt der Polizei-Gewalt einen zu großen Wirkungs-Kreis ein, denn ſie iſt ihm „das Recht der beſondern Sorge für Sicherheit, für

bürgerliche Ordnung, Kultur und Wohlſtand der Staats-Genoſſen auſſerhalb der zu andern beſondern Hoheits-Rechten gehörigen Fälle."

Anmerk. S. Staats-Recht des Rhein-Bundes. Von D. T. L. Klüber. Tübingen, 1808. §. 282.

§. 84.

In einem der neueſten Werke findet ſich eine ſehr lange und eine Menge von fremdartigen Attributen enthaltende Definizion der ſo oft verkannten und faſt allgemein mißverſtandenen Polizei. Hier heißt es nämlich:

„Die Polizei iſt die Vorgängerin und Gehülfin der Kriminalgewalt: ihr liegt ob, für die Erziehung der Jugend, für die Bildung und zweckmäßige Beſchäftigung des erwachſenen Bürgers zu ſorgen; die Religion des Staats, als Hauptſtüzze der Sittlichkeit und guten Ordnung, zu befördern, die Lehrer und Diener derſelben unter beſondern Schuz zu nehmen; alle ärgerliche Handlungen, ſowohl gegen die Religion überhaupt, als der verſchiedenen Glaubensgenoſſen gegen einander, zu verhindern; auch ſolche Geſellſchaften nicht zu dulden, deren Grundſäzze mit der allgemeinen Moralität nicht übereinſtimmen; — ihr kommt es zu, den, aus der ungleichen Vertheilung des Grund-Eigenthums und den in wenigen Händen anwachſenden Nazional-Reichthümern, aufkeimenden Unſittlichkeiten durch gelinde Mittel abzuhelfen und gröbere Ausbrüche derſelben, welche ein öffentliches Aergerniß geben, zu beſtrafen; den Reichen dahin zu vermögen, daß er dem Armen hinreichende Beſchäftigung gebe, daß er den Nothleidenden und zur Arbeit Unfähigen unterſtüzze; ihr kommt es zu, die Nahrungsgeſchäfte und Gewerbe in ein gutes

Gleichgewicht zu ſezzen, damit nicht von dem einen zu viel, von dem andern zu wenig geſchehe; die nothwendigen Bedürfniſſe durch Ermunterung des Fleißes, durch Vereitlung des wucherlichen Aufkaufs, auch allenfalls durch Taxen, in billigen Preiſen zu erhalten; den Laſtern, welche aus jener ungleichen Vertheilung des Eigenthums und aus der damit verknüpften allzugroßen Verfeinerung der phyſiſchen und moraliſchen Bedürfniſſe entſtehen, durch Ahndungen, Belohnungen und Auszeichnungen entgegen zu arbeiten; über die Erhaltung der Familienpflichten, der Verhältniſſe zwiſchen Eltern und Kindern, zwiſchen Vormündern und Unmündigen, zwiſchen Herren und Dienern ꝛc. zu wachen, damit durch dieſe heilſamen Verknüpfungen die ganze Staatsverbindung deſto leichter erhalten werde; alle Gefahren abzuwenden, welche Theils durch Wirkungen der Natur, Theils durch Leidenſchaften und Unbeſonnenheiten der Menſchen, die allgemeine Sicherheit bedrohen; die Stöhrung der öffentlichen Ruhe und fahrläßige Beſchädigungen verhältnißmäßig zu ahnden; endlich auch für die allgemeine Erhaltung der Geſundheit zu ſorgen, und ſelbſt der Bequemlichkeit und dem Vergnügen der Unterthanen ſolche Anſtalten zu widmen, welche mit dem Eigenthumsrecht, mit der perſönlichen Freiheit und mit den Regeln der Sittlichkeit vereinbarlich ſind.“

Anmerk. S. Syſtem einer vollſtändigen Kriminal- Polizei und Zivil- Geſezgebung. Von H. E. v. G. Dresden, 1809. Th. I. §. 8.

§. 85.

Nach Hrn. Jakob's Behauptung iſt die thätige Sorge des Staats für die Beförderung aller gemeinſamen, durch das Recht beſtimmten Zwekke Das, was man unter Polizei verſtehen muß.

Anmerk. S. Grundſäzze der Polizei-Geſezgebung und der Polizei-Anſtalten. Von L. H. Jakob. Charkow, und Halle und Leipzig, 1809. B. I. §. 26.

Neunter Abſchnitt.

Einhelligkeit zwiſchen der neueſten Geſezgebung und Doktrin in Anſehung des Begriffs der Polizei.

§. 86.

Frankreichs Geſezgeber nennt (im Geſez-Buch für Verbrechen und Strafen) die Polizei ein Staats-Inſtitut zur Handhabung der öffentlichen Ordnung, der bürgerlichen Freiheit, des Eigenthums und der perſönlichen Sicherheit. Die verwaltende Polizei umfaßt die Sicherheit der Bürger im ausgedehnteſten Wirkungs-Kreiſe, und ihr Zwekk iſt Verhütung der Verbrechen.

Anmerk. Hand-Buch für die Mairien und Munizipal-Polizei-Beamten, im Geiſte der franzöſiſchen und weſtphäliſchen Verwaltungs-Ordnung. Von K. Gerber. Erſt. Theil. Hannover, 1811. S. 89 u. 167.

§. 87.

Der ungenannte Hr. Verf. einer im Kameral-Korreſpondenten befindlichen Abhandlung verſteht unter Polizei die Sorge der Staats-Gewalt für die Integrität des Rechts-Gebiets der Bürger durch verhütende Geſezze, Aufſicht, Anſtalten und Schuz, gegen jede vorhandene oder zu fürchtende Verlezzung deſſelben.

Anmerk. S. Ueber die Gränzen der Staatswirthſchaft und Polizei; in meinem allgem. Kameral-, Polizei-, Oekonomie-, Forſt-, Technologie- und Handels-Korreſpondenten. Erlangen, 1810. B. II. S. 321.

§. 88.

Der Herr Polizei-Aktuar v. Lewer ſagt in einer ſeiner neueſten Schriften: „die Polizei iſt alſo“, wie Herr Profeſſor Harl zu Erlangen, in ſeinem vollſtändigen Handbuche der Polizei-Wiſſenſchaft §. 54. ſehr paſſend ſich ausdrükkt, „die große Pflegerin der Sicherheit vor Verlezzung der äußeren vollkommenen Rechte der ganzen bürgerlichen Geſellſchaft und aller ihrer Mitglieder im Innern des Staats.“

Anmerk. S. Polizei-Praxis im Königreich Baiern, oder Handbuch der Sicherheits-Polizei. Von St. v. Lewer. Landshut, 1811. §. 4.

§. 89.

Auch der Hr. Finanz-Rath Emmermann, dem mein Syſtem der Polizei-Wiſſenſchaft überhaupt nicht zu mißfallen ſcheint, weiſt meinem Begriffe der Polizei eine vortheilhafte Stelle an, und tadelt ihn nicht. „Meiner Ueberzeugung nach“, ſchreibt er, „iſt Polizei nichts Anderes, als derjenige Zweig der ſelbſtthätigen Staats-Gewalt, wodurch durch Menſchen oder Unglükksfälle erregten Uebeln, welche der Sicherheit der Geſammtheit der Staats-Bürger im Innern drohen, vorgebeugt werden ſoll. Sie hat dieſe innere Sicherheit des Staats-Bürger-Vereins, die öffentliche Ordnung, Zucht und den äußern Anſtand zu erhalten; ihr liegt es ob, bei wirklicher eingetretener Gefahr, jene wieder herzuſtellen, oder den Schaden möglichſt zu vermindern, und endlich die aus Fahrläßigkeit, Muthwillen, Uebereilung, Unverſtand, Verſchuldung und Betrügerei des Publikums entſtandene Rechts-Verlezzung und Uebertretung poſitiver Polizei-Geſezze nach den Verordnungen der geſezgebenden Gewalt,

nach einem ſummariſch-rechtlichen Verfahren zu richten und zu ſtrafen.“

Anmerk. S. Ueber Polizei, ihren vollſtändigen Begriff und ihr eigenthümliches Verfahren. S. 12-13.

Zehnter Abſchnitt.

Verſuch einer Darſtellung des genau beſtimmten Begriffs der Polizei.

§. 90.

Um einen wiſſenſchaftlichen und alſo ſo viel möglich beſtimmten Begriff von der Polizei aufzuſtellen, muß man ſich zu dem höchſten Staats-Zwekk erheben, und von dieſem Geſichts-Punkt ausgehen. Die Sicherheit iſt bereits oben (§. 23.) als der nächſte und weſentliche Zwekk des Staats feſtgeſtellt worden.

§. 91.

Die Sicherheit, welche der Staat garantirt, iſt —

a) die innere, welche ſich auf das geſammte Staats-Gebiet erſtrekt, und die Sicherung vor Gefahren und Uebeln im Innern des Staats iſt;

b) die äußere, welche ſich auf auswärtige Verhältniſſe — auf alle fremde Staaten und Perſonen bezieht, und die Sicherheit von Außen iſt.

§. 92.

Die innere Sicherheit iſt entweder öffentlich oder privat, d. h., Sicherung des

Ganzen oder der Einzelnen. Die öffentliche Sicherheit iſt Sicherung des Staats. Die Privat-Sicherheit iſt Sicherung der Individuen im Staate — der einzelnen Perſonen und ihrer Güter.

§. 93.

Es läßt ſich keine Privat-Sicherheit ohne öffentliche Sicherheit, und auch keine öffentliche Sicherheit ohne Privat-Sicherheit erwarten. Denn wenn dem Staat ſeine Verfaſſung und die Wirkſamkeit der verſchiedenen Staats-Gewalten nicht garantirt ſind, ſo können auch die Einzelnen nicht geſchüzt werden; und wenn keine einzelne Perſon Sicherheit hat, ſo müſſen allmälig auch die Funkzionen der Staats-Beamten aufhören, und es kann keine öffentliche Sicherheit mehr ſtatt finden. — Die Privat-Sicherheit iſt aber eben ſowohl Zwekk des Staats und der Polizei, als die öffentliche Sicherheit; denn ohne die eine oder andere kann den Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft die Ausübung ihrer Rechte durch den Staat nicht ſicher geſtellt werden.

§. 94.

Der Staat, welcher die Sicherheit der vollkommenen äußeren Rechte Aller garantirt, trifft für ſeinen Zwekk Theils direkte und theils indirekte Anſtalten. Die unmittelbaren Sicherheits-Anſtalten ſollen geradehin gegen alle Gefahren des Staats und ſeiner Bürger ſchüzzen, und haben es daher mit der öffentlichen und Privat-Sicherheit zu thun.

§. 95.

Die Polizei iſt die direkte Pflegerin und Beförderin der vollſtändigen Si-

cherheit im Innern des Staats. Sie ſoll die öffentliche und Privat-Sicherheit innerhalb des Staats-Gebiets überall, immer, in jeder Rükkſicht unmittelbar handhaben, und über jede Störung der Sicherheit wachen.

§. 96.

Die Polizei hat geradehin gegen alle Gefahren des Staats und ſeiner Bürger zu ſchüzzen. Sie iſt die einzige von allen Regierungs-Gewalten (§. 66.), welche auf die Ehre einer unmittelbaren Sicherheits-Anſtalt mit Recht Anſpruch machen darf. —

Eilfter Abſchnitt.

Umfang und Gränzen der Polizei-Gewalt.

---

§. 97.

Die Polizei-Gewalt (Polizei-Hoheit) iſt das Recht der höchſten Staats-Gewalt, für innere Sicherheit zu ſorgen, d. h., Polizei anzuordnen und auszuüben. Die Polizei-Gewalt enthält:

1) Das Recht der Polizei-Geſezgebung;

2) Das Recht der Polizei-Aufſicht;

3) Das Recht der Polizei-Verwaltung;

4) Das Recht der Polizei-Gerichtsbarkeit.

Anmerk. S. Mein vollſtändiges Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft. §. 64-69.

§. 98.

Jede Korporazion und jedes Individuum im Staat, ſo wie jede äußere Handlung, die ſich auf öffentliche und Privat-Sicherheit bezieht, ſind der Polizei-Gewalt unterworfen.

§. 99.

Die Polizei ſoll den Staat und ſeine Bewohner gegen bösartige oder leichtſinnige Menſchen, und gegen willenloſe Kräfte der Natur und vernunftloſe Thiere ſicher ſtellen. Die Polizei-Gewalt hat daher zu erhalten und zu befördern:

1) die Sicherheit des Staats und ſeiner Verfaſſung ſelbſt;

2) die Sicherheit aller auf dem geſammten Staats-Gebiet befindlichen Einwohner, und zwar:

a) die rechtliche Sicherheit der Perſon und des Eigenthums gegen alle Gefahren, welche Gewalt, Liſt und Betrug, oder Unvorſichtigkeit und Nachläßigkeit den Menſchen drohen;

b) die phyſiſche Sicherheit gegen die Gefahren der vernunftloſen Natur oder gegen die ſogenannten Natur-Uebel;

c) die Sicherheit des Lebens und der Geſundheit, der bürgerlichen Freiheit und Ehre, des Sacheigenthums und Gebrauchs oder Genuſſes deſſelben ohne Verlezzung der Rechte Anderer;

d) die Sicherheit der Aeußerungsfreiheit (nämlich der Freiheit zu reden und zu ſchreiben), der geiſtigen Kultur und Erwerbsthätigkeit.

§. 100.

Die Augen der Polizei — welche einem Argus gleichen ſoll — müſſen nicht nur auf den ganzen Staat und auf einzelne Theile deſſelben gerichtet werden, ſondern die Polizei-Kunde muß ſich auch ſogar bis auf die benachbarten Gegenden erſtrekken, damit aus dieſen dem Staat durch Vagabunden und Bettler, durch Spione und Emiſſärs, durch Inſurrekzion und Revoluzion, durch Räuber-Banden, durch Epidemieen, wüthende Thiere u. ſ. w., keine Uebel zugefügt werden können.

§. 101.

Die Polizei-Gewalt hat aber auch ihre Schranken und Gränzen, welche nicht überſchritten werden dürfen, wenn nicht Willkühr und Deſpotismus herrſchen ſollen. Die Wirkſamkeit der Polizei-Gewalt iſt nämlich nur auf das Aeußerliche eingeſchränkt, und darf ſich alſo nicht in das Gebiet der inneren Freiheit und Thätigkeit oder des Gewiſſens und Glaubens wagen.

Anmerk. S. Ueber das Prinzip, die Gränzen und den Umfang der Polizei. Leipzig, 1808. S. V.

§. 102.

Die Polizei-Gewalt darf ſich nicht unmittelbar befaſſen:

a) mit der Leitung der Glükkſeligkeit der Bürger,

b) mit der geiſtigen Vervollkommnung oder intellektuellen Kultur,

c) mit der eigentlichen Moralität oder innern Sittlichkeit;

d) mit der Religion als ſolcher.

Zwölfter Abſchnitt.

Wahre Tendenz, hohe Wichtigkeit und allgemeiner Nuzzen der Polizei.

---

§. 103.

Nicht Entſcheidung der Rechts-Händel, nicht Beſtrafung der Verbrechen; nein, ſondern Verhütung und Abwendung aller Gefahren im Innern des Staats — die dem Ganzen oder Einzelnen — in phyſiſcher oder moraliſcher Rükkſicht drohen, iſt die große und gemeinnüzzige Beſtimmung der wohlverſtandenen Polizei, welche kein Popanz und auch kein Vehm-Gericht ſeyn ſoll.

Anmerk. Auf die Polizei paſſen folgende Sprüch-Wörter:
Imperium providum felix.
Melius eſt, praevenire quam praeveniri.

§. 104.

Die wahre Tendenz der ehrwürdigen Polizei iſt daher keine andere, als: Herſtellung und Erhaltung der vollkommenen Sicherheit innerhalb des geſammten Staats-Gebiets — direkte Sicherung der Rechte Aller vor Allen. Die Polizei ſucht die Sicherheit des Gan-

zen und die Sicherheit der Einzelnen zu befördern. Ihre Beſtimmung iſt: Verhütung der Verbrechen und Hereinziehung begangener Verbrechen zur gehörigen Strafe.

§. 105.

Die Polizei — welche weiß, was ſie will, und thut, was ſie ſoll — muß alſo den Staat ſelbſt und ſeine Verfaſſung, ſo wie das Anſehen und die ungeſtörte Wirkſamkeit aller Funkzionen der Staats-Beamten, von was immer für einem Range, ſicher ſtellen, und jede Verlezzung des perſönlichen und dinglichen Rechts-Gebiets aller Einwohner verhüten, und den Beſchädigungen derſelben durch Natur-Uebel und Unglükksfälle — durch Feuer- und Waſſerſchäden zuvorkommen. Die Polizei iſt daher eine Haupt-Stüzze der Regierung und überhaupt eines wohlorganiſirten Staats.

§. 106.

In den neuern und neueſten Zeiten haben viele Erfahrungen als eben ſo viele Warnungs-Tafeln bewieſen, daß es um Ehre und Reputazion, um öffentliche Ruhe und Sicherheit (folglich auch um Privat-Sicherheit), ja um Thron und Leben der Regenten und auch ihrer treueſten Anhänger geſchehen iſt, wenn die Polizei nicht in jeder Rükkſicht, überall und ſtets ganz Das iſt und thut, was ſie ihrer erhabenen Beſtimmung gemäß ſeyn und thun ſoll.

§. 107.

Wer es mit den Regenten und ihren Völkern wohlmeint, und Wem es Ernſt iſt, den Staaten und Regierungen Sicherheit und

Ruhm, und den Bürgern Ruhe und Wohlfahrt zu bereiten, der ſchreibe mit Flammen-Schrift:

„Die Polizei, als direkte Beförderin der Sicherheit des Ganzen und des Einzelnen, verdient das erſte und ſtete Augenmerk aller Regenten und ihrer Miniſter.“

§. 108.

Dann herrſcht immer öffentliche und Privat-Sicherheit; dann ſind der Thron und die Perſon des Monarchen, ſo wie ſeine Umgebungen, jeder Zeit vollkommen geſichert; dann giebt es weder gefährliche Komplotte, weder gewaltthätige Widerſprüche, weder ungeſtrafte Erfindungen und Verbreitungen falſcher Nachrichten oder nachtheiliger Gerüchte, noch eigentliche bürgerliche Unruhen oder Rebellionen.

§. 109.

Wenn die Polizei gehörig organiſirt und zwekkmäßig ausgeübt wird, ſo muß auch allgemeine geſezliche Freiheit herrſchen, und Jeder muß dann ſeine individuelle Freiheit ſo einſchränken, daß mit der Ausübung derſelben die Freiheit oder der Rechts-Genuß aller Uebrigen beſtehen kann.

§. 110.

Von einer zwekkmäßigen Polizei müſſen Verbal- und Real-Beleidigungen, Verbrechen aller Art, und Beſchädigungen durch die vernunft- und willenloſe Natur ſo viel als möglich phyſiſch unmöglich gemacht, oder — wenn Troz aller Vorſicht Verbrechen begangen würden, die Verbrecher unfehlbar ſogleich entdekkt und zur Haft gebracht werden; dann wird man nicht immer von Stra-

ßen-

ßenräubern und Mordbrennern, von nächtlichen Ein-brüchen in Haupt- und Reſidenz-Städten und Vor-ſtädten derſelben, oder wohl gar von Diebſtählen am hellen Tage, von Meuchelmorden, von ſehr häu-figen Feuersbrünſten, nächtlichen Ruheſtörungen, Flegeleien bei allen öffentlichen Vergnügungen, und von Tauſend andern Unordnungen, die ſammt und ſonders, mehr oder weniger, Vorwürfe ſind, wel-che die Polizei treffen. —

Anmerk. Um auch Nicht-Eingeweihten ſonnenklar zu beweiſen, daß eine konſequente Polizei weit mehr vermag, als leider! ſo manche Polizei-Praxis leiſtet, und wie viel ſie ſelbſt über einge-wurzelte Uebel ausrichten kann, ſtehen hier fol-gende Thatſachen:

„Bettelei, Rachſucht und Meſſerſtiche waren in Rom ehemals an der Tages-Ordnung. Man rechnete jährlich tauſend Erſtochene im ganzen Kir-chen-Staat, und während der Regierung Pabſt Pius VI. über zwanzig Tauſend. In der Stadt geſchahen bis zur Revoluzion 3-4 Morde an man-chem Tage; als aber bei einem Aufruhr im An-fange der Revoluzion viele Franzoſen gemeuchel-mordet worden waren, wurde das Meſſerziehen und Meſſertragen mit äußerſter Strenge verboten, und dadurch bewirkt, daß in Jahr und Tag kein Mord vorfiel.“ —

§. 111.

Die Polizei, welche jedem Einwohner im Staat vom erſten Pallaſt bis zur lezten Hütte — Sicherheit des Rechts-Genuſſes, bürgerliche Frei-heit und Ruhe gewährt, und alle dem Leben und

der Geſundheit drohende Gefahren abwendet; welche Betrügereien und Diebſtähle, Schlägereien und Duelle verhütet, und dafür ſorgt, daß Niemand in der Anwendung ſeiner Kräfte und in dem Gebrauch ſeines Eigenthums gehindert oder beeinträchtigt werde; hat ſelbſt auf alle Nazional-Gewerbe ſowohl, als auf Bevölkerung und folglich auch auf Nazional-Reichthum, auf innere Macht und Stärke des Staats den wohlthätigſten Einfluß.

§. 112.

Ohne Polizei läßt ſich aber weder der vollſtändige Staats-Zwekk erreichen, noch der ganze Wirkungs-Kreis der Regierungs-Gewalt ausfüllen. Selbſt bei der beßten Juſtiz-Pflege können doch ſowohl abſichtliche Beleidigungen, als auch Verlezzungen aus Unbeſonnenheit und große Beſchädigungen geſchehen, und kann der Schadens-Erſaz aus mehreren Urſachen unmöglich ſeyn — auch vermag keine Juſtiz-Gewalt etwas gegen bloße Natur-Uebel.

§. 113.

So lange daher die Polizei nicht vollſtändig und gehörig organiſirt iſt, kann die Regierung keinem Bürger oder Einwohner vollkommene Sicherheit in perſönlicher und dinglicher Rükkſicht garantiren. In einer ſolchen Lage leiſtet der Bürger ſeine Beiträge zum Staats-Bedarf, ohne dafür den verſprochenen oder ſchuldigen Schuz zu erhalten.

§. 114.

Aus dieſen wichtigen Gründen verdient die Organiſazion und Verwaltung der Polizei in allen Theilen des Staats — zu jeder Zeit, beſonder

aber in außerordentlichen Fällen das vorzüglichſte Augenmerk der Regierung, welche weder die Wirkſamkeit der Staats-Geſezze, weder ihre eigene Exiſtenz, noch die Rechte der einzelnen Bürger auf das Spiel ſezzen will.

§. 115.

Uebrigens kann auch ſchon darum kein Staat, dem an ſeiner Ehre etwas gelegen iſt, hinter den übrigen in der Polizei zurükbleiben, weil kein anderer Zweig der Regierungs-Gewalt der Publizität, der allgemeinen Beobachtung und Kritik der Eingebornen und Fremden ſo sehr ausgeſezt iſt, als die Polizei, deren Symptome in der That allgemein eben ſo ſichtbar, als auch fühlbar ſind. Daher wetteiferten auch die gebildetſten Staaten der alten und neuen Welt um den Vorzug in der Kultur der Polizei, und ſahen ſich durch den Flor derſelben hinlänglich belohnt.

Dreizehnter Abſchnitt.

Begriff, Zwekk und Haupt-Theile der Polizei-Wiſſenſchaft.

§. 116.

Die Polizei-Wiſſenſchaft iſt die Theorie der Polizei, d. h., die Wiſſenſchaft von der direkten Beförderung der vollſtändigen Sicherheit im Innern des Staats

§. 117.

Die Polizei-Wiſſenſchaft ſoll die Idee einer vollkommenen Polizei-Verfaſſung oder das Ideal

der Polizei aufſtellen, und die Methode angeben, wie es realiſirt werden könne und müſſe.

§. 118.

Die Polizei-Wiſſenſchaft muß allen möglichen Branchen der Polizei ihre Form geben, und die Gültigkeit dieſer Form für alle ſicher ſtellen. Sie enthält die gemeinſchaftlichen Prinzipien für die Polizei-Praxis aller Staaten. — Dieſelbe zeigt, aus welchem Geſichts-Punkt jeder polizeiliche Gegenſtand betrachtet, und an welchem Maaßſtabe deſſelben Gerechtigkeit und Zwekkmäßigkeit geprüft werden müſſen.

§. 119.

Die Polizei-Wiſſenſchaft, welche ihrem Zwekk ganz entſprechen und ihr Gebiet erſchöpfen ſoll, zerfällt nothwendig:

1) in die reine oder allgemeine Polizei-Wiſſenſchaft,

2) und in die angewandte oder beſondere Polizei-Wiſſenſchaft.

Anmerk. Es iſt ſehr auffallend, daß von den Polizei-Lehrern die ſo wichtige allgemeine Polizei-Wiſſenſchaft — von der ich zuerſt im allgemeinen Kameral-Korreſpondenten (1807. Nro. VI. S. 22-24.) die Idee entwikkelt habe — ſo lange verkannt worden iſt.

Mein vollſtändiges Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft. §. 185-223.

§. 120.

Die allgemeine oder reine Polizei-Wiſſenſchaft, welche auch die formelle oder

absolute genannt wird, iſt die Wiſſenſchaft der Prinzipien für jedes durch den Begriff der Polizei beſtimmte Syſtem. Sie entwikkelt die Theorie der Polizei überhaupt, lehrt die Grundſäzze und Regeln der Polizei im Allgemeinen, und beſtimmt die Prinzipien und Normen jeder Polizei, ihr Gegenſtand ſey, welcher er wolle.

§. 121.

Die allgemeine Polizei-Wiſſenſchaft iſt alſo beſtimmt, ein allgemeingeltendes und richtiges oberſtes Polizei-Prinzip — den lezten und allgemeinſten Erkenntniß-Grund aller Polizei-Theorie und Polizei-Praxis — d. h., einen Saz von anerkannter Wahrheit aufzuſuchen, zu dem ſich alle andern Polizei-Säzze zurükführen laſſen, und von dem ſie abgeleitet werden können. Ein ſolches höchſtes Grund-Geſez der geſammten Polizei giebt erſt dem Ganzen Einheit, und wird nicht nur der Prüf-Stein aller Polizei-Geſezze, ſondern auch der Leit-Stern aller polizeilichen Operazionen — der ganzen Polizei-Praxis und aller einzelnen Branchen derſelben.

§. 122.

Die allgemeine Polizei-Wiſſenſchaft muß ferner die gemeinſchaftlichen Geſichts-Punkte für alle beſondern Theile der Polizei aufſtellen, den kürzeſten und ſicherſten Weg zu einer vollendeten Polizei bezeichnen: mithin die Ideen entwikkeln, nach welchen eine gerechte und ihrem Zwekk (Erhalhaltung der öffentlichen und Privat-Sicherheit) entſprechende Polizei eingerichtet und verwaltet werden ſoll.

§. 123.

Die allgemeine Polizei-Wiſſenſchaft beantwortet die höchſt nothwendigen und wichtigen Fragen:

1) Was darf und ſoll durch jede Polizei für den von der Vernunft als gültig anerkannten höchſten Staats Zwekk unternommen werden, und wie ſoll dieß geſchehen?

2) Was darf und ſoll keine Polizei thun, und wie ſind alle Ungerechtigkeiten und Unzwekkmäßigkeiten (Ungeſchikklichkeiten und Mißgriffe) ſo viel als möglich zu vermeiden?

Anmerk. Es giebt allerdings auch noch ein anderes approbirtes und bisher von ſo mancher Polizei angewandtes Mittel, dumme oder lächerliche Streiche zu verhüten — und dieſes Mittel iſt: Lethargie, Unthätigkeit und Nachſicht — ſtatt der Aufſicht! Denn wenn man nichts thut, kann man auch nichts Verkehrtes thun. Daher giebt der Herausgeber (Schwarz) des Syſtems einer unvernünftigen Polizei (S. 22.) den Rath:

„Um allen übeln Folgen vorzubeugen, welche für den Staat aus einer übertrieben thätigen Polizei-Verwaltung entſtehen, und um dem Publikum keinen Anlaß zum Mißvergnügen zu geben, dürfen die Polizei-Bedienungen nur mit Invaliden an Seel und Leib beſezt werden: ſo wird alles in dem gewohnten ruhigen Gleiſe bleiben, kein Menſch wird in ſeiner Nahrung geſtört, und kein Geheimniß verkundſchaftet werden.

§. 124.

Da nun die allgemeine Polizei-Wiſſenſchaft die Gränzen der gerechten Polizei-Gewalt und die Form für jede zwekkmäßige Polizei-Verfaſſung liefert, ſo iſt es unmöglich, weder von der geſammten Polizei-Theorie und von der ganzen Polizei-Praxis, noch von den einzelnen Arten dieſer beiden Gattungen der theoretiſchen und praktiſchen Polizei — gründliche, deutliche und vollſtändige Kenntniſſe zu erlangen, ohne ſich vorerſt der allgemeinen Polizei-Wiſſenſchaft bemächtigt zu haben. —

§. 125.

Die beſondere oder angewandte Polizei-Wiſſenſchaft, welche auch die materielle oder hypothetiſche genannt wird, iſt die Wiſſenſchaft der Anwendung der Prinzipien der allgemeinen Polizei-Wiſſenſchaft auf die Verhältniſſe in den wirklichen Staaten. Sie beſtimmt die veſchiedenen beſondern Arten oder Zweige der Polizei in wirklichen Staaten, und zeigt die Anwendung der allgemeinen Polizei-Regeln auf beſondere Fälle.

Vierzehnter Abſchnitt.

Verhältniß der Theorie zur Praxis — der Polizei-Wiſſenſchaft zur Polizei-Kunſt, und allgemeine Nothwendigkeit der Kultur und des Studiums der Polizei-Wiſſenſchaft.

§. 126.

Man ſcheint zum Theil ſelbſt jezt noch immer zu glauben, die Polizei ſey entweder gar keine,

oder doch nur eine äußerſt unbedeutende, leichte Wiſſenſchaft, die Jedermann gleichſam von ſelbſt eingetrichtert werde. — Alltägliche Beſcheidenheit ſchließt dem Laien den Mund, wenn der Sachverſtändige über Jurisprudenz, Arznei-Wiſſenſchaft oder Phyſik ſpricht; aber ſobald von Polizei die Rede iſt, wird Jeder ein Adept. Die Polizei hat Das mit der Pädagogik gemein, daß Jeder ſich berufen und fähig glaubt, ſie auszuüben. Hinc illae lacrimae! —

Anmerk. Daher werden die Polizei-Stellen leider ſo manchesmal ohne gehörige Prüfung in Hinſicht der Polizei-Wiſſenſchaft beſezt. So bald der Akademiker aus der Rechts-Wiſſenſchaft geprüft worden iſt, hält man ihn öfters auch ſchon für alle Polizei-Aemter brauchbar, ohne zu bedenken, daß gerade das Polizei-Fach eine beſondere Vorbereitung fordere, daß die zweckmäßige und muſterhafte Direkzion der Polizei in einem Staate, in einem Kreiſe oder auch nur in einer größern Reſidenz- oder Haupt-Stadt — in der That eine nicht gemeine, und allerdings auch eine nicht gar zu gewöhnliche Kunſt ſey, die weder durch Geburt und Konnexion, noch durch Inſpirazion mitgetheilt werden kann.

Wer ſich nicht ausgebreitete und genaue Welt- und Menſchen-Kenntniſſe erworben hat, kann es kaum glauben, daß die — in Anſehung der rechtlichen und phyſiſchen, der öffentlichen und Privat-, und der perſönlichen und dinglichen Sicherheit — höchſt wichtige Polizei, — welche ſo viele Anlagen, Vorbereitungen und Kenntniſſe vorausſezt, öfters ſo gleichgültig betrachtet und behandelt werde. Da-

her iſt die Polizei-Praxis auch in manchen beſſern Staaten noch unzureichend und ſelbſt in einigen gro-ßen Haupt- und Reſidenz-Städten unvollkommen und fehlerhaft. Daher hat ein ungenannter Geſchäftsmann im Allgemeinen Kameral-Korreſpondenten (B. VIII. S. 289.) folgendes Klagelied angeſtimmt:

„Die Sicherheits-Anſtalten haben kaum die Epoche der Kindheit überſchritten, hundert ungleiche Köpfe leiten ſie ohne Grund-Sätze oder nach den Bruch-Stükken ſogenannter Erfahrungen ihrer Vorgänger. Die Regierungen entbehren große Summen, um Verbrecher und Bettler zu nähren, während eine Provinz des vierten Welt-Theils — Penſylvanien — ſie ganz ohne Koſten beſchäftigt und nährt. In welchen Staaten ſind die Armen-Inſtitute, Gefängniſſe, die Gebähr-, Findel-, Waiſen- und Irren-Häuſer nach richtigern Grundſätzen errichtet und behandelt.“ —

Der Hr. Polizei-Aktuar v. Lewer behauptet:

Daß, ſo lange noch die alten Klagen und Beſchwerden dauern, die praktiſche Polizei nicht Das ſey, was ſie ſeyn ſollte.

S. deſſen Polizei-Praxis im Königreich Baiern. §. 26.

Auch der Hr. Finanz-Rath Emmermann ſtimmt in dieſen Ton ein, und bemerkt:

„So viel über Polizei gelehrt und geſchrieben worden iſt; ſo iſt ſolche doch in den meiſten Staaten noch am auffallendſten verwahrloſet. Man ſollte faſt denken, einige Regierungen bekümmerten ſich nicht um die Stimme des aufgeklärten Publikums, indem die vielfältigen und oft wiederholten Urtheile über Nicht-Exiſtenz und Mißbrauch der Polizei wenig berükſichtigt werden.“

S. Ueber Polizei, ihren vollſtändigen Begriff und ihr eigenthümliches Verfahren.

Jam ſat teſtium? —

§. 127.

Es iſt Bedürfniß der philoſophirenden Vernunft, die nur in einer vollſtändigen ſyſtematiſchen Einheit ihrer Erkenntniſſe völlige Zufriedenheit findet, alles Viele in unbedingte Einheit zu bringen, oder Alles aus Einem Prinzip abzuleiten, und alle Grundſäzze wiſſenſchaftlich zu entwikkeln. Eine Wiſſenſchaft iſt nämlich ein Ganzes mehrerer aus Einem Prinzip, ſyſtematiſch abgeleiteter Regeln.

§. 128.

Die Vernunft-Wiſſenſchaft, ohne welche ſich die geſammte Erfahrung weder verſtehen, noch verſtändigen läßt, muß alle Grundſäzze und Grundbegriffe jeder möglichen Wiſſenſchaft aus den urſprünglichen Geſezzen des menſchlichen Geiſtes ableiten, und ihnen dadurch Zuſammenhang, Haltung und Deutlichkeit geben.

Anmerk. Die Vernunft entſcheidet über die Rechtmäßigkeit der Geſezze, die Erfahrung aber über die Zwekkmäßigkeit derſelben. Kann alſo der Widerſpruch der Maximen erſt durch die Erfahrung erkannt werden, ſo ſind ſie nicht gegen die Vernunft, ſondern nur gegen die Erfahrung — nicht ungerecht oder unſittlich, ſondern nur dumm oder lächerlich.

Annalen der Rechte des Menſchen, des Bürgers und der Völker. Vom geh. Rath Schmalz. Königsberg, 1794. H. I.

§. 129.

Jeder Saz kann nur durch ſeinen Zuſammenhang mit allgemeingültigen Erkenntniß-

Gründen Wahrheit und durch ſeine mögliche Zurükkführung auf ein allgemeingeltendes Prinzip allgemeine Evidenz erhalten. Nur auf dieſe Art kann auch die Polizei Einheit und Konſequenz in ihre Behauptungen bringen, und mithin Wiſſenſchaft werden.

§. 130.

Die Vernunft will im Staat einen nach Freiheits-Prinzipien geſezmäßigen (§. 11.) Zwang begründet wiſſen. Die lezten und allgemein geltenden Staats-Prinzipien ſind daher aprioriſtiſchen, nicht empiriſchen Urſprungs; ſie ſind aber eben deßhalb auch unwandelbar.

§. 131.

Die bloße Praxis oder Routine beruht allein auf Uebung, und verſchafft nur ein Aggregat ſchwankender, halbwahrer Begriffe, wandelbarer Säzze, willkührlicher Vermuthungen, Gewohnheiten, Autoritäten u. ſ. w. So entſteht ein Synkretismus, der Alles untereinander wirft, und auf dem Boden der Erfahrung ſucht, was aus tiefern Gründen geſchöpft werden muß.

Anmerk. Auf dem empiriſchen Wege werden nur Beobachtungen geſammelt, wodurch die Extenſion der Erkenntniß oder die Quantität des Wiſſens — materielle Bildung erzielt wird. Die razionelle Methode bezwekkt reinvernünftiges Handeln, Selbſterfindung und eigene Erkenntniß der Wahrheit; ihr Reſultat iſt die formelle Bildung. Sie erzeugt das Bedürfniß des Selbſtdenkens, des eigenen Gebrauchs ſeiner Geiſtes-Kräfte, veranlaßt Reflexionen und Räſonnement, und entwikkelt jene innere Bedin-

gungen, durch welche Jeder ſelbſt zu Kenntniſſen gelangen kann. Mitgetheilte, fragmentariſche oder von der Oberfläche der Erfahrung abgeſchöpfte Kenntniſſe können ſich verlieren; aber die durch eigene Anſtrengung erhöhte Denkkraft iſt ein unverlierbares Eigenthum.

§. 132.

Die Polizei ſoll nicht nach Willkühr oder Laune handeln, ſondern von wiſſenſchaftlichen, rechtlichen und wahren Grundſäzzen geleitet werden. Eine Polizei-Praxis ohne wiſſenſchaftliche Theorie aber wird dem gefährlichen Spiel des Zufalls überlaſſen, und die Zufälligkeit iſt ihr höchſtes Geſez. Die von Polizei-Wiſſenſchaft entblößten Polizei-Praktiker handeln nach Willkühr und auf Gerathewohl, oder nach Maximen, deren Richtigkeit und Nothwendigkeit ſie nicht einſehen. Es iſt mit denſelben, wie mit den After-Aerzten und Quakkſalbern. Der Zufall, z. B. die Rieſen-Stärke eines Pazienten, iſt ihnen bisweilen günſtig, aber Zwanzig gegen Einen werden geliefert.

Anmerk. In einer der beßten neueſten Polizei-Schriften findet man nachſtehende laute Klage:

„Man hat zeither, wenigſtens in der Praxis, bürgerliches, peinliches und Polizei-Recht, ihre Gegenſtände, Geſezze und Strafen gewaltig untereinander vermengt. Gemeiniglich nahm man nur die Quantität des geſtifteten Schadens, oder der feſtgeſezten Strafe zum Maaßſtabe an. Geringfügige Diebſtähle und Beleidigungen überließ man der Polizei, wohl gar den Zivil-Gerichten, größere der peinlichen Gerichtsbarkeit; Betrug im Maaß und Gewicht richtete die Polizei, weil man ihr Alles unter-

warf, was zum Markt gehört. Aber Todſchläge, Feuersbrünſte aller Art, ſie mochten nun mit Vorſaz, oder aus Fahrläſſigkeit, oder auch nur durch Zufall verurſacht worden ſeyn, zog man vor das Forum des peinlichen Richters. Von Polizei überhaupt hatte man keinen beſtimmten Begriff. Einſt umfaßte man alle ihre Gegenſtände unter drei Worten: Sicherheit, Reinlichkeit, Wohlfeilheit. Aber wie ſchwankend, zum Theil wie eng, zum Theil wie vielumfaſſend! Und wie wenig war dabei für den Bürger geſorgt, deſſen ganze Freiheit der Willkühr des Polizei-Richters Preis gegeben ward!"

Ueber das Prinzip, die Gränzen und den Umfang der Polizei. §. 9.

§. 133.

Man muß bei jeder Theorie und auch bei jeder (vor dem Richterſtuhl der Vernunft zu rechtfertigenden) Staats-Praxis nach Grundſäzzen und zwar nach allgemeingültigen und richtigen Grundſäzzen verfahren, wenn man das vorgeſtekkte Ziel nicht verfehlen will. Das Erſte bei jeder Staats-Theorie und Staats-Praxis alſo iſt, daß man zu unwandelbaren Prinzipien aufſteige. Man muß Ideen haben, und realiſiren, wenn man nicht zu einer regelloſen Empirie und zum armſeligen Schlendrian herabſinken will.

§. 134.

Die Polizei-Wiſſenſchaft beſtimmt den Zwekk der Polizei, und giebt die Regeln derſelben, d. h., ſtellt diejenigen allgemeinen Grundſäzze feſt, welche für jeden Polizei-Praktiker Geſezze ſind. — Die Polizei-Kunſt iſt nur Anwendung der Regeln, die alſo ſchon vorher gegeben und beſtimmt, mithin auch erlernt werden müſſen. Vernunft und

Erfahrung, Theorie und Praxis ſollen ſich überall ſchweſterlich die Hände bieten. —

135

Die Polizei-Wiſſenſchaft iſt die erſte und unerläßlichſte Bedingung der Polizei-Kunſt, und die Größe der leztern hängt von dem Grade der Vollkommenheit der erſten ab. Man muß vorerſt die verſchiedenen Gegenſtände der Polizei theoretiſch gehörig ordnen, ehe im Praktiſchen ein richtiges und zwekmäßiges Verhältniß der polizeilichen Branchen zu erwarten iſt. Durch die Polizei-Wiſſenſchaft kommt man von der Einſeitigkeit zurük, und lernt das Wahre und Falſche in der Polizei-Praxis genau unterſcheiden. Eine gründliche und vollſtändige Polizei-Theorie iſt auch das fruchtbarſte Mittel, die Schwierigkeiten der Ausübung zu beſiegen.

Anmerk. Ariſtoteles hatte vollkommen Recht, wenn er behauptete: „Nur durch die Kenntniß der allgemeinen Grundſäzze ſeiner Kunſt wird der Arzt, der Gymnaſtiker und jeder andere Künſtler in den Stand geſezt, auch das Einzelne gehörig zu bearbeiten; und jedes Mal zu entſcheiden, ob etwas nur im Allgemeinen gut oder auch dem gegenwärtigen Fall angemeſſen ſey. — Zu dieſer Behauptung eines der älteſten und erſten Philoſophen ſcheint Kant den Kommentar geliefert zu haben, wenn er ſeine Kritik der praktiſchen Vernunft auf folgende merkwürdige Art endigt:

„Mit einem Worte: Wiſſenſchaft (kritiſch geſucht und methodiſch eingeleitet) iſt die enge Pforte, die zur Weisheits-Lehre führt, wenn unter die-

ſer nicht bloß verſtanden wird, was man thun, ſondern was Lehrern zur Richtſchnur dienen ſoll, um den Weg zur Weisheit, den Jedermann gehen ſoll, gut und kenntlich zu bahnen, und Andere vor Irrwegen zu ſichern; eine Wiſſenſchaft, deren Aufbewahrerin jederzeit die Philoſophie bleiben muß u. ſ. w."

§. 136.

Aus der hohen Wichtigkeit einer wohlgeordneten Polizei-Praxis und aus dem in den neueſten Zeiten allgemein und laut angekündigten Bedürfniß derſelben folgt ſchon von ſelbſt die Nothwendigkeit, daß alle Staaten um den Vorzug der Kultur der Polizei-Wiſſenſchaft und in der Beförderung derſelben wetteifern ſollen. Jede Regierung wird ſich dafür durch den Flor der Polizei-Kunſt und durch eine ununterbrochene Sicherheit im Innern des Staats hinlänglich belohnt finden.

§. 137.

Jeder Regierung ſtehen negative und poſitive Beförderungs-Mittel der Kultur der Polizei-Wiſſenſchaft zu Gebote. Sie ſpreche daher ihre Achtung für dieſe Staats-Wiſſenſchaft öffentlich und ernſtlich aus; befördere Unterſuchungen über Polizei-Gegenſtände durch Begünſtigung der Freiheit zu reden und zu ſchreiben, durch Preis-Fragen u. ſ. w.

§. 138.

Aus dem bisher Geſagten erhellt auch von ſelbſt, daß das Studium der Polizei-Wiſſenſchaft für alle angehende Polizei-Praktiker höchſt nothwendig und unentbehr-

lich ſey, unddaß man Keinem ein Polizei-Amt anvertrauen ſoll, wenn er nicht vorher bewieſen hat, daß er mit der Polizei-Wiſſenſchaft hinlänglich bekannt ſey. Es muß ſchlechterdings unmöglich gemacht werden, daß Jemand die Laufbahn der praktiſchen Polizei betrete, der nicht überzeugende Beweiſe geliefert hat, daß er ſich diejenigen Kenntniſſe wirklich erworben habe, welche der Staat heut zu Tage von jedem tüchtigen und des allgemeinen Vertrauens würdigen Polizei-Beamten fordern muß.

§. 139.

Es muß daher die Beſuchung der polizeilichen Vorleſungen auf Univerſitäten geſezlich befohlen werden. Es muß aber auch eine ſtrenge, unpartheiiſche und mit vollſtändiger Sach-Kenntniß vorzukehrende Prüfung alle Diejenigen erwarten, welche irgend eine Anſtellung bei dem Polizei-Fach ſuchen. Wenn die Kandidaten der Polizei ſchon vorher wiſſen, daß ſie von Männern, welche ſelbſt wiſſenſchaftliche Kenntniß von der Polizei beſizzen, und kein höheres Geſez als die Pflicht kennen, ſo geprüft werden müſſen, daß über ihre künftige Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit kein Zweifel mehr herrſchen kann, ſo werden ſie ſich auch dem Studium der Polizei mit dem gehörigen Eifer widmen.

Fünf-

Fünfzehnter Abſchnitt.

Verhältniß zu andern Zweigen der Staats-Regierungs-Gewalt und karakteriſtiſcher Unterſchied der Polizei von der Juſtiz.

§. 140.

Die Polizei iſt eine Branche der innern Staats-Regierungs-Gewalt. Sie verbreitet an ſich und in der Regel ihre Wirkſamkeit nur im Innern des Staats, und beſchränkt ihre Thätigkeit auf das Staats-Gebiet und auf die innerhalb deſſelben befindlichen Menſchen. Die Polizei hat nur die — allerdings große und wichtige — Beſtimmung, die im Innern des Staats der öffentlichen und Privat-Sicherheit drohenden Gefahren und Uebel abzuwenden und zu verhüten.

§. 141.

Die Polizei, welche auf direkte Beförderung des Staats-Zwekks im Innern (im ganzen innern Staat) gerichtet iſt, ſorgt aber nicht für die Erreichung eben deſſelben von Außen. Sie befaßt ſich daher an ſich auch nicht mit auswärtigen Verhältniſſen oder mit fremden Staaten, ſondern überläßt die Geſchäfte und Bündniſſe mit dieſen der Politik oder äußern Staats-Regierung.

§. 142.

Die Polizei befaßt ſich zunächſt und unmittelbar auch mit der Entſtehung, Vermeh-

rung, Vertheilung und Verzehrung (Konſumzion) des Nazional-Reichthums nicht; indem dieſer Zweig der Staats-Regierungs-Gewalt die Staatswirthſchaft ausmacht, und daher einer beſonderen Staats-Gewalt angehört. Noch weniger gehört die Erwerbung, Verwaltung und Anwendung des eigentlichen und unmittelbaren Staats-Vermögens in das Gebiet der Polizei, ſondern in die Sphäre der Finanz-Gewalt, welche ein beſonderes und für ſich beſtehendes Hoheits-Recht iſt.

Anmerk. Mein vollſtändiges Handbuch der Staatswirthſchafts- und Finanz-Wiſſenſchaft. 1811. Th. I. §. 27-41. Th. II. §. 748-753.

§. 143.

Als man vor wenigen Jahren noch immer die Polizei nicht als eine abgeſonderte und ſelbſtſtändige Staatsgewalt anerkennen konnte, wollte man natürlich auch den Unterſchied der Polizei von der Juſtiz nicht genau beſtimmen. Seitdem iſt indeß die mannichfaltige Unterſcheidung der Polizei von der Juſtiz bald mehr, bald weniger verſucht und bearbeitet worden.

Anmerk. Mein vollſtändiges Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft. §. 98-107.

§. 144.

Sowohl in der Polizei, als auch in der Juſtiz erſcheint der Staat thätig für die Beförderung ſeines Zwekks. (§. 32.) Worin liegt alſo wohl das Karakteriſtiſche der Thätigkeit des Staats für den Staats-Zwekk bei der Polizei und dann bei der Juſtiz?

Anmerk. Dieſes Karakteriſtiſche iſt, meines Wiſſens, noch in keiner Polizei-Schrift ganz

treffend entwikkelt worden. Ungeachtet ich in meinem angeführten Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft ſo manchen Unterſchied der Polizei von der Juſtiz angegeben habe, ſo iſt auch mir — ich muß es geſtehen, die einzig richtige karakteriſtiſche Unterſcheidung der Polizei von der Juſtiz, zur Zeit der Erſcheinung meines Handbuchs, noch nicht ganz deutlich geweſen.

§. 145.

Da die Polizei die direkte Pflegerin der Sicherheit im ganzen innern Staat iſt (§. 95.), ſo erſcheint auch bei ihr die höchſte Staats-Gewalt direkt thätig für die Erreichung des Staats-Zwekks. Die Polizei trifft unmittelbare Sicherheits-Anſtalten, und bei ihr wirkt die höchſte Gewalt für den Staats-Zwekk auf geradem Wege.

Anmerk. Da die Staats-Gewalt bei der Polizei für die Sicherheit nur unmittelbar thätig ſeyn darf, ſo gehören auch alle mittelbare Sicherheits-Anſtalten nicht in die Kategorie der Polizei. Es gehören daher an ſich nicht vor das Forum der Polizei:

a) die Bevölkerung;
b) die Bildung oder Kultur;
c) die Nazional-Gewerbe.

Bevölkerung, Kultur und Induſtrie hängen nicht von dem äußeren Zwang, ſondern von der Freiheit ab, ſind daher keine Polizei-Sachen, und gehören vielmehr in das Gebiet der Erziehung und Staats-Wirthſchaft und in

die Wiſſenſchaften beider. Die Staats-Wirthſchafts-Wiſſenſchaft ſtellt die Theorien der Bevölkerung und der Nazional-Induſtrie auf; ſie giebt Erläuterung über Akker-Bau, Fabrikazion und Handel, über die Beſtandtheile und den Umfang dieſer drei großen Nazional-Gewerbe, und lehrt die zwekkmäßigſten Beförderungs-Mittel der Vermehrung und Verbeſſerung der produktiven Kräfte.

Mein vollſtändiges Handbuch der Staats-Wirthſchafts- und Finanz-Wiſſenſchaft. Th. I. §. 431-611.

§. 146.

Bei der Juſtiz erſcheint die höchſte Gewalt für die Realiſirung des Staats-Zwekks nur indirekt thätig. Die Staats-Gewalt wirkt hier für dieſen Zwekk nur auf einem Umweg; nur inſofern, als ſie den Willen der Bürger negativ zur Rechtlichkeit hinleitet.

§. 147.

Das Karakteriſtiſche der thätigen Sorge der Polizei für die Erreichung des Staats-Zwekks im Innern liegt alſo im Handeln, in einer poſitiven Wirkſamkeit; das Merkmal der thätigen Sorge der Juſtiz hingegen ſpricht ſich bloß in einem Befehlen aus, in einer lediglich negativen Wirkſamkeit.

Anmerk. S. Halliſche allgemein. Litteratur-Zeitung. 1809. Nro. 327.

§. 148.

Die Polizei, welche ihrer großen Beſtimmung entſpricht, iſt ſtets und zwar ohne beſtimmte Aufforderung und ohne vorher-

gegangene Klagen thätig. — Sie gewährt den urſprünglichen und erworbenen äußeren vollkommenen Rechten Aller im Staat zuvorkommenden Schuz, indem dieſelbe die den Bürgern drohenden Gefahren oder Angriffe zeitig zu entdekken, und durch Zerſtörung oder Wegnahme der Mittel dazu zu verhüten, oder doch wenigſtens die Folgen derſelben zu vermindern beſtrebt iſt.

§. 149.

Die Polizei ſchüzt zunächſt das Ganze, d. h., die allgemeine innere Sicherheit, und ſucht durch die Sicherheit des Ganzen die Sicherheit des Einzelnen zu bezwekken. Die Juſtiz hingegen befördert durch den Schuz der Rechte der Einzelnen den Schuz der Rechte des Ganzen, und verfährt alſo nach einer ganz entgegengeſezten Methode. Die Juſtiz fängt da an, wo die Polizei aufhört.

§. 150.

Endlich noch ein Haupt-Unterſchied der Polizei von der Juſtiz, welcher zugleich die große Wichtigkeit der erſten beſtimmt, beſteht darin, daß die Polizei alle Einwohner im Staat gegen die ſchädlichen Einwirkungen der ſie umgebenden vernunftloſen oder rohen Natur ſichert, und alle Natur-Uebel zu verhüten, oder doch den gemeinſchädlichen Folgen derſelben vorzubeugen bemüht iſt.

§. 151.

Die Bürger ſind die Sicherſtellung ihres Sacheigenthums gegen gewiſſe natürliche Gefahren und Anfälle um ſo dringender vom Staat zu fordern berech-

tigt, als dieſelbe vorzüglich nur in der Macht des Staats ſelbſt ſteht, und nur durch allgemeine Vorkehrungen und Anſtalten zu erlangen iſt, aber keineswegs ein einzelner Bürger ſich dagegen ſchüzzen kann. Die Natur-Uebel haben die ſchrekklichſten, allgemeinſten und größten Nachtheile für das Sacheigenthum der Bürger, ja oft ſogar gänzliche Zerſtörungen deſſelben zur Folge. Die natürlichen Unfälle bedrohen öfters auch ſogar das Leben mehrerer oder wenigerer Bürger mit den größten Gefahren, oder rauben denſelben auch wirklich das Leben.

§. 152.

Während alſo die Polizei alle zwekmäßige Anſtalten gegen den ſchädlichen Einfluß der Natur-Kräfte trifft, und ſowohl das Leben als Sacheigenthum aller Bürger gegen die zerſtörenden phyſiſchen Wirkungen ſchüzt, beſchäftigt ſich die Juſtiz nur mit freiwilligen Verlezzungen von Seiten der Menſchen, und kann ſich weder auf Verhütung der Natur-Uebel, noch auf Entſchädigung in Anſehung derſelben erſtrekken.

Sechzehnter Abſchnitt.

Alte und neue Eintheilung der Polizei, und Beſtimmung des Begriffs der Kriegs-Polizei.

§. 153.

Man hat bisher die Polizei in der Theorie manchesmal — und in der Praxis gewöhnlich eingetheilt:

a) in die hohe Polizei,

b) in die niedere Polizei.

§. 154.

Dieſe Eintheilung der Polizei iſt ſchon deßhalb unzuläßig, weil die hohe und niedere Polizei einander nicht entgegen geſezt werden können; indem beide auf ganz gleichen Grundſäzzen beruhen. Ueberdieß iſt dieſe Eintheilung in Anſehung der Polizei-Praxis aus mehreren Gründen ſogar gefährlich und zwar:

1) weil man die niedere Polizei gewöhnlich nicht für wichtig genug hält;

2) weil man ſich bisher weder in der Theorie, noch in der Praxis über den Umfang und die Gränzen der hohen und niedern Polizei hat vereinigen können;

3) und weil man eben darum dieſen oder jenen Gegenſtand bald der hohen und bald auch wieder der niedern Polizei zugetheilt hat. —

Anmerk. S. Großherzogl. Heſſiſche Verordnung v. 1. Dezember 1807.

Lettres patentes portant confirmation et ampliation des droits de l'Evêche de Strasbourg, artic. XVIII.

Ideen zum Behuf einer richtigen Gränz-Beſtimmung zwiſchen hoher und niederer Polizei; mit beſonderer Rükkſicht auf die neuen Verhältniſſe, welche aus dem Rheiniſchen Konſtitutions-Vertrage vom 12. Juli 1806. hervorgingen (im Kam. Korreſp. B. V. Nro. 35-36.). Dieſe Abhandlung des Hrn. Oberamtsrath ꝛc. A. F. Stei-

ger enthält unſtreitig das Beßte über die Gränzen der hohen und niedern Polizei.

§. 155.

Will man den eigentlichen und wahren Unterſchied der ſogenannten Landes-Polizei von der Lokal-Polizei beſtimmen, ſo muß man bemerken, daß hier nicht von einer Verſchiedenheit der Ausſcheidung der Gegenſtände die Rede ſeyn könne, ſondern nur die Ausdehnung des Wirkungs-Kreiſes der Polizei zur Sprache gebracht und berükkſichtigt werden dürfe. Sonach iſt die Landes-Polizei diejenige, deren Gewalt den Geſammt-Staat umfaßt; während die Sphäre der Wirkſamkeit der Lokal-Polizei auf einzelne Städte oder Dörfer eingeſchränkt iſt, und dieſelbe, wie der würdige und verdiente Hr. Oberamtsrath Steiger im obigen Aufſaz bemerkt hat, das Recht enthält, „Lokal-Polizei-Statuten nach der Tendenz der beſtehenden allgemeinen Polizei-Anſtalten und Geſezze zu erlaſſen.“ Es iſt übrigens klar, daß die Tendenz der Lokal-Polizei keine andere ſeyn kann, als die Beſtimmung der Landes-Polizei, und daß auch der erſteren in ihrem beſtimmten Diſtrikkt die geſammte Polizei-Verwaltung obliege.

Anmerk. Man kann wohl von einer Staatswirthſchaft und Privat-Wirthſchaft ſprechen, aber keineswegs von einer Staats-Polizei und Privat-Polizei, indem es in jedem wohlgeordneten Staate nur Eine Polizei geben kann, welche lediglich der höchſten Staats-Gewalt zuſteht, und ein Majeſtäts- oder Hoheits-Recht iſt. Alle ſogenannte Privat-Polizei iſt den Rechten des Staats und

dem Intereſſe der Nazion zuwider, — eben ſo wie alle Privat-Juſtiz. Hieraus erhellt, daß die Lokal-Polizei nicht minder Staats-Polizei ſey als die Landes-Polizei, und daß daher dieſe Benennung der leztern mit Unrecht ausſchließend beigelegt werde.

§. 156.

Will man eine in der Theorie zuläſſige und brauchbare, und für die Praxis hinreichende Eintheilung der Polizei erhalten, ſo muß man auf ihre Beſtimmung (§. 103.) und auf ihren Umfang (§. 99.) Rükkſicht nehmen.

§. 157.

Die Polizei hat die vollſtändige innere Sicherheit des Staats herzuſtellen und zu befördern, und ſoll daher alle in dieſer Rükkſicht im Innern des Staats möglichen Gefahren und Uebel, Eingriffe und Anfälle von was immer für einer Art abwenden. Eine richtige und brauchbare Eintheilung der Polizei berükkſichtigt alſo alle Gegenſtände derſelben, und muß auch eben ſo viele Theile zählen, als die Polizei Haupt-Gegenſtände hat.

§. 158.

So wie die vollſtändige innere Sicherheit nun entweder öffentliche oder Privat-Sicherheit iſt, ſo muß auch natürlich die geſammte Polizei zuerſt zerfallen:

a) in die öffentliche Sicherheits-Polizei,

b) in die Privat-Sicherheits-Polizei.

§. 159.

Die öffentliche Sicherheits-Polizei hat die Erhaltung des Staats ſelbſt zum Gegenſtand. Sie beſchäftigt ſich mit der Sicherſtellung der Staats-Verfaſſung, der freien Thätigkeit der Geſezgebung und der ungehinderten Wirkſamkeit der phyſiſchen Staats-Macht, und hat alle in dieſer Rükkſicht drohende Gefahren im Innern des Staats abzuwenden.

§. 160.

Die Privat-Sicherheits-Polizei hat für die Sicherheit, d. h., für die Erhaltung der Rechte der einzelnen Perſonen im Staat zu ſorgen. Ihr Umfang und Wirkungs-Kreis ſind aber in gewiſſen Beziehungen ſogar größer als jene der öffentlichen Sicherheits-Polizei, indem ſie ſo viele Gegenſtände zu beſorgen hat.

§. 161.

Da die Privat-Sicherheits-Polizei beſtimmt iſt, allen Bürgern ihr ſämmtliches Rechts-Gebiet, folglich nicht nur den Genuß ihrer perſönlichen, ſondern auch ihrer dinglichen Rechte ſicher zu ſtellen, ſo muß ſich die Privat-Sicherheits-Polizei auch theilen:

a) in die perſönliche,

b) in die dingliche.

§. 162.

Die perſönliche Privat-Sicherheits-Polizei hat zwar nur für die Sicherheit der Perſon der Bürger zu ſorgen; ſie muß

ſich aber doch nothwendig über Alles verbreiten, wodurch die Freiheit der Bürger oder ihre perſönlichen Rechte in Gefahr gebracht werden können.

§. 163.

Der erſte Punkt, den die Polizei bei ihrer Thätigkeit für die Herſtellung des perſönlichen Sicherheits-Zuſtands aller Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft in's Auge zu faſſen hat, iſt die Erhaltung ihrer phyſiſchen Kräfte. Der erſte Zweig der perſönlichen Privat-Sicherheits-Polizei iſt daher die Lebens-Sicherheits-Polizei. Dieſe hat das Leben und die Geſundheit der Bürger ſicher zu ſtellen und alle beiden von Menſchen oder Thieren oder von den Wirkungen der Natur-Kräfte drohenden Uebel zu verhüten, und die entgegenſtehenden Hinderniſſe zu entfernen.

Anmerk. Die Lebens-Sicherheits-Polizei hat alle Gefahren in Anſehung des Lebens und der Geſundheit abzuwenden, welche auf folgende verſchiedene Arten entſtehen können:

1) durch widerrechtlichen Willen anderer Menſchen,

2) durch Nachläßigkeit und Unachtſamkeit der Mitbürger,

3) durch Einflüſſe oder Wirkungen der Natur,

4) durch wilde Thiere, oder auch durch Haus-Thiere.

Die Lebens-Sicherheits-Polizei, welche ihren ganzen Wirkungs-Kreis ausfüllen und alle ge-

rechte Forderungen befriedigen will, muß daher hauptſächlich ſorgen:

a) für Verhütung abſichtlicher Verlezzungen von Seite der Menſchen durch gewaltſamen Angriff auf das Leben und die Geſundheit;

b) für Abwendung aller unabſichtlicher Verlezzungen der Geſundheit und des Lebens aus Leichtſinn anderer Menſchen;

c) für reine Luft durch Reinlichkeit aller Pläzze und Straßen und durch Entfernung aller Gegenſtände, welche die Luft verderben und das Auge beleidigen;

d) für geſunde Wohnungen Theils bei dem Bauen ſelbſt und bei der erſten Bewohnung derſelben, und Theils bei gewiſſen Umſtänden, beſonders bei Ueberſchwemmungen;

e) für hinlängliche Quantität, Güte und Unſchädlichkeit der Lebensmittel und anderer Bedürfniſſe, die auf die Geſundheit Einfluß haben;

f) für Vorſchriften zur Vermeidung oder Verhütung der Verbreitung der Krankheiten, beſonders der anſtekkenden, und durch Anſtalten zur Heilung derſelben vorzüglich für die ärmeren Volks-Klaſſen;

g) für Verbannung der Quakſalberei;

h) für Aufſicht auf ſchädliche Thiere;

i) für allgemeine Einführung der Schuzpokken-Impfung und für den zwekmäßigen und frühzeitigen Gebrauch derſelben;

k) für Rettung der Verunglükten oder Schein-Todten;

1) für Verhütung zu früher oder zu ſpäter Beerdigung.

Leider treffen auch jezt ſo manche Polizei-Praxis noch immer einige von den Vorwürfen, welche Hr. Schwarz in ſeinem Syſtem der unvernünftigen Polizei (S. 30-31.) in folgende Satyre eingehüllt hat:

„Iſt das Bier ſauer und ohne Kraft, ſo wird ſich der Bürger lieber mit dem reinen, geſunden und wohlfeilen Brunnenwaſſer behelfen, als für ſchweres Geld einen Halbeſſig kaufen. Kranken-Häuſer und Lazarethe müſſen, zumal bei epidemiſchen Krankheiten, mitten in der Stadt, und wo möglich am Markte angelegt werden, damit bei dem daraus ſich verbreitenden Leichen-Geruch und bei dem öftern Anblikk der Leichen, welche herausgetragen werden, die Menſchen ſich ihrer Sterblichkeit ſtündlich erinnern. Mit dem Begräbniß verſtorbener Menſchen kann nicht genug geeilt werden, und die Polizei ſollte billig nicht geſtatten, daß Jemand einen Todten über 24 Stunden im Hauſe behielte; denn man hat Beiſpiele, daß Verſtorbene wieder aufgelebt, und wirklich lebende Perſonen darüber vor Schrekken geſtorben ſind; iſt aber ein ſolcher Scheintodter Einmal eingeſcharrt, und 12 Fuß Erde darüber, ſo hat es mit dem Wiederaufleben nichts zu ſagen.“

§. 164.

Der zweite Gegenſtand der perſönlichen Privat-Sicherheits-Polizei iſt die äußerliche oder bürgerliche Freiheit. Daher entſteht die

Freiheits-Sicherheits-Polizei, welche die Freiheit aller Einwohner ſicherſtellt, und die Hinderniſſe aus dem Wege räumt, welche das geſezwidrige Betragen einer phyſiſchen oder moraliſchen Perſon der andern bei Ausübung ihrer Freiheit entgegen ſezzen könnte.

Anmerk. Die Polizei, welche allen Staats-Bürgern die ungehinderte Wirkſamkeit ihrer phyſiſchen und moraliſchen Kräfte verſchaffen ſoll, muß auch ihre Freiheit ſichern und ſie gegen alle Eingriffe ſicher ſtellen. Die Freiheits-Sicherheits-Polizei hat die Beſtimmung: Jedem im Staat, wer er auch ſey, den willkührlichen Gebrauch aller ſeiner Kräfte und ſeines Eigenthums ſtets möglich zu machen, und von ihm alle Hinderniſſe oder Beeinträchtigungen von Wem immer abzuwenden. Sie muß jedem Einwohner, ſelbſt von den unterſten Volks-Klaſſen, Alles erlauben oder geſtatten, wodurch er weder die Rechte des Ganzen, noch des Einzelnen verlezt, und ihn in Ausübung dieſer Handlungen gegen jede Staats- und Privat-Gewalt zu ſchüzzen ſuchen. Hieraus ergiebt ſich, daß ſich die wohlverſtandene Freiheits-Sicherheits-Polizei über das geſammte äuſſere Betragen aller Staats-Bürger erſtrekken, und dieſe in Anſehung ihrer ſämmtlichen äußern Verhältniſſe ſchüzzen müſſe. Die Freiheits-Sicherheits-Polizei hat daher einen großen Umfang, und ihr Wirkungs-Kreis muß ſich auf alle äußern Handlungen aller Einwohner erſtrekken, ohne Rükkſicht, ob ſie ſich durch Worte oder Thaten äußern. Merkwürdig und ganz

hieher gehörig ſind folgende Stellen in einer neuen Polizei-Schrift:

„Alle an ſich gleichgültige Handlungen, welche and inſofern ſie die Sicherheit weder ſtören, noch in höchſt wahrſcheinliche Gefahr ſezzen, ſind keinem Polizei-Geſez unterworfen. Selbſt diejenigen unſittlichen Handlungen, welche der Bürger für ſich begeht, ohne daß ſie nach außen ſichtbar wirken, verbietet die Polizei in ihren Straf-Geſezzen nicht.“ Und da ſie in allen Dem, was zur Sittlichkeit, zum Wohlſtand und zur Glükſeligkeit führt, keine Geſezze giebt, ſondern nur Rathſchläge ertheilt, Anleitung giebt, und Anſtalten bereitet: ſo iſt des Bürgers ganzes häusliches Leben, ſeine Oekonomie, vom äußeren Zwange frei. Er genießt alle Vortheile der Staats-Verbindung, indem er, wenn er die väterlichen Maaßregeln der Polizei benuzt, ſeinen Wohlſtand verbeſſern, und ſeine Glükſeligkeit feſter begründen kann, ohne es darum ſchlechterdings, als gerade ſo und auf dieſe Art, thun zu müſſen, auf welche es ihm die Polizei empfiehlt. So lange er nichts thut, was die Sicherheit ſtört oder gefährdet, iſt er ein freier Menſch. Dieß iſt die Grenz-Linie. Innerhalb derſelben iſt er zu ſeiner eigenen Sicherheit dem Zwang des Geſezzes unterworfen; außerhalb derſelben iſt er es nicht. —

Ueber das Prinzip, die Gränzen und den Umfang der Polizei. S. 12-13.

§. 165.

Der dritte und lezte Zweig der perſönlichen Privat-Sicherheits-Polizei iſt die Ehren-

Sicherheits-Polizei. Dieſe gewährt allen im Staat befindlichen Perſonen Schuz der perſönlichen und öffentlichen (gemeinen oder Standes-) Ehre, und ſtellt dieſe gegen alle mögliche Beleidigungen ſicher.

Anmerk. Die Sicherheit, welche jeder Einwohner vom Staat fordern kann, erſtrekkt ſich nicht bloß auf Erhaltung ſeiner Geſundheit und ſeines Lebens, oder ſeiner Freiheit, — ſondern auch noch, und zwar vorzüglich, auf Sicherſtellung ſeines guten Namens oder ſeiner Ehre. Hier iſt jedoch nur die Rede von der äußern oder öffentlichen Ehre, d. h., von der fremden Schäzzung des moraliſchen Werths der Bürger, inſofern ſie ſich wirklich äußert. Von der Erhaltung der öffentlichen Ehre hängt der Wirkungs-Kreis der Einzelnen in der bürgerlichen Geſellſchaft und ſelbſt ihre Erwerbs-Quelle ab; nicht zu gedenken, daß für alle rechtliche Menſchen das Leben ohne äußere Ehre keinen Werth hat. Auch iſt wohl zu merken, daß aus Vernachläßigung der Ehre-Sicherheit Theils die größten Kränkungen und Beſchädigungen, Theils Streitigkeiten, Schlägereien und Duelle, und alſo ſowohl für den Staat, als auch für die Individuen die größten Nachtheile entſpringen. — Ueberdieß ſind Verlezzungen der Ehre gewöhnlich von der Art, daß die angegriffene Ehre nicht ganz wieder hergeſtellt und der Schaden nicht vollkommen erſezt werden kann. Der Staat kann zwar die geſammte öffentliche Meinung, ſo wie die Urtheile

Ein-

Einzelner nicht nach Willkühr leiten; Deſſen ungeachtet aber kann und muß die Polizei

a) die Vorurtheile der Unehre bekämpfen;

b) den Privat-Urtheilen in Anſehung der Ehre Anderer alle rechtliche Folgen oder bürgerliche Wirkungen entziehen;

c) abſichtliche und boshafte Verlezzungen der Ehre der Staats-Bürger verhindern oder beſtrafen.

Die Ehre-Sicherheits-Polizei hat daher die beſonders in Anſehung der Folgen wichtige Beſtimmung, dafür zu ſorgen, daß jeder Staats-Bürger ohne Ausnahme die ihm zukommende äußere Ehre ſicher und ungeſtört genieße, und er in dieſer Rükkſicht weder aus Irrthum oder Vorurtheil, mit Abſicht oder aus Muthwillen beleidigt oder beſchädigt werde. Die vorzüglichſten Pflichten der Ehren-Sicherheits-Polizei beſtehen darin:

a) alle direkte und indirekte aus Unachtſamkeit und Leichtſinn oder aus Bosheit entſpringende Verlezzungen der äußern Ehre der Staats-Bürger von jedem Stande, ſo viel als möglich, zu verhüten;

b) den Schaden abzuwenden, welchen die allgemeine Verbreitung der Verläumdung für die Verläumdeten erzeugen könnte.

§. 166.

Die dingliche Privat-Sicherheits-Polizei hat das Sacheigenthum der

Bürger gegen alle Gefahren und eigenmächtige Eingriffe ſicher zu ſtellen, alle Beſchädigungen deſſelben zu verhüten, oder durch die Entdekkung der Urheber den Schadens = Erſaz möglich zu machen. Sie umfaßt daher den vollſtändigen Schuz des geſammten dinglichen Rechts-Gebietes aller Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft.

Der Staat iſt verpflichtet, alle Einwohner gegen mögliche Verlezzungen ihres Eigenthums zu ſchüzzen, eigenmächtige Eingriffe in die Eigenthums-Rechte zu verhüten, zu beſtrafen, und, ſo viel als möglich, Schadens-Erſaz zu erzwingen. Die Sorge des Staats für die Sicherheit des Eigenthums ſeiner Bürger iſt höchſt nothwendig, und jeder Einwohner iſt berechtigt, dieſe jederzeit zu fordern. Den Bürgern drohen in Anſehung ihres Eigenthums ſo viele und große Gefahren durch Gewalt, Betrug, Unvorſichtigkeit und Nachläßigkeit ſowohl ihrer Mitbürger, als auch Anderer, und die wirklichen Verlezzungen des Eigenthums geſchehen oft ſo heimlich und unter ſo mancherlei Geſtalten, daß ſie ſich ſelbſt dagegen nicht zu ſchüzzen wiſſen. Ueberdies iſt es den Bürgern gewöhnlich unmöglich, Dasjenige, was ihnen durch Liſt oder Gewalt entzogen worden, durch eigne Mühe und Nachforſchungen wieder zu erhalten. Endlich hängt der Schuz des Sacheigenthums gegen die gefährlichen Natur-Uebel und gegen Unglükks-Fälle keineswegs von der Willkühr oder Kraft der einzelnen Bürger, ſondern vielmehr von der gemeinſchaftlichen Wirkſamkeit dagegen — folglich nur

von der öffentlichen Gewalt und ihren Maaßregeln ab. —

Wenn die Polizei die Sicherheit des Beſizzes und Genußes des Sacheigenthums in derjenigen Ausdehnung gewähren ſoll, in welcher es jeder Staats-Bürger ohne Unterſchied von ihr erwarten kann und darf, ſo muß ſie ihre Wirkſamkeit und Thätigkeit auf alle Gegenſtände richten, von welchen Gefahren und Störungen der Eigenthums-Sicherheit zu fürchten ſind.

Die dingliche Privat-Sicherheits-Polizei oder die ſogenannte Sach-Eigenthums-Sicherheits-Polizei iſt daher derjenige Theil der Polizei, dem die Sicherſtellung des geſammten Sacheigenthums aller Einwohner gegen was immer für Gefahren oder Beſchädigungen obliegt. Sie hat alſo auch das Sacheigenthum aller Staats-Bürger jederzeit zu ſchüzzen:

a) gegen den widerrechtlichen Willen aller Perſonen — ſowohl der Einzelnen als Fremden im Staat;

b) gegen die Unachtſamkeit oder Nachläſſigkeit anderer Menſchen;

c) gegen alle Unglükksfälle und Gefahren der ſogenannten Natur-Uebel.

§. 167.

Die dingliche Privat-Sicherheits-Polizei enthält ihrer Beſtimmung zu Folge nachſtehende Hauptttheile:

a) die Sach-Eigenthums-Sicherheits-Polizei im engern Sinn;

b) Die Sach-Eigenthums-Sicherheits-Polizei im weitern Sinn.

§. 168.

Die Sach-Eigenthums-Sicherheits-Polizei im engern Sinn hat das Eigenthum der Bürger gegen geſezwidrige Handlungen und mögliche Verlezzungen von Seite der Menſchen zu ſchüzzen. Da die Beeinträchtigungen des Sacheigenthums von Seiten der Menſchen ſowohl durch Gewalt und Betrug als auch durch Leichtſinn geſchehen können, ſo muß die Sach-Eigenthums-Sicherheits-Polizei im engern Sinn nicht nur gegen Räubereien, Diebſtähle und Betrügereien aller Art, ſondern auch gegen Verlezzungen des Eigenthums durch Unbeſonnenheit und Nachläßigkeit gerichtet werden.

§. 169.

Die Sach-Eigenthums-Sicherheits-Polizei im weitern Sinn hat das Eigenthum Aller im Innern des Staats gegen alle Gefahren der Wirkſamkeit der vernunftloſen Natur-Kräfte, gegen Natur-Uebel und Unglükks-Fälle ſicher zu ſtellen, und dieſe ſo viel als möglich Theils zu verhüten, Theils in ihren Folgen unſchädlich zu machen.

§. 170.

In wie ferne die Sacheigenthums-Sicherheits-Polizei im weitern Sinn ſich nicht nur auf Sicherſtellung gegen die Folgen der von den Bürgern erlittenen Unglükksfälle zu beſchränken, ſondern auch auf den Schuz gegen die künftigen Gefahren der Natur-Uebel auszudehnen hat, enthält ſie folgende drei **Abtheilungen**:

a) **die Armen-Polizei;**

b) **die Feuer-Polizei;**

c) **die Waſſerſchadens-Polizei.**

§. 171.

Die Armen-Polizei hat die Beſtimmung, die Armuth zu verhüten oder zu unterſtüzzen, dem Müſſiggang aller arbeitsfähigen Armen, und der Bettelei zu ſteuern, und alle Bürger gegen Beeinträchtigungen oder Beſchädigungen jeder Art von Seiten der Armen zu ſchüzzen. Die Armen-Polizei iſt für die direkte und indirekte Sicherheit des Staats ſelbſt und ſeiner Bürger und für die öffentliche Ehre ſehr wichtig.

§. 172.

Die Feuer-Polizei begreift alle Verordnungen und Anſtalten in ſich, deren ſich die Polizei zur Verhütung jeder Feuersgefahr, oder bei und nach der Feuersnoth bedient, um das Eigenthum der Bürger zu ſichern und nöthigenfalls auch ihr Leben zu ſchüzzen.

§. 173.

Die Waſſerſchadens-Polizei hat alle Beſchädigungen des Sacheigenthums der Staats-Einwohner, die durch Gewäſſer entſtehen können, zu verhüten. Sie ſoll die Entſtehungs-Urſachen aller Waſſerſchäden ſo viel als möglich entfernen, und die Folgen der unvermeidlichen vermindern.

§. 174.

So wie es ordentliche und außerordentliche Staats-Bedürfniße und dergleichen Bedürfnißmittel giebt, eben ſo muß es auch eine ordentliche und außerordentliche Polizei geben. Die ordentliche Polizei findet im Frieden ſtatt; die außerordentliche Polizei iſt für den Krieg berechnet, um auch hier das Leben und Sacheigenthum der Einwohner zu ſchüzzen.

Anmerk. Mein vollſtändiges Handbuch der Staatswirthſchafts- und Finanz-Wiſſenſchaft. Th. I u. II. §. 146 u. 873.

§. 175.

Die außerordentliche Polizei oder die Kriegs-Polizei iſt in gewiſſen Umſtänden — nämlich bei einem bevorſtehenden, oder bereits ausgebrochenen oder nach einem erſt beendigten Krieg — nothwendig. Die Kriegs-Polizei hat den Staat im Innern gegen außerordentliche Gefahren und Noth zu ſichern und von den Privaten alle Anfälle und Beſchädigungen, ſo viel als möglich, abzuwenden. Sie ſoll daher in Kriegszeiten die öffentliche und Privat-Sicherheit durch

zwekkmäßige und auſſerordentliche Mittel handhaben.

Anmerk. Es iſt ſehr auffallend, daß unſere ſonſt ſo reichhaltige Literatur kein einziges eigenes und vollſtändiges Werk über Kriegs-Polizei-Wiſſenſchaft aufzuweiſen hat, und daß ſogar die Rubrik: Kriegs-Polizei-Wiſſenſchaft in den Bibliotheken und Bücher-Katalogen vermißt wird, und zwar in unſern Tagen! — — Hinc illae lachrimae! —

Siebenzehnter Abſchnitt.

Allgemeine Karakteriſtik der franzöſiſchen Polizei.

---

§. 176.

Ein franzöſiſches Geſez vom 4ten Jahre erklärt die Polizei auf folgende Art:

„Die Beſtimmung der Polizei iſt: die gehörige Ordnung, Freiheit, Eigenthum und perſönliche Sicherheit zu handhaben. Ihr Haupt-Karakter iſt Wachſamkeit. Die Staats-Geſellſchaft in ihrer Geſammtheit iſt der Gegenſtand ihrer Sorgfalt."

§. 177.

Zufolge der franzöſiſchen geſezlichen Erklärung erfordert die Verhütung der Verbrechen die Wirkſamkeit zweier verſchiedenen unvereinbaren Autoritäten, nämlich der Polizei und der Juſtiz.

§. 178.

Die Polizei in Frankreich iſt in die verwaltende und in die gerichtliche Polizei eingetheilt. Die verwaltende Polizei hat ununterbrochene Handhabung der öffentlichen Ordnung an jedem Ort und in jedem Theil der allgemeinen Staats-Verwaltung zum Zwekk, und ihre Beſchäftigung iſt, Verbrechen zu verhüten. Die gerichtliche Polizei erforſcht die Verbrechen, welche die verwaltende Polizei nicht verhindern konnte, ſammelt die Beweismittel und überliefert den Verbrecher den kompetenten Behörden.

§. 179.

Seit einigen Jahren iſt das Departement der allgemeinen Reichs-Polizei wieder als ein beſonderes Departement hergeſtellt, und die oberſte Leitung der Polizei einem beſondern Polizei-Miniſter übertragen, mit welchem zugleich einige Staats-Räthe arbeiten. Iſt in irgend einem Theil der Staats-Regierung das in der franzöſiſchen Staats-Verfaſſung überhaupt herrſchende Syſtem der Zentraliſirung oder Einheit vorzuziehen, ſo iſt es hauptſächlich bei der Polizei, wo allgemeine Ueberſicht, Einförmigkeit und Zuſammenhang des Plans, und Raſchheit in der Ausführung unerläßlich ſind. — —

§. 180.

In Frankreich umfaßt die ſogenannte General-Polizei alle Zweige der Polizei, in ſo fern dieſe gegen Störungen der öffentlichen und Privat-Sicherheit durch geſezwidrige Handlungen thätig iſt; vorzüglich liegt ihr die Handhabung der

öffentlichen Sicherheit ob. Frankreich zeichnet ſich in Anſehung der Polizei auch dadurch aus, daß es ein eigenes und zwar vortreffliches Geſezbuch hat. Ein wichtiges und bereits in Würtemberg, Weſtphalen, und Sachſen nachgeahmtes Inſtitut für die öffentliche und Privat-Sicherheits-Polizei in Frankreich iſt die Gensd'armerie, die ein ſehr zahlreiches Corps iſt. Dieſe iſt vorzüglich dazu beſtimmt, über die Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ruhe in allen Theilen des Reichs zu wachen, für die Beobachtung der allgemeinen Ordnung und der Geſezze Sorge zu tragen, Verbrechen zu entdekken, Verbrecher zu verfolgen. Das Militär iſt ſchuldig, die Gensd'armerie erforderlichen Falls in ihren Operazionen zu unterſtüzzen.

Anmerk. Die Funkzionen der Gensd'armerie ſind Theils ordentliche und gewöhnliche in Friedens-Zeiten, Theils außerordentliche, und wozu ſie in Kriegs-Zeiten verpflichtet iſt.

Zu den Funkzionen in Friedenszeiten gehört, daß die Gensd'armen regelmäßig in dem Bezirk, für welchen ſie angeſtellt ſind, die Heerſtraßen und Wege, ſo wie auch die Wirthshäuſer auf dem platten Lande und in den Städten beſuchen, alle Bettler, Vagabunden und Menſchen, die mit keinen Päßen verſehen ſind, aufgreifen, alle Unordnungen zu verhüten ſuchen, und die Urheber derſelben zur Verantwortung ziehen. Inſoferne liegt ihnen alſo die Beſorgung der geſammten Sicherheits-Polizei ob. Bei Exekuzionen, die von Obrigkeiten veranſtaltet werden, dienen ſie zur Dekkung der Exekuzion;

ſie haben ferner dahin zu ſehen, daß den Gehölzen und den Feldern kein Schaden zugefügt werde, keine Kontrebandiers ſich einſchleichen mögen, daß der Handel und Wandel und die Herbeiführung der Lebensmittel nicht geſtöhrt werde, kurz, daß nichts geſchehe, was gegen die öffentliche Ordnung und das freie Verkehr im Staat läuft. Fallen Verbrechen vor, ſo verfolgen und inhaftiren ſie den Verbrecher und konſtatiren das Corpus delicti durch einen zu dieſem Behuf errichteten Verbal-Prozeß, den ſie überhaupt über alles Ordnungswidrige, was ihnen aufſtößt, zu errichten verbunden ſind.

In Kriegszeiten muß die Nazional-Gensd'armerie einzelne Detaſchements abgeben, um die Ordnung und Polizei im Felde und in den Kantonnirungen zu erhalten. Dieſe Detaſchements werden aus den Depots der Legionen gezogen, nach der Stärke der Armee, zu deren Begleitung ſie beſtimmt ſind.

Bei jeder Veranlaſſung ſind die Gensd'armen und ihre Vorgeſezten ſchuldig, den Zivil-Autoritäten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung hülfreiche Hand zu leiſten, wenn ſie vorſchriftsmäßig dazu aufgefordert werden. Sie ſtehen in dieſer Hinſicht in's Beſondere unter den Befehlen nicht nur des Präfekts und Unterpräfekts, ſondern auch der Maires und deren Adjunkten, ſo wie auch der Prokuratoren bei den Tribunälen, inſofern ihnen von den leztern die Vollziehung gerichtlicher Erkenntniße und Ordonnanzen aufgetragen wird. Sie ſind auch vermittelſt dieſer Beziehung ſchuldig, den genann-

ten Behörden von Allem Bericht zu erſtatten, was dieſelben auch nur auf die entfernteſte Weiſe intereſſiren könnte.

Frankreichs gegenwärtige Lage ꝛc. von Dabelow. S. 121-123.

Darſtellung der Kantons- Juſtiz- und Polizei-Verfaſſung in Frankreich; im Kam. Korreſp. 1808. Nro. 35. 42. 45. Von St. v. Lewer.

Guichard Code de la Police françoise. 1797.

Guichard Dictionnaire de la Police. à Paris, 1798.

Guichard Repertoire géneral de Police. à Paris, 1798.

Manuel alphabétique des maires, des leurs adjoints et de commiſſaires de Police. à Paris, 1808. 3me Ed.

Recueil complet des ordonnances de police rendues depuis l'etabliſſement de la prefecture. à Paris, 1803. 2. Tom.

Achtzehnter Abſchnitt.

Darſtellung der jezzigen baieriſchen Polizei-Verfaſſung.

---

§. 181.

Die königlich baieriſche Konſtituzion vom 1. Mai 1808. hat Tit. I. §. 7. ausgeſprochen:

„der Staat gewährt allen Staats-Bürgern Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums.“

§. 182.

Die obere Polizei im Allgemeinen kömmt dem Souverain zu, und wird von den einſchlägigen obern adminiſtrativen Landesſtellen entweder unmit-

telbar oder aus einem beſondern Auftrag durch Kommiſſäre ausgeübt.

§. 183.

Die gewöhnliche untere Polizei verbleibt den mediatiſirten Herren, die ſolche durch ihre Beamte, jedoch nur nach landesherrlichen Geſezzen, auszuüben befugt ſind.

§. 184.

Im Königreich Baiern iſt die Leitung der Polizei dem Miniſterium des Innern übergeben, welchem eine oberſte Zentral-Behörde unter dem Namen Polizei-Sekzion beigeordnet iſt.

§. 185.

Die Polizei-Sekzion konkurrirt mit der Hoheits-Sekzion und mit der Juſtiz-Stelle bei der Konkurs-Prüfung der Rechts-Kandidaten.

§. 186.

In allen Gegenſtänden werden die Berichte der Unterbehörden und die Vorſtellungen der Partheien an die allerhöchſte Perſon des Königs gerichtet, und dann mit der Unterſchrift an das Miniſterium des Innern und mit dem Beiſaz zur Polizei-Sekzion verſehen.

§. 187.

Im Allgemeinen beſorgen die General-Kommiſſäre in ihren Kreiſen, unter der Leitung des Miniſteriums des Innern, die Handhabung der höhern Polizei.

§. 188.

Im Beſondern erſtrekkt ſich die Geſchäfts-Sphäre des General-Kommiſſärs nach den ver-

ſchiedenen Zweigen der Polizei-Gewalt zuerſt auf die Sicherheit der Einwohner.

In dieſer Hinſicht trägt der General-Kommiſſär Sorge

1. für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit ſowohl im Allgemeinen, als in allen einzelnen Fällen, wo dieſelbe geſtört wird. Er iſt zur Anwendung der hiezu erforderlichen Mittel ermächtigt. Beſonders ſtehen ihm zu dieſem Ende die Kordons-Mannſchaft, die künftige Gensd'armerie und das Bürger-Militär zu Gebote.

2. Er ſorgt für die genaue Befolgung der in Rükkſicht des Poſtweſens ertheilten Vorſchriften und beſtehenden Verordnungen. Ferner ſorgt er

3. für die Sicherheit wider ſchädliche Menſchen; durch Anſtalten wider Vaganten, lüderliches und herrnloſes Geſindel, Diebs- und Räuberbanden, ſo wie durch Anordnungen von Streifen und andere Maaßregeln — durch Aufrechthaltung und Vollziehung der Verordnungen wider den Bettel und die unerlaubten Sammlungen — durch die Aufſicht über die Straf-Arbeits-Häuſer, Gefängniſſe und Polizei-Straf-Häuſer — durch Aufſicht über gefährliche Pasquillanten und auf verbotene geheime Verbindungen — durch Aufſicht über das Geſindweſen — auf die politiſchen und Intelligenz-Blätter — durch die Sorge für die Reinheit des Cultus — durch die Aufſicht auf das Betragen der Geiſtlichkeit aller Religions-Partheien, beſonders in Hinſicht auf ihre öffentlichen Vorträge — durch die Oberaufſicht auf die beurlaubten Soldaten, Deſerteurs und Fremde, herumziehende Krämer und Mäkler u. ſ. w.

Anmerk. S. Inſtrukzion für die General-Kommiſſäre vom 17. Jul. 1808.

§. 189.

Die Polizei-Direktoren oder Polizei-Kommiſſäre und ihr Bureau-Perſonale werden auf den Vorſchlag der General-Kommiſſariate durch das Miniſterium des Innern ernannt. Die Polizei-Wache wird mit Genehmigung des General-Kreis-Kommiſſariats von dem Polizei-Direktor angenommen und entlaſſen.

§. 190.

Die Dauer des Dienſtes iſt bei dem untergeordneten Polizei-Perſonale nur durch das Wohlverhalten bedingt, und daſſelbe hat keinen Antheil am Betrag der Polizei-Strafen.

§. 191.

Die Polizei-Direktoren und Beamten allein haben die Strafen gegen Jedermann zu verhängen, und dabei die Polizei-Geſezze zur Richtſchnur zu nehmen.

§. 192.

Geldſtrafen ſollen auf folgende Art und nach folgenden beſtimmten Maaßſtäben verfügt werden:

a) Bei angeſeſſenen Perſonen mit $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, oder 2 — 3 — 10 fachem Steuerbetrag.

b) Bei Taglöhnern mit 1 — 2 — 3 — 10 fachem Taglohn.

c) Bei Dienſtboten ohne Vermögen mit $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$ ihres Jahrlohns.

d) Bei Beſoldeten und Penſionirten mit Einziehung ihres Gehalts oder ihrer Penſion zu $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$.

§. 193.

Die erhobenen Geldſtrafen ſollen in die Landes-Armen-Kaſſe eines jeden Direktorial-Bezirks eingeſendet werden.

§. 194.

Gewerbtreibende werden mit Konfiskazion der Waaren oder Geräthſchaft, und im Wiederholungsfalle mit Einziehung des ganzen Gewerbs beſtraft.

§. 195.

Als körperliche Strafen ſollen nachſtehende verhängt werden:

a) Stokk- oder Ruthen-Streiche von 3 — 20 an der Zahl.

b) Nach befundenen Umſtänden Gefängniß mit geringer Koſt auf 3 — 8 Tage.

c) Arreſt von 8 Tagen bis 7 Monathen und zwar im Haus oder in einem Staats-Gefängniß, mit eigner Verköſtung oder Unterſtüzzung der Seinigen; mit oder ohne Eiſen.

§. 196.

Keine körperliche Strafe darf auf die Geſundheit des Uebertreters einen nachtheiligen Einfluß haben.

§. 197.

Ausſtellen auf den Pranger, mit oder ohne Tafel behangen, und Einrükkung in die öffentlichen Blätter ſoll nur bei Freveln gegen allgemeine Einrichtungen und Anſtalten, oder gegen öfters wiederholte Uebertretungen veranſtaltet werden.

§. 198.

Alle im Laufe eines verfloſſenen Monats von der Polizei verrichteten ordentlichen und außerordentlichen Geſchäfte müßen zu Anfang eines jeden Monats in einem an das vorgeſezte General-Kreis-Kommiſſariat abzufaſſenden Bericht über den Geſchäftsgang genau beſtimmt, und ſelbſt in Rükſicht auf die Zahl angegeben werden.

§. 199.

Jedem Monats-Bericht müſſen folgende tabellariſche Ueberſichten beigelegt werden:

1) Ueberſicht von den Gebohrnen, Getrauten und Geſtorbenen.

2) Ueberſicht von den Verſtorbenen nach dem Alter, Geſchlecht und Krankheiten, nebſt dem Berichte des k. Stadtphyſikats hierüber:

3) Anzeige der vorgefallenen Polizei-Strafen und der im Laufe des Monats auf den Schub gelieferten und verhafteten Perſonen.

4) Ueberſicht über die Armen-, Kranken-, Schul- und andern öffentlichen Anſtalten.

5) Ueberſicht über die Getreid- und Viktualien-Preiſe vom verfloſſenen Monat.

6) Ueber-

6) Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben des Kommun-Armen-Fonds.

7) Ueberſicht der Einnahme und Ausgabe des Kranken-Spitals.

8) Rechnungs-Extrakt über die Polizei-Gefälle.

Anmerk. Die Form der Tabellen von 1-5 einſchließlich iſt im Regierungs-Blatt vom Jahr 1808. St. 63. S. 2531 vorgeſchrieben.

§. 200.

Vierteljährig müſſen die Polizei-Behörden nachſtehende Berichte erſtatten:

1) über den Beſtand der Waiſenkinder, welche Bürgern zur Verpflegung übergeben ſind;

2) über die Publikation der Verordnung wegen Verheimlichung der Niederkunft;

3) über Gewicht- und Maaß-Viſitazionen;

4) über die Aufſicht auf fremde Unterthanen;

5) über den zur militäriſchen Oekonomie-Kaße angefallenen Betrag.

§. 201.

Halbjährlich ſind folgende Berichte einzuſenden:

1) über Feuer-Löſchgeräthſchaften, welche jährlich in den Monaten Mai und Oktober viſitirt werden ſollen;

2) über die Publikazion der Feuer-Ordnung bei den Zünften.

§. 202.

Jährlich ſind einzuſenden:

1) Ein Jahrs-Bericht an das königl. General-Kreis-Kommiſſariat nach Vorſchrift der allerhöchſten Verordnungen im Regierungs-Blatt 1807. St. I. S. 22. und 1809. St. 74. S. 1721.

2) Publikazion der Verordnung über das Beſtechen der Staats-Diener.

3) Reviſion der hier tolerirten verheiratheten Perſonen.

4) Einſendung des Hopfen-Preiſes vom Monat Oktober und November.

5) Einſendung der Ab- und Zugangs-Verzeichniſſe der Militär-Pflichtigen zum Kantons-Kommiſſariat.

6) Viſitazion der Reſerve-Brunnen.

7) Ueber geimpfte, impffähige und impfpflichtige Kinder.

8) Ueber ſchulfähige Kinder.

9) Allgemeine Ueberſicht der Getrauten, Gebornen und Geſtorbenen.

10) Ueber Apotheker-Viſitazionen.

Anmerk. Sehr weiſe, allgemein nachahmungswürdig und beſonders in Anſehung der unbeſtechlichen und unpartheiiſchen Polizei-Verwaltung höchſt wichtig iſt nachſtehende allerhöchſte königl. baieriſche Verordnung:

Wir Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die vielen Beweiſe unbeſtechlicher Amtstreue und reiner Uneigennützigkeit, die Wir bisher an Unſeren Staats-Dienern mit allerhöchſtem Wohlgefallen erkannten, haben Uns des wohlthätigen Erfolges der Verfügungen verſichert, die zu den erſten Sorgen Unſerer Regierung gehörten. Da indeſſen die Würde des Staats-Dienſtes erfordert, treue Beamte wider die Beleidigung ſchimpflicher Anmuthungen kräftig ſicher zu ſtellen, auch verſchiedene einzelne Thatſachen die Erwägung in Uns veranlaſſen, lieber dem Urſprung gefährlicher Uebel zuvorkommend zu begegnen, als, nachdem ſie verderbliche Herrſchaft gewonnen, ihnen ſpät entgegen zu wirken; ſo haben Wir Uns allergnädigſt bewogen gefunden, die verſchiedenen, zum Theil unzulänglichen Provinzial-Geſetze Unſeres Königreiches wider die Beſtechung der Staats-Beamten durch folgende allgemeine Verordnung zu ergänzen und zu berichtigen.

Wir verordnen und befehlen demnach, wie folgt:

I. Von der Beſtechung auf Seite des Beſtechenden.

1) Deren Vollbringung.

§. 1. Wer, um einen Staats-Diener zu einem Mißbrauche ſeiner Amtsgewalt zu verleiten, oder denſelben in einer gegenwärtigen oder künftigen Amtsangelegenheit ſich ſelbſt, oder einem Dritten geneigt zu machen, dieſem Staats-Diener ſelbſt, oder deſſen Angehörigen, irgend ein Geſchenk, oder was immer für einen Vortheil oder Genuß anbietet, verſpricht,

giebt, anbieten, verſprechen, oder geben läßt, wird hierdurch des Verbrechens der Beſtechung ſchuldig, und nach folgenden Geſetzen beſtraft.

2) Deren Strafe.

§. 2. Das Angebotene ſey von dem Staats-Diener angenommen, und die Abſicht des Beſtechenden erfüllt worden oder nicht; ſo ſoll 1) das Geſchenk konfiszirt ſeyn, und der Beſtechende in die Bezahlung des zweifachen Werthes des gegebenen oder angebotenen Vortheils, oder, wenn das Gegebene oder Verſprochene in Geld nicht zu berechnen wäre, in 50 bis 300 Gulden zur Strafe verurtheilt werden. Wenn aber derſelbe 2) den Staats-Beamten durch Beſtechung zu einer Handlung oder Unterlaſſung verleitet hat, welche den Geſetzen des Staats, den Rechten Anderer, oder ſonſt deſſelben bezweifelten Amtspflichten entgegen iſt; ſo hat er noch außerdem ein bis ſechs monatliches Gefängniß verwirkt.

3) Anzeige und Ueberführung des Beſtechenden durch den Staats-Diener ſelbſt.

§. 3. Jeder Staats-Diener iſt, bei Verluſt eines monatlichen Betrages ſeiner Beſoldung, Denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der eine Beſtechung an ihm verſucht hat. Auch ſoll das beſchworne gerichtliche Zeugniß des unbeſtochenen Staats-Dieners zur Verurtheilung des Anbietenden in die §. 2. No. 1. beſtimmte Strafe hinreichen, wenn daſſelbe nur noch durch einen oder andern beſonderen Verdachtsgrund unterſtützt iſt, und ſonſt keine erheblichen Einwendungen wider die Glaubwürdigkeit des Zeugnißgebenden vorhanden ſind.

II. Von der Beſtechung auf Seite des Staats-Beamten ſelbſt.

1) Deren Vollbringung.

§. . Der Staats-Beamte ſelbſt vollendet auch von ſeiner Seite das Verbrechen der Beſtechung, wenn er das Dargebotene wirklich in Empfang genommen, oder ſich zur Annahme des Verſprochenen bereit erklårt, oder was einem ſeiner Angehörigen von einer Parthei oder von einem Sollicitanten gegeben worden, nachdem er Kenntniß davon erhalten, weder zurückgegeben, noch der Obrigkeit, oder ſeinen Amts-Vorgeſetzten angezeigt hat.

2) Wie ſie zu beſtrafen. (§. 5. 6.)

§. 5. Ein beſtochener Staats-Diener, welcher Klaſſe oder Gattung er ſeyn möge, ſoll, wenn er ſich gleich eines Mißbrauchs ſeiner Amtsgewalt nicht ſchuldig gemacht hätte, ſeines Amts entſetzt werden, und den vierfachen Werth des Empfangenen oder Angebotenen, oder wenn das Mittel der Beſtechung in Geld nicht zu berechnen wåre, den Betrag ſeiner vierteljährigen Beſoldung an Strafe bezahlen. Im Falle ſeiner Unvermögenheit tritt eine Verwandlung der Geldſtrafe in Gefängnißſtrafe ein, die jedoch (außer im Falle des §. 6.) die Dauer eines halben Jahrs nicht überſchreiten darf.

§. 6. Hat ſich der Beamte durch die Beſtechung zu einer Handlung oder Unterlaſſung verleiten laſſen, welche den Geſetzen des Staats, den Rechten Anderer, oder ſonſt ſeinen unbezweifelten Amtspflichten entgegen iſt, ſo ſoll er nebſt der Kaſſazion und der §. 5. gedroheten Vermögens-Strafe, mit Gefängniß oder Feſtungs-Arreſt auf ein Jahr bis zu

vier Jahren belegt werden, und zu Wiedererlangung irgend eines Staats-Amts ſchlechterdings unfähig ſeyn. Die vorherbeſtimmte Leibesſtrafe ſchließt eine ſchwerere nicht aus, wenn die Pflichtwidrigkeit des Beamten in ein anderes Verbrechen übergeht, worauf die Geſetze eine härtere Strafe verordnet haben.

III. Von der Anzeige und Entdekkung des ſchuldigen Beamten.

a) Durch Amts-Vorgeſetzte.

§. 7. Amts-Vorgeſetzte ſind bei eigener ſchwerer Verantwortlichkeit über die Unbeſtechlichkeit ihrer Untergebenen zu wachen, und, was ihnen dawider bekannt wird, gehörigen Orts anzuzeigen verbunden.

b) Durch Andere.

§. 8. Wer ſonſt eine vorgefallene Beſtechung oder tüchtige Verdachtsgründe derſelben anzeigt, ſoll, wenn der Verbrecher überführt und verurtheilt wird, die demſelben auferlegte geſetzliche Geldbuße (§. 2. No. 1. §. 5.) als Belohnung empfangen.

c) Durch den Beſtechenden ſelbſt.

§. 9. Derjenige ſelbſt, welcher an dem Staats-Diener die Beſtechung begangen, wenn er dem Vorgeſetzten des Beſtochenen, oder dem Gericht Anzeige davon macht, ehe es auf anderem Wege ſchon bekannt geworden, ſoll nicht nur von den §. 2. beſtimmten Strafen losgezählt ſeyn, ſondern auch das gegebene Geſchenk zurückbekommen, und die Hälfte der Geldbuße erhalten, welche dem Schuldigen gemäß § 5. zuzuerkennen iſt.

Die zum Vortheil des Beſtechenden ſchon geſchehene Amtshandlung bleibt indeſſen nur alsdann gül-

tig, wenn ſie in ſich ſelbſt den Geſetzen und Amtspflichten gemäß geſchehen iſt.

IV. Rechtliche Eigenſchaften und Wirkungen der Anzeige.

§. 10. Auf die §. 2. 5. und 6. beſtimmten Strafen kann nur von dem gehörigen Richter nach ordentlicher Unterſuchung erkannt werden, und es ſoll die wider einen Staats-Diener wegen Beſtechung erhobene Denunziation eine Kriminal-Unterſuchung nur dann begründen, wenn ſie durch Anführung tüchtiger Indizien unterſtützt oder wenigſtens von dem an ſich unverdächtigen Denunzianten eidlich beſtärkt worden iſt.

Die von dem Beſtechenden ſelbſt gemachte durch beſondere Indizien nicht unterſtützte Anzeige reicht bloß zur General-, aber nicht Spezial-Unterſuchung hin. Gleiches gilt von jedem Denunzianten, welcher ſich im Fall der geſetzlichen Belohnung §. 8. befindet, wenn er nicht dieſen Vortheilen zum Protokolle freiwillig entſagt.

Durch voranſtehende Verordnung werden ſämmtliche über das Verbrechen der Beſtechung vorhandene Provinzial- und andere Geſetze, namentlich des römiſchen, baieriſchen, öſterreichiſchen, preußiſchen und bambergiſchen Kriminal-Rechts, ſo weit ſie vorſtehenden Beſtimmungen widerſprechen, abrogirt und aufgehoben.

Es ſoll dieſes Geſetz nicht nur durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden, ſondern Wir haben auch aus demſelben, ſo weit es andere Unterthanen als die Staats-Beamten betrift, einen kur-

zen gemeinverſtändlichen Auszug verfaßen, und dieſen ſämmtlichen Landes-Direkzionen mit dem Befehl zufertigen laſſen, daß derſelbe vierteljährig mit geeigneter Ermahnung von den Kanzeln verkündet werde. München den 9. Januar, 1807.

Max Joſeph.

Graf von Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl,
von Rauffer.

§. 203.

Den Polizei-Direkzionen ſind außer ihrem konſtitutionsmäßigen Perſonale auch noch untergeben:

a) alle Marktaufſeher,
b) Thurmwächter,
c) Polizei-Beſchauer,
d) Nachtwächter,
e) Waſenmeiſter, und
f) alle übrigen zu irgend einem polizeilichen Gegenſtand angeſtellte Perſonen.

§. 204.

Die Verwaltung der Lokal-Polizei in den Städten ſezt genaue Kenntniß aller örtlichen und perſönlichen Verhältniße voraus; um erſtere zu erlangen, iſt die Herſtellung eines topographiſchen Plans nöthig; die leztere erlangt die Polizei durch die Konſkripzion der Einheimiſchen und Fremden.

§. 205.

Die Polizei-Direktoren vertreten in den Städten zugleich die Stelle der Gemeinde-Vorſteher, und heißen Stadt-Kommiſſäre. In dieſer Eigenſchaft ſtehen ihnen folgende Rechte und Vorkehrungen zu:

a) Der Polizei-Direktor beruft und dirigirt den Munizipal-Rath.

b) Alle Zweige der Polizei, die bisher noch bei den Magiſtraten oder durch beſondere Kommißionen und Beamte verwaltet wurden, ſind der Polizei-Direkzion zn übergeben.

c) Bei der Polizei-Direkzion muß das Gemeindebuch, d. h., die Beſchreibung ihrer Gränze, Gemeindegüter, Geräthe ꝛc. aufbewahrt werden.

d) Die Polizei-Direktoren verkünden Das, was in der Gemeinde öffentlich bekannt werden muß.

e) Die Regiſter über den Zivil-Stand werden von den Polizei-Direkzionen geführt.

§. 206.

Die vorzüglichſten Gegenſtände der Polizei-Verwaltung in den Städten ſind folgende:

a) Sicherheit.
b) Armenpflege.
c) Sanität.
d) Lebensmittel.
e) Unglükksfälle.

f) Dienſtbotenordnung.

g) Religion und Unterricht.

h) Reinlichkeit.

i) Bauweſen.

k) Gewerbe.

l) Oeffentliche Vergnügungen.

m) Intelligenzweſen.

§. 207.

Die ganze Verantwortlichkeit für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit liegt bei den Polizei-Direktoren;

a) ſie ſollen daher alle Veranlaſſungen, welche ſie ſtören können, entfernen;

b) öftere Streifen gegen das verdächtige und müßige Geſindel veranlaſſen;

c) beſonders auf die Erwerbslohn-Klaſſe der Einwohner genaue Aufſicht haben.

Anmerk. Nach einer jeden Spur oder Anzeige von Räuberbanden ſind dagegen öffentliche Streifen mit Beihülfe der Kordons-Mannſchaft und Mitwirkungen mehrerer benachbarten Aemter anzuordnen. Kein Beamter darf ſich dieſem Geſchäft entziehen. Die Mitwirkung benachbarter Aemter iſt ſehr vorſichtig einzuleiten,

a) damit die vorhabende Streife ohne Vermuthung und Bekanntwerdung bei allen Gerichten zugleich vorgenommen werden könne,

b) indem es zwecklos und gefährlich ſeyn würde, wenn die vorzunehmende Streife ſogleich bekannt würde.

Deßhalb ſollen die Ortsvorſtände bei Anordnung einer Streife die größte Verſchwiegenheit beobachten.

Allgemeine Landes-Streifen ſind von ſämmtlichen Polizei-Direktoren auf einen und denſelben Tag durch das ganze Land jährlich 2 Mal vorzunehmen, daher ſämmtliche Polizei-Direktoren darüber unter ſich zu korreſpondiren haben.

§. 208.

Wenn die öffentliche Ruhe geſtört wird, haben Polizei-Direktoren Alles anzuwenden,

a) um ſich der Urheber oder Theilnehmer zu bemächtigen,

b) die Zuſammenrottirungen zu trennen, und

c) die Ruhe wieder herzuſtellen.

§. 209.

Die Kommandantſchaften ſind angewieſen, in ſolchen Fällen den Polizei-Direkzionen auf ihr Anſuchen jederzeit die erforderliche Militär-Unterſtüzzung ſogleich zu geben.

§. 210.

In Anſehung des Antheils der Stadt-Kommandanten an der Orts-Polizei iſt durch das Reglement vom 25 Febr. 1802. das Nähere beſtimmt worden.

§. 211.

Die Polizei-Aemter ſollen verbunden ſeyn, in allen Gegenſtänden, welche auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit Bezug haben, oder wobei

das garniſonirende Militär ſelbſt mit betheiligt iſt, oder wo ſie ſonſt der Unterſtüzzung der Militär-Gewalt bedürfen, die Kommandantſchaften zu ihren Verhandlungen beizuziehen, und mit denſelben gemeinſchaftlich zu überlegen und zu beſtimmen, welche Maaßregeln zu Erreichung des vorgeſezten Endzwekks zu ergreifen ſeyen. Wo daher, auf was immer für eine Art, die öffentliche Ruhe und Ordnung geſtöhrt wird, haben ſich die Polizei-Behörden unverzüglich mit den Kommandanten zu benehmen, und die nöthigen Vorkehrungen zu Wiederherſtellung derſelben gemeinſchaftlich zu treffen.

§. 212.

Beide Stellen ſollen gemeinſchaftlich die Anſtalten reguliren, welche bei einem entſtehenden Brande oder andern unvorhergeſehenen Unglükksfalle eintreten können.

§. 213.

Die Stadt-Kommandanten und Polizei-Aemter ſollen ſich täglich die Verzeichniſſe der Fremden mittheilen, welche erſtere durch die Thorzettel, leztere aber durch die Wirthe und Einwohner erhalten.

§. 214.

Damit die ein- und ausländiſchen Vaganten, Kollektanten, und andere der öffentlichen Sicherheit ſchädliche Leute in den Städten keinen Aufenthalt finden, ſollen die Stadt-Kommandanten eben ſo, wie die Polizei-Behörden, beſorgt ſeyn, und das Militär nach der beſonderen, demſelben darüber gegebenen Inſtrukzion anweiſen.

§. 215.

Die Wachſamkeit gegen den öffentlichen Bettel ſollen beide Stellen durch ihr untergegebenes Perſonal in gleichem Maaße beſorgen, dagegen bleibt der Polizei-Behörde die Sorge für die Beſchäftigung und Verpflegung der wahrhaft Armen vorbehalten. Sowohl die Stadt-Kommandanten, als die Polizei-Behörden, ſollen in allen Wirths- und andern öffentlichen Häuſern Nachſuchung pflegen laſſen, und Diejenigen, welche wider die Ordnung verfehlen, nach Beſchaffenheit der Umſtände arretiren.

§. 216.

Doch ſollen die Stadt-Kommandanten alle arretirte Zivil-Perſonen, wenn ſie kein militäriſches Verbrechen begangen haben, an die Polizei-Behörden zur weitern Verfügung und Beſtrafung übergeben.

Alle öffentliche Handlungen und Bekanntmachungen in den Städten, wo ſich Kommandantſchaften befinden, ſollen mit Vorwiſſen und Einwilligung ſowohl der Kommandantſchaft als des Polizei-Amts geſchehen, jedoch ausſchließlich der von der Zivil-Polizei im Druck erſcheinenden, dahin einſchlagenden Kundmachungen.

§. 217.

Eben deswegen ſollen auch alle Freinächte, öffentliche Tänze und Beluſtigungen an Tagen, wo dieſelben nicht ſchon nach den beſtehenden Verordnungen geſtattet ſind, von beiden Stellen bewilligt werden.

§. 218.

Es ſoll für ſolche Bewilligung weder bei der Polizei-Behörde, noch bei der Kommandantſchaft einige Gebühr gefordert werden, und alle Arreſt-Gelder ſollen abgeſchafft bleiben.

§. 219.

Einen beſondern Zweig der ſtädtiſchen Polizei macht die Aufſicht auf die Gewerbe aus. Die Polizei-Direkzionen ſollen der freien Induſtrie der Gewerbsleute allen Schuz verleihen, und keine geſezwidrige Hinderniſſe, Monopolien oder Beſchränkungen geſtatten.

§. 220.

Die Gewerbe ſollen in ihrer natürlichen und geſezlichen Eigenſchaft der Unveräußerlichkeit und bloß perſönlichen Berechtigung erhalten werden.

§. 221.

Die Verordnungen vom 1. Dezbr. 1804., 7 Jan. und 16 März 1807. enthalten bereits die Normen, nach welchen ſie, bis auf eine weitere Verfügung, bei Verleihung und Wiederbeſezzung der Gewerbe zu verfahren haben.

§. 222.

Die Handwerkszünfte ſollen einer genauen polizeilichen Aufſicht unterworfen, und keine Handwerksmißbräuche geſtattet werden.

§. 223.

Unter den Gewerben erfordern diejenigen, welche die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe liefern,

als: Brauer, Schlächter, Bäkker, Wirthe und Krämer, die beſondere Aufmerkſamkeit der Polizei. Die Polizei hat ſich durch öfters wiederholte Viſitazionen und Prüfungen zu überzeugen, daß die Gegenſtände ihrer Gewerbe unverdorben, im richtigen Maaße und Gewichte, und ſoviel die taxirten Gegenſtände betrifft, nach dem vorgeſchriebenen Polizei-Saz verkauft werden.

§. 224.

Die Zufuhr an Brod und Fleiſch unter gehöriger Polizei-Beſchau, ſo wie die Zufuhr der Lebensmittel auf den öffentlichen Markt, iſt weder durch Patente, noch durch Ausnahmen, oder andere Hinderniſſe zu beſchränken; der Polizei liegt vielmehr ob, Allen, welche Viktualien zu Markte bringen, ſie mögen in eigenen Erzeugnißen, oder auf dem Lande gekauften Gegenſtänden beſtehen, alle Sicherheit zu gewähren, und die Mittel des Abſazzes zu erleichtern.

§. 225.

Nur allein hat die Polizei zu verhüten, daß vor den Thoren und den nächſten Umgebungen der Stadt kein Verkauf geſchehe, damit Alles, was der Stadt zugeführt wird, auch auf den Markt, wofür es beſtimmt iſt, gebracht werde.

§. 226.

Gleiche Aufſicht, wie auf den Viktualien-Markt, haben die Polizei-Direkzionen auch auf die übrigen Märkte, nämlich: die Vieh-Märkte, Holz-Märkte, Heu-Märkte, Getreide-Märkte, und die gewöhnlichen Jahr-Märkte zu tragen. — Das Hauſiren iſt ohne Ausnahme verboten.

§. 227.

In Anſehung der Bevölkerungs-Polizei ſind die öffentlich und geſezlich ausgeſprochenen Maximen in Hinſicht auf die Auswanderung beſonders merkwürdig.

§. 228.

Niemand darf ohne Erlaubniß des Staats auswandern, d. h., in einem fremden Staate ſich anſäßig machen, Dienſte nehmen oder ſich verehelichen, und wird hiebei zwiſchen Stand und Geſchlecht kein Unterſchied gemacht.

§. 229.

Das Geſuch um Erlaubniß zur Auswanderung muß von Eximirten und in königlichen Zivil-Dienſten ſtehenden Perſonen unmittelbar bei der obern Adminiſtrativ- und reſpective der Dienſt-Behörde, von Nichteximirten aber bei den Unterbehörden angebracht werden.

§. 230.

Perſonen, die zum Militär-Dienſt nach den Beſtimmungen des Kanton-Reglements verpflichtet und tauglich ſind, kann in der Regel die Erlaubniß zum Auswandern nicht ertheilt werden.

§. 231.

Die Vorſtellung oder der amtliche Bericht über ein Auswanderungs-Geſuch muß angeben:

a) das mit einem legalen Taufſchein nachgewieſene Alter,

b) den Umſtand, ob die nachſuchende Perſon verheirathet iſt oder nicht, und ob ſie, erſtern Falls,

Falls, Kinder hat, weſſen Geſchlechts und Alters dieſelben ſind;

c) die Vermögens-Umſtände, und namentlich den Betrag des exportirt werdenden Vermögens;

d) ferner muß über die wirkliche Aufnahme und Anſäßigmachung im Auslande ein Atteſtat der treffenden ausländiſchen Ortsbehörde, und

e) wenn der Supplikant unter die Militär-Pflichtigen gehört, der erhaltene Befreiungsſchein, oder im Fall angegebener Dienſtuntauglichkeit, ein durch den Regiments-Arzt legaliſirtes Zeugniß des nächſten Bataillons- oder Kompagnie-Chirurgen beigelegt werden.

§. 232.

Ehe die vorgeſchriebene nachgeſuchte Erlaubniß zur Emigrazion wirklich ertheilt iſt, darf Niemand die Auswanderung beginnen, oder Anſtalten zur Exportazion ſeines Vermögens machen.

§. 233.

Wer ohne zuvor erhaltene Erlaubniß eine Auswanderung unternimmt, hat die Konfiskazion ſeines ſämmtlichen Vermögens verwirkt.

§. 234.

Wer einem unerlaubt Ausgewanderten etwas von ſeinem Vermögen aushändigt, oder ſonſt zuwendet, muß dem Fiskus den ganzen Betrag des Zugewendeten zur Strafe erlegen.

§. 235.

Zu Verhinderung der verbotenen Vermögens-Exportazion haben die Ortsbehörden, ſobald ſie die ohne Erlaubniß geſchehende Auswanderung eines Unterthanen in Erfahrung bringen, ſchleunigſt Beſchlag auf deſſen Vermögen zu legen, und demnächſt den Fall ſofort zur weitern Verfügung anzuzeigen.

§. 236.

Zu vorgedachtem Endzweck dürfen auch Handwerkspurſchen, wenn ſie gleich mit Erlaubniß wandern, keine Erbſchaften und Vermögens-Antheile in das Ausland verabfolgt werden, und haben daher die Amtsbehörden auch hierauf zu vigiliren.

§. 237.

Von dem Vermögen der mit Genehmigung des Staats auswandernden Perſonen iſt, in ſo ferne nicht ein Freizügigkeits-Vertrag mit dem Auslande, wohin emigrirt wird, beſteht, die herkömmliche Nachſteuer zu entrichten.

§. 238.

Die Landgerichte und Polizei-Direkzionen müſſen vierteljährige Tabellen über die Aus- und Einwanderungen nach dem vorgeſchriebenen Schema einſenden.

§. 239.

Die neueſten geſezlichen Beſtimmungen (vom 23. Jan. 1811.) der allgemeinen Brandverſicherungs-Ordnung ſind allgemein wichtig.

Alle beſondern Brandverſicherungs-Geſellſchaften im Reiche ſollten ſich mit dem lezten September 1811. ſchließen.

§. 240.

Vom 1ſten Oktober 1811 ſoll für das geſammte Reich nur eine einzige allgemeine Brandverſicherungs-Anſtalt beſtehen, und das Verſicherungs-Jahr den Zeitraum vom gedachten 1ſten Oktober bis jedes Mal zum lezten September umfaſſen.

§. 241.

Die Mitglieder der bisherigen beſondern Geſellſchaften werden von Rechtswegen auch in die vereinigte allgemeine Anſtalt als Theilnehmer übergenommen.

§. 242.

Dieſe Anſtalt erſtrekkt ſich niemals über die Gränzen des Reichs, und es darf kein Unterthan, welcher nicht der vaterländiſchen Anſtalt ſchon beigetreten iſt, nach dem 1. Oktober 1811. mit auswärtigen Geſellſchaften der nämlichen Art ſich verbinden, unter dem Nachtheile, zur baieriſchen Brand-Aſſekuranz eine Geld-Buße von 100 baieriſchen Thlrn. oder 240 fl. zu entrichten.

§. 243.

Künftig ſollen keine Brand-Sammlungs-Patente und überhaupt gar keine Zeugniſſe über erlittene Brand-Schäden ausgeſtellt werden.

§. 244.

Der Theilnahme an der Anſtalt ſind fähig, alle im Reich mit Gebäuden anſäſſige Eigenthümer, auch ſolche, welche zwar im Auslande wohnen, im Innlande aber Gebäude beſizzen.

§. 245.

Wenn ein Eigenthümer mehrere Gebäude beſizt, ſo kann er alle dieſe Gebäude, oder einige, oder auch nur eines derſelben nach Belieben verſichern laſſen.

§. 246.

Eigenthümer, welche ein verſichertes Gebäude nicht ſelbſt bewohnen und benuzzen, und von dem Gerichts-Bezirk, worin daſſelbe liegt, auf längere Zeit oder für immer entfernt ſind, müſſen einen Stell-Vertreter benennen.

§. 247.

Schuldner, auf deren noch nicht verſicherten Gebäuden gerichtliche Hypotheken angelegt ſind, ſind verbunden, in Anſehung dieſer Gebäude, ſobald ein Hypotheken-Gläubiger gerichtlich darauf anträgt, der Anſtalt beizutreten.

§. 248.

Gegenſtände der Brand-Verſicherung im Allgemeinen ſind Gebäude und zwar nur der Ueberbau derſelben, ohne Rükſicht auf die Bauſtelle und die darauf haftenden Gerechtigkeiten oder die darin befindlichen Mobilien, Waaren, Vorräthe u. ſ. w.

§. 249.

Alle innerhalb der Gränzen des Reichs gelegenen Gebäude ſind im Allgemeinen zur Einverleibung geeignet, ohne Unterſchied zwiſchen öffentlichen und Privat-Haupt-Nebengebäuden, ſie ſeyen nun zu Wohnungen oder zu andern Zwekken der Haus- und Feld-Wirthſchaft und der Gewerbe beſtimmt.

§. 250.

Die Aſſekurirung einzelner Theile der Gebäude, des Dachſtuhls u. ſ. w. wird durch die allgemeine Brand-Verſicherungs-Ordnung nirgends ausgeſchloſſen.

§. 251.

Die Pulver-Mühlen, die Schmelz- und Eiſen-Werke, die Glokken- und Stükk-Gießereyen, die Ziegel-, Glas- und Rus-Hütten; die Hanf- und Flachs-Dörren, und die Kalk-Oefen können jedoch dieſer Anſtalt nicht einverleibt werden.

§. 252.

Dieſe Arten von Gebäuden aber, welche ſchon ſeit dem Oktober 1809. einer Geſellſchaft unbedingt einverleibt waren, treten zwar für dermal in die allgemeine Anſtalt über, jedoch mit dem Vorbehalt, daß bei der erſten Veränderung in der Perſon des Beſizzers die oben feſtgeſezte Beſtimmung vollzogen werde.

§. 253.

Gebäude, welche erſt neu aufgeführt werden, oder im Bau wirklich begriffen ſind, können ebenfalls verſichert werden, jedoch bis der Bau

vollendet iſt, jedes Mal nur auf Ein Jahr; nach deſſen Verfluß die Verſicherung erneuert, oder außerdem für erloſchen angeſehen werden ſoll.

§. 254.

Jeder, welcher als Theilnehmer in die Anſtalt einzutreten gedenkt, muß ſeinen Entſchluß vor der unmittelbar vorgeſezten Polizei-Behörde ausdrükklich erklären, und kann dieß zu jeder Zeit — mit Ausnahme des Septembers — thun.

§. 255.

Mit der Erklärung des Beitritts muß auch die Benennung derjenigen Gebäude, welche verſichert werden ſollen, und ein Anſchlag derſelben nach einer runden Summe von Gulden verbunden werden.

§. 256.

Die Größe der Anſchlags-Summe iſt im Allgemeinen der Willkühr überlaſſen, doch ſoll dieſelbe nicht weniger als 30 fl. für jedes einzelne Gebäude betragen, aber auch den wahren Werth nie überſteigen.

§. 257.

Der Anſchlag kann von den Theilnehmern von Jahr zu Jahr erhöht oder herabgeſezt werden; immer jedoch mit der Beſchränkung, daß der wahre Werth nicht überſtiegen, und die bei Einſchäzzungen von Vormundſchafts- oder Gerichtswegen vorgeſchriebene Hälfte des Werths nicht verkürzt werde.

§. 258.

Jeder, der ſeinen Anſchlag vermindern will, hat auszuweiſen, daß dieſe Verminderung nicht den Rechten Dritter, vorzüglich der Miteigenthümer und Gläubiger, nachtheilig ſey.

§. 259.

Jedes eingetretene Mitglied erwirbt einen rechtlichen Anſpruch, daß ihm die Schäden, welche nach ſeinem Eintritt an ſeinen vorgeſchriebenen Gebäuden durch Feuers-Brünſte entſtehen, auf Koſten aller übrigen Theilnehmer vergütet werden.

§. 260.

Den Maaßſtab dieſer Entſchädigung giebt im Allgemeinen:

a) der eingeſchriebene Anſchlag des verunglükkten Theilnehmers;

b) der an den eingeſchriebenen Gebäuden erlittene Schaden.

§. 261.

Die Entſchädigung wird in baarem Gelde geleiſtet, und ſoll in drei Monaten nach dem Brand berichtiget werden.

§. 262.

Die Entſchädigung wird aber nur unter der Bedingung geleiſtet, daß die Gebäude, für welche die Vergütung gegeben wird, entweder auf der alten Stelle, oder, wo dieſes nicht zuläßig iſt, auf einem andern Plazz feuerordnungsmäßig, nach einem geprüften Plan wieder aufgebaut,

und die Entſchädigungs=Gelder lediglich zu dieſem Zwekk verwendet werden.

§. 263.

Die Verſicherung wirkt in der Regel unbeſchränkt und unbedingt bei allen Brand=Unglükks=Fällen, bei welchen ſich der Eigenthümer außer Schuld befindet, alſo bei allen Feuer=Schäden, ſie mögen durch bloßen Zufall, Natur=Ereigniße oder durch Schuld und Bosheit eines Dritten veranlaßt werden.

§. 264.

Wenn wider Vermuthen die Summe der Beiträge den Beitrag von 15 kr. auf jedes 100 fl. überſteigen ſollte, ſo werden zur Erleichterung mehrere Zahlungs=Friſten bewilligt; aber Nachläße an den ſchuldigen Beiträgen finden nie Mals und für Niemand Statt.

§. 265.

Wenn ein Theilnehmer der Anſtalt in Konkurs geräth, ſo hat die Anſtalt in Hinſicht auf die rükkſtändigen und im Laufe des Konkurſes verfallenen Beiträge das Vorzugs=Recht, ſo daß ſie unmittelbar jenen Kapitalien vorgehen ſoll, welche zur Wieder=Aufbauung der Gebäude dargeliehen worden ſind.

§. 266.

Wer aus der Anſtalt austreten will, muß ſeinen Austritt für das nächſt folgende Jahr vor dem erſten September erklären.

§. 267.

Der Austretende erhält von den geleiſteten Beiträgen in keinem Fall etwas zurükk, und jede dießfallſige Forderung iſt durchaus unzuläßig.

§. 268.

Diejenigen, deren Eintritt nach den obigen Beſtimmungen geſezlich nothwendig iſt, können nicht austreten, ſo lange der Grund der geſezlichen Nothwendigkeit dauert.

Endlich iſt auch der Austritt Derjenigen, welche nach ihrem Eintritt die eingeſchriebenen Gebäude unterpfändlich verſichert haben, ſo lange verſchloſſen, bis ſie darthun: daß ſie die nach ihrem Eintritt aufgenommenen Kapitalien wieder abgetragen haben.

§. 269.

Auch die neueſten geſezlichen Beſtimmungen der Armenpflege im baieriſchen Staat müſſen hier noch angeführt werden.

§. 270.

Die Gewährung des Lebensunterhalts eines Armen umfaßt die Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe an Wohnung, Kleidung und Nahrung.

§. 271.

Der Anſpruch auf die Armenpflege ſezt im Allgemeinen für jedes Individuum voraus, daß es entweder durch die Geburt, oder durch das Domizil oder durch die Verehelichung dem Reich angehöre.

§. 272.

Die wirkliche Gewährung der Armenpflege fällt auf jenen Kommunal-Diſtrikkt im Reich, mit welchem das Individuum aus einem der drei vorſtehenden Titel in beſonderm Verband ſteht.

§. 273.

Die Armenpflege iſt im Ganzen eine Staatsanſtalt der Wohlthätigkeit für den Stand der Armuth und gehört in die dem Miniſterium des Innern angewieſene oberſte Polizei- und Kuratel-Kompetenz.

§. 274.

Ein jeder Kommunal-Diſtrikkt der Städte und des Landes, wofür eine eigne Polizei-Stelle beſteht, erhält ein beſonderes Armen-Inſtitut, welches die Armenpflege des ganzen Diſtrikkts umfaßt.

§. 275.

Jedes Armen-Inſtitut erhält als nothwendige Mittel zu ſeinem doppelten Zwekk

a) ein Armen-Verpflegungshaus;

b) ein Armen-Beſchäftigungshaus.

c) Gegen Individuen, welche weder zur Verpflegungs-, noch zur Beſchäftigungs-Aufnahme ſich eignen, wird ein Verpflegungs-Beitrag geleiſtet, welcher entweder in Geld oder in Verpflegungsbedürfnißen beſtehen kann.

§. 276.

Das Vermögen der Staats-Anſtalt für die Armenpflege zerfällt in einem jeden Kommunal-Diſtrikkt in zwei Haupttheile:

a) In das Fundirungs-Vermögen;

b) in das Ergänzungs-Vermögen.

§. 277.

Das Fundirungs-Vermögen iſt dasjenige, welches dem Zwekk der Armenpflegung Theils aus einer urſprünglichen Stiftung, Theils aus einer nachgefolgten Konſolidirung gewidmet iſt.

§. 278.

Das Ergänzungs-Vermögen beſteht aus folgenden Theilen:

a) aus der Armen-Steuer;

b) aus den zufälligen Beiträgen, welche entweder von Individuen oder Kommunitäten, oder bei ſchikklichen Gelegenheiten durch Sammlungen erhalten werden;

c) aus jenen Vermächtniſſen, welche zur augenblikklichen Vertheilung beſtimmt ſind;

d) aus den zugewieſenen zufälligen Strafgeldern.

§. 279.

Die Polizei-Stellen der Städte und des Landes ſind in Beziehung auf das Armen-Inſtitut ihres Kommunal-Diſtrikkts zugleich die Polizei-

und die Adminiſtrazions- Beamte der Regierung und ſtehen in Rükſicht beider Funkzionen unmittelbar unter dem General- Kreis- Kommiſſariat ihres Bezirks.

§. 280.

Den Polizei- Stellen der Städte und des Landes, in ihrer Kategorie als Polizei- Beamten der Armenanſtalt, liegt ob:

a) die Herſtellung eines Armen- Konſpekts in ihrem Kommunal- Diſtrikt;

b) das Erkenntniß über die Qualifikazion eines Individuums zum Stande der vollen oder parziellen Armuth, und die Beſtimmung des Grades ſeiner partiellen Armuth;

c) die Beſtimmung des Verpflegungs- Beitrags für jene Individuen, welche ſich ſowohl in dem Beſchäftigungshaus als außer demſelben befinden.

Anmerk. Als organiſche Edikte in Anſehung der Armenpflege in Baiern ſind folgende zu betrachten:

a) die allgemeine königl. Verordnung vom 22. Februar 1808.

b) Die Dienſtes- Inſtrukzion für die königl. Stiftungs- Adminiſtratoren vom 1. Oktober 1807.

§. 281.

Noch muß auch der Forſt- oder ſogenannten Land- Polizei und des geſezlichen Verhältnißes der Gemeinden im baieriſchen Königsſtaat Erwähnung geſchehen.

§. 282.

Die königl. baieriſche Konſtituzion hat Tit. III. §. 5. beſtimmt:

„Die Landgerichte üben die Lokal-Polizei unter Aufſicht der General-Kommiſſariate aus, und erhalten zu dieſem Behuf einen oder mehrere Polizei-Aktuarien: für eine jede ſtädtiſche und Rural-Gemeinde wird eine Lokal-Verwaltung angeordnet werden.“

§. 283.

Die Dorf- oder Land-Polizei iſt alſo zunächſt den Landgerichten übertragen, deren Geſchäfts-Kreis in der allgemeinen Verordnung vom 2ten März 1802. näher beſtimmt iſt.

§. 284.

Den Landgerichten ſind die ſtädtiſchen Gemeinden, welche unter 5000 Einwohner haben, die Markt- und Dorfs-Gemeinden untergeordnet.

§. 285.

Die polizeiliche und oekonomiſche Verfaſſung dieſer Gemeinden iſt durch das Edikt über das Gemeinde-Weſen vom 24 Sept. 1808. näher beſtimmt.

§. 286.

Jede Stadt, jeder Markt, jedes große Dorf mit den nahe daran gelegenen Maierhöfen, oder mehrere nahe gelegene Dörfer und einzelne Höfe bilden eine Gemeinde.

§. 287.

Jede Gemeinde beſteht:

a) aus den Einwohnern, welche in der Markung beſteuerte Gründe beſizzen oder beſteuerte Gewerbe ausüben;

b) alſo auch die bloßen Hausbeſizzer und die Gewerbs-Leute, ohne Grund-Vermögen, wenn ſie von ihren Häuſern oder Gewerben Steuer entrichten.

§. 288.

Die Gemeinden ſtehen unter der beſtändigen Kuratel des Staats und können nur mit gemeinſamem Willen handeln.

§. 289.

Die Gemeinden ſind daher in Ausübung ihrer Rechte, wie die Minderjährigen beſchränkt, und genießen auch ihre Vorrechte.

§. 290.

Ohne Genehmigung der Kuratel können daher weder die Gemeinden noch ihre Vertreter erwerben oder veräuſſern; keine neuen Verbindlichkeiten auf ſich nehmen; keine bedeutende neue Einrichtungen treffen, kein Perſonal aufnehmen oder bevollmächtigen, und überhaupt keine gültigen Gemeinde-Schlüſſe machen.

§. 291.

Die Gemeinden dürfen keine Deputazionen von mehr als 2 Gemeinde-Gliedern abſenden, und die Abgeordneten müßen die Beſchwerden im Namen der Uebrigen unterzeichnen.

§. 292.

Erklärt nur der kleinere Theil der Gemeinde ſeine Theilnahme an den Beſchwerden, ſo muß dieſer auch allein alle Koſten tragen.

§. 293.

Die Gegenſtände der Lokal-Polizei ſind zwar nach ihren allgemeinen Begriffen in den größern und kleinern Gemeinden gleich; aber ihr Umfang erfordert andere Formen der Verwaltung in den Rural-Gemeinden, in den kleineren und größern Städten.

§. 294.

Die Orts-Polizei in den Rural-Gemeinden wird von den Unter-Gerichten als Polizei-Stellen durch eigene, aus den Gemeinden gewählte Vorſteher verwaltet.

§. 295.

Der Gemeinde-Vorſteher wird von der Gemeinde vorgeſchlagen, und von dem Unter-Gericht beſtätigt und verpflichtet; die Dauer ſeines Amts iſt auf drei Jahr beſchränkt, nach deren Umlauf er aber wieder gewählt werden kann.

§. 296.

Im Verhinderungs-Fall wird er durch eines der zwei älteſten Gemeinde-Glieder vertreten, welche mit ihm den Gemeinde-Rath bilden, und zu gewiſſen Polizei-Verrichtungen konkurriren.

§. 297.

Er erhält für ſeine Verrichtungen aus der Gemeinde-Kaſſe eine beſtimmte Entſchädigung,

welche mit der Bevölkerung des Orts im Verhältniß ſteht.

§. 298.

Die Verrichtungen des Gemeinde-Vorſtehers betreffen:

a) die Dorf- oder Feld-Polizei;

b) die Konſervazion des Gemeinde-Buchs, in welches die Gemeinde-Gränzen, die Gemeinde-Güter, das Inventarium der Geräthe, der Konkurrenz-Fuß für die Anlagen und Frohnen eingetragen werden;

c) die Konſervazion des Grund- oder Lager-Buchs, welches alle in der Markung liegende Gründe und Beſizzungen, mit ihren Gränzen, Eigenthümern, Steuern und die darauf liegenden Laſten enthält;

d) die Verkündigung der königlichen Verordnungen;

e) die Führung der Regiſter über den Zivil-Stand;

f) die Vermittlung aller unter den Gemeinde-Gliedern entſtehenden Streitigkeiten, bevor ſie zu einer Gerichts-Stelle gelangen können;

g) die Strafen geringer Polizei-Vergehen.

Anmerk. Kurpfalz-baieriſches gelehrtes deziſives Geſez-Lexikon; von F. B. M. Wagner. Pappenheim, 1800-1801. 5 Bände.

General-Index über alle Landes-Verordnungen, welche durch die königl. baier. Regierungs-Blätter von Baiern in München,

München, von der Oberpfalz in Amberg, von Franken in Bamberg und von Schwaben in Ulm von den Jahren 1802, 1803, 1804 und 1805 promulgirt und bekannt gemacht worden ſind. Herausgegeben von G. K. Edlen von Mayr. München, 1806.

General-Index über alle Landes-Verordnungen, welche durch die k. b. Regierungs-Blätter von den Jahren 1806 1807, 1808. und bis zum Etats-Jahr 1809/10 promulgirt und bekannt gemacht worden ſind. Herausgegeben von G. K. v. Mayr. München, 1809.

Handbuch der Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung des Königreichs Baiern. München, 1809-1810. 3 Bände.

Neunzehnter Abſchnitt.
Allgemeine Literatur der Polizei.

§. 299.

Es ſollen hier hauptſächlich nur die neuern und neueſten Schriften über Polizei überhaupt angeführt werden:

1. Die Grundfeſte zu der Macht und Glükſeligkeit der Staaten; oder ausführliche Vorſtellung der geſammten Polizei-Wiſſenſchaft. Von J. H. G. v. Juſti. (Königsberg und Leipzig, 1760. 2 Bde., dritte vermehrte und verbeſſerte Ausg. (von J. Bekkmann), Göttingen, 1782.
2. Von der Landeshoheit in Polizei-Sachen. Von Moſer. Leipzig, 1773.
3. Natürliche, aus dem Endzwekk der Geſellſchaft entſtehende, allgemeine Polizei-Wiſſenſchaft. Vom Verfaſſer des Lehrbegriffs ſämmtlicher ökonomiſcher- und Kameral-Wiſſenſchaften. (v. Pfeifer.) Frankfurt am Main, 1779-1780. 2 Thle.

4. Polizei = und Kameral = Magazin, in welchem nach alphabetiſcher Ordnung die vornehmſten und wichtigſten bei dem Polizei = und Kameral = Weſen vorkommenden Materien nach richtigen und vernünftigen Grundſäzzen praktiſch abgehandelt und durch landesherrliche Geſezze und hin und wieder gemachte Einrichtungen erläutert werden. Herausgegeben von L. Bergius. Neue verbeſſerte Auflage. Wien, 1786 = 1791. 8 Bde.

5. Lehrbegriff ſämmtlicher Kameral = und Polizei = Rechte. Von Fiſcher. Frankfurt an der Oder. 1785. 3 Bde.

6. Lehrbuch der Polizei = Wiſſenſchaft. Von K. G. Rößig. Jena, 1786.

7. Lehrbuch der Staats = Polizei = Wiſſenſchaft. Von J. H. Jung. Leipzig, 1788.

8. Grundſäzze der Polizei =, Handlungs = und Finanz = Wiſſenſchaft. Von J. v. Sonnenfels. Wien, 1787. I. Th.

Siebente verbeſſerte Auflage. Wien, 1804.

Deſſelben Grundſäzze der Staats = Polizei, Handlung und Finanz = Wiſſenſchaft, zum Gebrauch bei akademiſchen Vorleſungen ausgearbeitet. Von Fr. X. v. Moshamm. 2te verb. und verm. Aufl. München, 1801.

9. Handbuch der allgemeinen Staats = Wiſſenſchaft, nach Schlözer's Grundriß bearbeitet. Von Voß. Leipzig, 1796 = 1798. Th. IV.

10. Die Polizei = Wiſſenſchaft. Von H. Benſen. Erlangen, 1799.

11. Verſuch eines vollſtändigen Polizei = Syſtems. Von J. K. S. von Holzſchuher. Nürnberg, 1799. Th. I.

12. Anleitung zur Kenntniß und guten Ausführung ſtädtiſcher Polizei =, Oekonomie und rathhäuslicher Dienſtgeſchäfte. Ein Handbuch für angehende Magiſtrats = Perſonen. Berlin, 1800.

13. Handbuch des teutſchen Polizei = Rechts. Von Günther. H. v. Berg. 2te verb. Auflage. Hannover, 1802 = 1809. 7 Thle.

14. Syſtematiſches Handbuch der Staatswirthſchaft. Von L. Weber. Berlin, 1804 = 1805. (Enthält in den erſten Abtheilungen die Polizei = Wiſſenſchaft.)
15. Grundſäzze der Geſezgebung. Von J. S. Bekk. Leipzig, 1806.
16. Verſuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Syſtems der ſogenannten Polizei = Wiſſenſchaft. Von W.
17. Verſuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Syſtems der ſogenannten Polizei = Wiſſenſchaft von Dr. W. Butte. 1ſter Theil. Landshut, 1807.
18. Geſezgebung nach metaphyſiſchen Prinzipien. Von J. M. V. Burkardt. Erlangen, 1808.
19. Ueber den Begriff der Polizei und den Umfang der Staats = Polizei = Gewalt. Ein Verſuch von J. F. E. Loz. Hildburghauſen, 1807.
20. Polizei = oder Staatseinwohner = Ordnungen für die Sicherheit und Wohlfarth im Allgemeinen. Ein Verſuch von L. Eiſenhuth. Neumarkt, 1808. 2 Bde.
21. Ueber das Prinzip, die Gränzen und den Umfang der Polizei. Ein Verſuch. Leipzig, 1808.
22. Grundzüge zu einer Theorie der Polizei = Wiſſenſchaft. Von G. Henrizi. Lüneburg, 1808.
23. Vollſtändiges Handbuch der Polizei = Wiſſenſchaft, ihrer Hülfsquellen und ihrer Geſchichte, mit vorzüglicher Rükkſicht ſowohl auf die neueſten Entdekkungen und Erfahrungen, als auch auf die neueſte Geſezgebung und Literatur der Polizei. Von Joh. Paul Harl. Erlangen, 1809. (Pr. 4 fl. rhnl.)
24. Syſtem einer vollſtändigen Kameral =, Polizei = und Zivil = Geſezgebung. Von H. E. v. G. Dresden, 1809. 2 Thle.
25. Grundſäzze der Polizei = Geſezgebung und der Polizei = Anſtalten. Von L. H. Jakob. Halle und Leipzig, 1809. 2 Bände.
26. Code de Police adminiſtrative etc. Geſezbuch der adminiſtrativen Polizei — oder Sammlung ſämmtlicher neuern und

ältern Geſezze, in Betreff des Polizei⸗Amts, der Präfekten, Unter⸗Präfekten, Maire, Adjunkten, Polizeikommiſſäre und Präfektur⸗Räthe, nebſt Miniſterial⸗Inſtrukzionen und Entſcheidungen, und den Verordnungen und Beſchlüßen des Hrn. B. v. St. André, Präfekt des Departements vom Donnersberg, über den Vollzug der Geſezze und Regierungs⸗Akten bis zum 11ten Auguſt 1809. durch Fr. Bodmann. Mainz, 1810. 2 Thle.

27. Ueber Polizei, ihren vollſtändigen Begriff und ihr eigenthümliches Verfahren. Ein Verſuch von F. W. Emmermann. Dillenburg und Siegen, 1811.

28. Grund⸗Linien der Polizei⸗Wiſſenſchaft mit beſonderer Rükkſicht auf das Königreich Baiern. Von J. D. A. Hökk. Nürnberg, 1809.

29. Polizei⸗Praxis im Königreich Baiern, oder Handbuch der Sicherheits⸗Polizei. Von St. v. Lewer. Landshut, 1811.

30. Handbuch für die Mairen und Munizipal⸗Polizei⸗Beamten, im Geiſt der franzöſiſchen und weſtphäliſchen Verwaltungs⸗Ordnung. Von K. Gerber. Hannover, 1811. Th. I.

31. Die Maire und ihre Adjunkte als gerichtliche Polizei⸗Beamten und Polizei⸗Richter betrachtet. Von P. N. Theyer. Nebſt zwei Anhängen, deren erſter eine Ueberſicht aller in dem Werk ſelbſt angezogenen Artikel aus dem Geſezbuch über das Verfahren in peinlichen Sachen und aus dem neuen Strafgeſezbuch; der zweite aber alle den Mairen und Adjunkten in ihren neuen Verrichtungen nöthige Formeln in teutſcher und franzöſiſcher Sprache enthält. Mainz, 1811.

Erſter Theil.

Kriegs-Polizei-Wiſſenſchaft.

Einleitung.

Plan der Abhandlung.

§. 300.

Der Kriegs-Polizei liegt die hinlängliche Sorge für öffentliche und Privat-Sicherheit bei dem Ausbruch eines Kriegs und während deſſelben ob. (§. 175.) Sie hat daher die große, hochwichtige und allgemein nützliche Beſtimmung: zwekmäßige und außerordentliche Einrichtungen zu treffen, um auch im Krieg die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und die Sicherſtellung des Lebens und Sach-Eigenthums der Privaten — ſo viel als es nur immer möglich iſt — zu bewirken, und alle nur irgend vermeidliche Uebel abzuwenden, oder wenigſtens die

Folgen der unvermeidlichen und unabwendbaren einzuſchränken.

Anmerk. Auch nur ein Blikk auf die Oberfläche der Tags-Geſchichte der ſeit dem Ausbruch der franzöſiſchen Revoluzion auf deutſchem Boden geführten Kriege muß jeden unbefangenen und ſachverſtändigen Mann überzeugen, daß ſehr oft mehr oder minder große Unglükksfälle und Beſchädigungen entweder gänzlich hätten verhütet, oder doch vermindert werden können. Auf dieſe Art iſt die allgemein bekannte und hiſtoriſch richtige Thatſache zu erklären, daß in den lezten Kriegen ſo manche Provinzen, Städte, Märkte, Dörfer und Gemeinden Theils durch Kriegs-Völker, und Theils durch Inſurrekzion und Unordnungen aller Art ſo auffallend viel litten; während andere zu gleicher Zeit weit weniger fühlten und weder von Fremden, noch von Einheimiſchen Unordnungen und Exzeſſe geſchahen. —

§. 301.

Soll nun aber die Kriegs-Polizei ihren vorgeſezten Zwekk (§. 198.) erreichen und die ganze Sphäre aller ihr obliegenden Pflichten erſchöpfen, ſo muß ſie allgemeine und beſondere Mittel anwenden, und außerordentliche Anſtalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ſowohl, als auch der Privat-Sicherheit treffen.

§. 302.

Die Kriegs-Polizei erfordert daher nothwendig:

I. eine allgemeine Organiſazion der Polizei;

II. beſondere polizeiliche Geſezze und Anſtalten.

§. 303.

Die beſondern polizeilichen Maaßregeln beſchäftigen ſich nun Theils mit der öffentlichen Sicherheit, und Theils mit der Privat-Sicherheit. Die Kriegs-Polizei ſorgt daher auch:

1) für öffentliche ſicherheitspolizeiliche Anordnungen und Einrichtungen;

2) für privatſicherheitspolizeiliche Maaßregeln und Anſtalten.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Organiſazion der Polizei.

Erſter Abſchnitt.

Trennung der Polizei von der Zivil- und Kriminal-Juſtiz und von der Finanz, und abgeſonderter Wirkungskreis der Polizei von den andern Staats-Behörden, durch Errichtung eines Polizei-Miniſteriums.

---

§. 304.

Es muß eine planmäßige und genau beſtimmte Trennung der Polizei von der Juſtiz und Finanz, und zwar in den hohen und niedern Regionen — ſowohl bei den höchſten Stellen als auch bei allen Ober- und Unterbehörden — vorgenommen, und es müſſen dieſe einzelnen Arten der Staats-Regierungen als eben ſo viele Staats-Aemter in ein richtiges und harmoniſches Verhältniß zu einander geſezt werden.

Anmerk. Der würdige Hr. Finanz-Rath Emmermann hat in ſeiner Schrift über Polizei (S. 21.) nachſtehende Bemerkung gemacht:

„Man iſt zwar von der Nothwendigkeit überzeugt, daß eine Staats-Verwaltung ohne die richtige innere Vertheilung und Verbindung ihrer Hauptzweige nicht wohl beſtehen kann; doch iſt man noch nicht darüber einig, durch welche Mittel dieſes Ziel zu erreichen ſey. Nehmen wir jenen Grundſaz an, und prüfen hiernach die beſtehenden Verfaſſungen; ſo werden wir finden, daß bisher von einigen an eine natürliche Abſonderung der Adminiſtrazions-Zweige entweder noch gar nicht gedacht, oder doch dieſe ſo unglükklich ausgeführt worden iſt, daß die fremdartigſten Gegenſtände ohne Plan denſelben Behörden angewieſen worden ſind. In dieſen Ländern weiß der Staats-Bürger kaum, an Wen er ſich zu wenden habe. Die öffentlichen Behörden liegen in ewigem Streit über ihre Befugniſſe, und können über dem beſtändigen Kommuniziren unter ſich nie in's Reine kommen. Ueber einen und denſelben Gegenſtand werden oft bei drei und mehrern Stellen weitläuftige Akten verhandelt, ohne daß die Intereſſenten eine befriedigende Reſoluzion erhalten."

§. 305.

So lange Polizei, Juſtiz und Finanz, oder doch wenigſtens die beiden erſtern verſchiedenen Staats-Geſchäfte, von Einer Behörde oder wohl gar von Einer Perſon verwaltet werden, kann die öffentliche Geſchäftsführung und am wenigſten die Polizei ihrem Zwekk

entſprechen. Es iſt nur gar zu oft der Fall, daß Menſchen, die Alles wiſſen wollen oder ſollen, Nichts recht und ganz wiſſen; und eben ſo verhält es ſich auch in Anſehung des Thuns. Denn Alles hat ſeine Gränzen.

Anmerk. Der Hr. Finanz-Rath Emmermann ſagt a. a. O. (S. 19.):

„Ehe man von der irrigen Idee zurükkam, daß die Polizei als Neben-Geſchäft bei jedem andern Amte mit verwaltet werden könne, und daß die Rechts-Gelehrten, ohne ſie theoretiſch oder praktiſch erlernt zu haben, ſolche ganz füglich nebenher beſorgen könnten, überließ man den Regierungs-Kollegien, welche außer der Gerechtigkeits-Pflege noch Hoheits-Sachen zu verſehen hatten, auch noch die Polizei in ihrem ganzen Umfang, und ſo iſt es bis auf unſere Zeiten in Ländern, worin man die alten Formen unverändert ließ, geblieben.“

§. 306.

Der Staats-Diener muß entweder nur Polizei-, oder nur Juſtiz-, oder nur Kameral-Beamter ſeyn, weil es nicht wohl möglich iſt, für die ſo großen und wichtigen Fächer gleiche Anlagen zu haben und vollkommen brauchbar zu werden, und weil es dem talentvollſten Mann an Zeit und Kräfte fehlen müßte, um die Geſchäfte von den ſo viel umfaſſenden Staats-Aemtern zu verrichten. Dieſer Uebelſtand iſt der hauptſächlichſte Grund, warum von ſo manchem Beamten, der ſchon mit der Juſtiz allein mehr als genug zu thun hat, die ihm auch noch übertragene Polizei ſo auffallend und faſt

ganz vernachläßigt wird. Dieſes traurige Loos trifft gewöhnlich diejenigen Gegenſtände, welche als Neben-Geſchäfte betrachtet und auch behandelt werden. —

§. 307.

Der Umſtand, daß die Polizei zeither ſo gar oft — beſonders von den Juſtiz-Beamten auf dem platten Lande — nur als Neben-Sache behandelt wurde und ſogar als ſolche behandelt werden mußte, iſt eine Haupt-Urſache der lauten und noch aus mehrern Theilen Teutſchlands ertönenden Klagen über ſchrekkliche Brandſtiftungen und zahlloſe Leben und unermeßliches Eigenthum zerſtörende Feuersbrünſte, über leicht zu vermeidende Waſſerſchäden und andere noch weit leichter abwendbare Unglükksfälle, über eben ſo ausgebreitete als zahlreiche Räuber- und Gaunerbanden, über transparente oder verfälſchte und ungeſunde Getränke und Speiſewaaren ꝛc. ꝛc.

§. 308.

So wenig man der Polizei einen Theil der Zivil- oder Kriminal-Juſtiz zueignen ſoll, eben ſo wenig ſoll man auch der Juſtiz Polizei-Sachen, oder die ganze Polizei-Verwaltung übertragen, indem der Geſchäftsgang der Juſtiz von jenem der Polizei ganz verſchieden (§. 152.) iſt. Daß die Polizei-Verwaltung durch Juſtiz-Behörden nichts tauge, iſt ausgemacht. —

Anmerk. Rehberg hat in ſeiner bekannten Schrift über Staatsverwaltung teutſcher Länder (S. 132.) folgende Behauptung aufgeſtellt:

„Die Verbindung der Regierungs-Sachen mit der Juſtiz hat ſehr große Nachtheile. Die Verwaltung der Gerechtigkeit erfordert eine ganz eigenthümliche Bildung des Geiſtes, und iſt durchaus von der Behandlung der Regierungs-Geſchäfte verſchieden. In der Juſtiz geht die Form über Alles. Die ſtrenge Beobachtung geſezlicher Formen iſt unentbehrlich, um die Rechte und das Eigenthum der Einzelnen gegen Andere und gegen willkührliche Eingriffe höherer Macht im Staat zu ſchüzzen. Die Größe der Objekte kommt weniger in Betracht, als die Reinheit der Grundſäzze, nach denen entſchieden wird. Die edelſten Neigungen, die Begierde, das für Recht Erkannte auszuführen, eine Angelegenheit, die für das Wohl Anderer wichtig iſt, zu beendigen, gut und geſchwind zu beendigen: ſo viele in andern Zweigen der Geſchäfte ſchäzbare Eigenſchaften ſind gefährliche Verſuche, den Richter von ſeiner Beſtimmung abzuleiten, und ſeine Bemühung, die öffentliche Ordnung zu ſchüzzen und zu befördern, muß ganz andere Wege einſchlagen, als den Verwaltungs-Behörden offen ſtehen.“

§. 309.

Da ferner auch die Polizei-Stellen und die Finanz-oder Kameral-Behörden eine ganz verſchiedene Tendenz haben, und da die Polizei von dem ohnedieß ſo ſehr beſchäftigten Kameraliſten nur als ein unbedeutendes Neben-Geſchäft behandelt werden kann; ſo erſcheint auch die Verbindung der Polizei mit der Kammer als eine unſtatthafte und ſchädliche Amalgamazion. Ueber-

dieß iſt dem praktiſchen Finanzier, der auch Poli=zei=Geſchäfte zu beſorgen hat, gewöhnlich mehr an Einnahmen oder Erſparniſſen, als an Verhütung oder Abſtellung der Polizei=Frevel ge=legen. Daher bei ſo mancher Feuer=Schau Jahr aus Jahr ein die nämlichen Fehler mit Geld=Bußen belegt werden, ohne daß man für die Ver=meidung derſelben ernſtlich ſorgt. Man wird hier unwillkührlich an das alte Sprichwort erinnert: Bonus odor lucri ex re qualibet! — Selbſtſtändig=keit und Unabhängigkeit von der Finanz liegen in dem Karakter der Polizei.

Anmerk. Ein neuer Polizei=Lehrer meynt:

„Da eine gute Polizei, ohne Unterſtüzzung der Staats=Kaſſe, nicht gehandhabt werden kann: ſo ſcheint ihre Verbindung mit der Kammer darum zwekkmäßig zu ſeyn, damit die eine der andern die Mittel reiche, und die bei der Kammer angeſtellten Räthe, weil ſie für die Polizei auch mit ſorgen müſſen, ein eignes Intereſſe dabei haben, Das ger=ne zu bewilligen, deſſen die Polizei bedarf. So lan=ge aber in den Kammern und in den Köpfen der Kammer=Räthe Vermehrung der Kammer=Ein=künfte und Verminderung der Ausgaben noch das Haupt=Prinzip iſt, ſo lange kann man auch nicht erwarten, daß die Kammer=Räthe das Intereſſe der Polizei dem der Kammer vorziehen werden; es iſt vielmehr zu beſorgen, daß die Polizei in al=len Dem, was der Kammer Geld koſtet, vernach=läßigt, und nur in Dem, was ihr Geld einbringt, begünſtigt werden wird."

Ueber das Prinzip, die Gränzen und den Umfang der Polizei. S. 163.

„Man hat über die Verbindung der Polizei mit der Finanz-Verwaltung viel geſtritten, und wäre jene, wie ein neuerer Publiziſt (Schmalz in ſeinem teutſchen Staats-Recht. S. 256.) behauptet, wirklich ein Gegenſtand der Kameral-Hoheit, eine Kunſt, die Schaafe zu ſcheeren und nicht zu weiden: ſo könnte darüber kein Zweifel ſeyn. So lange aber die Kammer-Politik von jenen zwei Wörtern geleitet wird, die auf das Gemein-Wohl und auf das Wohl der Einzelnen mehr Einfluß haben, als man vielleicht glaubt: ſo lange das Plus in der Einnahme und das Minus in der Ausgabe das höchſte Ziel iſt, wornach ſie ſtrebt; ſo lang bewahre uns der Himmel vor der Vereinigung der Polizei mit der Finanz!

Zwar will man gerade durch ſie den divergirenden Geiſt beider verſöhnen. Die Polizei ſoll ſäen und düngen, das Finanz-Weſen erndten! Wie aber, wenn die noch ſo wohlthätige Ausſaat der Polizei für das Finanz-Weſen doch keine Erndte verſpräche, oder vielleicht nur eine ſehr ungewiſſe oder entfernte? Wie leicht wird da das Fleiſch der Finanz über den Geiſt der Polizei in dem Polizei-Finanzier die Oberhand gewinnen, beſonders wenn etwa Etats-Ueberſchüſſe zu den höchſten Verdienſten gehören, die ein Kollegium ſich erwerben kann!"

Vergleichende Schilderung der Organiſazion der franzöſiſchen Staats-Verwaltung in Beziehung auf das Königreich Weſtphalen und andere teutſche Staaten. S. 197-198.

§. 310.

Die Polizei muß für ſich beſtehen, und das einzige Geſchäft der dabei angeſtellten Beamten ſeyn, wenn nicht Unordnung und Verwirrung an der Tags-Ordnung ſeyn, und die höchſt wichtige Polizei hintangeſezt und vernachläßigt werden ſoll. Es iſt freilich öfters keine große Kunſt, eine Polizei-Stelle zu erhalten, als Polizei-Direktor eine Tracht Prügel zu dekretiren, einige Summen von Straf-Geldern zu fixiren, die Bürger zu brutaliſiren ꝛc. ꝛc.; aber deſto größer, und, leider, auch viel ſeltener, iſt die Kunſt: — die öffentliche und Privat-Sicherheit zu jeder Zeit und überall zu erhalten; und es gehört dazu in der That weit mehr Vorbereitung, als man ſelbſt jezt noch immer zu glauben ſcheint. Man kann ſogar ein tüchtiger Juriſt, ein brauchbarer Finanzier — und doch ein erbämlicher Polizei-Director ſeyn.

Anmerk. Seit 20 Jahren — um nicht weiter zurükkzugehen — haben wir in mehrern Staaten in und außerhalb Teutſchland augenfällige Beweiſe erhalten, wie viele Polizei-Direktoren, die Pſychologen ſind, gründliche und vollſtändige Polizei-Kenntniſſe, Entſchloſſenheit und Muth beſizzen, und eben ſo energiſche und durchgreifende, als zwekkmäßige und auf den Volks-Geiſt und die Zeit-Bedürfniſſe berechnete Maaßregeln nehmen — vermögen, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, und ſelbſt bei Veranlaſſung zu Gährungen, Aufforderungen zu Volks-Bewegungen, die öffentliche Sicherheit handzuhaben; hingegen wie viel Unheil und Schaden, beſonders

bei Veranlaſſungen zu Volks-Gährungen entſtehen, und wie die Sicherheit des Ganzen und der Einnen auf das Spiel geſezt werde — wo die Polizei in todten Händen iſt.

§. 311.

Damit die für die Polizei ſo wichtige Einheit herrſche, muß das geſammte Polizei-Weſen in einem Staat ein ſelbſtſtändiges und unahängiges Departement oder beſonderes Miniſterium ausmachen.

Anmerk. Das Geſezz der Einheit iſt der ſo oft verkannte Hebel, durch welchen alles Große der Staaten, Völker und Individuen mit Zauberkraft und elektriſcher Schnelligkeit in Bewegung geſezt wird. Die Staats-Einheit iſt das Reſultat der Zentraliſirung aller Kraft in der höchſten Intelligenz des Staats-Ruders, und bewirkt Nazional-Einheit. Beamte und Bürger wirken dann dem Staats-Zwekk und Staats-Intereſſe weder im Ganzen, noch im Einzelnen entgegen.

In Rükkſicht der franzöſiſchen Polizei-Verfaſſung iſt der Unterſchied beſonders wichtig und auch hier merkwürdig, welcher zwiſchen der adminiſtrativen und der gerichtlichen Polizei gemacht wird. Um kräftige Verwaltug der Polizei zu bewirken, hat man ſie überall zum Geſchäft eines Einzelnen gemacht; hingegen das Geſchäft des Richters in Polizei-Sachen wird Mehrern in Geſellſchaft übertragen.

§. 312.

Wenigſtens eben ſo nothwendig und weſentlich als das Juſtiz = und Finanz = Miniſterium, iſt auch das Polizei = Miniſterium; ja es ſollte ſogar ſeinen Rang vor dieſen bey= den Miniſterien haben; indem die Juſtiz und Finanz aufhören müſſen, und praktiſche Undinge werden, wenn die Polizei unwirkſam wird, wenn Inſurrekzionen und Anarchie die öffentliche und Privat = Sicherheit gefährden und die Funkzionen aller Staats = Gewalten unmöglich machen.

Anmerk. Frankreich hat einen Miniſter der allgemeinen Polizei wiederhergeſtellt. Auch in Rußland, in Koppenhagen und im Her= zogthum Warſchau iſt ein Polizei = Miniſter angeſtellt. Dagegen hat kein einziger teut= ſcher Staat ein beſonders Polizei = Miniſterium oder einen Polizei = Miniſter aufzuweiſen. —

Zweiter Abſchnitt.

Beſtimmung der nothwendigen Polizei= Beamten, ihrer Eigenſchaften, ihrer Verantwortlichkeit, ihres Gehalts, ihrer Entſchädigung und Belohnung.

---

§. 313.

Der Anfangs = Punkt, und aber auch der wichtigſte Punkt der Polizei = Reform, iſt die ihrem Zwekk entſprechende Polizei = Perſo= nal = Organiſazion, an der ſehr viel und,

genau genommen, Alles gelegen iſt. — Vor Allem muß ein Miniſter als Chef der General-Polizei angeſtellt werden, dem die Leitung der allgemeinen Reichs-Polizei anvertraut wird, und der als Vorſtand der ganzen Polizei im Geſammt-Staat zu betrachten iſt. Der Polizei-Miniſter haftet für die ganze Polizei, die durch ihn geleitet wird, und deren Stellen derſelbe unmittelbar oder doch mittelbar beſezt.

§. 314.

Der Polizei-Miniſter darf nur allein dem Regenten verantwortlich ſeyn. Er iſt die Seele der allgemeinen Polizei — der Chef der Geſezgebung und der Polizei-Verwaltung. Er ſoll ein genialiſcher und karaktervoller Mann und zugleich ein Adept in der Polizei-Wiſſenſchaft und Polizei-Kunſt ſeyn — die Polizei theoretiſch und praktiſch, und zwar gründlich und vollſtändig verſtehen, und davon öffentliche und hinlängliche Beweiſe geliefert haben.

Anmerk. Der ehemalige Koloß von Polizei, deſſen ſich Paris ſchon vor den Zeiten der Revoluzion rühmen konnte, und der die hohe Schule aller Polizei-Beamten war (wohin ſelbſt Friedrich II. einen Zögling ſchikkte), erreichte den allmein bewunderten Grad von Thätigkeit und Allwiſſenheit eigentlich doch nur unter der Aufſicht ihrer berühmteſten Meiſter, Argenſon, Lenoir und Sartine, deren Scharfblikk und eigne Schnellkraft der ganzen Maſchine einen faſt unglaublich raſchen Gang gab. —

§. 315.

Dem Polizei-Miniſter muß das Detail der geſammten öffentlichen und Privat-Sicherheits-Polizei aus der Theorie ſowohl, als auch aus der Geſchichte aller Zeiten und Völker bekannt ſeyn. Er muß, erhaben über halbwahre oder falſche Maximen und unglükkliche Verſuche oder über eigne Widerſprüche und Widerrufungen — das Gelingen ſeiner auf Grundſäzzen und Erfahrungen beruhenden, reif durchdachten und auf die Stimmung des Volks und den Geiſt der Zeit berechneten Operazionen ſo gewiß vorherbeſtimmen können, wie der muſterhafte Staats-Künſtler oder kluge Feldherr das Gelingen ihrer Operazionen.

§. 316.

Mehrere Zentral- oder Ober-Polizei-Räthe ſind unumgänglich nothwendig. Dieſe müſſen unter der Aufſicht und Leitung des Polizei-Miniſters ſich mit der allgemeinen Polizei-Geſezgebung und mit der General-Polizei-Verwaltung befaſſen, und dieſe wichtigſten Reichs-Geſchäfte behandeln und beſorgen.

§. 317.

Die Mitglieder des Zentral- oder Ober-Polizei-Raths aber ſollen mit großer Vorſicht und gänzlicher Unpartheilichkeit beſtimmt werden. Dazu taugen nicht bloße Juriſten oder Leguleiſten, nicht Menſchen von alltäglichem Wiſſen oder gewöhnlicher Routine; ſondern Männer von Geiſt und Kraft, von Wiſſenſchaft und Karakter, und beſonders von öffent-

lichem Ruf in ihrem Fach. Solche Männer ohne Furcht und Tadel, und Veteranen der Polizei=Wiſſenſchaft, ſprechen in den wichtigſten Angelegenheiten nicht nach der Meinung, oder Laune, oder Neigung, oder nach dem Intereſſe Einzelner, ſondern nach beßtem Wiſſen und Gewiſſen und lediglich für die gute Sache, die dann nicht langſam einherſchleicht, ſondern ſchnell fortſchreitet.

§. 318.

Die Zentral= oder Ober=Polizei=Räthe, welche ihres hohen und wichtigen Berufs würdig ſeyn und der gerechten Erwartung der Nazion entſprechen ſollen, müſſen die Polizei=Theorie und Polizei=Praxis genau kennen und wiſſen, was ſeit Jahrtauſenden von den älteſten bis auf die neueſten Zeiten bei allen Völkern in Anſehung der Polizei geſagt und gethan, und zwar wie es gethan worden iſt. Sie ſollen die Polizei überhaupt und auch die einzelnen Branchen der Polizei ſyſtematiſch und methodiſch ſtudirt, und ſich des höchſten wiſſenſchaftlichen Stand=Punkts und der neueſten Kultur=Stufe der Polizei=Theorie bemächtigt haben. Dieſelben ſollen ſelbſt mehrere Trophäen in der polizeilichen Literatur aufzuweiſen und auf Zelebrität darin Anſpruch zu machen haben. Durch polizeiliche Reiſen in mehrere Staaten, und vorzüglich durch den Aufenthalt in großen Haupt= und Reſidenz=Städten, laſſen ſich mit der Theorie auch praktiſche Anſichten vereinigen.

§. 319.

General=Polizei=Intendanten müſſen gleichſam als die Adjudanten die Polizei=Verwal=

tung im Geſammt-Staat kontroliren, und über die genaue Befolgung aller Polizei-Geſezze wachen. Dieſe General-Kontroleurs der Polizei müſſen Jahr aus, Jahr ein den ganzen Staat bereiſen, und alle Zweige der Polizei-Verwaltung eben ſo genau als ſtrenge unterſuchen. Außerordentliche Anzeigen oder Fälle machen auch außerordentliche Reiſen und Unterſuchungen von Seite der General-Polizei-Intendanten nothwendig.

§. 320.

Die General-Polizei-Intendanten ſind die General-Inſpektoren aller Spezial-Polizei-Beamten und aller Zweige der Polizei-Praxis, und müſſen daher als die unentbehrlichſten und wichtigſten Polizei-Beamten betrachtet werden, indem ſie gleichſam die Aufſeher der geſammten Polizei-Verwaltung ſind, und die Unthätigkeit und Ungeſchikklichkeit, die Schwäche, Nachläßigkeit, die Beſtechlichkeit und Partheilichkeit aller Spezial-Polizei-Beamten zu verhüten oder zu entdekken und zur Unterſuchung zu bringen haben. Sie haften daher auch für alle Uebel in der Polizei-Adminiſtrazion, welche erweislich aus der Schuld der Spezial-Polizei-Beamten entſpringen, und von denſelben hätten verhindert werden können und ſollen. — —

Anmerk. Es iſt ſehr zu beklagen, daß es bisher in allen teutſchen Staaten an dieſen General-Polizei-Intendanten, deren Nothwendigkeit ſo einleuchtend iſt, gefehlt hat, dieſem Umſtand kann man mit Grund einen großen Theil der Polizei-Uebel zuſchreiben. Denn jedes Adminiſtrazions-Fach muß, wenn es ſeinem Zwekk immer und überall entſprechen

ſoll, ſeine General-Kontroleurs haben, welche ſtets über die Praxis wachen, und von Zeit zu Zeit Lokal-Unterſuchungen vornehmen. Es iſt unmöglich, von der Reſidenz aus Alles leiten zu wollen, ohne an Ort und Stelle Perſonen und Gegenſtände ganz genau zu prüfen.

§. 321.

Die General-Polizei-Intendanten müſſen in Anſehung des Karakters, der Wiſſenſchaft und Erfahrung den General-Polizei-Räthen (§. 317.) gleichen. Sie müſſen daher weit entfernt von Egoismus und Nepotismus, von Vorurtheilen und Leidenſchaften ſeyn; nicht immer auf die Perſonen, ſtatt auf die Sache ſehen; nicht dadurch die Sache ſelbſt ganz verderben, daß ſie es mit keiner Perſon verderben wollen. — Sie ſollen Feinde der im Finſtern ſchleichenden Bosheit, Kabalen und Intriguen, der Halbheit und Schwäche, und für Jedermann zugänglich ſeyn. — —

§. 322.

Würden die General-Polizei-Intendanten dieſe Eigenſchaften beſizzen, dann müßte eine Radikal-Kur der Polizei-Praxis und manches polizeilichen Krebs-Schadens erfolgen; man müßte viele Unvollkommenheiten der Polizei-Praxis entdekken und ſo manchen Polizei-Vorſtand in einer nicht erwarteten Geſtalt erblikken. — Dagegen hat man bisher oft alle Belehrung über ſo manche Polizei-Praxis oder über Vernachläßigung einzelner Zweige derſelben hintangeſezt, und die richtigſten Bemerkungen über auffallende und gemeinſchädliche Polizei-Gebrechen verkannt und unberükkſichtigt gelaſſen. So lange dies

geſchieht, kann es mit der vollſtändigen Verbeſſerung der Polizei und mit der durchgreifenden Reform derſelben unmöglich ganz ernſtlich gemeint ſeyn. Wer nicht mehrere Staaten mit den nöthigen Vorkenntniſſen bereiſt, die Polizei in denſelben nicht genau beobachtet, und ſich nicht längere Zeit mit dem praktiſchen Studium der Polizei ſowohl in Reſidenz- und Univerſitäts-Städten und in andern größern und kleinern Haupt-Städten, als auch auf dem platten Lande beſchäftigt — kurz, wer der genauen Beobachtung der Polizei-Praxis und der Verfaſſung ihres Zuſtandes nicht viel Zeit, Kräfte und Geld aufgeopfert hat, dem gebührt hier keine Stimme. Si tacuiſſes, Philoſophus manſiſſes!

§. 323.

Den Kreis- oder Departements-Polizei-Intendanten liegt die Erhaltung und Beförderung der Polizei in den beſondern Theilen des Staats ob. Sie ſtehen mit dem Polizei-Miniſterium in Verbindung, und vollziehen die Befehle deſſelben. Unter ihrer Leitung müſſen alle Zweige der Polizei in den einzelnen Orten von dazu beſtimmten Perſonen beſorgt werden.

§. 324.

Dieſe ebenfalls neue Idee der Kreis- oder Departements-Polizei-Intendanten dürfte darum Beifall verdienen, weil dieſe ſich einzig und allein mit der Polizei befaſſen, während ſonſt in den Händen der Vorſtände der Departements nicht nur die Polizei, ſondern auch die geſammte Provinzial-Regierug beruhen. Die Kreis-Polizei-Intendanten können ſich daher bloß der Polizei widmen, und einer

Seits der Korreſpondenz mit dem Polizei-Miniſterium, und anderer Seits der Aufſicht über das ihnen untergeordnete Polizei-Perſonale alle ihre Zeit und Kräfte weihen. Sie haftem daher auch für alle in ihrem Kreiſe oder ihrem Departement entſtandene, aber vermeidliche Polizei-Uebel.

§. 325.

In den Städten müſſen Polizei-Direktoren, und auf dem platten Lande für beſtimmte und angemeſſene Diſtrikte Polizei-Kommiſſärs angeſtellt werden, welchen die Leitung der Polizei obliegt, und welche dafür in ihren Diſtrikten verantwortlich ſind. Denn man kann die Polizei den Händen der Fabrikanten, Brauer, Kaufleute eben ſo wenig, als den Händen der Landleute anvertrauen, indem hier weder die zur Polizei-Verwaltung erforderlichen Kenntniſſe, noch die dazu nöthige Unpartheilichkeit vorausgeſezt werden können.

§. 326.

Es iſt für die Handhabung der Polizei in den einzelnen Theilen des Staats und für die Verbeſſerung der ganzen Polizei-Praxis höchſt wichtig, daß in Anſehung der Beſezzung der Stellen der Polizei-Direktoren und Polizei-Kommiſſäre eine planmäßige und reifdurchdachte Auswahl getroffen werde. Die Polizei-Direktoren und Polizei-Kommiſſäre ſollen ſich durch unerſchütterlichen Karakter und durch gründliche Polizei-Wiſſenſchaft auszeichnen, um die Achtung und das Vertrauen aller Vernünftigen und Guten zu gewinnen, und der Schrekken aller

Thoren, Böſen oder Leichtſinnigen zu werden. Sie ſollen mehr intellektuelle und moraliſche Kräfte, als bäotiſche Fertigkeiten beſizzen, raſch und raſtlos thätig ſeyn — mit elektriſcher Schnelligkeit wirken, und mit Aufopferung und Beharrlichkeit nach der Erreichung des vorgeſezten Ziels ſtreben. Die Polizei-Direktoren müſſen unbeſtechlich und durch kein Anſehen der Perſonen oder ihrer Verhältniſſe zur Abweichung von ihren Pflichten zu bewegen ſeyn.

Anmerk. Nach den angegebenen Rükſichten wird nicht jederzeit verfahren; dies zeigen leider, oft traurige Erfahrungen! Eine Polizei-Direktors-Stelle wird erledigt, und ſogleich beſezt. Man nimmt einen Mann, auf deſſen Geſchikklichkeit man Zutrauen haben zu könnnen glaubt, und ſtellt ihn an den Poſten. Dieſer geſteht nun ſogleich ein, daß er in dieſem Fach nie gearbeitet habe, (verſteht ſich, nicht gegen ſeine Obern; denn da verſteht Keiner beſſer dieſe Art Geſchäfte, als er) wohl aber gegen gute Freunde, ja ſelbſt Untergeordnete. Was Raths? Er kauft alſo 3. 4. 5. Polizei-Kompendien und Handbücher, alle, verſteht ſich, mit Regiſtern und Inhalts-Anzeigen verſehen, (die andern ſind unbrauchbar, wer wird ganze Werke leſen? man hat zu berichten, und dann ſich zu amüſiren!) und ſchlägt dieſe in jedem Falle, wo man nicht weiß, was zu thun iſt, auf. Allein mit den Herren Gelehrten iſt doch ein ganz böſes Umgehen, die ſind ſo verſchiedner Meinung, daß man nicht weiß, wo anzufangen; am geſchwindeſten iſt man fertig, wenn man ſie alle bei Seite legt, und ſich an die Empirie (nicht Erfahrung) hält. Statt auf wiſſenſchaftliche Unterſuchungen

einzugehen, hält man ſich alle Wochen-Blätter, Intelligenz-Zeitungen, Polizei-Blätter ꝛc. und da findet man ja wohl Anordnungen genug, um auch immer mit einer neuen Verordnung beym Publikum, oder einem neuen Vorſchlage bei der Ober-Behörde aufzutreten, und man hat Auktoritäten für ſich. Eſt modus in rebus.

Dafür bleibt aber auch in einer Stadt, wo ein ſolcher Herr Polizei-Direktor iſt, das Eis vom Februar bis zum April liegen; dafür wird, ungeachtet bei Strafe befohlen iſt, daß jeder Einwohner bei Glatt-Eis vor ſeiner Thür ſtreuen ſoll, nicht früher darauf geſehen und geſtreut, als bis ein Bekannter den Arm bricht, ungeachtet früher ſchon ſolche Fälle ſich ereignet, und alle Bauern, welche mit Ochſen in die Stadt fahren müſſen, über die Polizei fluchten, und ſich in die alten Zeiten zurükk wünſchten, wo die Ochſen nicht mit jedem Schritte ausglitten, und der Bauer in Gefahr kam, ſie wegen gebrochner Beine ſchlachten zu müſſen. Daß es täglich Nachmittags thaute und man früh auf dem Eiſe den Hals zu brechen, und Nachmittags im Koth ſtekken zu bleiben fürchten müſſe, daß durch den lange gelegenen Unrath die Luft verpeſtet würde, daß viele katharrhaliſche Krankheiten entſtehen, wovon die Aerzte die Urſache dieſer Unreinlichkeit großen Theils mit zuſchreiben, darauf wird keine Rükkſicht genommen; das findet ſich gerade nicht in den Wochen-Blättern jener Periode.

Wenn doch die Herren, welche das Studium der Polizei zu ihrem Hauptgeſchäft machen, und

darüber Bücher ſchreiben, ſich über ſolche arme Seelen auch einmal erbarmten, und ihnen eine ſolche Brükke lieferten, wie Müller durch ſein Promptuarium juris ſie den Juriſten baute, damit in jedem vorkommenden Falle man doch nur aufſchlagen dürfte, um zu ſehen, was zu thun ſey, und damit noch eine Art Polizei-Kalender verbänden, in welchem nach den Tagen, Wochen und Monaten eingetragen wäre, wie allenfalls bei einem Garten-Kalender; da könnten die Herren, welche aus einem Finanz-, Forſt-, Handlungs-, oder ſonſtigen Fach in die Polizei-Karierre geworfen werden, ſich doch erſehen!!! Kameral-Korreſpondent. B. V. S. 251.

§. 327.

Die weſentlichen Erforderniße der Polizei-Direktoren ſind folgende:

A. in moraliſcher Hinſicht:

1) Humanität und Feſtigkeit des Karakters;
2) Anhänglichkeit an den Staat, und Enthuſiasmus für den Dienſt deſſelben;
3) Welt- und Menſchen-Kenntniß und darauf beruhende Gewandtheit und Klugheit im praktiſchen Leben.

B. in intellektueller Hinſicht:

1) genaue Kenntniß der Polizei-Theorie in ihrem ganzen Umfang;
2) ſorgfältig fortgeſeztes Studium der verſchiedenen Polizei-Anſtalten in den kultivirten Staaten in ihrem genaueſten Detail;

3) Bekanntſchaft mit der Staats-Wirthſchaft, Technologie und Handelswiſſenſchaft.

§. 328.

Die Polizei-Direkzionen und Polizei-Kommiſſariate erfordern auch ein Büreau-Perſonale, nämlich Aktuare oder Sekretäre, und außerdem noch andere Subaltern-Polizei-Beamte, durch welche die Polizei-Direktoren und Polizei-Kommiſſäre in ihren Funkzionen unterſtützt, oder im Verhinderungs-Fall vertreten werden. Dieſe Polizei-Beamte ſollen ſich durch Patriotismus, Rechtlichkeit und Unbeſtechlichkeit, Polizei-Kunde, Verſchwiegenheit, Thätigkeit, Beſcheidenheit und Feinheit auszeichnen.

§. 329.

Da das wahre Leben der Polizei in Handeln beſteht, bloße Formen aber und vielfältige Schreibereien ihr Tod ſind; da die Polizei ihren forſchenden Geiſt nicht durch Ziffern und Tabellen abſtumpfen, und nicht für andere höhere Stellen oder Unter-Behörden frohnen ſoll, ſo muß das eigentliche Polizei-Büreau-Perſonale nicht vervielfältigt, dagegen aber das für den eigentlichen Polizei-Dienſt beſtimmte und mit der ſteten Aufſicht beſchäftigte ſubalterne Polizei-Perſonale ſo zahlreich ſeyn, als es nöthig iſt, um immer, um überall Ordnung und Sicherheit im Ganzen und Einzelnen zu erhalten. Von der Vernachläßigung dieſes wichtigen Umſtands hängt großen Theils der Uebelſtand ſo mancher Polizei ab, deren Perſonale ganz unverhältnißmäßig klein iſt und nicht ein Mal am Tage

alle Frevel verhüten, und folglich noch weniger demſelben in der Nacht ſteuern kann. — —

Anmerk. Die Pariſer Polizei unter den drei lezten Ludwigen glich einem Argus mit hundert Augen und zehntauſend Händen, die ſie nicht nur durch's ganze König-Reich, ſondern auch bis in die entfernteſten Staaten erſtrekkte. Sie ſah Alles, ſie hörte Alles, und ihre Verfügungen wurden mit der Schnelligkeit eines elektriſchen Schlags ausgeführt. Was war auch einem Koloß unausführbar, welchen ein Sartine und Lenoir als Seele belebten? Kein Fremder von einiger Bedeutung reiſte nach Frankreich, ohne daß die Polizei durch den königlichen Geſandten in dem Lande, aus dem er kam, ſchon von ſeiner Reiſe zum voraus unterrichtet war. Kaum betrat er die Gränze, ſo umgab ihn ſchon der unſichtbare Arm der Polizei, und Kundſchafter beobachteten alle ſeine Schritte, von welchem ein ganzes Heer in Sold der Polizei ſtand. Nur durch ein ſo ungeheures Perſonale und den verhältnißmäßigen Koſtenaufwand laſſen ſich die Wunder erklären, welche Sartine und Lenoir thaten. Von vielen dahin einſchlagenden Vorfällen hier nur ein mehr bekannter. Das Miniſterium in Wien requirirte einſt die Pariſer Polizei, einen Mann zu arretiren, an deſſen Habhaftwerdung viel gelegen war, und der nach Paris geflüchtet ſeyn ſollte; und die Polizei zu Paris antwortete: daß dieſer Menſch ſich wieder zu Wien in der Leopolds-Vorſtadt im Hauſe Nro. 2004. drey Treppen hoch aufhalte, wo er auch richtig gefun-

den und arretirt ward. — Das Publikum hatte eine ſo hohe Meinung von der Allmacht der Pariſer Polizei, daß man ſich in den verwikkeltſten Fällen, wenn ſie gleich nicht vor die Polizei gehörten, doch an dieſe Behörde wandte, und ſelten unbefriedigt blieb.

Die Zahl der zur Polizei gehörigen Leute in der Stadt London beläuft ſich, nach den neueſten öffentlichen Nachrichten, auf 1014 Perſonen. Es werden aber hievon nur 162 beſoldet.

§. 330.

Unter die nothwendigen und allgemein nüzlichen Polizei-Beamten gehören endlich auch noch die Gränz-Polizei-Kommiſſäre, deren Idee ich zuerſt im Jahr 1809. (Kam. Korr. Bl. VII. S. 277.) aufgeſtellt habe. — Da an der genaueſten Polizei-Aufſicht an den Gränzen ſowohl in Anſehung der öffentlichen als auch Privat-Sicherheit ſo viel gelegen iſt, und da durch eine gute Gränz-Polizei dem Einſchleichen fremder Emißäre, Agenten, Spionen, Falſchwerber, Räuber, Gauner, Bettler und Vagabunden und ſelbſt der Verbreitung der Epidemien bei Menſchen und Vieh vorgebeugt werden kann, ſo ſind die Gränz-Polizei-Kommiſſäre ein laut angekündigtes und oft genug gefühltes Bedürfniß.

§. 331.

Es ſoll in der Folge noch gezeigt werden, wie wichtig die Gränz-Polizei-Kommiſſäre bei einem herannahenden Krieg werden, wo gewöhnlich noch vor dem Ausbruch deſſelben Emiſſäre in die bedrohten Staaten geſchikkt

werden, um die öffentliche Meinung zu ſondiren und, wo es nöthig iſt, ſie zu bearbeiten, oder um gewiſſe Nachrichten einzuziehen und Kriegs-Hülfs-Mittel zu verſchaffen. Seit zwanzig Jahren ſind in dieſer Rükkſicht viele Erfahrungen gemacht worden.

§. 332.

In Anſehung der Ernennung der Gränz-Polizei-Kommiſſäre iſt die größte Vorſicht und ſtrengſte Auswahl nothwendig. Sie müſſen Männer von erprobter Rechtſchaffenheit und Anhänglichkeit an den Staat und deſſen Regenten und von Erfahrung und Polizei-Klugheit, ſeyn. Sie müſſen überdies Sprach-Kenntniße beſizzen und außerordentliche Wachſamkeit und Thätigkeit beweiſen.

§. 333.

Alle Polizei-Beamte, vom Polizei-Miniſter bis zu dem geringſten Polizei-Büreau-Perſonale, müſſen hinlänglich beſoldet und überhaupt mit Rükkſicht auf die Zeitumſtände und Waarenpreiſe ſo bezahlt werden:

a) daß ſie in ihrem zu geringen Gehalte keine Veranlaſſung und keinen Vorwand zur Nachläſſigkeit finden;

b) keinen Reiz und keine Entſchuldigung zum Betrug oder zur Beſtechlichkeit haben;

c) daß ſie nicht genöthigt ſind, ihre Zeit und Kräfte zum Nachtheil des Staats-Dienſtes Neben-Geſchäften zu widmen.

Anmerk. Mein vollſtändiges Handbuch der Staatswirthſchafts- und Finanz-Wiſſenſchaft. Th. II. §. 868.

Der Hr. Finanz-Rath Emmermann (über Polizei ꝛc. S. 81-82.) ſagt:

„Es iſt daher hier ein Mittelweg zu treffen, welcher etwa darin beſtehen dürfte, mit Berükkſichtigung der zufälligen Einnahmen aus den Sportel-Gefällen, einen Theil des Gehalts auf eine beſtimmte Geld-Summe, den andern aber auf Naturalien in freier Wohnung, Grundſtükken, Holz und Frucht, jedoch leztere drei Artikel nur auf den eignen Bedarf berechnet, in einem billigen Anſchlage zu fixiren, ſo daß bei eintretender Theuerung und Noth in dem erhöhten Werthe dieſer Naturalien der Erſaz für den anderweitigen Verluſt liegt.“

Hier verdient ganz beſonders angerühmt zu werden, was Baierns edler Monarch unter den ungünſtigſten Verhältnißen that, wovon man ſich in den Inſtrukzionen für die General-Kreis-Kommiſſäre vom 7. July 1808. im erſten Titel, und in der für die Polizei-Direkzionen in den Städten vom 24. September 1808. §. 3-7. näher unterrichten kann. Nach §. 103. daſelbſt beſtehen die Einnahmen der Polizei-Direkzionen:

1) in den Gebühren für Reiſe-Päſſe, Wander-Bücher, Thor-Päſſe und Aufenthalts-Karten der Fremden,

2) in der Ausbeute des Intelligenz-Weſens,

3) in den Polizei-Strafen.

§. 334.

§. 334.

Aus allgemeinen und beſondern Gründen ſollen die Polizei-Beamten in der Regel auf die Lebens-Dauer angeſtellt werden, und eine angemeſſene Penſion bei Krankheit und Alters-Schwäche zu hoffen haben. Es iſt nothwendig und gerecht, daß die Polizei-Beamten für außerordentliche Dienſte Theils durch Beförderung, Theils durch Gratifikazion belohnt und für jeden empfindlichen Verluſt, welcher durch den Dienſt ſelbſt entſtanden iſt, entſchädigt werden. Denn der Staat ſoll nicht durch Kälte und Undankbarkeit den Patriotismus und die Verdienſtlichkeit der Beamten, und namentlich der Polizei-Beamten, erſtikken; ſondern er ſoll durch Auszeichnung, Belohnung der Talente auch Talente entwikkeln und Verdienſte befördern. — —

§. 335.

Wenn die Polizei-Beamten nicht auf hinlängliche Entſchädigung, nicht auf gebührende Belohnung, nicht auf verdiente Auszeichnung und Beförderung hoffen dürfen, ſo werden ſie mißvergnügt und nachläßig, und opfern ihrem Dienſt weder Leben und Geſundheit, noch Zeit und Kräfte auf, ſondern zeigen ſich vielmehr für Beſtechung und partheiiſche Rükkſichten empfänglich. Dann iſt die Polizei nicht in guten Händen, und zeigt gewiß mehr Schatten als Licht. Will man hingegen die größte Wachſamkeit und Thätigkeit, die vollkommenſte Unbeſtechlichkeit und die bereitwilligſte Aufopferung aller Bequemlichkeit und ſelbſt der Geſundheit und des Lebens für den Polizei-Dienſt befördern, ſo gönne man bei dem

Polizei-Perſonale ohne Rükkſicht auf den Rang oder die Geburt — wie der unſterbliche Schiller ſang — dem Verdienſte ſeine Krone! Bloß das Verdienſt muß ein ausſchließliches Recht auf alle Stellen haben. — —

§. 336.

Ich bin vollkommen von der höchſten Wichtigkeit der guten Beſchaffenheit und hinlänglichen Anzahl des Polizei-Perſonals überzeugt, und glaube, daß alle Polizei-Ordnungen und Polizei-Geſezze ihren ſchönen und gemeinnüzzigen Zwekk verfehlen müſſen, ſo lange das Polizei-Perſonale nicht ganz zwekkmäßig organiſirt iſt. — Ich habe daher über dieſen wichtigen Gegenſtand der Polizei ſeit Jahren reif nachgedacht, und obige Polizei-Perſonal-Organiſazion nach beßtem Wiſſen und Gewiſſen, mit beſtändiger Rükkſicht auf die Zeit-Bedürfniſſe, dargeſtellt. Ich hoffe, daß unbefangene Kenner, welche dieſe meine — zum Theil auf ganz neuen und mir allein angehörigen Ideen beruhenden — Vorſchläge prüfen, dieſelben nicht unzwekkmäßig finden ſollen, und ſich überzeugen werden, daß wir noch in keinem Polizei-Werk eine ſolche planmäßige, konſequent durchgeführte und vollſtändige Polizei-Perſonal-Organiſazion aufzuweiſen haben.

§. 337.

Da die franzöſiſche Polizei-Organiſazion durch alle Stufen des Polizei-Geſchäfts-Gangs muſterhaft und faſt einzig in ihrer Art iſt, und da die genaue Kenntniß derſelben, ihres vielſeitigen Intereſſes ungeachtet, in den bisherigen Polizei-Hand-

Büchern vergebens geſucht wird; ſo glaube ich die Wünſche meiner meiſten Leſer zu erfüllen, und ein oft gefühltes Bedürfniß zu befriedigen, wenn ich hier eine kurzgefaßte, aber richtige Uebersicht der franzöſiſchen Polizei-Perſonal-Organiſazion und der Funkzionen der verſchiedenen franzöſiſchen Polizei-Behörden liefere. —

In Frankreich iſt Alles, was zur hohen und allgemeinen Polizei des Staats gehört, dem Departement der General-Polizei, welches ſeine beſondern Reſſorts hat, beigelegt worden. Für das Kriegs-Departement gehört die ganze Militär-Polizei. Die dritte Diviſion des Juſtiz-Departements beſorgt die Sachen der korrekzionellen Polizei; die dritte Diviſion des Departements des Innern die ganze Medizinal-Polizei.

Der Polizei-Miniſter giebt zu beſtimmten Zeiten öffentliche Audienzen. Auch iſt das Polizei-Departement ſchuldig, jährlich einen Compte rendu über den Zuſtand des Staats, ſo weit ſich die Gränzen der demſelben übertragenen Geſchäfte erſtrekken, zu überliefern. Drei Staats-Räthe und ein Requeten-Meiſter, welche dem Polizei-Miniſter beigegeben worden ſind, arbeiten täglich unter demſelben, nehmen ſeine Entſcheidungen entgegen, und beſorgen die Korreſpondenz und Aufträge, jeder in den ihm angewieſenen Departements. Die Departements ſind in vier Arrondiſſements getheilt. Unabhängig von den Audienzen des Miniſters haben auch dieſe Staats-Räthe beſtimmte Tage, wo ſie die Reklamazionen der Bürger annehmen,

um ſolche dem Miniſter vorzulegen. Wochentlich ein Mal vereinigen ſie ſich ſodann, und erörtern in Gegenwart des Miniſters die verſchiedenen ihnen zugekommenen Reklamazionen, wobei der General-Sekretär das Protokoll führt, in welches jeder der Staats-Räthe ſeine Meinung über alle Gegenſtände der Polizei niederlegen kann. Das Original dieſes Protokolls wird von dem Miniſter dem Kaiſer vorgelegt.

Außer dem General-Sekretariat und dem Büreau der Zeit-Schriften, theatraliſchen Erzeugniße, der Buch-Drukkereien und des Buch-Handels, zerfällt das Departement der General-Reichs-Polizei in fünf Diviſionen. Die erſte Diviſion beſchäftigt ſich beſonders mit der allgemeinen Sicherheit des Staats, und ſpührt Allem nach, was dieſelbe ſtören könnte. Sie hat es auch mit der innern Polizei der Staats-Gefängniße zu thun. Die zweite Diviſion führt die Korreſpondenz mit der Kommiſſion des Senats über die perſönliche Freiheit, und erſtattet darüber Bericht an den Miniſter. Die dritte Diviſion beſorgt die nöthigen Arbeiten zur Vollziehung des Senatus-Konſults vom 6ten Floreal X. über die den Emigrirten zugeſtandene Amneſtie. Die vierte Diviſion hat die Verwaltung der für die General-Polizei angewieſenen Fonds und deren Vertheilung, ſo wie die darauf ſich beziehenden Korreſpondenzen und Berichts-Erſtattungen zu beſorgen.

Auf die Vorſchläge dieſes Departements ernennt der Kaiſer alle Polizei-Direktoren und General-Polizei-Kommiſſärs, welche unmittelbar dem Miniſter dieſes Departements unterworfen ſind.

Unmittelbar unter dem Polizei-Miniſter beſtehen für ganz Frankreich drei Polizei-Direktoren (für Toskana, für die Departements jenſeits der Alpen, für das ehemalige Holland) und zwanzig General-Polizei-Kommiſſäre in eben ſo vielen großen Städten des Reichs.

Die Präfekten ſind die höchſten Verwaltungs-Beamten in den einzelnen Theilen des Reichs. Jeder Präfekt hat in ſeinem Departement die Handhabung der Ober-Polizei in ihrem ganzen Umfang.

Der Präfekt ſoll über Alles in ſeinem Departement wachen, was Bezug auf die Sicherheit des Landes-Herrn und des Staats hat. Er bringt in dieſer Qualität alle Anordnungen und Befehle, welche ihm von dem Miniſterium zugehen, zur Ausführung, und nimmt, wenn es nöthig iſt, ſelbſt die den Umſtänden angemeſſenen Maaßregeln unter ſofortiger Berichts-Erſtattung und Bitte um Genehmigung.

Der Präfekt iſt ſchuldig, alle Verbrechen und Uebertretungen der Geſezze, die zu ſeiner Kenntniß kommen, zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen, er hat die Aufſicht über die Armen-Pflege und die Handhabung der Bettel- und Vagabunden-Polizei, die Aufſicht über die Verwaltung und zwekmäßige Einrichtung der Hoſpitäler und milden Stiftungen, der Gefängniße und Korrekzions-Anſtalten, die Aufſicht über die öffentliche Erziehung und den Unterricht, die Aufſicht und Direkzion aller öffentlichen Bauten, die Aufſicht und Direkzion über alle die Militär-Konſkripzion betreffenden Geſchäfte, die Aufmerkſam-

keit und Sorge, daß Nichts gegen die beſtehende Verfaſſung geſchehen, und keine Mißbräuche einreißen mögen. Der Präfekt wirkt unter ſich durch die Unter-Präfekte; und die Lokal-Polizei in jeder einzelnen Gemeinde verwaltet der Märe (der unter der Leitung des Präfekten und Unter-Präfekten ſteht, und zur ſtrengſten Subordinazion angewieſen iſt) des Orts. Nur Paris, in zwölf Kantone eingetheilt, hat zwölf Märe, und neben dem Präfekten des Departements noch einen eignen Polizei-Präfekten, den beſonders die Sicherheits-Polizei in der Hauptſtadt des Reichs angeht.

In großen Städten, welche 100,000 Einwohner und noch darüber haben, ſind General-Polizei-Kommiſſäre angeſtellt. Sie ſind zwar den Präfekten untergeordnet, ſtehen doch aber Vorzugs-Weiſe mit dem Polizei-Miniſter in Verbindung, und erhalten von dieſem daher auch unmittelbar Aufträge, Befehle und Inſtrukzionen, berichten auch an ihn ein, und korreſpondiren mit den Staats-Räthen, welche die Reichs-Polizei zu beſorgen haben. Unter ihnen ſtehen die Polizei-Kommiſſäre, die noch an dem Ort vorhanden ſind, und deren Zahl nach Umſtänden vermehrt oder verringert wird. — Städte von 5000 bis 10000 Einwohnern, haben Einen Polizei-Kommiſſär und nach Verhältniß einer größern Bevölkerung deren mehrere, ſo daß alle Mal auf 10000 Einwohner Ein Polizei-Kommiſſär gerechnet wird. Man muß ſich das Verhältniß der General- und übrigen Polizei-Kommiſſäre zu den Präfekten, Unter-Präfekten und den Mären auf dieſe Art denken. Den Präfekten liegt die Polizei im Ganzen für das Departement, den Untergeordneten für die Unter-Präfektur, und den Mären für den Ort oder die ſogenannte Lokal-Polizei ob. Die Präfekten müſſen dem Polizei-Miniſter alljährlich

einen Bericht von dem Zuſtand ihrer Departements in polizeilicher Hinſicht abſtatten. Die General-Polizei-Kommiſſåre und Polizei-Kommiſſåre dagegen haben es auf der einen Seite nur mit ihnen beſonders angewieſenen Gegenſtånden der Polizei, auf der andern hingegen wieder mit dem Geſammten derſelben růkkſichtlich der ihnen von dem Polizei-Miniſter zugegangnen Verordnungen und Befehlen zu thun.

Auch die Polizei-Kommiſſåre werden, auf den Vorſchlag des Miniſters der allgemeinen Polizei, von dem Kaiſer ernannt. (Beſchluß vom 19. Nivoſe, VIII. Jahrs.)

Die Polizei-Kommiſſåre können ihr Amt im geſammten Umfang der Munizipalitåt, bei der ſie angeſtellt ſind, ausůben. (Geſez vom 19. Vendem. und 3 Brum. IV. J.) Sie können es auch außerhalb ihres Wohnſizzes ausůben, gemåß einem Schreiben des Polizei-Miniſters vom 9ten Mai 1808. folgenden Inhalts:

„Man hat mir die Frage vorgelegt, ob, wenn ein Polizei-Kommiſſår in Amts-Geſchåften außer ſeinen Wohnſiz geſchikkt wird, die Gendarmerie verbunden iſt, ſeinen Forderungen Genůge zu leiſten; und ich habe geantwortet, daß, wiewohl es ſchiene, daß die Polizei-Kommiſſåre nur fůr den Ort eingeſezt ſeyen, wo ſie beſtåndig ihre Verrichtungen ausůben, es doch Fålle giebt, wo, zum Beſten des Staats und zu Folge des vorzůglichen Vertrauens, womit ein Kommiſſår etwa bekleidet iſt, um ein politiſches oder jedes andere Vergehen nachzuſuchen, ein ſolcher Beamte aus ſei-

nem Amts-Siz auf die Entdekkung des Vergehens ausgeſchikkt werden kann.

„Wenn alsdann der Beiſtand der Gendarmerie ihm zum Vollzug der ihm übertragenen Maaßregeln nothwendig wird, ſo kann er dieſelbe aufbieten, und die Gendarmerie darf kein Bedenken tragen, ſeiner Forderung Folge zu leiſten.“

In den Gemeinden, wo ſich mehrere Polizei-Kommiſſäre befinden, weiſet die Munizipal-Behörde jedem derſelben einen eigenen Bezirk an. Dieſe Bezirke beſchränken oder beſtimmen ihre reſpektive Gewalt nicht, ſondern bezeichnen nur die Gränzen, an die ein jeder zu einer fortwährenden und regelmäßigen Ausübung ſeines Amts beſonders verpflichtet iſt.

Wenn einer von den Polizei-Kommiſſären in der nämlichen Gemeinde rechtmäßig verhindert iſt, ſo iſt der des nächſten Bezirks perſönlich verbunden, ihn zu erſezzen.

Die Munizipal-Behörde läßt dießfalls die nöthigen Weiſungen an ihn ergehen, nach denen er ſich zu benehmen hat.

In den Gemeinden, wo nur Ein Polizei-Kommiſſär ſteht, verſehen, wenn er rechtmäßig verhindert iſt, der Märe oder ſein Adjunkt deſſen Amt, ſo lange die Verhinderung dauert.

Die Polizei-Kommiſſäre ſind verbunden, wenn der Friedens-Richter nicht an dem Ort iſt, wo unter ſeine Jurisdikzion gehörige Frevel verübt werden, ſie durch Protokoll zu beurkunden, ihm

die Anzeige zu machen, und die auf der That ergriffenen, oder durch den öffentlichen Ruf bezeichneten Thäter anhalten und vor ihn führen zu laſſen.

Das Geſez ſtellt dem Fall friſcher That den Frevler gleich, der eben in Begehung des Verbrechens betroffen, oder durch das öffentliche Geſchrei verfolgt wird, wie auch Denjenigen, der mit Effekten, Waffen, Werkzeugen oder Papieren angetroffen wird, welche vermuthen laſſen, daß er der Urheber einer verübten That ſey.

Den Polizei-Kommiſſären liegt ob, alle Frevel, deren Strafe nicht eine Geld-Buße von drei Tagarbeiten oder eine dreitägige Haft überſteigt, nicht minder die Wald- und Feld-Frevel ausfindig zu machen; jedoch treten bei dieſen leztern die Feld-Schüzzen und Wald-Förſter mit ein.

Die dießfallſigen Berichte, Klagen und Anzeigen anzunehmen.

Verbal-Prozeſſe zu fertigen, die die Angabe der Beſchaffenheit der Frevel, ihrer Umſtände, der Zeit und des Orts, wo ſie geſchehen, und der Perſonen, die für die Thäter angeſehen werden, enthalten.

Die Beweiſe und Anzeigen, die gegen die Beſchuldigten vorhanden ſind, zu ſammeln.

Die Beſchuldigten vor das Polizei-Gericht laden zu laſſen.

Jede öffentliche Behörde, jeder Beamte, jede Polizei-Perſon, die im Lauf ihres Amts Wiſſenſchaft oder Anzeige erhält von einem ſchwereren Vergehen als die Polizei-Frevel, iſt gehalten,

auf der Stelle dem Friedens-Richter des Bezirks, wo es geſchehen iſt, oder wo der Beſchuldigte wohnt, Nachricht davon zu geben, und ihm die geſammten einſchlägigen Protokolle, Akten-Stükke und Nachweiſungen zu überſchikken. (Geſez vom 3. Brum. IV. J.)

Die Polizei-Kommiſſäre, wenn ſie dießfalls erſucht werden, oder auch von Amts wegen, wenn ein Frevel zu ihrer Wiſſenſchaft gelangt, ſind gehalten, die zum Beurkunden der friſchen That dienenden Verbal-Prozeſſe zu fertigen, wenn gleich keine Klage geführt worden wäre.

Sie können auch, ſowohl in Polizei-Sachen von der Munizipal-Behörde, als auch zufolge einer Klage von den Sicherheits-Beamten oder von den Richtern kommittirt werden, die nöthig erachteten Verbal-Prozeſſe aufzuſezzen.

Im Fall von Einbruch, Mord, Mordbrennerei, körperlichen Verlezzungen, oder andern Unthaten, die Spuren hinterlaſſen, ſind die Polizei-Kommiſſäre gehalten, über das Corpus delicti Protokoll zu führen in Gegenwart der ergriffenen Perſonen, welche demnächſt zu dem Friedens-Richter geführt werden, ohne daß jedoch die Polizei-Kommiſſäre zur förmlichen Unterſuchung ſchreiten dürfen.

Sie überſenden dem Friedens-Richter die Minute des Protokolls nebſt den geſtohlenen Effekten, den Beweis-Stükken und der arretirten Perſon, nachdem ſie auf einem von der Munizipal-Behörde numerirten und paraphirten Regiſter ſich dieſelben ſummariſch bemerkt haben. Der Friedens-Gerichts-Schreiber quittirt ihnen

dieſsfalls den Empfang. (Geſez vom 21 — 29 Sept. 1791.)

Sie üben die gerichtliche Polizei in Anſehung aller Frevel, deren Strafe nicht eine dreitägige Haft und eine Geld-Buße von drei Tag-Arbeiten überſteigt.

Sie ſuchen die Frevel dieſer Art auf;
nehmen die Anzeigen oder Klagen auf;
führen dieſsfalls Protokoll;
ſammeln die Beweiſe;

und ſtellen bei dem Polizei-Gericht das rechtliche Verfahren gegen die Beſchuldigten an, in Gemäſsheit des Geſezzes vom 27. Ventoſe 8 Jahrs, das ihnen das Amt der vollziehenden Gewalt bei dieſem Gericht überträgt. (Beſchluſs vom 5 Brumäre IX. J.)

Da die Beſtimmung der Amts-Geſchäfte der Polizei-Kommiſſäre zu einigen Anſtänden Veranlaſſung gegeben, ſo hat der Polizei-Miniſter, unter dem 7. Ventoſe IX. Jahrs, folgendes Zirkular-Schreiben an die Präfekten erlaſſen:

„Es haben ſich, ſeit der Einſezzung der neuen Polizei-Kommiſſäre, Zweifel ergeben, die gehoben, Anſprüche, die in die geſezlichen Schranken gewieſen werden müſſen.

„Die Polizei-Kommiſſäre, nothwendige Agenten der Munizipalitäten in Allem, was Polizei-Gegenſtand iſt, ſind ihnen ſtets unmittelbar in ihren gewöhnlichen und täglichen Verrichtungen untergeordnet; ſie ſind nur in Ausübung ihres gerichtlichen Amts, das ihnen durch

die Geſezze vom 3. Brumåre IV. Jahrs und 27 Ventoſe. VIII. Jahrs übertragen iſt, von der adminiſtrativen Behörde unabhängig; außer dieſen wörtlich beſtimmten Fällen ſind ſie bei den Mären und Adjunkten Daſſelbe, was ſie bereits bei den Munizipal-Verwaltungen geweſen ſiud. Das neue Adminiſtrativ-Syſtem hat, bei Aufhebung der Regierungs-Kommiſſäre bei dieſen Verwaltungen, ihnen nicht ihre Amtszuſtändigkeiten übertragen. Sie müſſen alſo das Regulativ ihrer Amtsführung in den Geſezzen ſuchen, die ihre Verhältniße mit den damaligen Munizipal-Verwaltungen beſtimmten, und daſelbſt werden ſie es finden.“

„Man würde ſich ſehr irren, wenn man ſie den General-Polizei-Kommiſſären gleich ſtellen wollte. Dieſe beſondere und verſchiedene Einrichtung war weſentlich nothwendig in den Städten, deren Bevölkerung und Größe mehrere Munizipalitäten erfordern, und wo die an ſich unzertrennlichen Gegenſtände unter einer und derſelben obrigkeitlichen Perſon vereinigt werden mußten.

„Es ergiebt ſich aus den in dieſer Inſtrukzion erörterten Anſichten, daß ſie in allen Dem, was Polizei-Sache iſt, nur mit den Mären der Gemeinden, wenn die Umſtände es erfordern, zu korreſpondiren haben. Nichts deſtoweniger können die Polizei-Kommiſſäre ſie von Allem unterrichten, was die Handhabung der guten Ordnung und öffentlichen Ruhe in ihren reſpektiven Bezirken betrifft; es iſt ſogar ihre Pflicht, ihnen Kenntniß davon zu geben; aber ſelbſt in dieſem Fall müſſen die Befehle, welche die von ihnen mitgetheilten Nachrichten

etwa nothwendig gemacht haben, unmittelbar den Mären zugefertigt werden, welche ſie ſodann den Polizei-Kommiſſären, nöthigen Falls, überſenden."

Die Einrichtung der franzöſiſchen Munizipal-Polizei kann nicht deutlicher dargeſtellt werden, als wie ſie im Großherzogthum Berg angeordnet wurde. Nach der hierüber am 13. Okt. 1807. ergangenen großherzogl. Verordnung ſoll in den Städten, wo ein Polizei-Kommiſſär angeſtellt iſt, dieſer, ob er gleich dem Direktor untergeordnet iſt, ein eigenes Büreau haben, und in ſeinem eigenen Namen die Verrichtungen ſeines Amts ausüben, und nach Umſtänden Agenten haben, welche ihm unmittelbar untergeordnet ſind. Er ſoll von den Miniſtern und dem General-Polizei-Kommiſſär des Groß-Herzogthums unmittelbare Befehle erhalten können; und bloß in Anſehung der Gegenſtände dieſer Aufträge dem Direktor keine Rechenſchaft zu geben haben. Die Pflichten des Polizei-Kommiſſärs beſtehen darin, daß er unaufhörlich auf die Vollziehung aller Geſezze und Verordnungen wache, welche die gute Ordnung, die Sicherheit, die Reinlichkeit und die Geſundheit zum Gegenſtand haben. Er wird den Einwohnern der Stadt auf Verlangen die Reiſe-Päſſe für das Innere des Groß-Herzogthums ertheilen, und den Fremden die Reiſe-Päſſe viſiren. Er wird die Aufſicht führen über die Jahr- und Wochen-Märkte, über die Pläzze, wo Waaren zum Verkauf ausgeſtellt werden dürfen, über die Spazier-Gänge und Verſammlungs-Oerter, über die Gaſt-Höfe und die übrigen Häuſer, in welchen Fremde einkehren, über die Tanz- und Schauſpiel-Säle, über alle dem Publikum unent-

geltlich oder für ein gewiſſes Eintritts = Geld offenſtehende Gebäude, Gärten, oder andere Orte. Er wird die gegen die Hazard = Spiele beſtehenden Gebote handhaben; gegen die Bettler und Landſtreicher Vorkehrungen treffen; die Zünfte und Handwerks = Korporazionen dirigiren, und den Vereinbarungen der Handwerker, nicht arbeiten, oder das Tag = Lohn erhöhen zu wollen, durch geeignete Maaßregeln zuvorkommen. Zu ſeinem Wirkungs-Kreis wird Alles gehören, was auf die geringere (niedere) Polizei Beziehung hat, und folglich wird er die Macht haben, zu erlauben oder zu verbieten das Halten der Laden, der Fleiſch = Bänke und Gar-Küchen, das Einrichten der Schirm = Dächer und dergleichen, was in die offenen Straßen geht, das Aufſchlagen beweglicher Kram = Buden. Er wird Sorge tragen, daß die neuen Gebäude in der Linie, welche in dem General = Plan der Stadt vorgeſchrieben iſt, errichtet werden; und wenn kein ſolcher Plan vorhanden iſt, ſo wird er dem Direktor nach Befinden der Umſtände die nöthigen Maaßregeln vorſchlagen können. Er wird Befehle geben zur Herſtellung oder Niederreißung der den Einſturz drohenden Gebäude.

Sein Befehl oder ſeine Erlaubniß in Rükkſicht aller dieſer Gegenſtände wird der Genehmigung des Stadt = Direktors unterworfen ſeyn, und die, welche Grund zu haben glauben, ſich über dieſe zu beſchweren, werden zu dem Provinzial-Rath ihre Zuflucht nehmen können. Um die Sicherheit und die Freiheit auf den öffentlichen Straßen zu handhaben, wird der Polizei = Kommiſſär Sorge tragen, zu verhindern, daß Niemand in denſelben etwas beſchädige; daß die Einwohner die Pfähle, die Schutt = Haufen und andere gefährli-

che oder hinderliche Gegenſtände beleuchten; daß das Straßen-Pflaſter und die Wege unterhalten werden; daß Niemand Etwas auf das Dach oder vor das Fenſter ſtelle, welches im Herunter-Fallen die Vorbei-Gehenden verlezzen könnte; daß Niemand böſe oder gefährliche Thiere herumlaufen laſſe; daß die offenen Wege weder durch ſtillhaltendes Fuhr-Werk, noch durch Niederlage von Materialien oder Waaren, noch auf eine andere Weiſe geſperrt werden. Er wird Sorge tragen für die Geſundheit der Stadt, indem er die Einwohner anhält, vor ihren Häuſern zu reinigen, die Reinigung ebenfalls an den öffentlichen Pläzzen und im Umfang der Gärten und Gebäude auf Koſten der Stadt befördert, und verhindert, daß weder in den Straßen, und an den öffentlichen Pläzzen, noch ſelbſt in den Höfen und Gärten und in dem Umfang der Privat-Gebäude, faules Waſſer oder ſonſt der Geſundheit nachtheiliger Unrath angetroffen werde, und indem er in den Fleiſch-Hallen, in den Laden, auf den Märkten, bei den Schlächtern, Bäkkern, Weinhändlern, Apothekern und andern die verdorbenen, in Fäulniß übergegangenen und ſchädlichen Lebensmittel oder Arzneien wegnehmen läßt. Er wird alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen haben, um Feuers-Brünſte zu verhüten, oder denſelben Einhalt zu thun; und eben ſo beim Austreten der Flüſſe, oder beim Eisgang alle Vorſichts-Maaßregeln ergreifen, mittelſt Räumung der Häuſer, Brechen des Eiſes ꝛc. Er wird Sorge tragen, daß den Ertrunknen ſchleunige Hülfe geleiſtet werde, und die, welche ſich gewagt haben, Menſchen zu retten, die in Gefahr waren, ihr Leben zu verlieren, zur Aufmunterung eine Belohnung erhalten. Der Polizei-Kommiſſär wird ſich nach den laufenden Preiſen der unentbehrlichſten

Lebens⸗Mittel erkundigen, und Dem gemäß dem Direktor über die Feſtſezzung der Preiſe von Eß⸗waaren, welche nach den Vorſchriften einer Taxe unterworfen ſind, den Vorſchlag thun, und er wird ſorgen, daß die geſezlichen und verkündigten Taxen beobachtet werden. Er wird auch ſeine Aufſicht bei der Handlung ausüben, indem er bei den Fa⸗brikanten und Kaufleuten die Waagen, die Gewichte und Maaße unterſucht, und die nicht richtig be⸗fundnen wegnimmt, und indem er ſich ferner in die Magazine und Laden, wie auch in die Werkſtätten der Goldſchmiede und Juweliere begiebt, um die Probe und den Gehalt des Goldes und Silbers zu verifiziren. Er wird auf die Erhaltung der Monu⸗mente und die dem Staat und der Stadt zugehöri⸗gen Gebäude wachen. Er wird dem Stadt⸗Di⸗rektor, oder, je nachdem der Gegenſtand iſt, dem Provinzial⸗Rathe die nöthigen Ausbeſſerungen der Sicherheits⸗Häuſer, Werfte, Häfen, Brunnen, Feuer⸗Sprizzen ꝛc., mit einem Wort, aller Ge⸗bäude, Werk⸗Zeuge und anderer zum öffentlichen Nuzzen dienenden Sachen vorſchlagen. In's Beſonde⸗re liegt es dem Polizei⸗Kommiſſär ob, ſeine Auf⸗ſicht dahin zu richten, daß die Verbrechen jeder Art verhütet, die Urheber der wirklich ausgeübten Verbrechen entdekkt, und vor den geeigneten Richter geführt werden. Er mag Die, welche auf der That ertappt werden, welche im Streit befangen ſind, welche verdorbene Arzneien und Eß⸗Waaren verkau⸗fen, die Bettler, die Störer der öffentlichen Ver⸗käufe, die, welche öffentlich die guten Sitten belei⸗digen, oder nach falſchem Maaß und Gewicht ver⸗kaufen, in Verhaft ziehen, und die Schuldigen bis zu dem von der Behörde erfolgten Urtheil in dem⸗ſelben aufbehalten. In den Gemeinden, welche kei⸗

nen

nen Polizei-Kommiſſär haben, werden die Beigeordneten, unter der Aufſicht des Direktors, die Verrichtungen des Polizei-Kommiſſärs wahrnehmen. Ein ſo vollſtändiges geſezliches Syſtem der Munizipal-Polizei-Verwaltung iſt faſt von keinem andern Staat bekannt! — —

Dritter Abſchnitt.

Laut angekündigtes und allgemein gefühltes Bedürfniß eines unſern Verhältniſſen angemeſſenen Polizei-Geſez-Buchs, und nothwendige Eigenſchaften deſſelben.

§. 338.

Die öffentlichen Mittel, wodurch der Staat ſeine Zwekke zu erreichen ſucht, ſind Theils Geſezze, Theils Anſtalten. Die erſtern gehen von der geſezgebenden, die leztern von der ausübenden Staats-Gewalt aus. Betreffen die Geſezze die Beſtimmungen der Art und Weiſe, wie ein Jeder mitwirken ſoll, an ſeinem Theil die öffentliche und Privat-Sicherheit im Innern des Staats zu befördern; dann heißen ſie Polizei-Geſezze. Dieſe ſollen die Handlungen der Bürger in Anſehung des Polizei-Zwekks (§. 99.) beſtimmen, und verordnen, was Jeder in dieſer Beziehung zu thun oder zu unterlaſſen habe, und zwar ſowohl in ordentlichen, als auch in außerordentlichen Fällen.

Anmerk. Die Geſezgebung kann nicht bloß durch bürgerliche und peinliche Geſezze den Wirkungs-Kreis der Staats-Bürger ſichern, auch jene Störungen, welche augenblikkliche Hülfe verlangen, muß ſie verhüten; auch gegen die Kräfte der Natur und des Thiers, indem ſie dem Wirkungs-Kreis Verengung und Einſchreitung drohen, muß ſie ſichern, und ſie erſcheint hier als polizeiliche Geſezgebung.

§. 339.

Da die Polizei keine untergeordnete Dienerin der Juſtiz oder Finanz iſt, und eben ſo wenig zu einer Schatten-Parthie herabſinken ſoll; ſo muß ſich im ganzen polizeilichen Wirken Selbſtſtändigkeit ausſprechen, und folglich der Polizei auch der legislatoriſche Karakter in vollem Maaße zuſagen. Wie könnte die Polizei, als direkte Beförderin des Staats-Zwekks, ihre ſo umfaſſende Wirkſamkeit äuſſern, wenn ihr das Recht der Geſezgebung abgeſprochen würde?

§. 340.

Ohne das Recht der Geſezgebung wäre die Polizei als keine Hoheit zu betrachten, und könnte auf die öffentliche Achtung, welche ſo großen Einfluß auf ihren Wirkungs-Kreis hat, nicht Anſpruch machen. Sie würde, von Sankzionirung und Normen entblößt, zur bloßen Chimäre oder Willkühr herabſinken, und vom bloßen Zufall abhängen, mithin auch entweder gar nicht in das praktiſche Leben übergehen, oder doch in eine willkührliche und zweideutige oder nachtheilige Praxis ausarten.

Anmerk. Der verdienſtvolle Hr. Hofrath Gönner hat in ſeinem Archiv für die Geſezgebung und Reform des juriſtiſchen Studiums (B. I. H. I. S. 37 ; 38.) ſehr treffend bemerkte:

„Man denkt ſich ohne einen polizeilichen Straf-Kodex unter der Polizei immer etwas Lokales, etwas Vorübergehendes, und von Zeiten, Orten oder Umſtänden Abhängiges; es kommt faſt auf die Thätigkeit eines Polizei-Kommiſſärs allein an, ob er von einem leicht vermeidlichen Unglükksfall Notiz nehmen, ob und wie er den Nachläßigen ſtrafen, und Andere gegen ähnliche Nachläßigkeiten aufmerkſam machen will. Darum nimmt auch die Nazion an ſchweren Polizei-Vergehen ſo wenig Antheil, und es iſt ein alltägliches Phänomen, daß man über einen Diebſtahl von funfzig Gulden eine weitläuftige Unterſuchung mit einem dreifach größeren Koſten-Aufwand beginnt, oder über einen geſchoſſenen Haſen nach allen Formen der General- und Spezial-Unterſuchung zu Werk geht; während man bei einem Baumeiſter, deſſen ſchlecht gebautes Gerüſt bei einem Einſturz einige Menſchen tödtet, oder bei einem Rauchfang-Kehrer, deſſen Nachläßigkeit eine ganze Stadt der Feuers-Gefahr ausſezt, entweder gar nichts unterſucht, oder jede kahle Ausrede annimmt, allemal aber der Polizei-Gewalt, durch den Mangel beſtimmter Straf-Geſezze und eines beſtimmten Verfahrens in der Unterſuchung, die hohe Achtung entzieht, welche allein die öffentliche Ordnung erhält."

§. 341.

So gewiß es eine Rechts- und Finanz-Geſezgebung giebt, eben ſo gewiß muß es auch eine Polizei-Geſezgebung geben, nachdem die Polizei eine ſelbſtſtändige Potenz im Staat bildet. Die Geſezlichkeit, welche einen beſtimmten Zwekk hat, kann von der Polizei eben ſo wenig getrennt werden, als von der Juſtiz, welche zu ihrer vollen ungetheilten Wirkſamkeit der Geſez-Normen eben ſo wenig entbehren kann. So wie es einen Rechts-Kodex giebt, eben ſo muß es auch ein Polizei-Geſez-Buch geben, welches um ſo unentbehrlicher und gemeinnüzziger iſt, da daſſelbe Alles enthalten muß, was in Anſehung der Sicherheit des Ganzen und der Einzelnen in perſönlicher und dinglicher Hinſicht geſchehen oder unterbleiben ſoll (§. 235.).

Anmerk. Hr. Burkardt behauptet in ſeiner Metaphyſik der Kriminal-Geſezgebung (S. 7.)

„Die Geſezgebung der Polizei im Allgemeinen iſt billig das erſte Eintheilungs-Glied der Geſezgebung überhaupt. Denn ihr Endzwekk und ihr Gegenſtand beſteht geradezu in der Sicherſtellung der Ur-Rechte des Menſchen gegen jede offenbare und heimliche Gewalt, und dieſe ſind durchaus unbedingt.“

§. 342.

Es iſt ſeit mehrern Jahren das Bedürfniß eines Polizei-Geſez-Buchs in mehrern teutſchen Staaten laut und wiederholt ausgeſprochen worden. Der Mangel eines Polizei-Geſezbuchs erzeugt die verſchiedenartigſte Polizei-Praxis in einem und demſelben Staat, ja ſelbſt in

dem nämlichen Ort, wenn daſelbſt die Polizei-Direktoren öfters verändert werden; daher wird gerade in dem Polizei-Fach die Einheit des Geſchäfts-Gangs ſo auffallend vermißt: es bildet ſich faſt jede Polizei-Behörde ihre eigne Praxis. Denn es fehlt hier an einem Leit-Stern für alle Polizei-Beamte und für alle Polizei-Fälle. Daher herrſchen bald Willkühr, Schlendrian und Herkommen, bald Gemächlichkeit oder Uebereilung. —

Anmerk. S. Neujahrs-Geſchenk für Polizei-Beamte, oder Geſchäfts-Kreis der Polizei in Hinſicht auf peinliche Verbrechen ꝛc. Neuburg, 1811. S. 8. Hier heißt es:

„In praxi hat die Polizei verſchiedene Anſichten. Dort iſt ſie der Barometer der Geſezgebung, hier das Zentraliſazions-Büreau aller Behörden, mit Ausnahme der Juſtiz- und Renten-Verwaltung; dort iſt ſie die Kriminal-Juſtiz-Handlangerin, und die Vermittlerin zwiſchen der finſtern Karolina des 16ten Jahrhunderts und der Humanität ſpäterer Zeiten, hier das Weib auf beſtändiger Frohnde, oder die eingeſponnene Raupe im Staats- und Rechts-Gebiet — dort das Palladium der bürgerlichen Freiheit, hier die erklärte Feindin der Menſchen-Rechte und des Lebens-Genußes: dort die Minerva im Jagdrokk, hier, nach den ausſtaffirten Quartals-Berichten und Wochen-Blättern zu urtheilen, die Poeſie in Proſa: dort iſt ſie, gleich der Juſtiz, die erſte Potenz der Zeit und ihrer Natur nach — Staats-Zwekk, nicht Endzwekk: — hier der Staat ſelbſt in ſeiner zweiten Potenz negativer Art. — Faſt jede Behörde bildet ſich aus Mangel eines Polizei-Geſez-

Buchs und einer Polizei-Gerichts-Ordnung ihre eigne Praxis: dort wird ein Vergehen um 30 kr., hier ein ähnliches mit 2 Rchsthl. beſtraft: dort ein Faktum als ein Kriminal-Verbrechen, hier als ein Polizei-Vergehen behandelt, u. dgl. m. Einheit in Geſchäften, rara avis! wird vergebens geſucht." —

§. 343.

Was ſoll man denn von einer erſchöpfenden Inſtrukzion und von der Verantwortlichkeit aller Polizei-Beamten vom erſten bis zum lezten — erwarten, ſo lange es noch an einem mit Geiſt und Sachkenntniß bearbeiteten Polizei-Kodex fehlt? In den dreizehn Bänden des Kameral-Korreſpondenten (von 1806 bis 1812) kommen eine Menge Beiſpiele aus der neueſten Zeit-Geſchichte vor, welche ſonnenklar beweiſen, wie viele Uebel aus dem Mangel hinreichender Polizei-Inſtrukzionen — faſt wie aus der Büchſe der Pandora — entſpringen, und wie viele die Polizei verhüten könnte, wenn ſie ihre Pflichten in ihrem ganzen Umfang erfüllte. —

§. 344.

Was läßt ſich von allen Klaſſen der Einwohner in Anſehung der Erreichung des vollſtändigen und allgemein wichtigen Polizei-Zwekks hoffen, ſo lange nicht ein beſtimmtes, gemeinfaßliches, allgemein bekanntes, und alle Zweige der Polizei umfaſſendes Geſez-Buch eingeführt iſt? — Der aufmerkſame Beobachter der teutſchen Polizei-Praxis wird ja täglich an den Mangel gewiſſer allgemeinen

oder ſpeziellen Polizei-Geſezze, oder an die Unvollſtändigkeit, Unzwekkmäßigkeit und Unzulänglichkeit derſelben erinnert. —

§. 345.

Wenn man die Sache mit Unbefangenheit und Kenntniß prüfen, und die Wahrheit alſo ernſtlich ſehen und hören will, ſo wird man in dem Mangel eines den Zeit-Bedürfniſſen angemeſſenen Polizei-Geſez-Buchs eine Haupt-Urſache von den vielen Gefährdungen der Lebens- und Eigenthums-Sicherheit und überhaupt aller aus einer unzulänglichen Polizei entſtandenen gemeinſchädlichen Uebel finden, welche ſeit zwanzig Jahren in ſo manchem teutſchen Staat gleichſam aufgehäuft und ſelbſt den untern Volks-Klaſſen allgemein bekannt geworden ſind. —

§. 346.

Es werden ohne Zweifel nunmehr alle Staaten ſich beeifern, die polizeiliche Geſezgebung ihrer Wichtigkeit gemäß zu behandeln, und einen auf die gegenwärtigen Zeit-Bedürfniſſe berechneten Polizei-Kodex herzuſtellen, nachdem bereits ſo manche andere Zweige der Geſezgebung eben ſo glükklich als ehrenvoll bearbeitet worden ſind. Es kann in dieſer Hinſicht heut zu Tag keine Regierung hinter der andern zurükkbleiben, ohne die Sicherheit im Innern des Staats Gefahren auszuſezzen, und ohne die ſo heilſame Polizei-Reform noch länger zu verſchieben.

Anmerk. Die franzöſiſche Regierung beabſichtigte das große und wohlthätige Prinzip, alle Zweige der Geſezgebung zu ſimpliſiziren,

und die in jedem Theil vor und beſonders ſeit der Revoluzion erſchienenen zahlloſen Geſezze, mit Weglaſſung alles Desjenigen, was nicht mehr gültig iſt, zu ordnen, das Beſtehende zu modifiziren, und ein großes, den Zeiten und den Stürmen trozzendes Gebäude von Legislazion aufzuführen.

Der Hr. Verfaſſer des Syſtems einer vollſtändigen Kriminal- Polizei- und Zivil-Geſezgebung (Dresden, 1809. S. XI-XII.) äußert den Wunſch:

„Möge es doch allen Denen, die am Staats-Ruder ſizzen, recht einleuchten, daß das Polizei-Weſen kein Spielraum willkührlicher, oft gar leidenſchaftlicher Anſtalten ſey; ſondern daß ſich gewiße Gränz-Linien ziehen, gewiße Verhältniſſe beſtimmen laſſen, nach welchen die Polizei, in ihren ſo mannichfaltigen Vorkehrungen, bald ein ſukzeßives Zwangs- und Straf-Recht, bald nur indirekte Abhaltungs-Mittel, bald Ermahnungen und Aufmunterungen anzuwenden habe; — daß es daher der Mühe werth ſey, das wunderbare Chaos von Polizei-Verordnungen, welche Noth und Zufall hervorgebracht haben — ein Chaos ſo mancherlei Widerſprüche und Inkonſequenzen — gehörig zu ſichten, und in ein zuſammenhängendes Syſtem, nach haltbaren Prinzipien zu ordnen, damit dieſem ſo äußerſt wichtigen Zweig der Staats-Verwaltung ein eigner, ehrenvoller Plazz bei der Geſezgebung angewieſen werde!“ —

§. 347.

Das Ziel der polizeilichen Vollkommenheit iſt nur durch zweckmäßige, hu-

mane und wirkſame Geſezze erreichbar. Ohne Entwerfung und Prüfung der Polizei-Geſezze nach den Prinzipien des Rechts und der allgemeinen Geſezgebungs-Wiſſenſchaft, giebt es keinen Geiſt der Polizei-Geſezze. Aber die Grundſäzze der allgemeinen Geſezgebungs-Wiſſenſchaft müſſen durch das Eigenthümliche, das die Polizei-Geſezze haben, modifizirt werden. Dieß Eigenthümliche giebt hier den Ausſchlag.

§. 348.

Das Polizei-Geſezbuch muß nach den bewährteſten und mitunter neueſten Reſultaten der Polizei-Wiſſenſchaft und der Polizei-Praxis entworfen und ſyſtematiſch ausgearbeitet werden. Da man aber bisher gewöhnlich die Polizei unter allen Branchen der Staats-Verwaltung am meiſten vernachläßigte, und da es Wenige der Mühe werth fanden, ſich für das Polizei-Fach beſonders zu bilden, indem für den Polizei-Dienſt keine eigene Prüfung ſtatt fand; ſo dürfte es wenigſtens vorläufig nicht gar zu viele Geſchäfts-Männer geben, die an der Polizei-Geſezgebung mit eben der Fertigkeit arbeiteten, mit welcher bereits in den meiſten Staaten an der Zivil-, Kriminal- und Finanz-Geſezgebung gearbeitet worden iſt. — —

§. 349.

Es iſt daher zu wünſchen, daß nicht Juriſten — ſelbſt von dem größten Ruf in ihrem Fach — oder bloße Routiniers von Staats-Beamten ſich mit der Polizei-Geſezgebung beſchäftigen, ſondern daß vorzüglich ſolche Männer an

der Abfaſſung eines Polizei-Geſezbuchs Theil nehmen möchten, welche ſich ein eigenes Geſchäft daraus gemacht haben, die Polizei-Geſezgebung der berühmteſten alten Völker und auch der neu-europäiſchen Staaten genau kennen zu lernen, und die alſo mit den Quellen, aus welchen der Polizei-Kodex geſchöpft werden muß, hinlänglich bekannt ſind. — —

§. 350.

Um einer Seits einen den Zeit- und Nazional-Bedürfnißen angemeſſenen Polizei-Kodex zu entwerfen und zugleich denſelben immer nach den Fortſchritten der Kultur überhaupt und der Polizei-Wiſſenſchaft in's Beſondere zu verbeſſern und anderer Seits darüber zu wachen, daß die Zivil-, Kriminal-, Staats-Oekonomie- und Finanz-Geſezze ſowohl als auch die Kirchen-Geſezze den Polizei-Geſezzen nicht widerſprechen, oder ihre Wirkſamkeit nicht einſchränken, ſoll eine permanente Polizei-Geſezgebungs-Kommiſſion errichtet werden. Der Polizei-Miniſter und die Zentral-Polizei-Räthe ſind an ſich ſchon als Mitglieder dieſer Stelle zu betrachten. Außerdem ſollten auch noch andere Veteranen in der Polizei, oder ausgezeichnete Polizei-Theoriſten und Polizei-Praktiker für eine Kommiſſion beſtimmt werden, deren Bedürfniß nur Diejenigen verkennen und läugnen können, welche weder mit den Zeit-Umſtänden, noch mit dem dermaligen Zuſtand der Polizei-Verfaſſung und mit der gegenwärtigen Kultur-Stufe der Polizei-Wiſſenſchaft genau bekannt ſind. —

Anmerk. Treffend hat Lüder bemerkt: „Jeder Staat ſollte alſo ſeine beſtändig fortdauernde Geſez-Kommiſſion haben, ſo wie jeder fortdauernde Richter-Stühle und Juſtiz-Kollegia hat. Jeder Staat ſollte ein Kollegium haben, deſſen Arbeiten einer ſteten Vollendung der Geſezze gewidmet wären. Fehlt dieſes, ſo muß das alte Chaos nicht nur fortdauern, ſondern noch verworrener und ſcheuslicher werden. Dies Kollegium kann nicht ein Parlement, eine Nazional-Verſammlung, eine Staaten-Verſammlung ſeyn. Die weiſeſten, kenntnißreichſten und dabei redlichſten Männer, Männer, die fähig ſind, die Grundſäzze der Vernunft zu entwikkeln und anzuwenden, müſſen die Geſez-Kommiſſion ausmachen; Männer dieſer Art aber kann man nicht in Nazional-Verſammlungen erwarten; auch fand man ſie dort nicht.“

Ueber Nazional-Induſtrie und Staats-Wirthſchaft. Berlin, 1802. Th. II. S. 502-504.

§. 351.

Die erſte weſentliche Eigenſchaft eines Polizei-Geſezbuchs iſt Gerechtigkeit. Das Rechts-Prinzip muß allen Polizei-Syſtemen durchgängig zum Grund gelegt werden, damit dadurch Niemanden Unrecht geſchehe. Der Staat kann weder Befugniß, noch Pflicht zur Annahme oder Ausführung eines Polizei-Syſtems haben, dem die erſte aller nothwendigen Eigenſchaften — nämlich die möglichſte Gerechtigkeit — fehlt. Die gefährlichen Klippen, an welchen hier der Geſezgeber ſcheitern kann, ſind Vermengung der Moral mit dem Recht, und zu ſtarke Ausdehnung der vermeintlichen Staats-Klugheit.

Anmerk. Mein vollſtändiges Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft. §. 202.

§. 352.

Die zweite weſentliche Eigenſchaft aller Polizei-Geſezze iſt, daß ſie nothwendige Mittel zur Erhaltung der öffentlichen oder Privat-Sicherheit ſind, und alſo entweder eine von beiden, oder beide zugleich begründen. Es fehlt den angeblichen Polizei-Geſezzen an ihrem eigenthümlichen Karakter, wenn ſie nicht auf die innere Sicherheit des ganzen Staats oder ſeiner einzelnen Glieder abzwekken.

Anmerk. Die wohlverſtandne Polizei darf und muß durchaus Alles verbieten, was die innere Sicherheit des Staats oder ſeiner Bürger verlezzt, und Jedermann ohne Rükſicht iſt verpflichtet, ſich jede Beſchränkung ſeiner natürlichen Freiheit gefallen zu laſſen, wenn ſie die Sorge für jene Sicherheit nothwendig macht. Aber die Polizei darf bei ihrer Sorge für die allgemeine Sicherheit in der Regel nicht Einzelne beeinträchtigen, folglich auch nicht wohlerworbene Rechte der Staats-Bürger angreifen und verlezzen, weil ſie auſſerdem nicht nur ihrer eignen Abſicht zuwiderhandelte, ſondern auch den Staats-Zwekk ſelbſt unterdrükkte. Sollte indeß die Polizei durch die Sorge für die Erhaltung des Ganzen veranlaßt werden, die Einſchränkung oder Aufopferung eines wohlerworbenen Rechts von einzelnen Bürgern zu fordern, ſo kann dieß nur im Nothfall geſchehen, und jeder einzelne Beſchädigte

hat gegründete Anſprüche auf hinläng-liche Entſchädigung. —

§. 353.

Ein zuverläßiges Merkmal ächter Polizei-Geſezze iſt die Allgemeinheit derſelben. Die Nothwendigkeit und Allgemeinheit der Polizei-Geſezze iſt entweder abſolut oder nur relativ, je nachdem ſich nämlich die Polizei-Geſezze auf alle Bürger, oder nur auf einzelne Klaſſen derſelben, oder auf beſondere Orte und Zeiten — jedoch ohne Ausnahmen — erſtrekken. Polizei-Geſezze, welche auf Gültigkeit, Achtung und Befolgung Anſpruch machen, müſſen für alle Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft als öffentliche Sicherheits-Mittel, oder doch für einzelne Volks-Klaſſen oder Gemeinheiten und Bürger als Privat-Sicherheits-Mittel nothwendig und nüzlich ſeyn.

Anmerk. Allgemeine Polizei-Geſezze waren jenem Zeitalter fremd, in welchem ein Jeder für ſeine Sicherheit und für ſein Fortkommen durch Zunft-Verbindungen zu ſorgen genöthigt war, in welchem eine jede Stadt ein iſolirtes, überall von Feinden umringtes Ganze bildete. Uebrigens haben auch partikulare Polizei-Geſezze, welche nämlich nur gewiſſe Orte oder beſondere Klaſſen der Bürger angehen, in ſo fern Anſpruch auf Allgemeinheit, daß ſie ſich auf den ganzen Ort und die ganze Klaſſe erſtrekken, und folglich alle dahin gehörigen Individuen verpflichten.

§. 354.

Eine weſentliche Eigenſchaft aller Polizei-Geſezze beſteht daher darin, daß in Anſehung

derſelben Privilegien oder Diſpenſazionen weder einzelner Perſonen, noch ganzer Stände oder Geſellſchaften jemals ſtatt finden dürfen. Es giebt nur Eine Polizei-Geſezgebung im Staat, ſo wie es auch nur Eine Juſtiz-Geſezgebung giebt; und jede Privat-Polizei muß, ſo wie jede Privat-Juſtiz, verſchwinden, wenn Polizei und Juſtiz nicht bloß auf dem Papier figuriren, ſondern in der That herrſchen ſollen. Die Polizei-Geſezze, welche gegen allgemeine Gefahren gerichtet ſind, müſſen ſich auf alle im Staat lebende, einheimiſche und fremde Perſonen ohne Unterſchied erſtrekken. Jede Ausnahme in Anſehung der Polizei-Geſezze iſt eine öffentliche Aufforderung zur Nichtbefolgung derſelben, und entzieht den einzelnen Polizei-Geſezzen Anſehen und Wirkſamkeit, wodurch die Polizei im Ganzen verächtlich wird, und ſie die öffentliche Sicherheit ſowohl als auch die Privat-Sicherheit auf das Spiel ſezt.

§. 355.

Die Polizei-Geſezze müſſen den beſondern Verhältnißen des Staats, für welchen ſie gegeben werden, angemeſſen ſeyn, und auch mit dem ganzen Syſtem der Geſezgebung und der Regierungs-Anſtalten übereinſtimmen. Sie dürfen nicht hinter dem Zeit-Geiſt und der Nazional-Kultur zurükbleiben und müſſen weder der prompten Juſtiz-Pflege, noch der wohlverſtandenen Staats- oder Privat-Oekonomie einen Abbruch thun.

§. 356.

Eine andere Eigenſchaft iſt die Vollſtändigkeit. Das Polizei-Geſezbuch muß ſich über

alle beſondern Fächer und Gegenſtände der Polizei verbreiten, und dieſelben ſo viel als möglich zu erſchöpfen ſuchen. Schon in dieſer Rükkſicht wird bei der Bearbeitung eines Polizei-Geſezbuchs die vollſtändigſte Kenntniß der Polizei-Theorie und Polizei-Kaſuiſtik vorausgeſezt.

§. 357.

Die Einleitung in den Polizei-Kodex ſoll eine reif durchdachte, planmäßige, konſequente und erſchöpfende Inſtrukzion aller Polizei-Beamten in Anſehung der adminiſtrativen Polizei liefern. Dieſe zeither zum Theil oder ganz vermißte, oder doch nicht zwekkmäßig entworfene und nicht vollſtändig bearbeitete Polizei-Inſtrukzion hat die doppelte Beſtimmung:

a) den Polizei-Beamten ein Normativ für ihr Betragen in Hinſicht auf die adminiſtrative Polizei zu geben; dadurch die längſt erſehnte Zwekkmäßigkeit und Gleichförmigkeit in die Polizei-Praxis zu bringen;

b) eine beſtimmte, genaue und ſtrenge Verantwortlichkeit aller Polizei-Beamten, vom Polizei-Miniſter an bis zum unterſten Polizei-Beamten — zu begründen, und dadurch die allgemein gewünſchte hinlängliche Wachſamkeit und Thätigkeit in Anſehung der Polizei-Verwaltung endlich zu bewirken.

§. 358.

Mit allen Polizei-Verordnungen müſſen, nach dem Beiſpiel Frankreichs, auch

Straf-Geſezze verbunden werden, damit ſie die nöthige Sankzion haben, und Jedermann von der Uebertretung derſelben hinlänglich abgeſchrekkt werde. Ein Polizei-Geſezbuch muß daher nicht bloß alle negativen und poſitiven Beſtimmungen der Bürger in Hinſicht auf den Polizei-Zwekk enthalten, ſondern es müſſen darin auch nothwendig alle Polizei-Strafen feſtgeſezt ſeyn, um den Polizei-Geſezzen ohne Ausnahme allgemeine Wirkſamkeit zu verſchaffen.

§. 359.

Die Polizei-Straf-Geſezze müſſen beſtimmt ſeyn. Denn unbeſtimmte Straf-Geſezze widerſprechen eben ſo ſehr der Natur der Straf-Gerechtigkeit, als ſie die Willkühr der Richter, vor der uns Gott bewahren möge! herbeiführen.

Alle Polizei-Strafen müſſen daher nothwendig für alle Polizei-Vergehen genau beſtimmt, und auch vorläufig angedroht werden, damit ſie ihren einzigen Zwekk: „Verhütung der Polizei-Vergehen", erreichen. Der Zwekk der Polizei muß ſich auch in ihren Strafen ausſprechen. —

Anmerk. Sehr richtig behauptet v. Arnim:

„Der Staat hat kein anderes Intereſſe und kann kein anderes haben, als daß ſeine Bürger diejenigen unrechtlichen Handlungen, welche Verbrechen genannt werden, nicht begehen ſollen, und dieſem gemäß kann er, bei Ausübung des ihm zuſtehenden Straf-Rechts, keinen andern

Zwekk

Zwekk haben, als: Verbrechen zu verhüten.
Um zu verhüten, daß der einzelne Bürger bei Abwägung der Gründe für und wider eine unrechtliche Handlung, durch Sinnlichkeit verleitet, seinem Privat-Vortheil vor dem allgemeinen Beßten den Vorzug geben möchte, und um dieſem ein Gegengewicht entgegen zu ſezzen, ſucht der Staat durch Androhung ſinnlicher Uebel, unter dem Namen der Strafen, auf dieſe Sinnlichkeit zu wirken."

Bruchſtükke über Verbrechen und Strafen ꝛc. Frankfurt und Leipzig, 1808. Th. II. S. 12.

§. 360.

Der gemeinſchaftliche Haupt-Karakter aller Polizei-Strafen beſteht darin, daß ſie gerade und ganz gegen die Abſicht und den Erfolg der Polizei-Vergehungen gerichtet werden, und das Gegentheil von Dem bezwekken ſollen, was die Uebertreter der Polizei-Geſezze erreichen wollten. Der Grundſaz der Wiedervergeltung muß daher ſo viel als möglich der Maaßſtab aller Polizei-Strafen ſeyn. Nach Hrn. v. Sonnenfels Syſtem ſollen die Polizei-Strafen ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie ſich auf Wenige, der Schrekken auf Viele und das Beiſpiel auf Alle erſtrekken.

Anmerk. Die Feuerbach'ſche Theorie von der Straf-Gewalt iſt die des pſychologiſchen Zwangs. Wer erinnert ſich hier nicht des preiswürdigen kaiſerl. „öſterreichiſchen Geſez-

Buchs über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen?" (Wien, bei Trattner, 1803.), deſſen zweiter Theil den ſchweren Polizei-Uebertretungen, und dem Verfahren bei denſelben gewidmet iſt. Von Zeilern nennt den Veteran unter den Polizei-Gelehrten, den verdienſtvollen und rühmlichſt bekannten Hrn. Vize-Präſidenten von Sonnenfels, als Verfaßer dieſes Geſez-Buchs. Die Vortrefflichkeit deſſelben hat früher ſchon der Herr geheime Staats-Rath Feuerbach bei Gelegenheit der Kritik des Kleinſchrodiſchen Entwurfs und neuerlich einſtimmig der Hr. Hofrath Gönner kräftig in ſeinem Archiv erklärt.

Das öſterreichiſche Geſez-Buch beſtraft ſchwere Uebertretungen:

a) um Geld,

b) mit Verfall von Waaren und Geräthen,

c) mit Verluſt von Rechten und Befugnißen,

d) mit Arreſt,

e) mit körperlicher Züchtigung,

f) mit Entfernung aus einem Ort,

g) aus einer Provinz (von Unterthanen),

h) aus dem ganzen Land (von Fremden).

§. 361.

Die Polizei-Strafen ſollen jedoch, Theils mit Rükſicht auf die verſchiedenen Arten der Polizei-Frevel, und Theils auch mit Rükſicht auf den perſönlichen und dinglichen Zuſtand der Frevler beſtimmt werden. Außerdem würden die Polizei-Strafen in Anſehung armer Individuen oder dürftiger Familien-Väter, ſo wie auch in Anſehung ſchwächlicher oder kränklicher Menſchen oder gebildeter und ehrliebender Perſonen öfters ſehr unzwekmäßig und unverhältnißmäßig empfindlich und folglich hart werden; da doch die Geſezze zwar ſtreng, aber niemals hart ſeyn ſollen. Eine Tracht Stokk-Schläge, bemerkt Hr. Finanz-Rath Emmermann, iſt gewiß eine angemeſſene Strafe für einen nichtswürdigen, rüſtigen Gauner; einen gebildeten, ehrliebenden Mann könnte ſie aber zum Selbſt-Mord reizen.

Die gewöhnlichen Strafen, ſagt Hr. v. Berg, deren ſich die Polizei bedient, ſind, außer den häufig vorkommenden Verweiſen, Geldbußen und Gefängniß. Lezteres tritt nach einer bekannten Regel häufig an die Stelle der erſtern. Bisweilen kommt auch die Konfiskazion vor, hauptſächlich bei ſchädlichen, unſittlichen, der öffentlichen Ruhe gefährlichen Schriften 2c. Körperliche Züchtigungen, Stokk-Schilling und Ruthen-Züchtigung werden beſonders bei jugendlichen Vergehungen gebraucht, dürfen aber außerdem, wenn ſie nicht geſezlich verſtattet ſind, auch von der Polizei nicht erkannt werden. Schimpfliche, aber nicht entehrende Strafen ſind bei der Polizei ſehr gewöhnlich, und

kommen in mannigfaltiger Form vor: als z. E. der Straf-Pfahl, der Triller, die Fiedel, der ſpaniſche Mantel, der hölzerne Bock, die Narren-Kappe ꝛc. Einige derſelben ſind der Geſundheit nachtheilig, und daher billig abzuſchaffen. Zu den härtern Polizei-Strafen gehört die Verurtheilung zu Zwangs-Arbeiten in Arbeits-, Werk- und Zucht-Häuſern. Die eigentliche Zuchthaus- und Feſtungs-Bau-Strafe kann jedoch nur in gewiſſen geſezlich beſtimmten Fällen auch von der Polizei verfügt werden. Die Aufbewahrung gefährlicher Leute aus Gründen der Sicherheits-Polizei, ſo wie die Landes-Räumung oder Landes-Verweigerung, wodurch ſehr verdächtigen, unruhigen und gefährlichen Leuten der Aufenthalt in einem Land oder der Eintritt in dasſelbe verboten wird, können, da ſie bloße Sicherheits-Maaßregeln ſind, als Polizei-Strafen eigentlich nicht betrachtet werden.

S. Hand-Buch des teutſchen Polizei-Rechts Th. III. S. 581-582.

§. 362.

Da die Polizei-Straf-Theorie ſowohl im Ganzen als auch im Einzelnen in Teutſchland noch zur Zeit nicht ſo ſehr, als ſie es wohl verdiente, bearbeitet iſt, ſo theile ich hier, als einen Verſuch, folgende von mir entworfene kurzgefaßte Skizze von Polizei-Strafen mit:

1. Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit ſind mit Beraubung der äußern Freiheit auf längere Zeit oder auf immer zu beſtrafen.

2. Verlezzungen der Eigenthums-Sicherheit überhaupt ſind mit Geld-Strafen zu ahnden.

3. Betrügereien mit unrechten oder verdorbenen Waaren ſind durch Konfiskazionen und nahmhafte Geld-Strafen zu ahnden.

4. Der Verkauf ungeſunder Nahrungsmittel, beſonders verfälſchter, ſind mit Verluſt des Gewerb-Rechts, und nach Beſchaffenheit der Umſtände noch ſchärfer zu beſtrafen.

5. Thätliche Mißhandlungen ſind entweder durch körperliche Züchtigungen, oder mit Zuchthaus zu ſtrafen.

6. Beleidigungen in Anſehung der Ehre ſind durch öffentliche Verweiſe und den Erſaz alles daraus entſtandenen Schadens zu ahnden.

7. Beſchädigungen öffentlicher Denkmäler, Anſchlagungen und andrer öffentlichen Gegenſtände müſſen nicht nur mit dem Schadens-Erſaz, ſondern auch mit dem Zuchthauſe beſtraft werden.

8. Alle Bürger, welche Bordelle unterhalten, oder auf andere Art zu ſchlechter Lebensart Gelegenheit verſchaffen, ſind ohne weiters mit Verluſt des Bürger-Rechts zu ſtrafen, nöthigen Falls zum Verkauf ihrer Häuſer anzuhalten, und aus dem Ort zu verweiſen.

9. Alle Perſonen weiblichen Geſchlechts, die ſich dem liederlichen Le-

ben überlaſſen, ſind für das erſte Mal mit Gefängniß zu beſtrafen, das zweite Mal körperlich zu züchtigen, im Wiederholungs-Fall mit Zuchthaus-Strafe zu belegen, und wenn ſie nicht im Ort gebohren ſind, ein für alle Mal fortzuſchaffen.

10. Alle Nachläßigkeit in Anſehung der Gebäude, der Feuer- und Waſſer-Gefahr, der öffentlichen Reinlichkeit u. ſ. w. iſt mit Geld-Strafe zu ahnden, und muß zugleich immer aller entſtandene Schaden erſezt, und das Nöthige auf Koſten des Hausbeſizzers geleiſtet werden.

11. Alle Perſonen von den ärmern Volks-Klaſſen, namentlich Dienſtbothen aller Art, ſind in den meiſten Fällen keineswegs mit Geld-Strafen zu belegen, ſondern entweder mit einfacher oder geſchärfter Gefängniß-Strafe auf kürzere oder längere Zeit, oder mit körperlicher Züchtigung.

12. Dagegen ſind alle Perſonen ohne Rükkſicht, welche entweder ſelbſt oder durch ihre Haus-Thiere fremden Perſonen oder ihrem Eigenthum einen Schaden zufügen, nicht bloß für dieſe Uebertretung der beſtimmten Polizei-Geſezze überhaupt zu beſtrafen, ſondern auch zum Erſaz alles daraus entſtandenen Schadens unfehlbar anzuhalten, und wenn es ihnen ſelbſt an Vermögen fehlt, in öffentlichen Arbeits-Häuſern zum Verdienen der beſtimmten Summen anzuhalten.

13. Beſonders ſcharf zu züchtigen ſind Gaſtwirthe jeder Art, welche die Polizei-Vorſchriften nicht auf's Genaueſte befolgen, in Anſehung aller ihrer Gäſte, namentlich der

Fremden, in Anſehung der Verſammlungen oder Vergnügungen in ihren Gaſt-Häuſern, hauptſächlich in Anſehung der Polizei-Stunden, in Anſehung der vorfallenden Streitigkeiten, und in Anſehung des Uebermaaßes der Getränke.

14. Nachdrükklich müſſen Alle, ohne Anſehung der Perſonen, geſtraft werden, welche dem Polizei-Perſonale mit Verachtung begegnen, ſich mit ihnen in einen Streit einlaſſen, es beſchimpfen, ihm nicht Folge leiſten, oder daſſelbe ſogar in der Ausübung ſeiner Pflichten hindern.

15. Dieſe Strafe wegen Ungehorſam oder Widerſezzlichkeit gegen das Polizei-Perſonale kann den höchſten Grad erreichen, wenn bei einem Auflauf oder Tumult Einige zur Widerſezlichkeit gegen das Polizei-Perſonale auffordern, oder es verhindern, die Unruhe zu ſtillen. Ein ſolches Verfahren muß ein ſogenanntes Stand-Recht oder wenigſtens eine Kriminal-Unterſuchung zur Folge haben.

Projet de Code criminel, correctionnel et de Police, préſenté par la Commiſſion nommée par le Gouvernement.

Code d'inſtruction criminelle, édition conforme à l'édition originale du Bulletin des lois; ſuivi des motifs expoſés par les conſeillers d'état et des rapports faits par la Commiſſion de Légiſlation du Corps légiſlatif ſur chacune des lois, qui compoſent le Code; avec une table alphabétique et raiſonnée, qui reunit ſur chaque matière toutes les diſpoſitions relatives, et qui indique, à l'article de chaque fonctionnaire, ou officier public, toutes les fonctions,

qui lui appartiennent, ou qu'il eſt tenu de remplir en matière criminelle, correctionnelle ou de ſimple police. Paris chez Garnery, 1809. 12.

Kodex des franzöſiſchen Kriminal-Prozeſſes, überſezt nach der offiziellen Ausgabe von F. C. Flachsland, Advokaten und geſchwornem Ueberſezzer bei dem Gericht erſter Inſtanz in Straßburg. Straßburg und Paris bei Treutel und Würtz, 1809. 8.

Code pénal, suivi de l'expoſé des motifs, préſentés par les orateurs du Gouvernement; des rapports faits au corps législatif; d'une table méthodique contenant la diviſion des matières, en trois parties diſtinctes, matières criminelles, matières correctionnelles et contraventions de police: et d'une table alphabétique et raiſonnée des matières du Code. Tom. I. II. Paris, chez Firmin Didot. 1808. 8.

Code pénal. Avec explications, obſervations eſſentielles, inſtructions pour la facilité de l'exécution, motifs des differentes diſpoſitions, ſolutions des queſtions délicates auxquelles le Code peut donner lieu, Rapprochemens et différences des Lois précédentes et anciennes, rapports des articles du code entre eux et entre ceux des Codes précédens etc. etc. Par Julien-Michel Dufour. Tom. I. II. Paris chez Arthus-Bertrand. 1810. 8.

Straf-Geſez-Buch des franzöſiſchen Reichs. Nach dem offiziellen Text überſezt, von Joh. Birnbaum. Trier, bei J. J. Linth, 1810.

Napoleon's peinliches und Polizei-Geſez-Buch. Nach der Original-Ausgabe überſezt, mit einer

Einleitung und Bemerkungen über Frankreichs Juſtiz- und Polizei-Verfaſſung, die Motive dieſer Geſezgebung und ihre Verhältniſſe zu Oeſterreichs und Preußens Geſez-Büchern. Von Dr. Th. Hartleben. Frankfurt, 1811.

§. 363.

Zur Form der Polizei-Geſezgebung gehört vorzüglich eine angemeſſene Sprache. Eine edle, deutliche — gemeinfaßliche Sprache und Kürze ſind bei der für alle Stände und Volks-Klaſſen beſtimmten Polizei-Geſezgebung in hohem Grade nothwendig. Fern von allen Polizei-Geſezzen ſey daher eine kauderwälſche und dem Volk unverſtändliche Sprache, oder eine der Aufmerkſamkeit und dem Gedächtniß nachtheilige Weitſchweifigkeit! —

Anmerk. S. Beiträge zu einem Sprach-Sünden-Regiſter aus den neueſten Intelligenz-Blättern, Polizei-Anzeigern, Zeitungen u. ſ. w., geſammelt von Herrn Dr. Karl Müller, im Kameral-Korreſpondenten. (B. XIII. S. 47-49.)

§. 364.

Zur Form der Polizei-Geſezgebung gehört auch noch eine hinreichende Kundmachung, d. i., eine allgemeine und ſchnelle Verkündigung der Polizei-Geſezze und Polizei-Strafen durch die Polizei-Beamten, und durch Mitwirkung der Orts-Vorſtände, Hauswirthe, und — nöthigen Falls — auch der Geiſtlichen und Schul-Lehrer. Bei keiner andern Art von Geſezzen, als bei den meiſt zu Verhütung gemeinſchädlicher Uebel und Abwendung

großer Gefahren beſtimmten Polizei-Geſezzen, iſt es ſo höchſt nothwendig und wichtig:

a) daß ſie allen Perſonen, welche ſie verpflichten, auf die möglich ſchnellſte Art bekannt gemacht werden;

b) daß das Volk über ihren Zwekk, ihre Nothwendigkeit und ihren Nuzzen gründlich belehrt und dafür geſtimmt werde;

c) daß ſie nach ihrer Beſchaffenheit oder den Zeit-Bedürfniſſen öfters und beſonders zu beſtimmten Zeiten oder bei gewiſſen Vorfällen neuerdings verkündigt und in das Gedächtniß zurükkgerufen werden.

Anmerk. In Anſehung der hinreichenden Bekanntmachung der Polizei-Geſezze hat es bisher faſt in allen Staaten ſehr gefehlt, indem gewöhnlich keine Sammlung der einzelnen Arten der Polizei-Verordnungen, z. B. der öffentlichen Sicherheits-Polizei, der medizinischen Polizei, der Eigenthums-Sicherheits-Polizei, der Armen-Polizei, der Waſſer-Schadens-Polizei ꝛc., und alſo noch weniger an eine Sammlung und an einen Auszug aller gültigen Polizei-Geſezze zu denken wäre. Indeß iſt von einzelnen Männern auch hier ſo Manches zu leiſten verſucht worden.

Erhard ſagt in ſeinen Bemerkungen über das preußiſche Geſezbuch und über die Bekanntmachung der Geſezze in Preußen: Aus unverſchuldeter Unwiſſenheit wird der gemeine Mann durch Pro-

ſkripzionen berükkt, und eines Theils ſeiner bürgerlichen Freiheit nach dem andern beraubt; aus unverſchuldeter Unwiſſenheit ergiebt ſich das einfältige Bürger- und Bauern-Mädchen dem vornehmen Verführer unter dem Verſprechen der Ehe, nicht ahnend, daß dieſem verboten ſey, ſich durch eine ſolche Ehe zu entehren und zu verunreinigen, wie ſie ſich dachte, und nach ihren Begriffen denken mußte, als ſie einwilligte, ſich ihm zu überlaſſen; nicht ahnend, daß ſie bloß ſeine geſezliche Beiſchläferin unter dem Titel einer Frau zur linken Hand, und alſo nur ein Mittel-Ding zwiſchen Frau und Konkubine, ein Nothbehelf der Sinnen-Befriedigung für einen vornehmen Armen, und eine Bevölkerungs-Maſchiene für den Staat werden könne; nicht ahnend, daß der Schimpf, von Aeltern aus der arbeitenden Klaſſe gezeugt zu ſeyn, ihr dann, ſo lange jene Verbindung dauert, jede Minute bei jeder Nennung ihres Mannes, bei jedem Augenblikk ihrer als Baſtarte behandelten ehelichen Kinder ſchmerzlich vorgerükkt werde, und Tugend, Vorzüge des Geiſtes und Herzens, eheliche Treue und Liebe, ſie der Klaſſe jener halbehrlichen Frauen nicht werde entziehen können! Das Alles hat ſie nicht gewußt, ſie, ein Mädchen von ſechszehn Jahren. Und doch wird ſie für dieſe Unwiſſenheit ſchwer beſtraft; indeß die feile Dirne des Freudenhauſes ungeahndet zum Inſtrument der Verwüſtung ganzer Generazionen dient. Und das deßhalb, weil ſie das Geſez nicht durchſtudirt hatte, oder doch in der Stunde des Verſprechens nicht darauf gefallen war, daß wohl das Geſezbuch dieſerhalb eine

Anordnung enthalten könne, um die ſie ſich zu bekümmern habe. Die Exiſtenz ſo mancher Geſezze wurde und wird Millionen erſt durch die nachtheiligen Folgen fühlbar, welche die Ignoranz Deſſen, was Rechtens iſt, hervorbrachte.

Vierter Abſchnitt.

Organiſazion der bewaffneten Macht, Einführung der Gendarmerie, als eigentlicher und ordentlicher Polizei-Wache, der Nazional-Garde, der Hülfleiſtung von Seite des Militärs, der mobilen Kolonnen und eines Kordons.

§. 365.

Wenn die Polizei Alles hören und ſehen ſoll, was ſie ihrer Beſtimmung zufolge in ordentlichen und außerordentlichen Zeiten zu wiſſen nöthig hat, wenn ſie den Gehorſam gegen die Geſezze aufrecht erhalten, die öffentliche Ruhe, wenn ſie geſtört iſt, wieder herſtellen, und über die Sicherheit der Bürger wachen ſoll: ſo muß ihr auch auf jeden Fall eine hinlängliche bewaffnete Macht zu Gebot ſeyn. Die bewaffnete Macht kann beſtehen:

1) aus der Gendarmerie,

2) aus der Nazional-Garde,

3) aus den vom Landesherrn beſoldeten regulären Truppen.

Anmerk. Die Königl. baier. Konſtituzion vom 1. Mai 1808. hat Tit. 6. §. 5. ausgeſprochen:

„Zur Erhaltung der Ruhe in Kriegs-Zeiten wird eine Nazional-Garde und zur Handhabung der Polizei eine Gendarmerie errichtet werden.“

§. 366.

Vor allen wird eine eigentliche und ordentliche Polizei-Wache oder ein Korps der Gendarmerie unter einſichtsvoller und energiſcher Leitung erfordert, um die Handhabung der Ordnung und die Ausübung der Geſezze im Innern des Staats zu ſichern. Der Dienſt dieſer Gensd'armen, als Polizei-Soldaten, beſteht in einer ſteten abtreibenden Aufſicht, vorzüglich auf verdächtige Menſchen, und ſie ſind dazu beſtimmt, über die Erhaltung der öffentlichen und Privat-Sicherheit zu wachen. Sie ſollen daher nicht nur wirklich geſchehene Geſez-Uebertretungen anzeigen, ſondern auch die Polizei täglich unterrichten, daß Ruhe und Ordnung herrſche, und daß nichts dieſen Zuwiderlaufendes geſchehe.

Anmerk. Eine königl. weſtphäl. Verordnung vom Jahr 1811. enthält unter andern folgende Beſtimmungen:

Art. 1. Die hohe Polizei im ganzen Umfang des Königreichs ſoll künftig zu dem Geſchäfts-Kreis des General-Inſpektors der Gensd'armerie gehören.

Art. 2. Dem zu Folge ſollen der Polizei-Präfekt und die General-Polizei-Kommiſſäre unmittelbar unter deſſen Befehlen, und mit ihm allein in offiziellen Verhältniſſen ſtehen.

Art. 3. Alle Behörden ſollen ihm künftig alle Unterſuchungen, die er verlangen ſollte, liefern, und ihn, inſofern es ſie betrifft, in Ausführung der Maaßregeln, welche er als auf Unſern unmittelbaren Befehlen beauftragt anordnen wird, unterſtüzzen.

Art. 4. Der mit der hohen Polizei des Königreichs beauftragte General-Inſpektor der Gensd'armerie ſoll den Titel Exzellenz und gleichen Rang mit dem Gouverneur von Kaſſel haben.

§. 367.

Die Gendarmerie ſoll verhältnißmäßig — ſowohl in Hinſicht auf Flächen-Inhalt, Beſchaffenheit des Bodens und Volks-Menge, als auch auf Zeit-Umſtände — zahlreich, zwekkmäßig vertheilt, mobiliſirt und einer ſtets wirkſamen Kontrole unterworfen ſeyn, damit die Gensd'armen ihre wichtige Beſtimmung in Anſehung aller Theile und Bewohner des Staats erreichen können, und ſich keine Vergehungen zu Schulden kommen laſſen.

Anmerk. In den königl. baier. Regierungs-Blättern 1802. 1803 und 1805. iſt in Anſehung der Kordoniſten Nachſtehendes verfügt worden:

„Außer der zum Kordons-Dienſt beſtimmten Mannſchaft, von dem Feldwebel abwärts,

darf kein Individuum, alſo auch nicht die bey den Offizieren befindlichen Fourier-Schüzzen, die Kordons-Verpflegung beziehen. Die Ausgabs- und Verpflegs-Anzeigen der Kordons-Mannſchaft müſſen durch die Unterſchrift eines oder zweier Quartier-Väter, im Namen der übrigen, oder durch die Orts-Magiſtrate, der richtigen Herausbezahlung willen, beſtätigt werden. Sind einige Mann von dem Kordon im Patrouilliren oder bei Transportirung der Vaganten abweſend, ſo gebührt ihnen keine doppelte Tagsverpflegung, ſondern nur die täglichen 15 kr. — Die auf Kordon ſtehenden Offiziere dürfen zu Viſitirung der entfernten Kordons-Stazionen alle 14 Tage einen zweiſpännigen Wagen oder ein Reitpferd gegen Quittung verlangen. Ihnen iſt der vierte Theil der beziehenden Gage aus der Militär-Kaſſe zugelegt; die gewöhnlichen Quartier-Gelder ſind eingegangen, und keiner darf weder Holz, noch Licht von dem Quartier-Vater verlangen. — Immer ſoll ein Theil des Militärs zur Reinigung des Landes und Sicherheit der Unterthanen verwendet werden. — Bei jedem Landgericht ſind die Orte beſtimmt, welche als bleibende Stellen des Kordons zu betrachten ſind. Die Kordonsmannſchaft darf von den Landgerichten eigenmächtig zu Exekuzionen oder andern, dem Kordons-Dienſt nicht angemeſſenen, Verrichtungen nicht gebraucht werden. — Bei jeder Kordons-Stazion müſſen 7 zweiſchläfrige Bettſtätten, nebſt den erforderlichen Requiſiten, und eine Stallung auf 8-10 Pferde vorhanden ſeyn. —

Der unentbehrliche Vorſpann bei Transporten ꝛc. iſt den einſchlägigen Orts-Vorſtänden zu quittiren, (S. Kordons-Inſtrukzion v. J. 1803. §. 63.), und ein Verzeichniß davon den monatlichen Rapporten von jeder Stazion beizulegen. Die Aemter haben die zum Kordons-Dienſt nöthige Vorſpann unentgeltlich von allen Menath-beſizzern, nach Verhältniß des Menath-Standes, in der Reihe ſtellen zu laſſen. — Bei Verwechslung und Ablöſung der Mannſchaft iſt eine Vorſpann zu gebrauchen nicht erlaubt.

Eine königl. baier. Verordnung vom 31. Januar 1809. enthält in Anſehung der Kontrole des Polizei-Kordons Folgendes:

Die mittelbare, höchſtnähere Oberaufſicht und Leitung des Kordons übertragen Wir Unſern General-Kreis-Kommiſſariaten; daher die in derſelben Kreiſe liegenden Landgerichte in Kordons-Geſchäften, ſo andern hierauf Bezug habenden Gegenſtänden an dieſelbe zu berichten, und weitere Verhaltungs-Befehle zu erwarten haben.

Der königl. Landrichter hat alle Monate einen Rapport an das ihm vorgeſezte General-Kreis-Kommiſſariat abzugeben, und hierin Alles zu melden, was auf den Kordons-Dienſt, dann auf deſſen Verbeſſerung oder Verſchlechterung Bezug hat. Eben ſo, wenn er einen Kordoniſten beſtrafen ließ, dieſes hierin anzuführen, und ſowohl die Art der Strafe, als die Urſache der Beſtrafung beizuſezen.

Iſt das Vergehen des Kordoniſten im Dienſt von Belang, ſo ſind auch die Unterſuchungs-Akten dem betreffenden General-Kreis-Kommiſſariat vorzulegen, das dann über die Beſtrafung ſelbſt zu erkennen hat.

Ließ ſich endlich ein Kordoniſt ſogar ein Verbrechen zu Schulden kommen, das einer peinlichen Unterſuchung bedarf, ſo iſt er derſelben zwar ohne weiters zu unterwerfen; allein auf der Stelle muß auch hiervon die Anzeige dem vorgeſezten General-Kreis-Kommiſſariat geſchehen. Iſt das rechtliche Erkenntniß über den Kordoniſten erfolgt, ſo iſt dem General-Kreis-Kommiſſariat eine Abſchrift davon mitzutheilen.

Dieſem Monat-Rapport hat Unſer Landrichter noch beizufügen alle merkwürdigen Vorfälle und Ereigniſſe, die ſich bei ſeinem unterhabenden Kordon ergeben; auch hat er ſich über die anbefohlene Viſitazion der Kordons-Stazionen und über die dort entdekkten und abgeſtellten Gebrechen gehörig zu äußern.

Wenn Unſere General-Kreis-Kommiſſäre die in ihrer Inſtrukzion beſtimmten Viſitazions-Reiſen vornehmen, ſo wird ihr Dienſteifer ohnehin auch die Nachſicht bei den Kordons-Stazionen umfaſſen.

Mit jedem Monat iſt von jedem Land-Gericht ein gehörig belegtes, ſummariſches Verzeichniß der vom Kordon aufgehobenen, und Theils über die Landes-Gränze, Theils in ihre Heimath, und Theils auch vor die einſchlägigen Ge-

richte und Aemter gelieferten Individuen dem ihm vorgeſezten General-Kreis-Kommiſſariat vorzulegen, das hieraus, nach der bereits in den Regierungs-Blättern bekannt gemachten Norm, eine Haupt-Tabelle verfertigt, und an Uns längſtens in der Hälfte des nächſten Monats einſendet.

§. 368.

Sämmtliche Gendarmerie ſoll daher eine Legion bilden, deren Chef unter der unmittelbaren Leitung des Polizei-Miniſters ſtehen ſoll. Sie muß aus einer hinlänglichen Anzahl von Brigaden zu Pferd und zu Fuß beſtehen, welche im ganzen Lande ſo zu vertheilen ſind, daß eine von der andern nur höchſtens vier Stunden entfernt liegt, damit ſie ſchnell zur gegenſeitigen Unterſtüzzung gerufen und zuſammen gezogen werden können.

Anmerk. In Frankreich beſteht das Korps der Nazional-Gensd'armerie aus 30 Departemental-Legionen, 59 Eskadrons, 126 Kompagnien, 400 Lieutenants und 2882 Brigaden, als: 1913 zu Pferd und 969 zu Fuß, jede Brigade zu 10 Mann gerechnet. Außer der Garde nationale sedentaire (wovon in der Folge noch die Rede ſeyn wird) beſteht noch eine Garde champêtre, forestière u. ſ. w. zum Behuf der Feld- und Holz-Polizei, als aktive Garde, und mit der Nazional-Gensd'armerie wirkſam.

Das weſtphäliſche Reglement, die Organiſazion und den Dienſt der königlichen Gendarmerie betreffend, enthält im erſten Titel folgende Beſtimmungen:

Von der Errichtung der Legion königlicher Gensd'armerie.

Art. 1. Unſere Legion Gensd'armerie ſoll beſtehen aus einem General-Staab, und aus eben ſo vielen Kompagnien, als es Departements gibt. Die Kompagnien, welche in ein und derſelben Militär-Diviſion begriffen ſind, ſollen eine Eskadron bilden.

Art. 2. Der General-Staab ſoll zuſammengeſezt ſeyn, wie folgt:

1 Legions-Chef, Inſpekteur.

1 Eskadrons-Chef, in jeder Militär-Diviſion.

1 Adjudant-Major, Kapitain zweiter Klaſſe.

1 Quartier-Meiſter.

1 Erſter Wachtmeiſter.

Art. 3. Der Beſtand der Kompagnie ſoll ſeyn:

1 Kapitain.

1 Lieutenant.

Wachtmeiſter, um einen weniger, als es Diſtrikte im Departement giebt;

eine Anzahl Brigaden zu Pferd und zu Fuß, welche nach dem Bedürfniß jedes Departements beſtimmt werden ſoll.

Art. 4. Jede Brigade zu Pferd und zu Fuß ſoll aus einem Brigadier und vier Gensd'armen beſtehen.

Da die Trompeter den Dienſt eines Gensd'armen zu verrichten haben, ſo ſollen ſie als ſolche zu der erſten Brigade des Haupt-Orts ihrer Kompagnie gezählt werden.

Art. 5. Im Fall der Zuſammenziehung der ganzen Gendarmerie, oder eines großen Theils derſelben, ſollen die Brigaden zu Pferd, nach Verhältniß ihrer Anzahl, in ein oder zwei Eskadrons, und die Brigaden zu Fuß in Pelotons zuſammentreten.

Die Eskadrons ſollen von den älteſten Eskadrons-Chefs und die Abtheilungen von den älteſten Kapitains kommandirt werden.

Ein jedes Peloton der Gendarmerie zu Fuß ſoll von einem Kapitain kommandirt werden, der aus den älteſten im Grade nach denjenigen Kapitains zu nehmen iſt, welche die Abtheilungen zu Pferd kommandiren. Sie ſollen unter den Befehlen des dritten Eskadrons-Chefs ſtehen.

Art. 6. Wenn nur eine Kompagnie der Gendarmerie ſich verſammelt, ſo ſollen die Brigaden zu Fuß von den Lieutenants kommandirt werden.

Art. 7. Die für das Bedürfniß jedes Departements erforderliche Stärke der Kompagnien, wie auch die Stand-Orte der Brigaden zu Pferd und zu Fuß, werden wir auf den Bericht Unſerer Miniſter der Juſtiz, des Innern und des Kriegs-Weſens, durch ein beſonderes Dekret beſtimmen.

§. 369.

Auf dieſe Art allein wird es möglich, daß wenigſtens die zwei zunächſt gele-

genen Brigaden an den wöchentlich geheim angeordneten Korreſpondenz- oder Zuſammenkunfts-Tagen leicht zuſammentreffen, die geſammelten Notizzen über verdächtige Perſonen, Stekk-Briefe u. ſ. w. einander mittheilen, und ſich nach Umſtänden über parzielle Streif-Züge, Ueberfälle und Unterſuchungen der Diebs-Höhlen berathen, Bericht erſtatten, Weiſung erhalten, und am nämlichen Abend wieder zu Haus ſeyn können.

§. 370.

Eine bloße Gendarmerie zu Fuß iſt zu allen Zeiten unzureichend, und ſowohl für die Patrouillirung, als auch für die Transportirung unzwekkmäßig. Was vermag eine Patrouille zu Fuß, beſonders zur Nachts-Zeit, und vorzüglich auf den Land-Straßen und in den Wald-Gegenden? Wie unzwekkmäßig iſt eine Eskortirung der Poſt-Wagen durch Polizei-Soldaten zu Fuß? Wie gefährlich und unſicher iſt ein Transport der Verbrecher mittelſt der Gensd'armen zu Fuß, denen die Transportirten nur zu oft und zu leicht entwiſchen? Wie weit müſſen Gensd'armen zu Fuß den Gendarmen zu Pferd nachſtehen, wenn es darauf ankommt, plözliche Ueberſchwemmungen, Feuers-Brünſte, reißende oder wüthende Thiere ſchnell benachbarten Orten zu verkündigen, und dagegen die nöthige Hülfe aufbieten?

Anmerk. Gegen die durch mehrere Beiſpiele (ſelbſt in den neueſten Zeiten) als gefährlich erwieſene Eskortirung der Poſt-Wagen durch Polizei-Soldaten zu Fuß habe ich

mich im allgemeinen Kameral-Korreſpondenten (B. X. S. 611-612.) nachdrükklich und — wie ich glaube — nicht ohne hinlängliche Gründe erklärt. — —

§. 371.

Man muß in der That — wenn man nur eine oberflächliche Sach-Kenntniß beſizzt — entweder weinen oder lachen, wenn man ſieht oder hört, daß die nächtlichen Polizei-Patrouillen 1 Mann hoch ſind, und daß ſolche numeriſche Einheiten auf dem platten Land und in entlegenen Gegenden oder Pläzzen, auf Heer-Straßen und in Wäldern, die allgemeine Sicherheit handhaben, und alle Polizei-Frevel, Einbrüche, Straßen-Räubereien u. ſ. w. verhüten, Vagabunden oder Deſerteurs (deren oft mehrere in Geſellſchaft ſich befinden), Mordbrenner, Räuber und Mörder arretiren ſollen! — Würden dieſe Mäuſe-Patrouillen ihre Schuldigkeit immer genau erfüllen, ſo würde ſie unfehlbar — wovon Beiſpiele zeugen — öfters das Loos treffen, auf meuchelmörderiſche oder andere Art von Feinden der Polizei oder von perſönlichen Gegnern, von Kontrebandiers, Wildſchüzzen, Deſerteurs, Mordbrennern, entflohenen Verbrechern u. ſ. w. aus dem Wege geſchafft zu werden. — —

§. 372.

Die Inſtrukzion für die ſämmtlichen Brigaden der Gendarmerie dürfte nach dem vortreflichen Muſter des kaiſerlich-franzöſiſchen Korps der Nazional-Gensd'armerie, der königlich weſtphäliſchen und der königlich würtembergiſchen Gendarme-

rie eingeführt werden. Die Inſtrukzion für die königl. würtembergiſche Gensd'armerie vom Jahr 1811 iſt ſo umfaſſend, für alle Fälle ſo genau beſtimmt, und gereicht der Polizei-Geſezgebung ſo ſehr zur Ehre, daß ſie verdient, als eine Urkunde für die teutſche Polizei-Geſchichte aufbewahrt, und als ein nachahmungswürdiges Normativ der Polizei-Wache allgemein bekannt zu werden. Wir werden ſie daher in der Folge hier um ſo mehr als Beilage liefern, da die Organiſazion der Gensd'armerie in ſeinem Handbuch der Kriegs-Polizei-Wiſſenſchaft eine vorzügliche Stelle behaupten muß. (ſ. Beil. A.)

§. 373.

Die Inſtrukzion der Gensd'armerie ſollte Beſtimmungen enthalten:

1) in Anſehung der gewöhnlichen Dienſt-Geſchäfte;

2) in Anſehung der außerordentlichen Dienſt-Leiſtungen;

3) in Anſehung des Verhältniſſes der Gendarmen:

a) zu der Zivil-Gewalt;

b) zu der Militär-Gewalt.

Anmerk. Der franz. kaiſerl. Hr. Diviſions-General Wirion hat die Organiſazions-Geſezze, Inſtrukzion und tabellariſches Tag-Buch für die Gensd'armerie am Rhein entworfen, und im J. 1798. unter dem Titel: Manuel de la Gensd'armerie nationale, Hand-Buch der Nazional-Gens-

d'armerie im Drukk herausgegeben. Vergl. Tableau d'organisation de la Gensd'armerie nationale à Aix la chapelle an. 6. de la republique Françaiſe (1798).

In Frankreich ſteht die Nazional-Gensd'armerie mit dem Militär und der ſogenannten Garde nationale sédentaire in folgender Verbindung. Weder das eine noch die andere darf die Nazional-Gendarmerie in ihren Dienſt-Verrichtungen unterbrechen, oder ihr Hinderniſſe in den Weg legen, darf ſich auch nicht in die der Nazional-Gendarmerie angehörigen Funkzionen anders einmiſchen, als wenn dieſe beſonders dazu auffordert, und zur Hülfe ruft. Dieſe Auffoderung muß ſchriftlich und durch Vorzeigung der habenden Befehle und Aufträge bei den Kommandanten des Militärs und der Garde nationale sédentaire geſchehen. Vor Allem muß das Militär hülfliche Hand leiſten, und iſt dieſes entweder zu ſchwach, oder an einem Ort gar nicht vorhanden, ſo muß die Garde nationale sédentaire die Nazional-Gensd'armerie unterſtüzzen. Uebrigens ſind aber auch die Vorgeſezten der Gendarmerie ſchuldig, den Befehlshabern des Militärs alle Nachrichten zugehen zu laſſen, welche auf die öffentliche Sicherheit Bezug haben, damit dieſe bei einer drohenden Stöhrung derſelben die nöthigen Vorkehrungen treffen, und darnach die Diſpoſizionen über die ihnen zu Gebot ſtehende Militär-Macht machen können. Obgleich die Offiziere der Nazional-Gensd'armerie den Diviſions- und Brigade-Generalen, welche die in den Departements liegen-

den Truppen befehligen, ſubordinirt ſind, ſo können doch dieſe weder ohne Erlaubniß des Präfekts die Nazional-Gendarmerie nicht zuſammenziehen, noch von einem Ort nach dem andern die Brigaden der Nazional-Gensd'armerie verlegen. Das Korps der Nazional-Gensd'armerie iſt vielmehr von dem Kriegs- und Juſtiz-Miniſter zuſammen inſofern allein abhängig, als von Verlegung der Brigaden, innerer Einrichtung, Diſziplin u. ſ. w. die Frage entſteht. Von dieſen hängen auch die Gratifikazionen, Penſionen, Abſchieds-Ertheilungen u. ſ. w. allein ab.

In dem weſtphäliſchen Reglement iſt das Verhältniß der Gendarmerie zu den verſchiedenen Behörden (Tit. IX. Art. 143-149.) auf nachſtehende Art feſtgeſezt worden.

„Die Offiziers, Unter-Offiziers und Gensd'armen ſind verbunden, die von Unſerm Miniſterium ihnen ertheilten Befehle, wie auch die Requiſizionen zu vollſtrekken und vollſtrekken zu laſſen, welche von den Generalen und andern Militär-Kommandanten, von den Präfekten, Unter-Präfekten und Mären, von den General- und königl. Prokuratoren bei den Gerichts-Höfen und Tribunalen, von den Friedens-Richtern, von den General-Polizei-Kommiſſärs, Polizei-Beamten und Andern, welche ein Recht dazu haben, zur Aufrechthaltung oder Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe, oder zur Vollziehung der Geſezze, Beſchlüſſe, Urtheile und gerichtlichen Verfügungen an ſie ergehen.

Ferner hat die Gensd'armerie folgenden öffentlichen Beamten, wenn dieſelben auf eine geſezmäßige Art darum nachſuchen, Hülfe zu leiſten, nämlich: den Vorgeſezten der Douanen, um die Geſezze der Aus- und Einfuhr zu handhaben, und die Kontrebande zu verhüten; den Forſt-Bedienten zur Verhütung der Vergehen, welche die Polizei und Verwaltung der Forſten betreffen, jedoch nur, wenn die Forſt-Aufſeher nicht zahlreich genug ſind, um die Schuldigen zu verhaften; den Erhebern der direkten und indirekten Steuern, um die Entrichtung der Auflagen zu ſichern; den Einwohnern und Aufſehern, welche mit der Erhebung der Weg-Gelder an den Schlag-Bäumen auf den öffentlichen Heer-Straßen beauftragt ſind: den Gerichts-Boten und andern Vollſtrekkern gerichtlicher Befehle; jedoch ſind dieſe verbunden, Verfügungen, Urtheile und Befehle, Kraft welcher ſie den Beiſtand der Gensd'armerie verlangen, vorzuzeigen.

Die Aufforderungen an die Gendarmerie müſſen, außer dem Fall der Noth, ſchriftlich abgefaßt ſeyn, und ſo viel möglich das Geſez, den Beſchluß der Präfekten, des Tribunals, oder jeder andern rechtmäßigen Obrigkeit, kraft deren die Gendarmerie handeln ſoll, beſtimmt ausdrükken; dieſe Aufforderungen müſſen an dem Ort, wo ſie ſtatt finden, an die Kommandanten der Brigaden gerichtet werden. Die im Fall der Noth mündlich erlaſſenen Aufforderungen müſſen gleich nachher vorſchriftsmäßig abgefaßt,

und ſchriftlich eingeſchikkt werden. Jede Auffor- derung iſt in das Dienſt-Regiſter der Brigade einzutragen.

Sobald die Zivil-Behörden ihre Aufforde- rung dem Geſez gemäß erlaſſen, und die noth- wendig erachteten Verhaltungs-Befehle ertheilt haben, ſo dürfen ſie ſich nicht ferner in die mili- täriſchen Operazionen einmiſchen, welche in Ge- folg und zur Vollziehung ihrer Requiſizionen von den Chefs der Gendarmerie anzuordnen ſind; leztere haben bloß über die bedeutendern Unterneh- mungen mit den Präfekten, oder Unterpräfekten, wenn dieſe es verlangen, Rükkſprache zu nehmen. Die Zivil-Behörde aber, welche die Aufforde- rung erlaſſen hat, kann nur darüber, was in Gefolg ihrer Aufforderung geſchehen iſt, Bericht fordern. Dieſe Berichte ſollen ihr unter der Ver- antwortlichkeit des Kommandanten, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Rükkehr, zugeſchikkt werden, und ſollen einen Auszug der Protokolle mit Rükkſicht auf Alles, was die Re- quiſizion betrifft, enthalten.

Jedes Mitglied der Gendarmerie, welches die Vollziehung einer geſezmäßigen Aufforderung vernachläßigt hat, ſoll von ſeinem Dienſt ſuſ- pendirt, und kann nach der Wichtigkeit des Falls noch ſtrenger beſtraft werden. Hat aber ein Offi- zier, Unter-Offizier, oder Gendarme ſich ge- weigert, eine geſezmäßige Aufforderung zu voll- ziehen, ſo ſoll er ſeines Dienſtes entſezt, und, wenn ſich der Fall dazu eignet, dem kompetenten Tribunal, auf Betrieb derjenigen Parthei, wel-

che an ihn die Aufforderung erlaſſen hatte, angezeigt werden, um ihn zu einer Gefängniß-Strafe, die nicht kürzer als drei Monate ſeyn darf, zu verurtheilen, unbeſchadet der ſchweren Strafe, die das Geſez gegen ſolche Verbrecher ausſpricht, welche die innere Sicherheit des Staats in Gefahr ſezzen, vorausgeſezt, daß dieſe durch die Weigerung der gedachten Offiziers, Unter-Offiziers oder Gendarmen wirklich wäre gefährdet worden."

§. 374.

Die Gendarmen ſollen Männer von gutem Ruf, fern von Unſittlichkeit überhaupt und namentlich von Trunkenheit und Beſtechlichkeit ſeyn, und bereits durch ihr bisheriges Betragen das in ſie geſezte Vertrauen der Regierung gerechtfertigt haben. Die Regierung muß ſich auf die Gendarmen verlaſſen können, und ſie müſſen den gerechten Erwartungen der guten Bürger entſprechen, und folglich der Schrekken aller böſen, und die Stüzze aller guten Einwohner werden. Sie ſind bei dem Antritt ihres Dienſtes zu beeidigen. Sie müſſen fertig leſen und ſchreiben können, beſonders, da ſie über alle ihre Verrichtungen Journale oder Protokolle führen, Tag-, Notizen-, Korreſpondenz- und Stekk-Brief-Bücher halten müſſen.

In Anſehung der Vereidung der Gendarmen iſt im weſtphäl. Reglement (Tit. II. Art. 9.) Folgendes feſtgeſezt:

„Gleich nachdem ein Gendarme aufgenommen iſt, und bevor er ſeinen Dienſt antritt, ſoll

er im Sizzungs=Saal des Tribunals erſter Inſtanz, welches ſeinem Stand=Ort am nächſten iſt, folgenden Eid ablegen, worüber ihm unter ſeiner Ernennungs=Urkunde eine Beſcheinigung auszufertigen iſt:

„Ich ſchwöre Treue dem Könige, und Gehorſam der Konſtituzion und meinen Obern. Ich verſpreche, auf meine Ehre, meine Pflichten mit Eifer und Sorgfalt zu erfüllen, und allezeit wahr und unpartheiiſch in meinen Berichten und Protokollen zu ſeyn, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.“

In Hinſicht auf Diſziplin beſtimmt daſſelbe Reglement (Tit. XII. Art. 177=183.) Nachſtehendes:

In jeder Kompagnie ſoll ein Diſziplinar=Regiſter für die Unter=Offiziers und Gendarmen gehalten werden, in welches der Kapitän unter Bemerkung der Tags= und Jahrs=Zahl alle Dieſelben betreffenden Beförderungen, ausgezeichnete Verhandlungen, Verrichtungen und Unternehmungen von Bedeutung, ſammt ihrem Erfolg, ſo wie auch die von denſelben begangenen Fehler, und ihnen auferlegten Strafen, Dienſt=Entſezzungen und überhaupt Alles, was das Perſonelle der Kompagnie betrifft, einſchreiben laſſen ſoll.

Am Ende jedes Viertel=Jahrs hat der Kapitän für ſeine Kompagnie einen Auszug dieſes Regiſters dem Eskadrons=Chef zuzuſtellen, wel=

cher denſelben ſodann an den Legions-Chef zu ſchikken hat.

Nebſt dem allgemeinen Diſziplinar-Regiſter, welches der Legions-Chef, um darin die von den Kapitäns eingeſchikkten Auszüge einzutragen, halten ſoll, und welches hier alle Kompagnien der Legion in ſich begreifen muß, hat der Legions-Chef noch ein anderes bloß für Offiziers zu halten. Er ſoll in demſelben die ſämmtlichen Offiziers aufführen, und gegen eines jeden Namen die Beobachtungen und Nachrichten, welche er in Rükkſicht ihrer wird geſammelt haben, bemerken.

Bei der Muſterung hat ſich der Legions-Chef das Diſziplinar-Regiſter jeder Kompagnie vorzeigen zu laſſen, die darin gemachten Bemerkungen zu unterſuchen und nachzuſehen, ob ſie mit denen, die in ſeinem Regiſter enthalten ſind, übereinſtimmen. Er ſoll ſodann Denjenigen Lob ertheilen, die es verdient haben, und ſie als der Beförderung würdig auszeichnen. Eben ſo ſoll er Denjenigen einen Verweis geben, die durch ihre Aufführung Klagen veranlaßt haben, und Jene, die er als unverbeſſerlich anerkennen wird, ſich gehörig bemerken, und ihre Entlaſſung begehren. Von allen dem hier Geſagten ſoll in dem an den Miniſter abzuſtattenden Muſterungs-Bericht Erwähnung geſchehen.

Die Gewohnheit ſich zu berauſchen, ſelbſt dann, wenn ſie nicht von beſchwerenden Umſtänden begleitet wäre, reicht hin, die Ausſchließung

von dem Korps zu begründen. Demnach ſoll jeder Unter-Offizier und Gendarme, der zu drei verſchiedenen Malen wegen Trunkenheit mit Diſziplinar-Strafe belegt worden iſt, entlaſſen werden.

Kein Unter-Offizier und Gendarme kann eine Gaſt-Wirthſchaft halten, noch irgend ein anderes Gewerbe oder Handwerk treiben. Eben ſo wenig können ihre Frauen in den Gemeinden, wo ihr Stand-Ort iſt, ein Billard, Kaffee-Haus, oder Bier-Schenke halten, noch irgend eine dergleichen Beſchäftigung treiben, welche die Menſchen veranlaßt, ſich bei ihnen zu verſammeln.

Jeder Offizier, Unter-Offizier oder Gend'arme, der ſich Erpreſſungen erlaubt, oder ſich einer übeln Aufführung, oder Nachläßigkeit in der Ausübung ſeiner Dienſt-Pflichten ſchuldig macht; Jeder, der als untüchtig und unverbeßerlich anerkannt wird, und den Verfügungen des gegenwärtigen Dekrets zuwider handelt, ſoll, wenn nicht ſtärkere Strafen gegen ihn ſtatt finden, auf Verlangen des Legions-Chefs, und Kraft eines Beſchlußes des Kriegs-Miniſters, den Umſtänden nach entweder verabſchiedet, oder ohne Abſchied fortgejagt und vom Korps entlaſſen werden, ohne jemals wieder aufgenommen werden zu können. Im erſten Fall ſoll er einen Abſchied in gewöhnlicher Form erhalten, worin von den Beweggründen keine Erwähnung gethan wird. Im zweiten Fall aber ſoll ihm nur eine Beſcheinigung ertheilt werden, worin geſagt wird, daß er in dem Korps,

in dieſer oder jener Kompagnie gedient, und weil er dieſen oder jenen Fehler begangen, ſich dieſe oder jene Aufführung habe zu Schulden kommen laſſen, von dem Korps weggeſchikkt ſey. Da die Abſezzung in dieſem Fall als eine Strafe zu betrachten iſt, ſo ſoll ſie durch den Tags-Befehl der Legion bekannt gemacht werden, und Derjenige, gegen den ſie ſtatt gefunden hat, ſoll unfähig ſeyn, in irgend einem Korps der Armee zu dienen.

§. 375.

Der Dienſt der Gendarmen, der mit ſo vielen Gefahren und Anſtrengungen verknüpft iſt, erfordert auch einen ſtarken Körper-Bau, eine feſte Geſundheit und wenigſtens eine mittelmäßige Größe. Die Gendarmen müſſen mit gymnaſtiſchen Uebungen bekannt ſeyn, das Fechten — Piſtolen und Säbel zu führen, und auch zu reiten verſtehen. Je mehr Fertigkeit ſie in dieſen Rükkſichten beſizzen, deſto tauglicher werden ſie für ihre — Gewandtheit und Schnelligkeit erfordernde Beſtimmung.

Anmerk. Im Titel II. Art. 8. des königl. weſtphäliſchen Reglements heißt es:

„Die Gendarmen zu Pferd und zu Fuß ſollen aus Militär-Perſonen genommen werden, die entweder wirklich dienen, oder zuvor gedient haben. Sie müſſen fünf und zwanzig und vierzig Jahre alt, von guter Geſundheit und einem kräftigen Wuchs ſeyn; ſie müſſen leſen und ſchreiben können, auch Abſchiede oder Zeugniße in gültiger Form

bei

bei ſich führen, und eine Summe zur Unterhalts-Maſſe liefern, welche dreihundert Franken für die Brigade zu Pferd, und hundert Franken für die Brigade zu Fuß beträgt.

§. 376.

Die Mitglieder der Gensd'armerie ſollen beſcheiden und menſchenfreundlich ſeyn, und alle Willkühr, unnöthige Härte, oder gar Grobheit ſorgfältigſt und immer vermeiden. Sie dürfen die Rükkſichten nie vergeſſen, welche man Unglükklichen ſchuldig iſt; ſie dürfen die Gefühle der Menſchheit nicht unterdrükken, welche die mit dem Vollzug der Geſezze beauftragten Perſonen auszeichnen ſollen. Sie müßen bloß nach den Geſezzen und nach ihrer Inſtrukzion handeln, und haben ſich aller ungerechten Handlungen, geſezwidrigen Haus-Viſitazionen, oder dergleichen Verhaftungen, Nekkereien, rohen Reden oder Uebertreibungen und Schärfungen der Befehle ihrer Vorgeſezten zu enthalten.

Anmerk. Patriotiſche Beiträge zur Juſtiz- und Polizei-Organiſazion. Von St. v. Lewer. Neuburg, 1811. H. IV. u. V.

In dem königl. baier. Regierungs-Blatt vom Jahr 1802. befindet ſich die Verordnung, daß das Kordons-Kommando bei anſäßigen Unterthanen keine willkührlichen Haus-Viſitazionen ohne obrigkeitliche Requiſizion vornehmen darf.

In dieſer Hinſicht findet man auch im weſtphäl. Reglement (Tit. IX. Art. 137-142.) folgende merkwürdige und humane Beſtimmungen:

Außer den Fällen, wo Jemand auf friſcher That betroffen wird, und denjenigen, welche das gegenwärtige Dekret im 3ten Artikel unter den Numern 5, 7, 8, 12, 13, 14, 20, 21, 22, 23, 24 und 25, und im 114ten Artikel beſtimmt, darf die Gensd'armerie Niemand arretiren, es ſey dann Kraft eines Vorführungs-, Verwahrungs- oder Verhafts-Befehls, welcher durch die betreffende Behörde in der geſezlichen Form ausgefertigt iſt, oder Kraft einer Verurtheilung zum Gefängniß, oder zur korrekzionellen oder peinlichen Einſperrung.

Jeder Offizier, Unter-Offizier oder Gensd'arme, welcher gegen eine Perſon, die nicht auf friſcher That betroffen iſt, auch nicht in den durch das gegenwärtige Dekret beſtimmten Fällen ſich befindet, einen Verhafts-Befehl giebt, unterzeichnet, vollzieht, oder vollziehen läßt, oder dieſelbe ſonſt auf irgend eine Weiſe wirklich arretirt, ſoll vor Gericht gezogen, und, als des Vergehens einer willkührlichen Verhaftung ſchuldig, beſtraft werden.

Dieſelbe Strafe ſoll gegen jedes Mitglied der Gensd'armerie ſtatt finden, welches Jemand ſelbſt in dem Fall einer Verhaft-Nehmung auf friſcher That, oder in den durch das gegenwärtige Dekret beſtimmten Fällen, an einen Ort führt, oder darin gefangen hält, welcher nicht geſezlich und öffentlich als ein Verwahrungs-Ort, Gerichts- oder Gefangen-Haus beſtimmt worden.

Jede durch die Gensd'armerie auf friſcher That in den durch das gegenwärtige Dekret beſtimmten

Fällen verhaftete Perſon, gegen welche weder ein Vorführungs-, Verwahrungs- noch Verhafts-Befehl gegeben, auch keine Verurtheilung zum Gefängniſſe oder zur peinlichen oder zur korrekzionellen Einſperrung erkannt iſt, ſoll ſogleich vor den Polizei-Beamten geführt werden, und kann nicht eher in ein Gefangen-Haus, oder einen öffentlichen Verwahrugs-Ort gebracht werden, als bis ein Verhafts- oder Verwahrungs-Befehl von der kompetenten Behörde erlaſſen iſt.

In dem einzigen Fall nur, wo wegen Abweſenheit der Polizei-Beamten der auf friſcher That ergriffene Schuldige nicht gleich nach ſeiner Verhaft-Nehmung verhört werden kann, ſoll er in eines der Zimmer des Gemeinde-Hauſes gebracht und verwahrt werden, bis er vor einen Polizei-Beamten geführt werden kann; jedoch ſoll dieſe Vorführung unter keinem Vorwande über vier und zwanzig Stunden verſchoben werden können. Derjenige Unter-Offizier oder Gensd'arme, welcher den Beſchuldigten länger zurükhält, ohne ihn zu dem Polizei-Beamten zu führen, ſoll als des Vergehens willkührlicher Verhaftung ſchuldig vor Gericht gezogen werden.

Jede Strenge, welche bei der Verhaftung oder Feſthaltung eines Gefangenen, oder bei der Ausführung obrigkeitlicher Befehle angewendet wird, und nicht durch die Geſezze vorgeſchrieben iſt, ſoll als ein Vergehen angeſehen werden; daher iſt es Jedermann und beſonders den Mitgliedern der Gensd'armerie, als ſolchen, die mit der

öffentlichen Gewalt beauftragt ſind, ausdrükklich verboten, die verhafteten Perſonen weder übel zu behandeln, noch zu beleidigen, noch auch gegen dieſelben ſich die mindeſte Gewaltthätigkeit zu erlauben, es ſey dann, daß ein Widerſtand oder eine Widerſezlichkeit von ihrer Seite ſtatt fände, in welchem Fall allein ſie ermächtigt ſind, die in der Ausübung der ihnen vom Geſez anvertrauten Amts-Verrichtungen gegen ſie ſtatt findenden Thätlichkeiten oder Gewaltthätigkeiten durch Gewalt zu erwiedern.

§. 377.

Die Gensd'armen haben die allgemein wichtige und gemeinnüzzige Beſtimmung, in allen Theilen des Landes ſtets über die Erhaltung der allgemeinen und individuellen Sicherheit zu wachen, die Befolgung aller poſitiven Geſezze überhaupt und beſonders der Polizei-Geſezze zu befördern. Sie ſollen auf alle Zweige der Polizei ihre Augen richten, Gefahren, welche dem Ganzen oder Einzelnen drohen, ſo viel als möglich abzuwenden, Verbrechen und Vergehen aller Art zu verhüten, oder die demungeachtet geſchehenen Verbrechen und Vergehen ſchnell zu erforſchen, und die Verbrecher oder Frevler zu entdekken ſuchen. Sie müſſen ſich daher zum Patrouilliren, zu Haus-Viſitazionen, Streif-Zügen, Arretirungen und Transportirungen gebrauchen laſſen.

Anmerk. Im Titel VIII. Art. 3. des weſtphäl. Reglements (im Dekret, die Organiſazion und den Dienſt der königl. Gensd'armerie, vom Jahr 1810, betreffend) werden nächſte-

hende Amts-Verrichtungen der Gensd'armerie beſtimmt.

Die weſentlichen und ordentlichen Dienſt-Verrichtungen der Gensd'armen ſind: 1) Märſche, Dienſt-Reiſen, Streif-Züge und Patrouillen auf den großen Heer-Straßen, Quer- und Neben-Wegen, nach allen zu ihren reſpektiven Bezirken gehörigen Orten zu machen, und dieſelben Tag für Tag in ihren dazu beſtimmten Journalen und Dienſt-Büchern, dem 105ten und 106ten Artikel gemäß, durch die Munizipal-Beamten beſcheinigen zu laſſen. Die Dienſt-Reiſen müßen ſo eingerichtet werden, daß jede in dem Bezirk einer Brigade gelegene Gemeinde, ſo viel wie möglich, alle vierzehn Tage einmal beſucht werde; 2) alle mögliche Nachrichten über etwaige Verbrechen und Vergehen einzuziehen, und hiervon, ſo wie von Polizei-Uebertretungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, die betreffenden Behörden zu unterrichten; 3) die Uebelthäter aufzuſuchen und zu verfolgen; 4) alle Perſonen, die auf friſcher That betroffen, oder durch das öffentliche Gerücht bezeichnet ſind, zu ergreifen; 5) desgleichen alle Perſonen, die blutige Waffen tragen, ſo, daß die Vollbringung eines Verbrechens zu vermuthen iſt; 6) ſich der Diebe, Straßen-Räuber, Mord-Brenner und Mörder zu bemächtigen; 7) ferner die Wild-Diebe, verkappten Jäger, bewaffneten Schleich-Händler, wie auch diejenigen Perſonen zu ergreifen, welche den Wäldern, Erndten, Bäumen, Hekken, Mauern und Gräben, die dazu beſtimmt ſind, das öffentliche und Privat-Eigenthum zu befriedigen, Schaden zufügen, wenn die

Schuldigen auf friſcher That ertappt werden, und ſelbſt dann, wenn bei dieſen Vergehen kein Diebſtahl erfolgt iſt; 8) die Deſerteurs und widerſpenſtigen Konſkribirten zu ergreifen, und gefangen zu nehmen; 9) jeden tumultuariſchen Zuſammenlauf und öffentliche Zänkerei zu zerſtreuen, ferner alle bewaffnete und durch das Geſez als aufrühriſch bezeichnete Zuſammenrottirungen durch Gewalt auseinander zu treiben, und davon ſogleich und ohne Aufſchub, die Präfekten, Unter-Präfekten und königl Prokuratoren bei den Tribunalen zu benachrichtigen: Alles nach Vorſchrift des 122ten und 123ten Artikels; 10) jede Perſon zu ergreifen, welche Thätlichkeiten und Gewaltthätigkeiten gegen die perſönliche Sicherheit, oder gegen die Sicherheit des öffentlichen und Privat-Eigenthums verübt; 11) die Zwangs-Befehls-Träger zur Erhebung öffentlicher Gelder, die Greffiers, Gerichtsdiener und andere Vollſtrekker der gerichtlichen Befehle in ihren Amts-Verrichtungen zu ſchüzzen; 12) den freien Verkehr der Lebensmittel zu ſichern, und ſich derjenigen Perſonen, die ſich demſelben mit Gewalt widerſezzen, zu bemächtigen; 13) Diejenigen zu ergreifen, und ſofort vor die Zivil-Behörde zu führen, welche die Unterthanen in der Ausübung ihres Gottes-Dienſtes ſtören; ferner den innern Verkehr, die Kaufleute, Krämer, Handwerker und alle Staats-Bürger zu ſchüzzen, welche wegen ihres Gewerbs oder ihrer Geſchäfte zu reiſen verbunden ſind; 14) auf Vagabunden und Leute ohne bekannten Stand und Gewerb ſtreng zu wachen, und in ihrer Hinſicht die durch die Geſezze vorgeſchriebenen Sicherheits-

Maaßregeln zu befolgen; zu welchem Ende die Märe und ſonſtigen Zivil-Behörden verbunden ſind, der Gensd'armerie Liſten mitzutheilen, auf welchen diejenigen Perſonen bemerkt ſind, die ſie im Auge halten ſoll; ferner die Bettler zu ergreifen, und dieſelben, im Fall ſie außer ihrer Gemeinde betteln, oder ſich in Fällen und Umſtänden befinden, die ſie ſtrafbar machen, ſogleich vor den Friedens-Richter zu führen, damit über ſie, in Gemäßheit der die Bettler betreffenden Geſezze, erkannt werde; 15) Protokolle über alle Leichname aufzunehmen, welche auf Wegen oder im Feld gefunden, oder aus den Flüßen gezogen werden, und davon ſogleich dem nächſten Zivil-Beamten Nachricht zu geben, wie auch dem Gensd'armerie-Offizier des Diſtrikts, oder dem Wachtmeiſter, der darin Lieutenants-Dienſte thut, welcher ſodann ſogleich und in Perſon ſich an Ort und Stelle zu begeben hat; 16) desgleichen Protokolle über Feuers-Brünſte und die ſie begleitenden Umſtände, über Einbrüche und Mordthaten, und im Allgemeinen über alle Verbreche und Vergehen aufzunehmen, welche auf friſcher That entdekkt werden; 17) ferner Protokolle über alle Ausſagen ohne Unterſchied aufzunehmen, welche ihnen von Perſonen gemacht werden, die im Stand ſind, ihnen Spuren, Beweiſe oder Nachrichten über die Urheber der Verbrechen oder Vergehen, oder über deren Mitſchuldige zu liefern; 18) ſich in der Nähe zahlreicher Vol ks Verſammlungen, wie bei Meſſen, Märkten, öffentlichen Zeremonien und ſonſt aufzuhalten; 19) Gefangene und Verurtheilte zu transportiren, und

nach Vorſchrift des 132ten und der folgenden Artikel alle Sorgfalt anzuwenden, um ihre Entweichung zu verhindern; 20) die Militär-Perſonen zu ergreifen und feſtzuhalten, welche keinen ordnungsmäßigen Urlaub bei ſich führen, ſondern deren Urlaubs-Zeit ſchon abgelaufen iſt. Zu dieſem Ende ſollen die mit einem Urlaubs-Schein verſehenen Militär-Perſonen verbunden ſeyn, denſelben innerhalb der drei erſten Tage ihrer Ankunft den Kapitains, Lieutenants oder Brigadiers der Gensd'armerie desjenigen Stand-Orts vorzeigen zu laſſen, welcher dem Ort am nächſten iſt, wo ſie die Urlaubszeit zuzubringen Erlaubniß erhalten haben, damit ihr Urlaubs-Schein von den genannten Perſonen viſirt werde. Dieſe leztern haben hierüber ein Verzeichniß zu halten, um die ſaumſeligen Militär-Perſonen zur Rükkehr anzuhalten; 21) wenn Truppen oder Abtheilungen derſelben durch den Bezirk einer Gensd'armerie-Brigade paſſiren, ſo ſoll ſie verbunden ſeyn, hinter den beſagten Truppen oder zur Seite derſelben zu folgen, und die Zauderer, das heißt, diejenigen, welche ſich rechts oder links von der Marſch-Route entfernen, gleich viel, ob ſie Unordnuugen begehen oder nicht, zu verhaften, und dieſelben dem Kommandanten des beſagten Korps oder Abtheilungen zu übergeben. Diejenigen aber, welche entweder auf dem Marſch oder in den Nachtlagern ſich Vergehen zu Schulden kommen laſſen, ſollen von der Gensd'armerie ergriffen und in den Haupt-Ort der Militär-Diviſion geführt werden, um dort nöthigen Falls vor ein Kriegs-Gericht geſtellt zu werden; 22) ſich der Perſon jedes Frem-

den zu bemächtigen, welcher im Innern des Kö-
nigreichs, entweder ohne Paß, oder mit einem
nicht ordnungsmäßigen Paß umherreiſt, und den-
ſelben ſogleich vor den nächſten Märe, Polizei-
Kommiſſär, oder Friedens-Richter zu führen;
23) Diejenigen zu ergreifen, welche durch Unvor-
ſichtigkeit, durch Nachläßigkeit, durch die Schnel-
ligkeit ihrer Pferde, oder auf irgend ſonſt eine
Weiſe einen Bürger auf den Heer-Straßen, Gaſ-
ſen und öffentlichen Wegen beſchädigen; 24) Die-
jenigen zu ergreifen und zu verhaften, welche an
öffentlichen Orten, Meſſen und Märkten, Hazard-
Spiele oder andere durch die Geſezze verbotene
Spiele halten; 25) die Polizei auf den Heer-
Straßen zu handhaben, ſtets freie Paſſage und
den freien Verkehr zu ſichern, die Fuhrleute,
Kärrner und jeden andern Führer eines Fuhr-
werks anzuhalten, daß er bei ſeinen Pferden blei-
be; im Widerſezzungs-Fall ſie zu ergreifen, und
vor die Civil-Behörde zu führen, welche darüber
in Gemäßheit der Polizei-Geſezze zu erkennen
hat.

§. 378.

Die Gensd'armen ſind als Organe der Polizei-Gewalt — als öffentliche Perſonen, welche im Namen und unter der Autorität der Polizei handeln, und als Schildwachen der allgemeinen und individuellen Sicherheit zu betrachten. Es iſt ihnen daher jeder Einwohner oder Fremde Achtung ſchuldig, und ſie ſollen nicht nur keinen Widerſtand — weder vom Schuldigen noch vom Mitleidigen, oder von Räſonneurs und was im-

mer für Privat-Perſonen finden, ſondern ſogar nöthigen Falls bei ihren Funkzionen Unterſtüzzung und Hülfe von allen guten Bürgern zu erwarten haben. — Wenn in Frankreich die Sicherheit der Glieder der Gensd'armerie bei Ausübung ihres Dienſtes gefährdet wird, ſo ſollen ſie laut ausrufen: Force à la loi. Bei dieſem Ruf ſind die guten Bürger insgeſammt gehalten, der Nazional-Gensd'armerie beizuſtehen, ſowohl um die Angriffe abzutreiben, als auch die ihr aufliegenden geſezlichen Requiſizionen und Befehle vollziehen zu helfen. In ſolchem Fall muß die adminiſtrative Gewalt eintreten, um den Gebrauch der Militär-Gewalt zu legitimiren.

Anmerk. Code de Police adminiſtrative, etc. Th. I. S. 389.

Im weſtphäl. Reglement (Tit. VIII. Art. 114-121) heißt es:

Kein Reiſender darf den Gensd'armen die Vorzeigung ſeiner Päße verweigern, ſobald dieſe in ihrer Uniform vor ihm erſcheinen.

Jedermann, welcher auf die Fragen eines Gensd'armen über ſeinen Namen, Stand und Wohn-Ort nicht befriedigend antwortet, kann vor den nächſten Märe, Friedens-Richter, oder Polizei-Kommiſſär geführt werden.

Das Signalement der zu arretirenden Perſonen ſoll, ſo viel wie möglich, von den verſchiedenen Behörden, welche die Verhaft-Nehmung verlangen, der Gensd'armerie zugeſtellt werden. Iſt die Perſon arretirt, ſo ſoll ſie von Brigade zu

Brigade bis an den Beſtimmungs-Ort geführt werden.

Die Gensd'armen ſind befugt, die Wirthshäuſer, Gaſthöfe und andere dem Publikum offen ſtehende Häuſer, ſelbſt des Nachts, jedoch nur bis zu der Zeit, wo ſie nach den Polizei-Vorſchriften müßen geſchloſſen werden, zu beſuchen, um diejenigen Perſonen ausfindig zu machen, welche ihnen beſchrieben ſind, oder deren Verhaft-Nehmung ihnen durch die kompetente Behörde aufgetragen iſt.

Die Gaſtwirthe, wie auch ſolche, welche blos beherbergen, ſind verbunden, ihre Fremde-Regiſter den Gensd'armen ſo oft vorzuzeigen, als ſie es von ihnen verlangen.

Da das Haus jedes Staats-Bürgers während der Nacht eine unverlezliche Freiſtätte iſt, ſo ſoll die Gensd'armerie zu dieſer Zeit den Eintritt in daſſelbe nur in dem Fall einer Feuers-Brunſt oder Ueberſchwemmung, oder wenn eine Stimme aus dem Innern des Hauſes dazu auffodert, verlangen dürfen.

Wenn die Gensd'armerie in der Ausübung ihrer Dienſt-Pflichten beleidigt wird, ſo ſoll der Kommandant die Schuldigen ergreifen, und vor den Friedens-Richter führen laſſen.

Wenn die Gensd'armerie in der Ausübung ihrer Dienſt-Pflichten bedroht, oder thätlich angegriffen wird, ſo ſoll ſie mit lauter Stimme ausrufen: „Hülfe dem Geſezz," und in dem Augenblikk, wo dieſer Ausruf vernommen wird,

ſollen alle Bürger verbunden ſeyn, ihr Beiſtand zu leiſten.

§. 379.

Die Gensd'armen oder Polizei-Soldaten müßen die Ordres, welche für die Handhabung oder Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe und Privat-Sicherheit gegeben werden, vollziehne, und bei allen Gelegenheiten den bewaffneten Beiſtand, den der Polizei-Direktor begehrt oder anordnet, augenblikklich bei Strafe der Kaſſazion leiſten, und überhaupt alle Polizei-Behörden mit allem Nachdrukk unterſtüzzen.

Anmerk. In obiger Beziehung ſind folgende in Frankreich beſtehende Verhältniſſe und geſezliche Beſtimmungen in Anſehung der Gensd'armerie beſonders merkwürdig:

Die Märe und die Nazional-Gensd'armerie ſtehen in öftern Verhältniſſen mit einander. Bei gewiſſen Gelegenheiten leiſtet die Gensd'armerie den Mären wirkſamen Beiſtand zum Vollzug der Geſezze; bei andern unterſtüzzt der Märe die Gensd'armerie mit der Hülfe der Zivil-Gewalt.

Die Gensd'armerie darf in dem Hauſe eines Bürgers, wohin ſie einen Uebelthäter geflüchtet glaubt, keine Nachſuchung vornehmen, ohne einen beſondern Befehl hiezu, der von dem Direktor des Jury, oder von dem Friedens-Richter, oder von dem Polizei-Kommiſſär, oder von dem Märe, wenn er das Amt des Polizei-Kommiſſärs verſieht, erlaſſen wird. Sie iſt gehalten zum Vollzug der vom Märe erlaſſenen Vorführungs-

oder Arreſt = Befehle, auf die Forderung, die dieß=falls von dieſem Beamten ergeht, oder zur Sicherheit und Ruhe auf den Meſſen und Märkten, bei öffentlichen Feſten und Zeremonien, Beiſtand zu leiſten.

Der Märe und der Adjunkt können die Gens=d'armerie nur im Umfang ihres Bezirks aufbieten.

§. 380.

Die Polizei = Soldaten leben in einem ewigen Krieg mit der deſperateſten Menſchen = Klaße, als: mit Uebertretern der Geſezze, mit gefährlichen Vaganten, mit Leuten, die arm ſind, kein Brod und keine Heimath haben; mit Menſchen, die aus Gefängniſſen entſprungen, ſich der Rekrutirung oder Militär = Konſkripzion auf eine widerrechtliche und geſezwidrige Weiſe entzogen haben, mit Landläufern, Dieben, Betrügern, mit Einem Wort, mit dem Auswurf der menſchlichen Geſellſchaft.

§. 381.

Die Polizei = Soldaten müßen daher immer auf Alles, ſelbſt auf das Schlimmſte gefaßt ſeyn, und ſollen auch bey augenſcheinlicher Lebens = Gefahr den Muth oder die Gegenwart des Geiſtes nicht verlieren, und ſich durch keine Gefahr oder Drohung von der Vollziehung der ihnen ertheilten Befehle abſchrekken laſſen. Je beherzter, ſtandhafter und beſtimmter ſich die Polizei = Soldaten bei der Erfüllung ihrer Amts = Pflichten zeigen, deſto wohlthätiger werden ſie nicht nur für die Ruhe und Sicherheit des Ganzen und der Einzelnen im

Innern des Staats, ſondern deſto ſchneller und zuverläßiger erreichen ſie auch ihren Zwekk, deſto mehr erwekken ſie Achtung und Furcht, und deſto weniger wird man es auch wagen, ſich ihnen zu widerſezzen, oder ſie anzugreifen.

§. 382.

Die Beförderung und Belohnung der Gensd'armen muß ſich bloß auf Talente und Verdienſte gründen, und es muß dieſen möglich ſeyn, ſich zu allen Stufen des Ranges und Dienſtes zu erheben. Wenn Verdienſte der Mitglieder der Gensd'armerie von jedem Range gehörig ausgezeichnet, wenn ihre außerordentlichen Anſtrengungen, Aufopferungen und wichtigen Dienſte zwekkmäßig belohnt und ſie nöthigen Falls hinlänglich entſchädigt werden, dann werden ſie Patriotismus zeigen, phyſiſche und moraliſche Kräfte entwikkeln, und immer mit Entſchloſſenheit und Muth, mit Energie und Beharrlichkeit handeln, und weder Gefahren noch Beſchwerden ſcheuen, um ihre großen Pflichten zu erfüllen. —

Anmerk. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Wittwen und Kinder der im Dienſt umgekommenen Gensd'armen nicht nur auf Penſionen, ſondern auch noch auf beſondere Begünſtigungen Anſpruch zu machen haben.

Das vortreffliche königl. weſtphäliſche Reglement ſtellt in Anſehung des Avancements der Gensd'armerie folgende weiſe und nachahmungswürdige Normen (Tit. II. Art. 10, 26.) auf:

So oft der Fall einer Beförderung, zu was immer für einem Grade, eintritt, ſo ſollen die Kapitains, wenn es Unter-Offiziers und Gensd'armen, und der Legions-Chef, wenn es Offiziers betrifft, unbeſchadet ihrer beſondern Bemerkungen, der Präſentazions-Liſte noch einen Auszug aller die darin aufgeführten Subjekte betreffenden Bemerkungen und Nachrichten beifügen, welche in das Diſziplinar-Regiſter eingetragen ſind.

Die Brigadiers ſollen von dem Kriegs-Miniſter auf den Vorſchlag des Legions-Chefs ernannt, und unter denjenigen wirklich dienenden Gensd'armen gewählt werden, welche entweder durch vorzügliche Thaten ſich ausgezeichnet, oder die meiſten Beweiſe von Fähigkeit gegeben haben. Zu dieſem Ende ſoll am 1ſten jedes Viertel-Jahrs aus allen Kompagnien, ohne Unterſchied, eine Liſte derjenigen Gensd'armen, welche zu dem Brigadier-Grad befördert zu werden verdienen, verfertigt werden.

Dieſe Liſte ſoll auf folgende Art gemacht werden:

Jeder Kapitain hat aus ſeiner Kompagnie drei Gensd'armen zu wählen, welche er für die fähigſten hält, Brigadiers zu werden; die Namen derſelben muß er dem Quartier-Meiſter zuſtellen, welcher ſodann die, durch die Kapitains auf dieſe Art, vorgeſchlagenen Gensd'armen auf eine Liſte zuſammentragen ſoll.

Dieſe Liſte iſt dem Eskadrons-Chef und den Kapitains mitzutheilen.

Wird nun in einer Kompagnie eine Brigadier-Stelle erledigt, ſo ſoll der Kapitain ſechs Subjekte auf dieſer Liſte auswählen, und dieſelben dem Eskadrons-Chef vorſchlagen, welcher ſie bis auf drei vermindert, und die auf dieſe Art verminderte Liſte dem Legions-Chef zuſchikkt.

Wenn vor dem 1ſten eines Viertel-Jahrs die bei dem Verwaltungs-Rath niedergelegte Liſte bis unter die Hälfte vermindert ſeyn ſollte, ſo ſoll ſie ungültig ſeyn, und eine neue, den obigen Beſtimmungen gemäße, gemacht werden.

Dieſe Ernennung zu unbeſtimmten Zeiten hindert jedoch die Verfertigung derjenigen nicht, die für den 1ſten jedes Viertel-Jahrs feſtgeſezt iſt, ſo wie dieſes der 11te Artikel vorſchreibt.

Eine gleiche Beſchaffenheit ſoll es mit der Ernennung zu den Stellen der Wacht-Meiſter haben; ſie ſollen unter den Brigadiers gewählt, und von dem Kriegs-Miniſter, auf den Vorſchlag des Legions-Chefs, ernannt werden.

Der erſte Wacht-Meiſter kann ohne Unterſchied aus dem Korps oder aus den Linien-Truppen genommen werden. Er ſoll auf das Gutachten des Verwaltungs-Raths durch den Legions-Chef dem Kriegs-Miniſter vorgeſchlagen, und von dieſem ernannt werden.

Die Offiziers werden alle von Uns ernannt.

Iſt

Iſt eine Lieutenants-Stelle erledigt, ſo ſoll jeder Kapitain ſeinem Eskadrons-Chef denjenigen Wacht-Meiſter ſeiner Kompagnie vorſchlagen, welchen er für den würdigſtrn hält, dazu befördert zu werden.

Dieſe Präſentazions-Liſten ſammt den aus den Diſziplinar-Regiſtern ausgezogenen Bemerkungen ſollen, nebſt den beſondern Bemerkungen des Eskadrons-Chefs, durch dieſen dem Legions-Chef zugeſchikkt werden, welcher, nachdem er drei Kandidaten ausgewählt hat, das Ganze dem Kriegs-Miniſterium zuſtellen ſoll.

Der Legions-Chef kann jedoch auf einer beſondern und unabhängigen Liſte, Offiziers aus der Linie vorſchlagen, vorausgeſezt, daß dieſelben wenigſtens drei Jahre in dem nämlichen Grad gedient haben. Die von dem Legions-Chef eingereichte Liſte muß, in dieſem Fall, mit Nachrichten begleitet ſeyn, welche derſelbe über ihre Fähigkeiten, ihre Sittlichkeit, und über ihren Dienſt eingezogen hat.

Wird eine Kapitains-Stelle vakant, ſo ſoll jeder Eskadrons-Chef einen Lieutenant vorſchlagen, welcher aus dem ganzen Korps genommen werden kann. Unter den vorgeſchlagenen Kandidaten ſoll der Legions-Chef zwei bezeichnen, und ſie dem Kriegs-Miniſter vorſchlagen.

Das Avancement zum Kapitain kann nur in dem Korps ſtatt finden.

Die Eskadrons-Chefs ſollen von Uns auf den Vorſchlag des Kriegs-Miniſters, nach dem an ihn zuvor geſchehenen Vorſchlag des Legions-Chefs, ernannt werden.

Sie können unter den Kapitains des Korps, oder unter den Bataillons- oder Eskadrons-Chefs der Armee gewählt werden.

Der Legions-Chef wird von Uns ernannt, und aus der ganzen Armee genommen.

Der Adjudant-Major ſoll unter den Lieutenants des Korps, oder unter den Kapitains und Lieutenants der Linie gewählt werden: der Legions-Chef ſoll ihn dem Kriegs-Miniſter vorſchlagen, und dieſer die Ernennung deſſelben von Uns begehren.

Der Verwaltungs-Rath kann zum Quartier-Meiſter jedes Individuum wählen, das mit einer anerkannten Rechtſchaffenheit die zu dieſer Stelle erforderlichen Kenntniſſe vereinigt. Er ſoll ſodann das gewählte Subjekt durch den Legions-Chef dem Kriegs-Miniſter vorſchlagen laſſen, und dieſer die Ernennung deſſelben von Uns begehren.

Der Quartier-Meiſter ſoll den Rang eines Lieutenants erſter Klaſſe haben; er kann aber zum Rang eines Kapitains befördert werden, wenn er drei Jahre als Quartier-Meiſter gedient hat. Aber Rükkzugs-Penſion kann ihm in der Eigenſchaft eines Eskadrons-Chefs verliehen werden, wenn er acht Jahr den Rang eines Kapitains gehabt hat.

Die Zulaſſung des Linien-Offiziers zu der Gensd'armerie, zu Folge des 16, 19, 21, 23 und 24ſten Artikels kann nur in dem Fall ſtatt haben, wenn ſich in dem Korps keine, die erfordernde Eigenſchaften in ſich vereinigende, Subjekte befinden.

Im Tit. XII. Art. 184. heißt es:

Die Unter-Offiziers und Gensd'armen, welche nach einem dreißigjährigen Militär-Dienſt, wegen hohen Alters, oder wegen Gebrechlichkeiten, die von Anſtrengungen in ihrem Dienſt herrühren, zu entlaſſen ſind, ſollen den übrigen Militär-Perſonen gleich gehalten werden, und einen ihrem Grad und der Dauer ihrer geleiſteten Dienſte angemeſſenen Rükkzugs-Gehalt genießen. Sie ſollen nebſt Dem auch die Unſern Linien-Truppen durch Unſer Dekret vom 30 Dezember 1808. zugeſicherte Soldzulage, und unter denſelben Bedingungen, wie dieſe, genießen.

§. 383.

Nach der Gensd'armerie verdient die Nazional-Garde allgemein und überall eingeführt zu werden. Sie beſteht auch bereits im franzöſiſchen Reich, in Baiern, in Preußen, wenigſtens in Berlin, in Sachſen, im Großherzogthum Frankfurt u. ſ. w. Die franzöſiſche Nazional-Garde — nach welcher die Nazional-Garden in andern Staaten Theils entſtanden, und Theils organiſirt worden ſind — gründet ſich auf das konſtituzionsmäßige Prinzip, daß, wenn das Vaterland in Gefahr iſt, alle Franzoſen

zur Vertheidigung deſſelben verpflichtet ſind, in dem Maaß, wie ſolches das Geſez vorſchreibt. Zu dieſem Behuf iſt die ganze waffenfähige Mannſchaft in Frankreich organiſirt. So kann der Staat ſogleich, wenn auch alle Truppen aus demſelben entfernt ſind, ſich gegen Angriffe ſchüzzen, und augenblikklich Armeen aus der Nazional-Garde zuſammenziehen. Und in Friedens-Zeiten hat die Nazional-Gensd'armerie an der Nazional-Garde, wenn keine Truppen da ſind, ihren Anlehnungs-Punkt.

Anmerk. Als in der zweiten Hälfte des Jahrs 1809., während die große franzöſiſche Armee in Oeſterreich ſtand, die Engländer Holland bedrohten, griff man in Frankreich und Holland allenthalben zu den Waffen, um ſich dem Einfall der Engländer zu widerſezzen. Die Landung der Engländer auf Seeland war das Signal in Frankreich zum allgemeinen Waffen-Ergreifen, beſonders in den nächſten Departements. Tauſende von Nazional-Garden eilten den bedrohten Punkten zu Hülfe. Viele neue Nazional-Garden-Bataillons wurden errichtet. Auch in Holland erging ein allgemeines Aufgebot, und am 21. Auguſt marſchirten 1200 bewaffnete Bürger von Amſterdam nach der Gegend von Antwerpen.

§. 384.

Unter Baierns vielen vortreflichen Anſtalten verdient vorzüglich das Bürger-Militär bemerkt, und des guten Geiſtes wegen, von dem

es beſeelt iſt, und des vielfachen Nuzzens wegen, den es leiſtet, überall angerühmt zu werden.

Nicht nur in den Städten, ſondern auch in allen Marktflekken iſt Bürger-Militär, von einer halben bis zu 2 Kompagnien. Vier Kompagnien bilden allemal ein Bataillon, ungefähr 400 Mann ſtark. —

Das baieriſche Bürger-Militär verſah im Jahr 1809, da die königliche Armee im Felde ſtand, unverdroſſen und pünktlich den Wachen-Dienſt, machte alle Patrouillen im Innern des Landes, eskortirte Kriegs-Gefangene, und alle Gattungen militäriſcher Transporte, und hatte durch muthig und klug unternommene Streifereien eine Menge von Deſerteurs und Vagabunden eingebracht. Abtheilungen von Bürger-Militär hatten gegen die Inſurgenten in Tirol, neben dem regulirten Militär, mit Tapferkeit gefochten, und Baierns Bürger-Soldaten haben ſich der Gnade ihres Königs, des Dankes vom Vaterland, und des ruhmvollen Andenkens in der Geſchichte, und bei der Nachwelt würdig gemacht.

Das Bürger-Militär in Baiern, welches ſich auch durch Geſchmakk in der Uniformirung und durch Zwekkmäßigkeit in der Bewaffnung auszeichnet, bildet zuſammen ein nicht unbeträchtliches Armee-Korps, zur innern Sicherheit des Staats, mit allen Vortheilen, und ohne die Unkoſten eines ſtehenden Heers. — Ueber die zwekkmäßige Verfaſſung und die Geſezze des Baier. Bürger-Militärs giebt der vom Herrn Kreis-Rath von Lipowsky zu München in der Fleiſchmann'ſchen Buchhandlung zuerſt für das Jahr 1809, und

auch nachher erſchienene Bürger-Militär-Almanach vollſtändige Aufſchlüße.

§. 385.

Auch im Königreich Baiern iſt die allgemeine Verpflichtung zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit geſezlich ausgeſprochen, wie aus nachſtehendem §. 37. einer allerhöchſten königl. Verordnung (d. d. 6. Jul. 1809.) erhellt:

„Da die Verpflichtung für die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit allen Klaſſen von Einwohnern gemein iſt, und Wir Uns überzeugt halten, daß kein aktiver Staats-Bürger von der Ehre ausgeſchloſſen zu ſeyn wünſcht, für die Ruhe des Vaterlandes und die Erhaltung ſeines Heerds nach Kräften mitzuzuwirken, ſo wollen Wir, daß die dritte Klaſſe der Nazional-Garde nicht bloß aus den gewerbtreibenden Bürgern der Städte und Märkte, ſondern aus allen anſäßigen Einwohnern, mittel- und unmittelbaren Staats-Dienern und den Familien-Vätern aller Klaſſen in den Städten und auf dem platten Land beſtehen ſoll.“

„Dieſemnach muß jeder Staats-Bürger, welcher nicht bereits bei der aktiven Armee, oder in einer der beiden vorigen Klaſſen eingereiht, und noch nicht 60 Jahre alt iſt, in die Liſte der dritten Klaſſe der Nazional-Garde eingeſchrieben werden. Da aber die Staats-Diener, Aerzte und Geiſtlichen durch die nicht minderwichtigen Geſchäfte ihres Berufs größten Theils gehindert ſind, an dem wirklichen Dienſt Antheil zu nehmen, ſo ſoll es denſelben geſtattet ſeyn, die ſie treffenden Dienſte durch andere eingereihte Nazional-Gardiſten verſehen zu laſſen. Die Ver-

gůtungs-Summe hat der General-Kommiſſär, benehmlich mit der Stadt-Kommandantenſchaft, für jede Dienſtes-Gattung ein für allemal beſtimmt feſtzuſezzen.

Anmerk. Nach einem zu München im Drukk erſchienenen Verzeichniß betrug der Effektiv-Zuſtand der im Kônigreich Baiern formirten Nazional-Garde 3ter. Klaſſe gegen Ende des Jahrs 1810. in 132 Stådten und 227 Mårkten: 43375 Infanterie, 3972 Schůzzen, 702 Mann Artillerie und 1164 Mann Kavallerie, die in 5 Regimenter, 43 Bataillons, 500 ganze, 55 halbe, 16 Drittels-Kompagnien, und 16 1/2 Eskadrons vertheilt waren. Total-Summe 49213 Mann.

§. 386.

Es iſt gewiß hier am rechten Ort und allgemein intereſſant, die vorzůglichſten geſezlichen Einrichtungen in Anſehung der ſo zwekkmåßig organiſirten und ůberall mit Recht bewunderten baieriſchen Nazional-Garden anzuführen.

Nachdem der §. V. des ſechsten Titels der Konſtituzion Unſers Reichs, neben dem ſchon beſtehenden Bürger-Militår der Stådte und Mårkte, zur Erhaltung der Ruhe in Kriegs-Zeiten die Errichtung einer Nazional-Garde vorbehalten hat, ſo finden Wir in den Verhåltniſſen des gegenwårtigen Augenblikks, wo Unſere ganze aktive Armee auf wenigen Punkten konzentrirt ſteht, und der grôßte Theil des platten Landes einer gehôrig organiſirten Sicherheits-Anſtalt bedarf, eine dringende Veranlaſſung, auch dieſen Theil der bewaffneten Macht des Kô-

nigreichs ohne längern Verzug auf eine ſeiner Beſtimmung angemeſſene Weiſe zuſammenzuſezzen. Sie beſteht aus 6 Bataillons à 4 Kompagnien, welche in Hinſicht ihrer Formazion und ihrer dienſtlichen Verrichtungen ganz dem übrigen Militär gleichgeſtellt ſind. Keine Exempzion findet ſtatt; das vollendete 18te und das noch nicht überſchrittene 25ſte Jahr beſtimmt, wenn das Loos trifft, zum Enrollement. Verheirathete und anſäßige Staats-Bürger, die unentbehrlichen einzigen Söhne und Geſellen ſind frey. Man darf ein anderes taugliches Individuum für ſich einſtellen, vorzüglich ausgediente Kapitulanten vom baier. Militär. Privat-Uebereinkunft zwiſchen dem Einſteller und dem Eingeſtellten beſtimmt die dafür zu erlegende Summe, die für den Fall des Todes oder der Deſerzion des Eingeſtellten beſondern Beſtimmungen unterworfen iſt. Freiwilliger Eintritt ausgedienter und bereits entlaſſener, nicht 36jähriger unverheiratheter Soldaten in die Reſerve-Bataillons ſpricht denſelben vorzugsweiſe den Unter-Offiziers-Poſten zu. Schon als Unter-Offiziere Gediente treten auch wohl als Offiziere ein. Alle ſolche von den beyden leztgenannten Individuen, die ſilberne oder goldene Ehren-Medaillen erhielten, genießen wieder die damit verbundene Zulage an Geld. Die, welche in phyſiſcher und intellektueller Hinſicht die zur Bekleidung einer Offiziers-Stelle nöthige Qualifikazion beſizzen, nur müſſen ſie nicht unter 19 und nicht über 36 Jahre alt ſeyn, haben auf ſolche Stellen gegründete Anſprüche. Pflichtmäßiger Dienſt-Eifer und gute Aufführung garantiren denſelben in der Folge geeignete Zivil-Stellen; ſie können auch in der aktiven Armee Beförderung finden. Die Dienſt-Zeit

der Mannſchaft der Reſerve-Bataillons iſt vorläufig auf höchſtens 6 Jahre feſtgeſezt. Die dermal zu errichtenden 6 Reſerve-Bataillons ſind unverzüglich aus der Anzahl der militärpflichtigen Jünglinge in der Art zu formiren, daß dazu vorzugsweiſe alle die, die wirklich in ihrem 19ten Lebens-Jahr ſtehen, dazu verwendet, und, nach Erſchöpfung dieſer Klaſſe, zu jener der 20jährigen u. ſ. f. immer zur nächſtfolgenden geſchritten werde, bis die von jedem Kreis auszuhebende Kopf-Zahl erfüllt iſt. Die ausgewählte Mannſchaft iſt ſodann zur Aſſentirung an die beſtimmten Sammel- und Bildungs-Pläzze abzuſenden. — In jedem Kreis vermindert ſich die Anzahl der Auszuhebenden in demſelben Verhältniß, als ausgediente Soldaten und Andere, welche das 25ſte Jahr ſchon überſchritten haben, frey-willig einſtehen. In jedem Kreis iſt auch eine verhältnißmäßige Anzahl von Reſerviſten zur Dekkung des Abgangs an Gemeinen und Unter-Offiziern in Bereitſchaft zu halten.

(Verordnung die Errichtung einer National-Garde betreffend; d. d. 6. April 1809.)

Die National-Garde theilt ſich in 3 Klaſſen nach den Graden der Anſprüche, welche an ihrer Verbindlichkeit zur Landes-Vertheidigung gemacht werden:

I. Die Klaſſe derer, welche alle Pflichten und Verhältniſſe der aktiven Armee theilen, und allenthalben dem Ruf zur Vertheidigung des Vaterlandes folgen, wo Wir zum Wohl des Reichs ihre Verwendung für gut finden.

II. Die Klaſſe derer, welche nur in Zeiten wirklicher Gefahr aufgeboten werden, in-

nerhalb der Gränzen des Reichs die Sicherheit und Ordnung gegen innere und äußere Feinde zu handhaben.

III. Die Klaſſe derjenigen, welche lediglich zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit innerhalb der Gränzen ihrer Landgerichts-Bezirke verpflichtet ſind, und in der Regel gegen den äußern Feind nicht dienen.

Die 1ſte Klaſſe bilden die Reſerve-Bataillons, die 2te die mobilen Legionen, die 3te Klaſſe beſteht nicht bloß aus den gewerbtreibenden Bürgern der Städte und Märkte, ſondern aus allen anſäßigen Einwohnern ꝛc.

Eintheilung, Formazion und Uniformirung richtet ſich ganz nach allen hierauf bei dem Bürger-Militär-Bezug habenden Geſezzen. Die Nazional-Garden dieſer Klaſſe ſtehen durchgehends unter den Befehlen der Zivil-Autoritäten, und nur dann unter der Militär-Kommandantſchaft, wenn ſie in den Städten wirklich unter den Waffen ſtehen, oder in Vereinigung mit Linien-Truppen oder Nazional-Garden der 2ten Klaſſe den für ihre Klaſſe beſtimmten Dienſt verrichten.

Jedes Individuum der dritten Klaſſe kann nach freier Willkühr in die 2te Klaſſe übertreten. Kein Individuum, welches ſich zur Einreihung in die aktive Armee, oder in die Reſerve-Bataillons, oder in die mobilen Legionen eignet, darf in die 3te Klaſſe aufgenommen werden, und alle dermalen darin Befindlichen ſollen ſich derjenigen Klaſſe beigeſellen, welche ihnen noch obigen Beſtimmungen vorgezeichnet iſt.

(Organiſche Verordnung über die Errichtung einer Nazional-Garde, d. d. 6. Jul. 1809.)

In Anſehung der Theilnahme der Geiſtlichen und Staats-Diener, der Nazional-Garde und der Dienſtes-Obligazion der Nazional-Garde der 3ten Klaſſe iſt ferner Folgendes geſezlich ausgeſprochen worden:

Nur die bepfründeten Geiſtlichen ſind als anſäßige Einwohner anzuſehen, welche mit den übrigen Gemeinde-Gliedern die Laſten der Geſellſchaft zu tragen haben.

Die nicht bepfründeten ſind als nicht anſäßig anzuſehen, und daher in die 3te Klaſſe nicht geeignet. Ihres Standes wegen können ſie auch nicht einer andern Klaſſe einverleibt werden.

Die Pfarrer und übrigen bepfründeten, wirklich mit der Seelſorge beſchäftigten Geiſtlichen ſind von der Leiſtung der Beiträge befreit.

Auch den übrigen bepfründeten Geiſtlichen iſt für die Reluizion der perſönlichen Dienſte keine beſtimmte Norm vorzuſchreiben. — Man rechnet auf die patriotiſchen Geſinnungen der Geiſtlichkeit zur Unterſtüzzung beizutragen, und ihre Erklärungen darüber ſind in eigene Verzeichniſſe einzutragen.

(Erklärung d. d. 25. Juli 1809. zu der organ. Verordn. den 6. Jul. 1809.)

Die im wirklichen Staats- und Hof-Dienſt ſtehenden Individuen, dann die Juſtiz- und Po-

lizei ſ Beamten der Mediatiſirten, und die wirk- lichen Patrimonial-Gerichtshalter ſind in dieſer Eigenſchaft von der Obliegenheit, bei irgend einer Klaſſe der Nazional-Garde Dienſte zu thun, völlig, und in der Art befreit, daß von ihnen weder eine perſonelle Subſtituzion, noch eine Reluizion im Geld gefordert werden kann.

Auch die Dienſtes-Obligazion der Nazio- nal-Garde der 3ten Klaſſe ſoll ſich lediglich darauf beſchränken, daß dieſelbe nie gegen den äußern Feind des Staats Kriegs-Dienſte zu leiſten, ſondern in Kriegs-Zeiten nur zu Mili- tär-Dienſten innerhalb des Bezirks ihrer Stadt-, Markt- oder Dorfs-Gränzen, und übrigens nur zu Eskorten außer dieſen Gränzen verwen- det werden ſoll.

(Erläuterung über die organ. Verordn., die Er- richtung einer Nazional-Garde betreffend, vom 23. Nov. 1809.)

§. 387.

Man kann in der Geſchichte der teutſchen Völ- ker fünf Kriegsweſen-Syſteme unterſcheiden, und zwar:

1) die Heerbann-Miliz;
2) die beſoldeten Haus-Truppen;
3) die beſoldete Reichs-Armee;
4) die beſtändigen Kreis- und Exekuzions-Soldaten;
5) die Nazional-Miliz.

Anmerk. Entwikkelung der teutſchen Steuer-Verfaßun- gen ſeit der Karolinger bis auf unſere Zeiten. Von S. H. Lang. Berlin und Stettin, 1793.

Der Spezial-Verein jeder einzelnen teutſchen Völkerſchaft war ein militäriſcher (ganz auf den Krieg gerichteter) Verein. Das ganze Land, das ein teutſcher Volks-Stamm bewohnte, ſtellte ein allgemeines Feld-Lager vor, und jeder ſeiner freien mit Hof- und Gründen angeſeſſenen Bewohner gehörte dem Kriegs-Dienſt an. Für die Landes-Vertheidigung und den öffentlichen Krieg gab es daher keine andere Kriegs-Macht als die Heermanni, oder Geſammtheit der durch den Heerbann aufgebotenen, nach Stämmen und Familien, ſich ſammelnden Oed-Beſizzer und Freilinge.

Nach der Art zu ſtreiten theilte ſich die ausrükkende Heermanni in Reiterei und Fuß-Volk. Jeder Gau der Völkerſchaft wählte aus ſeinen Hund-Reden (Zenten), in die er eingetheilt war, eine mit der Menge der berittenen Streiter übereinſtimmende Zahl Fußgänger aus, oder es lieferte auch jede Zent ohne ſolche Auswahl der Gau-Genoſſen eine beſtimmte Anzahl derſelben, die den zur Ehre gereichenden Namen Hund-Reder (in der römiſchen Sprache Zentener) erhielten.

Aus den mit Hund-Reden, als Fußgängern, vermiſchten Reitern beſtand die Haupt-Armee, oder der Kern der Heermanni, zu der das übrige Volk gehörte.

Wenn ſich die als Heermanni verſammelte Nazion zum Krieg entſchloß, ſo wurden nach dem Prieſter, welcher General-Gewaltiger im Namen

Gottes war, die Anführer oder Herzoge gewählt, und dieſe Wahl der Kriegsbeamten fand bei jedem einzelnen Volks-Stamm auch dann ſtatt, wenn mehrere zu einem gemeinſchaftlichen Krieg ſich verbündet hatten. Jeder führte ſein eigenes Heer, und kümmerte ſich nicht um den Plan des Andern. Nur ausgezeichnete Tapferkeit und Beredtſamkeit konnten bewirken, daß über die verbündete Völkerſchaft Einer das Ober-Kommando erhielt; aber auch dann war er nicht immer im Stand, die einzelnen Heerführer in Gehorſam und in der Folgſamkeit zu erhalten, wie Herrmann zu ſeinem Schaden erfuhr.

Der Nazional-Heerbann blieb noch unverrükkt beſtehen, als Chlodowich ſein fränkiſches Reich, das auch Teutſchland in ſich begriff, und gegen Weſten bis an die Seine und Loire ſich erſtrekkte, gründete, und in der Folge Karl der Große daſſelbe an ſich und an ſeine Dynaſtie brachte. Die Monarchie, welche jezt die unter die bürgerliche Ober-Herrſchaft des Königs vereinten Völker bildeten, war zugleich ein allgemeines Feld-Lager, und auf das Grund-Geſez, daß jeder freie, waffenfähige Einwohner dem Kriegs-Dienſt angehöre, organiſirt. In der Regel war von der Heerbanns-Pflicht Niemand frei, 1) nur die unvermögenden Alten, und Diejenigen, die vom Regenten zu andern Verrichtungen beſtellt waren, z. B. die See-Küſten zu bewahren, die Land-Grenzen zu beſezzen u. dgl. genoſſen die Befreiung. Es war nun eine Geld-Strafe geſezlich beſtimmt, mit welcher Derjenige

belegt wurde, der nach ergangenem Aufgebot ſich nicht auf dem Sammel-Plaz zum Heeres-Zug geſtellt hatte. Dieſe Strafe wurde ſelbſt auch Heerbann genannt, 2) und betrug 60 Schillinge, 3) eine für die damalige Zeit ſtarke Summe, die noch überdieß nicht von Akker- und aus den leibeigenen Knechten, ſondern nur an dem baaren Vermögen an Gold, Silber, Waffen, Kleidern und Vieh entrichtet werden durfte. —

Einleitung in die Doktrin des teutſchen Privat-Militär-Rechts und Militär-Gerichts-Prozeßes. Von K. K. v. Klotz. Stuttgart, 1810.

§. 387.

Die Nazional-Garde muß aus Kompagnien zu Fuß und aus Kompagnien zu Pferd beſtehen. In derſelben müſſen alle Bürger, Gemeinde-Glieder, anſäßige Perſonen und Eigenthümer dienen, welche noch nicht das ſechzigſte Jahr erreicht haben. Denn, ſo wie ſie zu den öffentlichen Abgaben zum Behuf der Erreichung des Staats-Zwekks verpflichtet ſind, eben ſo ſind ſie auch zu perſönlichen Dienſt-Leiſtungen verbunden, wenn der Staat derſelben zur Erhaltung ſeiner äußern oder innern Sicherheit bedarf. — Der Nazional-Garde gebührt im Dienſt der Rang vor dem regulären Militär, und ſie ſteht zunächſt und unmittelbar unter den Befehlen der Zivil-Authoritäten, und beſonders unter der Leitung der Polizei-Direkzion.

Anmerk. In Frankreich beſtehen in Anſehung der Nazional-Garde folgende geſezliche Beſtimmungen:

In allen Fällen, wo die Nazional-Garde mit den Linien-Truppen Dienſte thut, ſoll dieſelbe vor ſämmtlichen Linien-Truppen den Rang haben.

Wenn die Nazional-Garden mit den Linien-Truppen Dienſte thun, ſo ſoll die den erſtern vorbehaltene Ehre des Rangs nicht hindern, daß der Ober-Befehl ſtets demjenigen Offizier übertragen werde, der bei gedachten Linien-Truppen in dem oberſten Grad der älteſte iſt.

So oft die Nazional-Garden in Thätigkeit geſezt werden, dürfen ſie nicht eher zuſammengezogen werden, als nachdem die Zivil-Beamten dem Militär-Kommandanten dießfalls Nachricht ertheilt haben.

Die den Korps und Agenten der Zivil-Gewalt gebührenden Militär-Ehren ſollen in Anſehung der Adminiſtratif-, Juſtiz- und Munizipal-Korps dieſelben, wie bei den im Dienſt ſtehenden Feld-Marſchällen, und in Anſehung der einzelnen Munizipal-Beamten dieſelben, wie bei den Kapitainen ſeyn.

Zu Folge öffentlicher Nachrichten ſoll in Anſehung des Frankfurter Bürger-Militärs Nachſtehendes feſtgeſezt worden ſeyn: Wer vom Bürger-Militär-Dienſt ganz befreit ſeyn will,

will, zahlt jährlich 100 Gulden; für eine Lohn-Wache 5 Gulden, und das General-Kommando ſtellt den Lohn-Wächter ſelbſt; wer das Exerzieren verſäumt, zahlt ebenfalls jedesmal 5 Gulden. Die Dienſt-Zeit dauert bis in das 60ſte Jahr.

In Anſehung des Bürger-Militärs in Dresden las man zu Anfang des Jahrs 1812. in öffentlichen Blättern unter andern Folgendes:

Se. königl. Majeſtät von Sachſen haben für nöthig gefunden, in der Reſidenz Dresden eine Nazional-Bürger-Garde von 8 Kompagnien zu Fuß und Einer Kompagnie zu Pferd errichten zu laſſen, deren jede aus 100 Mann an Unter-Offizieren und Gemeinen, nebſt den nöthigen Offizieren beſteht. Beide Korps ſtehen unter dem Gouverneur der Reſidenz, und haben einen von Sr. königl. Maj. ernannten gemeinſchaftlichen Kommandeur. Die Uniform dieſer Garden beſteht aus einem dunkelblauen glatten Rokk mit gelben Knöpfen, in weißen Unter-Kleidern, Stiefeln und einem dreikrämpigen Hut mit weißer Kokarde. Die Offiziere tragen zu Bezeichnung der Grade Epauletten, wie die Offiziere der Linien-Truppen. Dieſen treten die Offiziere der Bürger-Garde von gleichem Grad nach. Es iſt ihnen aber, wenn ſie ſich nicht in ihren bürgerlichen Verrichtungen befinden, jeder Zeit, ſowohl im Dienſt, als bei feierlichen Gelegenheiten, wenn ſie in vollſtändiger Uniform erſcheinen, auch bey Proklamazionen und Ankündigungen das Offiziers-Prädikat

beizulegen, und es ſind ihnen die Auszeichnungen, wie ſolche den Offizieren der Linien-Truppen zukommen, von Jedermann zu erweiſen. Es werden ihnen von den Schild-Wachen die gewöhnlichen Honeurs gemacht. Der Kommandeur trägt die Uniform des königl. General-Stabs. Von perſönlichem, oder durch Stell-Vertreter zu verrichtendem Dienſt bei der Nazional-Bürger-Garde ſind befreit: 1) Die, wegen körperlichen Gebrechen und unheilbaren Uebeln zur Dienſt-Leiſtung Untüchtigen; 2) Diejenigen, deren Größe nicht das Maaß von 66 Zoll erreicht; 3) alle Bürger, welche das Alter von 60 Jahren erreicht haben: 4) diejenigen Bürger, welche nach der Anziennität des erlangten Bürger-Rechts nicht mehr zur wirklichen Dienſt-Leiſtung verpflichtet ſind; 5) alle in königlichen oder ſonſt öffentlichen Dienſt-Leiſtungen, Aemtern, Beſtallungen oder Pflichten ſtehende Perſonen weltlichen oder geiſtlichen Standes, inwiefern ſie ein mit der wirklichen Seel-Sorge verbundenes Amt bekleiden; 6) die mit Bürger-Grund-Stükken angeſeſſenen, in wirlichen Dienſten ſtehenden Offiziere und andere Militärs; 7) Aerzte und andere Gelehrte, Künſtler und Lehrer aller Art; 8) diejenigen von Adel und andere diſtinguirte Perſonen, die ſich zu Dresden anſäßig machen, nach dem Ermeſſen der Obrigkeit. —

§. 388.

Die Nazional-Garde iſt beſtimmt, zunächſt über die innere Sicherheit zu wachen, zur Aufrecht-Haltung der bürgerlichen

Geſezze, der öffentlichen Ordnung und Sicherung des Lebens und Eigenthums nöthigen Falls die Gensd'armerie zu unterſtüzzen. Dieſelbe ſoll in Ermangelung oder mit Unterſtüzzung des Militärs — welches der Nazional-Garde überall hilfreiche Hand leiſten muß — Ruhe und Ordnung erhalten.

Anmerk. Schon in dem griechiſchen Freiſtaat war jeder athenienſiſche Bürger verpflichtet, ſich eine vollſtändige Rüſtung anzuſchaffen, und, ſo oft Lärm geſchlagen wurde, auf dem Plazz zu erſcheinen. Ueberdieß war für das platte Land eine Sicherheits-Wache aus allen athenienſiſchen Jünglingen von 18 bis 20 Jahren errichtet.

So waren alſo die Athenienſer mit dem Bürger-Militär und mit der Nazional-Gensd'armerie keineswegs unbekannt. —

S. mein vollſtändiges Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft. S. 246-247.

§. 389.

Die Nazional-Garde kann daher zu irgend einem polizeilichen Zwekk ganz oder zum Theil kommandirt werden. So kann ſie z. B. vorzüglich zur Löſchung der Feuers-Brünſte, zur Rettung und Aufbewahrung der geflüchteten Effekten, zur Schüzzung der Löſchenden und der Geretteten; wie auch der Löſch-Geräthſchaften gebraucht werden. Die Nazional-Garde hat bei gänzlicher Abweſenheit des Militärs und bei einer ſehr verminderten Garniſon entweder allein, oder in Verbindung mit dem Mi-

litär die Wachen zu beziehen, und die nöthigen Poſten abzugeben. Sie hat von den Wachen aus Patrouillen auszuſenden, welche auf Alles, wodurch die öffentliche Ruhe oder Privat-Sicherheit gefährdet werdeu könnte, aufmerkſam ſeyn müſſen.

§. 390.

Nöthigen Falls iſt die Nazional-Garde auch zum Schuz der äußern Sicherheit, zur Vertheidigung gegen einen auswärtigen Feind verbunden. Sie hat daher im Noth-Fall auch das Staats-Gebiet und ſeine Gränzen gegen feindliche Angriffe von Außen zu ſchüzzen.

Anmerk. Schon ſeit längerer Zeit hatte man in einigen Staaten Land-Miliz-, oder Land-Bataillons-Soldaten, d. h. ſolche, welche nur in außerordentlichen Nothfällen wider den Feind gebraucht, und zu dieſem Zwekk zuweilen in den Waffen geübt, nachher aber wieder zu ihrer bürgerlichen Handthierung entlaſſen, und an die ordentliche Zivil-Obrigkeit zurükk überwieſen werden.

Ueber das Verhältniß der Land-Miliz handelt ſehr ausführlich Beermann in den Grundſäzzen des heutigen teutſchen Kriegs-Rechts. Th. I. §. 278-295.

Würtemberg hat zufolge einer Verordnung vom 7ten Juni 1807. ſeine Land-Bataillons, zu welchen konſkripzions-pflichtig ſind:

1) Die unverheuratheten Exkapitulanten;

2) alle ledige Leute, welche Andere für ſich geſtellt haben;

3) die ſchon geheuratheten Exkapitulanten und durch Stellung anderer dienſtfrei Gebliebenen.

Seit dem Jahr 1809 beſteht in Oeſterreich die ſogenannte Land-Wehr, welche im Krieg auch außerhalb des Vaterlands zieht, und wozu ſowohl Verheurathete als Unverheurathete, die nicht zum regulären Militär gehören, genommen werden.

§. 391.

Wir kommen nun zu den regulären oder Linien-Truppen, welche heut zu Tage ein allgemeines Staats-Bedürfniß ſind, Theils um den Geſezzen Wirkſamkeit zu verſchaffen, Theils um den Staat gegen fremde Angriffe zu ſchüzzen. Die Regierung bedarf dieſer bewaffneten Macht zur Erhaltung der innern Ruhe und äußern Sicherheit. Nur dann kann ein hinlänglicher Widerſtand gegen alle Ruhe-Störer geleiſtet werden, wenn die vollziehende Gewalt über ein Heer gebieten kann, welches unbedingt gehorcht, und ſich auf jeden Wink in Bewegung ſezt.

Anmerk. Voltäre nennt die ſtehenden Heere das erſte und größte Bedürfniß der Könige.

§. 392.

Es muß zur Kriegs-Macht des Staats aus dem Volk ein eigner Stand, der Militär-Stand gebildet werden. Durch dieſen kann die beßte ſchlagfertige Kriegs-Macht hergeſtellt werden. Er wird dafür beſoldet. Aus einem ſolchen Militär-Stand läßt ſich bei ſeinem ungetheilten Intereſſe für den Kriegs-Dienſt die zuver-

läßigſte Kriegs-Macht bilden, und es kann mit Strenge auf dem Prinzip der Gleichheit gehalten werden.

Anmerk. Der Hr. Juſtiz-Rath Maier ſagt:

„Man verſteht unter der organiſirten Macht des Staats die phyſiſche Kraft deſſelben, oder eine taugliche Mannſchaft in einem ſchlagfertigen Stand hergeſtellt, zur Beförderung des Vollzugs in der Regierung des Volks und zur Sicherheit des Staats gegen widerſpenſtige Privat- und anmaßliche Nachbarn.

Syſtem der Staats-Regierung im Grundriſſe. Hof, 1803. §. 106.

Patriotiſche Gedanken eines Dänen über ſtehende Heere, politiſches Gleich-Gewicht und Staats-Revoluzionen. (Von Fr. G. von Schmettow. 2te Aufl. 1793. Betrachtungen über das Verhältniß des Kriegs-Standes zu dem Zwekk der Staaten. Von Fr. von der Dekken. 1800.

Vor dem zweiten puniſchen Krieg hatten ſich die Römer ſchon fünf Jahrhunderte hindurch geſchlagen und hatten doch noch keine ſtehende Heere. Dieß lag eben ſo in ihrer Verfaßung, als ſich die Verfaßung des Mittelalters mit ſtehenden Heeren nicht vertrug.

§. 393.

Wir wiſſen auch aus der Geſchichte: je ziviliſirter eine Nazion wurde, deſto mehr

ſtrebte ſie nach der Ausbildung ihres ſtehenden Heers, wenn der Staat nicht durch ſeine Lage, ſeine Gränzen und durch ſein Arrondiſſement gegen äußere Gewalt geſchüzt war. Die Vollkommenheit dieſes ſtehenden Heers hob oft die kleinſten Staaten, die, wegen ihrer beſchränkten Lage, ohne dieſen Schuz von ihren Nachbarn abhängig geweſen wären, zu Mächten des erſten Rangs empor. So ging aus dem kleinen Mazedonien die Eroberung Griechenlands und die Zerſtörung der perſiſchen Monarchie hervor. So ſtieg Schwedens Anſehen und Macht unter Guſtav Adolph und Karl XII. auf eine Stufe, die in Rükkſicht der Staats-Kräfte dieſer Monarchie unverhältnißmäßig groß war. So erhob ſich Friedrich der Große, geſtüzt auf die Stärke ſeiner Armee, an der Spizze der europäiſchen Staats-Politik, er erhob ſein Reich, welches auf der Karte von Teutſchland da Mals nur unzuſammenhängende Streifen zeigte, zu einer Macht vom erſten Rang, und da Mals durfte kein europäiſcher Staats-Chef einen entſcheidenden Schritt auf der Bahn der Politik wagen, wenn er mit Friedrich nicht einverſtanden war.

Anmerk. Der General, Baron von Jomini, hat vor Kurzem in Paris ein Werk unter dem Titel: Traité des grandes Opérations militaires, herausgegeben, worin er die Feldzüge Friedrichs des Zweiten mit denen des Napoleon vergleicht, und eine kritiſche Geſchichte des lezten Revoluzions-Kriegs beifügt. Das Werk beſteht in 6. Oktav-Bänden, und es iſt davon bereits die zweite Ausgabe erſchienen. In dieſem ſtellt der ſcharfſinnige Verfaſſer erſt die Grundſäzze der wahren

Kriegs-Kunſt auf, und geht dann auf die Feldzüge Friedrichs des Großen, und auf die Thaten während der franzöſiſchen Revoluzion über, die in der Geſchichte der Kriege und der Menſchheit auf immer höchſt merkwürdig bleiben werden. Hier iſt eine kurze Skizze dieſes Werkes:

Als Friedrich 1740 den preußiſchen Thron beſtieg, zählte er kaum 3 Mill. (nur 2 Mill.) Unterthanen, und war in der Kriegs-Kunſt noch unerfahren. Er lieferte den Oeſterreichern die Schlacht bei Molwiz, und würde geſchlagen worden ſeyn, hätte nicht der Feldmarſchall Schwerin durch ein ſchnelles Manoeuvre den Sieg errungen. Jezt erſt fing Friedrich an, über die Kunſt Krieg zu führen, ernſtlich nachzudenken, und ſein Genie zeigte ihm bald, daß man den Feind dadurch ſchlagen könne, wenn man plözlich mit großen Maſſen über einen Punkt ſeiner Schlacht-Ordnung herfällt. Bald ſprengte er das feindliche Zentrum, wie in der Schlacht bei Prag, bald überflügelte er den Feind, wie bei Leuthen. Gleichwohl war Friedrich mehr ein geſchikkter General als ein großer Kriegsmann. Seine vielen Fehler wußte er zwar ſchnell zu verbeſſern, nicht aber ſeine Siege zu benuzzen. Seine Operazions-Plane waren oft ſehr fehlerhaft, und ohne die Ungeſchikklichkeit ſeiner Gegner wäre er öfter als ein Mal verloren geweſen. — Nach dem 7jährigen Krieg bis zum Anfang der Revoluzion beſtand in Europa die ganze Kriegs-Kunſt in Paraden und in militäriſchen Kleinigkeits-Krämereien. Joſeph II. verlor durch den Feld-Mar-

Marſchall Laſzy die Hälfte ſeiner Armee, indem dieſer, um einige Dörfer im Temeswarer Bannat zu dekken, dem Truppen-Kordon gegen die Türken eine ungeheure Ausdehnung gab. Laudon machte die Fehler deſſelben wieder gut; aber nach deſſen Tod verfielen die öſterreichiſchen Befehlshaber abermals in den nämlichen Irrthum, in das Theilungs- und Ausdehnungs-Syſtem, als der Krieg gegen Frankreich ſeinen Anfang nahm. Sie wollten überall zugleich agiren, Alles beſezzen. Die franzöſiſchen Generale, und namentlich Dümouriez, handelten anfänglich zwar auch nach den nämlichen Grundſäzzen; als aber der gröſste Mann aller Zeiten und aller Nazionen auftrat, da veränderte ſich Alles. Seine Vorgänger hatten Schlachten gewonnen; er gewann Siege. Er ſchlug nicht nur die Feinde, ſondern vernichtete ganze Armeen durch geſchikkte Manoeuvres und mit Einem Schlage. Er hielt immer ſeine Streit-Kräfte zuſammen, und wirkte auf Einen Punkt hin, überzeugt, daſs, wenn ein Mal die feindliche Hauptmacht zu Grund gerichtet ſey, die andern ſiegenden Korps ihre gemachten Eroberungen von ſelbſt wieder verlaſſen müſsten, wie dieſs die Geſchichte des Feldzugs von 1809 beweiſt. ꝛc.

Ich muſs auch noch folgende Bemerkungen, die ich ſelbſt geſammelt habe, hier anreihen.

Auf die Nachricht von den durch Oeſterreich begonnenen Feindſeligkeiten eilte ſogleich Kaiſer Napoleon, am 13 April 1809. mit der gewohn-

ten Schnelle von Paris zu ſeinen ſiegreichen Legionen nach Schwaben und Baiern.

Die Schnelligkeit der Manoeuvre Napoleons hat auch über die Langſamkeit des Herzogs von Braunſchweig den Sieg davon getragen.

Der Marſchall von Sachſen pflegte zu ſagen: Es werden Zeiten kommen, wo Kampagnen und Schlachten mehr von den Füßen, als von den Händen abhängen werden. Dieſe Zeit iſt unter Napoleon erſchienen. Sein Gehen iſt die Eile eines Adlers, und ſeine Phalangen laſſen die mazedoniſchen weit hinter ſich.

Kaiſer Napoleon zwingt durch die Größe ſeines Genies Jedermann zur Bewunderung. Was ſind ein Alexander, ein Hannibal, ein Zäſar, was ſind die berühmten Feldherren aller Zeiten gegen ihn? Man hat geſagt, daß das Glükk ihn begünſtige. Falſch! Er überläßt dem Glükk nichts; aber durch Klugheit, Muth und Thätigkeit weis Er das Glükk zu feſſeln. Er unternimmt Nichts, deſſen Schwierigkeiten und Folgen Er nicht zuvor berechnet hätte. Er weis gar wohl, daß das Glükk ein Frauenzimmer iſt, und daß man ihm nicht trauen darf.

§. 394.

Bei der Militär-Verfaſſung ſind drei Haupt-Punkte zu betrachten: die Organiſazion der Kriegs-Macht, die Direkzion

des Militär-Weſens, die Militär-Oekonomie. Nur die beiden leztern ſind Theile der Militär-Verwaltung.

In dem franzöſiſchen Reich theilt ſich die Militär-Verwaltung in zwei Haupt-Theile: für die Land-Macht und für die See-Macht. Jene wird durch zwei Miniſterial-Departements beſorgt: das Kriegs-Departement und das Kriegs-Oekonomie-Departement.

In den Wirkungs-Kreis des Kriegs-Miniſters gehören folgende Gegenſtände: Die Aushebung, Organiſazion, Aufſicht (inspection et surveillance), Disziplin, Polizei und Bewegung der Land-Armeen; das Perſönliche und Materielle der Artillerie und das Genie-Korps; die Feſtungswerke und Kriegs-Pläzze; die Pulver- und Salpeter-Vorräthe; die kaiſerliche Garde; die Garde der Stadt Paris; die kaiſerliche Gensd'armerie; die Militär-Polizei; die kaiſerliche Militär- und die polytechniſche Schule; das Militär-Prytaneum; die militäriſchen Anſtellungen und Belohnungen; der Sold, die außerordentlichen Gehalte und die Indemnitäten; die Verabſchiedungen und Penſionirungen; die Aufnahme in das Korps der Veteranen und in das kaiſerliche Invaliden-Hotel; die Kriegsgefangenen.

Bei dieſem Departement und der Sekzion des Kriegs im Staats-Rath ſind vier Auditeurs des Staats-Raths angeſtellt.

Vier Miniſterial-Bureaus beſorgen die allgemeinen Geſchäfte. Das General-Sekretariat wird als das erſte derſelben angeſehen, iſt

aber eigentlich den übrigen vorgeſezt. Der General-Sekretär des Kriegs-Miniſteriums beſorgt die Einregiſtrirung der Geſezze und kaiſerlichen Dekrete, die Vertheilung derſelben in die Diviſionen des Miniſteriums, die Aufſicht auf ihre Vollſtrekkung; die beſondere Einregiſtrirung der Schreiben der Miniſter, deren Vertheilung in die Diviſionen, und die Aufſicht auf die nach der Vorſchrift des Miniſters zu ertheilenden Antworten; die Signatur der Abſchriften der Geſezze und Dekrete; die Signatur der nach dem Inhalt der Regiſter auszuſtellenden Zertifikate; die Korreſpondenz mit den Militär- und Zivil-Behörden, die in vorkommenden Fällen nöthigen Erkundigungen einzuziehen; die Organiſazion der Büreaus, die Anſtellung der Employés; die Unterſuchung der Beſchwerden über vernachläßigte Geſchäfte; die Aufſicht auf das Büreau der Geſezze und Archive; die Gegenſtände der General-Adminiſtrazion, und alle diejenigen, die nicht in einen beſtimmten Geſchäfts-Kreis eingetheilt ſind; die durch den Miniſter von ſeiner Verwaltung abzulegende Rechenſchaft; die militär- und polytechniſche Schule, das Militär-Prytaneum; die Reit- und Trompeter-Schule; die Buchdrukkerei, und die Aufbewahrung des Miniſterial-Siegels. Unter ihm ſteht das Depeſchen-Büreau, das Geſez- und Archiv-Büreau, und das Büreau der Militär-Schulen.

Die beſonderen Gegenſtände werden in ſechs Diviſionen bearbeitet.

Ein eigenes Büreau iſt für die Militär-Polizei errichtet, deſſen Chef mit dem Miniſter ſelbſt arbeitet. Seine Geſchäfte beſtehen in der

gerichtlichen Korreſpondenz über bürgerliche und peinliche Fälle, inſonderheit über Alles, was die Disziplin-Konſeils, die Kriegs-Konſeils und die Militär-Kommiſſionen betrifft ꝛc.

Eine beſondere Diviſion beſorgt die Ausgaben dieſes Miniſterial-Departements.

Zu demſelben gehört auch das General-Kriegs-Depot, und die General-Inſpekzion der Revüen und der Militär-Konſkripzion, welcher ein Staats-Miniſter, als General-Direktor, vorgeſezt iſt, ſo wie die General-Pulver- und Salpeter-Adminiſtrazion.

§. 395.

Jeder geſunde Körper vertheidigt ſich durch ſeine eigene, nicht durch gemiethete Arme, und an ſich iſt jeder waffenfähige Bürger geborner Vertheidiger des Vaterlandes. Daß reiche Handels-Staaten ſich fremder Mieths-Truppen zu bedienen pflegen, kommt unter andern von ihrer überlegenen Geld-Menge, vorzüglich aber von ihrer Verfaſſung her, welche den Zwang zum Kriegs-Dienſt mehr oder weniger ausſchließt. Indeß bemannen auch die Handels-Staaten ihre Kriegs-Flotten doch am liebſten mit Eingebornen. —

Anmerk. Es waren bis auf die neueſten Zeiten nur wenige Staaten, wo der Sohn des Adels und der vornehmern Stände unter denſelben Bedingungen zur Vertheidigung des Staats aufgerufen ward, als der Sohn des gemeinfreien Arbeiters;

in den meiſten Staaten haben ſich mehrere Stände von dieſer gefahrvollen Verpflichtung losgemacht, man forderte von ihnen nur Beiträge zur Bezahlung der Soldaten, und auch dieſe ſind ungleich genug vertheilt worden, indeß die Verpflichtung zum Kriegs-Dienſt auf den Schultern des Gemein-Freien lag. So war es nicht in Rom, wo man dem Willen der Soldaten mehr, als ihrer Menge vertraute. Die Sklaven, welche dort an die Stelle unſrer Gemein-Freien traten, waren völlig ausgeſchloſſen vom Kriegs-Dienſt; nur wenige Beiſpiele hat man, daß ſie bewaffnet und durch das Verſprechen der Freiheit zur Tapferkeit ermuntert in's Feld geſandt wurden, wo ſie mit unglaublicher Anſtrengung um ein Gut ſtritten, das die meiſten nur im Tod fanden; auch ganz vermögenloſe Bürger wurden nicht in's Feld geführt, ihre Klaſſe war gering, größten Theils verſchuldet, und daher im Sklaven-Dienſt des Reichen; eine doppelte Rükſicht ſchloß ſie vom Kriegs-Dienſt aus. Der Kriegs-Dienſt, die Haupt-Säule des römiſchen Staats, wurde dadurch geehrter, daß nur wohlhabende Bürger ſeiner werth gehalten wurden, deren perſönliche Geſchiklichkeit und Tapferkeit, wie überall vor Einführung der Feuer-Gewehre, entſcheidend war, und die Reichen genoßen ungeſtört die Früchte des Fleiſſes dieſer verarmten, jezt ihnen angehörigen Bürger, wenn ſie nicht in der Folge auf der Flotte gebraucht wurden.

Nur der Wohlhabende hatte die Verpflichtung zum Kriegs-Dienſt; aber war der Krieg geendigt, ſo konnte und durfte er in Rom nicht um

ter der ſtrengen Kriegs-Zucht gehalten und von dem Betrieb ſeiner bürgerlichen Geſchäfte abgehalten werden.

Jeder mußte ſich ſelbſt ausrüſten, jeder ſich ſelbſt im Feld erhalten; und die Art ſeiner Rüſtung entſchied eben ſo den Rang, welchen er in der Legion hatte, als Homer den Rang der beiden Aiax nach ihren Schildern beſtimmt, wovon das eine mit ſieben Ochſen-Häuten, das andere mit Linnen bezogen war. Dieſes Beſtreiten des Feld-Zugs aus dem Privat-Vermögen der Soldaten ging, ſo lange man vor den Thoren Roms ſtritt, und jeder Krieg zwiſchen Saat- und Erndte-Zeit beendigt war. Nachher, als man weiter zu ſeinen Feinden ziehen, und längere Zeit im Feld ſtehen mußte, erhielten die Soldaten, ſo lange ſie im Feld ſtanden, Sold. Dieſen bezahlte aber nicht immer die Staats-Kaſſe, brachten die zurükgebliebenen Bürger nicht immer auf, ſondern ſchenkten oft die Bunds-Genoſſen, und mußten am öfterſten die Feinde ſelbſt entrichten. Wie viel eine Legion koſtete, war in den verſchiedenen Zeiten verſchieden.

Grundzüge des Finanz-Weſens im römiſchen Staat. Von R. Boſſe. Braunſchweig, 1811. Bd. I.

So koſtete den Staat in dieſem Zeit-Raum das Kriegs-Weſen, während des Kriegs, größten Theils nichts, als die Anſchaffung und Unterhaltung des groben Geſchützes, einige Ehren-Kränze und Ehren-Waffen, und im Frieden durchaus nichts weiter, als die Unterhaltung der römiſchen Mauern und einiger Reiter-Pferde.

Die Römer hatten auch ein politiſches Sprichwort, nach welchem ſich die Republik, ſo lange ſie in einem blühenden Zuſtand war, beſtändig richtete: bellum se ipsum alet! (Titus Livius 33. Plutarch's Leben.)

Es verdient hier bemerkt zu werden, daß auch die in der neuen Welt beliebten Steuer-Freiheiten in der alten Welt eben ſo unbekannt waren als die neuern Militär-Exemzionen. Bei den Römern hielten es die höheren Klaſſen für eine Ehre, um ſo viel mehr zu kontribuiren, als ſie über die andern erhoben waren, und unterſchieden ſich dadurch ſehr von den neuern Nazionen, bei denen die Perſonen aus höhern Ständen nichts bezahlten. —

§. 396.

So lange nicht alle Heere aus Nazional-Truppen beſtehen, wird kein Staat die Größe ſeiner Kriegs-Macht in Gewalt haben, weil der Wett-Eifer der Staaten jeden auf's Höchſte treibt. Ueberdies koſten die Ausländer Geld, um ſie zu werben, und bei einer Mobil-Machung laufen ſie davon. Es ſind leidige Paradeurs in Friedens-Zeiten, welche Kinder in die Welt ſezzen, die ſie nicht ernähren können, und wodurch ſtets die Bettler rekrutirt werden. Auch darf nicht vergeſſen werden, daß meiſt nur Liederlichkeit und Verdorbenheit die Ausländer zum auswärtigen Soldaten-Leben treiben, und daß dieſe auch die Moralität der Kantoniſten verderben.

§. 397.

§. 397.

Ein Staat, welcher ſich nicht zu ängſtlich an ein großes Normal-Maaß hält, nicht auf die Größe der Rekruten, ſondern nur auf ihre geſunde und tüchtige Konſtituzion und auf das erforderliche Alter ſieht; welcher die Bagage bei der Armee vermindert, und eine Menge ſonſt als Pakk-Knechte verwendeter Individuen zum Soldaten-Dienſt heranziehen will, kann eine hinlängliche Armee ſtellen und rekrutiren, ohne der Ausländer zu bedürfen. Dabei darf kein Mann länger als bis zum 30ſten Jahr dienen, und die Konſkripzion der Kantoniſten nur vom 18ten bis zum 30ſten Jahr dauern. Unter dieſen Vorausſezzungen kann jeder Staat, welcher 5 Millionen Einwohner hat, wenigſtens ein Heer von 100000 Mann auf die Beine ſtellen.

§. 398.

Die Organiſazion und Vollzähligmachung der Armee beruht auf der Konſkripzion, welche der ordentliche Weg iſt, auf dem das Heer ergänzt wird. Die Konſkripzion ſoll daher in allen wohlgeordneten Staaten als ein Reichs-Grund-Geſezz eingeführt werden. Die Pflicht, im Militär zu dienen, muß allen Staats-Bürgern gleichmäßig zuerkannt werden, und alle Exemzionen müſſen wegfallen.

Anmerk. In Frankreich wurde durch das Geſezz vom 19. Frukt. VI. die Konſkripzion eingeführt, mit Aufhebung aller Exemzionen. Dabei wurde freiwillige Anwerbung erlaubt und privilegirt. Hier iſt alſo Jedermann der Konſkripzion unterworfen, der ein waffenfähiger junger Mann iſt: ſie trifft den Reichen und den Armen.

In der Konſkripzion ſind alle Franzoſen vom zurükkgelegten zwanzigſten bis zum zurükkgelegten fünf und zwanzigſten Jahr begriffen. Sämmtliche konſkripzionsfähige Mannſchaft iſt in fünf Klaſſen getheilt, und begreift jede Klaſſe die Franzoſen von demſelben Alter in ſich. Die Klaſſen folgen aufeinander, und gehören zu jeder Klaſſe, die in dem Jahr zur Konſkripzion kommt, die Franzoſen, welche an einem beſtimmten Tag des Jahrs das reſpektive 20ſte, 21ſte, 22ſte, 23ſte, 24ſte und 25ſte Jahr zurükkgelegt haben. Keine der nachfolgenden Klaſſen darf eher zur Konſkripzion gezogen werden, als bis die zur vorhergehenden Klaſſe gehörigen ſich ſämmtlich in der Ausübung des Dienſtes befinden. Jedes Jahr beſtimmt der geſezzgebende Körper auf den Vorſchlag der Regierung die Aushebung der zur Ergänzung des Heers nöthigen Mannſchaft, und geſchieht zugleich die Repartizion der Kontingente auf die Departements nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung. S. Frankreichs gegenwärtige Lage, Verfaſſung und Verwaltung. von Dabelow.

Die Konſtituzion für das Königreich Baiern beſtimmt: (Tit. VI. §. 1 u. 2.)

„Zur Vertheidigung des Staats, und zur Erfüllung der durch die rheiniſche Bundes-Akte eingegangenen Verbindlichkeiten wird eine ſtehende Armee unterhalten.“

„Die Truppen werden durch den Weg der allgemeinen Militär-Konſkripzion ergänzt.“

Die Konſtituzion des Königreichs Weſtphalen erklärt (Art. 53.) die Konſkripzion für Staats-Grund-Geſezz.

Auf den Fall eines Kriegs verſprach **Frankreich**, eine Armee von 200000 M. zum Schuzz des Rhein=Bundes zu ſtellen; dagegen bildet die Armee der geſammten gegenwärtigen Staaten des Rhein=Bundes eine Maſſe von 180,000 Streitern. Doch erfolgt die Bewaffnung erſt in Angemeſſenheit zu **einer von dem Protektor an jeden Fürſten ergangenen Einladung.**

S. Handbuch der Geſchichte der ſouveränen Staaten des Rhein=Bundes. Von K. H. L. Pölizz. Leipzig, 1811. B. I. S. 6.

§. 399.

Alle Eingeborne, ohne **Rükkſicht auf Geburt, Stand, Religion, Gewerbe, Beſchäftigung und Vermögen**, ſind berufen und verbunden, das Vaterland zu vertheidigen. Sie müßen daher auch in Anſehung der Militär=Verpflichtung in **vollkommen gleiche Anſprüche** genommen werden, und zwar

a) in Anſehung der **Aushebung zu dem Soldaten=Stand;**

b) in Anſehung der **Dauer der Dienſt=Zeit bei dem Militär.**

Anmerk. Nach der in der Militär=Konſkripzions=Ordnung für die königl. **würtembergiſchen** Staaten (v. 20. Aug 1809.) §. 30. enthaltenen Straf=Verordnung werden die **Selbſt=Verſtümmler**, wenn ſie doch bei dem Militär noch Dienſte leiſten können, mit einer auf die doppelte

Dienſt-Zeit zu erſtrekkenden Kapitulazion aſſentirt, wenn ſie ſich aber ganz unbrauchbar gemacht haben, zu zwekkmäßigen öffentlichen Arbeiten angehalten.

Schon bei den Römern ſchnitten ſich Manche die Daumen oder Finger ab, um ſich zum Kriegs-Dienſt unbrauchbar zu machen. Aber dieſes konnte ſie nicht vor der Strafe ſchüzzen. Auguſt ließ einmal einige von den Widerſpenſtigen hinrichten.

Das baieriſche Militär-Kanton-Reglement vom Jan. 1805. und das herzogl. ſachſenkoburg. Militär-Konſkripzions-Reglement vom 1. Jun. 1812. werden, ihres Intereſſes und ihrer Wichtigkeit wegen, als Beilagen C. und D. folgen.

§. 400.

Die Befreiungen von der Militär-Verpflichtung haben im Allgemeinen die nämlichen Gründe gegen ſich, welche gegen die Steuer-Freiheit ſtreiten. Dergleichen Exemzionen ſind ungerecht und verhaßt: ſie verlezzen die Gleichheit der ſtaats-bürgerlichen Rechte, (§. 58.) und begünſtigen einzelne Volks-Klaſſen oder Individuen auf Koſten der andern. Dadurch wird die ſchnelle Rekrutirung der Armee erſchwert, und bei wiederholten Ausfällen kann die Ergänzung faſt unmöglich werden. Auch leidet das Anſehen des ſo achtungswürdigen und wichtigen Militär-Standes, wenn demſelben bloß Bauern- und Tag-Löhners-Söhne gewidmet werden ſollen; ſo wie es allerdings für den Akker-Bau ſehr verderblich wäre, wenn das ganze Rekrutirungs-Syſtem bloß auf das

Mark der Nazion, d. h., auf den Landmann berechnet wäre. Es kann jedoch, ſo wie dies in mehrern Staaten und auch in Frankreich und Baiern erlaubt iſt, der Militär-Pflichtige unter gewiſſen Bedingungen einen Eingebornen für Geld einſtellen.

Anmerk. Das preußiſche Kanton-Reglement eximirte ehemals unbedingt von dem Soldaten-Stand:

1) Den Adel für ſich und ſeine Kinder.

2) Die Beſizzer von Gütern, die 12000 Thlr. und darüber an Werth haben.

3) Die im Dienſt des Staats ſtehenden vereideten Zivil-Bedienten für ihre Perſon; nur muß kein Kanton-Pflichtiger zu Zivil-Bedienungen genommen werden.

4) Die Söhne der Räthe und expedirenden Sekretären bei den Landes-Kollegien.

5) Diejenigen Städte und Diſtrikkte, Gewerbe und einzelnen Individuen, die vermöge beſonderer Privilegien die Kanton-Freiheit genießen.

6) Alle Ausländer, die im preußiſchen Staat ſich aufhalten oder niederlaſſen, nebſt ihrer mitgebrachten Familie; auch in einigen Fällen ihre ganze erſte Generazion.

7) Die Söhne der wirklichen Konſiſtorial-Räthe, Profeſſoren und leſenden Doktoren auf Univerſitäten.

Bedingt waren eximirt:

1) Die Söhne gewiſſer Klaſſen von ſubalternen Zivil-Bedienten.

2) Die General⸗Pächter, Beamten und adelichen Pächter, welche 300 Thlr. und darüber Pacht geben.

3) Die Söhne der Prediger in den Städten und auf dem platten Land, desgleichen die Söhne der höheren Lehrer in den gelehrten Schulen.

4) Alle Leute, die 10000 Thlr. beſizzen, wenn ſie nicht aus dem Stand der Profeßioniſten, Akker⸗Bürger und Bauern ſind, für ſich und ihre Söhne.

5) Alle Kaufleute, die jährlich 5000 Thlr. in ihrem Verkehr umſezzen, Entrepreneurs einer Fabrik und Fabrikanten, die beſtändig 12 Stühle verlegen, oder eben ſo viele Ouvriers beſchäftigen, für ſich und ihre Söhne, ſämmtlich (Nro. 1⸗5.) wenn ſie ſich den Wiſſenſchaften, der Handlung oder dem wiſſenſchaftlichen Studium der Oekonomie auf großen Gütern oder Domänen⸗Aemtern widmen. Doch verlieren die Söhne der 3 genannten Klaſſen von Staats⸗Bürgern die Exemzion, ſobald ſie, im Fall ſie ſich den Studien widmen, wegen Liederlichkeit oder begangener Exzeſſe von den Univerſitäten relegirt wurden, oder, wenn ſie der Oekonomie und Handlung ſich widmen, ſie nicht durch Zeugniſſe ihre Geſchikklichkeit und ihr Wohlverhalten darthun könnten, oder den gewählten Stand verlaſſen und ein unſtätes Leben führen.

6) Die Söhne der Ober⸗Förſter und rechnungsführenden Förſter waren dem reitenden Jäger⸗Korps, die Söhne der Unter⸗Förſter und

niedern Forſt-Bedienten dem Fuß-Jäger-Korps obligat.

7) Die Berg- und Hütten-Leute und Arbeiter in den Meſſings- und großen Eiſen-Werken, welche Stahl, Drath ꝛc. liefern, waren für ſich und ihre Söhne, wenn dieſe beim Metier blieben, eximirt.

8) Die Arbeiter in den Salz-Katuren und Gradier-Werken für ſich und ihre Söhne, ſo lange ſie engagirt blieben.

9) Die kleinern Fabrikanten waren für ihre Perſon vom Kanton eximirt, und konnten gleiche Befreiung für Einen ihrer Söhne verlangen.

10) Schiffer, die ein eigenthümliches Schiff von der Größe beſaßen, daß ſie darin 20 Wispel Rokken laden können, ſind für ſich eximirt, und können die Exemzion für ſo viele Söhne, als ſie eigne Schiffe haben, verlangen.

11) Die Schiffer, Steuer-Leute und Schiffs-Zimmer-Leute, Matroſen, See-, Hafen- und Binnen-Lootſen waren eximirt, leztere 5 Klaſſen, wenn ſie nicht 6 Zoll maßen. Die Drukk- und Haf-Schiffer konnten für ſich und einen ihrer Söhne Befreiung vom Kanton genießen.

12) Die nothwendigen Leute bei Land-Geſtüten.

13) Die Schaaf-Meiſter, wenn ſie nicht 6 Zoll und darüber maßen, und einer Heerde von 1500 Schaafen vorſtanden.

14) Poſtillons und Poſt-Knechte, die nicht 3 höchſtens 4 Zoll maßen. Die Poſt-Meiſter durften aber bei Strafe keinen Kantoniſten annehmen.

15) Die Mennoniſten, mähriſchen Brüder und Juden.

16) Den Abſchied mußte ein Kantoniſt erhalten, wenn er zu einer größern Akker- oder Land- und ſtädtiſchen Nahrung gelangte, nach den genauern Beſtimmungen des Kanton-Reglements.

17) Kantoniſten, welche nicht bedingt eximirt waren, mußten, wenn ſie ſtudiren wollten, dazu von der Kantons-Reviſions-Kommiſſion einen Erlaubniß-Schein haben. Im 14ten Jahr wurden ſie auf den Schulen examinirt, erhielten, wenn ſie beim Examen beſtanden, darüber ein Zeugniß, und auf den Grund deſſelben traten ſie in die Rechte der Bedingt-Eximirten Nro. 1-5.

§. 401.

Das Treten der Eingebornen in fremden Militär-Dienſt muß auf das Schärfſte verboten werden, und ſie ſind ſämmtlich davon abzufordern. Alle Inländer, welche gegen das Vaterland die Waffen führen, und in den Armeen derjenigen Mächte, welche mit demſelben Krieg führen, dienen, ſind als Staats- und Vaterlands-Verräther zu betrachten. Der Militär-Dienſt der Eingebohrnen in auswärtigen Armeen, die gegen das Vaterland Krieg führen, iſt daher mit dem Tod der Pflicht-Vergeßnen und mit der Konfiskazion des Vermögens derſelben zu bedrohen und zu beſtrafen. Wie ſtreng die franzöſiſchen Staats-Geſezze mit

Recht gegen ſolche Verräther ſind, iſt bekannt. Ein neues königl. weſtphäliſches Dekret, diejenigen Weſtphalen, welche gegen den Staat die Waffen tragen, betreffend, iſt ſo gründlich und den Gegenſtand erſchöpfend abgefaßt, daß ich dieſe wichtige und ganz hieher gehörige Urkunde nothwendig als Beilage unter E. liefern muß.

§. 402.

Da die Schulen die Pflanz-Stätte aller Stände ſind, ſo müſſen auch Militär- oder Kriegs-Schulen zur Bildung künftiger Soldaten und Offiziere errichtet werden, damit die vaterländiſchen Jünglinge militäriſchen Unterricht genießen können. Hier iſt der Grund zu dem Ehr-Gefühl zu legen, welches immer das Weſen des Soldaten ausmachen wird. Hier ſind mathematiſche, phyſiſche und geographiſche Kenntniſſe mitzutheilen, es müſſen praktiſche Uebungen im Feld-Meſſen, Zeichnen, Aufnehmen von Gegenden u. ſ. w. getrieben werden, welche die künftige militäriſche Brauchbarkeit begründen ſollen. Hier muß der für den Soldaten-Stand beſtimmte Jüngling Unterricht im Fechten, Reiten, Schwimmen u. ſ w., in der Taktik und Strategie erhalten, und entweder für die Infanterie, oder für die Kavallerie, oder für die Artillerie oder das Genie ausgebildet werden.

Gratum eſt, quod patriae civem populoque dediſti,
Si facies, ut patriae ſit idoneus utilis agris,
Utilis et bellorum, et pacis rebus agendis,
Plurimum enim intererit, quibus artibus et quibus
moribus inſtituas.

JUVENAL. Sat. 14.

Anmerk. Die franzöſiſche Armee, jezt die gröſte in Europa, theilt ſich in Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Genie. Die Infanterie theilt ſich wieder in Linien-Infanterie und leichte Infanterie. Eben ſo theilt ſich auch die Kavallerie ein. Die Artillerie wird in die Feld- und Belagerungs-Artillerie eingetheilt. Das Corps du génie iſt zur Befeſtigung der Plázze und zur Erhaltung der Feſtungen, ſo wie auch zu allen militäriſchen Bauten und Anlagen beſtimmt. Daſſelbe leitet auch die Angriffs- und Vertheidigungs-Arbeiten bei den Belagerungen.

Unter die franzöſiſchen Militär-Bildungs-Inſtitute können gezählt werden:

a) die beſonderen kaiſerlichen Militär-Schulen zu Saint-Cyr und Saint-Germain;

b) Das Prytanée militaire français zu Lafleche;

c) Die école impériale polytechnique;

d) die écoles d'artillerie;

e) die écoles pratiques des mines;

f) die école des ingenieurs et des vaisseaux;

g) die écoles de navigation.

Der würdige Hr. Kreis-Schul-Rath und Ritter Stephani behauptet:

„Um eine Nazion ſowohl zu geſchikkten als muthigen Vertheidigern des Vaterlands zu bilden, muß vor allen Dingen dafür geſorgt werden, daß der Jugend eine heiße Liebe zum Vaterland eingeflößt, und ſie früh zur Taktik angehalten werde.“

S. Grundſäzze der Staats-Erziehungs-Wiſſenſchaft. Von D. Heinr. Stephani. Weißenfels und Leipzig, 1797. S. 165.

Einer der wichtigſten militäriſchen Schriftſteller, Hr. von Puyſegur, ſagt in der Art de la guerre:

C'est dans la sein même de la paix, qu'on doit apprendre à combattre et à vaincre, et les connoissances, que l'on peut acquérir dans la tranquillité du Cabinet, concernant l'art militaire, ſont, comme dans toute autre science, de la plus grande importance pour atteindre à la perfection. Ainsi, loin d'être persuadé, qu'il faille attendre, que l'on faſſe la guerre, pour apprendre comment on la doit faire, je crois au contraire, que les grands Capitaines, qui ne sont formés que par la pratique seule, ont été sujets à faire bien de fautes, dont ils se seroient garantis, s'ils avoient étudié les régles et les principes des differentes parties de la guerre.

Der verſtorbene v. Bülow bemerkte irgendwo (in ſeiner Schrift: der Feld-Zug von 1800.) über die ehemalige in mehreren Staaten übliche Militär-Bildung Folgendes:

„Daß der fränkiſche General-Schwimmer über den Fluß ſezzte (Donau und Salza), beweiſt wenigſtens, daß in der fränkiſchen Armee

Schwimmer waren, welches ſehr viel iſt. Die Armeen der europäiſchen Monarchen werden zu Allem abgerichtet, nur nicht zum Krieg. Diejenigen, welche der Philoſophie des Lebens kundig ſind, behaupten mit Recht, daß wir in unſrer Erziehung Alles lernen, nur nicht die Kunſt zu leben, welche doch die wichtigſte von allen iſt; man lernt Alles, was man nicht braucht, nur nichts von Dem, was man braucht. So werden die Soldaten zu Allem abgerichtet, nur nicht zum Krieg, der doch ihr Hand- und Kopf-Werk iſt. Alles, was ſie im Frieden lernen, iſt im Krieg ganz unnüzz. Der Schwimmer wäre im Krieg weit nüzzlicher, als der Parade-Tanz; und der fränkiſchen Armee kam es ſehr zu ſtatten, daß ſie Schwimmer in ſich enthielt."

Im Jahr 1811 ſind im öſterreichiſchen Kaiſer-Reich beſondere Schwimm-Schulen für das Militär angeordnet worden.

§. 403.

Die ſtrengſte ſtuffenweiſe Subordinazion und der pünktlichſte Gehorſam ſind von dem Militär unzertrennlich. Es muß hier unvermeidlich — ſelbſt bei der beßten Armee — blinder Gehorſam herrſchen und zwar ſowohl der Einzelnen, als auch der Maſſen. Nichts deſto weniger aber ſoll der Soldat von allen ſeinen Vorgeſezzten menſchenfreundlich und ſanft behandelt, und auf alle mögliche Art — wie in Frankreich geſchieht — aufgemuntert werden. Der Soldat muß ſo viel als möglich durch den Ehr-Trieb und durch die gewiße Aus-

ſicht auf gebührende Auszeichnungen und Belohnungen geleitet, keineswegs aber durch (zumal willkührliche) Prügel, Stöße, Ohrfeigen und andere körperliche Mißhandlungen ungebildeter oder launichter Ober- oder Unter-Offiziere herabgewürdigt, gekränkt und niedergeschlagen werden. Stokk, Spieß-Ruthen und Fuchtel ſind daher wegzuwerfen.

Anmerk. Hier iſt zu bemerken, daß im Kaiſer-Reich Frankreich ſowohl für die Land- als See-Macht ein eigner Poenal- und Diſziplinar-Kodex exiſtirt.

Die franzöſiſchen Truppen werden größten Theils durch eine moraliſche koerzitive Gewalt regirt; als phyſiſche Mittel werden gebraucht: Arreſt, Infamie und Todes-Strafen.

Baiern's erhabener Monarch hat ſich auch durch Verordnungen in Anſehung der humanen Behandlung der Soldaten verherrlicht und die Reſte der militäriſchen Barbarei durch eine weiſe Strenge verſcheucht.

Merkwürdig iſt ferner noch der Eingang des königl. weſtphäl. Reglements für den innern Dienſt, die Polizei und die Manns-Zucht der Infanterie (Abtheil. I. Art. 1. §. 1—4.) vom 1. Aug. 1808.

„Die Abſicht Sr. Majeſtät des Königs iſt, daß in allen Regimentern eine ſtuffenweiſe Subordinazion eingeführt werde, welche, ohne etwas von ihrer Kraft zu verlieren, ſanft und väterlich ſey; und die, auf Gerechtigkeit und Feſtigkeit ge-

ſtüzzt, alle Unterdrükkung entfernt, während ſie die Untergebenen zur Wahrnehmung ihrer Pflichten anhält. Des Königs Wille iſt, daß die Soldaten mit Sanftmuth und Menſchlichkeit behandelt werden; daß ihnen nie einiges Unrecht angethan werde; daß ſie in ihren Obern nur wohlthätige Führer erkennen; daß die Strafen, welche einige von ihnen verdienen möchten, nach den Geſezzen ihnen zuerkannt werden, und daß die Offiziere ſie mit der Sorgfalt leiten, führen und beſchüzzen, welche ſie Männern ſchuldig ſind, von deren Tapferkeit ſie einen Theil ihres Ruhms zu erwarten haben."

„In Allem, was die Wohlfahrt des Dienſtes und die öffentliche Achtung betrifft, befiehlt der König, daß der Soldat dem Korporal, der Korporal dem Sergeanten, der Sergeant dem Sergeant-Major, der Sergeant-Major dem Unter-Lieutenant, der Unter-Lieutenant dem Ober-Lieutenant, der Ober-Lieutenant dem Hauptmann, der Hauptmann dem Obriſt-Lieutenant, der Obriſt-Lieutenant dem Major, der Major dem Obriſten, der Obriſt dem Brigade-General, und der Brigade-General dem Diviſions-General Gehorſam leiſte."

„Unabhängig von der ſtuffenweiſen Subordinazion, welche bei dem vorhergehenden Artikel vorgeſchrieben iſt, verlangt der König, daß in Allem, was den Dienſt und die gute Ordnung betrifft, im Fall, daß Offiziere oder Unter-Offiziere von demſelben Rang, aus demſelben Regiment, oder aus mehrern zuſammentreffen, der jüngere dem

ältern in der Anziennetät denſelben Gehorſam ſchuldig ſey, als ob der leztere wirklich einen höhern Rang bekleidete."

„Es iſt der Wille des Königs, daß der Obere bei dem Untergebenen zu jeder Zeit die genaueſte Folgſamkeit antreffe, daß alle gegebenen Befehle ſogleich und buchſtäblich ausgeführt werden; jedoch wird bei der Vorſchrift zu dieſer Art von Gehorſam zugleich ausbedungen, daß die Befehle durch das militäriſche Reglement, oder die geſunde Vernunft gerechtfertigt werden; auch befiehlt der König jedem Obern, von welchem Rang derſelbe auch ſey, ſich nie beleidigende Ausdrükke gegen die Untergebenen zu erlauben."

Im obigen Reglement wird in der zehnten Abtheilung von den Strafen ſo zwekkmäßig gehandelt, daß dieſes zumal für Teutſchland merkwürdige Akten-Stükk als Beilage geliefert zu werden verdient.

§. 404.

Die Gerechtigkeit und der Zwekk des Militär-Dienſtes fordern, daß Jeder von unten auf diene, aber ſich auch zu den höchſten Stufen im Militär emporſchwingen könne. Militär-Chargen ſollen nur durch das Verdienſt, nicht durch Adel und Kauf erworben werden. Wer ſich auszeichnet, verdient Belohnung, und wer keine Verdienſte erwirbt, ſoll auch nicht ausgezeichnet oder befördert werden. Selbſt dem geringſten Soldaten darf der Weg zu den höchſten Ehren-Stellen im Militär nicht verſperrt werden, und wer es verdient, muß

ſo wie der franzöſiſche Soldat General und Fürſt werden können. Nur auf dieſe Weiſe kann es darauf abgeſehen werden, den Muth der Soldaten zu beleben, und ſie dahin zu bringen, ſich jeder Gefahr auszuſezzen. Bei den ausgezeichnetſten Belohnungen der verdienten Krieger iſt dafür zu ſorgen, daß das Militär ſeinen ganzen Zwekk erfülle, nicht dem Bürger zur Laſt falle, und ihn verächtlich behandle, vielmehr als Denjenigen betrachte, zu deſſen Vertheidigung er eigentlich berufen iſt.

Anmerk. Sehr merkwürdig ſind die militäriſchen Belohnungen bei den Römern, bei dieſen ehemaligen Welt-Eroberern.

Nach erfochtenem Sieg verſammelte der General ſeine Armee, und theilte in Gegenwart derſelben Belohnungen unter Diejenigen aus, welche ſie verdient hatten. Dieſe Belohnungen waren von verſchiedener Art.

Die höchſte Belohnung war die Bürger Krone (CORONA CIVICA), welche Derjenige empfing, der einem Bürger das Leben gerettet hatte. Sie hatte die Aufſchrift: OB CIVEM SERVATUM, vel — es, — os Senec. Clem. 1, 26., und war aus Eichen-Laub gemacht (e fronde querna; daher ſie Quercus civilis genannt wurde.). Derjenige, welchem das Leben erhalten worden war, überreichte ſie auf Befehl des Generals ſeinem Retter, welchen er hernach immer wie einen Vater verehrte. Cic. Planc. 30. Unter den Kaiſern wurde ſie immer von denſelben ertheilt (imperatoria manu).

Es

Es waren damit noch beſondere Ehren-Bezeugungen verbunden. Derjenige, welcher dieſe Krone empfangen hatte, trug ſie bei den Schauſpielen und ſaß zunächſt beim Senat. Bei ſeinem Eintritt ſtand die ganze Verſammlung, zum Zeichen der Hochachtung, auf (ineunti etiam ab ſenatu aſſurgebatur). Unter den Ehren-Bezeugungen, welche der Senat dem Auguſtus zuerkannte, war auch dieſe, daß auf dem Gipfel ſeines Hauſes zwiſchen zwey Lorbeer-Zweigen, die in dem Vor-Saal vor der Thür aufgeſtellt wurden, eine Bürger-Krone aufgeſtekkt werden ſollte, zum Zeichen, daß er der beſtändige Erhalter ſeiner Bürger und Ueberwinder ſeiner Feinde wäre. Daher ſich auf einigen von den Münzen des Auguſtus eine Bürger-Krone mit der Aufſchrift befindet: (OB CIVES SERVATOS).

Derjenige, welcher den Wall des Feindes zuerſt erſtieg, oder in das Lager deſſelben eindrang, erhielt von dem General eine goldene Krone, CORONA VALLARIS vel CASTRENSIS. Val. Max. 1, 8. Demjenigen, welcher zuerſt die Mauern einer Stadt bei einem Sturm erſtieg, wurde die CORONA MURALIS, und Demjenigen, welcher zuerſt an den Bord eines feindlichen Schiffs kam, die CORONA NAVALIS ertheilt.

Wenn eine vom Feind umrungene Armee oder eine belagerte Stadt befreit wurde, ſo gaben die Soldaten ihrem Erretter, (ei duci, qui liberavit, Gell. V, 6.) eine Krone, die aus Gras gemacht war, welches an dem Ort wuchs, wo der Feind ſie

eingeſchloſſen hielt; daher ſie graminea corona OBSIDIONALIS genannt wurde. Dieſe wurde unter allen militäriſchen Ehren-Bezeugungen für die höchſte gehalten. Man lieſt nur von Wenigen, welche das Glükk hatten, ſie zu erhalten.

Goldene Kronen erhielten auch diejenigen Offiziere und Soldaten, welche eine ausgezeichnete Tapferkeit bewieſen hatten, wie z. B. Manlius Torquatus und M. Valerius Korvus, beide einen Gallier im Zwei-Kampf erlegten. Ferner P. Dezius, welcher verhinderte, daß die römiſche Armee von den Samnitern nicht eingeſchloſſen wurde, und Andere.

Es wurden auch geringere Belohnungen (praemia minora) von verſchiedener Art ertheilt; als: ein Spies, an dem kein Eiſen befindlich war (HASTA PVRA), eine kleine Fahne auf einem Spies, oder Lanze (VEXILLUM, quaſi parvum velum, Serv. in Virg.), welche verſchiedene Farben hatte, und mit Gold geſtikkt war, oder nicht (auratum vel purum), ein Schmukk (PHALERAE) für Pferde und für Menſchen, goldene Ketten (aureae TURQUES), welche um den Hals herumgingen, da die Phalerae auf die Bruſt herabhingen, Arm-Bänder (ARMILLAE). CORNICVLA, ein Schmukk auf dem Helm, in hornförmiger Geſtalt, Ibid. — CATELLAE vel Catenulae, aus Ringen zuſammengeſezzte Ketten, da im Gegentheil die Torques wie ein Strikk gedreht (tortae) waren, — FIBVLAE, Haften oder Spangen, um ein Gehäng oder Kleid zuſammen zu heften.

Dieſe Geſchenke ertheilte der General in Gegenwart der Armee, und Diejenigen, welche ſie empfingen, wurden zunächſt bei ihm hingeſtellt, nachdem ihr Verhalten öffentlich gerühmt worden war. Sie bewahrten dieſelben nachher immer ſorgfältig auf, und trugen ſie in den Schauſpielen und bei allen öffentlichen Gelegenheiten. Die Beute (SPOLIA vel Exuviae), welche ſie dem Feind abgenommen hatten, wurde an ihre Thür-Pfoſten, oder in dem vornehmſten Theil ihrer Häuſer aufgehangen.

Die höchſte militäriſche Ehre, die man in dem römiſchen Staat erlangen konnte, war der Triumpf (TRIVMPHVS), oder der feierliche Einzug, welchen der ſiegende General mit ſeiner Armee durch die Stadt auf das Kapitolium hielt. Er hat ſeinen Namen von θριαμβος, dem griechiſchen Namen des Bacchus, welcher für den Erfinder ſolcher Triumpf-Züge ausgegeben wird. In Rom hat er ſeinen Urſprung vom Romulus erhalten, welcher die Spolia Opima im feierlichen Pomp auf das Kapitolium brachte. Der Erſte, welcher in einem förmlichen Triumpf in Rom einzog, war Tarquinius Priskus, der nächſte P. Valerius; und der Erſte, welcher nach dem Verfluß ſeines Amts (acto honore) triumphirte, war Publius Philo.

Der Triumpf wurde von dem Senat, und bisweilen von dem Volk, gegen den Willen des Senats, dem General zuerkannt, welcher in einem förmlichen Krieg mit auswärtigen Feinden (juſto

et hoſtili bello), und in einem Treffen über 5000 Feinde der Republik getödtet, und durch den erfochtenen Sieg das Gebiet des Reichs vergrößert hatte. Daher ein Triumpf, auf welchen ein Feldherr gebührende Anſprüche hatte, juſtus genannt wurde. Und von dem Grneral ſagte man: Triumphare, et agere, vel deportare triumphum de vel ex aliquo; triumphare aliquem vel aliquid; ducere, portare vel agere eum in triumpho.

Handbuch der römiſchen Alterthümer. Von A. Adam. Erlangen, 1806. B. II. S. 112—117.

§. 405.

Es muß vom Staat für die Verſorgung der zum Dienſt untauglich gewordenen Militär-Perſonen, und der Wittwen und Waiſen der im Kampf Gebliebenen hinlänglich geſorgt werden. Dieß iſt eine gerechte Entſchädigung für die dem Vaterland geleiſteten Dienſte und zugleich ein nothwendiger Sporn zur Tapferkeit und zur Standhaftigkeit in den größten Gefahren. Vollkommen Recht hat der berühmte Hofrath Gönner in Landshut, wenn derſelbe ſagt: „Soll dem verdienten General nicht eben Das gelten, was den verdienten Profeſſor in Anſpruch nimmt, oder ſoll der Soldat, welcher im Kampf für's Vaterland verſtümmelt wurde, nicht eben ſo große Anſprüche an dem Staat haben, als ein Diener, der ſich in den Kanzleien zum Krüppel geſchrieben hat?“

Anmerk. Der Staats-Dienſt aus dem Geſichts-Punkt des Rechts und der Nazional-Oekonomie betrachtet; nebſt der Haupt-Landes-Pragmatik über die Dienſt-Verhältniſſe der Staats-Diener im Königreich Baiern mit erläuternden Anmerkun-

gen. Von Nik. Thadd. Gönner. Landshut, 1808.

Schon in Griechenland und namentlich in Athen ward für die Wittwen und Waiſen der im Krieg Gebliebenen vortrefflich geſorgt; ſie wurden nicht in Spitäler oder Waiſenhäuſer eingekerkert, aber mit dem Nothwendigen verſehen.

In Baiern iſt auch ſchon unterm 11. Jun. 1804. verordnet worden, daß bei jeder Befreiung der Militär-Pflichtigkeit eine beſondere Erhebung von 5 fl. als Beitrag zu dem Militär-Wittwen-Fond einzukaſſiren ſind. Allein da dieſe Beiträge Theils nicht allenthalben in der Ordnung, Theils gar nicht eingefloſſen, ſo ſind ſämmtliche einſchlägige Behörden wiederholt zur Genügung dieſer Allerhöchſten Verordnung nachdrükklichſt angewieſen worden, künftig die Einſendungen von Quartal zu Quartal, und zwar mit namentlichen Anzeigen der Entlaſſenen, oder ſo ferne keine ſolche Entlaſſungen ſich anbegeben haben, mittelſt Fehl-Anzeigen zu kontinuiren. Uebrigens erſtrekkt ſich dieſe Beitrags-Gebühr auf alle und jede Fälle, wenn ein Kantons-Pflichtiger wegen Anſäſſigmachung oder Auswanderung (wenn zu leztern aus beſondern Gründen die Erlaubniß erfolgt) oder aus was immer für einer Urſache, die zum Linien- oder Feld-Oekonomie-Dienſt erwieſene Unbrauchbarkeit ausgenommen, entlaſſen wird. R. Bl. 1806. S. 358. Da Anſtand genommen worden, von denjenigen kantonspflichtigen Individuen, welche bloß der Muſter-Rolle, nicht aber wirklich dem Militär-Körper einverleibt ſind, den Beitrag zum Mi-

litär-Wittwen- und Waiſen-Fond bei der Anſäßigmachung derſelben zu entrichten, ſo erging die allerhöchſte Willens-Meynung dahin, daß bei allen Befreiungen von der Militär-Pflichtigkeit ohne Unterſchied, die Individuen mögen ſchon dem Militär-Körper einverleibt, oder nur in den Muſter-Rollen eingetragen ſeyn, jener Beitrag zum Militär-Wittwen-Fond nach obiger Verordnung entrichtet werden ſoll. R. Bl. 1807. S. 730.

Sämmtliche Rent-Aemter haben den mit ihren Penſionen bei ihnen angewieſenen Militär-Penſioniſten männlichen Geſchlechts von jedem Gulden einen halben Kreuzer zum Behuf der Wittwen-Kaſſe abzuziehen, und ſowohl das Ausbezahlte als Abzogene auf dem Schein genau zu bemerken, damit nur das wirkliche Ausbezahlte von der Provinzial-Haupt-Kaſſe dem Kriegs-Zahl-Amt aufgerechnet werde, lezteres aber wegen dem Abgezogenen ſich mit der Wittwen-Kaſſe gehörig berechnen könne; von jeder Ausbezahlung, welche unter Einem Gulden beträgt, iſt von 1 bis 30 kr. nur ein Pfennig, von 31 kr. aber aufwärts bis zu Einem Gulden ein halber Kreuzer abzuziehen. R. Bl. 1804. S. 489. Die Wittwen jener Männer, welche im Feld geſtanden, und daſelbſt verlebt ſind, ſollen ein Feld-Dienſt-Jahr derſelben für zwei Friedens-Dienſt-Jahre rechnen, und hiernach auf die ſchon beſtimmten Penſions-Normen den rechtmäßigen Anſpruch machen dürfen. Ibid. S. 891.

In Baiern, Frankreich, Weſtphalen, Preußen u. ſ. w. werden verdienten Militär-

Perſonen nach gelöſten Kriegs-Dienſten auch mancherlei Zivil-Stellen, beſonders Forſt-, Poſt- und Maut-Aemter, übertragen.

§. 406.

Nach dem Beiſpiel von Frankreich und Weſtphalen ſoll jedes Staats-Gebiet in Anſehung des Militärs in gewiſſe Militär-Diviſionen oder Militär-Diſtrikkte eingetheilt werden. Dieſe ſind dann einem General unterworfen, der darin befiehlt. Dieſe kommandirenden Generale der Militär-Diſtrikkte oder Militär-Diviſionen ſind ſchuldig, die Polizei ihres Gebiets mit der bewaffneten Macht in allen Fällen und unverweigerlich zu unterſtüzzen, wo dieſe es fordert, auch ſich ohnedem mit ihr zu allen möglichen Maaßregeln zu vereinigen, welche darauf abzwekken, die öffentliche Ruhe und Sicherheit und die ſtrengſte Beobachtung der Geſezze zu erhalten.

Anmerk. Die Konſtituzion des Königreichs Baiern hat (Tit. VI. §. 3.) Folgendes feſtgeſezt:

„Die Armee handelt nur gegen äußere Feinde; im Innern aber nur dann, wenn es der Monarch in einem beſondern Fall ausdrükklich befiehlt, oder die Militär-Macht von der Zivil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird."

In Frankreich iſt in Anſehung der Hülfleiſtung des Militärs Nachſtehendes (durch das Geſez vom 10. Jul. 1791. Tit. III. Art. 16 und 17.) beſtimmt worden:

Bei allen Vorfällen, welche die Polizei, die innere Ordnung und Ruhe der Plätze betreffen,

und wo die Mitwirkung der Truppen nothwendig erachtet wird, ſoll der Militär-Kommandant nur nach den ſchriftlichen Erſuchen der Zivil-Beamten, und, ſo viel thunlich, nach gepflogener Rükkſprache, handeln.

Wenn demnach ſowohl von vorübergehenden Verfügungen, als von fortwährenden Veranſtaltungen und Vorkehrungen die Sprache iſt, dergleichen ſind: regelmäßige Patrouillen, Detaſchements für die Handhabung der Ordnung oder den Vollzug der Geſezze, die Polizei der Meſſen, Märkte und anderer öffentlichen Orte, ſo ſollen die Zivil-Beamten dem Militär-Kommandanten eine von ihnen unterzeichnete Auffoderung zuſtellen, in welcher die verſchiedenen Gegenſtände klar, beſtimmt und auseinandergeſezt ſind, und der Umfang der erforderlichen Aufſicht angegeben iſt; worauf hin Vollzug dieſer Verfügungen und ſämmtliche die Ausführung bezwekkende Maasregeln, als: Ausſtellen der Wachen und Bivouaken, die Ordre an dieſelben, Anführung und Leitung der Patrouillen, Beſtimmung der Orte für die Wachen und Detaſchements, Wahl der Truppen und Waffen, und übrigen Ausführungs-Mittel dem Erachten des Militär-Kommandanten überlaſſen bleiben, welcher ſo lange dafür verantwortlich iſt, bis ihm von den Zivil-Beamten angedeutet wird, daß ſolche Vorkehrungen nicht mehr nothwendig ſind, oder daß ſie eine andere Richtung nehmen ſollen.

§. 407.

Die kommandirenden Generale der Militär-Diviſionen oder Militär-Diſtrikkte haben die Auf-

ſicht über ſämmtliches in dem ihnen angewieſenen Bezirk ſtehendes Militär, und müſſen dafür ſorgen, daß von demſelben die Dienſt-Pflicht ſowohl als die militäriſche Zucht gehörig beobachtet werde. Sie kommandiren auch die durch ihre Diviſionen oder ihren Diſtrikkt ziehenden Truppen, ſo lange dieſe in der Diviſion oder im Diſtrikkt verweilen, und ſorgen für deren Unterhalt und Quartier. Alle feſten Plàzze, Zeug-Häuſer und alle Kriegs-Vorräthe in der Diviſion oder im Diſtrikkt ſtehen unter der Aufſicht des kommandirenden Generals, ſo wie auch die Magazine, die Militär-Spitäler und andere auf das Militär ſich beziehende Anſtalten.

§. 408.

Will ein Staat aus dem Militär in Friedens- und Kriegs-Zeiten den größtmöglichen Nuzzen ziehen und mehrere Zwekke zu gleicher Zeit erreichen, ſo mag er folgende neue Vorſchläge eines militäriſchen Schriftſtellers beherzigen:

„Es kommt vorzüglich darauf an, die Geſchäfte aufzufinden, welche ſich mit dem Militär ſo vereinbaren laſſen, daß ſie 1) der Truppen Art angemeſſen ſind, 2) mechaniſch können verrichtet werden, 3) an ſich ſchon dem Staat als öffentliche Aemter Nuzzen ſchaffen, und 4) ohne nachtheiligen Einfluß auf das Militär-Weſen auszuführen ſind. Dieſes Alles berükkſichtigt, ſo könnte man:

1) Sämmtliche öffentlich angeſtellte Jäger und Forſt-Beamte militäriſch organiſiren, und dieſelben im Krieg als Feld-Jäger und Scharf-Schüzzen mit Nuzzen brauchen.

2) Das ganze Poſt-Fuhr-Weſen mit dem Kommiſſariat-Fuhr-Weſen verbinden. Dieſe Verbindung würde vorzüglich den Nuzzen haben: daß beim Ausbruch eines Kriegs a) die Zeit raubende Anſchaffung und Einrichtung der Pferde und Mannſchaft wegfiele, und b) durch den Gebrauch des Geſchirrs und der Uebung der Mannſchaft, der immer bei neu eingerichtetem Fuhr-Weſen ſtatt habende Aufenhalt gehoben würde.

3) Könnte man die Kavallerie als reitende Poſten, und zwar nach folgender Einrichtung gebrauchen: Zuförderſt müßten auf allen Haupt-Straßen von Meile zu Meile leichte Gebäude errichtet werden, wo jedes Eine Stube und für zwei Pferde Stallung faßte. Dieſe Einrichtung hat noch den Vortheil, daß: a) alle Kouriers im Lande können erſpart werden, b) die Straßen vor Räubern mehr geſichert ſind, c) die Polizei leichter Nachrichten erhalten, oder ſolche verbreiten kann und endlich d) der Militär-Beſoldungs-Kaſſe auch unmittelbar ein Gewinn durch das Porto erwächſt. Nimmt man an: daß das Nezz der ſämmtlichen Poſt-Routen, für einen Staat von mittlerer Größe berechnet, 300 Meilen betrüge, und daß bei 24ſtündiger Ablöſung dieſelbe Mannſchaft den 3ten Tag wieder auf ihrem Poſten ſtünde, ſo wären 1800 Mann zu dieſem Kommando erforderlich, welches bei halbjähriger Ablöſung 3600 Mann ſtehende Kavallerie nöthig machte.

Anmerk. S. Ideen zur Begründung einer großen ſtehenden Armee, und deren zweckmäßigſte Benuzzung in Friedens-Zeiten. Dresden, 1810.

Syſtematiſche Darſtellung zu einer neuen Kriegs-Lehre für Infanterie, Kavallerie und Artillerie nach dem jezzigen Zeit-Geiſt und aus dem wirklichen Kriege gefolgert. Von W. L. Leißing, königl. preuß. Artillerie-Lieutenant. Berlin, 1812.

So eben erhielt ich dieſe neueſte militäriſche Schrift und fand darin überhaupt viel Intereſſantes, beſonders aber manche Beſtätigung meiner Ideen und manchen wichtigen Beitrag zu einem Militär-Syſtem. Ich kann indeß hier davon nur einige wenige Stellen anführen.

„Es lehrte die Erfahrung nach den jezt faſt allgemeinen Kriegen in Europa, daß es wohlgethan ſey, eine wirklich ſtehende Armee fortwährend zu unterhalten, ſo lange die Völker nicht ſelbſt Krieger durchaus ſind, wie ehemals die Römer, Gothen und andere — Philoſophen und Politiker mögen auch dagegen einwenden, was ſie wollen — aber dennoch nur, wie es eben dieſe Erfahrung bewieſen, auch die Vernunft gut geheißen hat, und indem man das Volk ſelbſt zu Kriegern bildet, unter folgenden Modifikazionen:

a) Eine ſolche ſtehende Armee muß ſo groß, als nur immer möglich, ſeyn, und ein Staat muß keinen Koſten-Betrag ſcheuen, um ſie für immer im Dienſt, und ſtets ſchlagfertig

zu haben, wenn nicht Verpflichtungen hier-
über anderweitig verfügen."

b) Eine ſolche Armee muß aus dem Kern eines Volks, keineswegs aber aus der Hefe deſſelben, oder aus Fremdlingen beſtehen, oder gar aus dem Auswurf aller übrigen Völker zuſammengeſezzt ſeyn."

Sind die Soldaten eines ſolchen Heers nicht fortwährend im Dienſt, ſondern beurlaubt; ſo hat jeder ſolcher Staat im Krieg kein Heer von wirklichen und geübten Kriegern, ſondern von unzuverläßigen und des Dienſtes unkundigen Milizen, die nur täglich an ihre geliebte Heimath grämlich denken, und nichts ſehnlicher als die Auflöſung eines ſolchen Heers wünſchen, um dann wieder zu ihrem väterlichen Heerd, wie ſie ſich dies träumen, in erſehnte Verhältniſſe zurükkehren zu können. Patriotismus kennen dieſe Halb-Soldaten nur ſelten, und ihre Sehnſucht nach Ruhe macht ihnen glauben, daß beim ewigen Frieden man keine Soldaten mehr nöthig habe. — Nur unter den Waffen wird der Menſch ein Krieger. — Schändlich war beſtimmt die Handlungs-Weiſe mancher Beurlaubten in dem lezten Krieg des Kontinents."

Die Mannſchaft eines ſolchen zahlreichen, ſtets dienſtfertigen Heers muß jedoch aus jungen, 20 bis 30jährigen, aber geſunden und kraftvollen Leuten zuſammengeſezzt ſeyn, wobei jedoch mehr auf einen gedrungenen, als hohen Körper-Wuchs bei Feld-Soldaten Rükſicht zu nehmen iſt. Denn auf forçirten Märſchen bleibt, wie der Verfaſſer dies

oft im Krieg in Preußen von 1806. und 1807. zu bemerken Gelegenheit hatte, der große Mann zu Fuß gewöhnlich als ein Maroder zurükk, oder will gefahren ſeyn, wenn der kleinere und gedrungenere Soldat noch immer vorwärts marſchirt. Dann ruinirt der große Mann durch Sattel-Drukk auch bald ſein Pferd, das nicht immer gleich zu erſez-zen iſt. Dieſes ſcheint auch ganz natürlich, weil ein großer Menſch einen größern Aufwand von phy-ſiſchen Kräften bedarf, um ſeine größere Maſchine fortzubewegen, als ein kleinerer. Warum ſehen manche Militärs alſo daher noch ſo viel auf das dem Auge Gefallende, und berükkſichtigen ſo wenig das Weſentliche, und wegen der Raſchheit und Geſchwindigkeit der jezigen Bewegungen doch ſo unumgänglich Nothwendige? Dieſe Menſchen ſoll-ten aber, ſoviel als möglich, aus der begüterten und reichen Volks-Klaſſe ſeyn: denn da der Krieg jezt mehr mit dem Kopf, als mit der Fauſt ge-führt wird; ſo wäre es ſehr wünſchenswerth, wenn die Individuen eines Heers, ſoviel als möglich, gebildete, mithin Kenntniſſe und in Folge Deſſen wahrſcheinlich hohes Ehr-Gefühl beſizzende Men-ſchen ſeyn möchten. Indem der Soldat ja ſo oft im Krieg von einem ausgebildeten Verſtand zum Vortheil ſeines Souveräns Gebrauch zu machen Gelegenheit erhält. Der geſunde Verſtand muß aber gebildet ſeyn, oder ſein Gebrauch bleibt ein-ſeitig. Iſt der Gemeine indeß ſchon von ſolchen Eigenſchaften, ſo wird der Offizier dann ganz ge-wiß ein wiſſenſchaftlicher Mann ſeyn, und der Soldat und Gelehrte ſich in ihm nicht ſelten ganz vereinigen, und beide oft Wunder von Heroismus

hervorbringen. Ein begüterter Soldat verläßt beſtimmt auch nicht leicht ſein Regiment: denn da ſein Vermögen zum Beßten des Staats nach der Deſerzion unvermeidlich eingezogen wird; ſo bleibt er, weil ihm das traurige Schikkſal eines Vagabunden im Ausland bevorſteht. Ganz anders verhält es ſich aber mit einem armen, und daher unausgebildeten, gewöhnlichen Menſchen. Ein ſolches Subjekt vermag nicht, ſelbſt zu denken, ſondern bedarf ſtets eines Stell-Vertreters, und iſt mithin nur Maſchine; wie unvollkommen tauglich daher nur vielleicht zum Kriegführen nach dem heutigen Syſtem? Was hindert überdies einen ſolchen Menſchen am Weglaufen. Er hat kein Eigenthum, mithin auch kein ſonderliches Intereſſe am Vaterland. Sein Vaterland iſt da, wo es ihm wohlgeht, und wohl geht es ihm dort, wo er arbeitet. Arbeiten muß er aber allenthalben; weil dies ſein irdiſches Loos ward. Ueberdies iſt armes Volk gewöhnlich ſehr träge. Jezt aber muß der Soldat raſch und unzuermüdend ſeyn. Der Kopf muß denken, die Fauſt kämpfen, die Füße aber müſſen dem Feind keine bleibende Stätte laſſen. Militärs fanden daher ſelten Helden bei der Armuth, wenn ſie nicht Noth und Gewalt dazu zwang. Noch weit ſchlimmer iſt es aber, wenn alles liederliche Geſindel in einem Land aufgegriffen, und zu Soldaten umgeſtempelt werden ſollte. Solche Vagabunden dürften wohl bei keiner ſoliden Armee geduldet werden, obgleich mancher offene Kopf unter ihnen ſeyn mag; denn der Krieger muß zugleich ein achtungswerther Mann ſeyn. Da im Ausland geworbene Truppen, wie ehe Mals, nach

den hinlänglich berichtigten Erfahrungs-Säzzen, bloß als Soldaten nur höchſtens im Frieden jezt figuriren könnten, die aber dennoch gut bewacht werden müſſen; ſo wird gewiß kein Staat mehr ſolche koſtſpielige Werbungen betreiben laſſen. An der Memel ging der lezte Reſt ſolcher Ausländer von den preußiſchen Truppen entweder zum Feind über, oder lief in die weite Welt; auch die Oeſterreicher haben im lezten Krieg die ihrigen verloren; nur wenige gute ſind geblieben. Die Abweſenheit der übrigen ward nachher heilſam. Von Ausnahmen kann überdies nie die Rede ſeyn, weil es ſelbſt unter den Ausländern ſehr ſchäzzbare Individuen giebt."

„Ein ſolches ſtehendes Heer geht bei Ausbruch des Krieges dem Feind über die Gränzen entgegen; weil nur die Offenſive zum Sieg führt. Wird es aber demohngeachtet geſchlagen, und wieder über die bereits paſſirte Gränze zurükkgedrängt, wie dies den bravſten Truppen freilich begegnen kann; ſo muß ein ſchon im Frieden nach militäriſchen Maximen eingeleiteter Volks-Aufſtand in Maſſe den Feind an den Gränzen ſo lange aufhalten, bis die zurükkgewichene Armee ſich nun hier geſammelt hat, und wieder zahlreich zum beſſern Empfang des ſiegreichen Feindes aufgeſtellt worden iſt. Einem kriegeriſch-gemachten Volk wird nichts zu ſchwer dünken, aber ein Volk ganz kriegeriſch zu machen, dies iſt ein Problem."

„Eine ſolche ſtehende Armee irgend eines europäiſchen Staats wird jezt bei ihrer Organiſirung nach dem jezzigen Kriegs-Syſtem aus Linien- und

leichter ; Infanterie, ſchwerer ; oder Linien ; und leichter ; Kavallerie und aus Fuß ;, reitender ;, fahrender ; und fliegender ; Artillerie, als wirklich fechtenden Truppen, und zwar nach einem Verhältniß, das nur die Lage und Größe der benachbarten Staaten beſtimmen kann, zuſammengeſezt."

„Da nun alle Bewegungen einer angreifenden Linien ; Infanterie, welche aus den größten und ſchwerfälligſten Menſchen der Armee beſteht, beſonders die Grenadiere, jezt als Kolonnen mit der höchſtmöglichen Geſchwindigkeit, und überhaupt mit der größten Anſtrengung phyſiſcher Kräfte, indem die Truppen bei einer glükklichen Inſpirazion keine Kugeln achten, ganz nach dem Geiſt der jezzigen Taktik am Tage der Schlacht ausgeführt werden; ſo muß man dahin ſehen, daß bei dieſer Linien ; Infanterie die Schuß ; Waffe vollkommener mit einer Stoß ; Waffe, als die Pike der Griechen und der Wurf ; Spieß der Römer waren, — der Säbel diente ihnen mehr zum Nachhauen — und als das jezt eingeführte längere Bajonet iſt, verbunden wird, welches nach einigen kleinen Vorkehrungen durch einen doppelten Lade ; Stokk zu bezwekken ſeyn möchte. Denn eine Attaque von jezt gewöhnlich kraftvollen Truppen läßt ſich nicht mehr durch ein nüchternes Bataillon ; Feuer, wie bei Mollwiz, wohl aber durch's Bajonet entriren; und hiezu iſt das jezt übliche kurze und ſelbſt lange Bajonet auf keinen Fall zuverläßig genug. Der angreifende Soldat kommt jezt nicht mehr in dem langſamen Wallfahrts ; Schritt

Schritt eines frommen Pilgers, ſondern im Lau-ſe eines alten Römers an. Will Linien-Infan-terie ſich aber zu einer andern Zeit, und unter andern Umſtänden, blos auf einem okkupirten Ter-rain gegen die Angriffe des Feindes ſchon in der Ferne vertheidigen, bis ſie zulezt den angreifen-den Feind ganz in der Nähe ſelbſt choquirt; ſo muß jene beſſere Stoß-Waffe zugleich mit einem leichtern und längern Schieß-Gewehr, wie bis jezt wohl nicht geſchehen iſt, verbunden ſeyn.

Sämmtliche Infanterie eines Heers, ſie ſey un-ter welchem Namen ſie wolle rubrizirt, mithin aus die Fuß-Artillerie, Mineurs, Sappeurs, Pioniers und Pontoniers, erhält einen langen, krummen, leichten Säbel an einem ſchwarz ledernen Gehenk über der Schulter zur Selbſt-Vertheidigung, in Fällen, wo die Heers-Vertheidigung aufgehört hat, indem dieſe Individuen für die Erhaltung ihres eigenen Lebens iſolirt fechten, da ſie als ſchaamloſe Soldaten, den Feind um einen erſehn-ten Pardon ſogleich anzuflehen, ſich nicht erniedri-gen werden. Fuß-Artilleriſten und Mineurs er-halten noch ein Piſtol mit 2 Läufen, welches in einem Gürtel, wie bei den Koſaken, getragen wird, und gewiß dieſen Truppen ſehr nützlich ſeyn würde. Vielleicht wäre manche Batterie nicht ver-loren gegangen, wenn die Artilleriſten eine beſſere Selbſt-Vertheidigung gegen oft nur wenige feind-liche Kavalleriſten anzuwenden im Stand geweſen wären.

§. 409.

Bei dem Ausbruch eines Kriegs oder bei der Entſtehung von Räuber-Banden ſind mobile Kolonnen ſehr bewährt und verdienen daher überall nachgeahmt zu werden. Dieſe bewaffnete Macht ſoll nach dem neuen Syſtem organiſirt, in Verbindung mit der nöthigen Falls zu vermehrenden Gensd'armerie, zur Handhabung der Ordnung beſtimmt und in mehrere Abtheilungen getheilt werden, um die gefährlichen oder verdächtigen Gegenden auf einmal zu durchſtreifen.

§. 410.

Die mobilen Kolonnen entſprechen ihrem Zwekk vollkommen und leiſten in der That ſehr wichtige Dienſte:

a) wenn ſie alle unruhigen Orte immer ſchnell beruhigen und alſo jederzeit dahin eilen, wo die Sicherheit auf irgend eine Art bedroht oder gefährdet wird;

b) wenn ſie alle ſaumſeligen oder widerſpenſtigen Konſkribirten aufſuchen und ſie mit Gewalt zu ihrer Pflicht zurükk führen;

c) wenn ſie alle Deſerteurs und Marodeurs verfolgen und arretiren;

d) wenn ſie die einzelnen Theile des Staats von allen Räubern und

Gaunern oder Mordbrennern reinigen und dieſe Auswürflinge der Menſchheit gefangen nehmen oder über die Gränzen verſcheuchen;

e) wenn ſie die bewaffneten feindlichen Banden, die ſich von Zeit zu Zeit in einzelnen Provinzen bilden, oder im Rükken der Armee zeigen, allenthalben aufſuchen und in die Flucht ſchlagen oder vernichten.

§. 411.

Dieſe mobilen Kolonnen ſind in Frankreich auch unter dem Namen: militäriſche Garniſon bekannt, und nach der Art und Weiſe des Dekrets vom 24. Jun. 1808. organiſirt worden. Sie rükkten im J. 1811. in mehrere Departements zur Verfolgung der Deſerteurs und flüchtigen Konſkribirten ein. Die Unkoſten, wozu die Verſendung der der Aufenthalt der Garniſonirenden Anlaß gab, mußten von den Gemeinden, die ſie veranlaßten, getragen werden. Dieſe von der Regierung angeordneten Maaßregeln zur Aufſuchung der Deſerteurs und widerſpenſtigen Konſkribirten haben ihren Zwekk vollkommen erreicht. Die Eltern derjenigen, die ſich entfernt, und nicht geſtellt hatten, erhielten Einquartirung, die ſie logiren und verköſtigen mußten. Waren ſie unbemittelt, ſo mußten dieſe Koſten von den bemitteltſten Einwohnern der Gemeinde getragen werden, weil dieſe eben dadurch das größte Intereße haben, dafür zu ſorgen, daß die von ihrem Gemeinde-Kontingent deſertirten Jünglinge ſich ſtellen, welches zu bewirken ſie mannichfaltige Mit-

21 *

tel haben. Aus den aufgefundenen, zu der Armee gehörigen Jünglingen wurden beſondere Bataillone gebildet, die an Orte verlegt wurden, wo ſie unter ſtrenger Aufſicht ſtehen und keine neue Deſerzion zu beſorgen iſt. Manche Eltern haben ihre Söhne freiwillig geſtellt. Die ganze Operazion gieng mit großer Ordnung vor ſich, und ſelbſt die Behandlung der wiederentdekkten Ausreiſſer iſt ſehr milde.

In allen unterworfenen, und im Rükken der Armee gelegenen ſpaniſchen Provinzen ſind jezt die mobilen Kolonnen nach dem neuen Syſtem organiſirt. Sie haben in Navarra, Arragonien, Alt-Kaſtilien und Biscaya ſehr gute Dienſte geleiſtet, ſo daß dieſe Provinzen vollkommen beruhigt wurden.

§. 412.

Auch im Königreich Baiern ſind mobile Legionen angeordnet, nämlich in der zweiten Klaße der konſtituzionsmäßigen Nazional-Garde, worüber ſich in der königl. Verordnung vom 6. Jul. 1809. nebſt andern Beſtimmungen finden.

Die zweite Klaſſe bilden die mobilen Legionen, deren Eine in jedem Kreis errichtet und nach demſelben benannt wird.

Beſtandtheile der mobilen Legionen.

Dieſe mobilen Legionen werden zuſammengeſezzt:

a) aus allen ausgedienten Land-Kapitulanten, welche noch dienſtfähig, nicht über 40 Jahr alt, unverheurathet und noch nicht anſäßig ſind;

b) aus allen militärpflichtigen und dienſtfähigen Jünglingen zwiſchen 18 und 25 Jahren, welche nicht bereits bei der aktiven Armee, oder dem Reſerve-Bataillon eingereihet ſind;

c) aus allen unverheiratheten jungen Männern zwiſchen 26 und 40 Jahren, welche noch nicht anſäßig ſind;

d) aus den in Kriegs-Zeiten formirten beſondern Korps, z. B. aus dem freiwilligen Jäger-Korps ꝛc.

e) aus den geſammten unverheuratheten Forſt- und Jagd-Perſonal, ſowohl in Unſern unmittelbaren, als in Privat-Dienſten;

f) aus der zur Landes-Sicherheit aufgeſtellten Kordons-Mannſchaft;

g) aus denjenigen Freiwilligen, welche, ohne in eine der vorgenannten Kategorien zu gehören, aus eigener Wahl ſich einer mobilen Legion einreihen laſſen.

Formazion.

Jede Legion beſteht aus vier bis acht Bataillons, nach der Zahl der hiezu geeigneten Mannſchaft.

Jedes Bataillon beſteht aus vier Kompagnien, jede zu 150 Mann, ohne Einrechnung der Offiziere, Unter-Offiziere und Spiel-Leute.

Jede Kompagnie beſteht aus vier Zügen, ohne Einrechnung der Schüzzen-Abtheilung.

Zur Schüzzen-Abtheilung werden aus jeder Kompagnie 30 beſonders brave Männer von einem

leichten und gewandten Körper, welche gut ſchieſſen können, und zum Theil mit eigenen, guten Stuzzen, Büchſen oder gezogenen Flinten bewafnet ſind, auserleſen. Jäger und ſchon gediente Soldaten, wenn ſie die erforderlichen Eigenſchaften und Fähigkeiten beſizzen, ſollen vorzüglich zu dieſer Elée verwendet werden, unter welcher zu dienen eine beſondere Auszeichnung ſeyn wird; indem Leute von zweifelhafter Aufführung ausgeſchloſſen bleiben.

Ohne Rükkſicht auf körperliche Größe ſollen nur jene, welche am meiſten Muth zeigen, Geſchikklichkeit beſizzen, und gut ſchießen, zu Schüzzen verwendet werden.

Wenn ein Schüzze abgeht, muß ſeine Stelle ſogleich wieder erſezt, und ſogleich die Zahl von 30 in der Kompagnie immer vollzählich erhalten werden.

Bei der mobilen Legion der Nazional-Garde bilden ſich, der Regel nach, keine Kavallerie oder Artillerie.

Wenn jedoch in einem Kreiſe von der einen oder andern Waffen-Gattung genug Freiwillige ſich melden, um eine angemeſſene Abtheilung derſelben formiren zu können, ſo iſt darüber die Anzeige zu machen, damit die weitere Beſtimmung getroffen werden könne.

Bei jeder Legion iſt indeſſen zu ſorgen, ſo viele berittene, mit eigenen Pferden verſehene Freiwillige aufzuſtellen, als zur Erhaltung der Kommunikazion und der Ordonnanz-Kurſe nothwendig iſt.

Kommando.

Wenn die Legionen mobil gemacht werden, werden Wir beſtimmen, welchem Kommando ſie untergeben werden ſollen.

Innerhalb des Kreiſes, und ſo viel die Formazion betrifft, ſteht die Legion unter den Befehlen des General-Kommiſſärs, welchem ein erfahrner Staabs-Offizier beigegeben wird. (§. 9 — 11.)

Sold.

Sobald die Legioniſten aus ihren Wohn-Orten zuſammengezogen werden, entweder zu militäriſchen Uebungen, oder zum wirklichen Dienſt, werden ſie gleich den Linien-Truppen kaſernirt oder einquartirt, und erhalten Löhnung, Menage-Beitrag und Verpflegung, wie die Infanterie der Armee.

Auf gleiche Weiſe erhalten die Offiziere in dieſen Fällen die ihren Graden entſprechenden Gagen, gleich den Offizieren der Armee.

Den hiezu verwendeten Beamten bleibt zugleich der Fortbezug ihres Gehalts, mit der Verbindlichkeit, nach Ermeſſen der Vorgeſezten, in ihrer Abweſenheit für Verſehung ihrer gewöhnlichen Dienſtes-Geſchäfte auf ihre Koſten Sorge zu tragen.

Mobiliſirung.

Damit nicht dem Akkerbau und den Gewerben auf einmal zu viele arbeitſame Hände aus einer und derſelben Gegend entzogen werden, ſoll, auſſer den dringendſten Nothfällen, niemals ein ganzes Bataillon auf einmal aufgeboten werden,

ſondern in Abtheilungen, welche ſich von Zeit zu Zeit ablöſen.

Es iſt daher ſchon gleich bei der Formazion auf eine ſolche Eintheilung zu ſehen, daß nicht alle jungen Leute einer Gegend einer und derſelben Kompagnie, oder wenigſtens nicht einem und demſelben Zuge eingereihet werden, damit, während ein Theil marſchirt, der andere bis zur Ablöſung bei ſeinen häuslichen Beſchäftigungen verbleiben könne.

Die Schüzzen-Abtheilungen ſind dergeſtalt zu bilden, daß einer jeden der vier Kompagnien einige vorzüglich geübte und zu Haus am leichteſten entbehrliche Schüzzen zugetheilt werden, welche bei dem erſten Aufgebot ausrükken können.

Eben ſo iſt bei den Eintheilungen der Züge in den Kompagnien zu verfahren.

In den erſten Zug ſind vorzüglich Freiwillige, ausgediente Land-Kapitulanten und ſonſt mehr geübte und leichter entbehrliche junge Leute aufzunehmen; — den zweiten Zug bilden vorzüglich die entbehrlichen Konſkripzions-Jünglinge zwiſchen 18 und 25 Jahren; — den dritten die älteren und weniger entbehrlichen Legioniſten, — und eben ſo den vierten Zug.

Beſondere Sorge muß getragen werden, daß durch eine angemeſſene Eintheilung immer den nöthigſten Gewerben, beſonders Müllern, Bäkkern, u. d. gl., ſo wie dem Feldbau, dem Poſt-Dienſt, Forſt-, Maut-, Berg-, Salinen-, Kordons-Dienſt ꝛc. die unentbehrlichſte Anzahl von Individuen verbleibe, und nicht auf einmal entzogen werde.

Bei einer genauen Beobachtung dieſer Vorſchriften kann eine theilweiſe Mobiliſirung der Legioniſten nirgends eine nachtheilige Stokkung verurſachen.

Nach dieſen Vorausſezzungen ſoll das ſukzeſſive Aufgebot dergeſtalt geſchehen, daß zuerſt der vierte Theil aller Schüzzen-Abtheilungen, — dann die erſten Züge der Kompagnien, — nach dieſen wieder ein Viertheil der Schüzzen, — dann die zweiten Züge u. ſ. f. zum Marſch beordert werden.

Auf den Sammel-Plàzzen werden ſodann dieſelben in kombinirte Kompagnien formirt, und bataillonsweiſe zuſammengeſtellt.

Die Zurükbleibenden werden inzwiſchen durch die ebenfalls zurükbleibenden Offiziere und Unter-Offiziere ferner in den Waffen geübt, und zur Ablöſung oder zum Nachrükken bereit gehalten.

Nach den Numern der Bataillons, Kompagnien und Züge haben die Offiziere und Unter-Offiziere den Vorzug, nach dem Turnus zum Marſch beordert zu werden.

Muſter-Liſten.

Damit nach vorgeſchriebener Weiſe die Bildung der mobilen Bataillons auf das Schleunigſte vollzogen werden könne, hat jeder General-Kreis-Kommiſſär alsbald durch die untergeordneten Landrichter die Aufſtellung genauer Muſter-Liſten beſorgen zu laſſen, und einem der Kreis-Räthe die Reviſion derſelben und die einzuleitenden Anträge über die in Hinſicht der individuellen Dienſtes-Pflicht vorkommenden Anſtände aufzutragen.

Die Muſter-Liſten ſind in abgeſonderten Abtheilungen, nach den oben §. 5. bezeichneten verſchiedenen Klaſſen, herzuſtellen. Bei den Jünglingen zwiſchen 18 und 25 Jahren ſind in der Liſte Unter-Abtheilungen nach dem Alter zu machen, ſo, daß alle in Einem Jahr gebohrne Dienſt-Pflichtigen in Einer Kolonne eingetragen werden.

Verpflichtung.

Bei der wirklichen Einreihung wird der Legioniſt bei dem Landgericht förmlich verpflichtet, und bei der erſten Zuſammenſtellung des Bataillons wird der gewöhnliche Eid zu den Fahnen geſchworen.

Sammel-Plätze.

Alle Vorbereitungen müſſen dahin zielen, daß der Auszug auf den erſten Befehl zum Vollzug kommen könne.

Der Sammel-Plaz der Legion iſt, wenn nicht in beſondern Fällen anders verfügt wird, die Haupt-Stadt des Kreiſes. Für jedes Bataillon iſt ein eigner Sammel-Plaz zu beſtimmen, an welchen ſich die zum Marſch beorderte Mannſchaft aus den ebenfalls feſtzuſezzenden Kompagnie-Sammel-Plätzen zu begeben hat.

Die Muſterung geſchieht durch einen von dem General-Kommiſſär zu beſtimmenden Kommiſſär, mit Beiziehung des für dieſe Geſchäfte beigegebenen Staabs-Offiziers. (§. 25—30.)

Aufgebot.

Ohne Unſer Vorwiſſen und beſondern Befehl darf in keinem Fall weder ein Theil, noch das

Ganze der Legionen mobiliſirt werden. Nur in den dringenden Fällen einer augenblikklichen Unterbrechung der innern Ruhe und Sicherheit werden die General-Kommiſſäre ermächtigt, die dringendſten Verfügungen zu treffen, welche Uns jedoch auf der Stelle anzuzeigen ſind.

Wir behalten Uns ſelbſt vor, im Fall Bedürfens die Befehle zum Ausrükken der mobilen Legionen zu ertheilen, und die Beſtimmungen über die Stärke, die Sammel-Plàzze und das Kommando über dieſelben zu treffen.

Im Falle des wirklichen Ausrükkens ſtehen ſolche unter den Befehlen der ihnen vorzuſezzenden Militär-Kommandanten.

Inſpekzion.

Bei Gelegenheit der Muſterungen der dritten Klaſſe der Nazional-Garde haben die hiezu beſtimmten Zivil-Kommiſſäre zugleich ihr Augenmerk auf die mobilen Legionen zu richten. Auch wird jedes betreffende General-Kommando bei den gewöhnlichen Inſpekzions-Reiſen ſich genau von dem Zuſtand dieſer Legionen überzeugen, und darüber ausführlichen Rapport an Uns erſtatten.

Erſaz und Austritt.

Da dieſe Abtheilung der Nazional-Garde immer auf den erſten Aufruf zur Mobiliſirung bereit ſeyn muß, um zur Erhaltung der Ruhe im Innern mitzuwirken, oder in Verbindung mit den Linien-Truppen an die feindlich bedrohten Gränzen des Reichs zu ziehen, oder die Garniſonen in den feſten Plàzzen zu verſtärken; ſo muß Alles, was die augenblikkliche Mobiliſirung ſtören könnte, durchaus vermieden werden.

Es iſt daher nicht nur zu ſorgen, daß die abgeſendeten Offiziere und Unter-Offiziere nach den vorgeſchriebenen Normen immer ſogleich wieder erſezt werden, ſondern es ſoll auch für den Abgang der übrigen Mannſchaft in den erſten Zügen jedesmal alsbald der Erſaz aus den zweiten, in dieſe aus den dritten u. ſ. f. geleiſtet werden. Den in dieſer Klaſſe begriffenen ausgedienten Land-Kapitulanten iſt es übrigens keineswegs zu verwehren, als Erſaz-Männer für andere pflichtige Jünglinge in die aktive Armee oder die Reſerve-Bataillons einzutreten.

Die Verheirathung oder Anſäßigmachung eines Mannes iſt aus dem Grund der Einreihung in die mobile Legion niemals zu erſchweren, ſondern in dieſem Fall tritt derſelbe, wenn er nicht als Freiwilliger ſelbſt in dieſer Klaſſe bleiben will, in die nachfolgende dritte Klaſſe der Nazional-Garde über. (§. 34—36.)

§. 413.

Endlich iſt Theils in Kriegs-Zeiten, Theils bei Annäherung von Räuber-Banden und Theils bei Seuchen unter Menſchen und Thieren in benachbarten Gegenden ein Kordon eben ſo nothwendig als nüzlich — Es muß nämlich die ganze oder doch die bedrohte Gränze des Staats mit einem mehr oder minder ſtarken Kordon von Linien-Truppen und nöthigen Falls auch von Nazional-Garden in Verbindung mit den Gens-d'armen umgeben werden. Auf dieſe Art läßt ſich das Eindringen oder Einſchleichen gefährlicher und aller verdächtigen Individuen oder Banden verhüten und auch

das Einſchwärzen verbotener Waaren verhindern oder entdekken. —

Anmerk. Laut öffentlicher Nachrichten aus Gallizien (vom Dez. 1811.) iſt jezt die ganze ruſſiſche Gränze von der Oſt-See bis zum ſchwarzen Meer mit einem ſtarken Kordon von Koſakken, bewaffneten Bauern ꝛc. umgeben, um das Einſchwärzen verbotener Waaren in dieſe Monarchie unmöglich zu machen.

Fünfter Abſchnitt.

Allgemeine, ununterbrochene, hinreichende, und immer den jedesmaligen Umſtänden angemeſſene Aufſicht und Wachſamkeit der Polizei.

§. 414.

Einer der erſten und wichtigſten Gegenſtände der Polizei und in der That der eigentliche Anfangs-Punkt des Lebens oder Handelns der Polizei (§. 392.) iſt die Polizei-Aufſicht, zu Folge welcher die Augen der Polizei ſtets offen ſeyn und auf Alles gerichtet werden ſollen, was die Sicherheit des Ganzen und der Einzelnen im Innern des Staats betrift. Die Polizei-Aufſicht beſteht daher in der Aufmerkſamkeit und Wachſamkeit der Po-

lizei auf alle Perſonen, Handlungen und Orte im ganzen Staat und nöthigen Falls auch auf Subjekte oder Objekte in benachbarten Gegenden.

In einer mit ſo vielem Beifall aufgenommenen Schrift (Gedanken und Meinungen über Manches im Dienſt, beſonders im preußiſchen, und über andere Gegenſtände. 1804. 2te Ausg. (§. 58.) heißt es:

„Der Staat mag immerhin die Augen haben auf Alles, nur nicht die Hände in Allem.“

§. 415.

Der wichtige und gemeinnüzzige Zwekk der höchſt nothwendigen und wohlverſtandenen Polizei-Aufſicht iſt die allgemeine und möglichſte Verhütung aller Uebertretungen der Geſezze oder Gefährdungen der öffentlichen und Privat-Sicherheit. Eine wachſame und unermüdet thätige Polizei ſucht daher ſtets alle dem ganzen Staat oder ſeinen einzelnen Einwohnern drohende Gefahren oder Komplotte ſchon bei ihrer Entſtehung zu erforſchen und im Keim zu erſtikken, indem ſie den gefährlichen Menſchen die Mittel zur Ausführung ihrer böſen Abſichten und Pläne durch Liſt oder mit Gewalt entreißt. Eine wachſame Polizei, welche nicht einem Morpheus, ſondern einem Argus gleicht, muß durch ihren Scharf-Blikk und durch ihre Schnell-Kraft ſo viel als nur immer möglich iſt — alle Verbrechen und Vergehungen verhüten oder — wenn Troz der thätigſten

und zwekkmäßigſten Aufſicht — Verbrechen begangen werden — die Verbrecher ſchnell entdekken und ihrer habhaft werden. Eine ſtets wachſame und ſcharfſehende Polizei wird für den Staat und ſeine Bewohner ein ſchüzzender Genius und verhindert unzählige Unglükksfälle und gemeinſchädliche Uebel, welche entweder aus einem widerrechtlichen Willen, oder aus Leichtſinn, Nachläßigkeit und Unvorſichtigkeit entſtanden wären. —

§. 416.

Von der Polizei-Aufſicht im Ganzen und Einzelnen, in gewöhnlichen und außerordentlichen Fällen, zu allen Zeiten und an allen Orten hängt zunächſt und unmittelbar die vollſtändige Errichtung der allgemeinen und beſondern Zwekke der Polizei ab. Je genauer und vollſtändiger die Polizei-Aufſicht iſt, deſto mehr Sicherheit und Ordnung, je nachläßiger und unvollſtändiger, deſto mehr giebt es auch Störungen und Eingriffe. Es iſt faſt unglaublich, aber durch die Erfahrung aller Zeiten und Länder beſtätigt, welch großes Anſehen ſchon allein durch die allgemein verbreitete bloße Ueberzeugung, von der allgemeinſten, ſtrengſten und unermüdetſten Aufſicht der Polizei verſchafft und erhalten werde, indem hier die allgemeine Furcht vor der unfehlbaren Entdekkung und unausbleiblichen Beſtrafung die heilſamſten Wirkungen hervorbringt. — Preußen, unter Friedrich dem Großen, das franzöſiſche Kaiſer-Reich und einige Rhein-Bundes-Staaten u. ſ. w. liefern Beweiſe für dieſen allgemeinen Erfahrungs-Saz.

Anmerk. Der Peter Eichler, vulgo Heinſted-ter Peter, ein äuſſerſt gefährlicher Gauner, welcher in der Gegend von Boxberg ſo bekannt und gefürchtet war, wie der ſchwarze Peter im Sohnwalde, äußerte bei einem Verhör im Zuchthaus zu Mannheim, man ſollte nicht glauben, daß er läugne, Peter Eichler zu ſeyn, um aus dem Zucht-Haus zu kommen; das wolle er keineswegs, es könne ſich bei ihm Niemand einen größern Undank verdienen, als Der, welcher ihn aus dem Zucht-Haus entlaſſe. Er erkläre freimüthig, daß er lebenslänglich darin bleiben wolle. Was hat das Leben im Freien, fuhr er zu reden fort, für mich für einen Werth, bei den jezzigen ſtrengen Anſtalten? — In keinem Ort werde ich geduldet, als höchſtens über Nacht und das kaum über den dritten oder vierten Tag ein Mal, je nachdem die Orts-Vorſtände ſtrenger oder nachſichtiger ſind. — (Hört! Hört!) Ich muß alſo täglich wandern, ohne zu wiſſen, wo ich Abends meinen Kopf hinlege; ich kann, eben weil ich täglich wandern muß, nichts verdienen; ich habe alſo auch weder etwas zum Leben, noch Geld, um mich kleiden zu können; ich muß alſo betteln oder ſtehlen; beim Erſten bekomme ich oft kaum einen Biſſen alten Brodes, um mich gegen den Hunger-Tod zu ſchüzzen; und wenn ich mich zu Lezterm entſprochen hätte, ſo würde ich durch innere Angſt und äußere Verfolgung noch mehr gelitten haben. Dieſem Allen bin ich im Zucht-Haus überhoben. Ich bin zwar gefeſſelt, allein daran gewöhnt man ſich; ich darf nicht umher-

herlaufen, das iſt mir gerade recht, ich bin des Laufens müde; die Koſt iſt, ſagt man, ſchlecht, allein ſie iſt immer beſſer, als ich ſie, wenige Fälle ausgenommen, im Freien hatte, und ich brauche ſie ſo wenig, als meinen Trunk zu ſuchen, oder zu erbetteln; man bringt mir Beides täglich zu richtiger Zeit; ich liege zwar auf Stroh, aber lag ich in der Freiheit weicher? Oft hatte ich nicht ein Mal Stroh oder Heu zum Liegen; oft, ſehr oft mußte ich unter freiem Himmel auf harter Erde, bei Regen und Kälte liegen. Hier bin ich gegen Beides geſchüzt, und darf mir meine Lager-Stätte nicht erſt erbetteln, die Nacht nicht in Angſt, aufgegriffen, mißhandelt und von Kerker zu Kerker geſchleppt zu werden, zubringen."

Aktenmäßige Geſchichte der Räuber-Banden an den linken Ufern des Mains, im Speſſart und im Oden-Walde. Enthaltend vorzüglich auch die Geſchichte der Beraubung und Ermordung des Handels-Manns Jakob Rieder von Wintherthur auf der Berg-Straße. Nebſt einer Sammlung und Verdollmetſchung mehrerer Wörter aus der Jeniſchen oder Gauner-Sprache. Vom Stadt-Direktor Pfiſter zu Heidelberg. Mit 1 Kupf. Heidelberg, 1812. S. 39—40.

§. 417.

Der Grad der Polizei-Aufſicht im Verhältniß zu allen jedesmaligen Forderungen und Bedürfniſſen iſt auch der wichtigſte und zuverläßigſte **Maaßſtab**, nach welchem jede einzelne Polizei-Praxis beurtheilt werden muß

und von dem hauptſächlich und faſt einzig ihr nüz-licher oder ſchädlicher Wirkungs-Kreis, ihr Lob oder Tadel abhängen. — Das mag auch einige der neueſten teutſchen Sprach-Forſcher veranlaßt haben, ſtatt des fremden Worts Polizei die vaterländiſche Benennung: Ordnungs-Aufſicht zu wählen.

Anmerk. Nachſtehende neue Anekdote zeugt von gehöriger Polizei-Aufſicht und gereicht der Wiener Polizei zur Ehre.

Am 24. Jan. 1812. Nachmittags fuhr der Fleiſchhauer-Meiſter K. zu Wien mit ſeiner Gattin zu einem Beſuch, und als er Abends um 7 Uhr nach Haus zurükkehrte, fand er ſeine Käſten Theils mit Gewalt, Theils durch Dietriche eröffnet — und ausgeraubt. Der Werth Deſſen, was er vermißte, betrug an Schmukk, Uhren, Brillant-Ringen, ſilbernen Leuchtern und baarem Geld mehr als 60,000 Gulden in B. Z. Keine Spur der Thäter war vorhanden. Der Beraubte ſah ſich durch dieſen Verluſt von der Höhe ſeines Wohlſtands herabgeſchleudert. Allein ſchon am 2. Febr. war es den Bemühungen eines trefflichen, um die öffentliche Sicherheit vielfach verdienten Beamten, des Herrn Polizei-Ober-Kommiſſarius Biringer gelungen, die Diebe zu entdekken, und das Geraubte (bis auf einen Abgang an Werth einiger 100 Gulden) zu retten. Die Thäter waren zwei Fleiſchhakker-Knechte, von welchen der eine vormals, und der andere noch iezt bei K. in Dienſten ſtand. Auf eine ſehr ſchlau durchdachte Weiſe hatten ſie ihre Beute außer der Stadt in Si-

cherheit gebracht, und ſich ſorgfältig vor jedem Aufwand gehütet, der einen Verdacht auf ſie ziehen konnte. Auch die Hehler ſind im Verhaft.

§. 418.

Ueberall, wo es an der nöthigen und hinlänglichen Polizei-Aufſicht fehlt, wo die Polizei träg oder ſchläfrig iſt, ſchlummert oder wohl gar ſchläft, werden Unordnungen und Frevel aller Art an der Tages-Ordnung ſeyn, werden ſich Gefahren, Vergehen und Verbrechen häufen, und müſſen die Klagen über Unſicherheit und Verlezzung der Perſonen und ihres Sach-Eigenthums laut und allgemein werden. — Und alles Dies geſchieht aus Nachläßigkeit der Polizei-Beamten und fällt ihnen auch zur Laſt. Sie ſind für jedes Uebel, welches ihre Schwäche oder Sorgloſigkeit nach ſich ziehen können, perſönlich verantwortlich. — Es iſt aber in der That traurig, wenn rechtliche Bürger an ſolchen Orten leben, wo ſie täglich den mannigfaltigſten Gefahren und Beleidigungen ausgeſezt ſind und öfters unwillkührlich auf den Gedanken gerathen müſſen, daß ſie nicht in polizirten Staaten, ſondern bei Hottentoten oder in Utopien ſich befinden. —

Anmerk. Wer denkt hier nicht an die ehemalige Unſicherheit in Rom und im Kirchen-Staat überhaupt und in Neapel? Wer erinnert ſich nicht an die Unzulänglichkeit der Polizei in London und Konſtantinopel?

§. 419.

Wo hingegen die pflichtmäßige Polizei-Aufſicht immer und überall herrſcht, wo die energiſche, ſtets wachſame und raſtlos thätige Polizei jede im Finſtern ſchleichende Bosheit verfolgt und der Schrekken aller Thoren und Bösgeſinnten wird: da verſchwinden alle Gefahren der öffentlichen und Privat-Sicherheit, wie die Dämmerung vor den Strahlen der Alles beleuchtenden und erwärmenden Sonne; da müſſen alle Stände und Individuen ihre Aeußerungen durch Worte oder Thaten nach den geſezlichen Schranken richten, und man wird weder bei großen Volks-Verſammlungen von Unglükks-Fällen, noch bei öffentlichen Vergnügungen von Beleidigungen, von Veranlaſſungen zu Duellen, Schlägereien u. ſ. w. hören. — Eine ihrem Zwekk entſprechende Polizei-Aufſicht — das gerade Gegentheil von ſo mancher Un-Polizei-Praxis — kann in Anſehung der öffentlichen und Privat-Sicherheit Wunder thun und die größten Gefahren gänzlich verhüten oder doch unſchädlich machen. Daher hat ein erfahrner Geſchäfts-Mann vollkommen Recht und ſagt nichts als Wahrheit, wenn derſelbe (in den aktenmäßigen Nachrichten von Damian Heſſel und deſſen Raub-Genoſſen S. 101.) öffentlich behauptet:

Es kann nicht genug wiederholt und beherzigt werden, daß keine Räuber- und Diebs-Bande ſich bilden und halten kann, wo die Orts-Obrigkeiten ihre

Schuldigkeit thun. Nicht der Juſtiz-Beamte, ſondern der Polizei-Beamte iſt verantwortlich, wenn die öffentliche Ruhe und Sicherheit durch ſolche Rotten geſtört wird. —

Wer mit offenen Ohren hören kann, der höre!

Anmerk. Mitten in Teutſchland machten in einer Nacht im Jan. 1812. mehrere bewaffnete Perſonen einen Verſuch, zu den Thoren einer Reſidenz-Stadt einzudringen und verwundeten einen Soldaten.

§. 420.

Das Polizei-Departement muß ſtets über die Polizei im ganzen Staat wachen und dafür ſorgen, daß alle Polizei-Beamte in den einzelnen Theilen deſſelben ſorgfältig beobachtet und kontrolirt werden. Dazu ſind die General-Polizei-Intendanten beſtimmt (§. 320.), welche durch häufige Viſitazionen der Polizei-Beamten eine zwekmäßige Kontrole verſchaffen ſollen. Ueberdieß ſollen auch von Zeit zu Zeit und unvermuthet, beſonders aber bei auffallenden Ereignißen und Anzeigen, oder bei außerordentlichen Gefahren noch beſondere Polizei-Viſitazions-Kommiſſäre von dem Polizei-Miniſter beſtimmt und abgeſchikkt werden. Nur auf dieſe Art wird es möglich, die wachſamen und eifrigen Polizei-Beamten von den nachſichtigen und nachläßigen genau zu unterſcheiden, die würdigen nach Verdienſt auszuzeichnen und öffentlich zu belohnen und die un-

würdigen zur verdienten Verantwortung und Strafe zu ziehen, und durch Beides den ſo nothwendigen und wichtigen Polizei-Dienſt-Eifer immer rege zu erhalten.

Anmerk. In Baiern war ſchon in ältern Zeiten eine Einrichtung, die dem Zwekk einer beſtändigen Polizei-Aufſicht ſehr angemeſſen zu ſeyn ſcheint. Es iſt dies der ſogenannte Umritt der Rennt-Meiſter. Ihre Inſtrukzion v. 1669. ſteht in der Sammlung der kurbaieriſchen Generalien (S. 547.). „Was, ſagt Kreitmay'r (im baieriſchen Staats-Recht S. 213.), die viſitatores in ſpiritualibus et eccleſiaſticis ſind, das ſind unſere Rennt-Meiſter in temporalibus. Denn ihre Haupt-Obliegenheit beſteht in dem ſogenannten Umritt oder Viſitazion der churfürſtlichen Beamten und bürgerlichen Stadt- oder Markts-Obrigkeit. Ihre Inſtrukzion von 1669. enthält 175 Punkte in ſich, welche ſie bei dem Umritt zu beobachten haben. Es ſoll auch bei dem Hofrath, ſo viel in das Juſtiz- und Polizei-Weſen davon einſchlägt, davon referirt und das Umritts-Protokoll allda vorgelegt werden."

§. 421.

Die Polizei-Aufſicht muß auf Alles gerichtet werden, was die öffentliche oder Privat-Sicherheit irgend auf eine Art, entwe-

der als Urſache oder auch als Wirkung gefährden kann. Sie muß ſich durch die ſtete Wachſamkeit der Polizei-Beamten und durch die unermüdete Thätigkeit der Polizei-Wachen äußern. Ueberall, wo es nöthig iſt, müſſen die Augen, Ohren und Hände der Polizei gegenwärtig — aber auch offen und bereit ſeyn, um alles Nöthige zu rechter Zeit zu ſehen und zu hören und alles Gefährliche und Schädliche abzuwenden. Dieß iſt die Polizei, wie ſie ſeyn ſoll, aber leider ſo oft nicht iſt! —

Anmerk. Die Polizei iſt berechtigt, vermöge der Polizei-Aufſicht ihre Aufmerkſamkeit auf die Entdekkung jeder der Sicherheit der Staats-Bürger drohenden Gefahr zu richten, damit ſie dieſelbe durch ſchleunige Vorkehrungen und Verfügungen abzuwenden im Stand ſey.

Handbuch des teutſchen Polizei-Rechts. Von Günther Heinr. v. Berg. 2te verb. Ausg. Th. I. S. 15.

§. 422.

Es iſt aber nicht genug, daß die Polizei nur am Tage wache, ſondern es kommt noch mehr auf hinlängliche und zwekkmäßige Nacht-Wachen an, um für nächtliche Stille und Ordnung zu ſorgen, Streitigkeiten und Schlägereien, oder Diebſtähle, Straßen-Raub und Mord zu verhüten, das Entfliehen der Gefangenen zu verhindern, die Entſtehung etwaiger Feuers-Gefahr wahrzunehmen u. ſ. w. Es müſſen daher die Po-

lizei-Wachen in der Nacht verſtärkt werden und ſowohl die Gensd'armen als auch das Militär patrouilliren. Es müſſen an verdächtigen Orten öfters Viſitazionen angeſtellt und die Bordell-Häuſer und Wohnungen der Hetären Nacht aus, Nacht ein, ſo wie in Paris, durchſucht werden.

Anmerk. Die gewöhnlichen Nacht-Wächter entſprechen ihrem Zwekk um ſo weniger, da ſie öfters alte und gebrechliche oder dem Trunk ergebene und feile Menſchen ſind, und durch ihr zwekkloſes und unnöthiges Blaſen und anderes Geräuſch die nächtliche Ruhe mehr ſtören als befördern. — Ueberdies ſind es ja nur numeriſche Einheiten und gehören daher auch unter die Kategorie der Mäuſe-Patrouillen. — S. einige Worte über die Wirkungs-Spähre des ländlichen Beamten, von Herrn Dr. Karl Müller, im Kameral-Korreſpondenten. (B. XIII. S. 102.) hier heißt es: „Beſonders ſind die artigen Dorf-Wächter oft die ſchönſte Satyre auf die Göttin Vigilantia, und treue Anhänger des Gottes Morpheus. In Lumpen gehüllt, ihr Brod bettelnd, leidend an einer unheilbaren Krankheit — unauslöſchlichem Durſt — bilden ſie die unterſte Polizei-Behörde. Natürlich ſchlüpft lezterer Manches durch die Beine; oder, wenn dieſes durch einen Zufall nicht angeht, und der Dorf-Wächter im Stolpern von ungefähr auf ein ſchädliches Glied der menſchlichen Geſellſchaft mit der Naſe fällt, ſo löſcht man ſeinen Durſt, oder bedekkt ſeine untern Extremitäten ꝛc. — und das Geſindel bricht ein, raubt ꝛc. nach Gefallen, wie es will. O Polizei! göttliche Polizei! wie wirſt du genothzüchtigt!! Mit einer

Glorie ſollte man dich erblikken; und ſo oft ſteht nur ein Schand-Balg, ein ſcheußliches Zerr-Bild, da!

§. 423.

Die Nacht-Wachen oder nächtlichen Patrouillen müſſen mit beſtimmten Inſtrukzionen verſehen, zwekmäßig geleitet und ſtrenge kontrolirt, und im Fall einer Nachläßigkeit oder eines pflichtwidrigen Einverſtändniſſes nachdrüklichſt beſtraft werden. Es liegt ihnen beſonders ob:

1) alle verdächtige Perſonen, die ſich bei Nacht auf der Straße betreten laſſen, und alle Ruhe-Störer, ſogleich feſtzunehmen und in Verhaft zu bringen;

2) in den Gebäuden, wo ſie ungewöhnlich oder auf bedenkliche Art, Thüren und Fenſter geöffnet finden, davon ſogleich Anzeige zu machen;

3) in den öffentlichen Häuſern, wo die Gäſte über die Polizei-Stunde verweilen, ohne Rükſicht, ob ſie Lärmen und Muthwillen treiben oder nicht, dieſelben fortzuſchaffen und die Widerſpenſtigen mit Gewalt wegzutreiben.

Anmerk. Es iſt ſehr nüzlich, wenn Thurm-Wächter auf den Thürmen die Nacht über Wache halten, und alle Viertel-Stunden aus den Luken heraus ſehen, ob ſie verdächtiges Feuer gewahr werden, und in ſolchem Fall die wachhabenden Patrouillen durch zurufen aufmerkſam machen, und Feuer-Lärm blaſen.

Anleitung zur Kenntniß und guten Ausführung ſtädtiſcher Polizei-, Oekonomie- und rathhäuslicher Dienſt-Geſchäfte. Ein Handbuch für angehende Magiſtrats-Perſonen. Berlin, 1800.

§. 424.

Wenn einzelne Perſonen in Anſehung ihres Betragens in was immer für Beziehung verdächtig werden, ſo iſt die Polizei berechtigt, ſie unter **beſondere Aufſicht** zu ſezzen, ihnen die Gränzen ihres **Aufenthalts-Orts** anzuweiſen, und in gefährlichen Zeiten ſie ſelbſt in Verhaft zu nehmen. Sobald die Polizei hinlängliche Gründe hat, daß Inländer oder Fremde durch ihre Schriften gefährlich werden, oder eine verrätheriſche Korreſpondenz führen, iſt ſie ohne Weiters befugt, ihre Papiere zu verſiegeln und in Beſchlag zu nehmen, oder die Briefe dieſer Verdächtigen zu erbrechen, und zu unterſuchen.

§. 425.

In **außerordentlichen Zuſtänden**, nämlich bei **Entſtehung von Räuber- oder Gauner-Banden, benachbarten Revoluzionen**, bei **entſtandenen Unruhen im Land ſelbſt**, oder vor **Ausbruch eines Kriegs** muß die **Polizei-Aufſicht verdoppelt werden**, und iſt eine beſondere Aufſicht auf alle Fremde und Nicht-Eingebohrne, auch auf alle verdächtige Inländer unentbehrlich, und eben ſo nothwendig eine öftere Unterſuchung der **einſamen Gebäude**, der **entfernten Gärten und Keller**, ſo wie der verſchie-

denen Fracht- und Transport-Wagen, der Boten u. ſ. w.

§. 426.

Die Wachſamkeit der Polizei muß in dem Grad ſteigen, als die Spuren und Anzeigen von der Vermehrung und Ausbreitung der Räuber-Banden, oder von der Nähe und Thätigkeit derſelben zunehmen. Einer gehörig wachſamen Polizei wird es dann auch gelingen, allgemeine Furcht zu verbreiten, und Theils das Entſtehen einheimiſcher Räuber-Banden, Theils das Eindringen auswärtiger Gauner zu verhindern, wovon jedoch in der Folge noch das Nähere geſagt werden ſoll.

Anmerk. Sehr richtig bemerkt der würdige Herr Stadt-Direktor Pfiſter zu Heidelberg in ſeiner aktenmäßigen Geſchichte der Räuber-Banden (S. 205—206.):

„Schon die gewöhnliche Lebens-Weiſe der Gauner muß, wenn es ernſtlich darauf angelegt wird, ſie auszurotten, die Erreichung dieſes Zwekks erleichtern helfen. Sie haben nicht den Vortheil, welchen andere Diebe dadurch für ſich haben, daß ſie als angeſeſſene, irgend ein Gewerb treibende Menſchen nicht ſo leicht entdekkbar ſind, vielmehr macht ſie eben ihr Herumziehen und das Nichttreiben eines Gewerbs, oder das nur zum Aushänge-Schild dienende Treiben eines ſie und ihre gewöhnlich zahlreichen Familien offenbar nicht ernähren könnenden Geſchäfts ſchon im Voraus verdächtig. Dazu kommt nun noch Das, daß ſie die

geraubten Sachen ſchnell nach der That abſezzen müſſen, Theils weil ſie dieſelben nicht lange und ſicher genug verbergen können, denn gar oft werden ſie von ihren Hehlern ſelbſt, am meiſten aber oft von den Schurfen-Spielern (Käufern geſtohlner Waaren) geprellt; Theils weil ihre Bedürfniſſe ſchnellen Abſaz erfordern; vorzüglich aber muß ſie die Art verrathen, mit welcher ſie das Geraubte vergeuden. Sie leben nämlich, ſobald ſie Geld haben, hellauf, ohne nur im Mindeſten für die Zukunft zu ſorgen, wird ſo lange fortgezecht, bis alles aufgezehrt iſt, und dann wird wieder zu neuen Räubereien geſchritten. Nicht ein Mal auf Anſchaffung von Kleidungs-Stükken ſind ſie bedacht, vielmehr iſt ihnen das Geld dazu viel zu lieb, und ſie ziehen lieber in Lumpen ſo lange umher, bis ſie ein ihnen paſſendes Kleidungs-Stükk bei einem Raub oder Diebſtahl erhalten. Beinahe alle in Heidelberg verhaftete Räuber waren in geraubte Kleider gehüllt. Selbſt die Weiber erhalten gewöhnlich nur die geſtohlnen Lebens-Mittel, vom baaren Gelde aber nichts, oder doch nur ſehr wenig. Sie müſſen ſich und die Kinder und oft auch die Männer ſelbſt durch Betteln und Markt-Diebſtähle ernähren. Doch hatte Veit Krähmer, nach der Verſicherung des Hölzerlips, die Gewohnheit, daß er nach jedem Straßen-Raub ſeiner Konkubine 20 kr. gab, damit ſie dafür eine Meſſe leſen laſſe. Muß es alſo nicht leicht zum Verdacht und zu Entdekkungen führen, wenn man ganze Truppen ſolcher in Lumpen gehüllten Gauner öffentlich in Wirths-Häuſern große Summen verzehren oder verſpielen ſieht? Auch

arten dieſe ihre Sauf- und Spielgelage gewöhnlich in Streitigkeiten aus, bei welchen es an wechſelſeitigen Beſchuldigungen nie fehlt, die einer inſtruirten, ſorgfältigen Gerichts-Stelle nicht unbekannt bleiben würden."

Sechster Abſchnitt.

Einführung einer gleichförmigen und zwekkmäßigen Polizei-Gerichts-Ordnung und Ausdehnung und Verbeßerung der peinlichen Geſezzgebung.

§. 472.

Die Polizei-Gerichtsbarkeit beſteht in dem Recht, die Polizei-Geſezze auf einzelne Fälle nach vorhergegangener Unterſuchung anzuwenden. Sie wendet daher das Recht der Beurtheilung auf Polizei-Gegenſtände an, und vollzieht die Polizei-Geſezze.

Anmerk. Mein vollſtändiges Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft. §. 60. Ueber Polizei, ihren vollſtändigen Begriff und ihr eigenthümliches Verfahren. Von Emmermann. Hier wird S. 115. geſagt: „das korrekzionelle Polizei-Verfahren iſt die Art und Weiſe, wie Polizei-Uebertretungen, nach dem Geſez, welches man Prozeß-Ordnung nennen kann, behandelt werden ſollen, wobei der

Richter bei Verbrechen nur die Anzeigen ſammelt, die Frage aber: ob ein peinliches Verbrechen gewiß vorhanden ſey, dem Kriminal-Richter überläßt. Er abſtrahirt von der Unterſuchung, ſobald die Umſtände der That die in dem Geſez beſtimmten Eigenſchaften eines peinlichen Verbrechens haben.

§. 473.

Die Polizei-Gerichtsbarkeit iſt ein weſentlicher Beſtandtheil der Polizei-Gewalt oder Polizei-Hoheit und mit dem Recht der Polizei-Verwaltung nothwendig verbunden. Jede Polizei-Behörde muß daher auch eine Gerichtsbarkeit ausüben und es iſt ſchlechterdings nothwendig, daß die Polizei-Gerichtsbarkeit von allen Beamten im ganzen Staat nach beſtimmten und allgemein geltenden Normen ausgeübt werde. — Es ſoll alſo eine gleichförmige und zweckmäßige Polizei-Gerichts-Ordnung entworfen und allgemein eingeführt werden. Aber wie unterſuchte Polizei-Uebertretungen beſtraft werden ſollen, muß nicht die Gerichts-Ordnung, ſondern der Polizei-Kodex (§. 358 — 359.) beſtimmen.

§. 474.

Die Polizei-Gerichtsbarkeit hat folgende dreifache Beſtimmung:

a) die Uebertretungen der Geſezze — Verbrechen oder Vergehen zu erforſchen;

b) die Beweis-Mittel zu ſammeln;

v) die Uebertreter der Geſezze entweder ſelbſt zu beſtrafen oder andern benachbarten Behörden zu überliefern.

Anmerk. Freimüthige Gedanken über die Verminderung der Kriminal-Verbrechen. Von Bar. v. Weveld.

Ueber den Begriff von Verbrechen und Vergehen, und deren rechtliche Folgen. Von Reber. Landshut, 1811.

§. 475.

Da die Polizei durch ihre Geſezze und Anſtalten die öffentliche und Privat-Sicherheit im ganzen Umfang des Staats handhaben ſoll, ſo kann auch Niemand eine Befreiung von dem Gerichts-Stand in Polizei-Sachen verlangen. Je ſtrenger und unnachſichtlicher die Polizei in allen Fällen verfährt, deſto mehr wird die vollſtändige innere Sicherheit und die davon abhängige bürgerliche Freiheit befördert.

Anmerk. Der ſcharfſichtige Herr Verfaſſer der Schrift über das Prinzip, die Gränzen und den Umfang der Polizei hat (S. 171—172.) folgende der Beherzigung ſehr würdige Bemerkungen gemacht:

Die Frage: In welcher Staats-Verfaſſung gedeiht die Polizei am beßten? kann man, wie ich glaube, füglich ſo beantworten:

„In derjenigen, in welcher die Geſezze den allgemeinen Willen der Nazion, d. h., der Weiſern

und Beſſern im Volke ausdrükken; und wo die meiſte Energie in Handhabung der Geſezze obwaltet.“ Jenes iſt aber ſo wenig an Republiken, als dieſes an Monarchien gebunden. Die Spekulazion würde zwar vermuthen, daß, wo die Nazion ſich ſelbſt Geſezze giebt, ſie gerade in Polizei-Sachen ſich ſelbſt die weiſeſten und ihrer natürlichen Freiheit am wenigſten nachtheiligen Geſezze geben würde. Wer weiß aber nicht, daß bald Ungebundenheit und Geſezzloſigkeit, bald Partheien- und Kaſten-Geiſt das Schein-Ideal der republikaniſchen Geſezzgebung in der Praxis verwiſcht? — Es iſt nicht zu leugnen, daß die Monarchien ihrer Natur nach dazu mehr geeignet ſind, der exekutiven Gewalt Energie zu geben. Immer wird aber auch der goldene Spruch Rouſſeau's wahr bleiben: „Es kommt nicht darauf an, was ein Staat für eine Verfaſſung hat, ſondern darauf, wie er verwaltet wird.“

§. 476.

Die Polizei muß eben ſo unnachſichtlich und unerbittlich ſeyn als eine vollkommene Juſtiz-Pflege. — Niemand im Staat, wer er auch ſey, kann daher der Wirkſamkeit der Polizei-Anſtalten entrückt, oder von der verbindenden Kraft der Polizei-Geſezze entbunden werden. (§. 354.) Wer im Staat ſollte auch, und aus welchem Grunde ſollte er mehr Freiheit haben können, die Rechte der übrigen Staats-Bürger verlezzen zu können?

Mein vollſtändiges Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft. §. 195—199.

Anmerk. Syſtem der allgemeinen Staats-Lehre. Von W. J. Behr. Bamberg und Würzburg, 1804. B. I. §. 627.

Der Hr. Finanz-Rath Emmermann hat in ſeiner oft angeführten Schrift über Polizei ꝛc. S. 88—90.) nachſtehendes freimüthige Glaubens-Bekenntniß in Anſehung der Exemzion vom Gerichts-Stand der Polizei abgelegt:

„Es war tadelhaft und unzwekkmäßig, daß in mehrern Ländern mehrere Ausnahmen, z. E. der Akademiker und Soldaten, ſtatt fanden, wozu viele Schriftſteller ſogar Gründe fanden, die eben ſo paradox als unerheblich ſind.

Soll die Polizei daher ihrem Zwekk entſprechen, ſo muß vom Regenten abwärts bis zum lezten Staats-Bürger Alles ohne Ausnahme, auch Fremde, unter ihrem Befehl ſtehen.“

„Selbſt die Mitglieder der oberſten Polizei-Behörde, welche als Korpus der Lokal-Polizei vorgeſezt ſind, ſtehen als Individuen unter dieſer, es ſey denn, daß von bloßen Disziplinar-Vergehungen die Rede ſey, ſo, daß vor dem Forum derſelben ſchlechterdings keine Exemzionen ſtatt finden, indem, wie Hr. von Berg in der 1ten Abth. des 4ten Theils des Polizei-Rechts S. 301. ſagt, der Zwekk der Polizei ohne vollſtändige Kenntniß der ihm entgegenſtehenden Hinderniſſe, ohne gleichförmige Ueberſicht des Ganzen, und ohne gleichförmige Handhabung der geſezlichen Ordnung, ohne ſchnelle Verfügung, und ohne

ſchleunigen Gehorſam Aller nie erreicht werden kann.“

„Es iſt in der That lächerlich, zu behaupten, daß es ſich mit der akademiſchen Freiheit nicht vertrage, Studierende der gewöhnlichen Lokal-Polizei zu unterwerfen. Verſteht man hierunter eine geſezliche Freiheit, welche erſt durch den Staaten-Verein und die darin garantirte Sicherheit entſteht, ſo liegt es in ihrer Natur, daß ſie auch den Anordnungen gehorche, ohne welche ſie jeden Augenblikk verlezzt oder gefährdet wird. Verbindet man aber mit der akademiſchen Freiheit, die noch in neuern Zeiten viele Lobredner fand, nicht dieſen Begriff; ſo iſt es eine Zügelloſigkeit, welche, mit der geſezlichen Freiheit im Widerſpruche ſtehend, den Studirenden eben ſo ſehr ſchadet, als ſie die Wirkſamkeit der Polizei lähmt, und als Mißbrauch ſobald als möglich abgeſchafft werden muß. Ich kann daher nicht einmal billigen, daß man auf Univerſitäten der Lokal-Polizei einen oder mehrere Beiſizzer aus der Mitte der akademiſchen Lehrer beiordnet, um in Sachen der Lehr-Anſtalt und der Studirenden ihre Stimme abzulegen. Dies führt nur zur ſchädlichen Nachſicht und zu Partheilichkeiten.“

§. 477.

Die königl. baieriſche Inſtrukzion der Polizei-Direkzion verordnet daher ſehr weiſe, daß die Gewalt derſelben ſich über alle Perſonen erſtrekken ſoll, ohne daß eine perſönliche oder reelle Ausnahme von den Verfügungen und Wirkungen der exekutiven Gewalt dieſer Stelle ſtatt finden

ſollte. Auch die königl. baier. Konſtituzion hat Tit. V. I. §. 4. ausgeſprochen:

„Die Militär-Perſonen ſtehen nur in Kriminal- und Dienſt-Sachen unter der Militär-Gerichtsbarkeit; in übrigen aber ſind ſie, wie jeder Staats-Bürger, den einſchlägigen Zivil-Gerichten unterworfen.“

Anmerk. In Frankreich machen gewöhnlicher Weiſe die Militär-Gerichte eine Ausnahme von der ordentlichen Gerichtsbarkeit, jedoch ohne einen allgemeinen privilegirten Gerichts-Stand der Militär-Perſonen zu begründen, indem nur Dienſthandlungen und Verbrechen, nach beſtimmten geſezzlichen Vorſchriften, Gegenſtände ihrer Unterſuchung und Entſcheidung ſind.

Vergleichende Schilderung der Organiſazion der franzöſ. Staats-Verwaltung in Beziehung auf das Königreich Weſtphalen. S. 152.

Zu Folge des von Seiner königlichen Hoheit dem Groß-Herzog von Baden erlaſſenen höchſten Reſkripts vom 22. Nov. 1805. ſind alle ſich in dem Bezirk der Stadt Mannheim für beſtändig oder nur auf kürzere Zeit aufhaltende fremde oder einheimiſche Perſonen, welche Höchſtihren landesherrlichen Verordnungen unterliegen, ſchuldig, ſich den Aufträgen, Befehlen und Strafen der großherzoglichen Polizei-Kommiſſion zu unterwerfen, wobei ihnen jedoch der Rekurs an das großherzogl. Hofraths-Kollegium der Pfalz-Grafſchaft oder auch an Se. königl. Hoheit unmittelbar oder Höchſtihr geheimes Raths-Kollegium frei bleibt.

Polizei-Vorſchriften für die großherzogl. badiſche Haupt- und Reſidenz-Stadt Mannheim. Mannheim, 1807.

§. 478.

Inſofern die Polizei verpflichtet iſt, die Uebertretungen der Geſezze — Verbrechen oder Vergehen zu entdekken (§. 474.), inſofern muß ſie auch berechtigt ſeyn, ſich der rechtlichen und zwekkmäßigen Mittel zu dieſem Behuf zu bedienen, und die Uebertreter der Geſezze ohne Verzug zu verfolgen. Die Polizei muß daher vor Allem — wenn die Thäter nicht auf friſcher That erreicht werden — durch die Aufnahme offizieller und Privat-Anzeigen hinreichende Indizien oder Verdachts-Gründe zu erhalten ſuchen.

Anmerk. Einleitung in die Wiſſenſchaft Verbrecher zu entdekken, und den Händen der ſtrafenden Gerechtigkeit zu überliefern. Eine philoſophiſch-juridiſche Abhandlung, ohne Rükkſicht auf ſpezielle Geſezze. Frankfurt und Leipzig, 1806.

Neujahrs-Geſchenk für Polizei-Beamte oder Geſchäfts-Kreis der Polizei in Hinſicht auf peinliche Verbrechen, nach dem Sinn der §§. 40 und 89. der königl. baieriſchen Verordnung und Inſtrukzion für die Polizei-Direkzionen in den Städten vom 24. Sept. 1808. in Vergleichung mit der gerichtlichen Polizei-Verfaſſung in Weſtphalen. Von dem Verfaſſer der Studien und Launen von der Polizei. Neuburg, 1812. S. 13.

In der baier. Inſtrukzion der Gemeinde-Vorſteher §. 45. heißt es:

„Wird ein Verbrechen verübt, ſo liegt dem Gemeinde-Vorſteher ob:

a) Nacheile oder die Verfolgung des Verbrechers;

b) die ſchleunige Anzeige bei Gericht;

c) die Sorge für den verlezten Körper und für unveränderte Lage und Erhaltung der Anzeigen des Verbrechers bis zur gerichtlichen Unterſuchung.“

§. 479.

Sobald durch zuverläßige Anzeige, oder durch das allgemeine Gerücht u. ſ. w. ein gegründeter Verdacht vorhanden iſt, daß in einem Hauſe ein Verbrechen begangen worden, oder daß ein Verbrecher, oder wenigſtens die Beweis-Mittel eines Verbrechens in einem Haus verborgen ſeyen, ſo oft iſt auch die Polizei berechtigt, Haus-Viſitazionen vorzunehmen. Sehr oft iſt es zur Erforſchung der Wahrheit nothwendig, Haus-Unterſuchungen anzuſtellen:

a) um die Papiere einer Perſon, welche eines Verbrechens verdächtig iſt, zu unterſuchen, wenn man vermuthet, daß man hierdurch Beweiſe oder Anzeigen z. B. von einer Verſchwörung, von geheimen Machinazionen gegen den Staat, ſträflichen Korreſpondenzen, Komplotten, betrügeriſchen Bankerotten u. ſ. w. erhalten werde;

b) um die Werkſtätte von Falſch-Münzern, die Orte der Zuſammenkunft und Niederlage von Diebs- und Räuber-Banden, die Attentate gegen die bürgerliche Freiheit, die

im Innern der Wohnungen begangenen Mordthaten ꝛc. zu entdekken;

e) um Beweis-Mittel zu erhalten, als blutige Waffen, ermordeten Perſonen abgenommene Effekten, geſtohlene Sachen, Brech-Eiſen, Dietriche ꝛc. ꝛc.

Anmerk. Vollſtändiges Handbuch für Märe und Adjunkten, für Polizei-Kommiſſäre, Munizipal-Räthe ꝛc. Kölln, im 10ten Jahr der Republik. Erſte Abth. S. 305.

§. 480.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der Polizei-Vergehen ſteht der Polizei vollkommen zu, und zur Begründung ihrer Gerichtsbarkeit iſt es genug, daß ein Polizei-Vergehen begangen iſt. Es ſteht der Polizei überdieß auch noch eine vorläufige Unterſuchung der aufgegriffenen angeſchuldigten oder verdächtigen Verbrecher zu, um auszumitteln, ob wirklich ein peinliches Verbrechen begangen worden und alſo eine Ueberlieferung der Angeklagten an die Kriminal-Juſtiz-Behörde nothwendig ſey.

§. 481.

Der Polizei, welche ſchnell und immer thätig ſeyn ſoll, jede Verlezzung der Sicherheit verhüten und die Ordnung wieder herſtellen muß, gebührt die erſte Unterſuchung und der erſte Angriff — oder die einleitende Gerichtsbarkeit. Die Polizei muß ſich der Perſon und der Sachen verſichern, und Dasjenige verfügen, was zur Erhaltung der Anzeigen des

Verbrechers erforderlich iſt. Das plözzliche Verhör des Angeſchuldigten und das Vernehmen der Zeugen ſelbſt im Fall der friſchen That und eines gewaltſamen Todes, kann — ohne Gefahr des Verluſts der Beweis-Mittel — der Polizei nicht entzogen werden. Das Reſultat der indikativen polizeilichen Unterſuchung iſt Freiheit des Angeſchuldigten oder Polizei- oder Kriminal-Strafe.

Anmerk. Das preuß. Land-Recht (Th. 2. Tit. 17. §. 10—13.) hat Folgendes beſtimmt:

„Die nöthigen Anſtalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern deſſelben bevorſtehenden Gefahr zu treffen, iſt das Amt der Polizei. Die Unterſuchung und Beſtrafung der gegen ſolche Polizei-Geſezze begangenen Uebertretungen kommt, ſobald damit kein vorſäzzliches oder ſchuldbares Verbrechen verbunden iſt, der Polizei-Gerichtsbarkeit zu. Bei einem jeden Vorfall, wodurch die unter der beſondern Ob-Sorge der Polizei ſtehende öffentliche Ruhe und Sicherheit geſtört worden, hat die Polizei-Gerichtsbarkeit das Recht des erſten Angriffs und der vorläufigen Unterſuchung. Findet ſich aber bei dieſer Unterſuchung, daß, außer der Uebertretung des Polizei-Geſezzes, zugleich ein vorſäzliches oder ſchuldbares Verbrechen begangen worden; ſo muß die Polizei die fernere Verfügung der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlaſſen."

§. 482.

Wird der Angeſchuldigte dem Kriminal-Richter übergeben, ſo müſſen ſogleich folgende Akten-Stükke von der Polizei-Behörde überliefert werden:

1) die ſchriftliche Anzeige oder Klage.

2) Das Viſitazions-Protokoll.

3) Das Verzeichniß der Inſtrumente und der vorgefundenen angeblich geſtohlenen Sachen, und zwar in einem wohlverſiegelten Pakete.

4) Die Erklärungen der Zeugen mit ihren Unterſchriften.

5) Das von dem Angeſchuldigten unterzeichnete Verhörs-Protokoll.

§. 483.

Die Friedens-Richter, die Offiziers der Gens-d'armerie, die General-Polizei-Kommiſſäre, die Märe und deren Adjunkte haben in Weſtphalen in Beziehung auf peinliche Verbrechen die nämlichen Obliegenheiten, und ſie beſtehen in Folgendem:

1) Sie haben die Denunziazionen begangener Verbrechen an den Orten, wo ſie gewöhnlich ihr Amt verrichten, anzunehmen.

2) Im Fall ein Verbrechen auf friſcher That entdekkt wird, haben ſie über den Vorgang ein Protokoll aufzunehmen, und überhaupt alles Das zu thun, was dem königl. Prokurator

in dieſem Fall obliegen würde, wenn er gegenwärtig wäre.

3) Sie ſind verbunden, die bei ihnen angebrachten Denunziazionen, die von ihnen aufgenommenen Protokolle, und was dazu gehört, im Original ohne Verzug dem k. Prokurator zuzuſchikken, und die von ihnen etwa auf friſcher That verhafteten Verbrecher an ihn abzuliefern.

Sie ſind befugt, zum Behuf dieſer ihrer Funkzionen die bewaffnete Macht unmittelbar aufzufordern.

In Rükkſicht der Friedens-Richter in Weſtphalen drükkt ſich das organiſche Edikt vom 17. Jan. 1808. über ihre Pflichten als gerichtliche Beamten der Polizei ſehr beſtimmt alſo aus:

Bei dem Friedens-Richter, oder im Fall ſeiner Verhinderung bei einem ſeiner Gehülfen, werden die Anzeigen von begangenen Verbrechen jeder Art, und die ſich darauf beziehenden Klagen angebracht.

Bei Verbrechen, welche Spuren ihres That-Beſtands nachlaſſen, muß er über dieſe, ſelbſt von Amtswegen (d. h., unaufgefordert) ein Protokoll aufnehmen, die vorhandenen Anzeigen und Beweiſe ſammeln, ſowohl in Anſehung des Thatbeſtands des Verbrechens ſelbſt, als in Anſehung der Perſonen, die deſſelben beſchuldigt oder verdächtig ſind.

Diejenigen, welche auf friſcher That ertappt werden, muß er verhaften laſſen. Jeden, gegen den Beweiſe oder Verdachts-Gründe wegen eines begangenen Verbrechens vorhanden ſind,

muß er vorfordern, ihn vernehmen, und ſeine Antworten ſelbſt, oder durch ſeinen Sekretär ſummariſch aufzeichnen laſſen. Wenn eine Kriminal-Unterſuchung ſtatt findet, (d. h., wenn nicht von einem bloßen Polizei-Vergehen die Rede iſt) muß er nach dem Art. 53. des Code d'inſtruct. Crim. davon den k. Prokurator benachrichtigen.

Anmerk. Ueber die gerichtliche Polizei und das Verfahren der Munizipal-Polizei-Gerichte und der Korrekzions-Tribunale nach franzöſiſchen und weſtphäliſchen Geſezzen ꝛc. Von v. Kulenkamp. Braunſchweig, 1810.

Die Schnelligkeit und Geſchikklichkeit, womit im ehemaligen Heſſen ſo viele Böſewichte nach und nach entdekkt und der Gerechtigkeit überliefert wurden, iſt ein neuer Beweis für die Vortrefflichkeit der neuen weſtphäliſchen Einrichtungen, unter deren Schuzz die Einwohner jener Gegenden nunmehr mit großer Sicherheit ruhen können. Man höre, was darüber öffentliche Blätter aus Kaſſel, unter'm 8. Febr. 1812. meldeten:

Die Gerichts-Höfe der Departements der Fulda und Werra ſind ſeit 2 Jahren beſchäftigt, das ehemalige Heſſen von den gefährlichen Straßen-Räubern und Vagabunden zu reinigen, die es verheerten. Leztere waren in Banden organiſirt, die aus der Zerſtreuung derjenigen Bande herrührten, die der peinliche Gerichts-Hof zu Mainz endlich vernichtet hatte, und ſtanden in Verbindung mit den im Heſſen-Darmſtädtiſchen, Bergiſchen, Frank-

furtiſchen ꝛc. Der Gerichts-Hof des Werra-Departements hat deren bereits eine große Anzahl gerichtet, worunter als Hauptagenten mehrere Individuen, die aus dem Heſſen-Darmſtädtiſchen, einige, die aus dem Bergiſchen und aus Stralſund gebürtig waren, ſich befanden.

Außer mehrern parziellen Verurtheilungen hat der Gerichtshof über folgende Recht geſprochen: 1) In ſeinen Sizzungen vom 24. Juni bis zum 2. Juli vorigen Jahrs über die ſogenannte Neuſtädter Bande, wovon 10 zum Tod, und die andern zu 10, 6 und 3 jähriger Eiſenſtrafe verurtheilt wurden. Die Hinrichtungen hatten zu Marburg am 14. Okt. Statt. 2) In ſeinen Sizzungen vom 29. bis 31. Jan. d. J. über eine andere Bande, wovon 3 zum Tod, 5 in die Eiſen, auf 8, 6 und 4 Jahre, und 4 Weiber zur Zuchthaus-Strafe verurtheilt wurden. Endlich iſt der Ueberreſt dieſer Bande, die ſich heimlich wieder geſammelt und unter dem Namen der großen Bande bekannt iſt, gegenwärtig in den Gefängniſſen von Kaſſel und Marburg, und wird unverzüglich vor Gericht geſtellt werden.

§. 484.

In Frankreich iſt verordnet, daß es in dem Bezirk einer jeden Munizipal-Verwaltung (jeden Kantons) ein Polizei-Gericht geben ſoll. Daſſelbe beſteht aus dem Friedens-Richter. Dieſer Richter hat zwei Suppleanten. In den Städten, welche mehrere Friedens-Gerichte enthalten, ſoll es nur Ein Polizei-Gericht geben. Die Friedens-Richter wechſeln alle drei Monate mit einander ab. In

den Städten, wo die Bezirke nach den Numern folgen, ſoll die Ordnung der Numern, in den übrigen Städten aber die Ordnungs-Folge in der urſprünglichen Einrichtung der Friedens-Gerichte eingehalten werden. Das Geſez vom 3. Brümäre 4. Jahrs ſagt: jede Perſon, die eines Frevels beſchuldigt wird, deſſen Strafe nicht 3. Tag-Arbeiten, noch eine 3tägige Haft überſteigt, wird vor das Polizei-Gericht geladen, bei demſelben verhört und in lezter Inſtanz gerichtet, unter Vorbehalt des Rekurſes an das Kaſſazions-Tribunal. Die Vorladung geſchieht auf Anſtehen des Polizei-Kommiſſärs, oder in Ermangelung des Adjunkten des Märe der Gemeinde, wo der Frevel verübt worden iſt. Sie kann auch auf den Antrag der Partikularen geſchehen, die durch den Frevel verlezzt worden ſind. Im leztern Fall, und wenn die durch den Frevel verlezzten Perſonen zugleich als Zivil-Parthien auf die von dem Polizei-Kommiſſär gegebene Vorladung auftreten, ſpricht das Polizei-Gericht in lezter Inſtanz zugleich über den wegen des Frevels geforderten Schaden und Erſazz, und über die geſezzliche Strafe. Die Vorladung wird durch einen Huiſſier notifizirt, der dem Beklagten dieſelbe abſchriftlich beläßt. Nichts deſto weniger können die Parthien freiwillig und lediglich auf eine Benachrichtigung, ohne daß eine Vorladung erforderlich ſey, erſcheinen. Die Vorladung geſchieht auf beſtimmten Tag und Stunde. Zwiſchen der Vorladung und der Erſcheinung müſſen wenigſtens 24. Stunden verfließen. Wenn die vorgeladene Perſon auf den in der Vorladung beſtimmten Tag und Stunde nicht erſcheint, ſo wird ſie in Kontumaz verurtheilt. Dieſes Kontumaz-Urtheil wird als nicht ergangen angeſehen, wenn in 10tägiger Friſt, nachdem es der vorgeladenen Perſon ſignifizirt wor-

den, dieſe ſich darſtellt, um gehört zu werden. Nichts deſto weniger bleiben die Koſten der Signifikazion des Kontumaz-Urtheils ihr zur Laſt. Wenn die vorgeladene Perſon nicht in 10tägiger Friſt nach ſignifizirtem Kontumaz-Urtheil erſcheint, ſo erwächſt es zu einem Definitiv-Urtheil. Die vorgeladene Perſon erſcheint entweder ſelbſt oder durch einen eigens Bevollmächtigten, ohne einen Vertheidiger oder Beiſtand haben zu dürfen. Die Prozedur einer jeden Sache geſchieht öffentlich und in folgender Ordnung:

Die Protokolle, wenn ſolche vorhanden ſind, werden von dem Gerichtsſchreiber abgeleſen;

die Zeugen, wenn welche von dem Munizipal-Adjunkten oder dem Polizei-Kommiſſär berufen worden ſind, werden gehört;

die vorgeladene Perſon trägt ihre Vertheidigung vor, und läßt ihre Zeugen abhören, wenn ſie deren welche beigebracht oder vorladen laſſen;

der Munizipal-Adjunkt oder Polizei-Kommiſſär wiederholt kurz die Sache, und macht ſeine Anträge;

das Gericht ſpricht demnach in derſelben Sizzung oder ſpäteſtens in der folgenden;

es motivirt ſein Urtheil und führt in demſelbem die Worte des Geſezzes an, das es anwendet;

ſämmtlich dieſes bei Nullitäts-Strafe.

Der Friedens-Richter regulirt die Sizzungs-Tage des Polizei-Gerichts nach der Vielheit der Geſchäfte, mit dem Bemerken, daß jede Sache, die geeignet iſt, nach obigen Verfügungen behan-

delt zu werden, ſpäteſtens in den erſten 15 Tagen, nachdem die Akten an die Gerichts-Schreiberei übergeben worden ſind, abgethan ſeyn muß. Den 1ſten und 16ten jeden Monats überſchikkt der Friedens-Richter an den Subſtitut des kaiſerlichen Prokurators einen Auszug aus den Urtheilen, die das Polizei-Gericht in den 15 vorhergegangenen Tagen erlaſſen hat. Dieſer Auszug wird bei der Gerichts-Schreiberei des korrekzionellen Tribunals niedergelegt, um bei einem Rükkfall zur Nachweiſung gegen den Frevler zu dienen.

Anmerk. Die gerichtliche Polizei wird in Frankreich gehandhabt:

I. Durch die eigentlichen gerichtlichen Polizei-Beamten nach den beſondern Unterſcheidungen, welche die Geſezze hierin feſtſezzen, nemlich:

1) durch die Feld-Schüzzen und Förſter;
2) durch die Polizei-Kommiſſäre;
3) durch die Märe und ihre Adjunkte;
4) durch die kaiſerlichen Prokuratoren und ihre Subſtituten;
5) durch die Friedens-Richter;
6) durch die Gensd'armerie-Offiziere;
7) durch die General-Polizei-Kommiſſäre;
8) durch den in dem Bezirk zur Unterſuchung der Verbrechen und Zucht-Polizei-Vergehen beſonders geſezzten Richter (Unterſuchungs-Richter, (juge d'instruction).

II) Durch die Präfekten der Departements, und zu Paris durch den Polizei-Präfekten, welchen Magiſtrats-Perſonen aus ſehr weiſen Gründen ebenfalls die Gewalt gegeben wurde, Vergehen zu konſtatiren und deren Urheber den Gerichts-Höfen zu überliefern, welche man aber nicht mit den eigentlichen gerichtlichen Polizei-Beamten verwechſeln muß.

Das Geſezz vom 17. Nov. 1808. hat nicht nur den Kreis der Verrichtungen der Märe und ihrer Adjunkten als gerichtlicher Polizei-Beamten ſehr ausgedehnt, ſondern ſie auch zugleich mit den Friedens-Richtern, jedoch mit Ausnahme der den leztern beſonders vorbehaltenen Fälle, zu Richtern über ſolche Polizei-Vergehen beſtellt, bei welchen der gegen den Thäter geforderte Schaden-Erſaz beſtimmt angegeben wird, und 15 Fr. nicht überſteigt.

Die Märe und ihre Adjunkte als gerichtliche Polizei-Beamten und Polizei-Richter betrachtet. Verſuch eines Handbuchs. Von P. N. Theyer. Mainz, 1811. §. 4—5.

§. 485.

Die Frevel, über welche die franzöſiſchen Polizei-Gerichte zu erkennen haben, ſind folgende:

1) Sämmtliche Handlungen gegen die Sicherheit und Bequemlichkeit der öffentlichen Wege; worin begriffen ſind: das Reinigen und Erleuchten der Straßen, Quais und Pläzze; das Wegführen des Schutts; das Niederbre-

chen oder Ausbeſſern der den Einſturz drohen-den Gebäude; das Verbot an den Fenſtern oder andern Theilen der Gebäude Gegenſtände aus-zuſtellen, die durch ihren Fall ſchädlich werden können, wie auch dergleichen hinauszuwerfen, wodurch die Vorübergehenden verlezzt oder be-ſchädigt, oder der Geſundheit nachtheilige Aus-dünſtungen verurſacht werden dürften.

2) Das Umherſchweifen der Unſinnigen und Wüthenden, wie auch der ſchädlichen Thiere.

3) Die Schimpf-Reden, Zänkereien, Rot-tirungen, Thätlichkeiten, geringe Gewalt-Tha-ten, von welcher Art ſie ſeyen, wofern die Frevler Niemand geſchlagen oder verlezzt haben, und dieſelben nicht als beſtimmungsloſe, bezeich-nete oder übelgeſinnte Menſchen angeſehen wer-den können: denn in dieſen beiden Fällen hat das Polizei-Gericht nicht zu ſprechen, ſondern der Adjunkt muß, nachdem der Frevel beurkun-det worden, die Beſchuldigten vor das korrek-zionelle Tribunal, nunmehr das Tribunal erſter Inſtanz des Bezirks, verweiſen.

4) Der Verkauf von verdorbenen oder verfälſchten Viktualien; der Brod- und Fleiſch-Verkauf über die geſezzlich beſtimmte und be-kannt gemachte Taxe. Die Taxe der Lebens-Mittel darf nur in Anſehung des Brod- und Fleiſch-Verkaufs ſtatt haben.

5) Die Verabſäumung der Gaſt-Wirthe, Vermiether von meublirten Häuſern und Logis-Geber, welche nicht ſogleich und ohne Zwiſchen-Raum in ein Regiſter auf geſtempeltem Papier,

und das von dem Märe paraphirt iſt, die Namen, Stand, gewöhnlichen Wohnort und den Tag des Ein- und Austritts aller Derer einzeichnen, die bei ihnen, auch nur Ein Mal, übernachten.

6) Die Adjunkten müſſen ferner ihre Aufſicht auf folgende Fälle ausdehnen, welche geſezzlich in den Amts-Kreis des Polizei-Gerichts gehören:

a) das Kaufen geſtohlnen Viehs auf den Meſſen und Märkten;

b) der Verderb, den das ſich ſelbſt überlaſſene Vieh auf fremdem Eigenthum anrichtet;

c) die Verabſäumung, das todte Vieh 4 Fuß tief in die Erde zu vergraben.

d) das Verſchütten der Gräben, die Beſchädigungen der Einfaſſungen, das Abhauen der Zweige grüner Zäune, das Wegnehmen des dürren Holzes an Zäunen, das Umherſchweifen der Ziegen auf fremden Beſizzungen, an den Orten, wo weder die Vieh-Trift, noch die Stoppel-Weide eingeführt ſind, und in den Ländern, wo ſolche beſtehen, das unterlaſſene Anbinden derſelben; das Betreten der Erndte-Felder, Wieſen und Weinberge vor der gänzlichen Wegnahme der Früchte, (an den Orten, wo das Stoppeln, Rechen und Nachleſen herkömmlich iſt); das Stoppeln, Rechen und Nachleſen auf den Feldern, die mit Mauern umgeben, oder

mit Staketen, Gattern, grünen oder dürren Zäunen, oder mit einem 4 Fuß breiten und 2 Fuß tiefen Graben eingeſchloſſen ſind, das Einführen der Heerden in die geerndeten und offenen Felder, früher als 2 Tage nach völlig beendigter Erndte.

e) Das Betreten der Privat- oder Gemeinde-Felder durch Vieh, das von den Märkten zurükkommt. Das Hineinreiten in die Saat-Felder.

Anmerk. Code de Police adminiſtrative, etc. Th. II.

Die Vergehen im Allgemeinen ſind — nach der franzöſiſchen Geſezzgebung — entweder ſolche, welche eine Leibes- und entehrende Strafe nach ſich ziehen, die von den peinlichen Gerichts-Höfen ausgeſprochen wird, oder ſolche, welche durch Gefängniß oder Geld-Bußen beſtraft werden, zu denen entweder die Zucht-Polizei-Gerichte, oder die einfachen Polizei-Richter, (die Friedens-Richter und Märe) verurtheilen.

Die ſchweren Vergehen der erſten Gattung werden bloß Verbrechen (crimes), die der zweiten Gattung aber, wenn ſie mit Zucht-Polizei-Strafen geahndet werden, Zucht-Polizei-Vergehen (delits), oder wenn ſie bloß einfache Polizei-Strafen nach ſich ziehen, einfache Polizei-Vergehen (contraventions) genannt.

Es iſt unumgänglich nöthig, daß ſich die Märe und Adjunkte genau unterrichten, welches peinliche und ſchändende Strafen, und welches die der einfachen und Zucht-Polizei ſind, ſo wie auch,

welches die Verbrechen ſind, die dergleichen nach ſich ziehen. Wir verweiſen ſie daher auf das Straf-Geſezz-Buch vom 12. Febr. 1810., enthalten in dem Geſezz-Bulletin Nro. 277, und bemerken hieraus:

a) Leibes- und entehrende Strafen zugleich ſind:

1) der Tod;

2) lebenslängliche Straf-Arbeiten;

3) die Verbringung auf Lebens-Zeit in ein anderes, von der Regierung beſtimmtes Land außerhalb des franzöſiſchen Gebiets auf dem feſten Land, oder ewige Landes-Verweiſung (déportation);

4) Straf-Arbeiten auf eine beſtimmte Zeit;

5) die Einſperrung in ein Arbeits-Haus; in gewiſſen Fällen kann mit dieſen Strafen der Pranger, (das Hals-Eiſen), und die völlige Einziehung des Vermögens verbunden werden.

b) Entehrende Strafen ſind:

1) der Pranger;

2) die Verbannung (bannissement), oder die Verbringung außerhalb des franzöſiſchen Gebiets auf eine beſtimmte Zeit;

3) die lebenslängliche Unfähigkeit zu gewiſſen Verrichtungen im Staat oder zu der Ausübung gewiſſer Rechte (dégradation civique).

c) Zucht-Polizei-Strafen ſind:

1) Gefängniß-Strafe auf eine beſtimmte Zeit in einem Zucht-Haus;

2) die Unfähigkeit zu gewiſſen Verrichtungen im Staat, oder zu der Ausübung gewiſſer bürgerlicher oder Familien-Rechte auf eine beſtimmte Zeit;

3) die Geld-Buße.

Die Märe und ihre Adjunkte. Von Theyer. §. 6.

§. 486.

Sehr merkwürdig iſt die kaiſerlich-öſterreichiſche Geſezzgebung, welche nicht, wie die franzöſiſche, nach der Art und dem Grad der Strafe, ſondern nach dem Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflußes, die geringern von den ſchweren Polizei-Uebertretungen, und dieſe von den peinlichen Verbrechen unterſcheidet, zugleich aber auch zwiſchen den peinlichen und Polizei-Strafen eine beſtimmte Gränz-Linie zieht. Die Gerichtsbarkeit in Anſehung der ſchweren Polizei-Uebertretungen iſt nicht den Gerichten, ſondern den politiſchen (polizeilichen) Obrigkeiten übertragen, welchen, nebſt der unausgeſezten Aufmerkſamkeit auf Verhinderung der Uebertretungen, in's Beſondere die Entdekkung der begangenen Uebertretungen, die Ausforſchung der Uebertreter und das geſezzmäßige Verfahren mit dem einer Uebertretung Beſchuldigten, obliegt. Die politiſchen (polizeilichen) Obrigkeiten der Provinz ſind den Landes-Stellen, als ihren obern, und dieſe der politiſchen Hof-Stelle, als der oberſten Behörde, untergeordnet.

Vortrefflich motivirt der erlauchte Geſezzgeber dieſe Polizei-Gerichts-Ordnung, wenn er ſagt:

„Indeſſen wollen Wir dennoch, daß auch keine politiſche (polizeiliche) Strafe, ohne ein ordentliches Verfahren verhängt werde. Die politiſchen (polizeilichen) Behörden werden daher in dem Verfahren über ſchwere Polizei-Uebertretungen, wie die Rechts-Behörden bei Verbrechen, an eine vollſtändige genaue Vorſchrift gebunden, wodurch, ohne die nach Umſtänden möglichſte Beförderung aus dem Geſicht zu verlieren, ſich der Unterſuchte gegen jede Willkühr der Behandlung geſchüzzt finden wird.“

Anmerk. Geſezz-Buch über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen. Wien, 1803. Th. II.

Die öſterreichiſche Geſezzgebung hat die merkwürdige Unterſcheidung zwiſchen Verbrechen und ſchweren Polizei-Uebertretungen verſucht und zum Theil glükklich ausgeführt. — Schwere Polizei-Uebertretungen ſind kulpoſe Handlungen oder Unterlaſſungen, welche in dem Polizei-Kodex wegen des Grads der größten Gefährlichkeit für Sicherheit als ſolche geſtempelt ſind. Selbſt-Mord, Selbſt-Verſtümmlung, Injurie, Prävarikazion, Meineid, Zins- und anderer Wucher, fleiſchliche Vergehen, Ehebruch, Sodomie, Kuppelei (mit Ausnahme der Noth-Zucht) Gottes-Läſterung, Kezzerei, Zauberei, Beſtechung, Erwerbung öffentlicher Aemter (durch unerlaubte Mittel) und Flucht aus dem Gefäng-

niß ſind aus der Liſte der Verbrechen ausge- ſtrichen worden.

Die ſchweren Polizei-Uebertretun- gen werden eingetheilt in Uebertretungen:

1) gegen die öffentliche Sicherheit,

2) gegen die Sicherheit einzelner Menſchen, und

3) gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Unter die ſchweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinſchaftlichen Staatsverbands und den öffentlichen Ruhe-Stand werden gerechnet:

a) Theilnahme an geheimen Geſellſchaften.

b) Auflauf.

c) Drukk, Verkauf oder Verbreitung von Büchern und Kupferſtichen gegen die Zenſur-Geſezze.

d) Winkel-Drukkereien.

e) Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten.

Als ſchwere Polizei Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amts kommen vor:

a) thätige Beleidigungen eines Beamten im Dienſt.

b) Ausgeben für einen öffentlichen Beamten, ohne es zu ſeyn, mit oder ohne unerlaubte Abſicht.

§. 487.

Soll die öffentliche und Privat-Sicherheit vollſtändig und zuverläßig garantirt und das perſönliche und dingliche Rechts-Gebiet aller Einwohner immer und überall unverlezzt erhalten werden: ſo muß nach demſelben Plan außer dem Polizei-Kodex oder Polizei-Straf-Geſezzbuch (§. 358—362.) auch ein Kriminal-Kodex entworfen werden. Auf dieſe Weiſe kann jeder Widerſpruch verhütet und der nothwendige Zuſammenhang genau beobachtet werden. —

§. 488.

So lange die peinliche Geſezzgebung in Anſehung der wichtigſten Punkte Lükken hat, oder in Anſehung der Abſchrekkung von den größten Verbrechen und gemeinſchädlichſten Uebeln ſich als unzureichend zeigt, kann der Staat weder für ſich ſelbſt, noch für ſeine einzelnen Bürger eine allgemeine und ununterbrochene Sicherheit erwarten. Es werden vielmehr Inſurrekzionen und Räuber-Banden der Regierung und den Unterthanen gefährlich werden; es werden unaufhörliche Räubereien und zahlloſe Gauner-Streiche die Unvollkommenheit oder Unzulänglichkeit der peinlichen Geſezzgebung beurkunden. —

§. 489.

Die Kriminal-Geſezzgebung ſoll im Allgemeinen folgende zwei Maximen zur Richtſchnur wählen und befolgen:

1) Der zu einem Verbrechen erforderliche böſe Vorſazz iſt nicht nur dann

vorhanden, wenn vor oder bei der Unterneh- mung oder Unterlaſſung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden iſt, geradezu be- dacht und beſchloſſen; ſondern auch, wenn aus einer andern böſen Abſicht etwas unternom- men, oder unterlaſſen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entſtanden iſt, gemei- niglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

2) Der Verſuch einer Uebelthat (mit dem eine äußere Handlung verbunden war) muß als Verbrechen beſtraft wer- den, wenn die Vollbringung nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwiſchenkunft ei- nes fremden Hinderniſſes, oder durch Zufall unterblieben iſt.

§. 490.

Die Erfahrung in neuern und neue- ſten Zeiten hat gelehrt, daß das Kriminal- Geſezzbuch ein vorzügliches Augenmerk auf die ge- waltſamen und heimlichen Staats- und Majeſtäts- Verbrechen richten und dieſelben durch zwekkmäßige Maaßregeln zu verhüten ſu- chen muß. Es müſſen daher allgemeine Nor- men zur angemeſſenſten Beſtrafung derjenigen Verbrechen aufgeſtellt wer- den, welche den Staat in ſeinem Daſeyn angreifen und Pflicht- Vergeſſenheit für Fürſt und Vaterland verrathen. In dieſer Hinſicht ſind drei neue Geſezze: nemlich die königl. baier. Verordnungen in Anſehung der Errichtung von Spezial- Gerich- ten und der Staats- Verbrechen, und die königl. würtemberg. Verordnung, die Be- ſtrafung der Staats- und Majeſtäts- Verbrechen betreffend, ſo beſtimmt und um-

faſſend, daß ſie als die neueſten teutſchen offiziellen Beiträge zur Erweiterung und Verbeſſerung der peinlichen Geſezzgebung betrachtet werden können. Dieſe Verordnungen werden daher auch als Beilagen folgen.

Anmerk. Syſtem einer vollſtändigen Kriminal- Polizei- und Zivil-Geſezgebung. Th. II. Abſchn. 2.

§. 491.

Es iſt nothwendig, daß Diebſtähle, welche in die Kategorie der Verbrechen gehören, genau beſtimmt, und dieſe ſowohl als Räubereien und Gauner-Streiche mit angemeſſenen Strafen bedroht werden. Weit entfernt, mit Karpzov 20,000 Todes-Urtheile fällen zu wollen, muß ich doch hier auf die neueſten Erfahrungen aufmerkſam machen, welche den klarſten Beweis liefern, daß — ſo barbariſch es auch in den Ohren ſentimentaler Kriminaliſten klingen mag, — nur die Todes-Strafe eine gewiſſe Menſchen-Klaſſe von Verbrechen abſchrekken könne, das Zuchthaus aber nichts anders für ſie ſey, als das zwar gefürchtete, aber, wenn es ſeyn muß, doch willkommene und erwartete Aſyl für ihre alten Tage. Ueberdieß verdient der Umſtand die größte Aufmerkſamkeit, daß gerade die gefährlichſten Räuber und Gauner die größten Kunſtgriffe beſizzen, um faſt überall der Gefangenſchaft und verdienten Strafe zu entgehen und daß der Erfolg meiſtens ihrer Kunſt die Krone aufſezt. Dieß Bewußtſeyn der gewiſſen Entweichung auf dem (ohnehin oft ſehr nachläßigen) Transport oder von dem Straf-Ort, benimmt den Räubern und Gaunern alle Furcht

vor der Kriminal-Gewalt und Gefangennehmung, und macht ſie dreiſt genug, Verbrechen auf Verbrechen zu häufen und keine Strafe zu fürchten, der ſie ſo leicht entgehen können. —

Anmerk. Damian Heſſel und ſeine Raubgenoſſen. Dritte Auflage. Mainz, 1811.

Aktenmäßige Geſchichte der Räuber-Banden, an den beiden Ufern des Mains, im Speſſart und im Oden-Wald. Heidelberg, 1812.

Dieſe beiden ſehr intereſſanten und aus den Federn erfahrner Geſchäfts-Männer gefloſſenen Schriften beſtättigen das oben Geſagte. Aus beiden geht klar hervor, daß die Todes-Strafe in Anſehung dieſer eben ſo gefährlichen als zahlreichen Banden nicht vermißt werden könne, und daß ohne dieſe verruchte und ausgelernte Böſewichte Allem trozzen, und kein Verbrechen ſcheuen. Es iſt merkwürdig, wie ſich hierüber ein Rezenſent der Damian Heſſel'ſchen Schrift in der Jenaiſchen allgemeinen Literatur-Zeitung (1811. Nr. 327.) äuſſert.

Irren wir nicht, ſo liegt wohl der Haupt-Grund, warum, troz der angeſtrengten Bemühungen der franzöſiſchen Polizei- und Kriminal-Juſtiz-Behörden in den Rhein-Gegenden, den Unthaten der dort zerſtreuten Räuber-Banden bis jezt noch keineswegs ganz vollkommen geſteuert werden konnte, und warum nächſtdem die diebiſche Betriebſamkeit der Heſſel'ſchen Bande, in's Beſondere in den ſpätern Zeiten ihres Treibens,

die oben angedeutete gefährliche Richtung nahm, und, nicht zufrieden mit Beraubungen iſolirt liegender Wohnungen des platten Landes, die volkreichſten Städte zum Tummel-Plazz für ſich wählte, in zwei Dingen. Ein Mal in der zu großen Beſchränktheit der Wirkſamkeit der peinlichen Gerichte in Frankreich, beſonders der Geſchwornen-Gerichte; worauf ſelbſt Hr. R. hier und da hinweiſt; und dann in einer uns nicht ganz angemeſſen ſcheinenden zu großen Gelindigkeit der franzöſiſchen frühern und neuern Geſezzgebung bei der Beſtimmung der geſezzlichen Strafe des Diebſtahls. Nach franz. Geſezzen ſind nämlich nur diebiſche Einbrüche auf dem Land mit der Todes-Strafe verpönt, und zwar, nach der neueſten Geſezzgebung noch dazu nur in dem Fall, wenn die Thäter bewaffnet waren, und bei einem Einbruch von ihren Waffen Gebrauch machten, oder damit drohten; Diebſtähle in den Städten ſollen hingegen mit der Galeeren-Strafe abgebüßt werden, welche ſolche gewandte Diebe, wie die Glieder der vorhandenen Räuber-Horden ſind, um deßwillen nicht fürchten, weil ſie immer darauf zuverläßig rechnen können, daß ſie ſich entweder beim Transport an dem Straf-Ort, oder auch nachher, über kurz oder lang durch die Flucht der über ſie verhängten Strafe entziehen werden. Die Straf-Drohung verfehlt alſo ſchon um deßwillen ihren Zwekk. Doch noch mehr verfehlt ſie ihn, um der erſten angedeuteten Urſache willen. Der franzöſiſche Kriminal-Richter hat zwar das Recht, die Elemente ſeiner Ueberzeugung von der Richtigkeit der

in Unterſuchung befangenen That-Sache mit mehr Unabhängigkeit von geſezzlichen Vorſchriften beſtimmen zu können, als der teutſche; und inſofern hat er allerdings Manches vor ſeinem teutſchen Amtsgenoſſen zum Voraus; es kommt bloß auf ſeine moraliſche (ſubjektive) Ueberzeugung von der Richtigkeit der unter das Geſezz zu ſubſumirenden Thatſache an, ſtatt daß der teutſche Richter juridiſche (objektive) Gewißheit haben muß. Allein dieſe Freiheit, bloß ſeiner Ueberzeugung folgen zu dürfen, ſcheint jenen oft bedächtlicher und ſkrupuloſer, und weit gelinder gegen den Verbrecher zu machen, als er eigentlich zum Behuf der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ſeyn ſollte; wogegen der teutſche Richter durch die Anhalts-Punkte geſichert iſt, welche ihm die Geſezzgebung für die Leitung und Motivirung ſeiner Ueberzeugung von der Richtigkeit der Thatſache hingeſtellt hat. Außerdem kann der franz. peinliche Richter die geſezzliche Strafe weder vermindern noch verſchärfen. Es ſteht ihm nichts zu, als das Alternativ, entweder wörtliche Anwendung des Geſezzes, wenn die Thatſache von ihm als gewiß anerkannt iſt, oder Losſprechen des Inquiſiten, wenn er ſich von der Exiſtenz der Thatſache nicht vollkommen überzeugt hält. Bei dieſer Beſtimmung des Wirkungs-Kreiſes der richterlichen Thätigkeit in Kriminal-Fällen in Frankreich aber mag dort der Angeklagte bei Weitem eher hoffen, ſtraflos durchzukommen, als in Teutſchland, wo der Richter bei der Subſumzion des Faktums unter das Geſezz einen freiern Spielraum hat, und

auch bei nicht ganz vollſtändigem Beweis der Exiſtenz der in Unterſuchung befangenen Thatſache auf eine außerordentliche Strafe, als Sicherungs-Mittel, zu erkennen pflegt. Aus dieſem Grund, weil bei den Geſchwornen-Gerichten bloß nach den Grundſäzzen gehandelt wird, welche die franzöſiſche Geſezzgebung für die Wirkſamkeit des Kriminal-Richters aufgeſtellt hat, mag es dann auch kommen, daß der bei ſolchen Gerichten in Unterſuchung gekommene Angeklagte bei Weitem mehrere Hoffnung haben kann, ſtraflos durchzukommen, als bei den, in mehrern Departements zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit konſtituirten, peinlichen Spezial-Gerichten, wo der Richter freiere Hände hat, und mehr im Geiſt des teutſchen Kriminal-Richters zu verfahren ſcheint; — und welche auch vor dem Geſchwornen-Gericht noch das zum Voraus haben, daß die Urtheile jener Gerichts-Höfe in vier und zwanzig Stunden vollzogen werden, ſtatt daß ſich der durch den Spruch eines Geſchwornen-Gerichts Verurtheilte dagegen an den Kaſſazions-Hof wenden, dadurch alſo wenigſtens die Exekuzion noch eine Zeitlang hinhalten, und mittelſt dieſes Aufſchubs ſich neue Gelegenheit zum Entfliehen verſchaffen kann. Wirklich, wäre die Unterſuchung gegen Damian Heſſel und ſeine Raub-Genoſſen vor einem Geſchwornen-Gericht verhandelt worden, ſo würden wahrſcheinlich wohl weder er, noch das zweite Haupt-Glied der Bande, Streitmatter, zum Tod verurtheilt worden ſeyn, weil beide ſich weislich gehütet hatten, an ſolchen Einbrüchen auf dem platten Land Theil zu nehmen, welche das Geſezz

mit der Todes⸗Strafe verpönt hatte, und die frühern Fälle, wo ſie ihre diebiſche Betriebſamkeit auch auf das platte Land ausgedehnt hatten, verjährt waren. Es ſcheint uns auch, als ſey der Spezial⸗Gerichts⸗Hof über die Art und Weiſe, wie die öffentliche Sicherheit gegen dieſe gefährlichen Räuber, auf andere Manier als durch deren Tödtung zu ſichern ſeyn möge, etwas in Verlegenheit geweſen, und habe am Ende mehr der Ueberzeugung, daß eine ſolche Sicherung ohne dieſes Mittel nicht möglich ſey, nachgegeben, und ſich dadurch bei der Fällung ſeines Erkenntniſſes mehr leiten laſſen, als durch die Sankzion der Geſezze; was Hr. R. (S. 139. der dritten Auflage) ſelbſt zu geſtehen ſcheint. Das Verbrechen, um deſſen willen Heſſel und Streitmatter zum Tod verurtheilt wurden, und durch welches dieß Urtheil geſezzlich begründet werden ſollte, war nichts weiter, als ein Einbruch in ein einſam liegendes Garten⸗Haus, um daraus Bretter zum Einſteigen und Balken zum Einbruch zu einem in der Stadt Frankenthal zu verübenden Diebſtahl zu holen: doch es fragt ſich ſehr: ob dieſer Einbruch das Erkenntniß auf die Todes⸗Strafe ausreichend gerechtfertigt haben würde, wäre man in den Geiſt des Geſezzes eingedrungen, das ihn zu rechtfertigen ſchien, und in welchem die Rechtfertigung geſucht wurde.

In der Damian Heſſel'ſchen Schrift findet ſich eine Karakteriſtik dieſer Rotte, wovon hier zur Beſtätigung der obigen Behauptungen nur Folgendes angeführt wird:

Ihre Hauptgeſchikklichkeit, aber auch der Hauptgrund ihrer Gefährlichkeit, beſtand im Oeffnen aller Schlöſſer und aller Kiſten; im Wegbrechen aller Eiſengitter und andrer Verwahrungs-Mittel; und bei dieſen Fertigkeiten und ihren ausgedehnten Verbindungen war es äuſſerſt ſchwer, ihnen auf die Spur zu kommen, oder ſein Eigenthum vor ihnen zu ſichern.

Schon in der bei Keil herausgekommenen aktenmäßigen Geſchichte wird erwähnt, daß Damian Heſſel, Fetzer u. a. m. ſich oft Tagelang mit einer Menge Schlöſſer beſchäftigten, und ſich übten, ſie mit Dietrichen, Nägeln und Haken zu öffnen. Einer der Hauptſpizbuben dieſer Rotte, der zu Lüneville unter dem Namen Jakob Meyer verhaftete, aber unglüklicher Weiſe in Blamont wieder entkommene Johann Müller, der ſeit 20 Jahren ſein Gewerbe treibt, ſchon mehrere Male zur Galeeren-Strafe verurtheilt, auch ſogar in den Seehäfen angekommen, aber immer wieder entwiſcht war, braucht, nach dem Ausdrukk Heſſel's, ein Schloß nur anzublaſen, um es aufzuſchließen. Damian Heſſel, der verſicherte, er ſei nur ein Lehrling gegen Müller, öffnete zur Probe mit einem Bindfaden und einem Stükkchen Holz die innere ſtarke Thür ſeines Kerkers, und machte ſich anheiſchig, ſich von allen Ketten, die man ihm anlegen möchte, mit einem ſtarken Nagel loszumachen. Eiſerne ſchwere Kiſten, die man durch Anſchrauben auf dem Stuben-Boden ſicher verwahrt zu haben glaubt, werden mit der Winde faſt ohne Geräuſch

erbrochen, oder vielmehr der Dekkel gehoben. Zu dieſem Ende ziehen die Diebe ein ſtarkes Seil durch die an der Seite befindlichen eiſernen Handhaben, oder wenn die Kiſte nicht eingeſchraubt iſt, unter den Boden derſelben, und verſchlingen es ſo geſchikkt, daß es beim Drehen der Winde Widerſtand leiſtet, wodurch der Dekkel endlich mit einem leiſen Krach aus dem Schloße ſpringt. Vermittelſt einer ähnlichen Vorrichtung wird ein eiſernes Fenſtergitter entweder ganz abgehoben, oder auch die Eiſen-Stangen ſo weit auseinander gebogen, daß ein Mann durchſchlüpfen kann. Zu dieſem Ausbiegen bedienen die Diebe ſich auch wohl eines Balkens oder einer Barre.

Durch dieſe Methode, welche dieſe Gauner erſt in neuern Zeiten zu einem hohen Grad von Vollkommenheit gebracht haben, iſt es ihnen gelungen, viele Kaſſen, und mehrere mit ſo großer Geſchikklichkeit zu beſtehlen, daß Beamte oft lieber den Schaden in der Stille erſezzten, als den Diebſtahl, der doch ohne ihre Schuld geſchehen war, laut werden ließen, weil ſie befürchten mußten, man würde ihn unglaublich finden, und für eine von ihnen, um etwa einen Defekt zu beſchönigen, erfundene Fabel halten. Die Dienſt-Entſezzung eines Beamten, und ſogar der Selbſtmord eines andern wurden durch einen ſolchen Diebſtahl, wo nicht veranlaßt, doch wenigſtens beſchleunigt, da ſie, um die Lükken in ihrer Kaſſe zu verbergen, zu Wucherern ihre Zuflucht nahmen.

Zweite

Zweite Abtheilung.

Beſondere polizeiliche Geſezze und Anſtalten.

Erſter Abſchnitt.

Oeffentliche ſicherheitspolizeiliche Anordnungen und Einrichtungen.

§. 492.

Unter öffentliche Sicherheit verſteht man denjenigen ruhigen Zuſtand, welcher den Staat ſelbſt als moraliſche Perſon betrifft, und ſich auf das ganze Land erſtrekkt. Daher wird die öffentliche Sicherheit gewöhnlich auch Landes-Sicherheit (§. 155.) genannt. Die öffentliche oder Landes-Sicherheits-Polizei iſt alſo derjenige Theil der Polizei, welcher die Maaßregeln beſtimmt, um Alles zu verhüten oder unſchädlich zu machen, was die Erhaltung des Staats ſelbſt, oder die allgemeine Sicherheit innerhalb des ganzen Staats-Gebiets bedrohen könnte.

§. 493.

An der öffentlichen Sicherheits-Polizei muß jeder Regierung — genau genommen — Alles gelegen ſeyn, und zwar

a) unmittelbar um ihrer ſelbſt willen;

b) wegen der ungehinderten Verwaltung des Staats;

c) wegen der Ruhe und Sicherheit ſämmtlicher Einwohner.

§. 494.

In Kriegs-Zeiten muß auch die öffentliche Sicherheits-Polizei militäriſch, d. i., ſtrenger ſeyn, da das Wohl der Armee in jeder Hinſicht befördert, und Alles entfernt oder verhütet werden muß, was derſelben nachtheilig und das Vaterland, das bereits im Krieg verwikkelt iſt, durch Zwietracht und Fakzions-Geiſt in Gefahr ſezzen könnte.

§. 495.

Die Haupt-Gegenſtände der öffentlichen Sicherheits-Polizei ſind folgende:

a) Der Staat als Geſellſchaft, oder das ganze Land überhaupt;

b) die Verfaſſung oder Konſtituzion des Staats;

c) der Regent und ſeine Familie;

d) die geſammten Staats-Beamten als Repräſentanten der verſchiedenen Staats-Gewalten, oder Organe des Souveräns.

§. 496.

Die öffentliche Sicherheit kann hauptſächlich auf nachſtehende Arten gefährdet werden:

1) durch jeden gewaltſamen Verſuch des Volks, in den geſezzmäßigen Einrichtungen des Staats etwas zu ändern;

2) durch Unternehmungen, um ſich in einzelnen Fällen Selbſt-Hülfe zu verſchaffen;

3) durch Rebellion, um ſogar die Verfaſſung eines Staats oder deſſen Regierung umzuſtürzen;

4) durch Räuber-Banden, welche entweder das ganze Land, oder doch einzelne Theile deſſelben unſicher machen.

Anmerk. Im dritten Theil des Code de Police administrative etc. (Mainz, 1812.) finden ſich folgende geſezzliche Beſtimmungen in Anſehung der

Rottirungen, Empörung.

Jeder Angriff, jeder mit Gewalt und Thätlichkeiten verübte Widerſtand gegen die Bedienſteten der vollziehenden Gewalt, die Feld-Schüzzen oder Wald-Förſter, die bewaffnete Macht, die Erheber der Auflagen und Steuern, ihre Zwangs-Befehls-Träger, die Mauth-Garden, die Verwahrer von gerichtlichem Beſchlag, die Beamten oder Agenten der Verwaltungs- oder Gerichts-Polizei, wenn ſie wegen des Vollzugs

der Geſezze, der obrigkeitlichen Befehle oder Verordnungen, der gerichtlichen Urtheile oder Aufträge auftreten, wird, nach den Umſtänden, als Verbrechen oder aufrühriſcher Frevel behandelt.

Iſt eine ſolche That durch mehr als 20 Perſonen geſchehen, ſo werden die Schuldigen mit den zeitlichen Zwangs-Arbeiten, und wenn keine Bewaffnung ſtatt gefunden, mit der Einſperrung beſtraft.

Iſt die Empörung durch den bewaffneten Zuſammentritt von 3 oder mehrern Perſonen bis 20 einſchließlich verübt worden, ſo beſteht die Strafe in der Einſperrung; und, wenn keine Bewaffnung ſtatt gefunden, in einem wenigſtens ſechsmonatlichen und höchſtens zweijährigen Gefängniß.

Wenn die Empörung nur durch eine oder zwei bewaffnete Perſonen verübt worden iſt, ſo wird ſie mit ſechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniß, und iſt ſie ohne Waffen geſchehen, mit einem ſechstägigen bis ſechsmonatlichen Gefängniß beſtraft.

Im Fall eine Empörung durch eine Bande oder Rottirung geſchehen iſt, ſoll der Art. 100. des gegenwärtigen Geſezzbuchs auf diejenigen Empörer angewendet werden, die keine beſondere Verrichtung in der Bande hatten, und die ſich bei der erſten obrigkeitlichen Warnung, oder auch nachher entfernt haben, wenn ſie nur außerhalb des Orts der Empörung, ohne neue Widerſezzlichkeit und ohne Waffen, ergriffen worden ſind.

Jeder Zuſammentritt von Individuen zu ei-
nem Verbrechen oder Frevel wird als bewaffnete
Vereinigung angeſehen, wenn mehr als 2 Perſo-
nen offenbare Waffen geführt haben.

Die Perſonen, welche mit verſtekkten Waffen
angetroffen werden, und die zu einer nicht als
bewaffnet angeſehenen Bande oder Vereinigung
gehören, ſollen einzeln beſtraft werden, als hätten
ſie zu einer bewaffneten Bande oder Vereinigung
gehört.

Die Urheber von Verbrechen und Freveln,
die während der Dauer und bei Gelegenheit ei-
ner Empörung verübt worden, werden mit den
gegen jedes dieſer Verbrechen beſtimmten Stra-
fen belegt, wenn ſie ſtärker ſind als die der Em-
pörung.

Wenn einer entweder durch Reden an öffent-
lichen Orten, oder bei öffentlichen Verſammlun-
gen, oder durch angeſchlagene Zettel, oder durch
Drukk-Schriften zur Empörung angeſtiftet hat,
wird als derſelben ſchuldig beſtraft.

Im Fall die Empörung nicht ſtatt gefunden,
wird der Anſtifter mit einem wenigſtens ſechs-
tägigen und höchſtens einjährigen Gefängniß
beſtraft.

In allen Fällen, wo, wegen Empörung,
lediglich eine Gefängniß-Strafe geſprochen wird,
können die Schuldigen überdieß zu einer Geld-
Buße von 16-200 Franken verurtheilt werden.

Sollen als aufrühriſche Rottirungen Diejeni-
gen beſtraft werden, welche mit oder ohne Waf-
fen, und mit Gewaltthätigkeiten oder Drohungen
gegen die Verwaltungs-Behörde, die Polizei-
Beamten und Agenten, oder gegen die bewaffnete
Macht,

1) durch Arbeiter oder Taglöhner, in den öf-
fentlichen Werkſtätten oder Manufakturen;

2) durch Individuen, die in die Hoſpizen
aufgenommen wurden;

3) durch beſchuldigte, angeklagte oder verur-
theilte Gefangene ſtatt gehabt haben.

Die, der Empörung wegen, gegen Gefan-
gene geſprochene Strafe, welche wegen andrer
Verbrechen oder Frevel beſchuldigt, angeklagt oder
verurtheilt ſind, ſoll folgendermaaßen an ihnen
vollzogen werden; nemlich:

An Denen, die wegen der Verbrechen oder
Frevel, die ihre Verhaftung veranlaßte, zu kei-
ner Todes- oder lebenslänglichen Strafe verur-
theilt ſind, unmittelbar nach Ablauf der Strafe;

und an den Andern, unmittelbar nach dem
Urtheil in lezter Inſtanz, das ſie von der That,
wegen der ſie verhaftet waren, losgeſprochen und
freigelaſſen hat.

Die Urheber eines Aufſtands, und die An-
ſtifter deſſelben, können verurtheilt werden, nach
Ablauf ihrer Strafe wenigſtens fünf und höchſtens
zehn Jahre unter der beſondern Aufſicht der hohen
Polizei zu bleiben.

§. 497.

Die Polizei muß vor Allem ein wachſames Auge auf den Gemein-Geiſt richten, und die Stimmung des Volks genau kennen, um darnach ihre Maaßregeln zu wählen. Die Polizei muß alle ihr zu Gebot ſtehende und erlaubte Mittel anwenden, um das Volk für die Regierung und das Vaterland zu ſtimmen, Parthei-Geiſt und Oppoſizion zu verhindern. Es iſt eine der wichtigſten Aufgaben der Polizei überhaupt und die erſte Pflicht der öffentlichen Sicherheits-Polizei in's Beſondere, die öffentliche Meinung zu kontroliren und zu leiten und die allgemeine Stimmung für Fürſt und Vaterland zu gewinnen.

§. 498.

Die Kreis- oder Departements-Polizei-Intendanten (§. 324 ꝛc.) und die Polizei-Direktoren und Polizei-Kommißäre müſſen zunächſt und unmittelbar den Gemein-Geiſt ihrer Diſtrikkte bilden und leiten, der, wenn er immer ſchlecht wäre, die Geſinnungen oder die Fähigkeiten dieſer erſten Beamten in Verdacht bringen müßte. Da die erſte Pflicht dieſer Polizei-Vorſtände und der wichtigſte Theil ihrer Funkzion die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe iſt, ſo ſind ſie auch für jedes Uebel, welches ihre Schwäche oder Sorgloſigkeit nach ſich ziehen kann, perſönlich verantwortlich. Es giebt keine größere und ſtrengere Verantwortlichkeit der Polizei-Behörden und Polizei-Subjekten, als diejenige iſt, welche ſie ſich durch Vernachläßigung der Erhaltung oder Wiederher-

ſtellung der öffentlichen Sicherheit zuziehen können. — Die Polizei-Beamten haben daher ihr Augenmerk auf alle Korporazionen oder Geſellſchaften ſowohl, als auch auf alle Individuen und ſelbſt auf öffentliche Behörden und Staats-Diener zu richten, um alle Gefahren der öffentlichen Sicherheit abzuwenden und anarchiſche Ausbrüche zu verhüten.

§. 499.

Die öffentliche Sicherheits-Polizei muß vorzüglich die öffentlichen oder geheimen Geſellſchaften und Verbindungen beobachten, welche durch Wirkſamkeit vereinter Kräfte ſehr gefährlich werden können. Alle dergleichen Vereine müſſen in Anſehung ihrer Folgen für die öffentliche Sicherheit für deſto wichtiger gehalten werden:

a) je geheimer ſie in jeder Beziehung ſind und gehalten werden;

b) aus je ungebildetern und ungeſittetern Menſchen ſie beſtehen;

c) je größer ihre Ausdehnung, Anzahl, oder ihr Wirkungs-Kreis iſt;

d) je mehrere anderweitige Verbindungen ſie unterhalten und mit je mehreren Geſellſchaften, zumal höhern oder ausländiſchen ſie zuſammenhängen und in Verhältnißen ſtehen.

§. 500.

Keine Geſellſchaft, ſelbſt keine kirchliche, von was immer für einer Profeßion, kann als äußere Verbindung ohne

Wiſſen und Bewilligung der Polizei entſtehen oder fortdauern, weil ſie außerdem auf den Staat den gefährlichſten Einfluß äußern und zulezt die höchſte Staats-Gewalt ſelbſt unwirkſam machen könnte. — Die Polizei muß den Zwekk und die Statuten einer jeden öffentlichen oder geheimen Geſellſchaft im Staat genau und vollſtändig wiſſen und ſie hat ein vollkommenes Zwangs-Recht, beſtimmt darnach zu fragen, um zu beurtheilen, ob eine Geſellſchaft im Allgemeinen mit der öffentlichen Sicherheit vereinbar ſey oder nicht, und ob ſie auf Duldung und Schuzz von Seite des Staats Anſpruch machen dürfe oder nicht.

§. 501.

Die Polizei hat in Anſehung der im Staat befindlichen Geſellſchaften, Korporazionen und Zünfte, beſonders in kritiſchen Zeiten, folgende Maximen zu befolgen:

1) Keine Geſellſchaft ſoll ſich ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Polizei verſammeln und jedesmal den Ort, die Zeit und den Zwekk ihrer Zuſammenkunft der Polizei anzeigen;

2) die Polizei darf Ort und Zeit der Verſammlung nach ihrem Ermeſſen beſtimmen, und auch nöthigen Falls die Verſammlung ſelbſt verbieten oder verſchieben:

3) zu jeder Verſammlung darf die Polizei, wenn ſie es nöthig findet, Deputirte ſchikken, die von keiner Verhandlung ausgeſchloſſen werden können;

4) alle nächtlichen zahlreichen Zuſammenkünfte, ſelbſt in den Kirchen, muß die Polizei ganz abzuſtellen und zu verhüten ſuchen;

5) die Zünfte haben ſich in Anſehung der Störung der öffentlichen Sicherheit ſchon oft als gefährlich und in Anſehung der Induſtrie als unnüz oder ſogar ſchädlich erwieſen, daß ſie allgemein abgeſchafft und aufgelöſt zu werden verdienen;

6) Bekanntmachungen von einzelnen Korporazionen oder Geſellſchaften oder Komplotten, welche Aufforderung an mehrere phyſiſche und moraliſche Perſonen in einzelnen Theilen des Staats oder im ganzen Land enthalten, Einberufungen einer großen Anzahl von Einwohnern zu außerordentlichen Verſammlungen u. ſ. w. müßen in Kriegs-Zeiten oder bei dem geringſten Verdacht oder Schein einer Gefahr von der Polizei gänzlich unterdrükkt und verhindert werden.

Anmerk. Die Erfahrung hat auch in den neueſten Zeiten bewieſen, daß geiſtliche Breven Gährungen verurſachten, und Geiſtliche Aufruhr predigten, und ſelbſt bewaffnete Rotten von Inſurgenten und Rebellen anführten. Die Beiſpiele von Tirol, Neapel, Spanien u. ſ. w. ſind allgemein bekannt. — Es iſt auch noch nicht in Vergeſſenheit gekommen, daß die Geiſtlichen eine Haupt-Rolle ſpielten, und in den Kirchen die Meutereien vorbereitet, und gleichſam eingeweiht wurden, welche unter Kaiſer Joſeph II. in dem ehemaligen Brabant ausbrachen.

§. 502.

Die Kriegs-Polizei muß zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung folgender Mittel ſich bedienen:

1) Alle ohne gültige Urſache oder ohne Erlaubniß-Schein von ihrem Wohnort entfernte oder im Ausland befindliche Einwohner, müſſen ſchon vor Ausbruch des Kriegs bei Verluſt ihres Bürger-Rechts und Vermögens einberufen werden, damit ſie ſich in ihren Wohnort begeben.

2) Wer Söhne bei den auswärtigen Feinden oder bei den Inſurgenten hat, ſoll für jeden derſelben einen Soldaten zur vaterländiſchen Armee ſtellen, oder dafür eine angemeſſene Summe Geldes bezahlen oder verhaftet werden.

3) Auf alle Durchreiſende und Fremde und überhaupt auf alle Nicht-Eingebornen, welche nicht bereits naturaliſirt oder angeſtellt ſind, iſt die gröſte Wachſamkeit zu richten, und können alle nicht anſäßige Fremde innerhalb eines gewiſſen Zeit-Raums aus dem Land geſchafft werden.

4) Verdächtige Eingeborne ſind unter Polizei-Aufſicht zu ſtellen und ihnen — nach Beſchaffenheit der Umſtände — beſtimmte Aufenthalts-Orte anzuweiſen, wo ſie am wenigſten gefährlich werden können.

5) Erfinder und Verbreiter falſcher oder unverbürgter Nachrichten, ge-

fährlicher und beunruhigender Gerüchte müſſen immer ſorgfältigſt erforſcht, und ohne Rükkſicht auf Stand, Geburt oder Geſchlecht exemplariſch beſtraft werden.

6) Alle im Geringſten verdächtige Briefe oder Pakete von In- oder Ausländern — durch die Poſten, durch Boten oder Fuhrleute befördert — müſſen geöffnet und unterſucht werden.

7) Es muß ſorgfältig darüber gewacht werden, daß nicht Waffen oder Pulver in's Geheim aufgehäuft, und für bevorſtehende Unruhen bereit gehalten werden. Bei dem geringſten Verdacht in dieſer Hinſicht ſind die geeigneten Viſitazionen von einſam liegenden und entfernten Orten, Kellern, Gärten u. ſ. w. vorzunehmen.

Anmerk. Im Jahr 1809. verordnete ein königl. ſpaniſches Dekret, daß diejenigen Einwohner, welche Söhne bei den Inſurgenten haben, für jeden derſelben einen Soldaten zur königlichen Armee ſtellen, oder eine verhältnißmäßige Summe in den königlichen Schazz zahlen ſollen. Wer über 3000 Dukat. Einkünfte hat, entrichtet alsdann für jeden Mann 12000 Realen; wer über 2000 hat, 6000; wer unter 1000 hat, 3000 Realen und wer noch weniger Einkünfte hat, ſoll verhaftet und nach Frankreich abgeführt werden, bis ſeine Söhne die Parthei der Inſurgenten verlaſſen.

Nach einem Schreiben, welches Se. Excellenz, der Herr General-Inſpektor der Gensd'armerie in Kaſſel, der mit der hohen Polizei des König-

reichs beauftragt iſt, unter dem 10. Mai 1811. an die Herren Präfekten erlaſſen hat, ſollen die Namen und das Signalement derjenigen Perſonen, welche unter beſondere Aufſicht der Märe geſezzt worden ſind, an die Gensd'armerie überſchikkt werden, weil dieſe vermöge ihres Dienſtes im Stande iſt, die beßte Aufſicht über ſolche Perſonen auszuüben. Die Märe haben demnach die Namen und das Signalement von den Perſonen, welche unter ihre beſondere Aufſicht geſezzt worden ſind, oder welche in Zukunft noch zu ihrer Aufſicht in ihre Gemeinde geſchikkt werden, an diejenigen Brigaden der königl. Gensd'armerie zu überſenden, zu deren Reſpizirungs-Bezirk ihre reſpektiven Gemeinden gehören.

In Anſehung der Verbreitung falſcher Gerüchte verdient nachſtehende Bekanntmachung hier Plazz.

Das k. Land-Gericht Bamberg links der Regniz, als obere Polizei-Stelle ſeines Bezirks, bringt hiedurch in Folge eines allerhöchſten Dekrets vom 25. Jul. 1809. Nachſtehendes zur allgemeinen Kenntniß:

Es iſt verboten, falſche Kriegs-Nachrichten, feindliche Bulletins, Proklamazionen in Umlauf zu bringen.

Die Brief-Boten unterliegen deßhalb der ſtrengſten Unterſuchung, und müſſen ſich ſolche von jedem Polizei-Kordoniſten gefallen laſſen.

Die Schenk- und Gaſt-Wirthe werden verantwortlich, wenn ſie ſolche Gäſte dulden, die den Landmann irre zu machen, und ihn in einer

immerwährenden Ungewißheit zwiſchen Wahrheit und lügneriſchen Gerüchten zu erhalten ſuchen.

Die Verbreiter ſolcher Gerüchte und erdichteter Kriegs-Neuigkeiten, die ewig Unglaubigen, die ſogenannten Volks-Prediger, die Viel-Wiſſer, Schreier und Neuigkeits-Krämer, Volks-Bearbeiter, Bauern-Advokaten ꝛc. ſtehen unter ſtrenger Polizei-Aufſicht, und werden ernſtlich ermahnt, zu ſchweigen, und den mit den Vorfällen des Tags unbekannten und unbekümmerten Landmann nicht ferner zu beunruhigen.

Die Sorge für das Wohl ſeiner Untergebenen, für ihre innere, häusliche, ſowohl öffentliche als äußere Ruhe und die Pflicht des Polizei-Beamten liegen dieſer Verordnung zum Grunde.

Die Freiheit zu ſprechen und ſich mit politiſchen Vorfällen zu unterhalten, wird keines Wegs beſchränkt.

Dieſe fremdartigen Geſinnungen ſind nicht die der humanen und liberalen k. baieriſchen Regierung.

Nur die abſichtlichen Verbreiter falſcher Gerüchte und feindlicher Schriften werden beſtraft.

Dieſe polizeiliche Verfügung ſchließt Niemanden aus, der ſich an einem öffentlichen Ort des Land-Gerichts befindet, wes Standes und Ranges er auch ſey.

Bamberg, am 28. Jul. 1809.

Königl. Land-Gericht Bamberg, links der Regnitz.

§. 503.

Die größte Aufmerkſamkeit und Sorgfalt der Polizei verdient die Ertheilung und Viſirung der Päſſe und es kann in dieſer Hinſicht keine Vorſicht oder Strenge der Kriegs-Polizei zu groß ſeyn. — Die Päſſe müſſen nur unter gewiſſen Bedingungen und im Krieg von Militär-Kommandanten ertheilt, und ſowohl an der Gränze als auch im Innern viſirt werden, wobei zu unterſuchen iſt, ob die Reiſenden nicht von der vorgeſchriebenen Route abgewichen ſeyen. Alle fremde, ohne Paß Reiſende, müſſen verhaftet werden. Auch diejenigen Innwohner, welche ſich außer ihrem Bezirk ohne Paß betreten laſſen, müſſen arretirt werden. Militäriſche Gränz-Kordons und mehrere mobile Kolonnen, die aus leichter Infanterie, Voltigeurs und einigen Abtheilungen Reuter von regulärem Militär oder von der Gensd'armerie beſtehen, thun auch hier die beßten Dienſte. Alle Perſonen, welche nicht weſentlich zur Armee gehören, müſſen den Geſezzen über die Päſſe unterworfen werden. Auch die regelmäßigſten Päſſe ſollen nicht verhindern, daß die Inhaber derſelben, wenn anders ſtarker Verdacht gegen ſie ſtatt findet, verhaftet werden können.

Anmerk. Wie nothwendig die oben zulezt angegebene Maaßregel ſey, beweiſet nachſtehendes Glaubens-Bekenntniß des Hrn. Verfaſſers der Schrift: Damian Heſſel und ſeine Raub-Genoſſen (S. 10 — 11.)

Nur fünf bis ſechs von dieſen Dieben reiſen jezt gewöhnlich zuſammen. Sie ſind mit Päſſen verſehen, an deren Form nichts auszuſezzen iſt.

Die Art von Gaunern, von welchen die Rede iſt, waren dies Falls nicht im Mindeſten gehemmt. Alle ſind im Beſiz von ſehr regelmäßigen Reiſe-Scheinen. Mehrere ſind ſogar hier und da zu halben und ganzen Jahren feßhaft, und bezahlen Patente, meiſtens als Gängler. Leichtſinnige und vielleicht auch einige gewiſſenloſe Orts-Obrigkeiten ertheilen ihnen, oft auf das Zeugniß anderer Diebe, Päſſe und Scheine über gute Aufführung. Mit dieſen verſehen, die ſie oft gegen Hinterlegung alter Papiere austauſchen, unter dem Vorwand, daß ihre Geſchäfte eine Aenderung in ihrem Reiſe-Plan nothwendig machten, durchſtreichen ſie mehrere Länder. Gar oft wechſeln und vertauſchen ſie ihre Namen, und mehrere der in Mainz gerichteten Räuber ſind unter fünf bis ſechs verſchiedenen Namen vor mehreren Gerichts-Höfen verurtheilt worden.

Polizei-Beamte, die nur oberflächlich ſolche Papiere betrachten, oder ſich bei Einziehung verdächtiger Perſonen zu leicht durch den Umſtand hintergehen laſſen, daß die in den Päſſen bemerkte Reiſe-Route von dem Ort, wo ein Diebſtahl begangen worden iſt, weit entfernt liegt, werden leicht getäuſcht. Die Beſchreibung eines verdächtigen Land-Streichers verdient bei weitem mehr ihre Aufmerkſamkeit, als der Name, den er anzugeben für gut findet, und den er alle Augen-

blikke

blikke wechſelt. Durch die Maaßregeln, die der Herr Präfekt unſers Departements genommen hat, wurde ein Schwarm Land-Streicher eingezogen. Ihre Päſſe und ihre Namen gaben nicht den geringſten Grund, ſie feſtzuhalten, aber man unterſuchte ihre Rükken und ſtellte ſie vor die Augen Heſſel's und ſeiner Geſellen. Die Spuren der Brandmarkung und die Anerkennung von Seite der Räuber bewieſen, daß man bei ihrer Verhaftung nicht fehl gegriffen hatte.

Merkwürdig iſt auch folgende Bekanntmachung:

Da ſchon öfters der Fall eingetreten iſt, daß fremde Reiſende aus Unbekanntſchaft mit den königl. Verordnungen in Anſehung der Reiſe-Päſſe in Unannehmlichkeiten gerathen, und an Fortſezzung ihrer Reiſe gehindert worden ſind, ſo ſieht man ſich veranlaßt, folgende, in dem Königreich Würtemberg beſtehende Vorſchriften durch den Weg der öffentlichen Blätter bekannt zu machen:

1) Jeder Auswärtige, welcher das Königreich betritt, um entweder nur durchzureiſen, oder wegen irgend eines geſezlich erlaubten Zwekks ſich darin aufzuhalten, ſoll mit einem, von der kompetenten Obrigkeit ausgeſtellten Paß verſehen ſeyn, der eine genaue Beſchreibung ſeiner Perſon ſammt der Anzeige ſeines Standes, Gewerbs und der Richtung und Abſicht ſeiner Reiſe enthält.

Nur bekannte, unverdächtige Perſonen aus benachbarten, höchſtens 2—3 Stunden von der Gränze entfernten, ausländiſchen Ortſchaften, welche wegen eines erlaubten und notoriſchen Ver-

kehrs mit den Einwohnern der dieſſeitigen Gränz-Orte hereinkommen, ſind davon ausgenommen.

2) Bei dem Eintritt in die königl. Staaten muß jeder Paß vorgezeigt werden, und die an den Gränzen aufgeſtellten Weg-Geld-Einbringer ſind angewieſen, jedem Reiſenden die Orte zu benennen, wo er ſeinen Paß zur Viſirung vorzulegen hat.

3) Begiebt ſich ein Reiſender in eine der beiden Reſidenz-Städte Stuttgardt und Ludwigsburg, ſo iſt derſelbe verbunden, ſeinen Paß, wenn gleich dieſer bereits bei ſeinem Eintritt in das Königreich viſitirt worden iſt, der königl. Ober-Polizei-Direkzion zur Einſicht und unentgeltlichen Beurkundung zu übergeben.

4) Verläßt ein Fremder das Königreich, ſo hat derſelbe, wenn er mit der Poſt oder Mieth-Pferden reiſt, ſeinen Paß bei dem lezten Poſt-Amt, wo er die Pferde wechſelt, oder den Poſt-Schein löſt, oder wenn er ſich eigener Pferde bedient, bei dem Gränz-Zoll-Amt abermals vorzulegen.

5) Ausländer, welche ſich über 4 Wochen in dem Königreich aufgehalten haben, bedürfen, wenn ſie daſſelbe verlaſſen, eines neuen Paſſes, welcher entweder von dem Ober-Beamten, in deſſen Diſtrikkt ſie ſich aufgehalten haben, oder von dem Geſandten desjenigen Hofs, dem der Reiſende als Unterthan angehört, auszuſtellen, und in dem einen, wie in dem andern Fall von dem königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zu beurkunden, ohne dieſe Beurkundung aber ſo we-

nig, als der von dem Fremden bei ſeinem Eintritt in das Königreich mitgebrachte, und durch deſſen längern Aufenthalt unbrauchbar gewordene, Paß von den Gränz-, Poſt- und Zoll-Aemtern zu reſpektiren iſt.

Stuttgardt, den 3ten Januar, 1812.

Königliches Miniſterium des Innern und der Polizei.

In Frankreich beſtehen unter andern folgende Verordnungen in Anſehung der Reiſe-Päſſe.

Das kaiſerliche Dekret vom 18. September 1807. enthält folgende Verfügungen:

1) Die Päſſe, welche ſowohl an Franzoſen als an Ausländer ertheilt werden, um im Innern des Reichs zu reiſen oder aus demſelben heraus zu gehen, dürfen nur auf ein eigends hiezu fabrizirtes Papier, und nach einem einförmigen Model, ausgefertigt werden.

2) Der für den Paß beſtimmte Bogen beſteht aus zwei Theilen:

Den erſteren, der von dem andern durch einen wellenförmigen Schnitt getrennt wird, erhält der Innhaber zum Paß;

Der andere Theil, als das Stamm-Blatt, bildet die Urſchrift des Paſſes, enthält dieſelben Angaben wie der Paß, und bleibt in den Händen der Behörde, die den Paß ertheilt hat.

3) Der Miniſter der allgemeinen Polizei des Reichs hat den beſondern Auftrag, die Exemplare dieſer Päſſe verfertigen und drukken zu laſſen, um ſie an ſämmtliche kompetente Behörden umzutheilen, die dieſelben mittelſt Empfangs-Schein übernehmen.

4) Für jeden Paß werden, ſtatt aller Koſten, mit Einſchluß des Stempels und der Fabrikation, nicht mehr als zwei Franken bezahlt.

5) Die durch die Geſezze und Verordnungen über die Päſſe verordneten Viſas werden ſowohl an den Gränzen als im Innern unentgeltlich ertheilt.

6) Den 31. Dezember ſollen alle Diejenigen, welche in Frankreich Päſſe mit ſich führen, die nicht in der durch Gegenwärtiges vorgeſchriebenen Form ertheilt ſind, gehalten ſeyn, ſich mit Päſſen nach dem neuen Formular zu verſehen.

7) Die Kontravenienten ſollen denſelben Strafen unterworfen ſeyn, die die Geſezze vom 28. März 1792. und 10. Vendemiäre 4 Jahr gegen die ohne Paß reiſenden Individuen eingeführt haben.

Päſſe nach dem innern Frankreich.

Kein Individuum darf das Gebiet ſeines Bezirks verlaſſen, noch eine Reiſe antreten, ohne mit einem Paß verſehen zu ſeyn, der von der Munizipal-Behörde ſeiner Gemeinde ertheilt und unterzeichnet wird.

Die Munizipal-Behörde führt zu dieſem Ende ein Regiſter, auf das ſie vor Ertheilung des Paſſes den Namen, die Bezeichnung der Perſon, die Numer, unter der ſie in der Bürger-Liſte eingetragen iſt, einſchreibt, und von dem Anſuchenden unterzeichnen läßt, oder bemerkt, daß er nicht ſchreiben kann.

Der Paß wird ſodann dem Regiſter gleichlautend ausgefertigt, und eben ſo wie dieſes unterzeichnet. Ein ſolcher Paß muß wenigſtens einmal im Jahr erneuert werden.

Die Central-Verwaltung ertheilt das Formular des Paßes.

Jedes Individuum, das nicht auf der Einwohner-Liſte der Gemeinde eingeſchrieben iſt, und gleichwohl ſeine Wohnung in derſelben hat oder aufſchlagen will, iſt gehalten, ſich vor der Munizipal-Behörde zu ſtellen, und ſeinen Namen, Alter, Stand oder Gewerb, und den Ort ſeines lezten Wohnſizzes anzuzeigen.

Die Munizipal-Behörde ſchikkt dieſe Deklarazion an die Central-Verwaltung mit Bemerkungen über die Unterhalts-Mittel des Individuums.

Wer ſich auſſer ſeinem Bezirk ohne Paß betreten läßt, wird auf der Stelle angehalten, bis er ſich legitimirt, daß er auf der Liſte der Gemeinde ſeines Wohnſizzes eingeſchrieben iſt.

Kann er ſich binnen zwanzigtägiger Friſt nicht legitimiren, ſo wird er als Land-Streicher und unanerkannter Menſch angeſehen, und als ſolcher

vor die geeigneten Tribunale gezogen. (Geſezz vom 10. Vendemiäre 4. Jahrs, Büllet. 148.)

Eine jede Perſon, die zu Paris ankommt, iſt gehalten, in den erſten 3 Tagen nach ihrer Ankunft, vor der Munizipal-Verwaltung ihres Bezirks die ſchriftliche Deklarazion ihres Namens, Vornamens, Alters, Standes oder Gewerbs, ihres gewöhnlichen Wohn-Orts und ihrer Wohnung in Paris, in duplo zu machen, und ihren Paß vorzuzeigen, bei Strafe einer 3 monatlichen Haft.

Jeder Haus-Eigenthümer und Miether der dieſelbe in die Wohnung genommen hat, iſt gehalten, in den erſten 24 Stunden dieſelbe Deklarazion zu machen, unter der nämlichen Strafe. (Geſezz vom 27. Ventoſe 4 Jahrs, Büllet. 33.)

Sämmtliche Haupt-Lieferanten der Armeen, ihre Agenten und andere Perſonen, die nicht weſentlich zur Armee gehören, ſind wie die geſammten franzöſiſchen Bürger den Geſezzen über die Päſſe unterworfen: es iſt ihnen demnach unterſagt, ohne Päſſe im Innern zu reiſen, aus oder nach Frankreich zu gehen; und zwar unter den in dieſem Betreff verordneten geſezzlichen Strafen.

Die öffentlichen Behörden, Militär-Kommandanten und Agenten der Regierung ſollen, jeder ſeines Theils, in der kürzeſten Friſt, mit Ausſezzung jeden andern Geſchäfts und zu jeder Stunde, die Päſſe und Viſa ausfertigen, deren die Armee-Lieferanten oder ihre Agenten benöthigt ſeyn dürften, und ihnen den Verkehr ſoviel erleichtern, als es das Beßte des Dienſtes erfordern mag. (Beſchluß vom 6. Vendemiäre 5. Jahrs, B. 79.)

Die königlich baieriſchen neuen und neueſten Verordnungen, die Reiſe-Päſſe betreffend, ſind ſo umfaſſend und zwekkmäßig, daß ſie hier als Beilage geliefert werden müſſen. Auch die Bekanntmachung der im Königreich Würtemberg beſtehenden Vorſchriften in Anſehung der Päſſe für fremde Reiſende iſt merkwürdig und verdient, hier angeführt zu werden.

§. 504.

Alle Fremde und Reiſende, welche länger als 24 Stunden in einer Gemeinde bleiben, ſollen bei Strafe Sicherheits-Karten nachſuchen, und es ſoll denſelben ohne dieſe ſchlechterdings kein Aufenthalt geſtattet werden. Nöthigen Falls kann ſich die Verfügung auch auf die Einwohner erſtrekken, welche ſämmtlich mit Sicherheits-Karten verſehen werden. Die Sicherheits-Karten, beſonders der Fremden, müſſen öfters viſirt oder erneuert werden. Es müſſen öfters Unterſuchungen, beſonders des Nachts und vorzüglich in Gaſt-Höfen, in den Häuſern der Hetären oder bei Freuden-Mädchen und in einſamen oder verdächtigen Wohnungen angeſtellt und Alle arretirt werden, welche keine Sicherheits-Karte, oder eine alte oder verdächtige aufweiſen.

Im Frühling 1810. hat der Vize-Gouverneur von Giberaltar eine Proklamazion erlaſſen, wodurch alle Fremde und alle Zivil-Perſonen angewieſen wurden, ein Schild vor der Bruſt zu tragen, auf dem ihr Name und ihre Beſchäftigung bezeichnet waren. Man erhielt ſie im Staats-Sekretariat unentgeltlich. — Im Jahr 1811. meldeten öffentliche Blätter aus Paris unterm 22

Febr.: Jeder Einwohner auf Korfu muß jezt mit einer Sicherheits-Karte verſehen ſeyn.

§. 505.

Alle Gaſt-Wirthe müſſen die angekommenen und bei ihnen logirenden Fremden ſogleich der Polizei melden und beſondere Fremden-Liſten oder Fremden-Bücher führen. Auch müſſen die Gaſt-Wirthe der Polizei von Zeit zu Zeit von der Fortdauer des Aufenthalts der Fremden Nachricht geben. Im Unterlaſſungs-Fall haften die Gaſt-Wirthe für alle durch die Fremden entſtandene Gefahren der Sicherheit. Einſame, außer den Städten befindliche Häuſer ſollen ohne ausdrükkliche Erlaubniß der Polizei gar keine fremde Perſonen einnehmen oder ihnen Aufenthalt gewähren.

Anmerk. In dem königl. weſtphäl. Dekret in Betreff der Päſſe und der Steuerung der Landſtreicher und der Bettelei vom 30. Juni 1810. ſind unter andern folgende Beſtimmungen enthalten:

Art. 6. Die durch den Art. 21. des Dekrets vom 7. Nov. 1808. aufgegebene Verpflichtung, in einem jeden Diſtrikkts-Haupt-Ort alle in meublirten Hotels, in Gaſt-Höfen und Wirths-Häuſern einkehrenden Perſonen in ein hierzu beſtimmtes Buch einzutragen, iſt auch auf alle diejenigen Oerter ausgedehnt, an welchen die Präfekten dieſe Polizei-Maaßregel für nöthig erachten werden.

Art. 7. Die, welche meublirte Hotels, Gaſt-Höfe oder Wirths-Häuſer halten, ſollen, indem ſie Tag für Tag die Perſonen, welche ſie bei ſich beherbergen, in dieſes Buch eintragen, auf das Datum der Päſſe, welche dieſelben bei ſich führen, und den Namen der Behörde, welche dieſelben ausgefertigt, oder, im Fall dieſe Perſonen, da ſie innerhalb acht Myriameter zu Hauſe ſind, keinen Paß zu nehmen brauchten, den Namen des Wohn-Orts derſelben anmerken. Wenn im erſtern Fall der Reiſende keinen Paß vorzeigt, ſo ſoll er, bei Strafe von 5 bis 20 Franken, ſogleich dem Polizei-Kommiſſär oder dem Märe der Gemeinde denunzirt werden.

Art. 8. Die Märe, Adjunkten derſelben oder Polizei-Kommiſſärs, ſollen ein Mal in der Woche die meublirten Hotels, Wirths-Häuſer und Herbergen unterſuchen, um gewiß zu ſeyn, daß die durch den Art. 4. des Dekrets vom 7ten November 1808, und durch obigen Art. 7. vorgeſchriebenen Bücher, auch regelmäßig gehalten werden. Im Kontravenzions-Fall ſollen ſie ein Protokoll darüber aufnehmen, und die Zuwiderhandelnden ſollen vor dem Tribunal der Munizipal-Polizei belangt, und zu einer Geld-Strafe, die nicht weniger als zwei Franken ſeyn, und 20 Fr. nicht überſteigen darf, verurtheilt werden.

Art. 9. Die Gaſt- und Schenk-Wirthe, welche Fremde aufnehmen, ſollen jeden Abend die Liſten der bei ihnen logirenden Fremden bei dem Polizei-Kommiſſär, oder, wenn kein ſolcher an dem Ort iſt, bei dem Märe einſchikken, und zwar

bei Strafe von 2 bis 20 Franken, nach Befinden des Falls, für jeden Uebertretungs-Fall, und mit Vorbehalt noch größerer Strafen, wenn ſie beſchuldigt ſind, verdächtige Perſonen der öffentlichen Aufſicht zu entziehen, geſucht zu haben.

An Orten, wo dieſe Verfügung nicht beobachtet werden kann, weil die Märe nicht daſelbſt wohnen, ſollen die Patente für das Gewerbe eines Schenk-Wirths nicht anders ausgefertigt werden, als nach Anſicht der Zertifikate der Märe derjenigen Gemeinden, von welchen dieſe Oerter abhängen, und welche die Ehrlichkeit und gute Aufführung der Individuen beſcheinigen, die ermeldetes Gewerbe treiben wollen.

Art. 10. Privat-Perſonen, welche Fremde bei ſich aufnehmen, ſind ebenfalls unter denſelben im obigen Artikel angedrohten Strafen gehalten, bei dem Polizei-Kommiſſär oder dem Märe Anzeige davon zu thun; und wenn ſie in Dörfern wohnen, wo dieſe Märe ihren Wohnſizz nicht haben, ſo ſoll dieſe Anzeige innerhalb 3 Tagen geſchehen.

Art. 11. Den Bewohnern der außerhalb der Städte und Dörfer gelegenen einzelnen Häuſer iſt es unterſagt, fremde oder unbekannte Perſonen, ohne dazu die Erlaubniß von dem Polzei-Kommiſſär, oder in Ermanglung deſſelben, vom Märe der Gemeinde, von welcher dieſe Häuſer abhängig ſind, zu haben, bei ſich aufzunehmen, und dieſes bei Strafe von 5 bis 20 Franken Geld-Buße, und im Wiederholungs-Fall des Doppelten, mit Vorbehalt noch ſtärkerer Strafen, wenn die Verbergung ge-

ſtohlner Geräthſchaften, oder Deſerteurs und wi⸗derſpenſtiger Konſkribirter, dabei ſtatt gefunden.

§. 506.

Es iſt zur Erhaltung der öffentli⸗chen Ruhe und Sicherheit und zur Ver⸗hütung aller unruhigen oder ärgerli⸗chen Auftritte nothwendig, daß Folgen⸗des verordnet werde:

1) Jeder Wirth hat ſeine Gäſte, beſon⸗ders fremde oder unbekannte, genau zu beob⸗achten, und wenn er Mißtrauen hegt, ſogleich Anzeige bei der Polizei zu machen. Der Wirth, welcher gemeinen, feilen Dirnen den Beſuch ſeines Hauſes geſtattet, wird in Geld⸗ oder nachdrükkliche Gefängniß⸗Strafe verurtheilt, auch nach Umſtänden die Polizei⸗Stunde in ſolchen verdächtigen Wirths⸗Häuſern verkürzt.

2) Sobald in einem Wirths⸗Hauſe Streit entſteht, ſo hat der Wirth ohne Verzug die nächſte Polizei⸗ oder Bürger⸗ Militär⸗Wache herbei zu rufen. Verſäumt er dieſes, ſo wird er der Theilnahme an den Händeln verdächtig und nach Umſtanden nachdrükklich beſtraft.

3) Wer ſich der Polizei⸗ oder Militär⸗Wache widerſezt, oder gegen die zur Aufſicht und Ruhe⸗Stiftung aufgeſtellten oder herbei⸗gerufenen Polizei⸗Offizianten ſich unanſtändig beträgt und deren Anordnungen nicht Folge leiſtet, wird mit Arreſt⸗ oder Geld⸗Strafe, auch nach Umſtänden mit körperlicher Züchti⸗gung belegt. Es liegt vielmehr jedem Bürger ob, der Wache auf Erfordern allen möglichen Beiſtand zu leiſten, und zur Herſtellung der

Ruhe mitzuwirken. Wer ſich dieſer Schuldigkeit entzieht, hat die verdiente Ahndung zu erwarten.

4) Kein Wirth darf ohne Erlaubniß der Polizei Muſik halten, und eben ſo wenig die auf dem einzuholenden Erlaubniß-Schein beſtimmte Dauer derſelben überſchreiten, bei 2 bis 6 Thaler Strafe. Wird die Muſik über die Polizei-Stunde geſtattet, ſo iſt der Erlaubniß-Schein dem Bürger-Militär-Kommandanten vorzuzeigen, damit die Patrouille darnach inſtruirt werden kann.

5) Die ſogenannte Polizei-Stunde ſoll nach der Beſchaffenheit der Umſtände und der Jahrs-Zeit beſtimmt und darauf ſtrenge gehalten werden.

6) Die Soldaten ſollen ſich nach dem Zapfen-Streich ſogleich in ihre Quartiere begeben.

7) Nach 9 oder höchſtens 10 Uhr darf ſich Niemand mehr im Wirths-Haus befinden, ſondern es muß ſich Jedermann ſtill nach Haus verfügen.

8) Wer ſich auf die Erinnerung der Patrouille nicht ſogleich aus dem Gaſt-Hof entfernt, wird in Verhaft genommen.

9) Derjenige Wirth, welcher nach Verfluß der Polizei-Stunde ſeine Wirthſchaft nicht ſchließt, oder nach dem Abgange der Patrouillen die Gäſte wieder annimmt, oder ſolche in abgelegenen Zimmern verheimlicht und über die Zeit duldet, wird nach Beſchaffenheit der Um-

ſtände beſtraft und verliert im Wiederholungs-Fall für ſeine Perſon die Befugniß, die Wirthſchaft zu treiben.

10) Alle, welche nach der Polizei-Stunde noch über die Straße gehen, müſſen mit Laternen verſehen ſeyn, widrigen Falles ſie von den Patrouillen verhaftet werden.

§. 507.

Die Feuer-Gewehre und Waffen aller Art dürfen der Aufmerkſamkeit der Polizei nicht entgehen. Niemand darf außer ſeinem Wohn-Ort Feuer-Gewehre oder Waffen führen, ohne einer von der Polizei-Behörde ertheilten Erlaubniß. Die Schwerdt-Feger, Waffen-Schmiede und andere den Gewehr-Handel treibende Perſonen ſind ſämmtlich angehalten, der Polizei ihre Namen, Vor-Namen, Wohn-Orte und endlich die Anzahl der in ihren Magazinen befindlichen Gewehre anzuzeigen. Sie ſollen Regiſter führen, in welche ſie Tag vor Tag, die Menge und Gattung aller von ihnen gekauften oder verkauften Gewehre; die Epoche des Kaufs- und Verkaufs; die Namen der Perſonen, von denen ſie dieſelben kauften, die Namen derer, an die ſie dieſelben verkauften, eintragen. Dieſe Regiſter müſſen monatlich oder vierteljährlich an die Polizei eingeſandt werden, welche ſich dann zu den Schwerdt-Fegern, Waffen-Schmieden und andern Gewehr-Händlern verfügt, um ſich von der genauen Befolgung der obigen Vorſchriften zu überzeugen.

Anmerk. Schon in dem berühmteſten griechiſchen Frei-Staat, in Athen, durf-

te ſelbſt in Friedens-Zeiten Niemand bewaffnet gehen. — Mein vollſtändiges Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft. S. 246.

In Beziehung auf obige Beſtimmungen in Anſehung des Gewehr-Handels iſt folgender in öffentlichen Blättern erſchienener Beſchluß merkwürdig:

„Auf den Bericht des Staats-Raths, Intendanten des Innern und der Finanzen beſchließt wie folgt:

Art. 1. Alle Schwerdt-Feger, Waffen-Schmiede, Kaufleute, Kommiſſionärs oder ſonſtige Privat-Perſonen, die Waffen, aus welcher Urſache es ſeyn mag, in Verwahrnng haben, ſollen in der Friſt von 5 Tagen, von dem Datum der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beſchluſſes an, den Polizei-Kommiſſärs und in deren Ermanglung den Mären oder Obrigkeiten der Gemeinde ihres Aufenthalts-Orts, ein genaues Verzeichniß der in ihren Häuſern, Niederlagen oder Waaren-Lagern befindlichen Kriegs-Waffen, als: grobes Geſchüzz, Gewehre, Piſtolen, Säbel u. a. m. zuſtellen.

Art. 2. Dieſe Verzeichniſſe ſollen für das Departement der Elbemündungen, die den General-Polizei-Kommiſſärs der 3 Departements der Weſer-Mündungen und Ober-Ems, beiden proviſoriſchen General-Polizei-Kommiſſärs in Bremen und Osnabrükk aufgenommen werden.

Art. 3. Alle Schwerdt-Feger, Waffen-Schmiede, ſo wie Diejenigen, die mit Waffen handeln, oder Kommiſſionen darauf annehmen, ſollen Regiſter halten und jeden Tag die Anzahl und Art von allen Waffen, die ſie kaufen und verkaufen, die Datums der Ankäufe und Verkäufe, die Namen der Leute, an die ſie ſie verkaufen, die derjenigen, von welchen ſie ſie kauften, oder der Fabriken und Waaren-Lager, von denen ihre Vorräthe herrühren, darin aufführen.

Art. 4. Auch ſollen alle im vorigen Artikel benannte Perſonen in den 5 erſten Tagen eines jedes Viertel-Jahrs dem Polizei-Kommiſſär und in deſſen Ermanglung dem Märe ihrer Gemeinde einen Auszug dieſer Regiſter ausliefern, die ſie hernach dem General-Polizei-Kommiſſär zuſtellen ſoll.

Art. 5. Nach Ablauf der zur Einrichtung der durch die Art. 1. und 4. vorgeſchriebenen Verzeichniſſe und Auszüge beſtimmten Friſt ſollen alle nicht angegebenen Waffen und Kriegs-Vorräthe allenthalben, wo ſie angetroffen werden, in Beſchlag genommen und die Uebertreter nicht nur mit einem Verhaft von 6 Tagen bis 6 Monaten belegt werden, ſondern einer ſchwereren Strafe unterworfen ſeyn, wenn es erwieſen wäre, daß die Waffen in ſträflicher Abſicht verborgen worden wären.

Gegeben im Gouvernement-Pallaſt,
Hamburg den 19. März 1811.

Prinz v. Ekmühl.

§. 508.

Bei dem geringſten Verdacht einer gefährlichen Volksbewegung oder eines Aufſtandes und bürgerlichen Unruhe, eines Einverſtändniſſes mit den Feinden des Staats ſind die Einwohner des verdächtigen Orts ohne Rükkſicht auf Rang oder Stand ſogleich vollſtändig und förmlich zu entwaffnen und muß ſich die Entwaffnung nach Beſchaffenheit der Umſtände auf ganze Kreiſe oder auch auf das ganze Land erſtrekken. Die ſchnellſte Auslieferung aller Waffen muß — wenn es die Umſtände erfordern — bei Todes-Strafe befohlen werden. Dieſe Maaßregel iſt in den neueſten Zeiten, und namentlich im Krieg, eben ſo nothwendig als bewährt gefunden worden.

Anmerk. Wie weit ſich manchmal die Entwaffnung des Volks erſtrekken könne, lehrt folgende, in öffentlichen Blättern erſchienene Nachricht:

„Trient, 2. Aug. 1810.

Die öffentliche Ruhe und Sicherheit wird in dem Departement der obern Etſch durch die Gensd'armerie mit thätigſter Wachſamkeit gehandhabt. So darf z. B. Niemand ein Meſſer bei ſich führen, deſſen Spizze nicht rund geſchliffen iſt."

Daß auch die Jagd in gewiſſen Fällen für die öffentliche Sicherheit gefährlich werden könne und daher verboten werden müſſe, erhellt aus nachſtehendem Befehl:

Befehl.

Befehl.

Da die gegenwärtigen Umſtände, in Hinſicht der Jagd, Mißbräuche nach ſich ziehen können, welche der General en Chef abſtellen will: ſo befiehlt er, wie folgt: 1) das Tragen der Schieß-Gewehre und die Jagd iſt jeder Privat-Perſon, ohne Ausnahme des Standes, in der Provinz Baireuth, verboten. 2) Hiervon ſind die Forſt- und Jagd-Offizianten ausgenommen; ſie werden aber Erlaubniß-Scheine erhalten, die vom Land-Jägermeiſter unterſchrieben und von dem Chef des Etat-Major viſirt ſind. 3) Derjenige, welcher gegenwärtige Ordre übertritt, wird nach der Strenge der Geſezze beſtraft und als Störer der öffentlichen Ruhe betrachtet werden. Geſchehen im Hauptquartier zu Baireuth, den 22. Aug. 1809.

Unterzeichnet:

Der Herzog v. Abrantes,

Kommandant en Chef des 8ten Armee-Korps.

Wie vorſichtig die franzöſiſche Polizei in jeder Rükkſicht iſt, beweiſt wieder ein Beſchluß vom 17. Oktober 1806., welcher die Wirkung der Polizei bei dem Scheiben-Schießen beſtimmt. Er lautet ſo:

Der Präfekt des Donnerbergs,

in der Abſicht, gemäß dem Schreiben S. E. des Polizei-Miniſters vom 4. Oktober 1806., die Wirkung der Polizei während den Uebungen des Scheiben-Schießens zu beſtimmen,

beſchließt:

1) Es darf ſich keine Geſellſchaft zum Scheiben-Schießen in irgend einer Gemeinde des Departements bilden, ohne vorher die Erlaubniß des Märe, wenn ſie nur aus Bewohnern derſelben Munizipalität beſteht, und jene des Unter-Präfekt an oder des Präfekten, im Fall Individuen ihrer reſpektiven Bezirke Theil daran nehmen, erhalten zu haben.

2) Die Märe ſollen in den erſten ſechs Wochen vom Datum gegenwärtigen Beſchluſſes an, an den Unter-Präfekt, und dieſe an den Präfekt, das Verzeichniß der Anzahl und der gewöhnlichen Epoche dieſer Art Spiele in ihren Gemeinden, einſchikken; ſie ſollen diejenigen Nachweiſungen beifügen, welche hinlänglich ſind, um beſtimmen zu können, von welcher Behörde die reſpektiven Erlaubniſſe ertheilt werden müſſen, zu Folge des im obigen Artikel gemachten Unterſchieds.

3) Es darf keine gewöhnliche oder außergewöhnliche Zuſammenkunft ſtatt haben, ohne daß die Gensd'armerie davon benachrichtigt worden, und von der kompetenten Behörde die geeigneten Inſtrukzionen für die von ihr zu führende Aufſicht erhalten habe.

4) Jedes Individuum, das in der zum Verſammlungsort beſtimmten Gemeinde fremd iſt, und an den Spielen Theil nehmen will, darf es nur dann, wenn es mit einem Erlaubniß-Schein, Gewehr zu tragen, und einem den Zwekk ſeiner Reiſe angebenden Paß verſehen iſt. Im Fall ſich die Anzahl der Perſonen einer und derſelben Gemeinde über fünf beläuft, ſoll gute Ordnung auf dem Weg nach dem Verſammlungs-Ort und auf dem Rükkweg gehandhabt werden.

5) Der, die Polizei des Verſammlungs-Orts führende Märe oder Adjunkt, kann, unter ſeiner Verantwortlichkeit, Diejenigen, die ſich etwa nicht wegen des Gewehrtragens legitimirten, an dem Schießen Theil nehmen laſſen, jedoch nur mit Gewehren, die ihnen an Ort und Stelle gereicht werden.

§. 509.

Die Anführer der Unzufriedenen, müſſen von der Polizei entweder durch Ueberredung und Drohung für die gute Sache gewonnen, oder mit Gewalt unſchädlich gemacht werden. Nöthigen Falls müſſen Geißeln ausgehoben, die unruhigſten Köpfe aus der Mitte ihrer Gemeinden entfernt, und die übrigen Unruhigen durch die Beſorgniß, daß ſie ein ähnliches Schikkſal treffen könne, ſchüchtern gemacht werden. In unſern Tagen, und namentlich im Jahr 1809., iſt die Ueberzeugung von der Güte dieſer Maaßregel allgemein geworden.

§. 510.

Alle Städte, Marktflekken, Dörfer, Gemeinden und Diſtrikkte, in welchen öffentliche Unruhen ausbrechen, müſſen unausbleiblich für allen entſtehenden Schaden haften, und überdieß auch noch mit Entziehung gewiſſer Vorrechte beſtraft werden. Eben ſo ſind alle Vorſteher, von was immer für Korporazionen, Meiſter, Haus-Wirthe, Familien-Väter, Dienſt- oder Brod-Herren, Gaſt-Wirthe von jeder Art für alle Störungen der öffentlichen Sicherheit durch ihre Untergebenen, Angehörigen oder in ihren Häuſern Befindliche auf's Strengſte verantwortlich zu machen.

Anmerk. S. Mein vollſtändiges Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft. S. 236-240.

§. 511.

Die Kriegs-Polizei muß auch noch folgende Verfügungen treffen:

1) Alle des Spionirens und Falſchwerbens wegen Angeklagte müſſen vor Militär-Gerichte geſtellt werden.

2) Nicht nur müſſen Zuſammen-Rottirungen bewaffneter Perſonen auf das Strengſte verboten, ſondern auch jeder Auflauf von Menſchen bei Arretirungen oder bei Gährungen muß als ſtrafbar bedroht und behandelt werden.

3) Gegen alle Ruhe-Störer und Aufwiegler, welche bereits Unruhen erregt und Schaden geſtiftet haben, muß das ſtandrechtliche Verfahren eintreten.

4) Alle ohne Marſch-Routen, Lauf-Päſſe oder ſonſtige Vorweiſe in einem Bezirk erſcheinende fremde Soldaten ſind als Deſerteurs und ſelbſtranzionirte Kriegs-Gefangene zu betrachten, anzuhalten und unter gehöriger Bewachung auf dem kürzeſten Weg zu dem nächſten Kommandanten oder zu der nächſten Polizei-Stelle zu ſenden, von welcher lezztern die weitere Ablieferung alsdann an die betreffende Militär-Behörde zu bewirken iſt.

5) Es iſt bei ſchwerer Strafe zu unterſagen, das ungehinderte Fortkommen einer ausgetretenen Militär-Perſon durch Umtauſchung der Kleidungs-Stükke, durch Anzeigen der Neben-Wege zu begünſtigen und dadurch die öffentliche Sicherheit zu gefährden; über die Orts-Vorſtände, denen hier Nachläßigkeit zur Laſt fällt, oder die Einwohner, welche als Mitſchuldige anzuſehen ſind, iſt die angedrohte Strafe unfehlbar zu verfügen.

Anmerk. Zu Anfang des Jahrs 1811. las man in öffentlichen Blättern Folgendes:

Braunſchweig, 22. Febr. In unſerer heutigen Zeitung wird ein kaiſerl. Dekret, gegeben im Pallaſt der Tuilerien, den 2. Febr., bekannt gemacht, des Inhalts, daß alle von den Soldaten der franzöſiſchen und verbündeten Armeen gegen die Einwohner, und von den Einwohnern gegen die gedachten Soldaten in dem Arrondiſſement der

großen Armee begangenen Verbrechen, von einer aus 7. Offizieren beſtehenden Militär-Kommiſſion gerichtet werden ſollen. Dieſe Kommiſſion ſoll von dem Marſchall, welcher das Armee-Korps kommandirt, und im Fall ſeiner Abweſenheit von dem die Diviſion kommandirenden General ernannt werden. Jeder, der des unerlaubten Werbens und Spionirens wegen angeklagt wird, und ſich auf dem Gebiet der großen Armee befindet, ſoll auf den Befehl der General-Kommandanten verhaftet, vor die Militär-Kommiſſion geführt und nach der Strenge der Geſezze und der Militär-Reglements einer im Kriegs-Stand ſich befindenden Armee beſtraft werden. —

Großherzogl. badiſche Verordnung, die Deſerteurs und ſelbſtranzionirten Kriegs-Gefangenen betreffend, vom 4 Mai 1809.

§. 512.

Die tägliche Erfahrung beſtätigt, daß gewiſſe Klaſſen der Menſchen Theils durch ihre Lebens-Art und die Art ihres ungewiſſen Gewerbes überhaupt, Theils durch beſondere Verhältniſſe der allgemeinen Sicherheit gefährlich ſind. Unter die Klaſſen von Menſchen, welche in dieſer Hinſicht der Polizei-Aufſicht in's Beſondere unterworfen ſeyn müſſen, ſind folgende zu zählen:

a) Umherziehende Bettel-Juden, gegen welche die zeither erlaſſenen Verordnungen noch nicht wirkſam genug geweſen ſind.

b) Sogenannte Pilgrime.

c) Angeblich verarmte Edelleute.

d) Angeblich abgedankte Offiziere und deren Weiber.

e) Dienſtloſe Dienſtboten aller Art.

f) Kollektanten, welche nicht in ganz beſondern Fällen eine Erlaubniß von dem Miniſterium des Innern erhalten haben.

g) Heimliche Werber.

h) Perſonen, welche mit mancherlei Spielen und Muſik den Meſſen, Jahrmärkten, Kirchweihen ꝛc. nachziehen.

i) Die den Jahr-Märkten und Kirchweihen mit ſogenannten kurzen Waaren nachziehenden Hauſirer.

k) Quackſalber und empiriſche Zahn-Aerzte.

l) Handwerks-Purſche ohne gültige Päſſe und Kundſchaften, Keſſelflikker, Korbmacher und dergleichen Leute, welche ihr Gewerb im Umherziehen treiben.

m) Die mit ſteinernen und irdenen Waaren umherziehenden Krämer.

n) Der Wild-Dieberei verdächtige Perſonen.

o) Gemeine Herumführer wilder Thiere.

p) Zigeuner.

q) Alle in den Wäldern, auf dem Feld, in abgelegenen Orten, Mühlen und Höfen ſich aufhaltende unbekannte Perſonen,

r) Ueberhaupt alle fremde heimathloſe Perſonen, welche entweder ganz ohne Päſſe, oder mit verdächtigen Päſſen reiſen, und Merkmale eines Vagabunden an ſich tragen.

s) Alle durch Stekkbriefe oder Requiſitorialien als gefährliche Menſchen bezeichnete Individuen.

Anmerk. Großherzogl. frankfurtiſche Verordnung zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit im Großherzogthum Frankfurt, vom J. 1811.

In den lezten Unterſuchungs-Prozeſſen von Dieben und Straßen-Räubern iſt man auf die Entdekkung der verſchiedenen Gattungen und Klaſſen gekommen, in die ſie ſich theilen, der verſchiedenen Namen, die ſie ſich in ihrer Kunſt-Sprache geben. Es giebt nämlich: 1) Gommakener, die ſich bei hellem Tag in die Häuſer ſchleichen, durch einen galanten Anzug täuſchen, mit Dietrichen Thüren und Schlöſſer öffnen, und nur Geld und Koſtbarkeiten ſtehlen; 2) Schränker, die bei Nacht mittelſt Einbrechens oder Einſteigens ſtehlen; 3) Kaudenwekker, oder Morgengänger, welche des Morgens früh, ſobald die Thüren geöffnet werden, ſich in die Häuſer ſchleichen, und ohne Anwendung von Diebes-Inſtrumenten mauſen; 4) Kitterſchieber, welche zu Eſſens-Zeit Silber-Geräth ꝛc. aus den Küchen entwenden; 5) Titchesgänger, welche des Abends, vor Mondes-Aufgang, Waaren-Paquete aus Kaufmanns-

Häuſern entfernen; 6) Dorfdrükker, welche im Gedräng, das ſie vermehren helfen, auf Meſſen, Jahrmärkten, beim Ausgang aus dem Schauſpiel ꝛc. die Taſchen leeren. 7) Kipper, welche durch Geld-Verwechslung Betrügereien verſuchen; 8) Fezzer, welche von Wagen Kiſten und Koffer abſchneiden; 9) Erndtemakker, die während der Erndte-Beſchäftigung ſich in die leeren Bauern-Häuſer ſchleichen; 10) Schortenfeller, welche ſich viele Waaren vorlegen laſſen, zum Schein wählen, und einen Theil davon entwenden; 11) Trararum-Gänger, die in Poſt-Häuſern Kiſten und Paquete verwechſeln; 12) Chasnegänger, die in großen Haufen die zu Beſtehlenden überfallen, martern und binden.

Der Hr. Verfaßer der aktenmäßigen Nachrichten über Damian Heſſel und ſeine Raub-Genoſſen (3te Aufl.) macht allen Polizei-Behörden eine ſorgfältige Aufſicht auf alle einheimiſche und fremde Juden, ihre Lebensweiſe und ihr Treiben, zur Pflicht, indem die Unterſuchung zeigte, daß beinahe neunzehn Theile der Bande oft ziemlich wohlhabende anſäſſige Juden waren; imgleichen auf die Wallfahrten (wo ſich die gefährlichſten Diebe oft unter das Gewand eines frommen Pilgers zu verſtekken, und ſo den Spähungen der Polizei und der Juſtiz zu entgehen ſuchen); und möglichſt ſorgfältige Prüfung der Päſſe aller Leute, welche man einer Theilnahme an ſolchen Verbindungen fähig erachten kann, wobei jedoch weniger auf die äußern Erforderniße der Gültigkeit und Richtigkeit

eines ſolchen Paſſes zu ſehen ſey, als darauf, ob der Paßinhaber nicht vielleicht das Signalement eines, in irgend einer Diebs-Liſte verzeichneten, Räubers an ſich trage.

S. 35 u. 40. heißt es wörtlich: „Die vortreffliche königlich baierische Regierung hat eine Quelle des Unheils durch ihre zwekkmäßigen Polizei-Ordnungen gegen fremde Juden, und durch die Unterdrükkung der Prozeßionen an die sogenannten Wallfahrts-Orte verſtopft.“

„Ich habe ferner der nüzlichen Folgen erwähnt, welche aus den königlich baieriſchen Verordnungen gegen die Wallfahrten, und der an Wallfahrts-Orten vorgeſchriebenen Aufſicht in Hinſicht auf Polizei entſpringen. Wahrſcheinlich mißfällt Das, was ich darüber zu ſagen mich verbunden fühle, einer ganzen Schule, die in unſern Tagen mit poetiſcher Myſtik Labſal für's Gemüth an ſolchen Orten findet. Allein Erfahrung, — ich berufe mich kühn auf das Zeugniß jeder Magiſtrats-Perſon, der von Amtswegen die Pflicht auflag, Vagabunden und Geſindel zu verhören, — zeigt, daß faſt kein Land-Streicher verhaftet wird, der nicht bei Klauſen, Einſiedeln ꝛc. ſich herumtrieb, und von nahgelegenen Orten auch wohl Päſſe hat.“

Vergl. Gedanken eines katholiſchen Pfarrers über die Wallfahrten.

§. 513.

Zwekkmäßige Bildungs- und Unterrichts-Anſtalten für die untern Volks-Klaſ-

ſen, und namentlich Induſtrie-Schulen, würden für die beſſere Erziehung und größere bürgerliche Brauchbarkeit der künftigen Generazion ſehr nüzlich ſeyn. Ueberdieß ſollte jede Regierung den Nahrungs-Stand auf alle mögliche Art befördern und die Erwerbs-Quellen zu vermehren und zu vermannichfaltigen ſuchen. Kommen dazu noch hinlängliche Armen-Anſtalten, freiwillige Beſchäftigungen Arbeitsloſer und Zwangs-Arbeits-Häuſer für Arbeitsſcheue, nebſt gerechter Strenge gegen Müßiggänger und Vagabunden und gegen Hetären-Wirthſchaften und Huren-Häuſer, ſo werden die vorzüglichſten Quellen der unehrlichen Gewerbe verſtopft, und die Keime der Räuber- und Gauner-Banden erſtikkt. —

Anmerk. S. Mein vollſtändiges Handbuch der Staats-Wirthſchafts- und Finanz-Wiſſenſchaft. Landshut, 1811. Th. I. §. 441—500.

Da es ein Grundſazz jeder vernünftigen Staats-Verfaſſung iſt, daß Jedermann in der Regel von ſeiner Arbeit leben ſoll: ſo hat die Regierung auch das Recht, alle arbeitsfähige Müſſiggänger zur Selbſt-Verdienung ihres Unterhalts zu zwingen. — In Aegypten mußte jeder Einwohner dem Vorſtand ſeines Kantons jährlich nachweiſen, wovon er ſich ernähre; und Lüge ward hier mit dem Tod beſtraft.

Mein vollſtändiges Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft. §. 173.

§. 514.

Die Polizei-Beamten ſind bei der ſchärfſten Verantwortlichkeit zu verpflichten, in Anſehung aller Räuber und Gauner ſtets die genaueſte Wachſamkeit zu unterhalten, und Alles aufzubieten, um dieſelben ſchnell zu entdekken und zu verfolgen. Denn die Diebe meiden den Staat, deſſen Sicherheits-Polizei gut beſtellt iſt. — Wenn alſo die bisher vorgeſchlagenen Maaßregeln in Anſehung der Sorge für Erhaltung der innern Sicherheit mit gutem Willen und mit Geſchikklichkeit in Ausübung gebracht werden, ſo dürfte ſowohl das Entſtehen einheimiſcher Räuber-Banden als auch das Eindringen fremder ſehr zweifelhaft ſeyn.

§. 515.

Aus den neueſten in Anſehung der Räuber angeſtellten gerichtlichen Unterſuchungen geht hervor, daß ſich die Räuber nicht leicht in Gegenden behaupten, wo ſie nicht bei den Einwohnern Herbergen und Hehler finden. Jede Gemeinde ſoll daher, wie dieß bereits in mehrern Staaten verfügt wurde, für alle Straßen-Räubereien und Mordthaten auf den Straßen verantwortlich gemacht, zum Erſazz des Geraubten und zur Strafe für verübte Mordthaten angehalten werden. — Im Königreich Weſtphalen hat die Geſezgebung die Verbindlichkeit jeder Gemeinde ausgeſprochen, daß ſie für jeden Schaden, der in ihrem Bezirk durch Diebſtahl, Raub, Mord, durch bewaffneten und unbewaffneten Auflauf entſtehen würde, ziviliter zu haften ſchuldig ſey, und daß

der Schaden in den erſten 3 Tagen nach den begangenen Verbrechen von der Orts-Polizei abgeſchäzt, die Summe auf die 20 am ſtärkſten Beſteuerten in der Gemeinde ausgeſchlagen, und salvo regressu gegen den Thäter oder gegen die Thäter für den Beſchädigten, oder des Ermordeten Frau und Kinder ſogleich durch Exekuzion beigetrieben werde.

Anmerk. Wollten ſich Räuber eines fremden Bezirks in einem andern Sprengel gegen den ausdrüklichen Willen der darauf ein erworbenes Recht ausübenden Räuber zu halten ſuchen, ſo würde ihnen dieſes ſchon wegen der ihnen von allen Seiten und von allen Gliedern der einheimiſchen Bande bevorſtehenden Gefahr wiederholter Mißhandlungen und Angriffe auf ihr Leben beinahe unmöglich ſeyn; wollten ſie aber auch dieſen Gefahren trozzen, oder wollten, oder könnten die einheimiſchen Räuber durch eigene Angriffe auf das Leben der Eingedrungenen jene nicht vertreiben, ſo finden ſie gar leicht andere Mittel, ſie zu verſcheuchen. Es iſt ſchon um deswillen ſolchen Eingedrungenen beinahe unmöglich, ſich ohne den Willen der Einheimiſchen in einem fremden Sprengel zu halten, weil ſie der Gegend unkundig ſind, die Seiten-Wege, die Fuß-Pfade, Waldungen, Gebirgs-Schluchten u. ſ. w. nicht kennen, weil ſie keine kocheme Bayes (vertraute Häuſer) haben, in welchen ſie für ſich und das Geraubte Unterkunft finden, und weil es ihnen eben ſo an Kenntniß ſolcher Leute gebricht, an welche ſie das Geraubte ſchnell und ſicher abſezzen können; wenn nun zu dieſen ihnen ſchon im Weg ſtehenden

Hindernißen ſich noch die Gegenwirkungen der einheimiſchen Räuber geſellen, ſo ſind jene offenbar verloren. Solche Gegenwirkungen ſind den einheimiſchen Räubern gar leicht ausführbar. Sie machen die ohnehin noch kein Vertrauen beſizzenden fremden Räuber in den kochemen Bayes, und bei den Käufern geſtohlener Waaren, als Zikmer (Purſche, welche, wenn ſie eingefangen werden, ſogleich Alles bekennen und verrathen) verdächtig; ſie ſpüren jenen Fremden nach, und wenn dieſe im Begriff ſind, einen Raub oder Einbruch auszuführen, ſo kommen ſie ihnen in demſelben Lokal oder in einem ſehr nahen um eine oder einige Stunden zuvor, ſo daß, wenn jene eben auf dem Marſch nach ihrem geſtekkten Ziel ſind, ſchon Lärm in der Gegend iſt, und ſie ſo den Streifern und Wachen in die Hände fallen müſſen; oder ſie verüben in der Nähe des Orts, in welchem die Fremden mit ihren Familien herbergen, oder in dieſem Ort ſelbſt einen Diebſtahl, und zerſtreuen einige geſtohlene Effekten in der Nähe der Scheuer oder der Schupfen, worin jene liegen, oder wiſſen ſie wohl gar ſelbſt in dieſe Lagerſtätte zu bringen, entfernen ſich dann ſchnell wieder; und ſo ſind jene am folgenden Morgen gewiß arretirt oder verſprengt, und auf jeden Fall auf lange Zeit aus dem Sprengel vertrieben. Alle dieſe Handwerks-Vortheile und ihre gefährlichen Folgen kennen ſämmtliche Räuber, und darum wagt es auch nur ſelten einer, in einen fremden Sprengel einzudringen.

Aktenmäßige Geſchichte der Räuber-Banden an den beiden Ufern des Mains ꝛc. S. 44—46.

In der königl. baier. Inſtrukzion der Gemeinde-Vorſteher (§. 46 u. 47.) heißt es:

„Da die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit am meiſten durch den Unterſchleif, welchen die Verbrecher in den Dorfs-Gemeinden finden, begünſtigt werden, ſo haben die Gemeinde-Vorſteher auch unter den Gemeinde-Gliedern keines zu gedulden, welches verdächtigen, herumziehenden Leuten Aufnahme geſtattet, und Unterſchleif giebt.“

„Jedes Mitglied einer Gemeinde iſt daher bei Gefahr, wegen Verdachts verbotenen Unterſchleifs in peinliche Unterſuchung zu gerathen, verbunden, von einer jeden nicht zu ſeiner Familie gehörigen Perſon, welche es beherbergt, dem Gemeinde-Vorſteher die Anzeige zu machen.“

§. 516.

Ein beſonders für kleinere und nicht gut arrondirte Staaten höchſt wichtiger Punkt in Anſehung der Ausrottung bereits vorhandener, zahlreicher und ausgelernter Räuber-Banden beſteht darin, daß dagegen die ſtrengſten Maaßregeln von allen benachbarten Staaten zugleich, mit vereinter Kraft, ohne alle pekuniäre Rükkſicht und mit Ausdauer angewandt werden müſſen. Dieſen, durch die neueſten, aktenmäßigen Geſchichten der Räuber-Banden bewährten und als dringendes Bedürfniß ausgeſprochenen Gegenſtand habe ich ſchon im Jahr 1808. in meinem Polizei-Syſtem zur Sprache gebracht.

Anmerk. S. Mein vollſtändiges Handbuch der Poli-
zei-Wiſſenſchaft. §. 246.

Aktenmäßige Geſchichte der Räuber-Banden an den beiden Ufern des Mains u. ſ. w.

§. 517.

Auf allen Haupt- und Neben-Straßen, und beſonders auf den Wald-Straßen, muß zu allen Zeiten für die öffentliche Sicherheit geſorgt, und dazu kann Theils die Gensd'armerie, Theils das reguläre Militär gebraucht werden. Sie müſſen bei Tag und Nacht die Straßen bereiten, und jeden nur einigermaßen verdächtigen Fremden oder Inländer anhalten, nach dem Paß fragen, und jeden, der ſich nicht legitimiren kann, auf der Stelle arretiren, und der nächſten Polizei-Behörde übergeben. Verdächtige Eingeborne ſind unter Polizei-Aufſicht zu ſezzen oder in Arbeits- und Korrekzions-Anſtalten zu verwahren.

§. 518.

Bei den ſogenannten Einbruchs-Stazionen, ſo wie auf öffentlichen Straßen überhaupt ſind alle Fremde, beſonders aber die Juden und Zigeuner, der ſchärfſten Unterſuchung zu unterwerfen, erſtere bei dem geringſten Verdacht zurükkzuweiſen, und lezteren iſt, ſo wie allen fremden Bettlern und Vagabunden, einzeln oder in Geſellſchaft ein für alle Mal der Eintritt in's Land nicht zu geſtatten.

§. 519.

§. 519.

Nach den in einigen Staaten, und namentlich in Baiern, in Anſehung der Räuber-Banden beſtehenden Verordnungen iſt auch Folgendes zu beobachten:

a) ſoll auf den Fall, daß ſich Geſellſchaften bilden, die durch Räubereien die öffentliche Sicherheit verlezzen, jeder Unterthan, er ſey wer er wolle, bei der nächſten Polizei-Behörde ſogleich Anzeige davon machen und alles entdekken, was er in Anſehung derſelben weiß;

b) allen denjenigen, welche gefährliche Diebe oder Räuber-Banden, und ihren Aufenthalts-Ort entdekken, ſollen unter Verſchweigung ihres Namens angemeſſene Belohnungen ertheilt werden.

§. 520.

Es ſollen, ſo oft es für nöthig und nüzzlich erachtet wird, allgemeine und partikuläre unvorhergeſehene Streifzüge vorgenommen werden. Allgemeine Streifzüge finden ſtatt, wenn in dem ganzen Lande oder in mehreren Gegenden deſſelben Unſicherheit obwaltet, oder nur irgend eine Gefahr dieſer Art vorhanden iſt. Auch ſind allgemeine Streifzüge vorzunehmen, wenn dergleichen Vorfälle oder Maaßregeln in benachbarten Ländern eine ſolche Maaßregel in dem Staat räthlich machen. Partikuläre Streifzüge ſollen vorgenommen werden, wenn vorfallende Umſtände die Durchſuchung einer minder beträchtlichen Gegend, einzelner

Diſtrikte, Waldungen, Orte, Mühlen, Höfe u. dgl. nöthig machen.

§. 521.

Die Streifen müſſen ſich ſorgfältig auf Unterſuchung aller verdächtigen Plätze oder Häuſer erſtrekken, und die Unterſuchung muß ſo vollſtändig und genau geſchehen, daß nicht ein einziger Räuber, noch weniger eine ganze Bande unentdekkt bleibe. Bei Streifen müſſen alle Perſonen, die nur im geringſten verdächtig ſind, oder ſich nicht auf der Stelle legitimiren können, ſogleich angehalten, Alles, was ſie bei ſich haben, muß unterſucht, und wenn ſie ſehr verdächtig ſind, ſelbſt ihre Körper viſitirt werden, Theils weil ſie oft Geld und gefährliche Inſtrumente verborgen halten, Theils weil ſie auch durch ein Brandmaal bezeichnet ſeyn können.

Anmerk. In der franzöſiſchen Verordnung vom 28ten Germinal 6ten Jahrs heißt es ausdrükklich:

Art. 129. Die Glieder der Nazional-Gensd'armerie ſind berechtigt, die Wirthshäuſer, Schenken, und andere dem Publikum offen ſtehende Häuſer zu viſitiren, ſelbſt zur Nachts-Zeit, bis zur Stunde, wo gedachte Häuſer zu Folge der Polizei-Ordnung geſchloſſen ſeyn müſſen, um diejenigen Perſonen darin aufzuſuchen, von denen ſie das Signalement haben, oder deren Arretirung durch die befugte Gewalt (autorité competente) wird befohlen worden ſeyn. —

Sie darf in dem Hauſe eines Bürgers, in welches ſie vermuthet, daß ein Straffälliger ſich

hingeflüchtet, keine Nachſuchung anſtellen, ohne einen beſondern Befehl des kompetenten gerichtl. Polizei-Beamten aufweiſen zu können: aber das Haus darf ſie umringen, oder es bewachen, bis der Befehl ausgefertigt iſt. —

§. 522.

Die General-Landes-Viſitazionen müſſen immer zu gleicher Zeit und des Nachts vorgenommen werden, damit alle gefährlichen Menſchen im Lande unvermuthet und plözzlich überfallen werden und nicht leicht einer entkommen könne. Es iſt dabei nothwendig, daß allezeit für eine hinlängliche Macht der Polizei geſorgt werde: daher müſſen auch die Soldaten in hinlänglicher Menge zugleich mit den Unterthanen ausrükken, welche dazu als zu einer beſonderen Art von Landes-Frohnen verpflichtet ſind.

§. 523.

Bei allgemeinen Streif-Zügen iſt jedes Mal ein ſachdienliches Benehmen mit der Nachbarſchaft erforderlich, damit die der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menſchen nicht allein aus dem Lande verſcheucht, ſondern ihre Einfangung und Vertilgung erzwekkt werden möge. Bei partikulären Streifzügen iſt nöthig, daß wenigſtens die zunächſt angränzenden fremdherriſchen Behörden hievon benachrichtigt, und daß ſich mit denſelben, wenn es möglich iſt, über die Zeit der Ausführung vereinigt werde. Wenn dringende Umſtände eine alle vorherige Benehmung unmöglich machende Schnelligkeit erfordern, ſo darf jedoch die Benachrichtigung der Nach-

barſchaft mit der Ausführung, niemals verſäumt werden.

§. 524.

Unter die Haupt-Urſachen, daß gleichſam immer der Saame gefährlicher Räuber-Banden erhalten wird, gehört die oft auffallende Nachläßigkeit in Anſehung der Transportirung und Verwahrung der Räuber, oder der des Raubs Verdächtigen. Jede Transportirung muß für weit wichtiger, als bisher, betrachtet, und ſoll beſonders in Anſehung der Räuber mit hinlänglicher Macht und Vorſicht bewerkſtelligt werden. Vorzüglich ſind alle Polizei-Behörden ſowohl als alle Eskorten ſelbſt bei ſcharfer Ahndung für den ſichern Transport verantwortlich zu machen und im entgegengeſezzten Fall verhältnißmäßig zu ſtrafen. Der ſicherſte Transport geſchieht mittelſt der Wagen, an welchen die Verbrecher nöthigen Falls geſchloſſen, nie aber ohne Feſſeln gelaſſen werden. Die Eskorte muß immer ein ſcharf geladenes Gewehr haben, und bei jeder Stazion muß eine Wache im Aufenthalts-Orte des Verbrechers ſtehen und darf ihn nie verlaſſen. Alle Gefängniſſe müſſen ſo feſt gebaut ſeyn, daß den Gefangenen gar keine Hoffnung bleibt, zu entkommen. Auf allen Feſtungen und in allen Zucht-Häuſern ſollten auf jeden Fall ſolche ſolche Anordnungen gemacht ſeyn, daß die Verbrecher, wenn ſie zur öffentlichen Arbeit angehalten werden, nicht entfliehen können. Ueberdies müſſen im ganzen Land ſolche Anſtalten beſtehen, daß allen entflohenen Verbrechern das Fortkommen äußerſt erſchwert werde und ſie wieder verhaftet werden können.

Anmerk. Zwei der neueſten königl. würtemberg. Vorſchriften in Anſehung der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit überhaupt und der Transportirung der Gefangenen und der Gefängniße in's Beſondere ſind ſo vollſtändig und zwekmäßig, daß dieſelben in der Reihe der Beilagen aufgeführt werden ſollen.

§. 525.

Es iſt hier am rechten Ort, über die Transportirung und Aufbewahrung der Gefangenen Folgendes — nach einem Muſter — anzuführen:

1) Eine der weſentlichen und gewöhnlichen Verrichtungen der Nazional-Gensd'armerie beſteht in der Abführung der Gefangenen, oder der verurtheilten Verbrecher von Brigade zu Brigade.

Die Gensd'armen müſſen alle Maaßregeln und Vorſicht gebrauchen, welche die Geſezze erlauben, um den ihrer Wache anvertrauten Arreſtaten die Flucht unmöglich zu machen. Jede Strenge, welche nicht nothwendig ſeyn wird, ſich der Perſon eines Angeſchuldigten zu verſichern, iſt ſchärfeſt unterſagt. Das Geſezz verbietet Jedermann, und in's Beſondere dem Innhaber der öffentlichen Macht, die verhafteten Perſonen übel zu behandeln, oder zu mißhandeln, oder gegen ſie Gewalt zu gebrauchen, ſofern kein Widerſtand geſchieht oder Aufruhr zu beſorgen iſt, in welchen Fällen ſie berechtigt ſind, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

2) So oft ein Angeklagter oder ein Verurtheilter von Brigade zu Brigade abgeführt werden muß, ſoll der Gensd'armen-Offizier, welcher

hierzu die Ordre geben wird, den Kommandanten der Eskorte in derſelben nahmentlich nennen, und die Zahl der Gensd'armen ausſprechen, welche mit der Ueberlieferung beauftragt ſind.

3) Dieſer Ordre ſoll die an den Zivil-Beamten zu ſtellende Requiſizion immer beigeſezzt, und die Zahl der die Angeklagten oder Verurtheilten betreffenden Schriften beigemerkt, lezztere verſiegelt, und dem Kommandanten der Eskorte zugeſtellt werden, welcher am Ende der Ordre den Empfang beſcheinigen ſoll. Gedachte Schriften kommen durch Uebergabe von Brigade zu Brigade an den Ort ihrer Beſtimmung.

Die perſönliche Beſchreibung der Arreſtaten muß unmittelbar auf die Abführungs-Ordre folgen.

4) Um Ordnung in dieſem Theil des Dienſts zu halten, ſoll jeder Gensd'armen-Offizier ein Regiſter oder Buch halten, in welches er täglich und ununterbrochen — ohne Zwiſchenraum zu laſſen, oder Zwiſchenlinien einzuſchalten — alle Requiſizionen oder Ueberlieferungs-Befehle, die er erhalten hat, oder geben wird, einzutragen verpflichtet iſt. Dieſes Regiſter ſoll auch zur Einſchreibung der von den gerichtlichen Polizei-Beamten erlaſſenen Verhaft- und Vorführungs-Befehle ſo oft dienen, als die Nazional-Gensd'armerie mit derſelben Vollzug beauftragt ſeyn wird.

5) Sobald die Angeſchuldigten oder die Verurtheilten auf der gewöhnlichen Eskorte-Stazion angekommen ſind, ſollen ſie in's Arreſt-Haus, und wenn keines im Ort iſt, in die beſtens ver-

wahrte Kammer der Kaſerne geſezt, und da von den Gensd'armen bis zur Abreiſe an dem andern Tag, oder bis zum beſtimmten Korreſpondenz-Tag bewacht werden. Dieſelben ſollen aber immer an dem nemlichen Tag in ihren Wohn-Ort wieder zurükkommen, wenn ſie auch die Arreſtanten bis zur nächſten Brigade-Stazion haben führen müſſen.

6) Die zu gebrauchende Vorſichts-Maaßregel in Begleitung derſelben beſteht in dem, daß man ſie ſo umringt, daß nicht die geringſte ihrer Bewegungen und Verſuche zu entfliehen dem Auge der Gensd'armen entgehen kann. In dieſem Fall muß man ſie enger einſchließen, und inſonderheit auf Wegen und Fußſteigen, welche ihre Flucht begünſtigen könnten, als in Waldungen, Hohlwegen, bei Gräben, Bächen und volkreichen Straßen oder bei engen Fußpfäden, Gebirgen und andern Wegen, welche ihrer Lage nach nur ſchwer und langſam betreten werden können.

7) Wenn, um zu entgehen, ein oder mehrere Arreſtaten Gewalt anzuwenden ſuchen, ſoll der Kommandant der Eskorte ihnen Kraft des Geſezzes befehlen ſich ſogleich zur Ordnung zu begeben, und ruhig zu verhalten, und ihnen ankündigen, daß ſie, ſo fern ſie nicht gehorſamen, mit Gewalt der Waffen dazu gezwungen werden.

Wird dieſe Aufforderung nicht befolgt, und die Widerſezlichkeit fortgeſezt, ſo ſoll die Gewalt der Waffen, um den Flüchtigen, Rebellen oder Aufrührer im Zaum zu halten, ſogleich angewendet werden.

8) Wenn bei Gelegenheit eines Widerſtandes auf die gemachte Aufforderung durch die Anwendung der Waffen-Gewalt ein oder der andere Arreſtat auf dem Plaz geblieben iſt, ſo ſoll der Kantons-Richter auf der Stelle hievon in Kenntniß geſezt werden. Dieſer wird ſich auf den Plazz begeben, und der Kommandant der Eskorte ihm das über den Vorfall, deſſen Umſtände und Folgen geführte Protokoll einhändigen, welches von allen Gensd'armen, oder Militär-Perſonen, welche die Eskorte ausmachten, nebſt dem Kommandanten unterſchrieben, und von jenen Meldung gemacht werden muß, welche nicht zu ſchreiben wiſſen. Die weitere Ueberlieferung der Arreſtaten darf nicht verſchoben werden, es ſey denn, daß die Gerichts-Behörde aus Anlaß dieſer Begebenheit eine entgegengeſezte Entſchließung gegeben hätte. Auf jeden Fall muß eine Abſchrift von vorgemeldetem Protokoll binnen 24 Stunden von dem Eskorte-Kommandanten dem Lieutenant der Nazional-Gensd'armerie zugeſchikkt werden, welcher dem Kapitain ſogleich hievon Nachricht geben wird, damit die höchſte Stelle hievon ohne Verzug unterrichtet werde.

9) Der Eskorte-Kommandant, nachdem er die ſeiner Wache anvertrauten Arreſtaten wird abgegeben haben, ſoll die Ueberlieferungs-Ordre und Ueberzeugungs-Pieçen dem ablöſenden Brigade-Offizier einhändigen, welcher hievon verantwortlich und ſchuldig iſt, die Namen der Arreſtaten, die Zahl der ihm eingelieferten Akten-Stükke, und den Ort, wohin ſie geführt werden ſollen, in ſein Haupt-Buch oder Journal einzuſchreiben.

10) Der nemliche Gang und die nemlichen Vorſichts-Maaß-Regeln müſſen in allen Wohn-Orten der Brigaden, wodurch die Begleitung geſchehen muß, ſo lang befolgt werden, bis die lezte Eskorte, nachdem ſie die Arreſtaten an den Ort ihrer Beſtimmung überliefert hat, eine Beſcheinigung über die gemachte Ueberlieferung derſelben, und der ihr anvertrauten Akten-Stükke wird erhalten haben. Der Kommandant der lezten Eskorte ſoll nach ſeiner Zurükkunft von dieſer Beſcheinigung in ſeinem Haupt-Buch Meldung machen.

11) Die Kapitains und Lieutenants ſollen auf den Reiſen, die ſie, ihre Brigaden zu viſitiren, machen werden, die Bücher und Regiſter der Brigade-Kommandanten verifiziren und ihre Unterſchrift beiſezzen.

12) Nebſt der in den vorhergehenden Artikkeln vorgeſchriebenen Einſchreibung der Requiſizionen, und Ueberlieferungs-Ordre, ſoll auch hievon in dem gewöhnlichen Dienſt-Journal, in der für den Dienſt außer dem Wohn-Ort beſtimmten Kolonne, kurzgefaßte Meldung gemacht werden.

13) Im Fall der Entweichung einiger von Brigade zu Brigade geführten Angeſchuldigten, oder Verurtheilten, ſoll dem Lieutenant der Gensd'armerie die Anzeige hievon ſowohl, als von den gegen die Flüchtigen getroffene Maaß-Regeln gemacht werden. Die Gensd'armen-Offiziere werden alsdann jene Gensd'armen, welche an derſelben Entweichung Schuld tragen, der kompetenten Stelle anzeigen, und das Proto-

ſoll, welches die Entweichung anweiſet, dahin einſchiffen.

14) Im Fall ein Theil der Gefangenen durchgegangen iſt, ſollen die Uebrigen mit den ſie betreffenden Akten-Stükken an den Ort ihrer Beſtimmung allezeit abgeführt werden. Wenn aber alle entwichen ſind, ſollen die Akten-Stükke dem Kapitain der Kompagnie ohne Verzug zugeſtellt werden, welcher ſie dem Polizei-Miniſter, wenn die flüchtigen in die Eiſen oder Gefängniß verurtheilt waren, oder dem Zivil-Beamten zuſchikken wird, welcher den Vorführungs- oder Verhaft-Befehl erkannt hat.

15) Der Brigade-Kommandant, unter welchem die Gensd'armen ſtehen, denen die Gefangenen entlaufen ſind, ſoll in ſeinem Tage-Buch von den Entweichungen, und von den Gensd'armen, welche mit der Ueberlieferung beauftragt waren, namentliche Meldung machen.

In jedem Fall müſſen die perſönlichen Beſchreibungen der Entwichenen dem Polizei-Miniſter, dem Kriegs-Miniſter, wenn ſie Deſerteurs, oder andere zur Land-Armee gehörige Perſonen ſind, oder dem See-Miniſter ohne Verzug zugeſchikkt werden, wenn die Gefangenen zur See-Armee gehören.

16) Die Kommandanten, Brigaden, welche beauftragt ſind, Angeſchuldigte oder Verurtheilte abzuführen, werden allezeit in Uniforn und voller Rüſtung reiten. Die Gefangenen mögen zu Fuß gehen, reiten oder fahren, ſofern ſie nicht auf der Poſt gefahren werden, in welchem Fall ein Theil der Eskorte in den Wagen

Plazz bei den Gefangenen nehmen, und der andere Theil mit geladenen Piſtolen und Gewehr neben her reiten.

17) Die Gefangenen ſollen nur auf ausdrükkliche Ordre der Regierung, des Miniſters, oder der Zivil-Stelle, welche die Ueberlieferung requirirt hat, mit der Poſt abgeliefert, und die Koſten hin ſowohl, als zurükk in den Wohnort der Gensd'armerie-Eskorte müſſen vor der Abreiſe dem Eskorte-Kommandanten bezahlt, und vorher noch der Poſt-Brief und die Perſonen-Zahl berechnet werden.

18) Es iſt den Gensd'armen unter der Drohung, den Tribunalien denunzirt und nach der Strenge der Geſezze beſtraft zu werden, verboten, etwas von den Perſonen, die ſie begleiten, abzufordern oder anzunehmen.

19) Die Brigade-Kommandanten und Gensd'armen, welche die Gefangenen von Brigade zu Brigade begleiten, ſollen ſorgen, daß bei ihrer Ankunft die durch Geſezze und Verordnung regulirten Lebensmittel den Gefangenen richtig gereicht werden.

20) In den Orten, wo keine öffentlichen Arreſt-Häuſer, oder Staats-Gefängniße ſind, müſſen die Brigade-Kommandanten für die Koſt der Arreſtaten ſorgen, welche in dieſem Fall in einer Kaſernen-Kammer wohl verwahrt werden ſollen. Am Ende jedes Monats werden ihnen ihre Auslagen für den Unterhalt der Gefangenen auf den Etat, den ſie vorlegen ſollen, zurükkbezahlt. Dieſer Etat muß von ihnen verifizirt, von den Kapitains und Lieute-

nants viſirt, und mit einem Zertifikat des Munizipal-Beamten, oder des kaiſerl. Prokurators, des Kronfiskals, oder des Kantons-Richters über den Mangel eines Arreſt-Hauſes oder Gefängniß, im Wohn-Ort der Brigade begleitet ſeyn.

Der Betrag dieſer Auslagen ſoll von der Zentral-Verwaltung des Departements (dem Präfekten) zur Auszahlung dekretirt werden.

21) Die Ueberlieferungen müſſen immer mit der größtmöglichen Oekonomie geſchehen, und es ſollen nur für jene Gefangene Fuhren gebraucht werden, welche gar nicht mehr gehen können, welche von dem Geſundheits-Beamten durch Erklärung der Natur ihrer Krankheit, Schwäche, Hinfälligkeit, oder anderer Hinderniſſen bezeugt ſeyn muß.

22) Pferde und Wagen ſollen auf Begehren des Eskorte-Kommandanten und nach vorgezeigter Ordre zur Transportirung der Gefangenen in allen Kantonen geliefert werden. Die Ordre muß die Motiven enthalten, warum Pferd und Wagen geſtellt werden ſollen.

23) Um allen Zweifel über die zum Transport zu verwendende Zahl von Gensd'armen zu entfernen, ſollen jedes Mal zwei Gensd'armen zur Abführung eines Gefangenen, und drei zu zwei, und ſo weiter im fortſchreitenden Verhältniß kommandirt werden.

24) Im Fall ein zu Fuß begleiteter Gefangene auf dem Weg erkranken, oder indem er wegen Aufſtand oder Widerſezlichkeit durch die Gewalt der Waffen verwundet worden, wei-

ter zu gehen außer Stand geſezt würde, ſoll der Kommandant der Eskorte einen Gensd'armen in das nächſte Ort abſchikken, und ſchleunig eine Fuhr beikommen laſſen; wenn aber keine allda zu haben iſt, ſoll der Gefangene auf dem hintern Theil des Pferds eines Gensd'armen aufgebunden, und bis in das nächſte Ort abgeführt werden, wo es möglich ſeyn wird, ihm die Unterſtüzzung zu verſchaffen, die ſeine Lage erfordert. Bei ſeiner alsdann erfolgenden Ankunft in dem Wohn-Ort der nächſten Brigade, ſoll er in die im Arreſt-Hauß befindliche Kranken-Stube gebracht werden. Der Brigade-Kommandant wird ihm alle Unterſtüzzung, welche die Menſchlichkeit und der Zuſtand des Kranken erfordern, ſo lang angedeihen laſſen, bis er die Reiſe-Strapazen wird ertragen können, um an den Ort ſeiner Beſtimmung geführt zu werden. Der kranke Gefangene ſoll der Obhut des Gefangen-Wärters gegen Schein übergeben werden. Dieſer iſt zu Folge der Ueberlieferungs-Ordre für denſelben verantwortlich, und ſchuldig, ihn auf ergehende Requiſizion jedes Mal vorzuzeigen.

25) Die von dem Brigade-Kommandanten wegen obiger Urſache gemachten Auslagen ſollen nach der obbeſchriebenen Weiſe (N. 20.) vergütet werden.

26) Die Munizipal- und andere Polizei-Beamte, welche die Aufſicht über die Gefängniße und Arreſt-Häuſer haben, dürfen unter dem Vorwand einer Krankheit die Gefangenen in kein Kranken-Haus abfahren laſſen, ausgenommen, mit Bewilligung des peinlichen Richters, oder des Kommiſſärs der exekutiven Ge-

walt des Kronfiskals. Im Fall die Verſezzung in ein Kranken-Haus als nothwendig erkannt werden ſollte, ſo haben diejenigen, welche ſolche bewilligten, auch für die nöthigen Wach-Anſtalten im Kranken-Haus zu ſorgen.

27) Der Ueberlieferungs-Befehl nebſt den dazu gehörigen Akten-Stükken bleibt in den Händen des Brigade-Kommandanten des Orts oder Kantons, in deſſen Spital der Kranke gepflegt wird. Der Kommandant, oder einer von ſeinen Gensd'armen, ſoll täglich in das Kranken-Haus gehen, um ſich der Perſon des kranken Gefangenen zu verſichern, und Nachricht über ſein Befinden einzuholen. Wenn in dem Ort keine Brigade iſt, ſoll der Gefängniß-Wärter dem Brigade-Kommandanten von dem Zuſtand des Kranken und dem Zeit-Punkt, in welchem derſelbe ſeine Reiſe fortſezzen kann, Nachricht geben.

28) Sobald der Brigade-Kommandant die Erklärung durch ein Zeugniß des Spital-Arztes, welches von der Stelle, die in ſeine Verſezzung in's Spital eingewilligt hat, viſirt ſeyn muß, erhalten haben wird, daß der Gefangene weiter zu marſchiren im Stande ſey, ſoll dieſer dem gedachten Kommandanten übergeben werden, damit er ſeinen Marſch weiter fortſezze. Es ſoll auf dem Ueberlieferungs-Befehl von der Urſache, welche den Transport des Gefangenen verſpätet hat, Meldung gemacht, das viſirte Zeugniß des Geſundheits-Beamten obigen Akten-Stükken beigelegt und hievon im Haupt-Journal des Brigade-Kommandanten gleichfalls eine Bemerkung angeführt werden.

§. 526.

Da die Fälle ſo häufig ſind, daß verhaftete Verbrecher entfliehen, der verdienten Strafe entgehen, und die öffentliche Sicherheit neuerdings gefährden, und da die Furcht dieſer Entweichung bei der bekannten Geſchikklichkeit mehrerer Gauner im Oeffnen der Schlöſſer faſt allgemein iſt, ſo verdient jeder Vorſchlag, welcher darauf hinzielt, die Wieder-Ergreifung und Wieder-Erkennung der Verbrecher zu erleichtern, Falls ſie vielleicht aus den Straf-Anſtalten oder bei dem Transport dahin entfliehen ſollten, die Beherzigung der Regierungen.

§. 527.

Zu dieſem Behuf ſind ſeit Kurzem nachſtehende Vorſchläge gemacht und mit Beifall aufgenommen worden:

a) alle zu Eiſen, Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafen verurtheilte Diebe ſollen immer gehörig gebrandmarkt werden;

b) die Verhafteten ſind mit einer beſondern Mützze zu verſehen und ihnen die Haare abzuſcheeren;

c) man ſoll ihnen den Bart wachſen laſſen;

d) ſie müſſen buntſcheckig gekleidet werden, ſo, daß ſie überall kenntlich werden und leicht zu entdekken ſind.

Anmerk. Damian Heſſel und ſeine Raub-Genoſſen. 3te Aufl.

§. 528.

Es iſt einleuchtend, daß, wenn der Verbrecher am Kopfe, im Geſicht, am Rükken und durch

die Kleidung karakteriſirt iſt, daß, wenn deſſen Signalement in das Ungewöhnliche fällt, ihm weniger Luſt zum Entweichen übrig bleibt, oder wenn er ja entfliehen ſollte, derſelbe leichter zu entdekken ſeyn wird. Auffallendere Auszeichnung und Kenntlichkeit und paſſendere Mittel als die im vorhergehenden §. angegebene ſind nicht leicht für die Habhaftwerdung der Entflohenen zu erreichen. Das Signalement bei Stekk-Briefen bleibt immer unſicher; die Brandmarkung hingegen erleichtert die Erklärung der Verbrecher, eine ausgezeichnet bundſchekkigte und ungewöhnliche Kleidung aber iſt der Vertauſchung weit weniger unterworfen als eine gewöhnliche, ſie erregt überall mehr Aufſehen, eben weil ſie ungewöhnlich iſt, und das Ungewöhnliche auffällt.

§. 529.

Jeder Entwichene würde dann bei dem erſten Anblikk ſogleich erkannt, und überall leicht aufgegriffen werden, wenn beſonders

a) eine ſolche Entweichung ſogleich auf dem kürzeſten Wege durch Allarm-Zeichen von dem Entweichungs-Ort bekannt gemacht,

b) die Gemeinden auf dieſes Zeichen zum Streifen angewieſen, und

c) für einen alſo karakteriſirten — anſichtig gewordenen — und dennoch nicht angehaltenen Gefangenen verantwortlich gemacht würden.

Anmerk. Kam. Korr. 1811. B. XII. über die Erſchwerung des Entfliehens der Gefangenen aus den Gefängnißen und deren leichte Entdekkung.

Zweiter

Zweiter Abſchnitt.

Privat - Sicherheits - polizeiliche Maaßregeln und Anſtalten.

§. 530.

Die Privat-Sicherheits-Polizei hat für die Erhaltung der perſönlichen und dinglichen Rechte der einzelnen Mitglieder der Staats-Geſellſchaft zu ſorgen. Sie ſoll vorzüglich die Gefahren in Anſehung des Lebens- und Sach-Eigenthums der Bürger abwenden und daher ihre Wachſamkeit und Thätigkeit in dem Verhältniß vergrößern, als das perſönliche oder dingliche Rechts-Gebiet bedroht wird. So bald die Polizei überhaupt und beſonders die öffentliche Sicherheits-Polizei nach den obigen Normen organiſirt und verwaltet wird, kann man auch von der Privat-Sicherheit der Bürger überzeugt, und muß auch die Privat-Sicherheits-Polizei in gutem Zuſtand ſeyn. —

Anmerk. Die einzelnen Branchen der Privat-Sicherheits-Polizei, d. i., die Lebens-, Freiheits-, Ehren- und Sach-Eigenthums-Polizei im engern und weitern Sinn und daher auch die Armen-, Waſſerſchadens-, u. ſ. w. Polizei findet man ausführlich abgehandelt in meinem

vollſtändigen Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft. Erlangen, 1809. §. 266 - 779. Es bedarf daher hier nur noch der Darſtellung einiger der vorzüglichſten Punkte.

§. 531.

Um alle Verlezzungen der perſönlichen und dinglichen Rechte der Einwohner zu verhüten und beſonders, um alle Nachtheile in Anſehung ihres Lebens (Schlägereien, Verwundungen, oder Meuchel-Morde) zu verhindern, ſoll die Polizei noch Folgendes beſtimmen:

1) es muß immer eine genaue Aufſicht in Anſehung aller öffentlichen Häuſer, beſonders aber bei zahlreichen Zuſammenkünften und beſtimmten Vergnügungen herrſchen;

2) es müſſen alle Theilnehmer an Streitigkeiten oder Beſchimpfungen und Schlägereien eben ſo unerbittliche als ſtrenge Strafen erwarten;

3) es müſſen nach den jedesmaligen Umſtänden oder Bedürfniſſen hinlängliche, von einem Orte zum andern ſich begegnende, Patrouillen bei Tag und bei Nacht, vorzüglich aber bei Nacht überall und beſonders an einſamen Orten und gefährlichen Pläzzen ſich zeigen;

4) es muß wenigſtens in allen Städten eine vollſtändige Beleuchtung der Straßen während der ganzen Nacht ſtatt finden.

Anmerk. In einer der größten und wegen ihrer Polizei berühmten europäiſchen Hauptſtädte werden

die Wohnungen der Freudenmädchen alle Nächte viſitirt und den dabei befindlichen Fremden die Aufenthalts-Karten abgefordert. —

§. 532.

Es iſt unläugbar und durch die Erfahrung beſtätigt, daß die Medizinal-Verfaſſung eines Landes auf die größere oder geringere Sterblichkeit der Kinder und Erwachſenen den größten Einfluß hat, und daß die Bevölkerung ohne gute Medizinal-Polizei keine Fortſchritte machen könne. Es muß in jedem, zu Mal etwas größern, Staat ein eigenes Ober-Medizinal-Kollegium errichtet werden, das aus mehrern Männern beſtehen ſoll, die die vorzüglichſten in der mediziniſchen Kunſt ſind, ſich durch Gelehrſamkeit, Karakter und Erfahrung ausgezeichnet haben. — Das Ober-Medizinal-Kollegium muß unter der unmittelbaren Leitung des Polizei-Departements ſtehen, die Aufſicht über das geſammte Medizinal-Weſen im ganzen Land führen und in dieſer Rükkſicht Alles organiſiren. Es ſind reif durchdachte, zwekkmäßige und kraftvolle mediziniſche Polizei-Geſezze nothwendig, und müſſen in einer allgemeinen Landes-Polizei-Ordnung zuſammengeſtellt und bekannt gemacht werden. Das ganze Land muß in gewiſſe mediziniſche Diſtrikkte, oder ſogenannte Phyſikate eingetheilt werden, bei deren Größe auf Flächen-Raum, Beſchaffenheit des Bodens und Bevölkerung Rükkſicht zu nehmen iſt. Es iſt auch noch dafür zu ſorgen, daß Aerzte aller Art nicht zu ſehr vervielfältigt, dagegen alle vollſtändig gebildet, und eben ſo unpartheiiſch als ſtreng theoretiſch und praktiſch geprüft werden.

§. 533.

Die Lebens = Sicherheits = Polizei ſoll ein Haupt = Augenmerk darauf richten:

a) daß das Volk immer hinlängliche Nahrungs= mittel habe;

b) daß die Nahrungsmittel ſtets geſund, un= verfälſcht und von guter Beſchaffenheit ſeyen;

c) daß die Preiſe der nothwendigſten Bedürf= niſſe niemals zu hoch ſteigen und für die ärmern Volks = Klaſſen nicht unüberſchwing= lich werden.

§. 534.

Die Medizinal = Polizei muß auch An= ſtalten gegen anſtekkende Krankheiten oder Epidemieen treffen und Mittel zur Ver= wahrung vor der Anſtekkung der herrſchenden Seu= chen vorſchreiben. Strenge Quarantaine= Anſtalten, Abhaltung angeſtekkter Per= ſonen oder Waaren, Sperrung der an= geſtekkten Orte oder Häuſer, Räuche= rung mit Mineral = Säuren und Anſchaf= fung der nöthigen Heilmittel von guter Be= ſchaffenheit für die dürftigen Volks = Klaßen ſind in dieſer Rükkſicht beſonders zu empfehlen. — Bei herrſchenden tödtlichen Krankheiten müſſen alle Trauer = Zeremonien oder Gebräuche (z. B. Läuten der Todten = Glokke, Trauer = Geſänge u. ſ. w.), welche die Kranken ſchrekken und ihren Zuſtand ver= ſchlimmern könnten, vermieden werden.

Anmerk. Mein vollſtändiges Handbuch der Poli= zei = Wiſſenſchaft. §. 418—424.

In Frankreich hat die Polizei in Anſehung der peſt-artigen Krankheiten Folgendes zu beobachten:

Hat ſich eine peſtartige Krankheit bereits geäußert, ſo müſſen die Märe ein Haus außerhalb der Gemeinde miethen, oder nöthigen Falls den Gebrauch desſelben requiriren, wenn ſich kein wohlgelegenes Spital in derſelben befindet, und von Amtswegen ſämmtliche Kranken der Gemeinde dahin bringen laſſen; es ſey dann, daß einer oder der andere hinlängliches Vermögen beſizt, um ſich zu Haus die erforderliche Hülfe zu verſchaffen; allein, in dieſem Fall dürfen keine andere Einwohner in demſelben Haus geduldet, noch zugegeben werden, daß die mit der Wartung des Kranken beſchäftigten Perſonen ohne ein Merkzeichen ausgehen, woran man erkennt, daß ſie ſich einem Kranken nähern, bei Gewärtigung beſtraft zu werden. Die Häuſer der weggebrachten Kranken müſſen unterſagt werden, in ſo lange bis ſie ausgereinigt worden ſind. Man ſorgt für die Nahrung der übrigen von der Krankheit nicht befallenen Perſonen, die ſolche bewohnen und darin eingeſchloſſen bleiben, bis die Gefahr der Anſtekkung vorüber iſt.

Die Aerzte und Wund-Aerzte, welche die Peſt-Kranken beſorgen, dürfen in derſelben Zeit keine andere Kur vornehmen, noch mit geſunden Perſonen Umgang pflegen.

Es iſt auch nothwendig, daß der Märe mehrere Perſonen beſtimme, die ausſchließlich mit dem Verkehr zwiſchen den Kranken und den Aerzten und Apothekern beauftragt ſind. Dieſe Perſonen,

beſonders aber ſämmtliche Aerzte, Wund-Aerzte und Apotheker ſind gehalten, bei der Munizipalität alle von dem Uebel friſch befallene Kranken getreu anzugeben, damit dieſelben auf der Stelle weggebracht und in das hiezu eingerichtete Spital geführt werden, wo ſich die Aerzte unabläßig mit ihrer Heilung beſchäftigen.

Es darf kein Kranker in daſſelbe aufgenommen werden, wenn er nicht vorher unterſucht und wirklich angeſtekkt befunden worden iſt.

Gleich beym Entſtehen der epidemiſchen Krankheit muß der Märe einem jeden Märe der benachbarten Gemeinden Nachricht ertheilen, damit ſie alle Gemeinſchaft abbrechen, und die übrigen Verwahrungs-Mittel ergreifen.

Zu gleicher Zeit muß der Märe der angegriffenen Gemeinde die größte Reinlichkeit in den Straßen beobachten laſſen, auch dieſelbe in den Häuſern anempfehlen; desgleichen ſtellt er ſämmtliche Arbeiten in der Gemeinde und ihren Umgebungen ein, bei denen viel Erde aufgerührt wird, läßt alle Bettler anhalten, und unterbricht allen Handel der Kleider-Händler und Trödler. Er läßt die in den Straßen herumſchweifenden Hunde tödten.

Diejenigen, welche an dem Uebel geſtorben ſind, dürfen nicht an die gewöhnliche Ruh-Stätte begraben werden, und es iſt rathſam daß die Beerdigungen nur Nachts bei Fakkel-Schein geſchehen, damit das Publikum nicht in den Fall komme, den Leichen zu begegnen.

Die Geneſenden ſollen erſt in 40 Tagen nach der Heilung ausgehen dürfen. Die Wohnungen, Geräthſchaften und Kleider der mit der Peſt behafteten Kranken müſſen auf das ſorgfältigſte gereinigt werden; und, hat man gleich beim Anfang der Krankheit Flamm-Feuer unterhalten, Wachholder oder balſamiſche Kräuter gebrannt, ſo wird man viel zur Abkürzung der Plage beigetragen haben.

§. 535.

Die Eigenthums-Sicherheits-Polizei — deren Geſchäft durch die bereits voraus-geſchikkten Maaßregeln der öffentlichen Sicherheits-Polizei ungemein erleichtert wird — hat zur Verhütung der Betrügereien und Diebſtähle hauptſächlich nachſtehende Menſchen ſtets und genau zu beobachten:

a) die Zimmer-Vermiether, Gaſt-Wirthe und andere Perſonen, welche Fremde aufnehmen, und die Anzeige bei der Polizei vernachläſſigen;

b) die Perſonen, welche gern geſtohlene Sachen kaufen, jüdiſche und chriſtliche Wucherer, wodurch die Armuth vermehrt, und Haus-Diebe erzeugt werden;

c) die Schloſſer und Schmiede, welche Brech-Eiſen, Dietriche aushändigen, Haupt-Schlüſſel für verdächtige oder unbekannte Perſonen fertigen, oder Schlüſſel nach Formen von Wachsabdrükken machen, Schlüſſel ohne Schlöſſer ꝛc. verkaufen.

Anmerk. Die Schließung der Haus-Thüren zu Nacht-Zeit iſt ſehr nothwendig und ſoll allgemein verordnet werden.

Als eines der bewährteſten Sicherungs-Mittel gegen Einbrüche empfiehlt Hr. N. einen Beſchlag von Eiſen-Blech an den innern Fenſter-Läden der Zimmer (wodurch nach Heſſel's Erklärung jeder Einbruch mittelſt des Bohrers oder Hakens faſt unmöglich iſt), und nächſtdem eine auf dem Innern des Dekkels der Geld- und Waaren-Behälter angebrachte Reihe von kleinen Raſſeln oder Schellen, welche bei der Erhebung und alſo noch mehr bei der Aufſprengung des Dekkels (welche dieſe Diebe durch eine ſehr ſinnreich erfundene Winde beinahe ganz ohne Geräuſch bewirken) einen großen Lärm machen.

Damian Heſſel und ſeine Raub-Genoſſen.

§. 536.

Die Bettler verdienen eine deſto größere Aufmerkſamkeit und Sorgfalt der Polizei, je öfter ſie ſich bei Gelegenheiten als Gauner und Diebe zeigen. Es ſoll daher in dieſer Hinſicht Ein für alle Mal Nachſtehendes feſtgeſezt und darüber auch mit aller Strenge gehalten werden:

a) Bettler von Profeßion, d. h., ſolche, die bloß vom Betteln leben und oft mit ganz falſchen oder verfälſchten Dokumenten im Land herumziehen, verrathen immer Arbeitsſcheue und ſind als wahre Betrüger anzuſehen;

b) an der Gränze ſind alle dergleichen Leute, beſonders aber ſolche, die ſich als fremde Kollektanten ausgeben, zurükkzuweiſen;

c) keiner inländiſchen Obrigkeit, noch Behörde, noch Privat-Perſon darf es je erlaubt ſeyn, die Armen mit was immer für Dokumenten zu verſehen, wodurch ſie dieſe unter einem gegründeten oder ungegründeten Vorwand zum Betteln berechtigen;

d) alle umherreiſende fremde Bettler unter allen Geſtalten und auch fechtende Handwerker müſſen von der Polizei verfolgt und, wenn ſie keines andern Verbrechens ſchuldig ſind, das erſte Mal über die Gränze geſchafft, im Wiederholungs-Fall in das Zuchthaus abgeliefert werden.

e) alle inländiſche Bettler, die das Betteln zum Gewerbe machen, ſind in dem Fall, wenn ſie außerhalb ihres Geburts-Orts oder ihrer Gemeinde getroffen werden, dahin zu verweiſen, und dann zur Arbeit und zum ehrlichen Verdienſt anzuhalten.

f) Wer die Polizei in der Auffangung irgend eines Bettlers verhindert, oder wer fremde Bettler verhehlt und ihnen durchhilft, ſoll mit Geld und Gefängniß und nach Beſchaffenheit der Umſtände auch noch ſchärfer beſtraft werden.

§. 537.

Die Armen-Pflege hängt zwar im Einzelnen jederzeit von Lokal-Verhältnißen ab; aber ſie kann doch nur dann zwekkmäßig für das Gan-

ze eingerichtet werden, wenn ſie nach allgemein beſtimmten Grundſäzzen im ganzen Umfang eines Staats bewirkt wird. Eine ihrem Zwekk entſprechende und Alles berükkſichtigende Armen-Polizei muß vorzüglich auf folgende Punkte hinzielen:

a) vor allen und zuerſt Verarmung und Armuth möglichſt zu verhüten;

b) allem Müſſiggang zu ſteuern;

c) die wirklichen Armen und Unglükklichen von den Arbeitsſcheuen und aus eigener Schuld Nothleidenden zu trennen;

d) durch zwekkmäßige Verſorgung der Armen und durch Anſtalten gegen den Müſſiggang alle und jede Betteley zu verhindern;

e) wirkliche Arme ganz oder doch zum Theil zu verſorgen;

f) allen arbeitsfähigen Armen Gelegenheit zur freiwilligen Beſchäftigung zu verſchaffen oder ſie nöthigen Falls zu Zwangs-Arbeiten anzuhalten.

Anmerk. Mein vollſtändiges Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft. §. 613—667.

§. 538.

Aus mehreren Gründen verdient die Feuer-Polizei in dem Syſtem der Kriegs-Polizei eine vorzügliche Stelle. — Ueberdieß haben ſo viele, mitunter ſo große und furchtbare Brände im Jahr 1811. und der ungeheuere dadurch entſtandene Schade nebſt den

damit verknüpften ſchrekklichen perſönlichen Unglükksfällen, Theils die unermeßliche Wichtigkeit der Feuer-Polizei und Theils ſo manche mehr oder minder auffallende Gebrechen und Unvollkommenheiten derſelben neuerdings bewieſen, und rechtfertigen daher vollkommen die hier folgenden Grund-Züge einer ihrem Zwekk entſprechenden Feuer-Polizei.

§. 539.

Die Verhütung der größten und ſchrekklichſten Unglükksfälle macht folgende Verfügungen nothwendig:

a) ſoll kein Pulver- oder Munizions-Transport durch Städte, Flekken oder Dörfer ſtatt haben, wenn ſolche um den Ort herumgeführt werden können;

b) ſo lange ſich Militär in einem Ort aufhält, ſollen die Pulver- und Munizions-Wagen außerhalb des Orts auf einem dazu beſtimmten ſchikklichen Plazz aufgefahren werden;

c) beim Ab- oder Durchmarſch ſoll die Polizei dem Transport einen Begleiter mitgeben, der ſolchen um die Stadt oder Kommune bis auf den gewöhnlichen Weg führt.

d) Daher ſoll für die Ausbeſſerung und gute Erhaltung der um die Städte oder Ortſchaften führenden Wege Sorge getragen werden.

Anmerk. Das furchtbare Unglükk, das im Jahr 1810. die ſchöne und blühende Stadt Eiſenach

durch eine Exploſion der Pulver-Wagen traf, machte auf Maaßregeln aufmerkſam, die verhindern können und ſollen, daß nicht auch andere Städte eine ähnliche Zerſtörung erleiden.

§. 540.

Es müſſen die nöthigen Löſch-Geräthſchaften überhaupt, beſonders aber gute Feuer-Sprizzen, Feuer-Leitern, Feuer-Seile, Feuer-Körbe (zur Rettung der Perſonen oder Sachen), Feuer-Eimer u. ſ. w. angeſchafft, ſtets im gehörigen Zuſtand erhalten und daher öfters unterſucht werden. Ueberdieß darf es zu keiner Zeit an den nöthigen Löſch-Mitteln und am wenigſten dem hinlänglichen Waſſer fehlen.

Anmerk. Mein vollſtändiges Handbuch der Polizei-Wiſſenſchaft. §. 731—737.

Bei Belagerungen ſollen die Dächer mit Dünger bedekkt werden. Im Winter iſt die Arbeit bei den Feuer-Sprizzen mit warmen Waſſer einzuführen.

Entſteht eine Feuers-Brunſt zur Winters-Zeit, ſo haben die Bierbrauer und Brandwein-Brenner die individuelle Obliegenheit, bei vernommenem Feuer-Lärm ſogleich ihre Keſſel unterzuſchüren und warmes Waſſer zu liefern. Jene Brauer, Brandwein-Brenner, Bäkker ꝛc., welche ſchon warmes Waſſer haben, müſſen mit ſolchem ſchleunigſt zu Hülfe kommen, um bei ſtrenger Kälte die Sprizzen in Gang zu bringen, und ſie auch darin zu erhalten.

Alle übrigen aber müſſen das Waſſer in ihren Gefäßen immerhin dadurch flüſſig zu erhalten ſuchen, daß ſie es an einen, gegen das Gefrieren geſicherten, Ort im Haus ſtellen, oder Küchen-Salz hinzuſchütten, und es damit umrühren.

Eine durch den Hrn. k. Oberſt-Berg-Rath, Joſ. v. Baader in München, neuerlichſt erfundene, vorzüglich wirkſame und bequeme Hand-Sprizze nimmt ſo wenig Raum ein, daß ſie in jedem Winkel des Zimmers, unter einem Tiſch ꝛc. aufbewahrt werden kann; ſie iſt ſo leicht und bequem, daß ein Knabe von 15 Jahren ſie an jeden Ort hintragen kann, und treibt mit einer geringen Kraft-Anſtrengung einen ſtarken Waſſer-Strahl auf die ſenkrechte Höhe von 36—40 Fuß, und auf eine Entfernung von 25—30 Schritte. Ihr Mechanismus iſt äußerſt einfach, ſo daß nicht leicht etwas daran zerbrochen werden kann. Nach dem größten Maaß-Stabe koſtet ſie nicht mehr als 66 fl., von der kleinſten Sorte 40 fl. Auch kann man dieſe Sprizze als Garten-Sprizze gebrauchen. — Durch eine einzige Sprizze dieſer Art iſt jedes Haus gegen entſtehendes Feuer geſichert, indem es mittelſt derſelben auf der Stelle ausgelöſcht werden kann.

Joh. Nik. Rathgeber zu Gunzenhauſen verfertigt ſehr brauchbare Hand-Feuer-Sprizzen, welche einen Waſſer-Strahl von anderthalb Viertels-Zoll im Durchmeſſer über 2 Stokkwerk hoch ſchleudern, und nicht über 1 fl. 30 kr. koſten.

Folgenden Vorſchlag zur ſchnellen Rettung der in den obern Etagen befindlichen Unglükklichen, wenn die Treppen bereits vom Feuer ergriffen ſind, hat neuerlichſt der Hr. Regiments-Kirurg Hartmann in Berlin gemacht.

Man befeſtige einen länglicht vierekkigen Korb, oder leichten Kaſten an einem verhältnißmäßig ſtarken Taue, welches die 2malige Länge der bisher zu dieſem Zwekk beſtimmten Leiter haben muß, laſſe daſſelbe über eine auf der oberſten Sproſſe (die von Eiſen ſeyn kann) laufenden Rolle weggehen, ſo daß der Kaſten ſchnell von unten nach oben auf den Leiter-Bäumen laufend hinaufgezogen, und wieder herabgelaſſen werden kann. Der Kaſten muß eine ſolche Befeſtigung haben, daß er nicht von der Seite herabgleiten kann.

Die zum Fenſter herauseilenden unglükklichen Geſunden ſowohl als Kranken (worauf doch vorzüglich Rükkſicht genommen werden muß) können auf dieſe Art zu drei und mehrerer an der Zahl zugleich durch Hülfe weniger Menſchen viel ſchneller (worauf es hier doch vorzüglich ankommt) gerettet werden, als wenn ſie mit Lebens-Gefahr die Leiter langſam, nur einer nach dem andern, herabſteigen ſollen, welches doch noch überdies mit Kranken ſeine großen Schwierigkeiten hat. Es müßten zur ſchnellen Erfüllung obigen Zwekks mehrere dergleichen Rettungs-Leitern in einer langen, mit hohen Häuſern angefüllten Straße vorhanden ſeyn, zu deren Anſchaffung gewiß ein jeder Menſchen-Freund ſeinen freiwilligen Beitrag

geben würde, wenn man deren Anfertigung ſo-
bald als möglich veranſtaltete.

§. 541.

In Anſehung der Leitung der Feuer-Polizei und der zur Hülfleiſtung beſtimmten Perſonen iſt Folgendes merkwürdig:

1) Die oberſte Leitung der Feuer-Polizei, und namentlich bei einem Brand, hat der Polizei-Direktor und in deſſen Abweſenheit und Verhinderung der erſte Polizei-Beamte nach ihm.

2) Den Anordnungen des Polizei-Direktors oder ſeines Stell-Vertreters bei einem entſtandenen Feuer muß jeder Einwohner ohne Unterſchied gehorchen und zwar ohne die geringſte Zögerung bei Strafe der augenblikklichen Arretirung und der Haftung für alle Folgen des Ungehorſams.

3) Außerdem ſind zur Leitung der einzelnen Geſchäfte mehrere Unter-Direktoren oder Feuer-Kommiſſärs zu ernennen, welche überall Ordnung zu erhalten und für die wirkſamſte Hülfe zu ſorgen haben, denen folglich auch Jedermann Folge leiſten, und die erforderlichen Aufſchlüſſe ertheilen muß.

4) Wenn der Feuer-Lärm gehört wird, ſo iſt Jedermann, der helfen kann, verpflichtet, zu Hülfe zu eilen.

5) Damit aber in Anſehung der zu leiſtenden Hülfe weder unſtatthafte Entſchuldigun-

gen vorgebracht werden, noch dabei Unordnungen oder Unglükks-Fälle entſtehen, muß vorher Alles genau angeordnet, und jedem Einwohner ſeine Beſtimmung bei der Feuers-Gefahr ein für alle Mal angewieſen und bekannt gemacht werden.

6) Es ſollen alle männliche arbeitsfähige Perſonen zur Hülfleiſtung aufgefordert werden.

7) Wenigſtens ſind aber alle Bürger — die keine andere Beſtimmung bei der Feuers-Gefahr haben — verpflichtet, an dem Ort der Gefahr ſich perſönlich einzufinden, wenn nicht Krankheit oder eigene Gefahr und unüberwindliche Hinderniſſe eine Ausnahme begründen.

8) Von den weiblichen Perſonen ſind nur die ſtärkſten zu ſchikken und zwar mit Geſchirren zum Waſſer tragen.

9) Die zu jeder Arbeit untauglichen Perſonen haben den Ort des Brands gänzlich zu vermeiden und müſſen nöthigen Falls vom Militär entfernt werden.

10) Beſonders ſollen die Kinder und nicht arbeitsfähige Perſonen von ihren Aeltern und Aufſehern zu Haus behalten, widrigen Falls ſie von der Polizei in Verwahrung gebracht, und die Aeltern zur Verantwortlichkeit gezogen werden müſſen.

11) Auch die Kirurgen dürfen ihre Wohnungen nicht verlaſſen, ſondern müſſen zur nöthigen Hülfe für Verwundete im Hauſe bereit ſeyn; der Polizei-Kirurg aber muß mit ſeinen

Requiſiten an der Seite des Polizei-Direktors ſtehen.

12) Alle fremde Perſonen, ohne Unterſchied, müſſen zur Zeit einer Feuers-Brunſt in ihren Quartieren bleiben, oder ſie ſind mit Gewalt von der Brandſtätte oder andern Plätzen zurükkzuweiſen.

Anmerk. Die Gaſt-Wirthe haben die Verbindlichkeit, die Fremden von dieſer Maaßregel in Kenntniß zu ſezzen.

§. 542.

Bei einem entſtandenen Brand haben die zur Rettung oder Hülfleiſtung beſtimmten Perſonen nachſtehende Verbindlichkeiten:

1) Mit dem erſten Feuer-Lärm haben nebſt dem Polizei-Direktor alle Unter-Direktoren oder Feuer-Kommiſſärs, ſo wie alle Individuen, welchen ein beſonderes Geſchäft zugetheilt iſt — an den Ort der Gefahr zu eilen.

2) Den Nachbarn liegt die erſte und möglichſte Hülfe vor Ankunft anderer Perſonen ob.

3) Davon bleiben aber, wenn das Feuer um ſich greift, ausgenommen und können zu Hauſe für eigene Rettung ſorgen:

a) die drei Haus-Eigenthümer auf jeder Seite, in deren Mitte der Brand iſt;

b) die drei gegenüber wohnenden, und

c) auch drei oder mehrere an den Hof des brennenden Hauſes unmittelbar ſtoßender Häuſer-Beſizzer.

4) Alle Handwerker in den Städten müſſen nach ihrer verſchiedenen und beſondern Brauchbarkeit gehörig in Klaſſen getheilt werden und ſind denſelben zum Voraus ihre Geſchäfte bei dem Löſchen nach einer beſtimmten Ordnung anzuweiſen.

5) Die Brunnen-Meiſter ſind für die Waſſerleitungen und für die Anſchaffung des Waſſers beſtimmt.

6) Die Feuer-Arbeiter, Schmiede und Schloſſer haben ſich mit der Leitung der großen Feuer-Sprizzen und zwar mit der größten Vorſicht zu beſchäftigen:

a) damit die koſtbaren Sprizzen nicht verdorben, und

b) nicht während der Feuersbrunſt unbrauchbar gemacht werden, ſondern

c) vielmehr ganz ihrem Zwekk gemäß wirken können.

7) Die Schuhmachers-Zunft hat zwei der vorzüglichſten Bürger und Meiſter zu beſtellen, welche in der Nähe des Polizei-Direktors mit dem erforderlichen Leder und Arbeits-Zeug verſehen ſeyn müſſen, um bereit zu ſeyn, wenn bei einer Feuer-Sprizze ein Schlauch zerreißen ſollte.

8) Schornſtein- oder Kamin-Feger, Dachdekker, Maurer und Zimmer-Leute

haben ihren Plazz bei der Feuersbrunſt ſelbſt oder bei den benachbarten Gebäuden, vorzüglich um die Dächer zu beſteigen, und das etwa Nöthige niederzureißen.

9) Es müſſen mehrere männliche Individuen in das Hoſpital ſich verfügen, um die Kranken vor jeder Gefahr im Voraus zú ſichern; eben ſo müſſen auch mehrere Bürger an den Ort hingeſchikkt werden, wo die Flucht-Güter aufbewahrt werden.

10) An allen Orten, wo Archive, Regiſtraturen oder Kaſſen ſich befinden, müſſen alle Kanzlei-Offizianten, beſonders aber die Archivare, Regiſtratoren und Kaſſiere, nebſt den Dienern und Boten jedes Mal nach einem entſtandenen Feuer bei Tag oder bei Nacht ſich ſogleich an die Archive, Regiſtraturen oder Kaſſen begeben, und bei bevorſtehender Gefahr und Annäherung des Feuers die nöthigen Rettungs-Anſtalten treffen.

11) Während der ganzen Zeit des Brandes müſſen Militär-Patrouillen und auch Gensd'armen darauf aufmerkſam ſeyn:

a) ob nicht Brand-Stifter und Mord-Brenner zu entdekken ſind;

b) ob nicht geſtohlen und geplündert werde;

c) ob nicht ein Aufſtand erregt werde.

§. 543.

Von den übrigen Maaßregeln der Polizei in Anſehung der Feuer-Löſchung ſind noch folgende zu merken:

1) Die dem Feuer nahen Zäune, Planken, Buden von Holz und alle andere Gegenſtände dieſer Art, welche leicht vom Feuer ergriffen werden können, müſſen, ſelbſt wenn ſie an fremden Häuſern befindlich ſind, ungeſäumt niedergeriſſen und aus dem Weg geräumt werden.

2) Auf die benachbarten Gebäude müſſen immer, beſonders zur Abhaltung des Flug-Feuers, einige Maurer und Zimmer-Leute, ſo wie auch andere Perſonen vertheilt werden.

3) Dieſelben haben beſonders die Dächer und hölzernen Dach-Rinnen zu beobachten, erſtere mit naſſem Dünger zu belegen und leztere ſtets zu begießen.

4) In den der Feuers-Brunſt zunächſt liegenden Gebäuden müſſen ſogleich alle Oeffnungen, beſonders aber die Dach-Fenſter, zugemacht und mit groben in Waſſer eingetauchten Säkken oder mit naſſen Tüchern verwahrt werden.

5) Ueberhaupt iſt immer das Augenmerk darauf zu richten, daß dem Feuer jeder Luft-Zug benommen und ihm nie Mals ein Weg geöffnet werde.

6) Daher kann beſonders, wenn das Feuer nur in dem Kamine ausbricht, daſſelbe entweder durch Schießen oder durch feuchten Dünger oder durch einige ſtark in's Waſſer getauchte Säkke erſtikkt und gedämpft werden.

7) Endlich müſſen während der ganzen Zeit und auch noch nachher Militär-Patrouil-

len und Polizei = Diener darauf aufmerkſam ſeyn:

a) ob nicht Brand = Stifter zu entdekken ſind, oder

b) ob nicht geſtohlen und geplündert, oder

c) Aufſtand erregt werde.

§. 544.

Selbſt nach gelöſchtem Feuer hat die Polizei noch mehrere Pflichten zu erfüllen und Vorſichts = Regeln zu beobachten, wovon hier nachſtehende angeführt zu werden verdienen:

1) Wenn auch das Feuer wirklich gedämpft iſt, ſo darf man die Brand = Stätte doch nicht ſogleich ſorglos verlaſſen, und noch weniger darf eine Bewegung in den Aſchen = Haufen geſchehen.

2) Die Polizei ſoll die Brand = Stätte wenigſtens noch zwei Tage und Nächte, bey gefährlichen Umſtänden aber, beſonders bei anhaltendem Sturm, noch länger und zwar ſo lange bewachen laſſen, bis alle Glut und Aſche vollſtändig gelöſcht ſind.

3) Damit deſtoweniger Gefahr entſtehe, iſt der mit Kohlen vermiſchte Sand nach Verlauf jener Zeit auseinander zu breiten und mit naſſem Fluß = Sand einige Zoll hoch zu bedekken.

4) Es iſt dafür zu ſorgen, daß die Straßen baldigſt wieder geräumt, und die freie

Paſſage hergeſtellt, damit bei etwa wieder entſtehendem Feuer die Zufuhr nicht gehindert werde.

5) Bei Wegräumung des Schutts muß die Polizei auch dafür ſorgen, daß die dazu beſtellten Arbeits-Leute unter gehörige Aufſicht geſezt werden, damit die gefundenen Sachen zunächſt der Polizei und dann den rechtmäßigen Eigenthümern zugeſtellt werden.

6) In Anſehung einzelner Theile von Gebäuden, die das Feuer zwar beſchädigt, aber nicht ganz verzehrt hat, beſonders der Keller, iſt Sorge zu tragen, daß durch ihren Einſturz Niemand beſchädigt werde.

7) Auch die Feuer-Sprizzen und andere Lösch-Geräthe müſſen noch auch nach dem gedämpften Feuer ſammt den dazu beſtimmten Perſonen ſo lange in der Nähe bereit bleiben, bis alle mögliche Gefahren vorüber ſind.

8) Sollen die Feuer-Kommiſſäre alle Sprizzen und andere Feuer-Geräthſchaften von Sach-Verſtändigen in ihrer Gegenwart unterſuchen und alles Schadhafte ſogleich repariren laſſen.

9) Alle Diejenigen, welche bei dem Löſchen an ihrem Körper beſchädigt, oder an ihren Lösch-Geräthſchaften oder Geſchirren Schaden gelitten haben, müſſen entſchädigt werden.

10) Für die hinterlaſſenen Frauen und Kinder der bei der Rettung Verunglükkten muß hinlänglich geſorgt werden.

11) Die Feuer-Kommiſſäre müſſen die in der Feuer-Ordnung beſtimmten Arbeiter alle nach gelöſchtem Feuer vorrufen, um zu wiſſen, welche erſchienen ſind oder nicht, um leztere beſtrafen zu können.

12) Diejenigen, welche ſich in Anſehung der Rettung der Perſonen oder Sachen ausgezeichnet haben, müſſen von der Regierung auf den Vorſchlag der Polizei nach Verdienſt belohnt werden.

13) Die Polizei muß eine eidliche Schäzzung des Brand-Schadens, jedoch taxfrei und ganz unentgeltlich aufnehmen laſſen, und höhern Orts übergeben.

14) Die Abgebrannten dürfen keineswegs Brand-Steuer einſammeln, oder auf irgend eine Weiſe als Bettler herumziehen.

15) Jedoch kann ihnen nie Mals verboten werden, freiwillige Gaben von nahen oder entfernten Menſchen-Freunden anzunehmen.

Handbuch
der
Kriegs-Polizei-Wiſſenſchaft
und
Militär-Oekonomie.

Zweiter Theil.

Zweiter Theil.

Militär = Oekonomie.

Einleitung.

Plan und Wichtigkeit der Abhandlung.

§. 545.

Die Militär = Oekonomie beſchäftigt ſich mit der zweckmäßigen Einrichtung der Vertheidigungs = Mittel, mit der hinlänglichen Verpflegung der Armeen, mit der gerechten Vertheilung der Kriegs = Laſten überhaupt und beſonders der Einquartierungen, mit der Peräquazion der Kriegs = Schäden und Tilgung der durch den Krieg verurſachten Koſten.

§. 546.

Die Militär = Oekonomie ſoll daher folgende Gegenſtände behandeln:

1) Bekleidung, Verpflegung und Equipirung des Kriegs = Heers überhaupt;

2) Armirung und Verproviantirung der Feſtungen und Magazine;

3) Lazarethe;

4) Konkurrenz zu den Kriegs-Laſten im Allgemeinen;

5) Einquartierungen;

6) Kriegs-Requiſizionen;

7) Kriegs-Steuern;

8) Repartizion der Kriegs-Schäden; und

9) Tilgung der Kriegs-Schulden.

§. 547.

Die große Wichtigkeit der Militär-Oekonomie hat ſich durch die Erfahrung bewährt; denn die Vernachläßigung derſelben hatte Krankheiten, Sterblichkeit und Deſerzion der Soldaten zur Folge. Ferner haben Beyſpiele genug bewieſen, daß es ſchlecht bekleideten, oder wohl gar unbeſchuhten — beſonders im Winter — oder ausgehungerten Truppen Theils an Kräften und Theils an Luſt und Muth zum Marſchiren und Schlagen fehlt; während zweckmäßig und gut bekleidete und hinlänglich genährte Heere die größten und ſchnellſten Märſche machten, nach 20ſtündigen Märſchen auf dem Schlacht-Feld eintrafen, ſich zur Erholung ſchlugen, und nach der Schlacht neue und eben ſo große Märſche antraten. Ferner hat auch die Erfahrung gelehrt, wie wenig eine an ſich gute Kavallerie vermag, wie übel es um den Transport der Kanonen und um die übrige nothwendigen Militär-Fuhren ſtehe, wenn die Pferde nicht ein Mal Heu und Stroh genug finden, und noch weniger den höchſt nothwendigen Hafer erhalten.

§. 548.

Auch noch in andern Beziehungen iſt die höch⸗ſte Wichtigkeit der Militär⸗Oekonomie durch die neueſte Zeit⸗Geſchichte und durch ſo viele traurige Erfahrungen ſehr beſtimmt ausgeſprochen worden. Es iſt unbeſchreiblich, wie viel Unheil, Gräuel und Ruin verkehrte Einquartierungen, ungleich vertheilte Lieferungen und Kriegs⸗Frohnen u. ſ. w. über Individuen, Familien und ganze Gemeinden verbreitet haben. Manche Familie, ja manche Ortſchaft ging nicht ſo ſehr durch Kriegs⸗Laſten an ſich, als vielmehr durch ein unkluges, träges oder bösartiges Betragen ſeiner Vorſtände zu Grunde. Dadurch ward das Unheil des Kriegs doppelt und zehnfach gefühlt, wurden Patriotismus und Gemeingeiſt erſtikkt und dem Staat eben ſo große als lange blutende Wunden geſchlagen. Es iſt hohe Zeit, die Maaßregeln zu ergreifen, durch welche die unvermeidlichen Kriegs⸗Stürme weniger ſchädlich gemacht werden können. Unſere Zeiten haben ſonnenklar und oft genug bewieſen, wie viel auf eine thätige und zuvorkommende Verpflegung der einheimiſchen und fremden Heere, auf eine gerechte und ſo viel als möglich bequeme Vertheilung der Quartiers⸗Laſten und auf eine hinlängliche Gleichſtellung der Kriegs⸗Schäden ankomme. —

Anmerk. Ein ſehr würdiger Geſchäftsmann (Hr. E. v. S.) hat im Kam. Korr. (B. II. S. 286.) folgende richtige Bemerkung gemacht:

Wir lebten und leben noch in einem kriegeriſchen Zeit⸗Alter, die Finanzen fühlten und fühlen noch die Folgen davon; den einen Staat aber traf dieſes unerbittliche Schikkſal härter als

den andern, vielleicht weil dieſer beſſere Vor=ſichts=Maaßregeln genommen hatte als jener; manches Ländchen konnte geringe Einquartie=rungs=Laſten kaum ertragen, manches aber em=pfand davon nur ſehr wenige üble Folgen, viel=leicht weil dieſes klügere Anſtalten getroffen hatte als jenes.

Erſter Abſchnitt.

Bekleidung, Bewaffnung, Verpflegung und Equipirung eines jezzigen Kriegs-Heers im Allgemeinen und überhaupt.

§. 549.

Es iſt moraliſch und phyſiſch nothwendig, die Krieger des vaterländiſchen Heers zwekmäßig und hinlänglich zu bekleiden, daß ſie nicht allein bei jeder Witterung mehrere Tage und Nächte unter freiem Himmel, und auf jedem Terrain ohne beſtimmten Nachtheil für ihre Geſundheit zubringen, ſondern auch alle kriegeriſchen Bewegungen in dieſer Bekleidung, ohne Zwang des Körpers, vor dem Feind ausüben können. Den Krieg führen alle Truppen, Strapazen und Gefahren werden alſo auch von allen auf gleiche Weiſe getheilt. Aus dieſem Grund müſſen auch ſämmtliche Truppen gut bekleidet ſeyn, und es ſoll kein Vorzug unter ihnen ſtatt finden. Die Mäntel ſind ein allgemeines Bedürfniß der Armee.

§. 550.

Die Montirung der Truppen darf alſo nicht für den Frieden, ſondern muß für den Krieg eingerichtet, und daher auch

aller überflüſſiger Zierrath dabei abgeſchafft werden. Frei ſollen ſich die Krieger bewegen können, nicht durch unnöthigen Puzz von weſentlichen Dingen abgehalten werden; ſie dürfen keine Spielzeuge, keine Puppen ſeyn. — Man gebe bequeme, nicht beläſtigende Kleider, welche den Körper gegen Wind und Wetter ſchüzzen. — Das Tuch der Kleidung für die Soldaten muß gut, und nicht zu grob oder zu dünn, die Kleidung ſelbſt vollkommen weit ſeyn, damit alle kriegeriſchen Bewegungen leicht und ohne Zwang in derſelben ausgeführt werden können. Sowohl forcirte Märſche, als Manöuvres auf dem Schlachtfelde, und Attaquen durch's Feuer, durch Schnelligkeit und durch's Bajonet müſſen die Truppen leicht, und ohne von der Montur eingezwängt zu ſeyn, exekutiren können.

§. 551.

Die Armatur muß ſo leicht und zwekkmäßig als möglich ſeyn. Die Feuer-Gewehre ſollen leichte und zum Treffen geſchikkte Waffen, — Stuzzern ähnlich ſeyn, ſo wie die Vogel-Flinten. Die Säbel der Infanterie ſind faſt ganz überflüſſig. Lange Bajonette mit ſcharfen Seiten erreichen ihren Zwekk des Tödtens zuverläſſig. Die Bewaffnung der Kavallerie muß um ſo einfacher und angemeſſener ſeyn, je weniger die Kavalleriſten, die es allein mit dem Säbel zu thun haben ſollen, mit Karabinern und Piſtolen vermögen, und je weniger die Pferde mit überflüſſigen Dingen beläſtiget werden ſollen, indem die Rüſtung der Kavallerie im Verhältniß zu der Kraft der Pferde nicht zu ſchwer ſeyn ſoll.

§. 552.

Eine gute Verpflegung der Soldaten erhält ihre Geſundheit, giebt ihnen Kräfte zum Marſchiren und zum Schlagen, erhält ihren Frohſinn und Muth, flößt ihnen unbedingte Anhänglichkeit an ihre Vorgeſezten ein. Bei einer gut verpflegten Armee — von der Hunger und Mangel an allen Bedürfniſſen weit entfernt ſind — darf man auf Gehorſam, auf Treue und Bravheit — ja auf Wunder der Tapferkeit und Unüberwindlichkeit rechnen.

§. 553.

Die Soldaten und Pferde dürfen keine Geſpenſter — keine Gerippe, keine Schatten- und Zerr-Bilder, ſondern ſollen kraftvoll, ausdauernd und durch keine Mobilität zu ermüden ſeyn. — Man fülle alſo den Magen der Truppen und füttere die Pferde gut! Die Armee muß auf dem Marſch nach dem Feind und in Kantonirungen gut verpflegt werden und auch geiſtige Getränke erhalten. Iſt indeſſen beim Kantoniren eine Gegend bereits erſchöpft, ſo wird Alles aus den nächſten Kreiſen und zulezt aus entfernten Orten durch Requiſizion oder gegen Quittung durch Land-Fuhren herbeigeſchaft.

§. 554.

Die Armee muß ſo wenig als möglich Pakkwagen haben und die Offiziere ſollen zu Fuß gehen. Auch die Zelte ſollen ganz abgeſchaft werden, indem man ſtatt ihrer — nach dem Beiſpiel der franzöſiſchen Armee — Erd-Hütten bauen oder

bivouaquiren kann. Da die Soldaten jezzt vor'm Feind entweder im Bivouac liegen, oder kantoniren, oder ein Hütten-Lager beziehen, ſo giebt es auch keine Zelter-Pferde mehr; und wenn ſie mit einem guten Mantel verſehen ſind, ſo können ſie auch füglich die Zelter-Dekken entbehren, die ſonſt auch von Pferden getragen wurden. Die unentbehrlichſten Nothwendigkeiten von Kleidungs-Stükken führen die Soldaten Theils an ihrem Körper, und Theils im Torniſter ſtets bei ſich: müſſen ſie ſie aber abgeben, ſo muß das Land, wo ſie ſtehen, entweder für Geld, oder gegen Quittirung, oder als Requiſizion dieſen Abzug durch Lieferungen erſezzen.

§. 555.

Etwas Zwiebakk und ein Schlukk Brandtwein ſtärken die müden Soldaten auf dem Marſch außerordentlich und machen ihnen in Gefechten Muth. Auch könnte man ein gewiſſes nach der Stärke der Armee zu beſtimmendes Quantum von den ſogenannten Suppen-Tafeln mitführen, damit dieſelben der Armee, wenn ſie ganz ausgezehrte Gegenden in Eil-Märſchen paſſiren muß, zugetheilt würden. Dieſe Tafeln, in Waſſer gekocht, geben eine ſehr nahrhafte und wohlſchmekkende Suppe. Einige Lothe auf einen Mann ſind hinreichend, denſelben nicht nur zu ſättigen, ſondern auch zu ſtärken, indem dieſe Suppe noch weit nahrhafter iſt als ſelbſt der Reis.

Anmerk. Grundriß der medizin. Polizei für den Soldaten-Stand. §. 11.

§. 556.

Einige Wagen mit Zwiebakk, Brandtwein und mit Suppen-Tafeln beladen, wären die einzi-

gen Bagage-Wagen einer Armee, bei welcher die ſonſt gewöhnlichen Brod-Wagen nicht mehr üblich ſind. Jene Wagen können auf dem Marſch ſich hinter der Armee befinden und während einer Bataille zu Transport-Wagen für die Verwundeten dienen. —

Zweiter Abſchnitt.

Armirung und Verproviantirung der Feſtungen und Magazine.

§. 557.

Die Feſtungen haben die Beſtimmung, bei dem Ausbruch eines Kriegs das Land zu ſchüzzen. Sie müſſen daher in den Stand geſezzt werden, die unverwüſtbaren Dämme zu ſeyn, welche den Ueberſtrömungen der feindlichen Heere Einhalt thun. Deßhalb ſoll bei einem bevorſtehenden Krieg in den Feſtungen überhaupt und beſonders in den Gränz-, Zentral- und Haupt-Feſtungen für alle diejenigen Bedürfniß-Mittel zweckmäßig und hinlänglich geſorgt werden, welche erforderlich ſind, wenn die Feſtungen zu Sammlungs- und Bildungs-Pläzzen für die Armee dienen, und Belagerungen nicht von einigen Tagen oder Stunden, ſondern von einigen Monaten aushalten ſollen.

Anmerk. Möchten doch mehrere Regenten auch in Anſehung des Feſtungs-Baus die vortreff-

lichen Ideen beherzigen, welche im zweiten Theil der bei Flikk in Baſel erſchienenen Lebens-Beſchreibung des Johann Bükkler's angegeben ſind, um Vagabunden und brodloſe Leute in eine Art Regimenter zu vertheilen, und zu öffentlichen Arbeiten anzuhalten.

§. 558.

Die Armirung und Verproviantirung aller Feſtungen iſt ein Gegenſtand von höchſter Wichtigkeit, deſſen Vernachläſſigung die größten Folgen nach ſich ziehen kann, wie die Erfahrung bewieſen hat. Es darf alſo nicht fehlen an Dem, was zur Vertheidigung der Feſtungen gehört, und muß Alles gethan werden, was zu einer langen Gegenwehr erforderlich iſt. Es ſollen Vertheidigungs- oder Außen-Werke und Mienen bei den Feſtungen gebaut, jene kaſematirt, in Kommunikazion geſezzt und armirt werden, damit die nöthigen Zirkumvalazions-Linien gebildet werden. Ueberhaupt iſt es für den Krieg räthlich und vortheilhaft, wenn mehrere Pläzze in Wehrſtand geſezzt und mehrere Brükken-Köpfe angelegt werden.

Anmerk. Ein kaiſ. franzöſ. Dekret vom 24. Dez. enthält die Organiſazion und den Dienſt der Generalſtabe der Feſtungen. Der Generalſtab der Feſtungen macht einen Theil des Generalſtabs der Territorial-Militär-Diviſionen aus, und bildet eine Sekzion des Generalſtabs der Armee. In jedem Waffenplazz iſt ein permanenter und gewöhnlicher Generalſtab, beſtehend aus einem Waffen-Kommandanten und der nöthigen Anzahl Offiziere

und Employe's zum Dienſt des Plazzes und deſſen Detail. Jeder auf dem Wallbruch (Breſche) gebliebene, oder an ſeinen erhaltenen Wunden nach einer ehrenvollen Vertheidigung geſtorbene Gouverneur, ſoll mit den nämlichen Ehren-Bezeugungen, als die Groß-Offiziere der Ehren-Legion, begraben werden; deſſen Penſion wird ſeiner Familie zufallen, und ſeine Kinder erhalten die erſten erledigten Stellen in den öffentlichen Anſtalten. Künftig ſollen die Batterien, Vor- und äußern Werke Unſerer Land-Feſtungen mit den Namen von Generalen, Kommandanten und andern Militär-Perſonen, die ſich bei ausgehaltenen Belagerungen rühmlichſt hervorgethan haben, bezeichnet werden."

§. 559.

Sollen die Feſtungen in den beßten Vertheidigungs- oder Belagerungs-Zuſtand geſezzt werden, ſo iſt auch die Palliſadirung nicht zu verſäumen, ſind die Gräben mit Waſſer zu füllen, die Wälle mit Kanonen zu ſpikken, und die Thore nöthigen Falls zu ſperren und zu verpalliſadiren. Auch ein verſchanztes Lager leiſtet ſehr gute Dienſte und begünſtigt die Ausfälle gegen den Feind. Nöthigenfalls ſind auch Vorſtädte zu raſiren.

§. 560.

Die Werke, die Beſazzung, die Waffen, das Geſchüzz, die Munizion und der Proviant ſollen hinreichend ſeyn, daß die Feſtungen nicht überrumpelt oder bei dem erſten Anlauf genommen werden, ſondern ſich lange halten und alle Operazionen der Armee erleichtern können. Beſonders ſollen die Zentral-Feſtun-

gen in einen Zuſtand geſezt werden, in welchem ſie zu einem Pivot mancher Armee-Bewegungen dienen und eine hartnäkkige Vertheidigung gewähren können. —

Anmerk. In einem königl. preuß. Publikand. (d. d. Ortelburg, 1. Dez. 1806.) findet ſich unter andern nachſtehende Beſtimmung:

„Alle Gouverneurs und Kommandanten, die künftig aus bloßer Beſorgniß für ein Bombardement, oder unter dem Vorwand, daß ihnen die zur Vertheidigung nöthigen Mittel mangelten, oder aus ſonſt einem andern nichtigen Grund, er ſey wer er wolle, die Feſtung nicht mit den angeſtrengteſten Kräften bis auf das Aeußerſte behaupten, werden ohne Gnade erſchoſſen. Derjenige kommandirende Gouverneur und Kommandant, der zu ſeinem eigenen oder zum Beßten ſeiner Untergebenen Bequemlichkeits-Artikel in der mit dem Feind abgeſchloſſenen Kapitulazion hinzufügt, wie ſolches namentlich in Magdeburg der Fall geweſen, wird in Zukunft kaſſirt.“

§. 561.

Die Feſtungen müſſen alſo hinlängliche Vorräthe an Kanonen, Kugeln, Bomben und Grenaden, Patronen, Pulver, Gewehren, Flinten- und Karabiner-Kugeln beſizzen. Nebſtbei muß für reichlichen Mund-Vorrath und Proviant geſorgt, und ſollen die Mehl-, Viktualien- und Fourage-Magazine auf einige und zwar wenigſtens auf drei Monate berechnet werden.

§. 562.

Ein Staat, welcher Domänen beſizt, und welcher auf Natural-Leiſtungen und namentlich auf Natural-Zehenten Anſprüche zu machen hat, verproviantirt ſeine Feſtungen auf die ſchnellſte, leichteſte und wohlfeilſte Art, wenn derſelbe die ihm zugehörigen Naturalien dazu verwendet, und die Magazine in den Feſtungen mit eigenen Produkten füllt. Auf dieſe Art hat das öſterreichiſche Kaiſer-Reich im Jahr 1811. einige ſeiner Feſtungen verproviantirt.

§. 563.

Beſizt die Regierung nicht ſelbſt die für die Feſtungen nöthigen Mehl- und Fourage-Beſtände, ſo ſollen dieſe von den Unterthanen akkordmäßig geliefert werden. Kann dieß nicht ſtatt finden, ſo überlaſſe man die Lieferung den wenigſt fordernden Unternehmern, welche die beſtimmten Vorräthe für die Feſtungs-Magazine ſchnell und wohlfeil verſchaffen werden. Denn es iſt ein Haupt-Staats-Finanz-Prinzip, möglichſt alle Adminiſtrazionen zu vermindern, und durch Akkorde das Nöthige zu beſtreiten (mein Handbuch der Staats-Wirthſchafts- und Finanz-Wiſſenſchaft. Th. II. §. 860.)

Anmerk. In dem königl. preuß. Edikt über die Aufhebung der Natural-Fourage und Lieferung heißt es:

„1) Die Natural-Fourage-Lieferung und die Getreide-Lieferung zur Verpflegung des Militärs mit Brod hört vom 1. Jan. 1811. auf. 2) Der Bedarf wird künftig in der Regel durch

freiwillige Lieferung der Unterthanen auf den Grund abzuſchließender Kontrakte, und erſt, wenn dieſes Schwierigkeiten findet, durch Entrepreneurs herbeigeſchaft. 3) Die Bezahlung erfolgt nach den kontraktmäßigen Preiſen aus den Staats-Kaſſen.

§. 564.

Außerhalb der Feſtungen kann der Krieg auch ohne Magazine geführt werden, wie dies viele Beiſpiele in den neueſten Zeiten gelehrt haben. Nach dem jezzigen Kriegs-Syſtem muß die Provinz, in welcher der Krieg geführt wird, in der Regel die Armeen durch unmittelbare Verpflegung ernähren, und nur im Noth-Fall des Mangels wird ſie durch die fortwährenden und berechneten Lieferungen aus den anliegenden Provinzen in Depots erhalten. Was könnten auch wohl jezt Magazine helfen, indem ſich die Armeen ſo raſch bewegen; wer wollte und könnte dieſelben der Armee nachſchaffen? Dieß iſt unausführbar. Und muß die Armee zurükgehen, ſo fallen die Magazine dann zur Pflege dem Feind als gewiſſe Beute anheim. Und wie nachtheilig iſt dieß nicht in jeder militäriſcher Hinſicht!

Anmerk. Meine gekrönte Akkerbau-Preis-Schrift. Erlangen, 1805. S. 375—377.

Syſtematiſche Darſtellung zu einer neuen Kriegs-Lehre. Von Leißing. S. 59—65.

§. 565.

Freie Konkurrenz, eine freie, ungehinderte, durch keine Zölle und Abgaben beſchränkte Zufuhr der Lebens-Mittel iſt auch im Krieg ſehr nüzlich. Dadurch

erhält man hinlängliche und wohlfeile Viktualien und man hat durch dieſe Handels-Freiheit in den neueſten Zeiten in manchen Ländern im Krieg mehr Vorrath und Wohlfeilheit von den nothwendigſten Bedürfniß-Mitteln als ſelbſt im Frieden gehabt. Vernunft- und Erfahrungs-Gründe, ſagt Hr. Hofr. Normann, beweiſen hinlänglich, daß durch Sperren und Zwangs-Syſtem noch nie ein Land gegen Mangel geſichert iſt, daß man nur durch einen freien Handel eine hinlängliche Verſorgung erhalten kann, Theils weil nur dieſer den Akkerbau gehörig belebt und unterhält, Theils weil auch dadurch die Zufuhr geſichert wird. —

Anmerk. Mein vollſtändiges Handbuch der Staats-Wirthſchaft und Finanz. Th. I. §. 497.

Oeffentliche Blätter in Wien vom 30. Jul. 1809. meldeten Folgendes:

Allgemeine Freiheit für die Zufuhr der Lebens-Mittel und Konkurrenz der Verkäufer erzeugen Ueberfluß. Die Landleute und ſelbſt Fremde können Getreide, Mehl, Brod und alle möglichen Gattungen Frucht zu Wien, unter Aufſicht der Polizei, frei, ungehindert und ohne die geringſte Abgabe verkaufen. Es wird alſo kein Monopol geduldet.

Dritter Abſchnitt.

Feld=Aerzte und Lazarethe.

§. 566.

Im Krieg treten zahlreiche Heere zum Kampf auf; hunderttauſende erſcheinen, um, mit Allem ausgerüſtet, was nur der menſchliche Geiſt bis jezt Zerſtörendes erſinden konnte, Mord und Verderben zu verbreiten. Ueberdieß ſind die Soldaten ſchon bei den Märſchen ſelbſt, zumal bei den forçirten, verſchiedenen Nachtheilen für ihre Geſundheit ausgeſezt, welche von Ermüdung, Hizze, Kälte, Näße und Staub entſpringen. Es müſſen daher auch jede Armee Feld-Aerzte begleiten, welche die wohlthätige Beſtimmung haben, den Geſundheits-Zuſtand der Truppen aufrecht zu erhalten, und die kranken und verwundeten Krieger zu heilen.

Anmerk. Grundriß der medizinischen Polizei für den Soldaten-Stand, des medizinischen Kriegs-Rechts und der gerichtlichen Thier-Arznei-Kunde. Leipzig, 1793.

§. 567.

Es iſt ſehr zu wünſchen und zugleich heilige Pflicht, daß die Feld-Aerzte Alles aufbieten möchten, die Kriegs-Arznei-Wiſſenſchaft immer mehr

zu bearbeiten, und neue Mittel, neue Anſtalten zu erſinnen, das Erkranken der Soldaten ſo viel als möglich zu verhüten, und die Erkrankten ſchnell wieder herzuſtellen. Man muß nur geſchikkte Aerzte und ſolche, die Geiſtes-Gegenwart und perſönlichen Muth beſizzen, als Feld-Aerzte anſtellen; indem andere überhaupt und beſonders in Gefahren ihre Pflichten nicht gehörig erfüllen.

Anmerk. Handbuch für den angehenden Feld-Arzt, mit beſonderer Rükkſicht auf Rußland. Von Jak. Vannotti. Riga, 1807. Hier heißt es (S. 75—76.):

„Wer Mittel erfände, den Krankheiten im Feld vorzubeugen, würde daher die Menſchheit größten Theils von den ſchrekklichen Folgen des Kriegs befreien. Dieß iſt aber hauptſächlich die Beſtimmung und Pflicht des Feld-Arztes; er biete Alles auf, nicht nur den kranken und verwundeten Soldaten zu heilen, ſondern auch, was man zu allen Zeiten und bei allen Völkern für weit wichtiger und vortrefflicher gehalten hat, ſein Erkranken ſelbſt zu verhüten. Die Aerzte, ſagt Kambyſes im Xenophon, ſind nichts als Flikker, welche alte Kleider auszubeſſern ſuchen, wenn ſie ihre Kunſt bloß an kranken Körpern ausüben. Würde, fährt er weiter fort, eure Bemühung nicht edler ſeyn, wenn ihr euch beſtrebtet, Krankheiten abzuhalten, und ihre Ausbreitung unter den Truppen zu verhindern (Xenoph. de Cyri paedia)? Daß aber gute Anordnungen und die pünktlichſte Ausführung derſelben die Geſundheit einer Armee ſehr ſichern können, beweiſet die Vernunft und die Erfahrung aller Zeiten und Völker.

§. 568.

Bei Schlachten muß die Anzahl der beorderten Feld-Aerzte allezeit mit der Anzahl der fechtenden Armee in gehörigem Verhältniß ſtehen, damit nicht viele Bleſſirte unverbunden und hülflos bleiben, oder bei'm Verband zu ſpät an die Reihe kommen. Zugleich muß eine hinreichende Menge von Trag-Bahren und Wagen in Bereitſchaft ſtehen, um die Verwundeten nach dem Feld-Lazareth zu transportiren. Iſt die Wunde beſonders gefährlich, ſo muß ſie gleich hinter der Front auf flacher Erde verbunden werden. Dieſen erſten Verband beſorgen alſo die Batterie-, Kompagnie- und Eskadrons-Kirurgen auf dem Schlacht-Feld ſelbſt.

Anmerk. In dem Grundriß der medizinischen Polizei für den Soldaten-Stand S. 17. wird folgende der Beherzigung würdige Bemerkung gemacht:

„Die Folgen der Wunden nach Schlachten und Scharmüzzeln ſind immer deſto gefährlicher, je entkräfteter und geſchwächter die Soldaten zum Treffen kommen. Man ſollte daher auch die Truppen nie ganz nüchtern zum Treffen führen, ſondern allezeit vorher, wie die Römer thaten, eine leichte Mahlzeit eſſen laſſen, weil ſie alsdann Theils dem Feind mit mehr Muth entgegen gehen, Theils auch bei Wunden geringerer Gefahr aus-

geſezt ſind, als wenn ſie, durch vieles Faſten entkräftet, dieſelben empfangen hätten."

§. 569.

Sobald eine Armee vor dem Feind in's Feld rükkt, iſt es unumgänglich nothwendig, daß hinter derſelben in den größten Städten Stand-Lazarethe, und außerdem in der Nähe des Kriegs-Theaters fliegende Lazarethe, für die kranken und verwundeten Soldaten der Armee eingerichtet werden. Die Schwerbleſſirten und ſehr Kranken werden in die nächſten oder fliegenden Lazarethe auf den bequemſten requirirten Wagen gefahren, die weniger ſtark Verwundeten und Kranken aber ſogleich in die entfernten oder Stand-Lazarethe, ſtets auf gleiche Art abgeſendet.

Anmerk. Es würde, wie Monro bemerkt, ſehr wohl gethan ſeyn, wenn zu Anfang eines jeden Kriegs durch ein Kartel ausgemacht würde, daß die Feld-Lazarethe von beiden kriegführenden Theilen als ein Heiligthum für die Kranken angeſehen und gemeinſchaftlich beſchüzzt würden.

§. 570.

Die Stand-Lazarethe müſſen in großen Städten angelegt werden, weil in denſelben leicht ein paſſendes Lokal zu finden iſt, und dann, weil man da auch Medikamente, kräftige Lebens-Mittel und Getränke in erforderlicher Menge und Güte erhalten kann. Die Stand-Lazarethe ſind in Städten zu etabliren, die mit den Kriegs-Operazionen am wenigſten Gemeinſchaft haben, und wohin man die Kranken und Verwundeten leicht

ſchaffen kann, und welche wider die Anfälle des Feindes am beßten zu vertheidigen ſind.

§. 571.

Die erſte Sorge bei der Einrichtung eines Gebäudes zum Lazareth ſoll die Beſtimmung und Einrichtung der Säle für die Kranken ſeyn. Man wähle hierzu die höchſten, luftigſten, hellſten, trokkenſten Säle, Zimmer, Gänge u. dgl. Sind ſie vorher mit Kranken belegt geweſen, oder haben Soldaten oder Andere von der Armee darin gelegen, oder ſind ſie auf irgend eine Art beſchmuzzt und verunreinigt, ſo müſſen ſie, bevor man Kranke hineinlegt, auf das Sorgfältigſte gereinigt werden. Man kann hierbei nicht vorſichtig genug zu Werk gehen, und damit man ſicher iſt, nichts zu verſehen, ſo muß man ſolche Gebäude mehrere Male rein ſcheuern, und wo möglich mit Seifenſieder-Lauge oder Seife. Dann müſſen die Wände geweißt werden, und Alles, nachdem es fertig iſt, muß man noch wohl austrokknen und auslüften laſſen. — Wenn der Boden des Gebäudes feucht und etwa von bloßer Erde iſt, ſo muß man, beſonders wenn man keine hinreichende Zahl von Bett-Stellen hat, denſelben mit Brettern überſchießen laſſen, oder doch wenigſtens da, wo die Kranken zu liegen kommen, von Brettern Erhöhungen anbringen. Beſteht das Gebäude aus mehrern kleinen Zimmern, ſo müſſen die Zwiſchen-Wände eingeſchlagen werden, damit die Luft beſſern Durchzug hat. Wo nicht Licht genug in die Säle fallen kann, welches bei Ställen und Scheunen der Fall zu ſeyn pflegt, muß man ſo viele Fenſter einſezzen laſſen, daß Alles hinreichend erhellt wird. Kurz zu ſagen, man ſoll Alles aufbieten, um den Kranken einen ſolchen Aufenthalts-Ort zu verſchaffen, daß dieſelben nicht

nur gegen Kälte und Hizze und die üble Witterung überhaupt geſchüzt ſind, ſondern, daß ſie ſich auch ſtets in einer unverdorbenen Luft beſinden. Vorzüglich muß man leicht friſches Waſſer herbeiſchaffen können.

§. 572.

Im Winter iſt es beſſer, in ſolchen Häuſern Lazarethe anzulegen, deren Zimmer Kamine haben, als wo Oefen oder gar keine Kamine ſind; denn die Kamine dienen ſowohl, einen Kreislauf der Luft in einem Zimmer zu unterhalten, als auch ſolches zu erwärmen. Aus eben dieſer Urſache ſind an denen Orten, wo die Wach-Stuben nicht anders als mit Oefen geheizt werden können, die Wind-Oefen, wo das Ofen-Loch in dem Zimmer iſt, den ordentlichen Oefen gar ſehr vorzuziehen. Finden ſich keine öffentliche Gebäude, ſo ſind Privat-Häuſer, zu welchen die obige Beſchreibung am beßten paßt, zu Lazarethen am ſchikklichſten. Ueberhaupt geben die Häuſer mit kleinen Stuben ſehr ſchlechte Lazarethe ab, und am meiſten müſſen feuchte und eingeſchloſſene Oerter vermieden werden.

§. 573.

Wenn im Sommer das fliegende Lazareth in Städte verlegt wird, ſo ſind große Scheuern und die größten luftigen Häuſer die beßten Oerter dazu. Die Kirchen, welche auf einer trokknen Anhöhe liegen, geben im Sommer gute Lazarethe ab; doch ſind ſie im Nothfall im Winter ſehr bequem dazu, wenn man nur hölzerne Bettſtellen oder Gerüſte, worauf die Soldaten liegen können, und Wind-Oefen, eine ge-

mäßigte Wärme zu erhalten, hat. In heißen Ländern muß man beſonders beſorgt ſeyn, gehörige Oerter zur Errichtung der Lazarethe zu erwählen; die Lage muß nicht nur trokken und lüftig, ſondern auch etwas entfernt von großen Wäldern und Moräſten ſeyn.

§. 574.

Die Lazarethe dürfen alſo keine Stätten der Unreinigkeit oder des Schmuzzes und eben ſo wenig des Mangels und des Elends, und folglich keine Hinderniße der Wieder-Geneſung der Krieger ſeyn. — Alle Arzney-Mittel, welche die größten Heil-Kräfte enthalten, müſſen für die kranken und verwundeten Krieger von den Feld-Aerzten verſchrieben werden. Sie müſſen auch die ſtärkendſten und nahrhafteſten Speiſen und Getränke erhalten. Die Koſten für das ganze Lazareth-Weſen werden aus der Haupt-Kriegs-Kaſſe, und in feindlichen Ländern aus den dazu beſtimmten Kontribuzionen beſtritten.

Anmerk. Der Hr. königl. preuß. Artillerie-Lieutenant Leißing ſagt in ſeiner ſyſtematiſchen Darſtellung einer neuen Kriegs-Lehre S. 69.:

„Wer den kranken und verwundeten Krieger um etwas betrügt, muß als ein gemeiner Schurke todtgeſchoſſen werden.“

Vierter

Vierter Abſchnitt.

Allgemeines Regulativ und höchſtes Prinzip der Konkurrenz zu den Kriegs-Laſten aller Art.

§. 575.

Bei allen Staats-Operazionen überhaupt, und beſonders bei der Beſtimmung der Konkurrenz zu den ordentlichen und außerordentlichen Staats-Laſten, iſt nichts nothwendiger und wichtiger, als ein höchſter Grundſazz oder ein oberſtes Prinzip, welches Maaß und Ziel ſezzt, und als Leit-Stern für alle vorkommende einzelne Fälle dient und dienen ſoll. So bald es an einem ſolchen richtigen Maaßſtab fehlt, ſo fehlen auch Zuſammenhang und Ordnung, und an ihre Stelle treten Verwirrung, Unordnung, Ungerechtigkeit und das ganze furchtbare Heer der daraus entſpringenden gemeinſchädlichen Folgen zunächſt in Anſehung des Privat-Vermögens, und dann auch in Anſehung der öffentlichen Sicherheit ſelbſt. —

§. 576.

Bei einer ungleichen und ungerechten Konkurrenz zu den Kriegs-Laſten werden ganze Klaſ-

ſen von Unterthanen für immer und zwar unmittelbar zu Grunde gerichtet, und andere werden durch das Verderben jener und folglich mittelbar ruinirt. Der Krieg iſt immer für die Länder, welche er trifft, ein großes Uebel; aber das Unglükk wird unüberſehbar, wenn in ſolchen Ländern die Steuer-Verfaſſung noch nicht regulirt iſt. Denn überhaupt, und vor Allem in Kriegs-Zeiten, iſt eine richtige und gleiche Vertheilung das einzige Rettungs-Mittel — das einzige Normativ der Konkurrenz zu den Kriegs-Laſten aller Art.

Anmerk. Das Steuer-Weſen, nach ſeiner Natur und ſeinen Wirkungen unterſucht. Von K. Krönkke. Darmſtadt und Gießen, 1804.

Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern. Von K. Krönkke. Gießen, 1810.

§. 577.

Das einzig wahre und einzig gerechte Steuer-Prinzip fordert Beſteuerung nach dem Vermögen. Es iſt eine über alle Zweifel erhabene, von den weiſeſten Geſezzgebungen der alten und neuen Welt ausgeſprochene und durch den glükklichſten Erfolg gekrönte Idee: daß alle ordentliche und außerordentliche Staats-Laſten nach dem Verhältniß des Vermögens und Nahrungs-Standes der Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft oder Nazional-Geſammtheit getragen werden müſſen. Es muß die Tendenz aller Verordnungen in Anſehung der Konkurrenz zu den Kriegs-Laſten ſeyn, ſich der Realiſazion dieſer Idee möglichſt anzunähern

und dies wird deſto leichter und zuverläſſiger geſchehen, je geordneter das Steuer-Weſen iſt.

Anmerk. Mein vollſtändiges Handbuch der Staats-Wirthſchafts- und Finanz-Wiſſenſchaft. Landshut, 1811. Th. II. S. 1062.

§. 578.

In der Münchner politiſchen Zeitung vom 5. März 1812. las man Folgendes: „die Einwohner der Marſch-Stazion München haben nach Verhältniß ihres Vermögens zur Geld-Konkurrenz auf dem Fuß beizutragen, wie es ihnen vom General-Kreis-Kommiſſariat und der Finanz-Direkzion bekannt gemacht werden wird.“

Nach dieſem einzig richtigen und einzig gerechten Maaßſtab muß die allgemeine Konkurrenz zu Militär-Lieferungen, zu Militär-Frohnen oder Vorſpann-Dienſte, die Einquartierungen und Kriegs-Schäden — kurz: zu allen Kriegs-Laſten repartirt werden. — Wer das Gegentheil verlangt, verlangt moraliſche und phyſiſche Unmöglichkeit!! Die Tragung aller öffentlichen und Privat-Laſten beruht zulezt auf dem Vermögen — dem Grund der Möglichkeit und Gerechtigkeit — gebietet ökonomiſche Gleichheit und folglich die Vertheilung großer Laſten auf große Schultern, und beſtimmt kleine Porzionen für geringe Kräfte. —

Verſate diu, quid valeant humeri,
quid ferre recuſent.

Horat.

Anmerk. Grundſäzze der Finanz-Einrichtung des Großherzogthums Frankfurt. Aſchaffenburg, 31. Dez. 1811. Dieſe 17 Folio-Seiten ſtarke Schrift iſt von Sr. königl. Hoheit, dem Großherzog von Frankfurt, ſelbſt entworfen.

§. 579.

Da jedes einzelne Staats-Glied nach dem Verhältniße ſeiner Güter-Maſſe oder ſeines Vermögens des öffentlichen Schuzzes bedarf und ihn genießt: ſo muß es auch zur Erhaltung der innern und äußern (öffentlichen und Privat-) Sicherheit in eben dem Verhältniß beitragen. Dieſe Gleichheit der Beiträge zu den Staats-Laſten, die aus dem Vereinigungs- und Unterwerfungs-Vertrag folgt, iſt in rechtlicher und ökonomiſcher Hinſicht abſolut nothwendig. Das Staats-Bedürfniß beſtimmt die Rechtlichkeit, und das National-Vermögen die Möglichkeit der Steuern.

580.

Das Finanz-Ideal fordert daher eine die Gleichförmigkeit aller Steuern bezwekkende Rektifikazion, zu Folge welcher die Laſten unter alle Staats-Bürger gleichmäßig nach dem Verhältniß ihres Vermögens vertheilt werden. Eine möglichſt gleiche oder proporzionirte Beſteuerung aller ſteuerpflichtigen Bürger iſt das große Problem, welches die Steuer-Theorie löſen ſoll, aber die Steuer-Praxis bisher ſo ſelten gelöſet hat. —

Anmerk. Mein Finanz-Ideal und die Methode ſeiner Realiſazion. Zweite Auflage. Erlangen, 1810.

§. 581.

Jeder ſteuerpflichtige Unterthan, er ſey Grund-Eigenthümer, Fabrikant, Kaufmann, Künſtler, Gelehrter, Kapitaliſt, Rentenierer von was immer für einer Art u. ſ. w., muß zu ordentlichen und außerordentlichen Staats-Bedürniſſen nach dem Verhältniß ſeines Vermögens beitragen.

Jeder wird beſteuert nach Vermögen.
Wilhelm Tell, v. Schiller.

§. 582.

Die Idee einer allgemeinen Beſteuerung, d. h., einer Vermögens-Steuer, iſt das Steuer-Ideal, das erſte Prinzip eines vollkommenen Steuer-Syſtems und das höchſte Grundgeſezz oder die Baſis aller ordentlichen und außerordentlichen Beſteuerung. Die allgemeine Vermögens-Steuer iſt die Grundlage und Norm aller möglichen direkten Steuern, welche einzig und allein darnach regulirt werden müſſen.

§. 583.

Schon Solon — der unſterbliche athenienſiſche Geſezzgeber — welcher es für ein Axiom hielt, „daß weiſe Anordnungen in Anſehung der öffentlichen Finanzen unter die erſten Gegenſtände der Geſezzgebung gehörten," nahm bei Erhebung der Steuern hauptſächlich auf den wirklichen Beſizz der Güter und des nuzzbaren Eigenthums Rükkſicht. Er theilte das Volk in drei Klaſſen, die erſte Klaſſe bezahlte jährlich ein attiſches Talent in Silber (750. Rchsthlr.), die zweite ein halbes Talent, und die dritte 1/6 eines Talents.

§. 584.

Auch die Steuern der römiſchen Bürger waren Vermögens-Steuern, deren Einführung man dem König Servius zuſchreibt. Der Zenſus, der alle 5 Jahre gehalten wurde, war eine allgemeine Volkszählung und Aufnahme des Vermögens-Zuſtandes aller Bürger. — Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bürger — von den Sklaven bis zu den Koſtbarkeiten — wurde aufgezeichnet und nach dieſer Angabe des Vermögens wurde das römiſche Volk in ſechs Klaſſen getheilt. Da der Eintheilungs-Grund dieſer Volks-Klaſſen lediglich das Vermögen war, und da man ſo vollſtändige Vermögens-Matrikel (an denen die heutigen Finanziers verzweifeln wollen! —) hatte, ſo konnte jene Klaſſifikazion auch die Baſis der Steuer-Rektifikazion ſeyn, und man konnte auf's Genaueſte vorher berechnen, in welchen Proporzionen die verſchiedenen Klaſſen beitragen mußten, wenn die erforderliche Summe einkommen ſollte.

„Nach dem verzeichneten Vermögen", bemerkt der Herr königl. weſtphäl. Staats-Raths-Auditor Boſſe, „wurde der Beitrag beſtimmt, welchen Jeder zu der Vermögens-Steuer, die daher tributum ex cenſu hieß, leiſten mußte. Von dieſer Seite betrachtet, erſcheint der Zenſus in ſeinem ſchönſten Licht, und die Steuer, welche nach ihm auferlegt wurde, war eine der billigſten, zweckmäßigſten und ſchonendſten unter den beßten Steuer-Verfaſſungen aller Länder." Hört! — —

Anmerk. Grundzüge des Finanz-Weſens im rö-miſchen Staat. Von R. Boſſe. Braunſchweig u. Leipzig, 1800. B. I. S. 208.

§. 585.

Die Kriegs-Unruhen und ſonſtigen Widerwärtigkeiten, welche die Stadt Frankfurt am Main, ſo wie alle übrigen Staaten Teutſchlands, bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts betrafen, und die dadurch entſtandene Schulden-Laſt, waren die Veranlaſſung einer vorher daſelbſt unbekannten, fortdauernden ordentlichen Steuer, welche durch ein Raths-Edikt vom Jahr 1576. ausgeſchrieben wurde. Der Steuer-Fuß wurde in dieſem Raths-Edikt ſo regulirt, daß jeder Bürger und Beiſas von jeden 100. fl. des zuvor eidlich angegebenen Vermögens jährlich 20 Kr., jedoch in zwei verſchiedenen Zielern, entrichten ſoll, wovon nichts als Haus-Geräthe und Konſumzions-Bedarf an Viktualien ausgenommen wurde. Wer aber ſein Vermögen eidlich anzugeben Bedenken trage, der ſolle ſich mit einem Averſional-Quantum von 50. fl. für jedes Jahr davon befreien können. Auf dieſe Weiſe dauerte dieſer Steuer-Fuß bis zum Jahr 1613. fort; in welchem nach dem da Mals errichteten ſogenannten Bürger-Vertrag die ordentliche Steuer wieder abgeſchaft und nur eine außerordentliche Kollekte auf den Fall des Bedürfniſſes beſtimmt wurde. Allein ſchon im Jahr 1016. wurde die ordentliche Steuer wieder durch ein kaiſerl. Kommiſſions-Dekret eingeführt. Und dieſe Vermögens-Steuer war ſelbſt im Jahr 1810. nach immer in Uebung. Damit harmonirt auch eine neue in Frankfurt beliebte Kriegs-Steuer, auf die man nach langen Deliberazionen verfiel. Es

ſollte nämlich nach der Raths-Verordnung vom 21. Febr. 1799. bei einem ganzen Simplo von einem Vermögen bis auf 15/m fl. ein halb Prozent, von einem Vermögen über 15/m fl. bis zu 30/m fl. drei Quart Prozent, und von Allem, was über 30/m fl. geht, es belaufe ſich ſo hoch es wolle, Ein Prozent entrichtet werden. Merkwürdig iſt, daß hier weder ein Maximum, noch eine Averſional-Summe ſtatt fand, daß vielmehr jeder Kontribuent ſein Vermögen bei einer auf die Geheimhaltung beſonders verpflichteten Kommiſſion eidlich angeben mußte.

Anmerk. Staats-Verfaſſung der Reichs-Stadt Frankfurt. Von Moriz. Th. II. §. 130.

Gedanken über das dermalige Steuer-Weſen der Stadt Frankfurt, mit vergleichender Prüfung einiger anderer Beſteuerungs-Arten. 1810. S. 18 — 22.

§. 586.

In dem Groß-Herzogthum Heſſen — an deſſen Steuer-Regulirung berühmte Steuer-Rektifikatoren Antheil nehmen — iſt durch ein Edikt vom 8. November 1806. „eine allgemeine Einmalige Vermögens-Steuer von einem halben Prozent des Kapital-Vermögens" beſtimmt worden.

§. 587.

In der Schweiz fanden im Früh-Jahr 1811. die Geſez-Entwürfe, durch welche der große Rath einige indirekte Abgaben an die Stelle der Vermögens-Steuern ſezzen wollte, durch welche bis dahin die öffentlichen

Bedürfniße gedekkt wurden, gar keinen Beifall, und wurden mit ſtürmiſcher Hizze verworfen. — —

§. 588.

Wenn man jezt noch und bei den gegenwärtigen Zeit-Umſtänden die Vermögens-Steuer verwerfen wollte, ſo würde man entweder Egoismus und Privat-Intereße oder Antagonismus gegen Zeit-Geiſt und Zeit-Bedürfniſſe, oder Mangel an hiſtoriſchen, ſtaats-wirthſchaftlichen und ökonomiſchen Kenntniſſen verrathen. — Wer die Idee der Vermögens-Steuer für unausführbar hält, hat die Aufgabe, die Erfahrungen der älteſten und neueſten Zeiten zu läugnen. — —

Anmerk. Man höre hierüber das öffentliche Glaubens-Bekenntniß eines der berühmteſten theoretiſchen und praktiſchen Steuer-Rektifikatoren:

„Wir haben die erwähnten vier Aufgaben, und, wie wir glauben, befriedigend gelöſet, ſo daß es keinem Zweifel unterworfen ſeyn wird, es könne eine Vermögens-Steuer ſtatt haben, und als dauernde Steuer-Verfaßung beſtehen, ohne die vielen koſtbaren und unangenehmen, zu ſehr in den innern Haushalt und Vermögens-Zuſtand der Privaten eindringenden Unterſuchungen, die bisher bei den Vermögens-Steuern für nothwendig erachtet wurden, und die ſolche vorzüglich ſo ver-

haßt machten. Denn daß die übrigen Steuer-Objekte in einem Verhältniß mit Steuern zu belegen ſind, das ſich dem ihres Werths ſehr nähert, wird, wenn man über die Beſteuerung der Kapitaliſten, der umlaufenden Kapitalien des baaren Geldes und der Mobilien und endlich der Gewerbe im Reinen iſt, keinen beſondern Anſtänden unterworfen ſeyn."

§. 589.

Das Geſammt-Vermögen, bewegliches und unbewegliches, — nach Abzug der Paſſiv-Schulden — der Vermögens-Steuer-Pflichtigen muß als Baſis der Konkurrenz zu den Kriegs-Laſten angenommen werden, und zwar ſo:

a) daß von jedem Hundert gleich viel begehrt werde, es mag Jemand 10 tauſend Gulden oder 3 Millionen reich ſeyn;

b) daß alles Einkommen, aus was immer für Erwerbs-Quellen, nach dem landesüblichen Zins-Fuß zu Kapital angeſchlagen und darnach die Vermögens-Steuer beſtimmt werde.

§. 590.

Die Konkurrenz zu den Kriegs-Laſten nach dem Vermögen der Unterthanen iſt das einzige Mittel, um folgende in Kriegs-Zeiten ſo wichtige und zur Abwendung der größten Unglükks-Fälle ſo nothwendige Zwekke zu erreichen:

a) daß alle außerordentliche Bedürfniße befriedigt und der erhöhte Staats-Aufwand gedekkt werden;

b) daß die unumgänglich nothwendigen Bedürfniß-Mittel ſo ſchnell als möglich und in viel kürzerer Zeit als ſonſt gewöhnlich, verſchafft werden;

c) daß nicht der Theil der wohlhabenden und gerade der reichſten Bürger unverhältnißmäßig geſchont, ſondern nach dem Maaß ſeiner Kräfte — zum Beßten des Staats und ſeiner Glieder — in Anſpruch genommen werde;

d) daß man dann 10. Individuen eine größere Laſt auflegen kann, als bisher 100 tragen konnten;

e) daß alſo neue, große und ergiebige Finanz-Quellen eröffnet werden;

f) daß die Zahl der Kontribuenten zu den Staats-Koſten auch für die Zukunft nicht durch Konkurſe vermindert werde;

g) daß nicht durch unverhältnißmäßigen Drukk minder wohlhabender Familien ihr Ruin herbeigezogen, und die Armen-, Gauner- und Räuber- oder Auswanderungs- und Sterbe-Liſten vergrößert werden. —

Anmerk. Ueber den oben bei c und e angegebenen wichtigen und eben ſo verkannten als vernachläßigten, und zum größten Nachtheil der nichtreichen Bürger nicht berükkſichtigten Gegenſtand werde ich mich einſt noch näher erklären. —

Es iſt erſchrekklich, wenn Bürger, die oft kaum 300 bis 600 fl. reines Vermögen beſizzen, ſo viel Quartier-Laſten tragen müſſen als Kapitaliſten und Kaufleute mit 25 und 50000 fl. — —

Vergl. rheiniſcher Bund. H. 48. Ueber Staats-Einkünfte, vorzüglich nach dem Oekonomie-Induſtrie-Syſtem. Frankfurt, 1812.

Fünfter Abſchnitt.

Einquartierungen.

§. 591.

Ungeachtet die meiſten Steuer-Verfaßungen überhaupt noch immer ſehr fehlerhaft ſind, und ungeachtet beſonders ſelbſt die alte und allgemein beliebte Grund-Steuer-Regulirung noch viele Unvollkommenheiten verräth; ſo giebt es doch unſtreitig keine Vertheilung der öffentlichen Laſten, welche ſo auffallend unzwekkmäßig, ungerecht und drükkend wäre, als es zeither in ſo manchen Staaten, in ſo manchen Provinzen, und in ſo manchen Städten die Einquartierung war. —

§. 592.

Daher ſind über die Ungleichheit der Einquartierungen ſchon ſeit mehreren Jahren eben ſo viele als laute Klagen erhoben worden. Daher

ſind viele Familien durch den Drukk der Einquar-tierungen in die gröſten Schulden verſezt, und öfters ſogar zu Auswanderungen veranlaſt wor-den. Daher iſt durch das Einquartierungs-We-ſen in unzähligen Orten ſo viel Unzufriedenheit und Mißmuth verbreitet, die Liebe zum Staat und zum Regenten unterdrükkt worden, und an deſſen Stelle derbes Schimpfen und Widerſezlich-keit gegen Vorgeſezte getreten. Ueberdies ſind zwiſchen den Einwohnern und fremden Soldaten oft die gröſten Unannehmlichkeiten entſtanden, die ſich nicht Ein Mal mit Schlägereien, Ver-wundungen, und ſelbſt mit Tödtungen geendigt haben. Iſt doch an manchem Ort die unverant-wortliche und höchſt ſtrafbare Nachläſſigkeit der Einquartierungs-Beamten ſogar ſo weit gegangen, daß ſich die angekommenen feindlichen Truppen wegen Mangel an Anſtalten ſelbſt einquartiert haben, wobei natürlich mancher Einwohner der gröſten Gefahr ausgeſezt war. — Dies darf uns jedoch nicht wundern, wenn wir beden-ken, daß man in den meiſten Orten die durch-aus nothwendigen Vorbereitungen ganz oder doch gröſtentheils vernachläſſigt, und dieſes Geſchäft für ſo leicht gehalten hat, daß unbedenklich Men-ſchen dazu gebraucht worden ſind, denen es einer Seits an allen Sprach-Kenntniſſen gefehlt hat, und die anderer Seits von den Grundſäz-zen des Einquartierungs-Weſens we-nig oder nichts verſtanden haben. – Dazu iſt noch der höchſt wichtige und zeither gleichfalls verkannte Umſtand gekommen, daß öfters das ganze Publikum und namentlich jeder aufmerkſa-me Beobachter die Ueberzeugung gehabt hat, daß die Perſonen, welche ſich mit der Einquartierung beſchäftigen, davon wenig oder gar nichts verſtan-

den haben. Um jedoch Alles zu thun, was die öffentliche Meinung empören, und beſonders das ſo nothwendige Zutrauen zu den öffentlichen Anordnungen vernichten kann, hat man öfters mit Schulden und Schmuzzigkeit beladene Beamte oder wohl gar bankerottirte oder verdorbene Kaufleute und Fabrikanten zu einem Geſchäft gebraucht, wozu nicht bloß helle Augen, ſondern ſchlechterdings auch reine Hände gehören. In dieſer Hinſicht hätte man ſo manches Mal mit Talbot ausrufen können:

„Unſinn! du herrſcheſt!“

§. 593.

Vor allen muß eine angemeſſene Anzahl von ausgewählten Perſonen für ein Einquartierungs-Amt beſtellt werden. Diejenigen, welche das ganze Geſchäft leiten, müſſen durchaus Männer von Charakter und Unbeſtechlichkeit und als ſolche bekannt ſeyn, und das allgemeine Vertrauen der ihnen untergebenen Einwohner beſizzen. Sie ſollen nicht furchtſam oder zweifelſüchtig und weder grob noch nachgiebig ſeyn, ſondern Welt- und Menſchen-Kenntniß und ſchnelle Beurtheilungs-Kraft beſizzen, nach Plan und Grundſäzzen handeln, und ihre Handlungs-Weiſe durch Gründe und That-Sachen rechtfertigen. Sie dürfen daher auch nicht unzugänglich ſeyn und müſſen nöthigen Falls Aufſchlüße und Belehrung ertheilen. Es ſollte ſchlechterdings Niemand Vorſtand einer Einquartierungs-Behörde ſeyn, der nicht vorher hinlängliche Beweiſe geleiſtet hat, daß er die zweckmäßige und gerechte Einquartierungs-Methode verſtehe und bei dieſem Geſchäft nicht nach Willkühr oder Schlen-

drian, ſondern nach feſtſtehenden und allgemein-gültigen Normen handeln werde. Auch Sprach-Kenntniße dürfen den Einquartierungs-Beamten nicht fehlen.

§. 594.

Die Aufgabe der Einquartierungs-Beamten iſt keine andere, als das Militär zwekkmäßig, gleichförmig (d. h., nach möglichſt gleichem Verhältniß) nach dem Vermögen und Erwerb der Einwohner, und ſchnell einzuquartieren und dabei die nothwendigen Rükkſichten zu nehmen, um alle gerechte Klagen ſowohl von Seite des Militärs als auch der Quartier-Träger zu vermeiden und keinen von den leztern unverhältnißmäßig zu belaſten. — Daß dieſes Geſchäft keine leichte Arbeit ſey, iſt einleuchtend, daß es aber auch nicht unter die unauflöslichen Probleme oder praktiſchen Undinge gehöre, wird jeder denkende und nach Grundſäzzen handelnde Geſchäfts-Mann zugeſtehen.

§. 595.

Es iſt für Denjenigen, welcher das bisherige Chaos der Steuer-Praxis nicht genau kennt, faſt unbegreiflich, daß zeither im Ganzen die Einquartierungs-Laſten den Eigenthümern der Häuſer ganz allein oder doch großen Theils aufgebürdet und dagegen die Miethe-Leute ſo oft damit verſchont wurden. Beſteht denn die Laſt der Einquartierungen bloß in Anſchaffung der Wohnungen, oder iſt ſie auch noch mit andern und zwar ohne Vergleich größern Unkoſten verbunden? Die Einquartierungen ſind daher — nach den Forde-

rungen des Rechts und nach ökonomiſchen Grundſäzzen — nach dem Vermögens- und Nahrungs- oder Einkommens- Stand der Einwohner jeder Klaſſe zu vertheilen, und es kommt dabei zunächſt nicht darauf an, ob ein reicher Bürger ein Haus, oder ein unmeublirtes oder gar keines habe.

Anmerk. Es iſt öfters der Fall, daß reiche Perſonen ein großes ganzes Haus unmeublirt laſſen, um keine Einquartierung zu tragen. — —

§. 596.

Es iſt erſte Pflicht der Unterthanen, die Leiden des Kriegs gemeinſchaftlich zu theilen. Die Einquartierung iſt eine außerordentliche Laſt, von der Niemand befreit werden kann, der im Stand iſt, ſolche zu tragen. Die Begünſtigungen und Exemzionen geſchehen immer auf Koſten der Nicht-Eximirten, und erzeugen nichts als Haß und Eiferſucht. Iſt der Grundſazz der Gleichheit in Vertheilung der Laſten ſchon überhaupt keine Chimäre; hat die grauſame Nicht-Befolgung dieſes Grundſazzes in den vorigen Zeiten die traurigſten Folgen gehabt; den Wohlſtand ganzer Nazionen zerrüttet, worunter ſelbſt Regenten mit leiden mußten; haben dieſe Erfahrungen in den neuern Zeiten die Regierungen auf das Wohlthätige dieſes für ſie und ihre Unterthanen erſprießlichen Grundſazzes aufmerkſam gemacht, und ſie überzeugt, daß ſie ohne Beobachtung deſſelben nicht beſtehen können; indem die jezzigen Zeit-Umſtände beſonders das allgemeine Tragen der Laſten unumgänglich erforderlich machen, und nur durch daſſelbe das Drükkende derſelben erleichtert, und Das erreicht werden kann, was außerdem unmöglich ſeyn würde; ſo

muß der Grundſaz in der Vertheilung der Laſten ebenmäßig auch in Anſehung der Einquartierung der Truppen als eine der drükkendſten Laſten, ohne Ausnahme, befolgt werden.

Muſterhaft hat daher aber auch die königl. baier. Regierung unter dem 23. Febr. 1809. verordnet, daß allgemeine gleiche Vertheilung, als das alleinige Mittel zur Erhaltung des Nazional-Wohlſtandes, auch in Anſehung der Einquartierung und Verpflegung fremder Truppen ſtatt haben ſolle. Und die königl. preußiſche Regierung hat, dieſem Grundſazz getreu, in Anſehung ihrer eigenen Truppen eine durchgehende Gleichheit eingeführt; indem unter den Einwohnern in Berlin, und den, außer den Ring-Mauern befindlichen Haus-Eigenthümern und Mieth-Leuten nunmehr auch eine gleichmäßige Belaſtung beobachtet werden muß.

Anmerk. Kameral-Korreſpondent. B. XIII. S. 83—84.

Solche Grund-Säzze ſind befolgt worden in Fulda. Hier erſchien bereits im Jahr 1800. ein Einquartierungs-Reglement, worin es im §. 5. heißt:

Keine perſönlichen Rükſichten finden ſtatt; daher weder auf Adel, Geiſtlichkeit, noch auf den charakteriſirten Zivil- und Militär-Stand ein Augenmerk zu richten; ſondern bei dieſen ſowohl als bei dem übrigen Bürger-Stand, in Einquartierungs-Fällen gerade durchzugehen iſt.

Nach §. 9. iſt kein Mieths-Mann von Einquartierung frei; — ſolche, welche vom Almoſen-Amt Beiträge genießen, allein ausgenommen; dagegen werden dieſe zu perſönlichen Dienſt-Verrichtungen in Kriegs-Angelegenheiten, als Bothen-Gängen, Razionen-Binden, Auf- und Abladen u. ſ. w. gebraucht.

Nach §. 16. iſt zur Gleichſtellung bei künftigen Fällen darauf Rükſicht zu nehmen, wie lange die vorige Einquartierung gewährt hat u. ſ. w.

Nach denſelben Grundſäzzen der Gerechtigkeit iſt das Einquart. Reglement für das Fürſtenth. Baireuth, vom 1. Jun. 1807., entworfen. In dem erſten Paragraph heißt es: die Einquartierung und Verpflegung der durch die Stadt und Provinz Baireuth marſchierenden fremden Truppen iſt eine Landes-Laſt, deren Koſten von allen Einwohnern der Provinz ohne Unterſchied getragen werden müſſen. — §. 3. Alle Einwohner ohne Unterſchied müſſen, nach ihrem Vermögen und dem Lokal, das ſie bewohnen, den Truppen Quartier in Natur geben.

Zu Folge der königl. baier. Einquartierungs- und Verpflegungs-Ordnung für die Stadt Schweinfurt, welche im allg. Anzeiger 1808. Nr. 113. S. 1217—1222 abgedrukt iſt, wird ſowohl der Haus-Eigenthümer als der Mieth-Bewohner mit Einquartierung belegt. §. 3. — Niemand, wer es auch irgend ſey, iſt von der Quartierungs-Laſt befreit. §. 10. — Gleichwie der ent-

behrlichſte Raum zur Richtſchnur bei Quartierungs-Anweiſungen dienen muß, ſo iſt bei der Verpflegungs-Anweiſung lediglich auf den Wohlſtand und das Vermögen der Individuen zu ſehen. §. 12. — Zur Verpflegung iſt Jeder zu konkurriren verbunden, a) welcher ein fixes Domizilium hat, wenn er auch abweſend iſt, weſſen Standes und Charakters er nur immer ſeyn mag, ohne alle Ausnahme; b) jeder Fremde, der während der Kriegs-Verhältniße ſich in der Stadt aufhält, und an dem beſonderen Schuzz derſelben Theil nimmt. §. 14.

Nach einer königl. baier. allgem. Verordnung vom 23. Febr. 1809. müſſen die, aus den Durchzügen und Kantonirungen fremder Truppen in einzelnen Kreiſen und Diſtrikten des Reichs entſtehenden Laſten auf die ganze Ausdehnung des Königreichs alljährlich ausgeſchlagen, und — gleichheitlich vertheilt werden.

In Frankreich ruht die Einquartierungs-Laſt auf dem ganzen Staat. Das vollſtändige Reglement über Einquartierung vom 23. Mai 1792. iſt im allg. Anz. 1808. Nr. 115. S. 1241 — 1248. enthalten. Im §. 11. heißt es: In Austheilung der Quartiere bei den Einwohnern dürfen die Munizipal-Beamten nicht den geringſten Unterſchied, welches Standes und Würde auch Jemand ſey, machen; jedoch mit Ausnahme der öffentlichen Kaſſen-Verwalter, als welche nicht verbunden ſind, in die Häuſer, worin ſie ihre Kaſſen haben, Einquartierung zu nehmen. Dafür müſſen ſie Quar-

tier in Natur bei andern Einwohnern ſchaffen, und ſich mit dieſen abfinden. Dieſelbe Ausnahme, unter derſelben Bedingung, findet in Anſehung der Wittwen und unverheiratheten Frauens-Perſonen ſtatt.

§. 597.

Daß es keinen gerechten und richtigen Maaßſtab für die Vertheilung aller Kriegs-Laſten, und folglich auch für die Vertheilung der Einquartierung geben könne, als das Vermögen und der Erwerb der Einwohner, iſt oben ſonnenklar bewieſen worden. Der gewöhnliche Einwurf: daß man das Privat-Vermögen nicht genau kenne und nicht beſtimmen könne, verdient wenig Rükkſicht. Denn ganz läßt ſich keine Idee realiſiren — in der ſublunaren Welt und bei den ſinnlichen Schranken, welche die Vernunft umgeben. Daher das alte, aber ganz wahre Sprichwort: Nil perfecti sub sole! Allein daraus folgt nicht, daß man ohne Maaßſtab meſſen, oder ohne Prinzip einquartieren ſoll; ſondern es ergiebt ſich nur, daß man Alles aufbieten und verſuchen müſſe, um ſich dem Ziel der Vollkommenheit ſo viel als möglich anzunähern, und das Privat-Vermögen auszumitteln. Uebrigens darf der Geſchäfts-Mann hier um ſo weniger wegen unvermeidlichen Unvollkommenheiten über die Sache ſelbſt den Stab brechen, da er nie vergeſſen darf, daß überall und in der geſammten Staats-Praxis nur eine Approximazion, und nirgends eine abſolute Vollkommenheit ſtatt finde. —

§. 598.

Es giebt aber auch noch, glükklicher Weiſe, mehrere Mittel, um den Vermögens-Zuſtand jedes Einzelnen im Staat ſo ziemlich genau, und zwar ohne alle Gefahr für den Privat-Wohl-Stand, zu beſtimmen. In dieſer Hinſicht iſt Folgendes zu merken:

a) laſſen ſich aus den Lager- und Saal-Büchern, aus den Gewerbs-Tabellen, aus den Hypothekar-Büchern und Feuer-Aſſekuranz-Kataſtern ſehr viele Beiträge zur Beſtimmung des Vermögens-Zuſtandes ſammeln.

b) Kann der Vermögens-Zuſtand eines jeden Einzelnen bei jeder Gemeinde von einer auserleſenen Kommiſſion rechtſchaffener Perſonen, die zufolge ihrer anderweitigen Geſchäfte und Verhältniße denſelben am genaueſten kennen, mit Benuzzung der zeitherigen Steuer-Materialien und Steuer-Anſäzze ſehr richtig geſchäzt werden. Dieſes Mittel, den Vermögens-Zuſtand zu erfahren, iſt unſtreitig unter Allen das beßte.

c) Sollen Alle, die mit der Unterſuchung des Vermögens-Zuſtandes der Steuer-Pflichtigen beauftragt werden, darüber gänzliches Stillſchweigen beobachten müſſen.

d) Sollen die Einzelnen aufgefordert werden, auf ihre Bürger-Pflicht, oder vermittelſt eines Eides ihren Vermögens-Stand ſelbſt

ſo genau als möglich anzugeben, bei Androhung angemeſſener Geld-Strafen, und beſonders der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Angaben.

Anmerk. Mit dieſen Beſtimmungen vergleiche man:

1) die großherzogl. heſſen-darmſtädt. Verordnungen

a) vom 16. April 1804;

b) vom 5. Mai deſſelben Jahrs;

c) vom 8. Nov. 1806.

2) Das kaiſerl. öſterreichiſche Patent vom 8. September 1810.

Mein vollſtändiges Handbuch der Staats-Wirthſchafts- und Finanz-Wiſſenſchaft. Th. II. §. 1073.

§. 599.

Zur Vermeidung willkührlicher Vertheilungen ſoll in jeder Gemeinde unter der Direkzion der Polizei ein Normal-Fuß nach einer gewiſſen Zahl Einquartierender, z. B. 100, regulirt und hiernach im eintretenden Fall von dem Orts-Vorſtand die wirkliche Einquartierung ausgeſchlagen werden. Unter dieſen Vorausſezzungen kann und ſoll alſo jede Einquartierung nach aufgeſtellten und bewährten Normal-Einquartierungs-Tabellen bewirkt werden.

§. 600.

Jede Einquartierungs-Behörde ſoll von den Steuer-Aemtern eine Schäzzung des Ver-

mögens oder Erwerbs und der jährlichen Einnahme aller Einwohner erhalten, oder ſelbſt dieſe höchſt nothwendige Taxazion nach obiger Anleitung vornehmen. Sobald eine möglichſt genaue Steuer-Rektifikazion in ſämmtlichen Gemeinden oder Diſtrikkten aufgeſtellt iſt, kann und ſoll dieſe als Norm der Einquartierungen dienen. Es muß übrigens das Gewerbs-Einkommen mit dem Vermögen verglichen werden, und da möchten hundert Gulden Beſoldung, und eben ſo auch hundert Gulden eigentliches reines Gewerbs-Einkommen ſechs hundert Gulden Vermögen gleich zu achten ſeyn. Auf jeden Fall muß von der Einquartierungs-Behörde ein vollſtändiges Verzeichniß aller in ihrem Diſtrikkt befindlichen Einwohner entworfen und bei jedem die Zahl der Einquartierung oder die Befreiung davon (wegen Unvermögen) bemerkt werden.

§. 601.

Bei der Beſtimmung der Zahl der Einquartierungen muß auch berükſichtigt werden, daß die Einquartierungen vielen Einwohnern Vortheil verſchaffen, und ſie mehr oder weniger bereichern. Ein großer Theil von Bürgern und Gewerbsleuten gewinnt offenbar durch die Einquartierungen und Truppen-Durchzüge. Dieſe gewinnende Klaſſe ſollte alſo vorzüglich mit Einquartierung belegt werden. Während der Wirth 6 Soldaten im Quartier hat, kommen 60 Soldaten, welche zechen, und ſo theuer bezahlen müſſen, daß den Wirth ſeine Einquartierung nicht nur nichts koſtet, ſondern baaren Gewinn bringt. Der Brauer verkauft bei ſtarken militäriſchen Durchzügen an Einem Tag mehr Bier, als ſonſt in 2 und 3

Wochen, und macht ſich ſchon durch das Waſſer allein, das er in ſein Bier ſchüttet, für ſeine Einquartierung bezahlt. Beſucht der Soldat ein Wein-Wirthshaus, um mit ſeinen Kameraden ein Glas Wein zu trinken, ſo koſtet eine ſchlechte, nicht 15 kr. werthe, Bouteille Wein einen Gulden. Bei Einquartierungen, Stand-Quartieren und Durchzügen, gewinnen die Wein- und Bier-Wirthe, die Brauer, die Bäkker, die Mezger, die Schneider, die Schuſter und noch andere gewerbtreibende Menſchen. In München befindet ſich ein Hutmacher, der nach ſeinem eigenen Geſtändniß in einem Krieg innerhalb Einem Jahr an franzöſiſche Offiziers um zwey tauſend Gulden Hüte verkaufte. Es verſteht ſich übrigens, daß, wenn der Schuſter von mir für ein Paar Stiefel acht Gulden verlangt, vom Offizier doppelt ſo viel verlangt wird. Wie viel gewinnen die Krämer, und wie viel Geld wird von einquartierten und durchziehenden Soldaten in die Kram-Läden getragen? Da während Truppen-Durchzügen ohnehin gleich Alles im Preis ſteigt, ſo vermehrt noch der erhöhte Preis außer dem ſtärkern Abſaz den Gewinn der gewerbtreibenden Klaſſen. Kommt ein Spital in den Ort, oder die Gegend, ſo gewinnen auch die Apotheker, und ſegnen den Krieg, während der Kaufmann im Großen und der Künſtler mit Sehnſucht dem Frieden entgegenſeufzen. Die Gewerbe der Wagner, Sattler, Taſchner, Schmiede, Seifen-Sieder (Kerzen- oder Lichter-Zieher), Schloſſer, Bürſten-Binder (verfertiger von Kleider- Schuh- und Pferd-Bürſten), der Wäſcherinnen u. ſ. w. gehen nicht nur bei Truppen-Durchzügen ordentlich fort, ſondern ſie vermehren auch ihre Einkünfte durch die Truppen.

§. 602.

Zur Beſtimmung der Quartier-Tragung kann folgendes Regulativ dienen:

Wer zu	500 fl.	angeſchlagen	wird,	1	Mann
	1000	=	= =	2	
	1500	=	= =	3	
	2000	=	= =	4	
	2500	=	= =	5	
	3000	=	= =	6	
	3500	=	= =	7	
	4000	=	= =	8	
	4500	=	= =	9	
	5000	=	= =	10	
	5500	=	= =	11	
	6000	=	= =	12	
	6500	=	= =	13	
	7000	=	= =	14	
	7500	=	= =	15	
	8000	=	= =	16	
	8500	=	= =	17	
	9000	=	= =	18	
	9500	=	= =	19	
	10000	=	= =	20	

Anmerk. Es muß das Einkommen zum Kapital erhoben werden. In den beiden angeführten Tabellen wird man gewiſſe angenommene Zahlen (die wegen der Leichtigkeit der Berechnung gewählt wurden) vom Einkommen,

und dann auch vom Vermögen oder Kapital finden.

Polizei oder Staats=Einwohner=Ordnungen für Sicherheit und Wohlfahrt im Allgemeinen. Von A. Eiſenhuth. §. 928.

§. 603.

Um zur Gleichheit zu gelangen, muß von einem gewiſſen Maaßſtab ausgegangen werden, welcher von der Einquartierungs=Laſt der gemeinen Soldaten zu nehmen iſt. Hierbei ſind folgende Normen feſtzuſezzen:

a) ein Kommis=Employé iſt für 2 Mann zu rechnen;

b) ein Lieutenant oder Sous=Lieutenant, mit Bedienten, für 4 Mann;

c) ein Kapitän mit ſeiner Suite für 6 Mann;

d) ein Kriegs=Kommiſſär eben ſo;

e) ein Oberſt=Lieutenant mit Suite, für 8 Mann;

f) ein Oberſter, für 10 Mann;

g) ein Major, eben ſo;

h) ein Adjudant=Kommandant und Unter=Revuen=Inſpektor, für 12 Mann;

i) ein Kommiſſäre=Ordonnateur mit Suite, eben ſo;

k) ein Brigade=General oder ein Revuen=Inſpektor, für 18 Mann;

l) ein General von höherem Rang mit Suite, für 30 Mann.

§. 604.

Die einzuquartierenden Truppen können ſeyn:

a) Truppen der eigenen Nazion;
b) Truppen fremder Bundes-Genoſſen;
c) feindliche Truppen.

§. 605.

Die Einquartierungen erſtrekken ſich entweder:

a) allgemein über das ganze Land;
b) ſind bloß momentan; oder
c) die Folge einer angelegten Kriegs-Straße oder ſogenannter Etapen-Oerter.

§. 606.

Zum Beßten der Gemeinheiten und Unterthanen ſowohl, als auch zur Verminderung der Verantwortlichkeit der Beamten und Orts-Vorſtände, und um den nachherigen Folgen des Kriegs, nämlich Unterſuchungen und Streitigkeiten, möglichſt vorzubeugen, ſoll bei dem Einquartierungs-Geſchäft ſelbſt eine genaue Ordnung und pünktliche Behandlung beobachtet werden. Eine einfache Buchhaltung muß die Prägravazionen der Bürger verhüten und eine ſtete Ueberſicht aller getragenen Quartier-Laſten gewähren, die jeder Quartier-Träger zu fordern berechtigt iſt.

Anmerk. Auch dieß wurde öfters nicht einmal befolgt und die Einquartierungs-Behörde wußte nicht, wie viele Soldaten ein Bürger und wie lange er ſie im Quartier hatte u. ſ. w. —

§. 607.

Um alle Unordnungen zu vermeiden, müſſen den Quartier-Trägern die ſie treffenden Einquartierungen ſo bald als möglich vorher angeſagt werden, damit ſie ſich darnach zu richten wiſſen. Auch ſollen Perſonen beſtellt werden, welche den ermüdeten und ſich nach Nahrung und Ruhe ſehnenden Soldaten ihre Quartiere anweiſen, damit ſie nicht lange herumzulaufen und durch vieles Fragen und Herumirren erbittert in ihre Quartiere kommen. Ueberdieß muß — wenn feindliche Kriegs-Völker einquartiert werden, eine aus der Gensd'armerie und Nazional-Garde und aus dem Militär zuſammengeſezzte Patrouille zu Pferd Tag und Nacht, beſonders außerhalb den Städten wachen, daß keine Exzeſſe vorfallen und die Quartier-Träger nicht mißhandelt werden.

§. 608.

Es muß, wenn einheimiſche oder alliirte Truppen einzuquartieren ſind — von der Regierung und bei fremden Kriegs-Völkern von dem Plazz-Kommandanten das wechſelſeitige Verhalten der Soldaten und Bürger und die Verbindlichkeit beider beſtimmt und allgemein bekannt gemacht werden, damit die Einquartierten an ein Militär-Reglement gebunden ſind und nicht beliebige Forderungen machen, oder unangemeſſenen Unterhalt verlangen, oder nicht ihre Billets verkaufen können u. ſ. w. Im Jahr 1806. unterm 5. November befahl der kaiſerl. franzöſ. Plazz-Kommandant in Berlin: „daß jede Militär- und jede zur Armee gehörige Perſon, welche bei einem Bürger im Quartier liegt, verbunden iſt, die gewöhnliche Mahlzeit, welcher dieſe nach ſeinem Stand nnd Vermögen halten kann, mit ihnen zu theilen, und unter keinerlei Vorwand mehr verlan-

gen darf." — Nothwendigkeit der Sprache. Patrouillen von Truppen und Nazional-Garden und Polizei-Deputirten.

Anmerk. Jeder Exzeß zwiſchen den Einwohnern und Soldaten muß der Unterſuchung der Zivil- und Militär-Autoritäten überlaſſen werden, und die Einwohner haben bei ſolchen Gelegenheiten die Hülfe der lezzten zu ſuchen.

In einer königl. baier. Verordnung vom 23. Febr. 1809. heißt es:

§. 3. Die Verpflegung der bei Privaten einquartierten Offiziere und Gemeinen liegt dem Quartier-Träger in ſo weit ob, als die Mannſchaft ihre Nahrung nicht etwa mitbringt, oder aus Magazinen erhält.

§. 4. Das Maaß dieſer Verpflegung wird für die Unter-Offiziere und Gemeinen folgendermaßen reguliert:

Zum Frühſtükk:
Suppe oder 1 Gläschen Brandwein.

Zum Mittags-Mahl:
Suppe,
ein halbes (baieriſches) Pfund Fleiſch, eine Porzion trokkenen oder friſchen Zugemüſes.

Zum Abend-Eſſen:
Suppe oder Zugemüs.
Ueberdieß täglich 1 1/2 (baieriſches) Pfund Brod, und, nach Verſchiedenheit der Bier oder Wein erzeugenden Länder, ein Maaß Bier, oder 1/2 Maaß Wein im baieriſchen Maaß.

§. 5. Die ſchwere Pferde-Razion, für ſchwere Kavallerie und Fuhrweſen ſoll da, wo durch beſondere Reglements nicht ein anderes Verhältniß feſtgeſezzt wird, aus

8 (baieriſchen) Pfunden Haber,
12 — — Heu,
3 — — Stroh,

die leichte Razion, für Huſaren, Chaſſeurs Dragoner ꝛc., dann für Pferde der Offiziere und Verpflegungs-Beamten, aus

6 (baieriſchen) Pfunden Haber,
10 — — Heu,
3 — — Stroh,

beſtehen.

Manuel alphabetique de maires, de leurs adjoints et de commiſſaires de police. Paris, 1805. Tom. II.

Ueber die Einquartierungs-Koſten und deren Vergütung. Zelle, 1804.

Iſt der Miethsmann eines ganzen Hauſes von den Verpflegungs-Koſten, welche die Einquartierung fremder Truppen veranlaßt, frei zu ſprechen? Zelle, 1804.

Ueber die Einquartierung in der Stadt Augsburg, (von Joh. Melch. Hoſcher.) Augsb. 1805.

Beiträge zu einer künftigen wiſſenſchaftlichen Bearbeitung und vollkommneren Ausbildung des Kriegs-Einquartierungs-Weſens. Von Friedr. Siegm. Feyerlein. Frankfurt a. M. 1807. 8.

Ueber Einquartierungen und deren gleichförmige Vertheilung mit Beziehung auf neu angelegte Militär-Straßen nebſt Tabellen. Von J. P. Hofmann. Gießen und Darmſtadt, 1807.

Rechtliche Grundſäzze über die Vertheilung der Einquartierungs-Laſt. Von N. L. Runde. Oldenburg, 1808.

Sechster Abſchnitt.

Kriegs-Requiſizionen.

Erſter Abſazz.

Kriegs-Frohnen oder Kriegs-Fuhren und Vorſpann-Dienſte, Hand-Frohnen und Natural-Lieferungen.

§. 609.

Der Krieg als ein allgemeines, und in Hinſicht auf Selbſt-Vertheidigung nothwendiges Uebel und als eine Landes-Noth, erheiſcht auch Landes-Frohnen. Die Kriegs-Frohnen können Theils von den Nazional-Truppen und Theils von fremden Kriegs-Völkern gefordert werden; ſie können Spann-Dienſte und Kriegs-Fuhren, Hand-Frohnen und Natural-Lieferungen an Pferden, Ochſen, Hafer, Heu, Stroh, Brod, Mehl, Getränken verſchiedener Art, Leder, Tuch ꝛc., betreffen.

§. 610.

In Anſehung aller Kriegs-Frohnen oder Natural-Requiſizionen verdienen folgende bisher nicht allgemein beherzigte Normen befolgt zu werden:

a) alle Zwangs-Leiſtungen und Zwangs-Lieferungen ſollen ſoviel als möglich abgeſtellt werden;

b) die Natural-Konkurrenz verdient nur dann den Vorzug, wenn dadurch die Naturalien auf die vortheilhafteſte und für die Einzelnen am wenigſten drükkende Art angeſchafft werden;

c) außerdem ſind Akkorde mit Lieferanten zu veranſtalten, und die Lieferungen unter gewiſſen Bedingungen und unter der gehörigen Aufſicht den Wenigſtfordernden zu überlaſſen;

d) alle Natural-Leiſtungen und Natural-Lieferungen ſind als Kriegs-Laſten allgemeine außerordentliche Staats-Laſten, zu welchen alle Staats-Glieder verhältnißmäßig durch die Geld-Konkurrenz beitragen müſſen;

e) alle Spann-Dienſte, Hand-Frohnen und Natural-Lieferungen müſſen daher nach dem Markt-Preis des Arbeits-Lohns, der Fuhren und der Naturalien bezahlt, und der Betrag muß als eine außerordentliche Staats-Laſt auf alle kontribuzionsfähige Einwohner repartirt werden.

Anmerk. Königl. baier. Verordnung, die allgemeine Konkurrenz zu den Kriegs-Laſten betreffend, vom 23. Febr. 1809.

Königl. preuß. Edikt über die Aufhebung der Natural-Fourage und Brod-Lieferung vom 30. Okt. 1810.

§. 611.

Bei den Militär-Spann-Dienſten iſt ſorgfältigſt darüber zu wachen, daß nicht Mißbrauch ſtatt ſinde, und dieſelbe nicht ohne die erforderlichen Patente geliefert werden. Es ſoll daher immer bei Verfertigung der Vorſpanns-Verzeichniße bemerkt werden:

a) für Wen die Vorſpann geſchah, namentlich von welchem Regiment oder Bataillon.

b) Zu welcher Reiſe, oder zu welchem Transport.

c) Mit wie vielen Pferden.

d) Auf welche Legitimazion.

Anmerk. Reſkript des königl. würtemberg. Kriegs-Kolleg., die Militär-Vorſpann betreffend, vom 9. Sept. 1808.

§. 612.

Das dringende oder ſchnelle Bedürfniß allein ausgenommen, iſt kein hinlänglicher Grund vorhanden, daß aus dem Beſizz des Zug-Viehes eine Verbindlichkeit zur Vorſpann entſpringe, die jedoch gewöhnlich auf freies und unfreies Zug-Vieh ausgedehnt wird. Denn außerdem müßte auch jeder Fabrikant ſein Magazin,

jeder Kaufmann ſein Gewölbe, und jeder Gaſt-Wirth ſeinen Keller gegen jede Requiſizion zum Beßten der einheimiſchen oder fremden Truppen leeren. — Jene Behauptung iſt das Reſultat einer gerechten und auf richtigen Grundſäzzen beruhenden Steuer-Regulierung, deren Mangel überall unzuberechnende Folgen nach ſich zieht. — In der Regel, und außer dem Fall der Eile ſollen daher alle Vorſpanns-Fuhren entweder freiwillig und gegen Bezahlung von den nächſten Eigenthümern des Zug-Viehs, oder von Unternehmern zu Folge eines Akkords, oder von eigentlichen Fuhrleuten und Pferde-Verleihern geleiſtet werden. Die möglich wohlfeilſte Art, verbunden mit der gehörigen Vorſicht, ſoll hier den Ausſchlag geben.

Anmerk. In dem königl. baier. allgemeinen Regulativ der Konkurrenz zu den Kriegs-Laſten vom 23. Febr. 1809. wird §. 19—24. Folgendes beſtimmt:

§. 19. Von der Natural-Vorſpanns-Leiſtung ſind die zum Poſt-Dienſt nöthigen Pferde der Poſthalter ausgenommen.

§. 20. Die Vergütung für jedes Vorſpanns-Pferd wird zu 1 fl. auf die Marſch-Stazion gerechnet.

§. 21. Bei der auszumittelnden Vergütung werden zwei Ochſen für ein Pferd, und in jenen Gegenden, wo man Kühe vorzuſpannen pflegt, 4 Kühe für ein Pferd gerechnet.

§. 22. Für einen Wagen kommen durchaus 30 kr., und für jeden mitgegebenen Knecht auch

30 kr. auf die Marſch-Stazion zu vergüten. Auf zwei Pferde wird überall nur Ein Knecht angenommen.

§. 23. Der Hin- und Rükk-Weg vom Wohn-Ort zur Stazion, ſo wie die Rükkehr von dem Ort, wohin die Fuhr geleiſtet werden mußte, wird nicht mit vergütet.

§. 24. Die Knechte und Pferde derjenigen entfernten Ortſchaften, welche, um von ihrer Heimath zur Stazion, und ſo wieder zurükk zu kommen, unterwegs übernachten müſſen, werden unentgeltlich einquartiert, aber nicht verpflegt.

§. 613.

Das zu einer mehrere Tage lang dauernden Vorſpann abgehende Zug-Vieh und Geſchirr iſt vorher gerichtlich zu taxieren, und muß, im Fall der Eigenthümer deſſelben den ohne ſein Verſchulden erfolgten Verluſt oder Ruin deſſelben gehörig zu beſcheinigen im Stand wäre, vergütet werden. Dagegen ſind Diejenigen von aller Entſchädigung auszuſchließen, welche ohne die dringendſte Noth, ja ſogar manches Mal ſchon in den erſten Tagen ihr Zug-Vieh und Geſchirr auf der Vorſpann verlaſſen, und nach Haus eilen.

Anmerk. Heſſendarmſtädtiſche Verordnung, die Kriegs-Angelegenheiten betreffend, vom 11. Febr. 1806. §. 15—16.

In dem Reglement zur Entſchädigung der Kriegs-Laſten für die ſachſen-koburg-ſaalfeldiſchen Lande vom Jahr 1806. §. 28 und 29. heißt es:

§. 28. Da gewöhnlich über Vieh und Geſchirr keine unpartheiiſchen Taxazionen vorhanden ſind, ſo muß in Ermanglung anderer Beweiſe, wenn dieſelben verloren ſind, die Schäzzung ihres Werths von ſachverſtändigen Orts-Einwohnern, welche die Vorſpann und das Geſchirr kannten, nach dem wahren reellen Werth geſchehen. Wenn über den Werth der verlornen Gegenſtände keine beweiskräftige Auskunft zu erlangen iſt; ſo werden ſie, in Vorausſezzung, daß ſie mittelmäßiger Qualität geweſen ſeyen, nach dem lokalen Mittel-Preis angeſezt. Trift dieſer Fall aber einen Dürftigen, und wird von dieſem der Werth höher angegeben; ſo wird dieſer darüber zum Eid zugelaſſen.

§. 29. Um die Vorſpann-Dienſte auszugleichen und unter den Kriegs-Laſten ordnungsmäßig in Anſaz zu bringen, hat die Diſtrikts-Behörde einen Vorſpann-Tarif nach der Lokalität auszumitteln. Dieſer muß nach der Gattung und Anzahl des Viehs, und nach der Weite des Wegs eingerichtet ſeyn. Wo die Lokalität einen andern Tarif erfordert, da iſt er wieder beſonders zu entwerfen.

§. 614.

Die Hand-Frohnen werden Theils bei Feſtungs- oder Schanz-Arbeiten nothwendig, und Theils zu andern Geſchäften erfordert. Dieſe Perſonal-Dienſte ſind eben Falls allgemeine Kriegs-Laſten, und außer dem Noth-Fall keine Zwangs-Leiſtungen. Sie müſſen daher auch immer jedem zur Frohne aufgebotenen Unterthan vergütet, und

es muß der Betrag derſelben auf alle Kontribuenten repartirt werden. Auch in dieſer Rükkſicht fanden zeither viele Bedrükkungen einzelner Unterthanen ſtatt, und man war unvorſichtig und grauſam genug, der Kavallerie Fuß-Boten zu geben, denen die Zungen wie den Hunden an den Hunds-Tagen heraushingen. —

§. 615.

In Anſehung der Lieferung der übrigen Natural-Requiſizionen iſt noch Folgendes zu bemerken:

a) Pferde und Schlacht-Vieh müſſen — den dringendſten Nothfall, welcher Eile gebietet, ausgenommen — bloß von Lieferanten herbeigeſchafft werden, weil außerdem die Pferde- und Horn-Vieh-Zucht leiden, und die beßten Stükke davon in das Ausland gebracht werden würden;

b) es iſt jedoch große Vorſicht nothwendig, daß nicht mit der Seuche behaftetes Schlacht-Vieh geliefert werde;

c) aus den oben (§. 610 u. 612.) angeführten Gründen ergiebt ſich, daß auch Fleiſch, Mehl, Brod, Getränke, Kleidungs-Stükke, Leder, Tuch, Geräthſchaften u. ſ. w. unvermeidlich angekauft, und die Kaufs-Summe nach dem allgemeinen Regulativ von den einzelnen Kontribuenten erhoben werden müſſe.

Anmerk. Reſkript der herzogl. würtemberg. Regierung, daß Käufer und Verkäufer ſich bei

dem Ausſtellen der Vieh-Urkunden einfinden, vom 15. Juli 1801.

Heßendarmſtädtiſche Verordnung. Vom 11. Febr. 1806. §. 6.

Verſuch einer Beantwortung der Frage: Wie kann dem Fleiſch-Mangel bei großen Armeen abgeholfen, und dieſes Nahrungs-Bedürfniß in fleiſcharmen Gegenden am leichteſten herbeigeſchafft werden? Von Fr. Ant. v. Reſch. Erfurt, 1808.

Zweiter Abſazz.

Kriegs-Steuern oder Kontribuzionen.

---

§. 616.

Kriegs-Steuern oder Kontribuzionen können zuerſt von der Landes-Regierung zum Behuf der eigenen Militär-Macht und der Mobiliſirung derſelben, oder wegen anderer Kriegs-Bedürfniße beſtimmt werden. Kriegs-Steuern können aber auch von feindlichen Truppen verlangt, oder zur Befriedigung ihrer Bedürfniße nothwendig werden.

Anmerk. Das Wort Tributum hat zwei Bedeutungen: die erſte bezeichnet die Steuern und Beiträge an Geld, welche von den römiſchen Bürgern zu den Staats-Ausgaben entrichtet werden mußten; die andere iſt diejenige, in welcher das Wort in die teutſche Sprache aufgenommen iſt,

wenn wir von einem überwundenen Volke ſagen, daß es dem Ueberwinder einen Tribut bezahle.

§. 617.

Bei Kriegs-Steuern müſſen die Privilegien aller Art aufhören, und es kann kein Beitrags-Fähiger davon frei bleiben. Alles kommt darauf an, daß die Kontribuzion nach einem gerechten Maaßſtab vertheilt, und ſo ſchnell als möglich erhoben werde, indem das Gegentheil für den Staat und für die Einzelnen die traurigſten Folgen haben könnte. Es iſt die erſte Pflicht aller Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft, nicht nur die Leiden des Kriegs gemeinſchaftlich zu tragen, ſondern auch die Minderung derſelben, oder die Entfernung größerer Unfälle ſtets nach Möglichkeit zu bewirken.

§. 618.

Nach meinem oben aufgeſtellten Steuer-Syſtem kann ich mich hier ganz kurz faſſen, und darf nur noch bemerken, daß jede Kriegs-Steuer in jeder Rükkſicht eine Vermögens-Steuer seyn müße, und daß ohne dieſes Beſteuerungs-Prinzip eine gleichheitliche Vertheilung der außerordentlichen Staats-Laſten nicht denkbar ſey. Ueberdies dürfte es — abgeſehen von der größten Ungerechtigkeit und von dem furchtbarſten Drukk einiger Volks-Klaſſen — öfters ſehr ſchwer, ja faſt unmöglich ſeyn, den beſtimmten Bedarf auszumitteln, ohne auf die Vermögens-Steuer zurükkzukommen. Dies haben mehrere neueſte Beiſpiele ſelbſt zur Friedens-Zeit bewieſen. Schon bei den Römern wurden die Koſten der Kriegs-Dienſte und Steuern den verſchiedenen

Klaßen nach Proporzion ihres Vermögens auferlegt, ſo daß die Aermern weniger trugen, und die lezzte, die ärmſte Klaße mit allen dieſen Laſten verſchont wurde.

Anmerk. Hiſtoriſcher Verſuch über die römiſchen Finanzen. Von D. H. Hegewiſch. Altona, 1804. S. 28.

Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern. Von K. Krönke. Zweiter Theil, die Tabellen enthaltend. Gießen. 1811.

§. 619.

Die Kriegs-Steuer darf natürlich nicht bloß von dem eigentlichen ſogenannten Kapital-Vermögen, ſondern muß auch von den jährlichen Einkünften aus was immer für Erwerbs-Quellen erhoben werden. Das jährliche Einkommen iſt daher nach dem landesüblichen Zins-Fuß zum Kapital anzuſchlagen, und darnach verhältnißmäßig zu beſteuern. Nach dieſen Normen müſſen dann diejenigen Prozente von dem Vermögen der Unterthanen erhoben werden, welche die gebieteriſchen Umſtände verlangen.

Anmerk. Man hat $\frac{1}{2}$ Prozent, aber auch 2—3— ja ſogar 12 bis $14\frac{1}{2}$ Prozent von dem Vermögen und von den jährlichen Einkünften erhoben. Im J. 1811. hat ſich ein Staat genöthigt geſehen, durch ein Finanz-Edikt $\frac{4}{7}$ von dem Vermögen vieler ſeiner Bürger in Anſpruch zu nehmen.

Folgendes Steuer-Mandat iſt merkwürdig:

Zur Aufbringung der von Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Frankreich und König von Italien, den hannöveriſchen Landen auferlegten, ohne allen weitern Aufſchub zu berichtigenden Kriegs- Kontribuzion, wird hiemit folgende Einkommen- und Kopf-Steuer angeordnet und beſtimmt:

§. 1. Dieſe Kontribuzion ſoll in allen Provinzen der Hannöveriſchen Lande, mit Ausnahme des Göttingiſchen, Grubenhagenſchen und Hohenſteiniſchen, nach einerlei Grundſäzzen angelegt und erhoben werden, und zwar

§. 2. ſoll ſelbige vorerſt und bis dahin, daß in der Folge und bei wiederhergeſtellter Ruhe eine Ausgleichung geſchehen, und der für Diejenigen, welche erhebliche Summen zu dieſer Kontribuzion beitragen müſſen, entſtehende Vorſchuß vergütet werden kann, nach dem Einkommen ſämmtlicher Landes-Einwohner folgender Geſtalt berechnet und aufgebracht werden. Wer ein jährliches Einkommen jeder Art zuſammengerechnet von

300 bis 400 Thlr.	hat,	zahlt	davon	1	Prozent
von 400 bis 600 Thlr.	=	=	=	2	=
von 600 bis 800 Thlr.	=	=	=	3	=
von 800 bis 1000 Thlr.	=	=	=	4	=
von 1000 bis 2000 Thlr.	=	=	=	5	=
von 2000 bis 3000 Thlr.	=	=	=	8	=
von 3000 bis 5000 Thlr.	=	=	=	10	=
von 5000 bis 7000 Thlr.	=	=	=	12	=
von 7000 bis 9000 Thlr.	=	=	=	15	=
von 9000 bis 12000 Thlr.	=	=	=	20	=
von 20000 und darüber	=	=	=	25	=

Alle Perſonen, welche weniger als 300 Thlr. Einkommen haben, bezahlen für ſich und ihre Familie, inſofern die Kinder bereits das 14te Jahr erreicht haben, à Perſon 18 Mgr., jedoch mit der Einſchränkung, daß, wenn eine ſolche Familie aus mehr als 6 Perſonen beſteht, ſelbige doch nie mehr als 3 Thlr. bezahlen ſoll. Jedoch haben Privat-Sekretäre, Haus-Lehrer, Gouvernantinnen, Verwalter, Regiſter-Schreiber und ſonſtige Haus-Genoſſen dieſer Klaſſe, wenn ſelbige nicht zur Einkommens-Steuer beizutragen ſchuldig, 3 Thlr. zu entrichten. Die Domeſtiquen, als Bediente, Kutſcher, Knechte, Mägde, Deputatiſten u. ſ. w. bezahlen aber, gleich den übrigen Perſonen, welche zur Kopf-Steuer kontribuiren, für ſich, ihre Frauen und Kinder über 14 Jahre, 18 Mgr. à Perſon. Die Herrſchaften ſind für ihre Dienſtboten und Handwerker für ihre Geſellen einzuſtehen ſchuldig, jedoch befugt, ihnen den zu erlegenden Betrag am Lohn zu kürzen.

§. 3. Bei der Berechnung des Einkommens ſoll der Zeit-Punkt vom 1ſten Oktober 1806. bis 30ſten Sept. 1807. incl. zum Grund gelegt werden.

§. 4. Alle Angaben des Einkommens geſchehen an Eides Statt. Wer einer Unrichtigkeit in ſeinen Angaben überwieſen wird, ſoll das von ihm zu erlegende ganze Kontribuzions-Quantum doppelt bezahlen.

§. 5. Zum Einkommen ſoll gerechnet werden: 1) Alle Beſoldungen, Dienſt-Emolumente und Penſionen, wohin freie Wohnung, Früchte, Holz

und ſonſtige Naturalien nach dem laufenden Werth mitzurechnen, es mögen ſelbige aus Hannöveriſchen Landes-Kaſſen oder vom Ausland allhier wohnhaften Perſonen gezahlt werden, in ſofern ſelbige in dem Zeitraum vom 1ſten Okt. 1806 bis 30ſten Sept. 1807. incl. eingegangen ſind. 2) Aller Neben-Erwerb und für extraordinäre Arbeiten gezahlte Gratifikazionen, Diäten u. dergl. 3) Eingekommene Zinſen von ausſtehenden Kapitalien im In- und Ausland. 4) Einkünfte von liegenden Gründen, Gütern, Mühlen, Zehnten, Aekkern, Wieſen, Gärten, Häuſern, Lehen im In- und Ausland, es mögen ſelbige verpachtet oder adminiſtrirt, oder vom Eigenthümer ſelbſt benuzt seyn. 5) Einkünfte von Bergwerken, Salinen, Präbenden, Stiftern und Klöſtern, Leib-Renten, Apanagen, oder ſonſtigen, es ſey von Eltern, Angehörigen oder Fremden ausgeſezten Unterſtüzzungs-Geldern und Beihülfen, auch allen ähnlichen Revenüen, es mögen ſelbige vom In- oder oder Ausland erfolgen, und gezogen werden. 6) Erwerb von Pachtungen. 7) Erwerb von Handel, Manufakturen und Fabriken. 8) Aller ſonſtige Erwerb durch Kunſt-Fleiß, Handwerke und dergleichen ꝛc. Die Zahlung dieſer Kriegs-Kontribuzionen geſchieht in drei Terminen, wovon der erſte auf den 15ten November, der zweite auf den 15ten Dezember d. J. und der dritte auf den 15ten Januar 1808. feſtgeſezt iſt, ſo daß in jedem dieſer Termine ein Drittheil der Kontribuzion entrichtet wird. Wer 14 Tage nach Ablauf eines jeden Termins ſeinen Beitrag nicht entrichtet hat, der wird auf Anzeige der Rezeptoren durch die

Lokal-Obrigkeiten, denen dazu, Kraft dieſes, ſpezieller Auftrag, in Rükkſicht der übrigens mit einem foro privilegiato verſehenen Perſonen ertheilt wird, durch gerichtliche Zwangs-Mittel zur Bezahlung angehalten werden. Falls dieſe Exekution binnen 8 Tagen nicht mehr fruchten ſollte, ſo iſt davon, bei perſönlicher Verantwortlichkeit der Obrigkeiten, der Kommiſſion des Gouvernements Anzeige zu thun, und wird darauf weitere Verfügung gegen die Renitenten vorbehalten. Von Bezahlung dieſer Kontribuzion werden ausgenommen: 1) Dienſtboten, welche bloß für Koſt und Kleidung dienen und dabei nicht mehr als 8 Rthlr. Lohn erhalten. 2) Lehrburſche bei Handwerkern. 3) Ehemalige Unter-Offiziers, Soldaten und Invaliden, welche keine liegende Gründe, ſonſtiges Vermögen oder Erwerb von einiger Erheblichkeit haben. 4) Alle Diejenigen, welche in Armen-Kranken- oder Waiſen-Häuſern verpflegt werden, oder ein Gewiſſes aus Armen-Kaſſen genießen. 5) Fremde, welche ſich nicht bereits länger als zwei Monathe in hieſigen Landen aufgehalten, oder ihre beſtimmte Intenzion, ſich allhier niederzulaſſen, nicht etwa ausdrüklich zu erkennen gegeben haben ꝛc. ꝛc.

Hannover, den 21. Okt. 1807.

l'Intendant d'Hanovre

Belleville.

§. 620.

Sollte durch eine außerordentliche Vermögens-Steuer die erforderliche Summe nicht aufgebracht, oder doch nicht ſchnell genug erhoben werden können, ſo bleibt heut zu Tage — wo freiwillige Anlehen für Gemeinheiten, Provinzen oder Staaten gewöhnlich nicht den erwünſchten Fortgang haben — kein anderes Mittel übrig, als ein Zwangs-Anlehen, wodurch vorläufig die Kapitaliſten und Diejenigen, welche beträchtliche Gewerbe treiben oder große Beſoldungen haben, zu Beiträgen gezogen werden. In der Folge muß der Betrag des Zwangs-Anlehns auf alle Steuer-Pflichtige gleichmäßig vertheilt werden.

Anmerk. In einem Publikandum des Magiſtrats zu Königsberg vom 15. Jul. 1807. kommen in Anſehung eines Zwangs-Anlehens folgende Beſtimmungen vor:

Jeder in der Stadt Königsberg und deren Vorſtädten wohnhafte oder blos angeſeſſene Unterthan und Vaſall Sr. Majeſtät des Königs von Preußen, unſers allergnädigſten Herrn, wes Standes oder Ranges er ſey, muß zu dieſem Zwangs-Darlehen kontribuiren.

Derjenige, der hier zwar ein eigenthümliches Grundſtükk beſizzt, aber keinen beſtändigen Wohnſizz hat (er mag ſich jezzt in Königsberg aufhalten oder nicht), kontribuirt von ſeinem ganzen Vermögen, ohne Unterſchied, ob es in Königsberg oder wo ſonſt befindlich iſt, inſofern nicht das außerhalb Königsberg befindliche Vermögen in liegenden Gütern beſteht, als auf

welche bei gegenwärtigem Zwangs-Darlehn keine Rükkſicht genommen wird.

Bei Eheleuten, die nicht in Gemeinſchaft der Güter leben, iſt der Ehemann dennoch verpflichtet, auch von dem Vermögen ſeiner Frau den Beitrag zu entrichten.

Wegen derjenigen Perſonen, die über ihr Vermögen nicht disponiren können, wegen der Konkursmaſſen, liegenden Erbſchaften und Stiftungen, müſſen die Väter, Vormünder, Kuratoren den Beitrag entrichten, oder ihn von derjenigen Obrigkeit erbitten, in deren Gewahrſam das Vermögen befindlich iſt.

Alle, die weder hier einen beſtändigen Wohnſizz haben, noch angeſeſſen ſind, bleiben von dem Zwangs-Darlehn befreit, indem der Magiſtrat überzeugt iſt, daß jeder Fremde, der hier gegen das Kriegs-Uebel Schuzz geſucht und gefunden hat, nach ſeinem Vermögen freiwillig darleihen wird.

Da der Magiſtrat, wie geſagt, ſich der Schäzzung noch enthalten will, ſo bleibt ſelbige dem Gewiſſen eines Jeden unter den hiernächſt folgenden Beſtimmungen überlaſſen. Sollte dieſe Selbſt-Schäzzung nicht der Wahrheit gemäß geſchehen, ſo würde Derjenige, der eine zu geringe Summe angiebt, wenn es wiſſentlich geſchieht, ſich der Gefahr ausſezzen, nach Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 1441. und wenn es aus Fahrläſſigkeit geſchieht, nach dem Grad derſelben beſtraft zu werden.

Die Beiträge zu dem Zwangs-Darlehn werden vor der Hand folgendermaßen beſtimmt:

1) Vom reinen Kapitals-Vermögen, inſofern es wenigſtens 100 Thlr. beträgt, 6 Prozent; alſo von dem Grund-Eigenthum, von allen zinsbar oder unzinsbar ausſtehenden Geldern ohne Rükſicht auf ihre durch den Krieg veranlaßte einſtweilige Inexigibilität, vom baaren Geld, Treſor-Scheinen und Bankonoten, von allen Vorräthen zum Handel, Gewerbe und Verbrauch, von Koſtbarkeiten und überhaupt von Mobilien aller Art; Alles nach Abzug der Schulden; bleiben alſo weniger als 100 Thlr. übrig, ſo darf zum Zwangs-Darlehn nichts entrichtet werden.

2) Von allen Beſoldungen, Penſionen, jährlichen Renten und Hebungen (mit Ausnahme der Zinſen ausſtehender Kapitalien) und überhaupt von allen Emolumenten, inſofern die Beſoldung u. ſ. w. jährlich 300 Thlr. bis 1000 Thlr. inkl. beträgt, 2 Prozent des jährlichen Betrags; über 1000 bis 2000 Thlr. inkl. 3 Prozent, u. ſ. w. Es kontribuirt alſo ein Offiziant, deſſen reines Kapital-Vermögen noch nicht 100 Thlr. und deſſen reines Dienſt-Einkommen jährlich noch nicht 300 Thlr. beträgt, nichts. Wohl aber 6 Prozent von dem Kapitals-Vermögen, wenn es 100 Thlr. und darüber beträgt, und derjenige Offiziant, deſſen Dienſt-Einkommen jährlich 2200 Thlr. beträgt, kontribuirt von ſelbigem 4 Prozent (alſo 88 Thlr.) und außerdem 6 Prozent von ſeinem reinen Kapital-Vermögen.

Von

Von dem Recht des Landes-Fürſten, die geiſtlichen Perſonen und Güter zu beſteuern. Freib. 1769.

Ueber Kriegs-Laſten und Schäden. Mit Hinſicht auf den jezzigen franzöſiſchen Krieg, nebſt Gedanken über die Kriegs-Steuer-Umlage. Ulm, 1800.

Kriegs-Steuer-Verordnung für die baieriſchen und pfalz-neuburgiſchen Lande. Vom 30. Dez. 1800.; in Häberlin's Staats-Archiv. H. XXII. S. 170-178.

Herzogl. würtemb. Kriegs-Steuer-Verordnung vom 6. Okt. 1800.; in Häberlin's Staats-Archiv. H. XXII. S. 179-193.

Staatsrechtliche Abhandlung über Reichs-Kriegs- und andere Steuern. Von Schaur. Gießen, 1801.

Das allgemeine Kriegs-Steuer-Recht. Mit beſonderer Rükkſicht auf die Kriegs-Steuern der Pfarrer und Geiſtlichen. Mannheim, 1803.

Rechtliches Bedenken von Anlage, Kontribuzionen, Kriegs-Steuern, ſammt einem Reſponſum von der marburger juriſtiſchen Fakultät. Köln, 1807.

Staatswirthſchaftliche Ideen über die Wahl der Mittel zur Dekkung einer Kriegs-Steuer. Von D. Murhard; im allg. Anz. der Teutſchen. 1807. Nro. 138-140.

Fromme Stiftungen dürfen beſteuert werden. Von Dr. Fr. P. Andree. Landshut, 1811.

Siebenter Abſchnitt.

Repartizion oder Peráquazion der Kriegs-Schäden.

§. 621.

Aus den bisher in Anſehung der Kriegs-Laſten als allgemeine außerordentliche Staats-Laſten und in Anſehung der Vermögens-Steuer aufgeſtellte Grundſäzze ergeben ſich eben ſo richtige als allgemein einleuchtende Reſultate. Nach dieſer Anleitung werden eine Menge Streitigkeiten über Entſchädigungen verhütet und die einfachſten Regeln in Anſehung der Peráquazion der Kriegs-Schäden aller Art beſtimmt. Einfachheit, Wahrheit und Recht ſind ewig Eins! —

§. 622.

Daß oft einzelne Gemeinden oder Perſonen dem Krieg größere Opfer als andere bringen müſſen, iſt eine natürliche Folge des Gangs der Kriegs-Ereigniſſe, die in Hinſicht der ungleichen nachtheiligen Wirkungen auf einzelne Gegenden oft nicht abzuwenden ſind. Die Nachtheile eines Kriegs dürfen in der Folge nicht einzelne Gemeinden oder Familien unverhältnißmäßig drükken, oder ſie auf Koſten der übrigen zu Grunde richten.

Anmerk. In dem lezzten franzöſ. Krieg haben manche Gemeinden außerordentlich viel gelitten, manche weniger, manche bis auf die ihnen zugekommene Kontribuzions-Requiſizions- und Lieferungs-Beiträge haben gar nichts verloren, und der Verluſt in Sachſen war noch in keinem Krieg ſo ungleich als in dem lezzten.

§. 623.

Außerordentliche und unverhältnißmäßige Eingriffe in das Privat-Eigenthum einzelner Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft von Seite der Regierung — zum Behuf der Kriegs-Macht, oder äußere Zwangs-Maaßregeln gegen das Privat-Eigenthum einzelner Glieder des Staats von Seite des Feindes legen dem Staat eine Erſazz-Verbindlichkeit gegen ſeine einzelnen beſchädigten Glieder auf.

§. 624.

Der Krieg iſt eine Handlung des ganzen Staats, mithin muß auch der Staat alle Folgen derſelben tragen. —

Die Verbindlichkeit zur Tragung der Kriegs-Laſten aller Art iſt eine Geſammt-Pflicht des ganzen Staats. Der Staat überhaupt iſt verbunden, die Kriegs-Koſten, die Einquartierungen, die Natural-Lieferungen u. ſ. w. zu beſtreiten. Die Art und Weiſe, wie zunächſt dieſe unvermeidlichen Bedürfniſſe befriedigt werden, kann die Verbindlichkeit des Staats nicht ändern und alſo auch dieſe Geſammt-Laſt nicht zu einer unzuvergütenden Individual-Bürde machen. Der

Staat wirk daher durch die Befriedigung der Kriegs-Bedürfniſſe von was immer für einer Art Schuldner ſeiner Glieder. Die Vorſpann-Scheine, die Lieferungs-Quittungen, die Einquartierungs-Billets u. ſ. w. ſind daher eben ſo viele Staats-Schulden-Verſchreibungen für die Gemeinden oder Individuen, welchen ſie übergeben werden, und welche ſich an den ganzen Staat halten, auf welchem alle Kriegs-Laſten ruhen.

Anmerk. Vergl. das franzöſiſche Geſezz vom 7. April und 23. Mai 1791.

Der berühmte und hochverdiente Hr. königl. baier. Appellazions-Gerichts-Direktor und Ritter des Zivil-Verdienſt-Ordens ꝛc. Weber greift in ſeiner Schrift den bis dahin angenommenen Grundſazz an, daß Kriegs-Schäden bloße Zufälle ſeyen. „Sie ſind," ſagt er, „eine Folge des Kriegs; der Krieg aber iſt ein Faktum des ganzen Staats, und nicht das Faktum einzelner Individuen, es muß alſo der Staat, und nicht das Individuum den Schaden tragen, es muß das lezztere von jenem entſchädigt, und da der Staat aus Einzelnen beſteht, die Entſchädigungs-Summe unter alle Mitglieder verhältnißmäßig vertheilt werden. Dieſes Prinzip iſt durch die Natur des Kriegs, als einer Handlung des Staats — durch die Idee einer gemeinſchaftlichen Laſt, wovon in der Regel kein Individuum einen verhältnißmäßig größern Antheil als das andere zu tragen verbunden iſt, — und durch die Analogie von Repreſſalien, welche Diejenigen, ſo da-

von betroffen werden, ohne Zweifel zum Regreß gegen den Staat berechtigen, — begründet, und mit ſtrenger Konſequenz durchgeführt. Es empfiehlt ſich ſo ſehr durch ſeine Billigkeit, daß zu wünſchen iſt, jeder Staat möge daſſelbe als das ſeinige anerkennen.

Wo dieß geſchehen iſt, da fallen alle Rechts-Streitigkeiten über Vergütung der Kriegs-Schäden unter einzelnen Privat-Perſonen und Kommunen weg.

Ueber die Repartizion der Kriegs-Schäden, in juriſtiſcher und kameraliſtiſcher Hinſicht; nebſt einer kritiſchen Darſtellung aller bisher gemachten Vorſchläge. Von D. G. M. Weber. Würzburg, 1798.

§. 625.

Da alſo alle Kriegs-Schäden oder Kriegs-Laſten allgemeine Staats-Laſten ſind, ſo iſt es auch nothwendig, daß alle Mitglieder der Staats-Geſellſchaft ohne Ausnahme an dieſen gemeinſchaftlichen Laſten gemeinſchaftlichen und verhältnißmäßigen Antheil nehmen. Die Pflicht eines jeden Unterthans, ſich dieſen allgemeinen Laſten nicht zu entziehen, liegt in der Natur der Staats-Verbindung und fließt aus dem Rechts-Geſezz, welches die Realiſazion der Idee der Gleichheit gebietet, und weder Exemzionen noch Privilegien kennt. Die möglichſte Gleichheit der Vertheilung muß alſo bei der Ausgleichung der allgemeinen Kriegs-Laſten als unerſchütterlicher einziger Grundſazz aufgeſtellt werden.

Anmerk. Ariſtides oder über die Aufhebung der Steuer-Freiheit und eine gleiche Vertheilung der Real-Laſten im Königreich Sachſen, ſo wie über die Mittel, dieſelben zu erleichern. Von einem ſächſiſchen Patrioten, bei Gelegenheit des Land-Tags 1811. Dresden.

In dem Reglement zur Entſchädigung der Kriegs-Laſten für die ſachſen-koburg-ſaalfeldiſchen Lande finden ſich folgende Beſtimmungen:

Jeder, der im hieſigen Land wohnt, oder Eigenthum beſizzt, iſt ſchuldig, nach den Kräften ſeines Vermögens und Erwerbs, zur Beſtreitung der Kriegs-Laſten ſowohl, als zur Ausgleichung der Schäden, welche Andere über die Gebühr erlitten haben, nach dem Inhalt dieſes Grund-Geſezzes verhältnißmäßig beizutragen.

Noch weniger verdienen Privilegien, ſie ſeyen Einzelnen oder Korporazionen ertheilt, eine befreiende Rükkſicht. Sie beſchränken ſich nur auf ordentliche Laſten des Staats, können aber auf ſolche außerordentliche Fälle nicht ausgedehnt werden.

Es wird zugleich verordnet, daß in Hinſicht der Kriegs-Schäden keine Verträge, wodurch man ſich von der allgemeinen Pflicht zu dieſen Beiträgen loskauft, keine Reluizions-Summen, keine Averſionalquanten jezt ſowohl, als künftig gelten dürfen. Parzielle Befreiungen von gemeinſchaftlichen Laſten ſind höchſt ungerechte und drükkende Prärogativen für die übrigen Mitglieder des Staats, die nie zugegeben werden können.

Pächter, als Nuzznieſser des Grund-Eigenthums, ſind gleichfalls zu verhältniſsmäſsigen Beiträgen verbunden. In Hinſicht der Kriegs-Schäden treten ſie aus dem gewöhnlichen Verhältniſs zu dem Verpachter heraus. Sie genieſsen gleiche Rechte mit allen durch den Krieg Beſchädigten, müſſen alſo auch auf gleiche Weiſe an den allgemeinen Laſten des Kriegs Theil nehmen.

Alle Gewerbs-Leute ohne Ausnahme ſind zu proporzionirten Kriegs-Beiträgen verbunden. Die Gröſse und die Verhältniſſe des Gewerbs machen nur unter ihnen ſelbſt, in Hinſicht der Gröſse des Beitrags, einen Unterſchied.

Inſofern ſich ein Gewerb nicht beſtimmt in eine dieſer Gattungen einreihen läſst, muſs diejenige Klaſſe erwählt werden, an welche es in Hinſicht ſeiner Eigenſchaften am nächſten gränzt.

Beſoldungen, als Erwerbe der Staats-Diener, können zwar keine Gegenſtände der ordentlichen Beſteuerung ſeyn; allein in auſſerordentlichen Fällen, wie die Kriegs-Laſten ſind, werden die geſammten Zivil- und Militär-Diener, mit Einſchluſs der Geiſtlichkeit, ſelbſt gerne zur gleichen Austheilung, durch die vorgeſchriebenen Beiträge, mitwirken. Es ſoll kein Unterſchied unter den Dienern gemacht werden, daher den Hof-Dienern ſo wie denen der Städte und Märkte gleich den eigentlichen Staats-Dienern die nämliche Verbindlichkeit obliegt. Auch gehören in dieſe Klaſſe Advokaten und Aerzte, da ſie unter dem Schuzz und der Begünſtigung des Staats mit ihren wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen Verdienſt erhalten.

§. 626.

Das einzige, zwekkmäßige Mittel, die unvermeidlichen Kriegs-Laſten mindeſt drükkend zu machen, beſteht in einer allgemeinen und, ſo viel als möglich, gleichförmigen Vertheilung derſelben unter alle Glieder der bürgerlichen Geſellſchaft. Die allgemeine Konkurrenz zur Ausgleichung der Kriegs-Laſten oder Kriegs-Schäden muß daher nach folgenden Geſichts-Punkten beſtimmt werden:

a) Die in dem ganzen Umfang eines einzelnen Kreiſes bei einzelnen Aemtern oder Gemeinden entſtandenen Kriegs-Schäden ſind in eine einzige zu Geld angeſchlagene Summe zu bringen.

b) Sämmtliche Summen aller einzelnen Kreis-Konkurrenzen zu den Kriegs-Laſten ſollen als eben ſo viele Addizional-Artikel die Haupt-Summe aller Kriegs-Laſten oder Kriegs-Schäden im ganzen Staate bilden.

c) Dieſe Haupt-Summe muß auf die ganze Ausdehnung des Staats repartirt und nach der Vermögens-Steuer gleichförmig erhoben werden.

d) Durch die erhobenen Geld-Beiträge werden die Forderungen aller durch Kriegs-Laſten Beſchädigten befriedigt.

e) So wird die Spezial- oder Individual-Natural-Konkurrenz durch die allgemeine Geld-Konkurrenz peräquirt.

§. 627.

Nur wirklicher Verluſt, welcher durch den Krieg an dem beſeſſenen Eigenthum erlitten wird, iſt als Kriegs-Schaden und Gegenſtand der allgemeinen Repartizion anzuſehen. In's Beſondere ſind folgende Objekte zur Repartizion und Entſchädigung geeigenſchaftet:

a) Alle Gattungen Fourage, Getreid, Mehl, Brod, Vorſpann, Zug- und Schlacht-Vieh, ſo wie auch Getränke, inſofern dieſe Gegenſtände entweder von der Obrigkeit ſelbſt, oder auf ihren Befehl von Einzelnen geliefert worden.

b) Verpflegung der einquartierten Mannſchaft mit Einſchluß des Aufwandes für Holz und Licht ohne Unterſchied, ob die Einquartierung regelmäßig von der Behörde, oder eigenmächtig geſchehen iſt. Die Einquartierung ohne Beköſtigung iſt nicht zum Erſazz geeignet.

c) Plünderungen, ſie mögen theilweiſe, oder im Ganzen geſchehen ſeyn.

d) Geld-Kontribuzionen, welche einer ganzen Gemeinde auferlegt worden ſind.

e) Kriegs-Brand-Schäden, ſo, daß nicht nur der Werth der Gebäude, ſondern auch Desjenigen, was überhaupt die Flamme verzehrt, vergütet wird.

Anmerk. Reglement zur Entſchädigung der Kriegs-Laſten für die ſachſen-koburg-ſaalfeld. Lande.

In der königl. baier. Brand-Verſicherungs-Ordnung vom 23. Jan. 1811. Art. XIX. heißt es:

Feuersbrünſte in Kriegs-Zeiten.

Entſteht ein Brand in Kriegs-Zeiten unmittelbar durch Belagerungen, Ueberfälle, Angriff und Vertheidigung, Rükkzug und Verfolgung der Kriegs-Völker, und überhaupt durch militäriſche Bewegungen und Gefechte, ſo gilt die Verſicherung nur für den dritten Theil derjenigen Erſazz-Summe, welchen die Beſchädigten im Fall eines gewöhnlichen Unglükks, nach der gegenwärtigen Verordnung, erhalten haben würden.

Feuersbrünſte hingegen, welche in Stand-Quartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen durch einzelne Soldaten, ohne Befehl, aus Nachläßigkeit, Verwahrloſung, Muthwillen verurſacht werden, ſchließen die unbeſchränkte Wirkung einer vollen Verſicherung nicht aus.

Ergeben ſich wichtige Zweifel, ob ein Brand wirklich in Folge militäriſcher Bewegungen und Gefechte, oder aus Nachläßigkeit, Muthwillen oder Bosheit einzelner Soldaten entſtanden ſey, ſo haben die Polizei-Behörden, unter Vorbehalt des Rekurſes an den geheimen Rath, darüber zu entſcheiden.

Staatswiſſenſchaftliche Abhandlung über Vergütung der Kriegs-Brand-Schäden durch Brand-Verſicherungs-Geſell-

ſchaften. Von Ignaz von Faber. Erfurt, 1808.

Bemerkenswerth iſt, daß die meiſten darin angegebenen Reglements die Verbindlichkeit der Feuer-Aſſekuranz-Geſellſchaften zum Erſazz von Kriegs-Brand-Schäden verneinen. Unter 62. ſolchen Reglements erklären ſich nur 4 für die Affirmative; nämlich das baden-durchlachiſche vom 25. Sept. 1758.; das baden-baden'ſche vom 20. Okt. 1766.; das augsburgiſche vom 28. April 1786., und das Land-Feuer-Sozietäts-Reglement der Neumark vom 30. Nov. 1777.

§. 628.

Der Anſpruch auf Entſchädigung in Anſehung der erlittenen Kriegs-Schäden iſt aber nicht unbedingt, und es gelten in dieſer Hinſicht folgende Regeln:

a) Wer Anſpruch auf Theilnahme an der Repartizion der erlittenen Kriegs-Schäden machen will, darf nicht Haus und Hof ohne Zurükklaſſung einer hinreichenden Aufſicht verlaſſen haben.

b) An der Repartizion können auch nur Diejenigen Antheil nehmen, welche ſich den Kriegs-Schaden weder durch wirkliche Reizung des Militärs und der dazu gehörigen Individuen, noch durch grobe Fahrläßigkeit zugezogen haben.

c) Der erlittene Schaden muß, wenn er unter die Entſchädigungs-Objekte aufgenommen werden ſoll, in derjenigen Art bewieſen ſeyn,

welche nach Verſchiedenheit der Gegenſtände erheiſcht wird.

§. 629.

In Hinſicht der Art des Beweiſes unterſcheiden ſich die Kriegs-Schäden, welche Gemeinheiten und welche Einzelne betroffen haben. Erſtere bedürfen, da die Leiſtungen von den verpflichteten Vorgeſezten der Gemeinde geſchehen ſind, nur einer Beſcheinigung, leztere eines ſtrengen Beweiſes, inſofern er nach den Umſtänden möglich iſt. Requiſizionen, die unmittelbar von militäriſchen Behörden, oder einzelnen Militär-Perſonen, an ganze Gemeinden erlaſſen wurden, ſind mittelſt Vorlegung der Requiſizions-Schreiben, oder der Bons ſo wie der Empfangs-Scheine zu beweiſen.

Die Beſcheinigung ausgeſchriebener Lieferungen von den vorgeſezten höhern Behörden muß mittelſt Vorlegung der diesfallſigen ſchriftlichen Befehle geſchehen. Die wirkliche Leiſtung der Lieferung wird durch die Empfangs-Scheine bewieſen.

Anmerk. Rechtliche Abhandlung von Kriegs-Schäden der Pächter und Mieth-Leute, in wie weit der Grund-Herr zu deren Vergütung verbunden ſey, mit beigefügten Rechts-Sprüchen und andern Beilagen erläutert; herausgegeben von Dr. G. L. Winkler, Leipzig, 1796.

Ob und in wiefern ſind die von einzelnen Gemeinden oder Perſonen erlittenen Kriegs-Schäden vom ganzen Land zu erſezzen? Von K. Fr. v. Senkenberg. Gießen, 1797.

Theoretiſch-praktiſche Erörterung der Grundſäzze, wornach die Kriegs-Schäden jeder Art feſtzuſtellen, zu erſtatten und zu peräquiren ſind, nebſt deren Anwendung auf den gegenwärtigen Krieg. Zum Gebrauch praktiſcher Amts- und Geſchäfts-Leute, entworfen und mitgetheilt von F. J. Bodmann, Frankfurt, 1798.

Der Pächter und Verpächter, wer von beiden ſoll den, während dem jüngſten franzöſiſchen Krieg, erlittenen Kriegs-Schaden tragen? Eine rechtlich-wirthſchaftliche Belehrung für alle praktiſchen Rechts-Gelehrte, vorzüglich aber für Pächter und Verpächter, Schultheiße, Land-Pfarrer u. ſ. w., entworfen von J. T. Werner, Gießen, 1799.

Rechtliche und kameraliſtiſche Abhandlung über Kriegs-Laſten und Kriegs-Schäden, wie ſolche zwiſchen Verpächtern und Pächtern zu vertheilen ſind; für Kammer-Kollegien, Richter, Verpächter und Pächter. Von G. H. Strelin, Frankfurt, 1799.

Ueber Erſazz und Vertheilung der Kriegs-Schäden. Von A. Haus. Nürnberg, 1801.

Ueber den neueſten Stand-Punkt und das Prinzip der juridiſchen Lehre vom Erſazz der Kriegs-Schäden, zugleich als Verſuch über die Grund-Rechte der öffentlichen Geſellſchaft. 1806.

Prüfung der Grundſäzze, welche über die Peräquazion der Kriegs-Laſten bisher ſind aufgeſtellt worden. Von Fr. H. Hazzfeld. Frankfurt, 1801.

Unterſuchung der Frage: Wer bei verpachteten Land-Gütern den in Gärten, Aekkern, Wieſen, Feld-

und Vieh-Inventario durch Krieg verurſachten Schaden tragen müſſe? Von K. H. G. Kannengießer. Hannover, 1807.

Erörterung der Frage: Wie können die gegenwärtigen Kriegs-Kontribuzions-, Militär- und andere Laſten für ganz Sachſen unmerklich werden? Eine Schrift zur Beherzigung bei der bevorſtehenden allgemeinen Ausgleichung.

Ueber Kriegs-Schäden und deren Vertheilung im preußiſchen Staat. Berlin, 1807.

Achter Abſchnitt.

Tilgung der Kriegs-Schulden und Aufhelfung der durch Krieg erſchöpften oder verarmten Länder.

§. 630.

Jezt bedarf es eines reifdurchdachten, gründlich und vollſtändig bearbeiteten Finanz-Syſtems, wo Alles zuſammenhängt und ineinander greift, wie ſämmtliche Glieder einer Kette. Jezt iſt auch der hochwichtige, und in ſeinen Folgen unermeßliche Zeit-Punkt da, wo man folgende Bemerkungen nicht zu oft wiederholen kann:

„Man muß die ächten Grundſäzze der Staats-Wirthſchaft inne haben, wenn man nicht in Gefahr gerathen will, einen Staat, mit allem guten Willen, ihn glükklich zu machen, zu

Grund zu richten, und ſich die Verwünſchung der Völker zuzuziehen, deren Dank und Liebe man verdienen will.“

Say.

§. 631.

Frankreich war ſchon, wie wir wiſſen, durch viele Kriege geſchwächt, als Heinrich IV. ſeine Regierung antrat. Durch neue bürgerliche und Religions-Kriege wurde es ganz zu Grund gerichtet. Sully fand ungeheure Schulden-Laſten, das Land öd, leer, entvölkert; das Volk arm und elend. In einer unbegreiflich kurzen Zeit brachte er das Chaos der zerrütteten Finanzen in Ordnung. Er fing mit Weisheit und Kraft ſeine Staats-Reorganiſazion an; ſein König unterſtüzte ihn dabei; denn innerhalb fünf Jahren waren durch ſeine einſichtsvollen, kräftigen und zwekkmäßigen Maaßregeln alle Staats-Schulden nicht allein bezahlt, ſondern auch die Einkünfte um mehr als eine Million Thaler erhöht. Auch den Schaz hatte er mit einer Million verſorgt, und dennoch waren die Landes-Auflagen beträchtlich heruntergeſezt. — Bis zum Tod Heinrich IV. hatte es Sully ſchon ſo weit gebracht, daß bereits 90 Millionen Livres im Schaz waren, und er ſeinem königlichen Freund, der im Begriff war, einen Krieg anzufangen, die Verſicherung geben konnte: „Wenn Sie, Sire! Ihre Armee nicht über 70000 Mann erhöhen, ſo will ich Sie mit hinreichendem Geld zur Führung des Kriegs verſehen, ohne ihrem Volk eine einzige neue Abgabe aufzulegen.“

Sully's Geiſt der Staats-Verwaltung. Aus ſeinem eigenen Geſtändniß in Hinſicht der wichtigſten Gegenſtände dargeſtellt. Altona, 1810. S. 3—4.

Wenn man den Urſachen der eben ſo klugen und glänzenden als ausgezeichnet glükklichen Finanz-Verwaltung Sully's nachforſcht, ſo findet man ſie hauptſächlich darin, daß Sully die wahren Grundſäzze der Staats-Wirthſchaft kannte, und ſie ſtets im Auge behielt; daß er die ächte Quelle des Staats- und Nazional-Reichthums benuzte; daß er überhaupt an der Spizze der Staats-Verwaltung eine raſtloſe, aber auch zwekkmäßige Thätigkeit zeigte; daß ihm immer nur Wahrheit die Haupt-Sache war, und er daher auch dieſe ſeinem König mit Freimüthigkeit ſagte. —

§. 632.

Nach den richtigſten Finanz-Grundſäzzen und nach den bewährteſten Vorſchlägen der Schriftſteller über Tilgung der Kriegs-Schulden iſt eine außerordentliche Steuer und namentlich eine Vermögens-Steuer diejenige Maaßregel, wodurch das Ideal der Gerechtigkeit am meiſten realiſirt und zugleich das geſammte Nazional-Vermögen am wenigſten gedrükkt wird. Dieſe kann nöthigen Falls dazu dienen, die dringendſten und mit den größten Zinſen belaſteten Schulden zu tilgen.

§. 633.

Unter die vorzüglichſten Mittel der Wiederherſtellung des Wohlſtandes einer Nazion gehört unſtreitig ein raſcher und gehörig geleiteter Geld-Umlauf. Zu dieſem Zwekk ſind von den ſachverſtändigſten Geſchäfts-Männern Giro-

oder

oder Zettel-Banken in Vorſchlag gebracht worden, jedoch unter nachſtehenden Bedingungen:

a) Sie ſollen Unternehmungen ſeyn, welche von den Regierungen ſo wenig als möglich abhängig ſind.

b) Sie ſollen auf einen nicht zu verrükkenden Fond gegründet werden.

c) Wenn dies nicht mit Metall-Werth erzwungen werden kann, ſo muß irgend ein Subſtitut aus dem ſtehenden mittelbaren Kapital der Nazion ausfindig gemacht werden, um die zur Grund-Lage nothwendig erforderlichen Fonds vollgültig zu präſentiren.

Anmerk. Ideen eines Geſchäfts-Mannes über Staats-Bedürfniſſe und Geld-Mangel. (Von dem königl. ſächſ. Konſul in Danzig, Jakob Kabrun.) Weimar, 1809.

§. 634.

Unter die Mittel, wodurch einem im Krieg verarmten Land wieder aufgeholfen werden kann, gehören zunächſt folgende:

a) Herſtellung des öffentlichen und Privat-Kredits, und in lezzterer Rükkſicht beſonders des Perſonal-Kredits.

b) Eine geiſtvolle und energiſch-thätige Polizei.

c) Möglichſte Entfernung aller Hinderniſſe der allgemeinen Landes-Kultur und Nazional-Induſtrie.

d) Allgemeine Erwekkung und Aufmunterung des Genies und der Induſtrie der Nazion.

e) Allgemeine Gewerb- und Handels-Freiheit.

f) Theilbarkeit und Veräuſſerlichkeit der großen Land- oder Fidei-Kommiß-Güter und willkührlicher Uebergang der adelichen oder bürgerlichen Güter in den Beſizz aller Kauf-Güter.

g) Freie Theilung aller Land-Güter.

h) Wirthſchaftliche Benuzzung der Gemeinheiten, Weiden und Waldungen.

§. 635.

Ein ſehr fruchtbares Mittel zur Tilgung der Staats-Schulden und zur Hebung des Staats-Kredits iſt auch die Veräuſſerung der Domänen, welche in den neueſten Zeiten mit dem beßten Erfolg verſucht worden iſt.

Die Staats-Schulden des Großherzogthums Toſkana, die von den vorigen Regenten gemacht wurden, beliefen ſich auf 32 Mill. Um dieſelben auf Ein Mal zu tilgen, und die Einwohner des Großherzogthums von der Laſt der jährlichen Zinſen, welche für dieſe Nazional-Schuld aufgebracht werden mußten, auf immer zu befreien, haben Sr. Majeſtät, der Kaiſer Napoleon, befohlen, daß an die Staats-Gläubiger der Werth von 32 Millionen Nazional-Güter überlaſſen werden ſoll. Durch ein Dekret vom 5. Aug. 1810. befahl der Kaiſer Napoleon, daß die Schulden des ehemaligen Kirchen-Staats, deren jährliche Zinſen drittehalb Millionen Franken betrugen, abbezahlt werden ſollten; das näm-

liche Dekret wies zu deren Abführung die Summe von 50 Millionen in Nazional-Domänen an, und über dieſelben eine Adminiſtrazion von 30 Mitgliedern, welche ſämmtlich Staats-Gläubiger ſind.

§. 636.

Die Abtretung oder Veräußerung der Staats-Güter iſt eine der wichtigſten und entſcheidendeſten Finanz-Operazionen; ſie iſt eine Radikal-Finanz-Kur, und bleibt immer das bewährteſte Haupt-Mittel, um den öffentlichen Kredit ſicher, ſchnell und dauerhaft emporzuheben, ſehr viele der Mal todte Kapitalien wieder lebendig zu machen und die allgemein wichtige Zirkulazion zu befördern.

§. 637.

So mancher Staat befindet ſich noch im Beſizz von großen Domänen und namentlich von beträchtlichen Staats-Waldungen, deren Renten oft ſehr gering und unverhältnißmäßig ſind; ſelbſt viele Kloſter-Güter können noch ſäkulariſirt und den todten Händen entriſſen werden. Der Staat beſtimme dieſe Güter — nach vielen ältern, neuern und neueſten Beiſpielen — zur Tilgung der öffentlichen Schulden, überlaſſe einen Theil derſelben ſeinen Gläubigern, und verkaufe einen andern an die Meiſtbietenden, In- und Ausländer, Kriſten und Juden! Dabei ſind die Staats-Papiere nach ihrem vollen Nominal-Werth anzunehmen. Schon ſeit einiger Zeit werden in Oeſterreich und Preuſſen Domänen nnd geiſtliche Güter zu ſehr ho-

hen Preiſen verkauft, und für manche einzelne Domäne dritthalb hundert tauſend Gulden oder Thaler und auch noch mehr bezahlt.

§. 638.

Die von der königl. Sozietät der Wiſſenſchaften zu Göttingen gekrönte Preisſchrift des Freiherrn von Eggers: Ueber die Mittel, einem durch Krieg ruinirten Staat wieder aufzuhelfen. Lüneburg, 1809., ſchließt mit folgenden Worten: „Möchten doch die Regierungen es der Mühe werth halten, ſich mehr mit den Anſichten der Verſtändigen im Volk zu umgeben — die Anſicht ihrer Beamten, auch bei dem beßten Willen und glükklichſten Talenten, bleibt einſeitig und mangelhaft. — Wie viele Fehlgriffe würden vermieden werden, wenn die Regierung die Stimme der Unterrichteten vernehmen könnte? Und wie ſollte ſie es nicht wollen? Es giebt des unvermeidlichen Uebels in der bürgerlichen Geſellſchaft immer noch genug, um nicht alles Mögliche anzuwenden, es zu vermindern."

Anmerk. Praktiſche Anleitung, wie die Kriegs-Schäden zu peräquiren, die Schulden zu tilgen und die dadurch erſchöpften teutſchen Reichs-Länder wieder in Aufnahme zu bringen ſind. Von Friedrich Heinrich Hazzfeld. Gießen, 1798.

Grund-Züge zur Verbeſſerung des Kredit-Weſens, inſonderheit auf ritterſchaftlichen Gütern in Mekklenburg. Von einem daſigen Guts-Beſizzer. 1804.

Ueber General-Indult und Spezial-Moratorien, beſonders in den preuſſiſchen Staa-

ten. Eine theoretiſch-praktiſche Einleitung über das Schulden-Exekuzions-Verfahren, die Indulte und Moratorien betreffenden römiſchen, franzöſiſchen und preuſſiſchen Geſezze. Von H. V. F. Grattenauer. Breßlau, 1807.

Abhandlung über die unter den jezzigen Zeit-Umſtänden zu wählenden Mittel, um Kriegs-Laſten aufzubringen, und den Ländern, welche durch Krieg gelitten haben, wiederum zum Wohlſtand zu verhelfen, verfaßt von Johann Daniel Merbach. Leipzig, 1809.

Ueber das öffentliche Schulden-Weſen. Eine ſtaatswirthſchaftliche Unterſuchung. Leipzig, 1810.

Das einzige Mittel, wodurch einem im Krieg verarmten Lande wieder aufgeholfen, der Wohlſtand aller Staaten gegründet und befördert, dem jezzt ſo fühlbaren und drükkenden Geld-Mangel ſogleich abgeholfen, die Geld- und Kapital-Maſſe vermehrt werden und Jeder die auf ſeine Grund-Stükke benöthigten Darlehen zu 4 pro Zent Zinſen ſogleich erlangen, die darauf geborgten Kapitale aber in einzelnen Thalern wieder abzahlen könnte; wodurch Ritter-Güter, welche bei dem jezzigen Zins-Fuß à 5 pro Zent nur 80,000 Thlr. gelten, ſogleich einen Werth von 100,000 und nach 5 bis 6 Jahren von 120,000 Thlr. erlangen würden, alle Glieder des Staats ihren Wohlſtand verbeſſern könnten und allen durch den

Krieg arm gewordenen Land-Eignern, Handwerkern, Fabrikanten und Künſtlern wieder aufgeholfen werden würde. Dresden, 1810.

Ueber die Erhaltung des Kredits der ſchleswig-holſteiniſchen adelichen Güter. Von Freiherrn von Eggers. Kiel, 1811.

Zuſäzze.

Zuſäzze.

I.

Zu dem §. 312.

Polizei-Miniſterium in Würtemberg.

I.

Se. königl. Maj. von Würtemberg haben durch das allerhöchſte Reſkript d. d. 12. Febr. den Geſchäfts-Kreis des dem Staats-Miniſter Grafen von Taube übertragenen Polizei-Miniſteriums folgender Maaßen zu beſtimmen geruht:

1) Bleiben dem Staats- und Polizei-Miniſter Grafen v. Taube die Polizei-Miniſterial-Verfügungen in den Reſidenzen und den Städten Ulm und Kanſtadt, in ihrer ganzen Ausdehnung, wie ſeither.

2) Gehören zu ſeinem Reſſort durch das ganze Königreich die Verfügungen gegen Bettler und Vaganten, Verfolgung der Verbrecher und Entwichener überhaupt, Aufſicht über Lösch-Anſtalten, Vollziehung der Geſezze wegen Ausſtellung der Päſſe, genaue Kontrole darüber und Kognizion über die Reiſen königl. Unterthanen in das Ausland. Die Päſſe in das Ausland hat jedoch, nach geſchehener Viſirung des Polizei-Miniſters, der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, ſo wie auch dieſer allein die Päſſe für Kouriers, und überhaupt alle Perſonen, die mit

königl. Depeſchen chargirt ſind, wie ſeither zu zu unterzeichnen.

3) Die Aufſicht über die Gensd'armerie theilt der Polizei-Miniſter mit dem Miniſter des Innern.

4) Die Aufſicht über die Gefängniſſe, Zucht- und Arbeits-Häuſer, die Vollziehung der Geſezze wegen der Volks-Entwaffnung und der Volks-Verſammlungen, Verfügungen wegen der Volks-Beluſtigungen, bleiben dem Miniſter des Innern nach dem Umfang, wie ſeither dieſe Gegenſtände zu ſeinem Reſſort gehört haben.

5) Polizeiliche Einſchreitungen bei entſtandenem Tumult, die Gaſſen- und Gebäude-Polizei, bleiben dem Polizei-Miniſter nur in den Reſidenzen, im Uebrigen aber dem Miniſter des Innern.

6) Alle übrige Gegenſtände, ſowohl der Polizei im Allgemeinen, als im engern Sinn, gehören wie ſeither zum Geſchäfts-Kreis des Miniſters des Innern.

Welches hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Königliches Staats-Miniſterium.

2.

Nähere Beſtimmung des neuen Geſchäfts-Kreiſes des neuen Polizei-Miniſteriums.

Die Berührungen, in welchen die dem königl. Polizei-Miniſterium durch die allerhöchſte Verordnung vom 12. d. M. zugetheilten Geſchäfts-Gegenſtände mit dem Departement des Innern ſtehen, machen eine genauere Bezeichnung der Gränzen beiderſeitiger Geſchäfts-Kreiſe nothwendig, weswegen Folgendes zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht wird.

I. Soviel die Verfügungen gegen Bettler und Vaganten anlangt; ſo hat das königl. Polizei-Miniſterium

a) die zur Entdekkung und Beifahung der Bettler und Vaganten erforderlichen Anſtalten anzuordnen und zu leiten, wohin nämlich die Organiſazion der Streif-Anſtalten und die Aufſicht über dieſelben, die Kognizion über die den Land-Vögten zuſtehende Requirirung militäriſcher Aſſiſtenz zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, die Verfügungen in Betreff der zur Orts-Polizei gehörigen Perſonen in Städten und Dörfern gehören.

b) Wegen der Unterſuchungen gegen eingefallene Bettler und Vaganten das Erforderliche zu verfügen, ihre Beſtrafung zu beſtimmen oder deshalb die geeigneten Anträge Sr. königl. Majeſtät vorzulegen, wegen ihrer Aufnahme und zwekkmäßigen Behandlung in den Zwangs-

Arbeits-Häuſern den Arbeits-Kommiſſionen die nöthigen Befehle zu ertheilen.

c) Ueber die Vollziehung der Geſezze wegen Beherbergung der Fremden zu wachen und die Uebertretungen derſelben zu ahnden.

d) Die ausländiſchen Bettler und Vaganten auszuweiſen und ihre Transportirung über die Gränzen anzuordnen, und

e) wegen der mit allen dieſen Anſtalten verbundenen Koſten Verfügung zu treffen, und mit den kompetenten Stellen Rükkſprache zu nehmen.

Hingegen behält das königl. Miniſterium des Innern:

a) die Anweiſung fixer Aufenthalts-Orte für Heimathloſe, welche ſich nicht zur Ausweiſung eignen.

b) Die Aufſicht über die im Königreich herumziehenden Gewerbsleute.

c) Die Verfügungen wegen Unterſtüzzung und Verſorgung armer Perſonen.

d) Die Aufſicht über die in den Arbeitshäuſern befindlichen Bettler und Vaganten und ihre Behandlung, und die Kognizion über ihre Entlaſſung, inſofern das Polizei-Miniſterium bei ihrer Einlieferung hierüber nichts Näheres beſtimmt hat.

II. In Hinſicht auf die Verfolgung der Verbrecher und Entwichenen iſt das königl. Polizei-Miniſterium für die Zukunft die Behörde, an welche alle Anzeigen von begangenen Verbrechen einzuſenden ſind, und welche hierauf die geeigne-

ten Verfügungen zu erlaſſen hat, inſofern die Polizei-Stellen zur Entdekkung und Beifahung des Urhebers und zu Herſtellung der dadurch verlezzten öffentlichen Sicherheit mitzuwirken haben.

Eben ſo eignet es ſich zum Reſſort dieſes Miniſterii, wenn die Juſtiz-Behörde nöthig findet, einen Verbrecher unter polizeiliche beſondere Aufſicht zu ſtellen, oder überhaupt die in Anſehung eines Verbrechers zum Behuf der öffentlichen Sicherheit zu nehmenden Maaßregeln der Polizei-Behörde zu überlaſſen.

In Anſehung der Entwichenen bleibt hingegen dem Departement des Innern vorbehalten, in Beziehung auf die Beſchuldung, welche den Beamten, Gefangenwärtern, Kondukteurs ꝛc. zur Laſt fällt, die erforderliche Unterſuchung einzuleiten, und die den Umſtänden angemeſſenen Straf-Verfügungen zu erlaſſen.

III. Die Aufſicht über Feuerlöſch-Anſtalten wird durch die Feuerlöſch-Ordnung vom 20. Mai 1808. und die darauf ſich beziehenden neuern königl. Verordnungen beſtimmt. Alles, was dieſe Ordnung umfaßt, gehört in den Reſſort des Polizei-Miniſterii.

Dem Departement des Innern verbleibt

a) Die Kognizion über ſchuldhafte Veranlaſſung eines Brandes, inſofern der Fall ſich nicht vor die Kriminal-Behörde eignet.

b) Die Leitung der Anſtalten zu Wiederherſtellung der abgebrannten und beſchädigten Gebäude.

c) Die Aufſicht über das Brandſchadens-Inſtitut und

d) die Vollſtrekkung der Feuer-Bau-Polizei-Geſezze und aller auf Verhütung der Feuers-Brünſte abzwekkenden Verordnungen.

IV. Da die Vollziehung der Geſezze wegen Ausſtellung der Päſſe, die genaue Kontrole darüber und die Kognizion über die Reiſen königl. Unterthanen in's Ausland dem königl. Polizei-Miniſterium übertragen iſt; ſo iſt überhaupt Alles, was ſich auf Reiſe-Päſſe bezieht, ſie mögen den königl. Unterthanen zu ihren Reiſen in's Ausland ausgeſtellt oder von Auswärtigen bei ihrem Eintrit in das Königreich mitgebracht werden, der Oberaufſicht dieſer Behörde untergeordnet, welche auch über die gehörige Viſirung der fremden Päſſe zu wachen und die deßhalb erforderlichen Anſtalten zu treffen, und über die Beſtrafung Derjenigen, die ſich gegen die Geſezze in Paß-Angelegenheiten verfehlen, zu kognoſziren hat.

Jedoch haben die Fürſten, Grafen und adelichen Gutsbeſizzer, welche auf kürzere oder längere Zeit ſich in's Ausland begeben wollen, die Erlaubniß hiezu auch künftig bei dem königl. Miniſterium des Innern nachzuſuchen.

V. Die Funkzionen der königl. Gensd'armerie, inſofern ſie nicht bei Transportirung der Verbrecher und bei einem der Obrigkeit zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu leitenden bewaffneten Beiſtand mit dem königl. Miniſterium des Innern in Berührung kommt, oder ihr Dienſt ſich nicht auf andere zum Departement des Innern gehörige Gegenſtände bezieht, in Anſehung welcher die Gensd'armen als geſezzliche Anbringer aufgeſtellt ſind, ſtehen unter der Oberaufſicht des königl. Polizei-Miniſteriums; wohingegen ihre

Verpflegung und Einquartierung auch künftig noch einen Gegenſtand der Fürſorge des k. Miniſteriums des Innern ausmacht. Stuttgart, den 19. Febr. 1812.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

3.

Im Groß-Herzogthum Frankfurt ſind die drei Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Polizei in Einer Perſon vereinigt.

II.

Zu dem §. 370.

Zu Folge einer neuen großh. bad. Verordnung vom 3. Febr. d. J. (§. 7.) iſt eine Haupt-Obliegenheit der berittenen Polizei-, Zoll- und Akzis-Diener: die Begleitung der Poſt-Wagen zur Nacht-Zeit; die Länge der Nacht wird folgender Maaßen beſtimmt:

vom	1. Mai bis 1. Okt.	Abends	8.	bis	Morgens	5 Uhr
‚‚	1. Okt. — 1. Nov.	‚‚	7. —		‚‚	6 —
‚‚	1. Nov. — 1. April	‚‚	5. —		‚‚	7 —
‚‚	1. April — 1. Mai	‚‚	7½ —		‚‚	6 —

III.

Zu dem §. 387. S. 268—271.

Bericht des Kriegs-Miniſters an Se. Maj. den Kaiſer und König Napoléon.

„Sire! der größte Theil der Truppen Ew. Maj. iſt zur Vertheidigung der großen Intereſſen, welche das Ueber-Gewicht des Reichs ſichern, und die, England ſo ſchädlichen, Dekrete von Berlin und Mailand aufrecht erhalten ſollen, außerhalb des Reichs gerufen. Kaum iſt das Kontinental-Syſtem 15 Monate in Vollziehung, und ſchon liegt England in den lezten Zügen. Ohne gewiſſe Umſtände, die Ew. Maj. nicht berechnen durften, hätte vielleicht dieſer kurze Zeit Raum die Wohlfahrt Englands ganz vernichtet geſehen, und in ſeinem Innern wären Zukkungen entſtanden, welche die Kriegs-Parthei vollends um ihr Anſehen gebracht, und zur Verwaltung gemäßigte Männer und Freunde der Gerechtigkeit gerufen hätten. Jedoch Niemand weiß beſſer als Ew. Maj. von der Zeit zu erwarten, was die Zeit hervorbringen ſoll, und mit unſtörbarer Beſtändigkeit ein Syſtem und einen Plan zu verfolgen, deſſen unfehlbare Reſultate Sie berechneten. Während der Entfernung des größten Theils unſerer Linien-Truppen befinden ſich jene viele See-Etabliſſements, ſtarken Feſtungen und wichtigen Punkte des Reichs von den fünften Bataillons,

den

den Depots und den Marine-Truppen bewacht; dies hat die Unannehmlichkeit, durch Märſche und Kontre-Märſche die 5 Bataillons und die Depots immer von ihrer wahren Beſtimmung, welche die Unterhaltung der aktiven Armeen iſt, abzuhalten. Dieſe Märſche ermüden die Soldaten und machen die Verwaltung verwikkelt. Ueberdieß, wenn man ſo zahlreiche Armeen jenſeits aller Gränzen ſieht, könnten die Bürger, welche die von der Regierung getroffenen Maaßregeln zur Vertheidigung der innern Anſtalten nicht kennen, Beſorgniſſe hegen; dieſe Beſorgniſſe allein ſchon ſind der Würde des Reichs entgegen; man muß ihre Entſtehung durch die Errichtung einer konſtituzionellen, einzig zur Bewachung des Gebiets beſtimmten Macht verhindern. Nach unſern konſtituzionellen Geſezzen iſt die Nazional-Garde beſonders mit der Bewachung der Gränzen unſerer See-Etabliſſements, unſerer Arſenäle und Feſtungen beauftragt; allein die Nazional-Garde, welche die Allgemeinheit der Bürger umfaßt, kann nur für einen lokalen und augenblikklichen Dienſt in Permanenz geſezt werden. Durch die Abtheilung der Nazional-Garde in 3 Heerbanne, deren erſter aus allen Konſkribirten der 6 lezten Klaſſen, nämlich vom 20 bis zum 26 Jahre, die nicht zur aktiven Armee gerufen wurden, beſtehet; deren zweiter, die Männer von 26—40 Jahren, und deren Arrierebann die Männer von 40—60 Jahren umfaßt, wird man dem erſten Heerbann den aktiven Dienſt anvertrauen können. Alsdann werden der zweite und dritte Heerbann nur einen ganz lokalen und Reſerve-Polizei-Dienſt thun. Für das Jahr 1812. würde der erſte Heerbann, welcher die Konſkribirten von 1806—1812. in ſich

begreift, die nicht zur Armee berufen, nicht verheirathet und dienſttauglich ſind, eine Reſſource von 600000 Mann bilden. Ich mache Ew. Maj. den Vorſchlag, von dieſer Anzahl 100 Kohorten auszuheben; dies ſezte den fünften Theil des Ueberreſtes der Klaſſen von 1806—1812. in Marſch. Dieſe Leute würden im Haupt-Ort jeder Militär-Diviſion organiſirt und gekleidet. Die Kadres beſtänden aus Offizieren und Soldaten, welche in der Linie gedient haben. Dieſe Kohorten, aus 8 Kompagnien, nämlich aus 6 Füßlier-Kompagnien, 1 Artillerie- und 1 Depot-Kompagnie beſtehend, machten an 1000 Mann aus. Ew. Maj. hätten alſo 100 Kohorten oder Bataillons, die, beſtändig unter den Waffen und in Brigaden und Diviſionen unter den Befehlen des General-Staabs der Linie vereinigt, eine Kern-Armee darbieten würden, welche den alten Grenadieren Frankreichs gleich gemacht werden könnten. Dieſe beſtändig gelagerten, und der Beſchaffenheit ihres Dienſtes nach mit Allem reichlich verſehenen Truppen würden durch den Krieg wenig Verluſt erleiden. Durch dieß Mittel werden unſere Feſtungen am Rhein, unſere Etabliſſements des Helder, der Maas, der Schelde, zu Boulogne, Cherburg, Breſt, l'Orient, Rochefort, Toulon, Genua, durch eine Kraft-Verbindung bewacht werden, ſo, daß in 5 Tagen 30000 Mann auf jedem Punkt der Küſte, der angegriffen würde, vereinigt, und in weniger als 10 Tagen, in Anſehung der beſchleunigenden Mittel, welche Ew. Maj. in dringenden Umſtänden feſtſezt, 60 bis 80000 Mann ſowohl vom erſten Heerbann, als von den Marine-Truppen, den Departements-Garden, der Gensd'armerie und der fünften Bataillons, die jeden bedrohten Punkt erreichen können, und die man in

ſolchen Umſtänden marſchiren läßt, auf dem bedrohten Punkt verſammelt wären, unabhängig von dem Sekours, den der 2te und 3te Heerbann der Nazional-Garde der benachbarten Departemente darböte, welche, im Fall eines drohenden Angriffs, herbeieilen würden. Ich ſchlage keine Errichtung von Kavallerie vor; die Gensd'armerie, welche eine Kern-Macht von 16000 Mann bildet, wird immer einen hinlänglichen Kavallerie-Verein gegen die Angriffe bilden, denen wir zuvor kommen müſſen. Indeß, während dieſe Errichtung das Gebiet des Reichs ſelbſt gegen den Gedanken eines Angriffs in Sicherheit ſezzen wird, werden allen Depots und 5ten Bataillons, da ſie ſich nicht mehr mit dem Garniſons-Dienſt, noch mit der Vertheidigung des Gebiets zu beſchäftigen haben, die Armee mit weit mehr Thätigkeit und Wirkſamkeit unterhalten; dies wird mit der That mit einer Vermehrung der Linien-Truppen gleichen Werth haben. Es ſind 100000 Franzoſen mehr unter den Fahnen Ew. Majeſtät. Aber dieſe Leute werden alle 6 Jahre durch die Konſkripzion des Jahrs wieder erneuert werden. Dieſe Vermehrung wird den Verluſt nicht erhöhen, weil dieſe Truppen nicht viel mehr als den Zufällen der gewöhnlichen Sterblichkeit ausgeſezt werden. Die Ausgaben werden wohl dadurch um 48 Mill. erhöht, allein dieſe Ausgaben-Vermehrung kann nicht mit den unermeßlichen Vortheilen, die daraus entſpringen, in Bilanz kommen. Dieſe Einrichtung iſt vorzüglich beſchüzzend und nazional. Sie iſt nüzlich und nothwendig. Die Franzoſen ſind zu allen Opfern bereit, um die Freiheit der Meere zu erlangen: ſie wiſſen, daß ſie bewaffnet ſeyn müſſen, bis dieß große Reſultat erfüllt ſeyn wird."

2.
Senatus-Konſult vom 13. Merz.

Napoleon, von Gottes Gnaden und der Konſtituzion gemäß Kaiſer ꝛc. ꝛc. Allen Gegenwärtigen und Nachkommen Gruß. Nach Anhörung der Redner des Staats-Raths hat der Senat dekretirt, und Wir befehlen, was folgt: Auszug der Regiſter des Erhaltungs-Senats, Freitag 13. Merz 1812. Der Erhaltungs-Senat, vereinigt in der durch den Art. 90. der Konſtituzions-Akte vom 13. Dez. 1799. vorgeſchriebenen Anzahl beſchließt, nach erfolgter Einſicht des nach der durch den 57. Art. der Konſtituzions-Akte vom 4. Aug. 1802. vorgeſchriebenen Form abgefaßten Projekts Senatus-Konſults, nach Anhörung der Redner des Staats-Raths und des Berichts der in der Sizzung vom 10. dieſes Monats ernannten Spezial-Kommiſſion, über die Bewegungs-Gründe des benannten Projekts, und nach erfolgter Genehmigung der durch den 36. Art. der Konſtituzions-Akte vom 4. Aug. 1802. vorgeſchriebenen Stimm-Zahl: I. Tit. Eintheilung der Nazional-Garde. 1) die Nazional-Garde des Reichs theilt ſich in den erſten, zweiten und Arrier-Heeres-Bann. 2) Der erſte Bann der Nazional-Garde beſteht aus den 20 bis 26 Jahre alten Perſonen, welche, bei den lezten ſechs in Aktivität geſezten Klaſſen der Konſkripzion, nicht zum aktiven Dienſt berufen worden ſind, als dieſe Klaſſen ihr Kontingent geſtellt haben. 3) Der zweite Bann aus allen tüchtigen Perſonen von 26 bis 40 Jahren, welche keinen Theil des erſten Banns ausmachen. 4) Der Arrier-Bann faßt alle tüchtige Leute von 40 bis 60 Jahren in ſich. 5) Die

zu der Kohorte des erſten Banns gehörigen Perſonen erneuern ſich in jedem Jahr zum ſechſten Theil; dieſemnach werden diejenigen der älteſten Klaße durch die Leute von der Konſkripzion des laufenden Jahrs erſezt. 6) Bis durch ein Senats-Konſult der zweite und Arrier-Bann organiſirt iſt, bleiben für ſie die der Nazional-Garde gegebenen Geſezze in ihrer Kraft. 7) Der erſte Bann der Nazional-Garde ſoll über das Territorium des Reichs nicht marſchiren; er iſt ausſchließlich zur Bewachung der Gränzen, zur Handhabung der innern Polizei, und zur Beſchüzzung der großen See-Depots, Arſenale und Feſtungen beſtimmt. Tit. II. Vom Auffordern 100 Kohorten aus dem erſten Bann der Nazional-Garde zum aktiven Dienſt im J. 1812. 8) 100 Kohorten des erſten Banns der Nazional-Garde ſind der Dispoſizion des Kriegs-Miniſters übergeben. 9) Die für dieſe Kohorten beſtimmten Leute werden in Folge Art. 2. des erſten Senatus-Konſults, aus den Konſkripzions-Klaſſen 1807. 8, 9, 10, 11 und 1812. genommen. 10) Die zu dieſen ſechs Klaſſen gehörigen, aber vor Publikazion des gegenwärtigen Senatus-Konſults verheiratheten Perſonen kommen nicht auf die Liſte derjenigen, welche einen Theil dieſer Kohorte des erſten Banns der Nazional-Garde ausmachen. 11) Die Erneuerung der Klaſſen 1807 und 8 werden zum erſten Mal im J. 1814. durch die Konſkripzion von 1813 und 14 ſtatt haben. 12) Dieſes Senatus-Konſult ſoll durch eine Botſchaft Sr. Maj. dem Kaiſer und König überreicht werden." Der Präſident und die Sekretärs. Unterz. Cambacères, Präſident, Latour-Moubourg und Graf Boiſſy d'Anglas, Sekretärs. Geleſen und geſiegelt, Kanzler des Senats, unterzeichnet Graf

Laplace. — „Wir befehlen und verordnen, daß Gegenwärtiges, verſehen mit dem Staats-Siegel, eingetragen in das Geſezz-Bulletin, an die Gerichts-Höfe, Tribunale und Adminiſtrativ-Behörden verſandt werde, damit ſie es in ihre Regiſter einſchreiben, beobachten und beobachten laſſen; und unſer Groß-Richter, Miniſter der Juſtiz, iſt mit der nöthigen Publikazion beauftragt. Gegeben in Unſerm Pallaſt des Elyſeums, den 14. Merz 1812. Unterz. Napoleon. Im Namen des Kaiſers der Miniſter Staats-Sekretär, unterzeichnet Graf Daru. Geſchehen von dem Staats-Erz-Kanzler. Unterz. Cambacères.

IV.

Zu dem §. 400.

1.

Zu Folge eines Reſkripts vom 1. Dez. 1808. kann in Anhalt-Bernburg jeder Konſkribirte einen andern Inländer ſtatt ſeiner ſtellen, iſt aber, wenn er von dieſer Vergünſtigung Gebrauch macht, verbunden, ſofort bei der Anzeige 30 Thlr. in Konvenzions-Geld, ohne Rükkſicht auf die mit dem Stell-Vertreter nach Belieben zu treffenden Verabredungen, zur Kontingents-Kaſſe zu bezahlen. Die Stell-Vertreter könnnen nur aus ſolchen genommen werden, welche von der Konſkripzion frei, aus dem Herzogthum Anhalt-Bernburg gebürtig, von guter Geſundheit, nicht über 40 Jahr alt, und, ohne Rükkſicht auf die Größe des Erſezten, nicht unter 8 Fuß 4 Zoll groß ſind, auch nicht durch entehrende Verbrechen zum Militär-Stand ſich unfähig gemacht haben. Der dienſtpflichtige Stell-Vertreter wird von der Kontingents-Kommiſſion an die Stelle des Erſezten in die Konſkripzions-

Liſte eingetragen, und iſt hernach unter denjenigen, welche zuerſt zur Ergänzung ausgehoben werden, ohne Rükſicht, ob die Reihe den Erſezten ſchon getroffen hat, und das Loos auf ihn gefallen ſeyn würde, zu rechnen, auch vom Tag ſeiner Einziehung an dem Deſerzions-Geſezz unterworfen.

2.

Das großherzogl. bad. Regierungsbl. (vom J. 1809.) ſezt unter andern nähern Beſtimmungen über das unterm 29. Sept. 1808. erlaſſene Konſkripzions-Edikt, in Anſehung der Juden, feſt, daß dieſelben mit Umgehung der ihnen bisher beſtimmten Rekruten-Zahl mit in das Loos genommen, und bei ihrer noch zur Zeit beſtehenden Unbrauchbarkeit zum eigentlichen Militär-Dienſt für einen jeden durch das Loos getroffenen 400 fl. von der Judenſchaft an die Kriegs-Behörde bezahlt, folglich die gezogene Anzahl Juden durch Einſteher vertreten werden ſoll. Die Deſerzions-Gebühr für einen Ausreißer wird für einen Infanteriſten aus den Feld-Regimentern, den Jägern und der Artillerie auf 75 fl., für einen aus der Leib-Grenadier-Garde auf 100 fl., für einen unberittenen Kavalleriſten 120 fl., und für einen berittenen auf 400 fl. beſtimmt. Für Ausreißer, welche vor dem Jahr 1808., alſo nicht durch das Loos gezogen, ſondern durch das Militär ausgehoben worden ſind, darf die Gemeinde keinen andern Mann ſtellen. Wenn ein Einſteher deſertirt, ſo wird dem Einſteller die Kauzion, nach Abzug der gemilderten Deſerzions-Gebühr, nebſt dem zurük gegeben, was von dem auf die Hand gegebenen, und bei den Kompagnie-Chefs befindlichen, Gelde noch vorhanden iſt. In dieſem Fall muß aber der Einſteller

für die übrige Zeit entweder ſelbſt dienen, oder einen andern Mann ſtellen.

3.

In Gemäßheit eines Zirkulars der nieder-öſterreichiſchen Regierung vom 5. Febr. 1812. ſind die Schullehrer vom Militär-Stande befreit, und ſelbſt diejenigen dienenden Soldaten, welche eine Schullehrer-Stelle erhalten, ſollen im Konſentazions-Wege entlaſſen werden.

V.

Zu dem §. 491.

1.

In dem Haupt-Ort eines jeden Departements des Königreichs Italien iſt im Jahr 1811. durch ein Dekret Sr. kaiſ. Hoh. des Vize-Königs ein außerordentliches Spezial-Gericht eingeſezt. Es beſteht aus 5 Zivil- und 3 Militär-Richtern, und richtet über Straßen-Raub, nächtliche Einbrüche, über die Verbrechen der Deſerteurs, der widerſpenſtigen Konſkribirten, der Landſtreicher ꝛc.

2.

Durch eine großherzogl. frankfurt. Verordnung vom 19. Febr. 1812. ſind im Groß-Herzogthum Frankfurt beſondere Gerichte und ein beſonderes Verfahren nach Stand-Recht gegen Vagabunden, Diebs- und Räuber-Banden beſtimmt worden.

VI.

Zu dem §. 508.

1.

In Rom erſchien den 8ten April folgender Tags-Befehl, aus dem franzöſiſchen Haupt-

Quartier: Alle Arten von gefährlichen Waffen, alle Dolche, alle Stilete, Stökke mit verborgenen Degen, Piſtolen und überhaupt alle Werkzeuge, mit denen man verwunden kann, ſind verboten. Alle diejenigen, die ſich mit ſolchen Waffen öffentlich ſehen laſſen, werden verhaftet, 12 Tag in Arreſt behalten, und von der Korrekzions-Polizei um 5 röm. Skudi, und im Wiederbetretungs-Fall um die doppelte Summe geſtraft. Die Hälfte dieſer Geld-Strafe ſoll zum Vortheil der Spitäler verwendet, und die andere Hälfte denjenigen ausbezahlt werden, die einen Uebertreter dieſes Geſezzes zur Verhaftung bringen. Diejenigen hingegen, die irgend einen Gebrauch von ſolchen verbotenen Waffen machen, ſollten als Meuchelmörder ſogleich von einer beſondern Kommiſſion, die der Plazz-Kommandant zuſammenberuft, gerichtet werden.

Der General-Kommandant in röm. Staaten.

Unterz. Miollis.

VII.

Zu dem §. 512.

1.

Von dem erſten Februar 1812. an ſollen in dem Departement von Donnersberg keine Individuen mehr geduldet werden, die zu der Klaſſe der Führer von Bären oder anderm Vieh, von Hunden oder ſonſtigen Thieren, die tanzen oder Kunſt-Stükke machen, derer, welche Thiere auf öffentlichen Straßen oder Plåzzen ſehen laſſen, der Taſchen-Spieler, Seil-Tänzer oder anderer

dieſer Art, der Orgel-Männer oder herumziehenden Spiel-Leute gehören, wie auch alle diejenigen, die nur den Schein von einem Gewerb haben, die Gemeinden, durch die ſie kommen, brandſchazzen, welches auch übrigens ihre Abkunft und der Grund ihrer Reiſe ſeyn mag, die ſie ſchriftlich vorzeigen könnten. Diejenigen, die man nach der angeführten Zeit, dieſem Beſchluß entgegen, antrifft, ſollen von der öffentlichen Macht und den Polizei-Agenten ergriffen, und vor den kaiſerl. Prokurator des reſp. Bezirks geführt, und als Landſtreicher verfolgt werden.

2.

Die Ober-Polizei-Direkzion zu Frankfurt hat im März 1812. eine Verordnung erlaſſen, nach welcher allen Bären-Führern, Kameel-Führern, Seil-Tänzern, Gaukel-Spielern, Muſikanten, Orgel-Männern, der Eintritt in die Stadt Frankfurt während und außer den Meß-Zeiten verboten iſt; leztere ſind jedoch davon ausgenommen, wenn ſie als rechtſchaffene Leute bekannt ſind, die Meſſe ſchon ſeit längerer Zeit beziehen, und mit guten Päſſen verſehen ſind.

VIII.

Zu dem §. 515.

I.

Laybach, den 4. Dez. 1809.

Der Herr Marſchall Marmont, Herzog von Raguſa und General-Gouverneur der illyriſchen Provinzen, hat den Befehl erlaſſen, daß in Betracht der allgemeinen Unſicherheit in der Provinz Krain alle Gemeinden, in deren Bezirk ein Raub geſchieht, für denſelben in Solidum haften müſſen,

doch ſo, daß dieſe Gemeinden ein Recht auf das Eigenthum des Räubers haben, falls derſelbe angezeigt, verhaftet, und vor Gericht gebracht werden kann. Sollte ein Raub oder Mord ſtatt haben, ſo werden von der nächſten Gemeinde doppelt ſo viel Individuen als Geiſeln ausgehoben, und ſie bleiben bis zur Habhaftwerdung und Beſtrafung der wirklichen Verbrecher in gefänglichem Verwahr. Die Verbrecher werden von einer Militär-Kommiſſion zum Tode verurtheilt, und ihre Leichname, nach erlittener Strafe, auf unbeſtimmte Zeit auf den öffentlichen Plätzen ihrer Gemeinden ausgeſtellt. Die Einwohner des ganzen Bezirks ſind auf wenigſtens 6 Monate bei Strafe von 1000 Franken dafür verantwortlich, daß die Leichname der Hingerichteten auf dem nämlichen Plazze bleiben. —

2.

Ein königl. Dekret verordnet, daß künftig in Neapel jede Gemeinde gehalten ſeyn ſoll, für jeden Straßen-Räuber, der in derſelben zu Haus iſt, die Summe von 200 Silber-Dukaten als Strafe zu bezahlen. Die Intendanten jeder Provinz legen dieſes Geld in eine beſondere Kaſſe. Jede Gemeinde iſt ferner in Zukunft für alle Räubereien, die in ihrem Gebiet begangen worden, verantwortlich, wenn ſie nicht beweiſen kann, daß ſie das nächſte Militär bei Zeiten davon benachrichtigt, und Alles, was in ihren Kräften ſtand, gethan habe, um die öffentliche Ruhe zu erhalten. Kann ſie das nicht, ſo muß ſie allen Verluſt, den die Poſt-Kouriers, die andern Kouriers, und einzelne Reiſende leiden, erſezzen. Diejenige Gemeinde, auf deren Gebiet eine Militär-Perſon ermordet wird, muß auf der Stelle 1000 Silber-

Dukaten (4000 Gulden) in die Kaſſe des Intendanten der Provinz bezahlen.

IX.

Zu dem §. 527.

Im Groß-Herzogthum Heſſen iſt neuerlichſt, um die Verbrecher bei ihrer etwaigen Entweichung ſogleich kenntlich zu machen, mit Genehmigung des Miniſters des Innern die Beſtimmung getroffen worden: daß den Kriminal-Gefangenen beiderlei Geſchlechts, bei ihrem Eintritt in das Gefängniß, das Hinter-Haupt, ſo, daß nur auf der Stirn ein Büſchel Haare ſtehen bleibt, glatt abgeſchoren, und dieſes Abſcheeren alle 14 Tage wiederholt werden ſoll; daß ferner die Gefangenen männlichen Geſchlechts außerdem noch den Bart ſtehen laſſen müſſen, welcher ihnen erſt bei ihrer Entlaſſung wieder abgenommen werden ſoll.

X.

Zu dem §. 540.

1.

Rath Hellbach in Arnſtadt ſagt in ſeiner Preisſchrift, daß vom März 1811 bis zum Oktober 1811. in 21 Feuersbrünſten, den öffentlichen Blättern zu Folge, über 200 Menſchen verunglükkt ſeyen.

2.

Berlin, den 22. Febr. 1812. Der neuliche Brand hat mehrere Perſonen, z. B., den Artillerie-Offizier Neander, den Hof-Zimmer-Meiſter ꝛc. veranlaßt, „Vorſchläge zur Menſchen-Rettung

bei Feuers-Gefahr aus obern Stokkwerken" in hieſige Zeitungen einzurükken. Glatz läßt ſeine erfundene Maſchine bereits an ſeinem eigenen Hauſe errichten, und verſichert, ſelbe ſey wohlfeil, und zugleich eine Zierde des Hauſes.

3.

Der Zimmer-Meiſter Holekamp der ältere, zu Hannover, hat eine Maſchine erfunden, wodurch bei Feuers-Gefahr, ſelbſt bettlägrige Hülfsbedürftige, ohne ihr Zuthun, durch Hülfe von Außen, ſchnell und ſicher gerettet werden können. Dieſe Maſchine iſt ohne weitere Vorrichtung, von Außen zu einer Höhe von 40 Fuß eingerichtet; man kann eine Schwere über 700 Pfund jedesmal ohne Seile herunterlaſſen, und 4 Perſonen auf ein Mal retten.

XI.

Zu dem §. 608.

Verpflegungs- und Vorſpanns-Vergütung und Verpflegungs-Regulativ in Sachſen.

Die königl. ſächſiſche Landes-Kommiſſion hat unterm 7. März folgende 2 Bekanntmachungen im Drukk erlaſſen:

I.

In Betreff der Verpflegungs- und Vorſpann-Vergütung bei künftigen Durchmärſchen fremder Truppen wird vorjezt Folgendes feſtgeſezt:

Es wird, inſofern der Bequartierte nicht Fleiſch, Brod, Bier und Branntwein unentgeltlich erhält, bezahlt: 1) Für das Quartier und die Verpflegung eines Unter-Offiziers oder Gemeinen, und einer Soldaten-Frau, ſo wie eines Offiziers-Bedienten, täglich acht Groſchen; 2) für einen Directeur de Musique, Tambour-Major, Sergent-Major, Maréchal de Logis, und für einen jeden andern Sous-Officier (welche aber nicht mit Bas-Officier oder Corporals zu verwechſeln ſind) täglich ſechszehn Groſchen, — für ihre Weiber aber, welche mit der Kolonne marſchiren, nur acht Groſchen. 3) Die Offiziere aller Grade (mit Ausnahme der kommandirenden Generals, welche auf Verlangen ihrem Stande gewäß bewirthet werden) ſind ſo viel als möglich an Tables d'hôtes *), und zwar die Staabs-Offiziere nebſt ihren Adjutanten an einer beſondern Tafel, die übrigen Offiziers an mehrern Täfeln gemeinſchaftlich, zu ſpeiſen: a) In Fällen, wo dieß nicht möglich zu machen iſt, und wo die Staabs- und übrigen Offiziers von ihren Wirthen beköſtiget werden müſſen, wird für einen Offizier, vom Hauptmann abwärts, und für dieſen gleichzuachtende Perſonen täglich 1 Thaler 8 Groſchen, für einen Bataillons- oder Eskadrons-Kommandanten (Major, Chef de Bataillon ou Escadron) täglich 2 Thaler, ſo wie für einen Obriſt-Lieutenant 2 Thaler und 16 Groſchen, und für einen Oberſten täglich 3 Thaler und 8 Groſchen vergütet. b) Wenn dieſe Offiziers der angegebenen Grade von ihren Wirthen nur Frühſtükk erhalten, ſo bekommen dieſe auch nur den vierten Theil der bemerkten Vergütung. 4) Für jedes zum Dienſt der fremden Truppen geſtellte, ausgeſchriebene und gebrauchte Pferd wird auf die Meile 8 Groſchen, mit Einſchluß der unbe-

*) Vergl. Kam. Korr. B. VIII. S. 644. 659—661.

bekkten Wagen bezahlt. 5) An Orten, wo ſchwache oder kleine Pferde ſind, müſſen zwar drei vorgeſpannt werden, es kann aber nur für zwei Zahlung erfolgen. 6) Ein mit vier Ochſen beſpannter Wagen wird eben ſo wie ein mit zwei Pferden beſpannter vergütet. 7) Für Chaiſen und andere bedekkte Wagen wird auf jede Meile drei Groſchen vergütet. 8) Für einen Boten zu Fuß auf die Meile 4 Groſchen, und für einen reitenden Boten 8 Groſchen auf die Meile bezahlt. 9) In ſo fern die Razionen der Bequartierten nicht aus den Vorräthen verabreicht werden, wird für die ſchwere 10 Groſchen und für die leichte 8 Groſchen vergütet."

2.

Verpflegungs-Regulativ.

Im Königreich Sachſen findet bei durchmarſchirenden verbündeten Truppen Folgendes ſtatt:

A. In Betreff der Mund-Verpflegung 1) die kommandirenden Herren Generals werden ihrem Range gemäß, auf Verlangen, durch Veranſtaltung der Orts-Obrigkeit, beköſtiget. 2) Die Staabs-Offiziers mit ihren Adjutanten werden, ſo viel als möglich, an Tables d'hôtes beköſtiget. Wo dieſes nicht thunlich iſt, erhalten ſie a) zum Frühſtükk: Warmbier oder Wein-Suppe oder Liqueur, Weiß-Brod und Butter; b) Mittags: Suppe, Fleiſch und Gemüß, ein Mittel-Gericht, Braten, Butter und Käſe und eine Bouteille Wein; c) Abends: Suppe, ein Fleiſchgericht, Weiß-Brod, Butter und Käſe, eine halbe Bouteille Wein oder eine Bouteille Bier. 3) Die Herren Offiziers vom Kapitän abwärts: auch dieſe werden ſo viel als möglich an mehrern Tafeln gemeinſchaftlich beköſtiget. Wo dieſes nicht angeht, erhalten ſie: a) zum Frühſtükk: Warmbier oder

Liqueur, Brod und Butter; b) Mittags: Suppe, Fleiſch mit Gemüße, Braten, Butter und Käſe, eine halbe Bouteille Wein oder eine Bouteille Bier, inſofern kein Wein zu bekommen iſt; c) Abends: kalten Braten, Butter, Brod und Käſe. Die Feldwäbels, Wachtmeiſter, Sergenten und alle übrige Sous-Officiers, wozu aber die Korporals nicht zu rechnen ſind, erhalten: a) zum Frühſtükk ein halbes Pfund Brod und 1 Gläschen Branntwein; b) Mittags: Suppe, Braten und Gemüſe, ein Pfund Brod, Butter und Käſe, eine Kanne Bier, ein Gläschen Branntwein; c) Abends: Suppe, ein Gericht Fleiſch oder Wurſt, ein Gläschen Branntwein, eine Kanne Bier, ein halbes Pfund Brod, Butter und Käſe. 5) Die Korporals und Gemeinen: a) zum Frühſtükk: ein halbes Pfund Brod und 1 Gläschen Branntwein; b) Mittags: Suppe, 2/3 Pfund Fleiſch mit Gemüſe, eine Kanne Bier, ein Gläschen Branntwein, ein Pfund Brod und Butter; c) Abends: Suppe, Gemüſe, ein halbes Pfund Brod und ein Gläschen Branntwein. B. In Betreff der Fourage. Da die Heu-Erndte gänzlich mißrathen iſt, ſo kann nicht mehr als 8 Pfund Heu auf die Razion verabreicht werden, dagegen aber wird ein reichlicher Erſaz an Hafer geleiſtet. 1) Schwere Razionen: (nämlich für Pferde des General-Staabs, der Artillerie und Trains, der Karabiniers, Kürаſſiers und Dragoner) 2 Mezzen Hafer, 8 Pfund Heu, eine halbe Schütte Stroh zu 9 Pfund. 2) Leichte Razionen: (nämlich Chaſſeurs, Cheveauxlegers und Huſaren, ſo wie alle übrige aber nicht benannte Pferde) 1 1/2 Mezzen Hafer, 6 Pfund Heu, eine halbe Schütte Stroh zu 9 Pfunden. Da Unter-Offiziers und Gemeine keine Betten erhalten können, ſo haben ſich zwei mit einer Schütte Lager-Stroh zu begnügen.

Beilagen.

Beilagen.

A.

Inſtrukzion für die königlich = würtembergiſche Gendarmerie, 1811.

---

§. 1.

Das königliche Gendarmerie = Korps, welches zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Innern des Königreichs aufgeſtellt iſt, beſteht aus 1 Kommandeur und 8 Offizieren, ſodann 1 Wacht = Meiſter, 1 Quartier = Meiſter, 12 Korporalen und 140 Gemeinen zu Pferd, und 2 Feldwebeln, 1 Quartier = Meiſter, 12 Korporalen und 200 Gemeinen zu Fuß.

§. 2.

Der Kommandeur, welcher dem ganzen Korps vorgeſezt iſt, wohnt ſammt den beiden Quartier = Meiſtern zu Stuttgardt. Die Offiziere ſind in dem Maaße vertheilt, daß von den Land = Vogteien Schwarzwald, Rothenberg, an der Donau und am Bodenſee jede einen eigenen Offizier erhält, der in der Land = Vogtei = Stadt ſeinen Siz hat, ſodann ein Offizier, der ſich zu Rotweil aufhält, für die Land = Vogteien am obern = und mittlern Nekkar, ein Offizier zu Ludwigsburg für die Land = Vogteien an der Enz uud am untern Nekkar, einer zu

Ellwangen für die Land=Vogteien an der Jaxt und am Kocher und einer zu Urach, für die Land=Vogteien an der Fils und Rems und auf der Alp beſtimmt iſt.

§. 3.

Die Vertheilung der Gendarmerie und ihrer Unter=Offiziere in die einzelnen Land=Vogteien iſt nach den gegenwärtigen Bedürfniſſen auf folgende Weiſe feſtgeſezt:

Die Land=Vogtei am obern Nekkar erhält an Kavallerie — 1 Korporal mit 10 Gemeinen, an Infanterie 1 Korporal mit 14 Gemeinen.

Die am mittlern Nekkar an Kavallerie — 1 Korporal mit 9 Gemeinen, an Infanterie 1 Korporal mit 12 Gemeinen.

Die auf dem Schwarzwald an Kavallerie — 1 Korporal mit 8 Gemeinen, an Infanterie 1 Korporal mit 18 Gemeinen.

Die am Rothenberg an Kavallerie — 1 Korporal mit 12 Gemeinen, an Infanterie 1 Korporal mit 12 Gemeinen.

Die an der Enz an Kavallerie — 1 Korporal mit 14 Gemeinen, an Infanterie 1 Korporal mit 12 Gemeinen.

Die am untern Nekkar an Kavallerie — 1 Korporal mit 9 Gemeinen, an Infanterie 1 Korporal mit 15 Gemeinen.

Die an der Jaxt
an Kavallerie — 1 Korporal mit 11 Gemeinen,
an Infanterie 1 Korporal mit 15 Gemeinen.

Die am Kocher
an Kavallerie — 1 Korporal mit 10 Gemeinen, an Infanterie 1 Korporal mit 15 Gemeinen.

Die an der Fils und Rems
an Kavallerie — 1 Korporal mit 8 Gemeinen,
an Infanterie 1 Korporal mit 12 Gemeinen.

Die auf der Alp
an Kavallerie — 1 Korporal mit 8 Gemeinen,
an Infanterie 1 Korporal mit 12 Gemeinen.

Die an der Donau
an Kavallerie — 1 Korporal mit 13 Gemeinen, an Infanterie 1 Korporal mit 18 Gemeinen.

Die am Bodenſee
an Kavallerie — 1 Korporal mit 16 Gemeinen, 1 Korporal mit 14 Gemeinen.

Hiezu kommen noch:
Für die Ober-Polizei-Direkzion zu Stuttgardt: an Kavallerie 1 Wacht-Meiſter mit 8 Gemeinen, an Infanterie 1 Feldwebel mit 6 Gemeinen; und für die zu Ludwigsburg: an Kavallerie 1 Wacht-Meiſter mit 4 Gemeinen, und an Infanterie 1 Feldwebel mit 4 Gemeinen.

§. 4.

Sollten die Umſtände erfordern, einer oder der andern Land-Vogtei zu Unterſtüzzung außerordentlicher Sicherheits-Anſtalten eine größere Mann-

ſchafts = Zahl zugetheilt würde: ſo bleibt dem Kommandeur überlaſſen, im Einverſtändniß mit dem königl. Miniſterium des Innern eine temporäre Aenderung der Dislokazion vorzunehmen. Findet derſelbe nöthig, in dergleichen Fällen auch über einen Theil der für die beiden Reſidenzen beſtimmten Mannſchaft zu verfügen: ſo iſt deßhalb jedes Mal mit der königl. Ober = Polizei = Direkzion Rükkſprache zu nehmen. Würde in dringenden Nothfällen eine Land = Vogtei der Beihülfe der in andern Land = Vogteien ſtazionirten Gendarmen bedürfen, ohne daß eine Verfügung des Miniſterius des Innern und des Kommandeurs abgewartet werden könnte; ſo kann zwar der Offizier dieſer Land = Vogtei die benachbarten Offiziere um die Aſſiſtenz = Mannſchaft requiriren; er hat aber zu gleicher Zeit bei dem Kommandeur hievon die ſchleunigſte Anzeige zu machen.

§. 5.

Die königl. Gendarmerie iſt nach ihrer innern Einrichtung ein ganz militäriſches Inſtitut. Die Jurisdikzions = Ausübung über dieſes Korps, die Ergänzung, Verpflegung, Oekonomie und Disziplin derſelben, die Beſtrafung, Verſezzung und Entlaſſung des dazu gehörigen Perſonals hängt ganz von den Militär = Behörden ab. So viel hingegen die polizeiliche Beſtimmung des Inſtituts betrifft: ſo gehört daſſelbe zum Reſſort des königl. Miniſteriums des Innern, mit welchem daher der Kommandeur eine ununterbrochene Kommunikazion zu unterhalten hat.

§. 6.

Die Ergänzung des Korps geſchieht jedes Mal durch die königl. Konſkripzions = Kommiſſion

mittelſt der geprüfteſten Leute aus der königl. Armee, welche eine untadelhafte Aufführung mit erprobter Herzhaftigkeit und Redlichkeit verbinden, fertig leſen und ſchreiben können, und im Königreich angeſeſſen ſind, auch mit Ausnahme der Unter-Offiziere, nicht verheirathet ſeyn dürfen, und die gewöhnliche Kapitulazions-Zeit ausgedient haben. Die Unter-Offiziere werden auf den Vorſchlag des Kommandeurs durch den Präſes der Konſkripzions-Kommiſſion ernannt.

§. 7.

Die Koſten des Gendarmerie-Korps werden aus den Fonds der königl. General-Kriegs-Kaſſe beſtritten. Wegen der Quartiers-Koſten findet keine allgemeine Landes-Peräquazion ſtatt. Die Fourage-Abgaben werden den Gemeinden in gewiſſen halbjährig zu beſtimmenden Preiſen von der Kriegs-Kaſſe erſezt.

Vorſchriften, welche ſich auf den militäriſchen Dienſt und die Oekonomie des Gendarmerie-Korps beziehen.

§. 8.

Die königl. Gendarmen werden bei ihrer Annahme ſowohl auf die Kriegs-Artikel als auf die gegenwärtige Inſtrukzion beeidigt. Erſtere ſind auf dieſelbe, ſo wie auf andere im königl. Dienſt ſtehende Militär-Perſonen, nach ihrem ganzen Umfang anwendbar. Von lezterer erhält jeder Gendarme ein eingebundenes Exemplar zu ſeiner Nachachtung, deſſen Empfang er beſonders zu beurkunden hat.

§. 9.

Jeder berittene Gendarme erhält eine vollſtändige Uniform, wovon der blaue Rokk ſammt weißem Gilet, Hut, Handſchuhen, Müzze und Halstuch alle drei Jahre, der Mantel und Mantelſak alle 6 Jahre, der Stall-Kittel ſammt Ueberhoſen, Stiefel, Hemd, Strümpfen und Zopfband alle zwei Jahre und die Bein-Kleider alle Jahre abgegeben werden. Für die fußgehenden Gendarmen werden alle anderthalb Jahre neue Kamaſchen abgereicht.

§. 10.

Neben der monatlichen Löhnung, welche bei den Quartier-Meiſtern und dem Wacht-Meiſter 10 fl. 30 kr., — bei den Feldwebeln 10 fl., — bei den berittenen Korporals 8 fl., — bei den gemeinen Gendarmen zu Pferd 3 fl., — und denen zu Fuß 2 fl. 30 kr. beträgt, imgleichen der täglichen Brod-Porzion von 4 kr. und den monatlichen 30 kr. für kleine Montirungs-Auslägen, iſt jedem Gendarme noch an monatlichen Extra-Geldern ausgeſezt: Für den Gensd'arme zu Pferd, Beſchlaggeld 1 fl., Propreté-Geld 6 kr. Für Gewehr- und Piſtolen-Reparation 8 kr., um Sattel und Zeug zu unterhalten 22 kr. Für den unberittenen Propreté-Geld 6 kr., Gewehr-Reparation 4 kr. Hiezu kommen noch für die gewöhnlichen Korps-Unkoſten 6 kr. auf den Kavalleriſten, und 3 kr. für den fußgehenden Gendarme.

§. 11.

Die Löhnung ſammt dem Brod-Geld wird jedem wöchentlich auf Abrechnung mit der General-Kriegs-Kaſſe aus der Amtspfleg-Kaſſe des-

jenigen Ober-Amts, in welchem er ſeine Stazion hat, gegen eine von dem vorgeſezten Offizier zu unterzeichnende Anweiſung ausbezahlt. Die Bezahlung des kleinen Montirungs-Geldes und der Extra-Gelder geſchieht halbjährig auf den 1 Mai und 1 November jeden Jahrs. Was in der Zwiſchenzeit an Reparaturen vorfällt, kann auf die Vorlegung der von dem Offizier zu beurkundenden und auf die Anordnung des Land-Vogtei-Steuer-Raths zu moderirenden Zettel von der Amtspflege vorſchußweiſe berichtigt, und bei der halbjährigen Abrechnung dem Gendarmen in Aufrechnung gebracht werden.

§. 12.

Sowohl in den Stazions-Orten als anderwärts, wo die Gendarmen in ihren Funkzionen einen temporären Aufenthalt zu nehmen haben, ſind dieſelben nebſt ihren Pferden bei den Bürgern, keineswegs aber in Wirthshäuſern einzuquartieren, und können unter den in der Verordnung vom 6. April 1808. enthaltenen Beſtimmungen von dem Quartiers-Träger neben Dach und Fach die gewöhnliche Hausmanns-Koſt verlangen. Sie haben ſich aber mit dem Aufenthalt in der ohnehin geheizten und beleuchteten Stube des Quartiers-Halters zu begnügen, ohne ein beſonderes Zimmer für ſich fordern zu können. Sind an einzelnen Orten beſondere Kaſernen für die Gendarmen eingerichtet: ſo hat es in Anſehung der ihnen gebührenden Holz- und Lichter-Abgabe bei dem Regulativ vom 8. Jan. 1810. ſein Verbleiben. Sollte ein Gendarme ſich erlauben, mehr als ihm nach den Geſezzen gebührt, zu fordern, oder ſeinen Quartiers-Träger auf andere Weiſe ordnungswidrig zu beläſtigen und zu

mißhandeln, oder ſogar ſeine Stelle zu Konkuſſionen und Erpreſſungen zu mißbrauchen: ſo iſt derſelbe auf die davon dem vorgeſezten Offizier zu machende Anzeige zur ſtrengſten Strafe zu ziehen.

§. 13.

Um Mißbräuche zu verhüten, hat das Quartier-Amt jeden Orts das dem Gendarme für jeden Tag angewieſene Quartier in deſſen Dienſt-Journal einzuſchreiben, und ihm auch ein Quartiers-Billet an den Quartiers-Träger zuzuſtellen. Fordert der Gendarme ein neues Quartier, ſo hat er ſein Journal dem Quartier-Amt vorzulegen, um daraus ſehen zu können, ob nicht, was er verlangt, ihm bereits angewieſen worden iſt. Sollte ſich ein Gendarme einer ſolchen betrüglichen Anmaßung ſchuldig machen: ſo iſt ihm nicht nur kein neues Quartier-Billet abzugeben, ſondern auch ſein Vergehen zur ſtrengen Abſtrafung gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 14.

Die Offiziere erhalten freie Wohnung in herrſchaftlichen Gebäuden, und Stallung zu Einem Pferd. Bei ihren amtlichen Reiſen ſind dieſelben, in Hinſicht auf freies Dach und Fach, nach den beſtehenden allgemeinen Verordnungen zu behandeln.

§. 15.

So oft der Kommandeur abweſend iſt, ſo werden die dringenden Angelegenheiten, welche bis auf deſſen Rükkunft nicht verſchoben werden können, durch den in Stuttgardt wohnenden Offizier als Interims-Kommandeur beſorgt. Eben dieſes geſchieht in Anſehung der Funkzionen eines abweſenden Offi-

ziers durch den im Wohnort deſſelben ſtazionirten Unter-Offizier, wozu in dieſer Hinſicht immer einer der brauchbarſten auszuwählen iſt. Wo einem Offizier zwei Land-Vogteien zugetheilt ſind, iſt in diejenige Land-Vogtei-Stadt, in welcher derſelbe nicht ſeinen Wohnſiz hat, ein vorzüglich tüchtiger Unter-Offizier zu verlegen, um in dringenden Fällen die Stelle des Offiziers verſehen zu können.

§. 16.

Die Meldungen in allen das Gendarmerie-Korps betreffenden Angelegenheiten gehen vom Gendarme an den Unter-Offizier, von dieſem an den Offizier, und ſodann an den Kommandeur, welcher nach Beſchaffenheit des Gegenſtandes entweder ſelbſt die nöthigen Befehle ertheilt, oder die Sache an den Diviſionär oder die geeignete höhere Behörde bringt.

§. 17.

Ueber mehrere zu einer gemeinſchaftlichen Dienſtverrichtung beſtimmte Gendarmen führt ein Korporal, und bei mehrern zuſammentreffenden Korporalſchaften der älteſte Korporal das Kommando, inſoferne nicht der Offizier für den einzelnen Fall eine andere Anordnung getroffen hat. Beträgt die zuſammengezogene Mannzahl die Hälfte der Kompagnie oder noch mehr: ſo hat der Offizier das Kommando in Perſon zu übernehmen.

§. 18.

Die Gendarmen ſind und bleiben während ihrer ganzen Dienſt-Zeit Soldaten. Sie ſind in Anſehung ihrer perſönlichen Verhältniße, wie an-

dere Truppen von der Linie, den verordneten Militär-Inſtanzen unterworfen, und unter völlige militäriſche Disciplin geſezt.

§. 19.

Bei leichtern Vergehungen eines Gendarme wird die Strafe nach der bei dem Militär eingeführten Ordnung von den Offizieren beſtimmt. Zu Vollziehung der Arreſt-Strafen iſt, wenn im Wohnorte des Offiziers keine Garniſon iſt, das Oberamt um die Einräumung des bürgerlichen Gefängniſſes zu requiriren. Im Fall eines Verbrechens ſind die Gendarmen an die nächſtgelegene Garniſon abzuliefern, um daſelbſt in Unterſuchung gezogen und unter das Kriegs-Gericht geſtellt zu werden. Die Kriegs-Parere und Kriegs-Rechte werden von dem Regiment an den Gendarmerie-Kommandeur, von dieſem an den Diviſionär, ſodann an den Kriegs-Miniſter und an Se. Königl. Maj. eingeſchikkt; und auf eben dieſem Weg laufen auch die allerhöchſten Reſoluzionen wieder zurükk, ſo daß am Ende das Kommando des Regiments, wo das Kriegs-Recht gehalten worden iſt, daſſelbe durch das Gendarmerie-Kommando zur Publikazion und Vollziehung erhält.

§. 20.

Vermöge des gegenwärtigen Standes der Garniſonen kommen die zur kriegsgerichtlichen Unterſuchung geeigneten Gendarmen aus der Landvogtei am obern Nekkar, in die Garniſon Rottweil,

aus der Landvogtei am mittlern Nekkar, in die Garniſon Rothenburg,

aus der Landvogtei Schwarzwald, nach Vaihingen,

aus der Landvogtei am Rothenberg, in die Garniſon Stuttgardt,

aus der Landvogtei Enz, in die Garniſon Ludwigsburg,

aus der Landvogtei am untern Nekkar, nach Heilbronn,

aus der Landvogtei an der Jaxt, nach Mergentheim,

aus der am Kocher, nach Ellwangen,

aus der an der Fils und Rems, in die Garniſon Schorndorf,

aus der an der Alp, nach Rothenburg,

aus der an der Donau, nach Ulm,

aus der am Bodenſee, nach Ravensburg, und

von den beiden Reſidenz-Städten Stuttgardt und Ludwigsburg an die dortigen Garniſonen.

§. 21.

In Zivil-Rechtsſtreitigkeiten werden die Klagen gegen die Gendarmes ebenfalls an die angezeigten Garniſonen verwieſen. Obſignazionen, Inventuren und Verlaſſenſchafts-Theilungen, ſowohl der Offiziere als der Unter-Offiziere und Gemeinen, hat das Militär-Gericht der Garniſon entweder ſelbſt vorzunehmen, oder deßhalb der ordentlichen Zivil-Behörde beſondern Auftrag zu ertheilen. Die Ehefrauen der Unter-Offiziere und Gemeinen, wenn einem der leztern ausnahmsweiſe eine Heirath geſtattet werden ſollte, ſtehen in Zivil- und Kriminal-Sachen unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts.

§. 22.

Erkrankt ein Gendarme: ſo iſt derſelbe in das nächſtgelegene Militär-Spital zu bringen, wohin alsdann ſeine Löhnung auf ſo viele Tage, als er im Spital verpflegt wird, bezahlt werden muß. Sind die Umſtände des Kranken ſo beſchaffen, daß ſie den Transport deſſelben nicht geſtatten, oder iſt er von einem Garniſons-Spital zu weit entfernt: ſo hat der für den Aufenthalts-Ort des Erkrankten öffentlich aufgeſtellte und beſoldete Arzt oder Wundarzt denſelben zu beſorgen, ohne für ſeine Mühe etwas anrechnen zu können. Iſt der Arzt oder Wundarzt genöthigt, zu dem Kranken über Feld zu reiſen: ſo finden die gewöhnlichen Reiſe-Diäten Statt, wegen welcher, ſo wie wegen der mit den Rezepten zu belegenden Apothekers-Forderung, die Amts-Pflege ſich mit der königl. General-Kriegs-Kaſſe zu vergleichen hat.

§. 23.

Stirbt ein Gendarme an einem Ort, wo eine Garniſon ſich befindet: ſo iſt er militäriſch zu begraben. Außer dieſem Fall aber hat der Orts-Vorſtand die Beerdigung unter Rükkſprache mit dem vorgeſezten Offizier oder Unter-Offizier mit genaueſter Koſten-Erſparniß zu veranſtalten. Das Verzeichniß der Beerdigungs-Koſten iſt ſodann, gehörig beurkundet, an den Kommandeur einzuſenden, um daſſelbe an das königl. Kriegs-Kollegium zur Moderazion und Dekretur übergeben zu können.

§. 24.

Die Entlaſſung eines Gendarme geſchieht wegen geendigter Kapitulazions-Zeit durch den

Kommandeur, wegen phyſiſcher Untüchtigkeit durch die königl. Konſkripzions-Kommiſſion, wegen ſchlechter Conduite durch den Präſes der Konſkripzions-Kommiſſion, mittelſt Verſezzung unter die Linien Truppen, und wegen Verbrechen durch kriegsgerichtlichen Spruch.

§. 25.

Den berittenen Gendarmen wird in's Beſondere zur Pflicht gemacht, auf die gute Wartung und Pflege ihrer Dienſt-Pferde eine vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, dieſelben gehörig und zu rechter Zeit zu futtern, gut zu puzzen, und bey jeder Gelegenheit, ſo weit es immer der Dienſt geſtattet, auf ihre Schonung bedacht zu ſeyn. Bei dem gewöhnlichen Patrouilliren hat der Gendarme, wo nicht beſondere Umſtände eine Eile erfordern, nur im Schritt zu reiten. Wenn das Pferd eingeſtellt wird, ſo hat er darauf zu ſehen, daß es in keinen Stall kommt, wo es Schaden nehmen könnte, und daß es, wenn es eine Stute iſt, neben keinen Hengſt geſtellt wird. In keinem Falle und unter keinem Vorwand ſoll ein Gendarme ſich unterſtehen, ſein Dienſt-Pferd einem andern zum Gebrauch zu überlaſſen. Auch iſt es den Unter-Offizieren auf das Strengſte verboten, ihr Pferd gegen ein beſſeres an einen Gemeinen zu vertauſchen.

§. 26.

An Fourage erhält jeder berittene Gendarme für ſein Pferd täglich anderthalb Vierling Haber, 10 Pfund Heu und 5 Pfund Stroh. Er hat dieſe Fourage an jedem Ort, wo er ſich befindet, von dem Orts-Vorſtand gegen Quitung zu empfangen, und bei der ſchwerſten Ahndung

nichts davon anderwärts zu verwenden. Den mit der Abgabe beauftragten Gemeinde-Offizianten iſt auf's Ernſtlichſte einzuſchärfen, zu Verhütung aller Unterſchleife die Fourage an Niemand als den Ausſteller der Quitung abzugeben, auch iſt bei Zuchthaus- oder Feſtungs-Strafe allgemein verboten, einem Gendarme irgend etwas von ſeiner Fourage abzukaufen oder an Zahlungsſtatt von ihm anzunehmen, oder ihm auch eine Fourage-Quitung abzuhandeln. Aus gleichem Grund ſoll den Gemeinden unter keiner Bedingung geſtattet werden, einem Gendarme ſtatt der Natural-Abgabe das Geld zu geben, oder ſich überhaupt mit demſelben in einen Akkord einzulaſſen, wodurch er die Verpflegung ſeines Dienſt-Pferds auf ſich ſelbſt übernehmen würde.

§. 27.

Wenn ein Dienſt-Pferd erkrankt: ſo hat der Unter-Offizier hievon ſeinem vorgeſezten Offizier, und dieſer dem Kommandeur die Anzeige zu machen. Je nachdem der Zufall erheblich iſt oder nicht, hat der Reiter ſich eines geſchikkten Schmieds in der Nähe oder eines Thier-Arztes zu bedienen. Nach beendigter Kur iſt ein ſpezifizirtes Koſten-Verzeichniß, worin beſonders die Arzneien, mit Bemerkung der Größe ihres Verbrauchs, einzeln anzugeben ſind, an das Kriegs-Kollegium zur Moderazion und Dekretur einzuſenden. Fällt ein Pferd: ſo darf daſſelbe, zumal wenn keine Krankheit vorangegangen iſt, nicht in Abgang verrechnet werden, ehe gehörig unterſucht worden iſt, ob Niemand hiebei eine Verſchuldung zur Laſt fällt. Der Offizier hat in dieſem Fall nicht nur die Veranſtaltung zu tref-

fen,

ſen, daß das gefallene Pferd durch den Kleemeiſter beſichtigt wird, ſondern auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſowohl den Reiter zu vernehmen, als auch ſonſt die weiter erforderliche Unterſuchung zu veranlaſſen und den Erfund mit Beſchluß des von dem Kleemeiſter ausgeſtellten Zeugniſſes dem Kommandeur zu melden.

§. 28.

Sollte ſich der Fall ereignen, daß einem Gensd'arme ſein Pferd geſtohlen würde; ſo iſt die Sache kriegsgerichtlich zu unterſuchen, und über die ihm etwa zur Laſt fallende Verſchuldung rechtlich zu erkennen. Erſcheint derſelbe als ſchuldlos: ſo ſoll die Gemeinde, wo der Diebſtahl begangen worden iſt, zum Erſaz des Geſtohlnen zunächſt verbunden ſeyn.

§. 29.

Am Ende jeden Monats hat jeder Unter-Offizier einen vollſtändigen Rapport über die ihm untergebene Mannſchaft und Pferde an den ihm vorgeſezten Offizier zu erſtatten, worin nicht nur das Verhalten und der Geſundheits-Zuſtand eines jeden Gemeinen, ſammt Allem, was ſich auf ſeinen Dienſt und ſeine Dienſttüchtigkeit bezieht, ſondern auch der Zuſtand der Pferde pflichtmäßig anzuzeigen iſt.

§. 30.

Den Offizieren der königl. Gensd'armerie wird zur Pflicht gemacht, alle Monate die ihnen angewieſenen Diſtrikte zu bereiſen, jeden einzelnen Gensd'arme mit ſeiner vollſtändigen Rüſtung zu viſitiren, und nicht nur ſelbſt genau nachzuſehen,

ob in Hinſicht auf den Dienſt Alles in Ordnung ſich befindet, und ob beſonders die Dienſt-Pferde der berittenen Mannſchaft in gutem Stand erhalten werden, ſondern auch bei den königl. Landvögten und Oberämtern über das Betragen der Leute, und ob ſich nicht hie und da Mißbräuche und Unordnungen eingeſchlichen haben, ſich ſorgfältig zu erkundigen, damit ſie ſich in den Stand ſezzen, ſowohl von dem Zuſtand des Inſtituts überhaupt, als von jedem Mann und Pferd in's Beſondere, zu jeder Zeit Rede und Antwort geben zu können. Von dem Erfund dieſer Viſitazions-Reiſen haben ſie eigene Reiſe-Journale zu führen, in welche ſie die Zeit ihrer Ankunft und die Dauer ihres Aufenthalts durch die Landvögte und Oberbeamten beurkunden zu laſſen, und die ſie am Ende jeden Monats mit den Monats-Rapporten an den Kommandeur einzuſenden haben. Ergeben ſich Fälle, welche eine unverzügliche höhere Verfügung erfordern: ſo iſt hierüber eine beſondere Meldung an den Kommandeur einzuſenden.

§. 31.

Der Kommandeur hat auch von ſeiner Seite in jedem Monat die Gensd'armen von einer Landvogtei genau zu viſitiren, ſo daß ſämmtliche zum Korps gehörige Leute und Pferde wenigſtens im Laufe eines Jahrs ihm zu Geſichte kommen, und von ihm gemuſtert werden. Den Erfund hat derſelbe ebenfalls in ein eigenes hiezu gewidmetes Reiſe-Journal einzutragen, welches er ſammt den Journalen der Offiziere alle 4 Monate an den Diviſionär einzuſenden hat; ſo wie ihm auch obliegt, das königl. Miniſterium des In-

nern von Allem, was in deſſen Reſſort einſchlägt, in Kenntniß zu ſezzen.

§. 32.

Die königl. Landvögte und Ober-Beamten haben dieſe Muſterungs-Reiſen zu benuzzen, um den Kommandeur und die Offiziere mit ihren auf das Gensd'armerie-Inſtitut oder einzelne Gensd'armen ſich beziehenden Bemerkungen, Erinnerungen und Deſiderien bekannt zu machen, und beſonders in Hinſicht auf Dasjenige, was der Polizei-Dienſt erfordert, wechſelſeitig ſich mündlich zu verſtändigen.

Vorſchriften in Rükkſicht auf den Polizei-Dienſt der Gensd'armen.

§. 33.

In Hinſicht auf den Polizei-Dienſt haben die königl. Gensd'armen alles Dasjenige zu beobachten, was die gegenwärtige Inſtrukzion und die damit in genauer Verbindung ſtehende General-Verordnung vom 11. Sept. 1807. enthält. Sie ſtehen in Anſehung deſſelben in der Regel ebenfalls unter ihren Offizieren und Unter-Offizieren, welche für deſſen pünktliche Verſehung verantwortlich ſind.

§. 34.

Die auf den Polizei-Dienſt der Gensd'armen ſich beziehenden allgemeinen Vorſchriften und Verfügungen werden dem Kommandeur jedes Mal

durch das königl. Miniſterium des Innern mitgetheilt, und dieſer hat ſodann dieſelben ungeſäumt auszuſchreiben, und für die genaue Vollziehung Sorge zu tragen. Auf gleichem Wege werden auch die Ausweiſungen einzelner Fremden, die Signalements aufzuſuchender Verbrecher oder anderer verdächtiger Perſonen, die Denunziazionen, welche eine beſondere Aufmerkſamkeit der Gensd'armen auf gewiſſe Individuen oder Klaſſen von Leuten, oder auf gewiſſe Polizei-Gebrechen nöthig machen, dem königl. Gensd'armerie-Korps bekannt gemacht.

§. 35.

Den Gensd'armerie-Offizieren kommt es zu, unter Rükkſprache mit den Landvögten, nach Maaßgabe des auf der Lokalität und andern Umſtänden beruhenden Bedürfnißes jedem der ihnen untergeordneten Gensd'armen ſeinen Stazions-Ort anzuweiſen, dieſelben nach Erforderniß auf landvogteiamtliches Anſinnen zu verlegen, oder auch, wenn es zu Erreichung eines beſtimmten Zwekks für nothwendig erachtet würde, die ganze Mannſchaft auf kurze Zeit auf einen gewiſſen Punkt zuſammenzuziehen. Es iſt hiebei in's Beſondere darauf Rükkſicht zu nehmen, daß kein Mann in ſeinem Geburtsort oder in deſſen Nähe ſeine Stazion erhält, daß mit den Stazions-Orten öfters abgewechſelt wird, und daß die berittenen Gensd'armen, welche im Reiten nicht hinlänglich geübt ſind, wo möglich in den Stazions-Ort des Unter-Offiziers abwechslungsweiſe verlegt werden, damit dieſer, ſo oft es der Dienſt zuläßt, ihnen im Reiten Unterricht ertheilen kann.

§. 36.

Da die Haupt=Beſtimmung des Gensd'armerie=Korps darin beſteht, daß die Gensd'armen alle Straßen und Nebenwege in den ihnen angewieſenen Diſtrikten durchſtreifen, auf Alles, was der öffentlichen Sicherheit nachtheilig ſeyn könnte, ihr Augenmerk richten, die Gaſt=Herbergen und abgelegenen Häuſer, Höfe und Mühlen durchſuchen, alle Bettler, Vaganten und andere verdächtige Leute, welche ſie antreffen, anhalten und an die verordnete Amts=Behörde überliefern, bei Streifen, welche mit aufgebotener bürgerlichen Streif=Mannſchaft veranſtaltet werden, ſich zur Aſſiſtenz gebrauchen laſſen, und bei Transportirung der Verbrecher und anderer gefährlichen Gefangenen, ſo wie in allen Fällen, wo die Obrigkeit zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung eines bewaffneten Beiſtandes bedarf, die erforderlichen Dienſte leiſten: ſo haben dieſelben die hieraus abzunehmenden Obliegenheiten pünktlich und unverdroſſen zu erfüllen.

§. 37.

Die königl. Gensd'armerie=Offiziere und Unter=Offiziere haben jede Gelegenheit zu ergreifen, um die ihnen untergebenen Gensd'armen über den Umfang ihrer Dienſt=Pflichten, und das hiebei zu beobachtende anſtändige, vorſichtige und kluge Benehmen zu belehren, und ihnen die den Umſtänden angemeſſene ſpezielle Anleitung zu geben. Beſonders haben ſie denſelben unter Rükkſprache mit den Landvögten und Ober=Beamten von Monat zu Monat die Marſch=Routen vorzuſchreiben, die bei Durchſtreifung des jedem angewieſenen Diſtrikts zu beobachten ſind, um die Gegenſtände

zu bezeichnen, auf welche eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu richten iſt.

§. 38.

Von der vorgezeichneten Marſchroute, bei welcher vorzüglich auch auf die hin und wieder vorkommenden Jahrmärkte, Wallfahrten, Kirchweihen ꝛc. Rükſicht zu nehmen iſt, haben die Gensd'armen ohne bedeutende auf ihren Dienſt ſich beziehende Gründe ſich niemals zu entfernen, und wenn es dennoch geſchehen ſollte, oder wenn ſie an einem Orte zu lange verweilen mußten, die Umſtände, welche ſie dazu genöthigt haben, durch den Vorſteher des Orts, wo ſich der Fall zugetragen hat, beurkunden zu laſſen.

§. 39.

Wenn ein Gensd'arme in ſeiner Dienſt-Verrichtung begriffen iſt: ſo hat er nie anders als bewaffnet und in ſeiner Uniform zu erſcheinen. Ueber Alles, was ihm in Beziehung auf ſeinen Dienſt aufgetragen, und von ihm bemerkt worden, oder geſchehen iſt, hat derſelbe ein eigenes Journal zu führen. In daſſelbe iſt genau einzutragen, was ihm in Anſehung der zu nehmenden Marſchrouten vorgeſchrieben iſt, welche Ortſchaften, Weiler und Höfe er zu viſitiren, und auf welche Gegenſtände er vorzüglich ſein Augenmerk zu richten hat. In's Beſondere ſind die Signalements derjenigen Perſonen aufzuzeichnen, auf welche er zu fahnden, und die er auf Betreten in Arreſt zu nehmen hat. In eben dieſem Journal hat der Gensd'arme auch ſorgfältig zu bemerken, welche Orte er bei ſeinem Streif beſucht, wo er ſich an jedem Tag aufgehalten, und was er in jedem Ort wahrgenommen hat. Ueberdieß hat derſelbe in jedem Ort,

den er paſſirt, ſeine Anweſenheit durch den Orts-Vorgeſezten oder eine Magiſtrats-Perſon in gedachtem Journal beurkunden zu laſſen; ſo wie auch, wenn er von irgend einem, ſeinen Dienſt angehenden Gegenſtand der Zivil-Obrigkeit eine Anzeige gemacht hat, ein Zeugniß über die geſchehene Denunziazion von der geeigneten Behörde in daſſelbe einzutragen iſt. Am Ende jeden Monats haben ſämmtliche Gensd'armen ihr Journal an den ihnen vorgeſezten Offizier abzuliefern, von welchem dieſelben mit den etwa nöthigen Bemerkungen und Anträgen an den Kommandeur einzuſenden ſind.

§. 40.

Da die Journale der Gensd'armerie ein vorzügliches Mittel ſind, um über ihre Dienſt-Verrichtungen eine Ueberſicht zu erhalten, ſo haben die Gensd'armerie-Offiziere auf deren richtige Führung mit allem Ernſt zu dringen, und dieſelben nicht nur bei der Muſterung ſich vorlegen zu laſſen, ſondern auch, wenn ſie am Ende des Monats eingeſchikkt werden, ſorgfältig zu durchgehen. Die hieraus ſich ergebenden Dienſt-Nachläßigkeiten und andere Unrichtigkeiten haben ſie unnachſichtlich zu ahnden, und von denjenigen Gegenſtänden, welche ſich zu einer Verfügung von Seite der Zivil-Behörde eignen dürften, oder ſonſt für dieſelbe von Intereſſe ſeyn könnten, den königl. Land-Vögten oder Ober-Aemtern die erforderliche Nachricht zu ertheilen. Eben dieſes auch hat der Kommandeur gegen das Miniſterium des Innern in Fällen, welche in deſſen Reſſort einſchlagen, zu beobachten; ſo wie ohnehin dem lezten frei ſteht, ſich die Journale der Gensd'armen von Zeit zu Zeit zur eigenen Einſicht mittheilen zu laſſen.

§. 41.

Wenn ein Gensd'arme verdächtig ſcheinende Perſonen auf den Straßen antrifft: ſo hat er dieſelben über ihre perſönlichen Umſtände und ihre Reiſe zu befragen, und die Vorzeigung ihres Paßes zu verlangen. Können dieſe keinen gültigen Reiſe=Paß vorlegen: ſo ſind die vom Ausland hereinkommenden Fremden ſogleich von der Gränze zurükkzuweiſen, oder, wenn ſie im Innern des Königreichs angetroffen werden, dem nächſten Beamten zur Unterſuchung zu übergeben. Inländern, welche über ihre Perſonen und den Zwekk einer beſtimmten Reiſe unverdächtige Auskunft ertheilen können, ſo wie bekannten und unverdächtigen Perſonen aus benachbarten, bis auf zwei oder drei Stunden von der Gränze entfernten ausländiſchen Ortſchaften, welche wegen eines erlaubten notoriſchen Verkehrs mit den Einwohnern würtemberg. Gränzorte herein kommen, iſt auch ohne Paß zu geſtatten, ihren Weg ungeſtört fortzuſezzen. Bei Reiſenden, die ſich der Extra=Poſt oder des Poſt=Wagens bedienen, hat die Nachfrage nach einem Paß von Seite der Gensd'armen ganz zu unterbleiben.

§. 42.

Alle, dem Betteln nachgehende Perſonen, ohne Unterſchied des Standes, alle Landſtreicher, welche kein ordentliches Heim=Weſen haben, und ohne Gewerbe umher laufen, alle herumziehende After=Aerzte, Marktſchreier, Gaukler, Glükkshafen=Träger, Scholderer, Raritäten=Kaſten=Träger, hauſirende Medikamenten=, Oel= und Farben=Händler, alle fremde Hafenbinder, Hechlenſpizzer, Keſſelflikker, Korbmacher, Kochlöffel= und Ofenrohr=Händler, Riemenſtecher, gemeine

Spielleute, Sakkzeichner, Scheerenſchleifer ꝛc. ſind ohne Rükkſicht, ob ſie einen Paß haben oder nicht, durch die Gensd'armen gleich an der Gränze vor dem Eintritt in das Königreich zu warnen, und wenn ſie ſich dennoch hereinſchleichen, ohne weiters anzuhalten, und an die nächſte Beamtung zu überliefern. Eben dieſes haben dieſelben in Anſehung der fremden Krämer zu beobachten, welche nicht erweiſen können, daß ſie irgendwo anſäßig ſind, und das Recht zum Handeln ordnungsmäßig erhalten haben, oder deren Waaren-Vorrath von ſo geringem Gehalt iſt, daß ſie ſich damit fortzubringen nicht vermögen, ſo wie in Anſehung der herrenloſen Bedienten und Jäger, wenn ſie nicht neben einem obrigkeitlichen Paß, worin ihre Abſicht, einen andern Dienſt zu ſuchen, beurkundet iſt, auch noch mit einem unverdächtigen Abſchied, der nicht über ein halbes Jahr alt iſt, verſehen ſind.

§. 43.

Trifft ein Gensd'arme einen fremden Handwerkspurſch ohne eine gültige Kundſchaft oder ein mit den gehörigen Arbeits-Urkunden verſehenes Wander-Buch an, oder findet er Konſkripzions-Pflichtige, welche außerhalb des Ober-Amts-Bezirks, wozu ihr Wohnort gehört, ohne das erforderliche oberamtliche Zertifikat ſich aufhalten, oder inländiſche herumziehende Scheerenſchleifer, Keſſelflikker, Hafenbinder u. ſ. w., welche nicht mit einem landvogteiamtlichen Erlaubniß-Schein verſehen ſind, oder herrenloſe Inländer, welche außerhalb des Ober-Amts, dem ſie zugehören, ſich als Viehhirten, Feldhüter und Dienſtknechte verdingen zu wollen, angeben, ohne ein oberamtliches Zeugniß vorweiſen zu können, oder auch

Perſonen, welche in ihren Wohnort konfinirt worden ſind, und dieſen ohne obrigkeitliche Erlaubniß verlaſſen haben: ſo hat er dieſelben ebenfalls zu arretiren, und vor die nächſte Amts-Stelle zu führen.

§. 44.

Eine beſondere Aufmerkſamkeit haben die Gensd'armen auf die Militär-Perſonen zu richten. Sie haben in dieſer Hinſicht jedem ihnen begegnenden Soldaten ſeinen Paß abzufordern, und diejenigen, welche ſich nicht damit legitimiren können, ohne Ausnahme der nächſten Orts-Obrigkeit zu überliefern. Auf gleiche Weiſe ſind auch alle fremde Deſerteurs von ihnen feſtzuhalten, und bis zur nächſten Beamtung zu begleiten.

§. 45.

Da den ausländiſchen Handels-Juden die Durchreiſe durch das Königreich und die Beſuchung der inländiſchen Jahrmärkte nicht anders geſtattet wird, als wenn ſie im Ausland als Schuz-Juden wirklich angeſeſſen ſind, oder wenigſtens im Dienſt eines angeſeſſenen Schuz-Juden ſtehen, und mit einem auf ihre Reiſe beſonders eingerichteten Paß verſehen ſind, welcher nicht nur von dem erſten k. Gränz-Beamten, ſondern auch von dem Beamten des Orts, wo der Jahrmarkt gehalten wird, zu viſiren iſt, ſo haben die Gensd'armen keinen, dem dieſe Erforderniße abgehen, paſſiren zu laſſen, und, wenn ſie dergleichen Juden im Innern des Königreichs antreffen, dieſelben an die nächſte Beamtung zu übergeben.

§. 46.

In jedem Ort, welchen die Gensd'armen bei ihren Streifen beſuchen, haben dieſelben ſich genau zu erkundigen, ob nicht verdächtige Perſonen, Landſtreicher und Andere, denen der Aufenthalt und der Durchwandel im Königreich unterſagt iſt, von den Wirthen oder andern Einwohnern beherbergt worden ſind, ob nicht Soldaten daſelbſt ohne obrigkeitliches Vorwiſſen übernachtet haben, ob nicht die Wirthe oder andere Einwohner die ihnen bei Beherbergung der Fremden obliegende Anzeige oder Erlaubnißeinholung unterlaſſen haben. Was ihnen von dergleichen Unordnungen bekannt wird, haben ſie nicht nur in ihr Journal pünktlich einzutragen, ſondern auch dem Orts-Vorgeſezten, oder, wenn dieſer hiebei mit verfangen wäre, der nächſten höhern Amts-Stelle anzuzeigen.

§. 47.

Neben der den Gensd'armen zunächſtliegenden Aufſicht in Beziehung auf verdächtige und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Perſonen, haben dieſelben zugleich auch auf andere dem gemeinen Weſen nachtheilige und den beſtehenden Geſezzen zuwiderlaufende Unordnungen, namentlich auf das Nachtſchwärmen, auf das allzulange Wirthshausſizzen, das verbotene Spielen, auf Zoll-, Akzis-, Umgelds- und Zehent-Defraudazionen ꝛc. aufmerkſam zu ſeyn, und von Allem, was ſie wahrnehmen, der hiezu geeigneten Behörde die Anzeige zu machen. Sie haben zwar dieſes nur als ein gelegenheitlich zu verrichtendes Nebengeſchäft anzuſehen, und darüber den Hauptzwekk ihrer Anſtellung nie Mals aus dem Auge zu verlieren. Auch findet die Bezahlung der ge-

wöhnlichen Anbringgebühren von Geldſtrafen, welche auf die Anzeige eines Gensd'armen angeſezt werden, wegen des daraus entſtandenen Mißbrauchs künftig nicht mehr ſtatt. Sollte ſich jedoch ergeben, daß ein Gensd'arme eine Zoll-, Akzis-, Umgelds-, oder andere ähnliche Defraudazion, oder eine ſtrafbare Verlezzung der Polizei-Geſezze in Erfahrung gebracht hätte, ohne dieſelbe gehörigen Orts angezeigt zu haben: ſo iſt eine ſolche Uebertretung der Dienſtpflicht militäriſch ſtreng zu beſtrafen.

§. 48.

Bei den auf Entdekkung herumziehender Bettler, Landſtreicher und anderer verdächtiger oder gefährlicher Leute gerichteten Hausviſitazionen haben die Gensd'armen ſich auf öffentliche Herbergen und abgeſonderte Höfe, Häuſer und Mühlen zu beſchränken. Beſonders haben ſie ſich keineswegs zu erlauben, zu Aufſuchung anderer rügbaren Gegenſtände in Privatwohnungen eigenmächtige Hausdurchſuchungen vorzunehmen. Hingegen liegt ihnen ob, wenn ihnen ein zu einer Hausdurchſuchung berechtigender Umſtand bekannt wird, denſelben dem Ortsvorſtand anzuzeigen, und dieſem die Veranſtaltung einer ſolchen Viſitazion zu überlaſſen, auch, wenn ſie wirklich für nöthig erachtet würde, erforderlichen Falls dabei Aſſiſtenz zu leiſten.

§. 49.

Wenn es darauf ankommt, einen Vaganten, Bettler oder andern für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Menſchen, welcher ſich von einem Gensd'arme über den Bettel, oder auf eine andere der General-Verordnung vom 11. Sept. 1807. zuwi-

laufende Weiſe hat betreten laſſen, oder einen Gaſt=wirth oder Unterthanen, bei welchem ein Gensd'arme einen ordnungswidrig beherbergten Fremden ange=troffen hat, des ihm zur Laſt gelegten Polizei=Vergehens zu überweiſen: ſo hat die Angabe des Gensd'arme, in ſofern er ſie auf ſeine Pflichten nimmt, im Zweifelsfall volle Beweiskraft. Dem Beſchuldigten ſteht jedoch frei, das Gegentheil auf irgend eine rechtsgültige Art zu erweiſen, oder durch Anführung beſonderer Verdachts=Gründe die Glaub=würdigkeit des Angebers zu entkräften. Wird je=mand von einem Gensd'arme eines Diebſtahls oder andern Verbrechens beſchuldiget: ſo iſt dieſe Anga=be in der Regel der Ausſage eines einzelnen Zeu=gen gleichzuſtellen, deſſen Glaubwürdigkeit durch beſondere Umſtände bald verſtärkt, bald vermin=dert werden kann. Eben dieſes findet auch Statt, wenn ein Gensd'arme andere Uebertretungen der Po=lizei= und Finanz=Geſezze gelegenheitlich wahr=nimmt und bei der Behörde anzeigt.

§. 50.

Findet ein Gensd'arme auf ſeinem Streif einen Leichnam von einer Perſon, welche durch die Hand eines Verbrechers oder durch einen Unglükksfall um's Leben gekommen iſt, oder ſelbſt Hand an ſich gelegt hat, oder trifft er einen Scheintodten oder Sterbenden an, welcher noch durch ſchleunige Hül=fe gerettet werden könnte; ſo hat er zur Rettung des leztern ohne Zeitverluſt Theils, was von ihm ſelbſt abhängt, ohne den mindeſten Verzug zu be=werkſtelligen, Theils Andere zur Hülfe herbeizuho=len, im erſtern Fall aber von der Entdekkung des Leichnams unverzüglich der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und die Spuren, welche zur Entdek=

kung des Thäters führen könnten, unermüdet aufzu-
ſuchen.

§. 51.

Wird den Gensd'armen das Signalement eines aufzufindenden Verbrechers zugeſtellt: ſo haben ſie Diejenigen, welche ihnen auf dem Weg begegnen, oder die ſie bei Durchſuchungen der Gaſtherbergen, abgelegenen Häuſer und Höfe antreffen, ſcharf in's Auge zu faſſen, mit den ihnen bekannten Geſichtszügen und andern Kennzeichen ſorgfältig zu vergleichen, und wenn ſie eine hinreichende Uebereinſtimmung gefunden zu haben glauben, und die verdächtige Perſon den auf ihr liegenden Verdacht nicht auf der Stelle von ſich entfernen kann, dieſelbe der nächſten Orts-Obrigkeit zur weitern Unterſuchung zu übergeben.

§. 52.

Wenn einem Gensd'arme ein wüthender oder der Jagd ſchädlicher Hund oder ein anderes wüthendes und reißendes Thier begegnet: ſo hat er daſſelbe ſogleich niederzuſchießen, und wegen deſſen Verſcharrung, oder, wenn er es verfehlt hätte, wegen der weiters zu treffenden Sicherheitsanſtalten dem Orts-Vorſteher ungeſäumt die Anzeige zu machen.

§. 53.

Erhält ein berittener Gensd'arme von einer Feuersbrunſt Nachricht, und iſt der Ort, wo er ſich gerade befindet, von dem Ort des Brandplazzes nicht weiter als 4 bis 5 Stunden: ſo hat er ſich, wenn er nicht durch eine unaufſchiebliche Funkzion daran gehindert wird, gleichfalls auf den Brandplaz zu begeben, und daſelbſt nach Anweiſung des

anweſenden Gensd'armerie-Offiziers oder Unter-Offiziers, oder des die Feueranſtalten leitenden Beamten oder Orts-Vorſtehers Hülfe zu leiſten. Eben daſſelbe haben auch die fußgehenden Gensd'armen zu beobachten, wenn ihre Entfernung von dem Brandplaz nicht mehr als 2 bis 3 Stunden beträgt.

§. 54.

Eine Hauptobliegenheit der Gensd'armen iſt die Begleitung der zu transportirenden Gefangenen. Da die Transporte verhafteter Verbrecher, Deſerteurs, ausgewichener Konſkripzions-Pflichtigen, Vaganten und anderer verdächtigen oder gefährlichen Leute in der Regel ausſchließlich durch die Gensd'armerie zu beſorgen ſind, und nur Ausnahmsweiſe geſtattet werden kann, daß Weibs-Perſonen, wenn ſie weder eines gröbern Verbrechens ſchuldig, noch ſonſt als gefährlich anzuſehen ſind, oder angeſeſſene Korrekzionärs, welche wegen geringerer Polizei-Vergehungen in ein Zwangs-Arbeits-Haus zu bringen ſind, auch bürgerlichen verpflichteten Kondukteurs übergeben werden: ſo ſind die königl. Gensd'armerie-Offiziers dafür verantwortlich, daß die zu dieſem Dienſt erforderliche Mannſchaft ſowohl in die Ortſchaften, wo ein Landvogt, Ober- oder Unteramtmann ſich befindet, als auch auf die gewöhnlichen Ablöſungs-Stazionen verlegt wird. Den hiezu beſtimmten Gensd'armen aber iſt auf's Strengſte einzuſchärfen, Alles, was ihnen in Anſehung des Transports der Gefangenen von den königl. Landvögten und Beamten aufgetragen wird, unverzüglich mit aller Sorgfalt und Pünktlichkeit zu vollziehen, wobei ſie nicht nur Jeden, den ſie zum Transport übernehmen, ſammt der ihnen etwa deßhalb ertheilten Inſtrukzion in ihr Journal aufzuneh-

men, ſondern auch die jedesmalige Ablieferung durch die Behörde in demſelben beurkunden zu laſſen haben. Iſt zur Zeit, da ein Gefangener abgeführt werden ſollte, der zur Begleitung nöthige Gensd'arme nicht anweſend: ſo iſt der Transport bis zu deſſen Ankunft auszuſezen, und der Gefangene einſtweilen von der Orts-Obrigkeit in ſicherer Verwahrung beizubehalten.

§. 55.

Hat ein Gensd'arme Bettler, Vaganten oder andere verdächtige Perſonen aufgefangen, welche er an das gehörige Oberamt zu überliefern hat, und er getraut ſich nicht, wegen der Unſicherheit der Gegend, wegen der Anzahl oder beſondern Beſchaffenheit der Verhafteten, oder wegen anderer Umſtände den Transport allein auf ſich zu nehmen: ſo kann derſelbe verlangen, daß ihm in Ermanglung eines weitern Gensd'armen die erforderliche bürgerliche Begleitungs-Mannſchaft oder nach Umſtänden auch ein angeſpannter Wagen, auf welchem die Gefangenen angeſchloſſen werden können, abgegeben wird. Auf gleiche Weiſe hat er ſich wegen des nöthigen Fuhrmanns an den Orts-Vorſtand zu wenden, wenn unter den Verhafteten ſchwache und kränkliche Perſonen befindlich ſind, welche nicht ohne Beſchwerde zu Fuß fortgebracht werden können.

§. 56.

Wird ein allgemeiner oder ein Partikular-Streif mit bürgerlicher Streif-Mannſchaft angeordnet: ſo hat der Land-Vogt wegen der beizuziehenden Gensd'armerie in der Regel jedes Mal mit dem

dem vorgeſezten Offizier Rükkſprache zu nehmen. Bei dem Streif ſelbſt aber haben die Gensd'armen ſich nach den Anweiſungen desjenigen, der denſelben leitet, zu achten. Sollte bei der Verfolgung eines Verbrechers, oder bei der Nothwendigkeit eines ſchleunigen Partikular-Streifs die Kürze der Zeit eine Kommunikazion mit dem Gensd'armerie-Offizier nicht zulaſſen: ſo ſind die Gensd'armen verpflichtet, dem Land-Vogt oder dem Diſtrikkts-Beamten auf deſſen unmittelbares Anſinnen die nöthige Aſſiſtenz zu leiſten, und ſolches in ihrem Journal zu bemerken. Eben Dieſes findet in andern keinen Aufſchub leidenden Fällen ſtatt, wo zur Vollziehung einer Arretirung oder zu Herſtellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bei Schlaghändeln oder ſonſt einem Volkszuſammenlauf die Beihülfe bewaffneter Mannſchaft nothwendig iſt, und wo auch jeder Unter-amtmann und untergeordnete Ortsvorſteher die Aſſiſtenz der Gensd'armen in Anſpruch nehmen kann.

§. 57.

Auch Privatperſonen können in Fällen, wo das Recht der Selbſtvertheidigung unzweifelhaft eintritt, die Gensd'armen um Hülfe anrufen, welche ihnen von denſelben auf ſo lange, bis die Gefahr abgewendet, und der Beiſtand der ordentlichen Obrigkeit eingerreten iſt, nicht verſagt werden darf. Leztere aber haben den Vorfall nicht nur dem Orts-Vorſtand ſogleich anzuzeigen, ſondern auch der vorgeſezten Militär-Behörde zu melden.

§. 58.

In keinem Fall und unter keinem Vorwand ſollen die Gensd'armen zu Verſchikkungen, welche

ſich nicht unmittelbar auf ihren polizeilichen Dienſt beziehen, zu Steuer-Exekuzionen oder zu andern, den Amts-Dienern oder Amts-Boten zunächſt obliegenden, Verrichtungen angehalten werden. Auch wird den Land-Vögten ausdrükklich unterſagt, außer dem Fall der Anweſenheit Sr. königl. Majeſtät, wo ſie Allerhöchſt Dieſelben zu begleiten haben, oder einer entſtandenen Feuersbrunſt, oder ſonſt eines gefährlichen und dringenden Vorfalls, wo ſie bei exekutiviſchen Maaßregeln einer bewaffneten Aſſiſtenz offenbar benöthigt ſind, die Gensd'armen als Ordonanzen zu gebrauchn. Beſonders aber iſt denſelben, ſo wie allen königl. Beamten, bei ſcharfer Ahndung verboten, ſich der Gensd'armerie zu Beſorgung ihrer Privat-Angelegenheiten zu bedienen.

§. 59.

Die Gensd'armen zu Fuß haben noch die beſondere Beſtimmung, daß ſie, wo eine fahrende Poſt ſich befindet, die Poſtwagen zu begleiten haben, worauf alſo bei ihrer Dislokazion gehörige Rükkſicht zu nehmen iſt. Es iſt aber hiebei alles Uebermaaß zu vermeiden, die Poſtwagen-Begleitung nur auf die Nachtzeit zu beſchränken, und einem Poſtwagen nie mehr als Einen Gensd'armen zuzugeben.

§. 60.

Die den beiden königl. Reſidenzſtädten zugetheilten Gensd'armen ſtehen in Hinſicht ihres polizeilichen Dienſtes gegen die königl. Ober-Polizei-Direkzion in eben demſelben Verhältniß, welches zwiſchen den Land-Vögten und der in die Land-Vogteien vertheilten Gensd'armerie ſtatt findet.

§. 61.

Die Gensd'armerie ⸗ Unter ⸗ Offiziere ſind zwar in der Regel verbunden, ſich eben denſelben polizeilichen Funkzionen, wie die gemeinen Gensd'armen, zu unterziehen. Man hat jedoch bei Beſtimmung der ihnen anzuweiſenden Dienſtverrichtungen immerhin auch ihr militäriſches Dienſtverhältniß und die daraus entſtehenden beſondern Beſchäftigungen zu berükſichtigen.

§. 62.

Da es dem Zwekk des ganzen Inſtituts, der Handhabung der öffentlichen Sicherheit, gerade entgegen laufen würde, wenn rechtliche Leute in Betreibung ihres erlaubten Gewerbes ohne Noth geſtört, oder auf ihren Reiſen in Ungelegenheiten verſezt würden: ſo haben die Gensd'armen bei ihren Dienſtverrichtungen mit Behutſamkeit zu verfahren, und bei Ausforſchung der ihnen verdächtig ſcheinenden Reiſenden die Schranken der Beſcheidenheit nicht zu übertreten. Selbſt bei wirklichen Landſtreichern und Bettlern haben ſie ſich jeder nicht zum Zwekk führenden Härte zu enthalten.

§. 63.

Den in ihrem Dienſt begriffenen Gensd'armen hat jeder Unterthan auf Verlangen in Allem, was hierauf Bezug hat, hinlängliche Auskunft zu geben, und ſo viel von ihm abhängt, Vorſchub zu leiſten. Wer einem ſolchen Gensd'armen ſich thätlich widerſezt, oder ihn ſogar mißhandelt, oder verdächtige und gefährliche Leute ihm auf irgend eine Art vorſäzzlich aus den Händen ſpielt, wird

mit einer geſchärften Leibesſtrafe belegt. Wird hingegen Jemand von einem Gensd'armen ordnungswidrig behandelt oder ſonſt beleidigt, und in Nachtheil geſezt: ſo hat derſelbe dieſes bei dem Ober- oder Landvogtei-Amt anzubringen, welchem alsdann obliegt, bei dem vorgeſezten Offizier die gebührende Remedur nachzuſuchen. Bei bedeutenden Exzeſſen eines Gensd'armen hat jeder königl. Beamte die Befugniß, den Exzedenten proviſoriſch in Arreſt bringen zu laſſen. Es iſt aber in dieſem Fall nicht nur für die gute Verpflegung des Dienſtpferdes gehörig Sorge zu tragen, ſondern auch der Offizier ungeſäumt davon zu benachrichtigen, um wegen der erforderlichen Unterſuchung und Beſtrafung das Weitere beobachten zu können.

§. 64.

Da bei der Einrichtung des Gensd'armerie-Inſtituts Alles davon abhängt, daß die bei demſelben angeſtellte Mannſchaft ſich durch ein rechtliches und anſtändiges Betragen und durch Pünktlichkeit im Dienſt das erforderliche Anſehen und Vertrauen erwirbt: ſo werden Dienſtpflichtverlezzungen und Exzeſſe der Gensd'armen ſchärfer als bei andern Militär-Perſonen geahndet, und alle diejenigen von dem Gensd'armerie-Korps entfernt, welche ſich durch ein unſittliches und pflichtwidriges Verhalten oder durch fortgeſezte Dienſtnachläßigkeit der Ehre, unter dieſem Korps zu ſtehen, unwürdig machen.

B.

Königlich baieriſche Verordnung,

die

Errichtung von Spezial-Gerichten betreffend. d. d. 27. Jul. 1809.

Wir Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die durch den jüngſten Krieg herbeigeführten Ereigniße, wo ein Aufruhr-predigender Feind einen Theil unſerer Unterthanen zur offenen Empörung zu reizen wußte, und allenthalben die Bande des Gehorſams und der öffentlichen Ordnung aufzulöſen bemüht war, haben Uns auf eine Lükke in der bisherigen Geſezgebung aufmerkſam gemacht, deren Ausfüllung in den gegenwärtigen Umſtänden die Sicherheit des Staats dringend erfordert.

Dieſe von innen und außen bedrohte Sicherheit macht es nothwendig, daß gegen Diejenigen, welche, die heilige Pflicht für Fürſt und Vaterland vergeſſend, mit dem Feind in Verbindung getreten ſind, ſeine, auf die Umwälzung und

Zerſtükkelung Unſers Reichs abzielenden Bemühungen durch heimliche Ränke und öffentliche Handlungen befördert, und die ſchwache Menge durch die Macht des Beiſpiels und der Verführung, oder durch Drohungen und Gewalt zu einem Unglükk bringenden Aufſtand bewogen haben, die geſezzliche Strafe durch ein ſolches Verfahren eingeleitet werde, welches, indem es den damit verbundenen Schrekken vermehrt, Unſerm Gemüth den Schmerz erſpart, noch mehrere Opfer dem ſtrafenden Schwert der Gerechtigkeit zu überlaſſen.

Wir haben eine einförmige Beſtimmung hierüber um ſo nothwendiger gefunden, als die in den verſchiedenen Theilen Unſers Königreichs durch die beſtehenden Kriminal-Gerichtsordnungen verſchieden beſtimmten, überhaupt nur auf gewöhnliche Fälle berechneten Formen weder dem Verfahren jene Schnelligkeit, noch den Gerichten jene Kraft gewähren, welche ſolche außerordentliche Verhältniſſe erfordern.

Von dieſen Beweggründen geleitet, haben Wir, nach Vernehmen Unſers geheimen Raths, und unter Vorbehalt der bei verſammelter Reichs-Repräſentazion über die definitiven Geſezbeſtimmungen zu pflegende nähere Berathung, beſchloſſen, die diesfalls nothwendigen geſezlichen Verfügungen, den gegenwärtigen Verhältniſſen anpaſſend, bekannt machen zu laſſen, und ſonach einerſeits die bereits in einigen Theilen Unſers Königreichs über das ſtandrechtliche Verfahren beſtehenden Geſezze auf den ganzen Umfang des Reichs auszudehnen, andererſeits aber, nach dem durch den Erfolg gerechtfertigten Beiſpiel anderer Staaten, zur Unterſuchung und Aburtheilung der den

Staat in ſeinem Daſeyn angreifenden Verbrechen außerordentliche Gerichtshöfe unter dem Namen von Spezial-Gerichten aufzuſtellen, welche, indem Wir ihnen Schnelligkeit in dem Verfahren vorſchreiben, und eine außerordentliche Gewalt beilegen, zugleich aber für ihre Beſezzung mit beſonderer Vorſicht ſorgen, ihre Kompetenz nur auf die gefährlichſten Verbrechen beſchränken, und endlich das Verfahren mit beſonderen Formen begleiten, die die Forderungen der Staatsſicherheit mit jenen der bürgerlichen Freiheit in ſich vereinigen.

Wir haben demnach verordnet und verordnen wie folgt:

I. Titel.

Formation der Spezial-Gerichte.

§. 1.

Es ſollen in denjenigen Kreiſen, in welchen Wir es, nach Vernehmung Unſers geheimen Raths, für nöthig finden, außerordentliche Gerichtshöfe, unter dem Namen der Spezial-Gerichte, konſtituirt werden.

§. 2.

Das Spezial-Gericht beſteht aus ſieben Richtern, unter denen einer den Vorſiz führt, und zwei aus dem Militärſtande genommen werden, Einem Kronfiskal, zwei Beiſizzern aus der Gemeinde des Orts, in welchem das Spezial-Gericht ſeinen Siz nimmt, und einem Protokollsführer.

§. 3.

Wir werden fünf Richter aus der Mitte Unſerer Juſtizräthe, auf den Antrag Unſers Juſtiz-Miniſteriums, ernennen. Die Wahl der beiden Militär-Individuen behalten Wir Uns beſonders bevor.

Wir werden zugleich beſtimmen: wer unter den Juſtiz-Räthen, und auf wie lange Zeit derſelbe den Vorſiz führen ſoll.

§. 4.

Die Stelle des Kronfiskals vertritt, ſoferne Wir nicht ausdrükklich etwas Anderes zu verfügen finden, Unſer Kronfiskal bei dem Appellazions-Gericht des einſchlägigen Kreiſes.

§. 5.

Zu Beiſizzern hat der Vorſtand des Gerichts-Hofs, benehmlich mit dem Kronfiskal, zwei rechtliche und unpartheiiſche Männer, die in der Gemeinde des Orts anſäſſig ſind, in welchem das Spezial-Gericht ſeinen Siz nimmt, zu wählen, und dieſelben bei verſammeltem Gericht dahin zu beeidigen, daß ſie, um die Aechtheit des über das Verfahren aufzunehmenden Protokolls zu bezeugen, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten ſorgfältig wachen, und Alles, was ihnen bei dieſer Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden. Die Beiſizzer ſind ohne wichtige Urſache nicht zu verändern.

§. 6.

Den Protokolls-Führer wählt der Vorſtand des Gerichts aus den Sekretären eines Appellazionsgerichts.

§. 7.

Das Spezial-Gericht nimmt in der Regel ſeinen Siz in der Hauptſtadt des Kreiſes, für welchen es errichtet iſt; es wird jedoch ſeinem Ermeſſen überlaſſen, ſich an denjenigen Ort hin zu begeben, wo es der Zwekk der Unterſuchung, oder ſeine perſönliche Sicherheit fordert.

§. 8.

Jeder, welchen Wir, oder der Vorſtand des Spezial-Gerichts, zu demſelben einberufen, hat die Verbindlichkeit, binnen 24 Stunden nach erhaltenem Ruf, bei der ſchwerſten Ahndung, ſich an den Siz des Gerichts zu begeben.

§. 9.

Ein an irgend einem Ort, nach Vernehmen Unſers geheimen Raths, konſtituirtes Spezial-Gericht ſoll längſtens drei Monate dauern. Nach Verlauf dieſes Zeitraums behalten Wir Uns bevor, nach wiederholter Vernehmung Unſers geheimen Raths, zu entſcheiden: ob dieſes konſtituirte Spezial-Gericht neuerdings drei Monate oder kürzere Zeit prorogirt werden ſoll.

II. Titel.

Kompetenz der Spezial-Gerichte.

§. 10.

Das Spezial-Gericht erkennt während ſeiner Dauer, mit Ausſchließung aller andern Gerichte,

über die in dem Kreiſe, für welchen es konſtituirt iſt, begangenen Verbrechen des Staats-Verraths im erſten und zweiten, der beleidigten Majeſtät im erſten und zweiten, und des Aufſtands im dritten und höchſten Grad. Die in den Verbrechen dieſer Grade begründete Kompetenz der Spezial-Gerichte zieht zugleich deren Zuſtändigkeit, in Anſehung der damit connexen, in niedern Graden ſtehenden Verbrechen derſelben Gattung nach ſich.

§. 11.

Die Beſtimmungen dieſer Verbrechen und deren Srafen machen Wir durch ein eigenes Geſez kund.

§. 12.

Alle Handlungen, welche ſich nach den Beſtimmungen dieſes Geſezzes zu einem der §. 10. genannten Verbrechen in den dort angezeigten Graden eignen, gehören vor das Spezial-Gericht, dieſelben mögen ſodann vor oder nach Errichtung des Spezial-Gerichts begangen worden ſeyn. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die Beſtrafung derſelben nur nach jenen Geſezzen bemeſſen werden könne, welche zur Zeit und an dem Ort des begangenen Verbrechens beſtanden haben, ſofern nicht das neue Geſez eine gelindere Behandlung des Verbrechens ausſpricht.

§. 13.

Alle Handlungen, welche ſich unter die Begriffe der oben genannten Verbrechen nicht einreihen laſſen, gehören zur Kompetenz der ordentlichen Kriminal-Gerichte, und es iſt die Unterſuchung der-

ſelben von den Spezial-Gerichten dahin zu verweiſen; ſo wie dagegen es Pflicht der ordentlichen Kriminal-Gerichte iſt, ſofern ſich bei einer von ihnen vorgenommenen Unterſuchung rechtliche Anzeigungen wegen eines zur ſpezialgerichtlichen Behandlung ſich eignenden Verbrechens ergeben haben, die Akten mit der Perſon des Beſchuldigten ſogleich an das einſchlägige Spezial-Gericht, ſoferne eines errichtet iſt, abzuliefern.

§. 14.

Die Kompetenz des Spezial-Gerichts erſtrekkt ſich über Jedermann, ohne Unterſchied ſeines Standes, Ranges oder Wohnorts.

III. Titel.

Verfahren der Spezial-Gerichte.

§. 15.

Sobald das Spezial-Gericht ſeine Sizzungen eröffnet hat, werden wir demſelben von demjenigen Miniſterium, welchem Wir die Sorge für die gefährdete Sicherheit in's Beſondere übertragen, oder von den General-Kommiſſären, durch das Organ des Kronfiskals, diejenigen Anzeigungen mittheilen laſſen, welche wegen eines der oben §. 10. genannten Staats-Verbrechen gegen gewiſſe Perſonen vorliegen. Das Gericht wird, ſofern es dadurch die rechtlichen Anſchuldigungen begründet findet, und die Verhaftung nicht ſchon ohnehin erfolgt iſt, den Befehl deßwegen erlaſſen.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 16.

Das Verfahren vor dem Spezial-Gericht iſt ſummariſch. Es findet demnach

1) keine von dem ſummariſchen Verhör des Angeſchuldigten oder der Zeugen verſchiedene artikulirte Vernehmung als beſonderer Prozeß-Theil ſtatt; auch

2) keine vorläufige Vertheidigung oder ſonſtiges Rechts-Mittel zur Abwendung einzelner Unterſuchungs-Handlungen, z. B. der Spezial-Inquiſizion u. d. gl. Dabei beſchränkt ſich

3) die Unterſuchung bloß auf die in der Anzeige enthaltenen, zur Kompetenz der Spezial-Gerichte gehörenden Verbrechen, ohne ſich über andere dem Angeſchuldigten etwa zur Laſt fallende Uebertretungen, oder auch über den vorher geführten Lebenswandel des Angeſchuldigten, oder andere Umſtände, welche nicht mit der angeſchuldigten That in unmittelbarem Zuſammenhang ſtehen, zu verbreiten;

4) auf beſondere, die Strafbarkeit des eingeſtandenen oder erwieſenen Verbrechens aufhebende oder mildernde Umſtände iſt das Gericht nicht von Amtswegen nachzuforſchen, ſondern dieſelben nur dann zu berükſichtigen verbunden, wenn ſie entweder von dem Angeſchuldigten ſelbſt, oder von deſſen Vertheidiger angegeben worden ſind, oder aus den Umſtänden der That und den verhandelten Akten von ſelbſt ſich ergeben.

§. 17.

Uebrigens richtet ſich das Verfahren nach den noch zur Zeit beſtehenden beſonderen Prozeß-Ordnungen, ſo weit nicht in den nächſtfolgenden Geſezzen ein Anderes verordnet iſt.

I. Von der Unterſuchung und Beweisführung.

1) Von dem Verhör des Angeſchuldigten und deſſen Geſtändniß.

§. 18.

Wenn der Angeſchuldigte die für das Straferkenntniß weſentlichen Umſtände der That vor Gericht bekannt hat, das Geſtändniß in ſich ſelbſt glaubwürdig, und den ſonſt erwieſenen Umſtänden nicht widerſprechend iſt, ſo iſt eine Wiederholung deſſelben, oder die Herſtellung eines ſonſtigen Beweiſes nicht erfoderlich, ſondern es kann darauf allein jedes Strafurtheil erkannt werden. Eine Wiederholung des Verhörs findet nur alsdann ſtatt, wenn daſſelbe entweder zur Ergänzung weſentlicher Lükken und Mängel des frühern Geſtändniſſes, oder zur Entdekkung der Mitſchuldigen nothwendig iſt.

§. 19.

Läugnet der Angeſchuldigte die That entweder durchaus, oder in einzelnen Hauptumſtänden, ſo ſoll das Gericht zur Aufnahme der wider denſelben ſonſt vorhandenen Beweiſe, ſo weit ſie nicht etwa

ſchon früher zu den Akten gekommen ſind, unverzüglich übergehen, ohne den Prozeß durch zögernde Bemühungen um Erlangung des Geſtändniſſes unnöthig aufzuhalten.

§. 20.

Uebrigens hat das Gericht ſich aller unerlaubten Mittel zur Erlangung des Geſtändniſſes, verfänglicher Fragen, hinterliſtiger Verſprechungen, ſchädlicher Suggeſtionen, wie auch aller Zwangsmittel, ſofern dieſe die Erpreſſung eines Geſtändniſſes zum Zwekk haben, ſchlechterdings zu enthalten.

§. 21.

Jeder Bogen des Verhörs-Protokolls ſoll von dem Verhörten unterſchrieben, oder von ihm ein Handzeichen darunter geſezt, am Ende des Protokolls aber die von dem Verhörten geſchehene Unterſchrift oder Bezeichnung von den die Unterſuchung leitenden Richtern, den zwei Beiſizzern und dem Protokolls-Führer mit ihrer Unterſchrift beſtätigt werden. Gleiches gilt auch von dem Verhörs-Protokoll der Zeugen.

2) Vom auſſergerichtlichen Geſtändniß.

§. 22.

Auch auf außergerichtliches Geſtändniß kann der Angeſchuldigte verurtheilt werden, ſofern derſelbe außergerichtlich die That mit allen weſentlichen Umſtänden frei und ernſtlich eingeſtanden hat, auch, daß dieſes geſchehen, durch zwei geſchworne Zeugen, welche dabei zugegen waren, gerichtlich erwieſen iſt. Ein nicht umſtändliches, ſondern nur all-

gemein abgelegtes außerordentliches Bekenntniß, wenn gleich daſſelbe beſtimmt auf das in Unterſuchung befangene Verbrechen gerichtet war, hat nur die Kraft einer Anzeigung (Indicii), ſo, daß darauf bloß unter den Bedingungen des §. 29 ff., und wenn damit noch andere Beweiſe oder Umſtände zuſammentreffen, ein Straf-Erkenntniß gebaut werden kann.

3) Von der Ueberführung durch Urkunden.

§. 23.

Hat der Angeſchuldigte in einer Privat-Urkunde das Verbrechen bekannt, und iſt erwieſen, daß dieſe Urkunde entweder von ihm ſelbſt, oder aus deſſen Auftrag von einem Andern geſchrieben worden ſey, ſo findet Daſſelbe ſtatt, was im vorhergehenden §. von dem auſſergerichtlichen Geſtändniß überhaupt verordnet iſt.

Iſt das Verbrechen durch die Urkunde ſelbſt begangen worden, ſo, daß dieſe den Thatbeſtand des Verbrechens ausmacht, wie bei verrätheriſchen Briefen, ſchriftlichen Aufforderungen zum Hochverrath, oder Tumult, ſo iſt der Angeſchuldigte durch gerichtliche Anerkennung derſelben, oder durch den vollen Beweis, daß dieſelbe von ihm herrühre (welcher jedoch durch bloße Vergleichung der Handſchrift nicht hergeſtellt werden kann), der That ſelbſt, ſo weit ſie aus der Urkunde hervorgeht, für überwieſen zu achten.

Die gerichtliche Anerkennung der Unterſchrift gilt als Anerkennung ihres Inhalts, ſofern nicht eine Verfälſchung glaubwürdig nachgewieſen werden kann.

4) Von den Zeugen.

§. 24.

Jeder, welcher als Zeuge vor das Spezial-Gericht gefordert wird, hat in Perſon zu erſcheinen, und iſt daſelbſt Rede und Antwort zu geben verbunden, ohne Rükſicht auf einen befreiten Gerichts-Stand, welcher ihm entweder vor einem andern, oder höhern Gerichte zuſtehen mag.

Bleibt der Vorgeladene in dem Termin ungehorſam aus, ſo darf derſelbe mit Gewalt vor Gericht geführt, und wegen ſolchen Ungehorſams, ſo wie auch, wenn er die Ablegung des Zeugniſſes oder Eides ohne rechtlichen Grund verweigert, mit Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden.

§. 25.

Sind ſchon bei der General-Unterſuchung die erforderlichen gerichtlichen Zeugen-Ausſagen vollſtändig zu den Akten gekommen, ſo iſt eine wiederholte Vernehmung der Zeugen über Artikel nicht erforderlich, ſofern ſich dieſelben vollſtändig und beſtimmt über alle weſentlichen Umſtände der That erklärt haben.

Uebrigens iſt in Anſehung der Form der Zeugen-Vernehmung Dasjenige zu beobachten, was in den noch zur Zeit beſtehenden beſondern Kriminal-Prozeß-Ordnungen hierüber verordnet iſt.

§. 26.

Der Angeſchuldigte wird durch die übereinſtimmende Ausſage zweier beeidigter, vollkommen glaub-

glaubwürdiger Zeugen, welche unmittelbar über die verbrecheriſchen Handlungen aus eigener Erfahrung ſich erklären, der That vollkommen überführt.

Drei oder mehrere, an ſich zuläßige, wenn gleich einigen Einwendungen unterworfene Zeugen können, wenn dieſelben in ihren Ausſagen übereinſtimmen, nach vorſichtiger Erwägung des Gerichts, jedoch nur unter den im §. 30. beſtimmten Vorausſezzungen, einem vollen Beweis begründen.

§. 27.

Das Zeugniß eines Angeſchuldigten gegen einen Andern als Mitſchuldigen iſt alsdann vollkommen ungültig, wenn er durch dieſe Beſchuldigung das Verbrechen von ſich ſelbſt abzuwenden, oder ſeine Schuld zu mildern ſucht.

Ein reumüthig bekennender Mitſchuldiger hingegen gilt gegen ſeinen Mitſchuldigen als einer Einwendung unterworfener, jedoch als zuläßiger Zeuge, ſofern ihm nicht noch andere Gründe der Partheilichkeit oder beſondern Privat-Intereſſes entgegen ſtehen.

§. 28.

Durch Zeugen kann nicht bloß der Urheber der That, ſondern auch der Thatbeſtand des Verbrechens (corpus delicti) hergeſtellt werden, ſofern die Zeugen die zum Thatbeſtand gehörenden Umſtände unmittelbar durch die Sinne erfahren konnten, und der Beweis dieſer Umſtände an dem Daſeyn der zu den Verbrechen gehörenden Erforderniße keine vernünftigen Zweifel übrig läßt.

5) Von der Ueberweiſung durch Anzeigungen.

§. 29.

Auch durch Anzeigungen (Indicien) kann der Angeſchuldigte des Verbrechens überführt werden, wenn

1) die That ſelbſt auf andere Weiſe vollkommen erwieſen iſt, auch

2) wider den Angeſchuldigten mehrere beſondere Anzeigungen, welche vollſtändig erwieſen ſind, in ſolcher Zahl und Stärke zuſammentreffen, daß dieſelben nach dem ordentlichen Lauf der Erfahrung nicht anders, als aus der Begehung des Verbrechens vernünftiger Weiſe erklärt werden können, und welche demnach die vollkommene Ueberzeugung begründen, daß der Angeſchuldigte der That wirklich ſchuldig ſey.

§. 30.

Doch kann auf den künſtlichen Beweis durch Zuſammentreffen der Anzeigungen die Strafe des Todes nur alsdann erkannt werden, wenn der Angeſchuldigte durch Einhelligkeit aller Stimmen der That für überführt erklärt wird.

Iſt über die Frage: ob der Angeſchuldigte aus Anzeigungen für überführt zu achten ſey? nur Stimmenmehrheit vorhanden, ſo kann bloß auf Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Gefängniß- oder andere geringere Strafe wider denſelben erkannt werden.

6) Von der Gegenſtellung der Zeugen.

§. 31.

Dem Angeſchuldigten, welcher der That nicht geſtändig, ſondern durch andere Beweiſe zu überführen iſt, ſollen die Zeugen, welche wider ihn ausgeſagt haben, jedesmal unter die Augen geſtellt, und mit demſelben konfrontirt werden. Dabei ſind zuförderſt die Zeugen: ob ſie den Angeſchuldigten kennen? — der Angeſchuldigte aber: ob ihm der vorgeſtellte Gezeuge bekannt ſey? — was er gegen deſſen Perſon und Glaubwürdigkeit, oder gegen den Inhalt ſeiner Ausſage zu erinnern habe? — zu befragen, und hierüber ein ordentliches Protokoll aufzunehmen.

II. Von dem Schluß- und Defenſions-Verfahren.

§. 32.

Nach beendigter Unterſuchung wird ſogleich das Schluß-Verfahren vorgenommen, welches die Vertheidigung des Angeſchuldigten zu ſeinem Hauptzwekk hat. Dieſes geſchieht bei geöffneten Gerichtsthüren.

§. 33.

Bei dieſem Schluß-Verfahren entwikkelt zuerſt der Kronfiskal in einem mündlichen Vortrag die vorzüglichen Anklags-Punkte, welche wider den Beſchuldigten ſtreiten, und begründet ſie mit den aus den Akten ſich ergebenden Beweiſen.

Hierauf wird der Angeſchuldigte von dem Gerichts-Vorſtand aufgefordert, diejenigen Umſtände oder Rechts-Gründe anzugeben, welche er zur Abwendung oder Milderung der Strafe für ſich anzuführen habe.

§. 34.

Dem Beklagten iſt zu dieſem Behuf auf Verlangen ein Vertheidiger beizugeben, welchem vor dem Schluß-Termin ſelbſt, um ſich zu dieſem gehörig vorzubereiten, die Einſicht ſämtlicher Akten, ſo wie eine Unterredung mit dem Beklagten (Beides jedoch nur in Gegenwart einer Gerichts-Perſon) zu geſtatten iſt.

Dem Vertheidiger iſt zu ſeiner Vorbereitung mehr nicht, als ein Zeitraum von höchſtens 24 Stunden zu geſtatten, nach deren Verlauf das Schluß-Verfahren vorgenommen wird.

Vertheidiger, welche ſich einer pflichtwidrigen Verzögerung oder anderer unerlaubten Handlungen ſchuldig machen, ſind unnachſichtlich mit Geld- und Gefängniß-Strafe zu belegen.

§. 35.

Nach vollendeter Defenſions-Handlung ſchreiten die Richter, bei verſchloßenen Thüren und nach Entfernung aller Uebrigen, zur Berathſchlagung und Urtheilsſchöpfung. Der Präſident wiederholt in Kürze das Faktum, nebſt den für und gegen die Schuld des Unterſuchten ſtreitenden Gründen, und führt dann die Erwägung auf folgende drei Frag-Punkte zurükk:

a) ob rechtlicher Beweis vorhanden iſt, daß der Unterſuchte des Verbrechens ſchuldig ſey?

b) welche erſchwerende oder mildernde Umſtände dabei eintreten?

c) welche Strafe daher auf das Verbrechen unter dieſen Umſtänden zu beſtimmen ſey?

§. 36.

Ueber jeden dieſer Punkte hat der Vorſizzende beſonders umzufragen, und die Stimmen der Richter mit den Gründen zu Protokoll zu geben.

§. 37.

Unter den Richtern gibt derjenige, welcher die Unterſuchung geführt hat, zuerſt ſeine Stimme, die übrigen nach dem Rang des Dekrets von unten auf.

Sind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet der Vorſizzende, welcher nur Eine Stimme, und zwar die lezte hat.

§. 38.

Das geſchöpfte Urtheil wird durch den Präſidenten wörtlich zu Protokoll gegeben, und dieſes von den ſämtlichen Mitgliedern des Gerichts unterſchrieben.

§. 39.

Das Urtheil wird ſogleich bei offenen Thüren kund gemacht, und hierauf vollzogen. Es findet dagegen weder das Rechtsmittel der Reviſion, noch jenes der Appellazion ſtatt; nur in dem Fall, wenn das Spezial-Gericht glaubt, daß der Verurtheilte der Begnadigung würdig ſey, iſt es ermächtigt, ſein Gutachten, nebſt Akten, Uns durch Unſern Kronfiskal vorlegen zu laſſen.

§. 40.

Fällt das Urtheil zum Tode aus, ſo ſind dem Verurtheilten zur Vorbereitung dazu insgemein nur zwei Stunden, und auf ſeine ausdrükkliche Bitte noch eine dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht ſtatt finden.

§. 41.

Abweſende und Flüchtige, welche eines zur Kompetenz des Spezial-Gerichts gehörigen Verbrechens rechtlich beſchuldigt ſind, werden, ſofern die Verfolgung derſelben durch Stekkbriefe und auf andern Wegen fruchtlos geblieben ſeyn ſollte, durch ein das gegen ſie vorkommende Verbrechen mit den weſentlichen Umſtänden enthaltendes, und auf die gewöhnliche Art, durch Affigirung und durch die Zeitungsblätter kund zu machendes Edikt vorgeladen, ſich binnen dreißig Tagen zu ſtellen, widrigen Falls ſie des angeſchuldigten Verbrechens geſtändig geachtet werden würden. Inzwiſchen wird die Unterſuchung, ſoweit es möglich iſt, fortgeſezt.

§. 42.

Nach Verlauf dieſer Friſt ſchreitet das Spezial-Gericht zum Schluß des Verfahrens, nach den in den §. §. 22—30. vorgeſchriebenen Formen, (wobei dem Abweſenden von Amtswegen ein Sachwalter beſtellt wird,) und ſohin zur Schöpfung des Urtheils, welches, wenn es auf Schuld ausfällt, auf die geeignete Art kund gemacht, und, ſo weit möglich, vollzogen wird.

§. 43.

Stellt ſich der Verurtheilte, oder wird er ergriffen, ſo wird, ſofern das Spezial-Gericht

noch in Funkzion iſt, das Schluß-Verfahren, wie es in den §§. 18—34. vorgeſchrieben iſt, mit ihm wiederholt, und hierauf zur Berathſchlagung geſchritten: ob es bei dem vorigen Urtheil belaſſen, und hienach daſſelbe ungeſäumt vollzogen werden, oder ob der in contumaciam Verurtheilte erſt einer neuen Unterſuchung unterworfen werden ſoll.

§. 44.

Iſt zu der Zeit, wo der Beſchuldigte oder Verurtheilte ſich ſtellt, oder ergriffen wird, das Spezial-Gericht ſchon wieder aufgelöst, ſo tritt wider ihn das gewöhnliche Verfahren des ordentlichen Kriminal-Gerichts ein.

§. 45.

Ueber das Unterſuchungs-Geſchäft iſt ein Tagebuch, mit Bezug auf das Protokoll, zu führen, welches von dem Spezial-Gericht vor ſeiner Auflöſung, mit allen Akten und mit einem umfaſſenden Bericht über das ganze Geſchäft, Unſerm geheimen Juſtiz-Miniſterium, und durch dieſes Uns vorgelegt werden ſoll. Damit Wir aber auch während der Unterſuchung beſtändig in Kenntniß erhalten werden, und diejenigen oberpolizeilichen Verfügungen augenblikklich treffen können, welche die innere Sicherheit des Staats fordert, ſoll Uns der Kronfiskal ununterbrochen über den Gang der Unterſuchung Bericht erſtatten.

§. 46.

Wir werden nach jedesmaliger Auflöſung der Spezial-Gerichte die Verfügung treffen, daß nach den Umſtänden die ſämmtlichen Unterſuchungs-Akten, nebſt den Urtheilen und derſelben Entſchei-

dungs=Gründen, durch den Drukk zur Publizität gebracht werden.

§. 47.

Die Spezial=Gerichte ſtehen in gleicher Kategorie mit den Appellazions=Gerichten. Sie fertigen an die Stadt= und Landgerichte, ſo wie an die Polizei=Direkzionen und Polizei=Kommiſſariate „im Namen Seiner Majeſtät des Königs" die Aufträge aus, welche von dem Vorſtand, und wenn ſie an die Polizei=Direkzionen oder Polizei=Kommiſſariate ergehen, auch von dem Kronfiskal unterſchrieben, und von dem Protokolls=Führer kontraſignirt werden; — ſie erſtatten ihre Berichte unmittelbar an Uns durch Unſer Juſtiz=Miniſterium, ſo wie Unſer Kronfiskal an Unſer Miniſterium des Innern berichtet.

IV. Titel.

Von dem Standrecht.

§. 48.

Wenn es bei einer Volksbewegung oder Zuſammenrottung ſo weit kommt, daß zur Herſtellung der Ruhe die ordentlichen Zwangsmittel nicht mehr zureichen, und die Anwendung außerordentlicher Gewalt nöthig wird, ſo hat Unſer General=Kommiſſär, im Einverſtändniß mit dem Appellazions=Gericht des Kreiſes, oder ſofern ein Spezial=Gericht beſteht, mit dieſem, und wenn Gefahr auf dem Verzug ſteht, aus ſich allein zu erklären, daß

Aufſtand im höchſten Grad vorhanden ſey, und die Nothwendigkeit des Standrechts antrete. Nach geſtillter Unruhe kann ein Standrecht nicht mehr angefangen, noch, wenn es wirklich im Zug iſt, fortgeſezt werden.

§. 49.

Wenn ein Spezial-Gericht im Kreis beſteht, ſoll der General-Kommiſſär demſelben den Ort des Aufruhrs, wo das Standrecht gehalten werden ſoll, und die Stunde anzeigen. Das Spezial-Gericht hat ſich ungeſäumt dahin zu begeben, und ſich zum Standrecht zu konſtituiren.

§. 50.

Das Standrecht wird aus fünf Richtern zuſammengeſezt. Wenn ein Spezial-Gericht im Kreis nicht beſteht, ſo hat der General-Kommiſſär drei in dem Kriminal-Richteramt bewährte, und bei der Sache unbefangene Männer zu dem Standrecht zu benennen, welchem zwei Militär-Perſonen beigegeben werden. Unter den erſtern führt der Aelteſte den Vorſiz. Der General-Kommiſſär hat ferner zwei Beiſizzer aus der Gemeinde, und Einen Protokolls-Führer zu beſtimmen.

§. 51.

In einem, wie in dem andern Fall hat ſich der General-Kommiſſär mit dem nächſten Militär-Kommando über die Benennung der zwei Militär-Individuen, und die Abordnung der zur Bedekkung des Standrechts auf alle Fälle nöthigen Mannſchaft zu benehmen, und dem Landrichter des Orts, wo das Standrecht gehalten wird, aufzu-

tragen, ſich ſelbſt einzufinden, oder einen Beiſiz-zer dahin abzuordnen, um die Anſtalt zu treffen, daß die nöthigen Amts-Geräthſchaften und Vorbereitungen an einem zur Gerichtshaltung ſchikklichen Ort hergeſtellt werden. Endlich hat er zum Standrecht, wenn es nicht ohnehin als Spezial-Gericht mit einem Kronfiskal verſehen iſt, einen Kriegs-Rath in dieſer Eigenſchaft abzuordnen.

§. 52.

Jeder, der zur Anſezzung des Standrechts berufen wird, iſt unter ſtrenger Verantwortung ſchuldig, ſich mit Hintanſezzung aller andern Geſchäfte zur beſtimmten Zeit und an dem beſtimmten Ort einzufinden.

§. 53.

Sobald Alles gehörig vorbereitet iſt, wird in den Gegenden, wo Aufſtand iſt, unter Trommelſchlag kund gemacht: das Standrecht ſey nun in ſeiner Wirkſamkeit, Jedermann habe ſich zur Ruhe zu begeben, ſich ſogleich von den aufrühreriſchen Zuſammenrottungen zu entfernen, und ſich den zur Stillung des Aufſtandes ergehenden Anordnungen zu fügen, widrigen Falls der noch ferner im Aufſtand Ergriffene nach der Strenge des Standrechts mit dem Tod würde beſtraft werden.

Nach dieſer Verkündigung ſind Diejenigen, welche ſich als Rädelsführer und Aufwiegler auszeichnen, oder ſich ſonſt durch Gewaltthätigkeiten der ſtrengen Strafe ſchuldig machen, durch die Wache, welcher Zivil-Kommiſſäre beizugeben ſind, zu ergreifen und vor das Standrecht zu bringen.

§. 54.

Das Verfahren bei dem Standrecht kommt in der Hauptſache mit demjenigen überein, welches oben im dritten Titel für die Spezial=Gerichte vorgeſchrieben iſt. Es unterſcheidet ſich von demſelben nur darin, daß daſſelbe von ſeinem Anfang bis zum Ende durchaus ohne Unterbrechung geſchieht; daß es hiebei ganz allein auf den Beweis der That, zu deren Beſtrafung das Standrecht zuſammengeſezt iſt, ankommt, und wegen Ausforſchung der Mitſchuldigen die Schöpfung und Vollziehung des Urtheils wider den Ergriffenen nicht aufzuhalten iſt; endlich, daß das Urtheil im Standrecht binnen 24 Stunden, von der Zeit der Ergreifung des Schuldigen, geſchöpft und ſogleich vollzogen werden muß.

§. 55.

Das Verfahren im Standrecht wird von dem älteſten der drei Richter aus dem Zivil = Stand geleitet, und nachdem es geſchloſſen iſt, wird, ohne erſt die §. 31. bis 34. für die Spezial = Gerichte vorgeſchriebenen Handlungen vorzunehmen, unmittelbar zur Berathſchlagung geſchritten. Bei gleichgetheilten Meinungen iſt der Beſchuldigte dem Spezial=Gericht, oder, falls keines exiſtirt, dem ordentlichen Kriminal = Gericht zur Behandlung zu überlaſſen.

§. 56.

Bei dem Standrecht iſt die Strafe der Aufwiegler und Rädelsführer, ſo wie derjenigen, welche nach verkündigtem Standrecht ergriffen werden, ohne Unterſchied der Größe ihrer Theilnahme, die Hinrichtung durch die Kugel.

Nur Diejenigen, welche an dem Aufſtand geringen Antheil genommen haben, ſollen dann, wenn durch die Hinrichtung des einen oder des andern Hauptſchuldigen ein abſchrekkendes Beiſpiel bereits bewirkt worden iſt, zu der durch die Geſezze verordneten Freiheits-Strafe, welche jedoch mit öffentlicher Züchtigung zu verſchärfen iſt, verurtheilt werden.

§. 57.

Wäre das dem Beſchuldigten zur Laſt gelegte Verbrechen binnen 24 Stunden nicht rechtlich erwieſen; wäre aber auch ſeine Schuldloſigkeit nicht dargethan, ſo iſt derſelbe von dem Spezial-Gericht, oder aber, wenn keines exiſtirte, von dem ordentlichen Kriminal-Gericht zu behandeln.

§. 58.

Gegen das gefällte Urtheil findet ſo wenig, als das Rechtsmittel der Reviſion oder Appellazion, ein Antrag auf Begnadigung ſtatt, ſondern daſſelbe muß auf der Stelle angekündigt und vollzogen werden.

§. 59.

Ueber die Vorgänge im Standrecht iſt ein ordentliches Protokoll zu führen, in daſſelbe alles Weſentliche, beſonders was die Beſchaffenheit der That und die Beweiſe betrift, ſammt den bei der Berathſchlagung aufgenommenen Stimmen und dem Urtheil, einzutragen; das Protokoll von Allen, die dem Standrecht beiwohnen, zu unterfertigen, und daſſelbe binnen drei Tagen nach geendigtem Standrecht, wenn das Spezial-Gericht ſich zum Standrecht konſtituirt hat, unmittelbar, ſonſt

aber durch das einſchlägige Appellazionsgericht an das geheime Juſtiz-Miniſterium einzuſchikken, welches Uns daſſelbe mit ſeinen Bemerkungen vorzulegen hat. Zugleich hat darüber der Kronfiskal oder deſſen Vertreter an Unſer Miniſterium des Innern Bericht zu erſtatten.

§. 60.

Wir wollen, daß die Verhandlungen des Standrechts nach den Umſtänden ebenfalls durch den Drukk zur Publizität gebracht werden.

Unſere getreuen Unterthanen werden nicht verkennen, wie ſehr Wir bemüht ſind, bei dieſen außerordentlichen Maaßregeln, zu deren Treffung Wir Uns durch außerordentliche Umſtände veranlaßt finden, die Schuldloſen gegen ungerechte und geſezwidrige Behandlung zu ſchüzzen; und eben ſo verſehen Wir Uns zu Unſern Beamten, daß, im Fall Wir Uns bewogen finden, einen ſolchen außerordentlichen Gerichtshof zu konſtituiren, ſich nicht nur diejenigen, welche Wir zur Anſezzung deſſelben zu berufen für gut finden ſollten, des in ſie geſezten Vertrauens würdig beweiſen, ſondern daß auch die übrigen Behörden durch ſchnelle Erfüllung der an ſie ergehenden Anſinnen oder Aufträge dieſes für den Staat im höchſten Grad wichtige Geſchäft thätig befördern werden.

München, den 27. Juli 1809.

Max Joſeph.

Frhr. v. Montgelas. Gr. Morawitzky.
Frhr. v. Hompeſch.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär,
Baumüller.

C.

Allgemeines Militär-Kanton-Reglement

über

die Ergänzung der kurfürſtl. baier. Armee für die ſämmtl. Kur-Staaten.

Maximilian Joſeph,

Herzog in Ober- und Nieder-Baiern, der obern Pfalz, Franken und Berg ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs-Erzpfalzgraf, Erztruchſeß, und Kurfürſt.

Wir haben die in Unſern alten und neuen Erbſtaaten zeither eingeführten Landesvertheidigungs-Anſtalten unterſuchen laſſen, und da Wir in dieſen Theilen wegen veränderter Kriegsart Theils wegen Unbeſtimmtheit und Unvollſtändigkeit der Geſezze, in's Beſondere bei dem Rekrutirungs-Syſtem weſentliche Gebrechen und ein willkührliches Verfahren wahrgenommen haben; ſo ſind Wir durch Unſere landesfürſtliche Pflichten aufgefordert worden, ein den Verhältniſſen Unſerer ſämmtlichen Erbſtaaten anpaſſendes, und dem Bedürfniß Unſerer Armee entſprechendes Reglement für die Ergänzung derſelben nach dem Beiſpiel anderer wohlgeordneter Staaten entwerfen zu laſſen. Die Verbindlichkeit zu Kriegsdienſten iſt dabei als eine allgemeine und von

jeher anerkannte Obliegenheit Unſerer getreuen Unterthanen, die mit der Erhaltung des Staats, und mit der Sicherſtellung ihrer eigenen Perſonen, Haabe und Güter in der genaueſten Verbindung ſteht, zum Grund gelegt werden, und Wir haben Unſere landesväterliche Sorgfalt vorzüglich darauf gerichtet, daß dieſe Dienſtverbindlichkeit, ſo viel mit Beförderung der Wohlfahrt und des Nahrungsſtandes der Länder geſchehen kann, mit Gleichheit getragen, für die treffenden Individuen ſo wenig als möglich iſt, drükkend, und für die Landeskultur nicht nachtheilig werde.

Damit nun ſowohl die Regimenter als Unſere Provinzen, und jeder Unſerer getreuen Unterthanen ſeine Befugniſſe und Obliegenheiten kenne, und von Niemand mehr gefordert, oder ihm zu leiſten auferlegt werde, als zur Erreichung der für das Wohl Unſerer Erbſtaaten bezielten Abſicht erforderlich iſt; ſo haben Wir, wie es in Zukunft mit der Beſtimmung der Dienſtpflicht und Befreiung derſelben, Eintheilung der Rekrutirungs-Diſtrikkte, Feſtſezzung der Dienſtzeit, Entlaſſung aus demſelben, Bearbeitung des Rekrutirungs-Geſchäfts, Strafen gegen die ausbleibenden oder austretenden Dienſtpflichtigen, Gerichtsbarkeit der Dienſtpflichtigen, und endlich mit den Vortheilen und Vorzügen der Ausgedienten gehalten werden ſoll, nach gepflogener Berathung mit Unſerer lieben und getreuen Landſchaft, und erhaltenen Gutachten derſelben, im gegenwärtigen Mandat zuſammenfaſſen laſſen.

I. Verbindlichkeit zum Kriegs-Dienſt.

§. 1.

Jeder Unterthan, der zum Militär tüchtig, und nicht aus beſondern Gründen in dieſer Verordnung befreyt wird, iſt dazu perſönlich verpflichtet, und kann dafür gezogen werden; es iſt nicht erlaubt, ein anderes Individuum für ſich einzuſtellen.

II. Ausnahmen.

§. 2.

Von dieſer allgemeinen Obliegenheit ſind ausgenommen:

a) Wegen Geburt.

Alle Ausländer für ſich und ihre Kinder, welche nach den Landes-Geſezzen als nicht domizilirt anzuſehen ſind; ferner diejenigen Ausländer, welche in Unſere Erbſtaaten ſich niederlaſſen, nebſt ihren mitgebrachten Söhnen und Knechten; bey eingewanderten Ausländern, welche öde Gründe zum Anbau übernehmen, oder welche in dem Lande noch nicht beſtehende Gewerbszweige mit bedeutenden Kapitalien einführen, wird dieſe Befreiung auch auf die erſte im Lande erzeugte Generazion erſtrekkt.

Dieſe Wohlthat ſoll jedoch demjenigen nicht zu Theil werden, welcher im Ausland von einem geſezwidrig ausgewanderten Dienſtpflichtigen erzeugt worden iſt.

b) We-

b) Wegen Religion.

§. 3.

Keine Glaubens-Konfeßion kann einen Unterthan von der Militär-Dienſtpflichtigkeit befreien, daher ſind auch Menoniſten und Juden derſelben unterworfen, und werden, wie die übrigen, conſkribirt; jedoch geſtatten Wir in Rükkſicht ihrer religiöſen Meinungen, daß ihre Familie in einem Rekrutirungs-Diſtrikt für die ſie treffende Zahl von Mannſchaft pr. Kopf 185 fl. an die Militär-Kaſſe bezahle, wofür durch freiwillige Anwerbungen die von ihnen zu ſtellen geweſene Mannſchaft bei den einſchlägigen Regimentern oder Bataillons zum Beßten der übrigen Familien erſezt wird.

c) Wegen Standes.

§. 4.

In Abſicht des Standes und der daher dem Staat in andern Verhältnißen zu leiſtenden Dienſte ſind frei:

a) die Geiſtlichen und der Adel, zu welchem in den ehemaligen Reichsſtädten die adelichen Patrizier, und in den Hauptſtädten in Baiern die alten Geſchlechter gehören;

b) die im Dienſt des Staats ſtehenden vereideten Zivil- und Militär-Beamte für ſich und ihre Söhne, ſo weit ſie nach dem baieriſchen Kodex in die Klaße der Siegelmäßigen gehören. Die Söhne aller übrigen bleiben dienſtpflichtig; die Söhne der Offiziere genießen die nämliche Exemzion, welche den Söhnen der Zivil-Diener geſtattet iſt;

c) die Patrimonial-Richter und Verwalter für ſich, jedoch nicht für ihre Söhne, wenn ihre Väter nicht ſiegelmäßig ſind;

d) die Söhne der Bürger-Meiſter, Stadtrichter, Verwaltungs- und Stadt-Gerichts-Räthe, Kammerer und respective ſtädtiſchen Kaſſiere, dann der Syndicorum in den Haupt- und ehemaligen größern Reichs-Städten;

e) das nöthige Schreiber-Perſonale, ſo lange es bei Unſern, oder ſtändiſchen, oder andern dieſen gleich geachteten Gerichten Dienſte leiſtet, jedoch nur für ſich;

f) Kammer-Schreiber, Kammer-Diener und Haus-Offizianten des Adels, und der höheren Geiſtlichkeit für ſich, ferner die nach Ermeſſen der Obrigkeit unentbehrliche Livree-Dienerſchaft, ſo lange ſie in einem für unentbehrlich gehaltenen Dienſt bleibt; bei ihrem Austritt hat die Herrſchaft unter 10 Reichsthaler Strafe der obrigkeitlichen Behörde ſogleich die Anzeige davon zu machen;

g) das Perſonal bey den Hof-Stäben, Hof-Intendanzen, und übrigen beſtehenden Hof-Staaten für ſich und ſeine Söhne, welches nach dem baieriſchen Kodex zur Klaſſe der Siegelmäßigen ſich eignet; das übrige nur für ſich;

h) Bürger in Städten und Märkten von größerem oder kleinerem Bürgerrecht für ſich; ihre Söhne aber ſind militärpflichtig, und aus dem die Städte treffenden Aushebungs-Quantum ſoll vorzüglich die Artillerie ergänzt werden;

i) öffentliche Lehrer der Univerſitäten, Lyzeen, Gymnaſien und Akademien an Unſerm Hof für ſich und ihre Söhne; die übrigen für ſich;

k) Aerzte und wiſſenſchaftlich gebildete Chirurgen für ſich und ihre Söhne, wenn dieſe ſich gleichfalls einer wiſſenſchaftlichen Bildung widmen, welches auch auf die Söhne von proteſtantiſchen Geiſtlichen, welche den Studien ſich widmen, erſtrekkt wird. Die Land-Bader für ſich;

l) legale Advokaten und Prokuratoren für ſich und ihre Söhne, wenn dieſen leztern die Befreiung wegen anderer Eigenſchaften zukommt;

m) Studenten und Praktikanten, die nicht wegen des Standes ihrer Aeltern befreit ſind, wenn ſie von ihrer guten Aufführung, ihren Fähigkeiten und vorzüglichem Fleiß von den geeigneten Behörden günſtige Zeugniſſe beibringen;

n) Revier-Förſter ſowohl Unſere als die des Adels und anderer Korporazionen für ſich; ihre Söhne aber ſind dienſtpflichtig.

d) Wegen Anſäßigkeit.

§. 5.

Alle in Unſern Landen mit Gütern und Häuſern angeſeſſene Unterthanen, ohne Unterſchied des Werths ihrer Beſizzungen, wie auch die Pächter ſind von der Militär-Dienſtpflichtigkeit befreit; dieſe Ausnahme aber erſtrekkt ſich nicht

a) auf diejenigen, welche in Herbergen wohnen, und nur Antheile an Häuſern ohne Grundſtükke beſizzen. Ferner

b) auf die Beſizzer walzender Grundſtükke an einzelnen Aekkern ohne Häuſer, in ſofern dieſe wegen ihrer Unbeträchtlichkeit des Eigenthums ihre fortwährende Anweſenheit nicht nöthig haben.

c) Wegen Gewerbe.

§. 6.

In Bezug auf Gewerbe ſind frei:

a) Künſtler im eigentlichen Sinn für ſich und ihre Söhne, wenn dieſen die Befreiung wegen anderer Eigenſchaften zukommt, z. B. wenn ſie gleichfalls mit glüklichen Fortgängen den Künſten oder Studien nach lit. l. und m. in 4ten §. ſich widmen. Die einſchlägige Obrigkeit ſoll aber aufmerkſam ſeyn, damit dieſe Auszeichnung nicht einer Klaſſe von Menſchen zu Theil werde, die nach der bloß mechaniſchen handwerksmäßigen Art, wie ſie die Gegenſtände der Kunſt behandeln, mehr in die Klaſſe der gewöhnlichen Profeßioniſten gehören.

b) Fabrikanten und Manufakturiers, welche bei den angelegten Manufakturen, oder für ſich nach der Kunſt und mit den dazu gehörigen Inſtrumenten wirklich arbeiten. Dahin gehören unter andern die Modelſchneider bei Fabriken, die Schriften-Sezzer bei den Buchdrukkern ꝛc. nicht aber alle Handlanger, oder nur grobe Arbeiten verrichtende Taglöhner.

Der Obrigkeit bleibt in einzelnen Fällen überlaſſen, auch einen und den andern zu den Fabrikanten zu rechnenden Profeßioniſten, der nach eingezogener ſicherer Erkundigung entbehrlich iſt, als Rekruten auszuwählen;

c) alle Negozianten, Banquiers und Handels-Leute, wenn ſie auch keine Bürger ſind, und die bei ihnen in der Handlung ſtehenden Diener und Lehrburſche, die ſich gerichtlich ausweiſen können, nicht aber ihre Haus-Knechte, eben ſo wenig die kleinen Krämer und Herumträger, wenn ſie nicht förmlich anſäßig ſind.

d) die Lehr-Jungen wegen ihrer Lehr-Zeit; jedoch hat die Obrigkeit zu wachen, damit dieſe Zeit, beſonders bei den Meiſters-Söhnen, nicht über die gewöhnlichen Lehr-Jahre, um dem Militär-Dienſt deſto länger ſich zu entziehen, erſtrekkt werde, oder aus dieſem nämlichen Motiv mehrere Aufnahmen in andere Handwerke geſchehen, oder Einſchreibungen in Handwerke vorzüglich von Söhnen der Landleute nur in der Abſicht vorgenommen werden, um dem Rekruten-Zuge zu entgehen. Bei allen dieſen Mißbräuchen hört die ertheilte Exemzion auf;

e) Handwerks-Geſellen, die bei Wittwen arbeiten, wenn ſie Meiſter-Stelle vertreten, auch ſolche, die mehrere Geſchwiſterte haben, welche ſie ernähren müſſen; wegen der übrigen Geſellen, ſo wie auch wegen der dienenden Knechte, bleibt dem Ermeſſen der Obrigkeit überlaſſen, ob und in wie weit ſie entbehrlich ſind;

f) die einzigen Söhne der Einwohner in Städten, wenn ſie ihnen in ihrer bürgerlichen Nahrung unumgänglich nöthig ſind; ingleichen die einzigen Söhne auf dem platten Land, ohne welche die Beſorgung der Land-Wirthſchaft oder des Gewerbs, oder die Erhaltung einer außerdem hülfloſen Familie entweder ſchlechterdings, oder doch ohne weſentlichen Nachtheil nicht beſtehen kann.

In dieſe Kategorie gehören auch alle diejenigen einzigen Söhne, die nach Verſorgung mehrerer Geſchwiſterte noch übrig ſind, wenn bei ihnen die oben bemerkten Umſtände eintreffen;

g) die Berg- und andere ihnen gleich geachteten Arbeiter, wenn ſie von den obern Berg-Aemtern die gehörigen Zeugniße beibringen, für ſich und ihre Söhne, wenn dieſe die nämlichen Arbeiten verrichten; jedoch ſollen die Berg-Aemter ihren Austritt aus ſolchen Arbeiten bei Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthalern der Behörde ſogleich anzeigen. Dieſe Anzeigs-Verbindlichkeit erſtrekkt ſich auch auf die unmittelbar folgenden Klaſſen h. i. k. l.;

h) die bei den Salinen angeſtellten Perſonen für ſich;

i) die reichenhalliſchen, traunſteiniſchen und marquartſteiniſchen Holzmeiſter-Söhne und Knechte, welche in der Salinen-Holzarbeit wirklich ſtehen, und nach Ermeſſen der Obrigkeit unentbehrlich ſind;

k) die Salzzillenſchopper-Söhne und Knechte, ſo lange ſie in ſolchem Dienſt ſich befinden und nothwendig ſind;

1) die Schiffbauer-Söhne, Land-Gerichts Griesbach, ferner alle Schiffsleute und Reitbuben, die bei dem Haupt-Salz-Spedizions-Amt St. Nikola angeſtellt ſind, ſo wie die alldaſigen Salz-Wechſelträger, ſo lange die bisherige Entrichtung beſtehet.

Dieſe Befreiungen ſollen zur Ungebühr nicht erweitert werden.

§. 7.

Bei dieſen verzeichneten Befreiungen iſt zu beobachten, daß nicht das bloße Vorgeben, und der erlangte Name einer eximirten Gewerbsart, ſondern die wirkliche Ausübung derſelben, und der davon für den Staat zu gewärtigende Nuzzen als ein zur Befreiung hinlänglicher Grund betrachtet werden ſoll; weshalb ſorgfältig darauf zu ſehen iſt, daß ſolche Befreiungen zur Ungebühr nicht erweitert, noch auf ſolche Perſonen erſtrekkt werden, welche nur zum Schein, und um der Militär-Aushebung zu entgehen, ein davon ausgenommenes Gewerb ergriffen haben.

Ueberhaupt ſollen die Gerichts-Obrigkeiten bei ihren Urtheilen über die Entbehrlichkeit der in Anſpruch genommen werdenden Mannſchaft, und der bei dem Aushebungs-Geſchäft ihnen obliegenden Fürſorge für den Nahrungs-Stand in vorkommenden Fällen jederzeit ſtreng nach Pflichten verfahren, und bleibt in Anſehung der Entbehrlichkeit eines ſolchen Individuums noch einige Ungewißheit, ſo ſollen ſie einen gutachtlichen Bericht darüber mit Bemerkung aller individuellen Umſtände des Mannes an die höhere ihnen vorgeſezte Stelle erſtatten, und durch dieſe die Entſcheidung der Sache gewärtigen.

Wäre bis zur Erlangung der höheren Entſcheidung wegen des in Anſpruch genommenen Mannes keine hinlängliche Sicherheit vorhanden, ſo iſt derſelbe in eine unſchädliche Gewahrſame zu bringen.

III. Rekrutirungs-Diſtrikkte.

§. 8.

Um dem Land ſowohl als der Armee die Rekrutirung möglichſt zu erleichtern, und der zu ziehenden Mannſchaft den Vortheil zu verſchaffen, daß ſie künftig mehr in der Nähe ihrer Heimath bleiben, und ihren Verwandten in der Wirthſchaft und Nahrung deſto leichter beiſtehen kann, ſollen in Zukunft den Regimentern und Bataillons beſtimmte Landes-Diſtrikkte zu ihren Rekrutirungen dergeſtalt angewieſen werden, daß ſie darin ihren bleibenden Standort erhalten.

Demnach haben Wir Unſere dermalige Erb-Staaten in 11 Rekrutirungs-Diſtrikkte oder Kantone eintheilen laſſen, nämlich in 8 für Baiern, die obere Pfalz, Neuburg und die damit vereinigten angränzenden Entſchädigungs-Lande, in 2 für Unſere Fürſtenthümer in Franken, und in 1 für Unſere Provinz in Schwaben.

Die leichten Infanterie-Bataillons werden den Infanterie-Regimentern zugewieſen, von welchen ſie dem leichten Feld-Dienſte angemeſſene, aber ſtark gebaute Mannſchaft erhalten.

Zu Ergänzung der Kavallerie-Regimenter treten verhältnißmäßig mehrere Kantone zuſammen; und die Artillerie ſoll nach einer auf Billigkeit gegründeten Repartizion aus ſämmtlichen Kantonen, und zwar, in ſo weit es die Umſtände und die Fä-

higkeiten der Individuen zulaſſen, aus dem Bürger-Stand rekrutirt werden.

In einem jeden Diſtrikkt wird die junge waffenfähige Mannſchaft vom 16ten bis zum 40ſten Jahr konſkribirt, und zur Ergänzung und reſpective Verſtärkung der denſelben zugetheilten Regimenter und Bataillons dergeſtalt angewieſen, daß jedesmal vorzüglich die von 18 bis 36 jene, aber von 16 und über 36 nur alsdann genommen werden ſollen, wenn die Ergänzung ohne dieſe nicht bewirkt werden kann.

Kein Land-Kapitulant darf an andere, als an die jedem Kantonsbezirk angewieſene Regimenter und Bataillons abgegeben werden, und kein Regiment darf in dem Diſtrikkt des andern Rekruten ausheben.

IV. Feſtſezzung der Dienſt-Zeit.

§. 9.

Die Dienſtzeit wird ſowohl zum Beßten des Dienſtes als auch ſelbſt zur Schonung der ganzen Klaſſe der Dienſtpflichtigen ohne Unterſchied der Waffen überhaupt auf acht Jahre feſtgeſezt, wobei Ein Kriegs-Jahr für zwei Friedens-Jahre zu rechnen iſt.

V. Beſtimmung der nothwendigen Verabſchiedung der Innländer.

§. 10.

Die Entlaſſung aus der Dienſtpflichtigkeit wird bewirkt:

1) durch vollendete Dienſtzeit. In dieſem Fall muß der Land-Kapitulant entlaſſen werden, und er braucht weder Anſäßigkeit noch Unentbehrlichkeit zu beweiſen; jedoch iſt keinem Inländer erlaubt, auch nach vollendeter Dienſt-Zeit in fremde Dienſte zu treten, auch bleibt der Ausgediente, welcher das 40ſte Jahr noch nicht erreicht hat, verpflichtet, im Nothfall zur innern Vertheidigung des Vaterlandes ſich verwenden zu laſſen.

2) Vor Ablauf der Dienſt-Zeit muß dem Kantoniſten der Abſchied ertheilt werden, wenn er eine Anſäßigkeit nach den Beſtimmungen des 5ten §. in Unſern Landen erhält, und dadurch zu Hauſe unentbehrlich wird.

3) Da die Beurtheilung, ob die auf Anſäßigmachung gegründeten Abſchieds-Geſuche ſtatthaft ſeyen oder nicht, von den Zeugnißen der Obrigkeit abhängt, ſo ſollen dieſe allezeit mit Genauigkeit abgefaßt, und es ſoll beſonders darin bemerkt werden:

a) Worin die Anſäßigkeit beſteht, die der abſchiedſuchende Soldat erwerben wird;

b) wie viel der Werth derſelben beträgt;

c) ob und in wie fern der Mann dieſelbe bezahlen und behaupten kann;

d) ob bei der Annahme elterlicher Güter und Nahrung ſeine beſtändige Gegenwart ſchlechterdings erforderlich iſt;

e) warum die Eltern ihrem Hausweſen nicht vorzuſtehen vermögen;

f) ob der Soldat noch Geſchwiſterte hat;

g) warum keines davon die Wirthſchaft über- nehmen kann.

Nach Verſchiedenheit der Umſtände ſollen dieſe obrigkeitlichen Zeugniße mit den allenfall- ſigen mediziniſchen und chirurgiſchen Atteſtaten belegt, und hiebei mit aller Unpartheilichkeit und Gewiſſenhaftigkeit verfahren werden, auch ſollen dieſe obrigkeitlichen Zeugniße über die nothwendige Verabſchiedung des Mannes je- desmal von den treffenden dienſtpflichtigen Familien mit unterzeichnet werden.

Wenn die Anſäßigmachung durch Heira- then geſchieht, ſoll der Schein über die vollzo- gene Heirath in einem Zeitraum von drei Mo- nathen nach der Verabſchiedung an das Regi- ment oder leichte Infanterie-Bataillon, wor- unter der Mann geſtanden hat, eingeſendet, oder der Mann ſelbſt zur Ausdienung ſeiner Dienſt-Zeit wieder geſtellt werden.

4) Alle Abſchieds-Geſuche müſſen zuerſt bei dem Kompagnie- und Regiments-Komman- danten, ſodann bei der Inſpekzion angebracht werden, ehe ſie an die höchſte Militär-Behörde gelangen. Auf ſolche Geſuche ſoll aber nicht eher Rükſicht genommen werden (ſie geſchehen von den Soldaten ſelbſt, oder ſeinen Eltern und Vormündern), als bis zugleich die auf die obenbemerkte Art ausgefertigten obrigkeitlichen Atteſtate beigebracht ſind.

5) Wenn ein Soldat, der wegen Anſä- ßigkeit verabſchiedet worden, das Grundſtükk, womit er anſäßig wurde, verläßt oder veräuſ- ſert, und dadurch entbehrlich wird, ſo ſoll er

wieder an das Regiment, von dem er verabſchiedet worden iſt, abgeliefert, und zur Ausdienung der noch rükſtehenden Dienſt-Jahre angehalten werden.

Auf gleiche Art ſollen ausgediente Soldaten, die nach erhaltenem Abſchied kein ehrliches und ſicheres Fortkommen, ſei es auch durch Taglohn oder Hand-Arbeit, finden können oder wollen, und nach geſchehener Unterſuchung und Erkenntniß der einſchlägigen Polizei-Obrigkeit dem Land zu Laſt fallen, noch nach Verlauf eines Jahrs von ihrer Entlaſſung an gerechnet, wieder zum Militär-Dienſt gezogen werden, jedoch bleibt ihnen der Rekurs im Fall einer Beſchwerde von der Erkenntniß der untern Polizei-Behörde zur oberen, nämlich an die einſchlägige Landes-Direkzion, frei, und ſie dürfen in der Zwiſchen-Zeit, bis zur erfolgten Entſchließung dieſer höhern Stelle, zum Militär nicht abgegeben werden.

6) Alle wegen Anſäßigkeit oder anderer Unentbehrlichkeit dimittirt werdende Soldaten ſollen bei Erhaltung des Abſchieds vor den Regiments-Gerichten an Eidesſtatt angeloben, daß, wenn ſie bei veränderten Umſtänden wieder Kriegs-Dienſte zu nehmen freiwillig ſich entſchließen ſollten, ſie ſolche bei einem Korps und Regiment Unſerer Armee ſuchen wollen. Geht ein ſolch Verabſchiedeter deſſen ungeachtet in auswärtige Kriegs-Dienſte, ſo unterliegt deſſen Vermögen der in den Geſezzen für ſolche Fälle ohnehin verordneten Konfiskazion.

VI. Vorſchriften bei Bearbeitung des Rekrutirungs-Geſchäfts.

§. 11.

Um alle Kantonspflichtige zu wiſſen, müſſen Kantons- oder Muſter-Rollen verfertigt werden, worin alle pflichtige Feuerſtellen, die darauf gebohrnen pflichtigen Söhne, und die geſtorbenen verzeichnet ſind; die Geburtsſtelle entſcheidet allezeit, zu welchem Regiment oder Bataillon der Dienſtpflichtige gehört, wenn ſolcher der Eltern gewöhnlicher Wohnſiz war.

Die Dienſtpflicht der Findel-Kinder richtet ſich, im Fall die Eltern unbekannt bleiben, nach dem Ort, wo ſie gefunden ſiud.

§. 12.

Bei jedem Kantonspflichtigen müſſen Alter, Größe und Leibesbeſchaffenheit bemerkt werden; ferner muß die Verminderung oder Vermehrung der Feuerſtellen mit allen übrigen Veränderungen, welche ſeit der Verfertigung der lezten Kanton-Rolle ſich ergeben haben, angezeigt werden. Bei jedem Zuwachs iſt die Bemerkung hinzuzufügen, woher er gekommen iſt, u. ſ. w.

§. 13.

Den Landrichtern und Magiſtraten in den Hauptſtädten ſämmtlicher Bezirke, welche einen Kanton ausmachen, muß demnach aufgetragen werden, ohne Verzögerung, ſobald das gegenwärtige Mandat publizirt ſeyn wird, ein Verzeichniß ſämmtlicher in ihren Gerichten respective Städten befindlichen

jungen Mannſchaft von 16 bis 40 Jahren in einer Tabelle zu entwerfen, welche Folgendes enthalten muß.

a) Die Numern der Häuſer; wo dieſe noch nicht numerit ſind, muß ihre Numerirung nach Obmannſchaften ordnungsmäßig hergeſtellt werden;

b) Namen und Stand der Eltern, ihr Wohnort und Alter;

c) ihre Begüterung;

d) Namen der Söhne;

e) ihr Geburtsjahr;

f) ihre Größe nach verſchiedenen Jahren;

g) Profeßion;

h) zu Hauſe entbehrlich oder unentbehrlich, warum?

i) zum Soldaten tüchtig oder unbrauchbar, warum?

k) gegenwärtig oder abweſend, in der Lehre, auf der Wanderſchaft, mit einem Wanderpaſſe auf N. Jahre, oder im Dienſte, bei Wem?

Bei der erſten Konſkripzion müſſen auch alle Eximirte, deren Exemzion nicht notoriſch iſt, ſich ſtellen; ihr Exemzionsrecht wird in die Tabellen unter dem Numer des Hauſes, welches ſie bewohnen, bemerkt.

§. 24.

Alle Jahre im Monath Dezember muß dieſes Verzeichniß revidirt werden.

§. 15.

Sämmtliche Landrichter und bemerkte Magiſtrate in einem Kanton müſſen ihre auf die angezeigte Art entworfenen und reſpective revidirten Verzeichniſſe dem, dem Haupt-Garniſonsort in dem Kanton zunächſt wohnenden Land-Kommiſſär im Anfang des Januars einſenden, welcher ſodann daraus eine allgemeine Kantons-Rolle verfertigt, und dieſelbe nach den ihm zugehenden Veränderungen gleichfalls jährlich revidirt.

Wo ganze Provinzen nur Einen Kanton bilden, fertigen zwar die Land-Kommiſſäre aus den einzelnen Verzeichniſſen der Landgericht und Städte ihres Bezirks eine Muſter-Rolle, die des ganzen Kantons wird aber bei der Landes-Direkzion ſelbſt aus jenen der Land-Kommiſſäre gefertigt.

§. 26.

Dieſe auf die bemerkte Art angefertigten Kantons-Rollen werden durch die einſchlägigen Landes-Direkzionen dem höchſten Militär-Kommando eingeſendet, ſo wie ſämmtliche Militär-Kommandanten gleichfalls verbunden ſind, jedes Jahr bei dem höchſten Militär-Kommando ein Verzeichniß, bei welchem der effektive Stand des 1ſten Januars zur Grundlage zu nehmen iſt, von der Mannſchaft zu übergeben, welche den unter ihrem Kommando ſtehenden Regimentern oder Bataillons an ihrem vollzähligen Stand abgehen. Darnach wird erwähntes höchſtes Armee-Kommando eine dem Bedürfniß entſprechende Repartizion ſelbſt verfügen, und die Zivil-Kantons-Kommiſſäre durch ihre vorgeſezte Behörde anweiſen

laſſen, wie viele Landkapitulanten jeder Kanton zur Ergänzung der abgehenden Mannſchaft zu ſtellen hat.

§. 17.

Den einſchlägigen Land-Kommiſſären ſoll auf die bemerkte Weiſe der jedesmalige jährliche Abgang ſpäteſtens bis zum 1ſten Februar bekannt gemacht werden, wornach den Regimentern die nöthige Ergänzungs-Mannſchaft bis zum 1ſten März geſtellt werden muß.

§. 18.

Nach dem ihm zukommenden Verzeichniß repartirt der Zivil-Kommiſſär aus ſeiner Muſter-Rolle die von jedem Landgericht oder von den Städten verhältnißmäßig abzuliefernde junge Mannſchaft, wobei immer ſtrenge Rükkſicht auf die Entbehrlichkeit zu nehmen iſt.

§. 19.

Entſtehen Beſchwerden über die Klaſſifikazion des Landrichters, ſo ſind ſolche bei dem einſchlägigen Land-Kommiſſär zur Berichtigung anzuzeigen; ergeben ſich ſolche gegen den Land-Kommiſſär ſelbſt, ſo ſind ſie bei der Landes-Direkzion anzubringen, die das Geeignete hierauf zu verfügen, und überhaupt zu wachen hat, damit keine Partheilichkeiten und Unterſchleiſe begangen werden.

§. 20.

Das Maaß wird für die verſchiedenen Waffen bei der Aſſentirung auf folgende Art beſtimmt.

Für

Für die Artillerie : : 5 Schuh 4 Zoll und darüber.

Für die geſammte Infanterie 5 — 2 und darüber.

Für Dragoner : : : : (5 — 3 bis (5 — 6

Für Chevauxlegers : : : (5 — 2 (5 — 5 nach rheiniſchem Maaß.

Bei der Infanterie können auch junge Leute, die nur 5 Schuh 1 Zoll haben, von welchen aber noch Wachsthum zu hoffen iſt, angenommen werden.

§. 21.

Diejenigen Dienſtpflichtigen, welche wegen Abgang des gehörigen Maaßes zum wirklichen Dienſte nicht angenommen worden ſind, ſollen entweder zum Fuhrweſen, oder im Nothfall zur innern Vertheidigung des Vaterlands verwendet werden.

§. 22.

Die von dem Zivil-Kommiſſär in jedem Landgericht und respective in den Städten ausgezeichneten Landkapitulanten werden von dem einſchlägigen Landrichter oder Magiſtrat ausgehoben, und nach der Beſtimmung des höchſten Militärkommando durch eine Gerichtsperſon an die einſchlägigen Regimenter und Bataillons abgeliefert.

Bei Widerſezzlichkeit muß der Zivil-Obrigkeit militäriſche Aſſiſtenz geleiſtet werden.

§. 23.

Die Militärkommandanten laſſen die eingelieferte Mannſchaft unterſuchen, ob ſie nach dem Reglement zu dem beſtimmten Militärdienſt tauglich iſt, oder nicht.

Werden gegründete Mängel an einem Individuum entdekkt, ſo ſind ſolche dem Zivil-Kommiſſär anzuzeigen; dieſer muß ſie aus den einſchlägigen Gerichten, oder Städten durch andere taugliche und entbehrliche Burſche erſezzen laſſen.

§. 24.

Entſtehen von dem Zivil-Kommiſſär Klagen gegen die Militärkommandanten, oder von dieſen gegen jene, ſo hat jeder Theil ſolche ſeiner unmittelbaren höhern Behörde anzuzeigen; können ſie von dieſen nicht gehoben werden, ſo ſind ſie Uns ſelbſt zur höchſten Entſcheidung vorzulegen.

§. 25.

Die Landes-Direkzionen ſollen alle Jahr Abſchriften der angefertigten Muſter-Rollen, ſo wie ein Verzeichniß der geſtellten Ergänzungs-Mannſchaft mit ihren allenfallſigen Bemerkungen Unſerm geheimen Miniſterial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten mit ihren Erinnerungen vorlegen, damit durch dieſes mit Rükkſicht auf die allenfalls entſtandenen Beſchwerden, auf das Verhältniß des Militärs zur Bevölkerung und Kultur des Landes, und ſonſtige eintretende politiſche Beobachtungen die geeigneten Vorſchläge zu zwekkmäßigen Abänderungen an Uns gebracht werden können.

VII. Maaßregeln gegen die Dienſtpflichtigen, welche durch unerlaubte Mittel dem Militär-Dienſt ſich zu entziehen ſuchen.

a) Verbot des Loskaufens und aller Einſtellungen.

§. 26.

Wir haben gleich im erſten §. Unſerer Verordnung die Regel feſtgeſezzt, daß jeder Dienſtpflichtige mit ſeiner Perſon dem Vaterland dienen müſſe.

Demnach ſind Wir in Erwägung:

1) daß die in dieſem Reglement bewilligten mehreren Ausnahmen von der Militär-Pflichtigkeit ohnehin ſchon auf alle Diejenigen ſich ausdehnen, die dem Staat im Zivilſtand nüzzen können, oder für die Landeskultur, für die Gewerbe, oder für ihre Familien unentbehrlich ſind;

2) daß eine willkührliche Losmachung vom Militär-Dienſt mit Geld dem Reichern allein zu Gut komme, und dem Aermern ſeine bleibende Verbindlichkeit nur deſto drükkender und gehäßiger machen müßte; endlich

3) daß nebſt dem ein ſehr erweitertes Beurlaubungs-Syſtem beſteht, bewogen worden, nach jener Regel alles Loskaufen von der Militär-Dienſtpflichtigkeit durch Geld oder durch Einſtellung eines andern Mannes gänzlich zu verbieten.

b) Wanderungen der Handwerksburſche in's Ausland.

§. 27.

Dienſtpflichtigen Handwerksburſchen ſoll das Wandern in's Ausland nur gegen Wanderpäſſe, und zwar von den geendigten Lehrjahren an, wenn ſie zum Militär-Dienſt tauglich ſind, auf drei Jahr geſtattet werden, den untauglichen kann ein längerer Wanderpaß ertheilt werden, jedoch ſoll ihre Untauglichkeit durch die einſchlägige Obrigkeit zuvor in Gegenwart drei Zeugen aus den betheiligten Familien unterſucht, und das darüber abgehaltene Protokoll von dieſen Zeugen mitunterſchrieben werden.

Bei Aushändigung eines ſolchen Paſſes ſoll derjenige, der kein Vermögen beſizt, um eine Real-Kauzion zu ſtellen, in Gegenwart ſeiner Eltern oder Vormünder durch einen Handſchlag verſprechen, daß er wenigſtens alle Jahr ſeinen nächſten Verwandten und Vormündern von ſeinem Aufenthalt Nachricht geben, und nach Ablauf des Wanderpaſſes zurükkehren wolle.

Während ſeiner Wanderſchaftszeit darf er zwar zur perſönlichen Stellung, Kriegszeiten und außerordentliche Fälle ausgenommen, nicht gezwungen werden; allein er iſt, wie oben verordnet worden, verbunden, alle Jahr, wo möglich, im Anfang des Jahrs, dem Gericht oder Magiſtrat ſeines Geburtsorts ſeinen Aufenthalt entweder unmittelbar ſelbſt, oder durch ſeine Eltern oder Vormünder anzuzeigen, und ein obrigkeitliches Zeugniß von dem Ort ſeines Aufenthalts über ſeine gute Aufführung der Anzeige beizulegen.

Dieſe Wanderſcheine müſſen in die jährlichen Muſter-Rollen vorgemerkt werden.

c) Sterbfälle der Handwerksburſche während der Wanderzeit.

§. 28.

Stirbt der Handwerksburſch auf der Wanderung innerhalb Landes, ſo iſt die Obrigkeit des Orts, wo der Todesfall ſich ereignet, ſchuldig, den Wanderpaß und die Kundſchaft an die Behörde zurükkzuſenden, und einen Todesſchein, welcher in beglaubter Form und unentgeltlich ausgefertigt werden muß, beizufügen; ſtirbt derſelbe außer Landes, ſo müſſen ſeine Eltern, Vormünder oder nächſte Anverwandte von der Obrigkeit des Orts, wo ſein Todesfall geſchehen iſt, wenn ſie ſolchen erfahren können, gleichfalls einen Todesſchein in beglaubter Form an den einſchlägigen Landrichter oder Magiſtrat einliefern.

d) Ausbleiben der Handwerksburſche nach Verlauf der Wanderzeit.

§. 29.

Kehrt der Handwerksburſch nach Verlauf der Wanderungsjahre nicht zurükk, und rechtfertigt nicht ſein Ausbleiben durch ein obrigkeitliches Zeugniß über eine gültige Verhinderungsurſache, ſo iſt er binnen Jahrsfriſt unter Strafe der Konfiskazion ſeines Vermögens ediktaliter vorzuladen, und nach Verlauf dieſer Zeit iſt mit der Konfiskazion gegen ihn zu verfahren, wobei jedoch der Erſazz an die Erben in der Folge ſtatt findet, wenn ſpäter noch bekannt wird, daß der Vorgeladene zur Zeit ſeiner vollendeten Wanderungsfriſt geſtorben iſt.

e) Eintritt in den Militär-Dienſt der aus der Wanderung zurükkehrenden Handwerksburſche.

§. 30.

Erſcheint derſelbe nach vollendeter Wanderzeit, ſo iſt er gehalten, ſogleich ſeiner Obrigkeit ſich vorzuſtellen, und ſobald die Reihe ihn trifft, in den Militär-Dienſt einzutreten; iſt er ſträflich über die Zeit, jedoch nicht ein vollſtändiges Jahr darüber ausgeblieben, ſo iſt ein ſolcher bei dem erſten nöthigen Erſazz, oder bei fernerer Kompletirung ohne weiters vorher einzureihen.

f) Gleichſtellung der Kellerer für groſe Wirthſchaften mit den Handwerksburſchen.

§. 31.

Kellerer, welche für eine gröſere Wirthſchaft ſich bilden wollen, ſind während ihrer Abweſenheit wie die Handwerksburſche zu behandeln.

g) Beſtimmung der Redemzions-Summe bei Auswanderungs-Erlaubniſſen.

§. 32.

Dienſtpflichtigen darf in der Regel die Erlaubniß zum Auswandern nicht ertheilt werden; ſollten aber aus beſondern Gründen ſolche in einzelnen Fällen von Uns bewilligt werden, ſo müſſen ſie bei dem Zivil-Kommißär ihres Kantons 185 fl. rheiniſch dafür hinterlegen. Es verſteht ſich jedoch, daß dieſes Redemzions-Quantum nur von ſolchen erhoben werden könne, welche noch zu irgend einer Gat-

tung des Militär-Dienſtes tauglich ſind; ſollte daher ein ſolches Individuum auswandern wollen, welches nach vorgenommener Unterſuchung zu keiner Gattung des Militär-Dienſtes weder in der Linie noch bei dem Fuhrweſen, noch bei der Bäkkerei ꝛc. gebraucht werden kann, ſo iſt dieſes von der Entrichtung der Redemzions-Summe befreit.

h) Verfahren gegen Diejenigen, welche wegen angeblicher Gebrechen dem Militär-Dienſt ſich zu entziehen ſuchen, oder ſich abſichtlich dafür untauglich machen.

§. 33.

Diejenigen, die ſich vorſezzlich zu Kriegs-Dienſten untauglich machen, eine Krankheit oder Gebrechen vorſchüzzen, um ſich dem Militär-Dienſt zu entziehen, von dieſen ſollen die leztern zur doppelten Dienſtzeit, die erſtern aber zu einer ſechsjährigen Arbeitsſtrafe im Zuchthaus verurtheilt werden.

Wenn Militär-Pflichtige unſichtbare Gebrechen angeben, ſo ſollen ſolche allezeit von mehrern mitbetheiligten Familien ihres Wohnors atteſtirt werden; außerdem iſt keine Rükkſicht darauf zu nehmen.

i) Strafen gegen die Austretenden, oder die ſich im Land verbergen, um dem Militär-Dienſt zu entgehen.

§. 34.

Denjenigen, welche, um der Rekrutirung ſich zu entziehen, auf mehrere Monathe, ohne erhebli-

che Urſache anzugeben, ſich entfernen, außer Lands gehen, oder im Land ſich verbergen, ſoll ihr in Unſern Landen beſizzendes Vermögen angehalten, und im Fall ſie vor Ablauf eines Jahrs nach ihrer öffentlichen Vorladung ſich nicht wieder einfinden, wie im Fall der Deſerzion eines Soldaten, daſſelbe zur Militär-Kaſſe eingeſendet werden.

k) Landesabweſende.

§. 35.

Sonſtige Dienſtpflichtige Abweſende im Ausland, als Livree-Bediente, Bauern, Hausknechte ꝛc. ſind in den Gerichten, zu welchen ſie gehören, zur Auswahl zu ziehen, und an ihrer Statt ſollen entweder ihre Verwandte, oder in deren Ermanglung ein obrigkeitlich Beauftragter für ſie ſprechen. Wird nun einer der Abweſenden zum Landkapitulanten beſtimmt, ſo ſoll derſelbe, wenn man den Ort ſeines Aufenthalts kennt, vorgeladen, ſonſt aber ediktaliter zitirt werden; wenn er in der nehmlichen Provinz, zu welcher er gehört, ſich befindet, bei Strafe der Konfiskazion ſeines Vermögens binnen vier Wochen, wenn er außer der Provinz, jedoch in Unſern Erbſtaaten ſich aufhält, binnen acht Wochen bei dem betreffenden Regiment oder Bataillon ſich zu ſtellen. Iſt er außer Lands, ſo ſoll ihm, zum Erſcheinen bei ſeiner einſchlägigen Obrigkeit unter obiger Strafe, eine Jahrsfriſt geſtattet werden; erſcheint er nach Verfluß dieſer nicht, ſo iſt die angedrohte Strafe zu vollziehen.

l) Ausgetretene, wenn ſie vor Verfluß der anberaumten Friſt zurükkehren.

§. 36.

Wenn Ausgetretene binnen der feſtgeſezzten Friſt nach ihrer Entweichung freiwillig zurükkehren, ſollen ſie zwar mit Konfiskazion ihres Vermögens verſchont werden, ſie ſind aber ſo viele Zeit, als ſie ſich dem Dienſt entzogen haben, länger zu dienen verbunden, und die Dienſtzeit iſt darnach zu beſtimmen; haben ſie inzwiſchen durch einen Andern erſezt werden müſſen, ſo ſollen ſie bey dem erſten Aushebungs-Fall in das ſie treffende Regiment oder Bataillon inzwiſchen eingereiht werden.

Sollten ſie aber wegen erlangter Anſäßigkeit oder ſonſt eintretenden Unentbehrlichkeit zum Militär-Dienſt nicht gezogen werden können; ſo findet zwar Vorſtehendes nicht ſtatt, ſie ſind aber von ihrer Obrigkeit mit einer nach der Zeit ihrer unerlaubten Abweſenheit angemeſſenen Geld-Strafe zu belegen, welche nach dem Ratum des Redemzions-Quantums zu 185 fl. zu bemeſſen, und an die Militär-Kaſſe zu liefern iſt.

m) Strafe gegen Diejenigen, welche zum Austreten der Dienſtpflichtigen verleiten, oder Vorſchub dazu leiſten.

§. 37.

Diejenigen, welche einen Mann des Rekruten-Zugs halber außer Lands zu gehen verleiten, oder ihm wiſſentlich dazu Vorſchub leiſten, werden nach Befinden der Umſtände beſtraft.

n) Die jährliche Ergänzung der Regimenter und Bataillons darf durch die Abweſenden oder Ausgetretenen nicht aufgehalten werden.

§. 38.

Da die Ergänzung der einſchlägigen Regimenter und Bataillons in keinem Fall verſchoben, und von Zufällen abhängig gemacht werden darf, welches doch öfters geſchehen müßte, wenn die Ausgebliebenen nicht gleich bei der Aushebungs-Zeit erſezzt würden, ſondern ihre ungewiſſe Zurükkkunft erſt abgewartet werden wollte, oder die Einſtellung eines andern Manns gegen das Redemzions-Quantum, welches doch nur bei Dienſtpflichtigen von Vermögen ſtatt haben könnte, den Erſazz geben ſollte, und da bei Denjenigen, welche kein Vermögen beſizzen, oder wo die Einſtellung eines andern Manns gegen das Redemzions-Quantum nicht zu erhalten wäre, an ihre Stelle doch am Ende andere aus den Dienſtpflichtigen einrükken müſſen, wodurch eine offenbare Ungleichheit entſtünde; ſo ſind Wir zur Beſeitigung aller dieſer nachtheiligen Folgen zu dem Beſchluß bewogen worden, daß

a) für jeden ſich anſäßig gemachten Entlaſſenen,

b) für jeden Deſertirten,

c) für jeden ausgebliebenen Dienſtpflichtigen der Erſazz des Manns an dem oben im 19ten §. feſtgeſezten Termin allezeit von dem betheiligten Gericht oder der Stadt geliefert werden ſoll.

Die eingeſendeten Konſiskazions- und Straf-Gelder ſollen an die Militär-Kaſſen abgeliefert, und zur freiwilligen Werbung inländiſcher, nicht dienſtpflichtigen Rekruten oder zur Wiederengagirung Ausgedienter verwendet werden, wodurch den betheiligten Familien der allgemeine gleiche Vortheil zugeht, daß bei einer ſtärkeren Anzahl Frei-Engagirter das Bedürfniß der Land-Kapitulanten minder wird.

VIII. Warnung gegen alle Partheilichkeit und Beſtechung.

§. 39.

Alle Partheilichkeit und Beſtechung von Seite der Militär- oder Zivil-Behörden ſollen auf das Schärfſte beſtraft werden, und Wir machen es den Vorgeſezten zur beſondern Pflicht, auf jede Willkühr und ungleiche Behandlung, die ſich bei dieſem Geſchäft einſchleichen könnte, aufmerkſam zu ſein.

IX. Gerichtsbarkeit der Dienſtpflichtigen.

§. 40.

Die Militär-Pflichtigen bleiben bis zu ihrer wirklichen Einziehung der Gerichtsbarkeit ihrer Zivil-Obrigkeiten unterworfen; ſobald ſie aber zur Fahne geſchworen haben, ſtehen ſie unter dem Regiments- und reſpective Bataillons-Gericht, und treten nur dann erſt in ihre vorigen Zivil-Verhältniſſe zurükk, wenn ſie vom Regiment rechtmäßig entlaſſen ſind.

X. Vorzüge der aus dem Kriegs-Dienſt Entlaſſenen.

§. 41.

Die Ausgedienten ſollen in Rükkſicht ihrer Anſäßigmachung, Verheirathung, bei Handwerks-Konzeßionen, bei Vertheilung der Kulturs-Gründe, wie auch bei Beſezzung der gemeinen Aemter vorzüglich begünſtigt werden.

XI. Fuhrweſen.

§. 42.

Schließlich werden Wir, da ein wohlgeordnetes Fuhrweſen gleichfalls zur Herſtellung des kompleten Standes einer Armee gehört, den Wir durch gegenwärtiges Kantons-Reglement bezielen, auch wegen der in Ordnung und Richtigkeit zu erhaltenden Konſkripzion der landesverfaſſungsmäßigen im Land-Defenſions-Weſen zu ſtellenden Artillerie- und Fuhrweſens-, oder ſogenannter Heerwagen-Pferde die weitern Inſtrukzionen erlaſſen.

Da in dieſen Beſchlüſſen Unſere landesväterliche Sorgfalt ſich überall zeigt, das individuelle Familien-Wohl Unſerer treuen Unterthanen, ſo viel nur immer geſchehen konnte, mit der Wohlfahrt des Ganzen zu vereinigen, ſo erwarten Wir eine willige und treue Befolgung derſelben, und befehlen Unſern ſämmtlichen Militär- und Zivil-Stellen, wie auch allen Unſern getreuen Vaſallen und Unterthanen ſo gnädigſt als ernſtlichſt, ſich darnach auf das Genaueſte zu achten.

Ihr habt dieſes Mandat auf die darin vorgeſchriebene Art durch die öffentlichen Blätter zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, und bei jeder Gemeinde beſonders publiziren zu laſſen.

München, den 7ten Jänner 1805.

Max Joſeph, Churfürſt.

Auf
churfürſtl. höchſten Befehl.
von Fladt.

Anhang.

Ich liefere hier einige, ſeit obigem Militär-Kanton-Reglement erſchienene königl. baier. Verordnungen, Theils im Auszug und Theils ganz.

a.

Alle Abſchieds-Geſuche wegen Anſäßigmachung in dem Ausland ſind von der einſchlägigen Militär-Behörde in ſo lange abzuweiſen, bis der Kantoniſt die Erlaubniß zum Auswandern durch die einſchlägige Zivil-Behörde zuvor von der höchſten Stelle bewirkt hat; nur dann, wenn er dieſe höchſte Erlaubniß ſeinem Abſchieds-Geſuch beigelegt, kann die Militär-Behörde daſſelbe annehmen, und das weitere Verfahren nach Vorſchrift des 10. §. des Kanton-Reglements eintreten laſſen; doch verſteht ſich, daß in einem ſolchen Fall der Land-Kapitulant, welcher die Auswanderungs-Erlaubniß und die Entlaſſung aus dem Kriegs-Dienſt erhält, nach Verhältniß ſeiner noch aufhabenden Dienſt-Zeit die Raten der 180 fl. Redemzions-Summe, nebſt den 5 fl. zum Wittwen-Fond, und den übrigen normalmäßigen Gebühren erlegen muß.

(R. Bl. 1805. S. 881.)

b.

(Die Strafen gegen die austretenden Militär-Pflichtigen betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

In dem unterm 7. Jänner 1805. bekannt gemachten Militär-Kanton-Reglement (Münchner Regierungs-Blatt 1805, VII. Stükk, Seite 245 — 276.) wird §. 34. feſtgeſezt: „daß Denjenigen, welche um der Rekrutirung ſich zu entziehen, auf mehrere Monate, ohne erhebliche Urſache anzugeben, ſich entfernen, außer Lands gehen, oder im Land ſich verbergen, ihr in Unſern Landen beſizzendes Vermögen angehalten, und im Fall ſie vor Ablauf eines Jahrs nach ihrer Vorladung ſich nicht wieder einfinden, wie im Falle der Deſertion eines Soldaten, daſſelbe zur Militär-Kaſſe eingeſendet werden ſoll."

Ferner wird durch den §. 36. verordnet, „daß, wenn Ausgetretene binnen der feſtgeſezzten Friſt nach ihrer Entweichung freiwillig zurükkehren, ſie zwar mit Konfiskazion ihres Vermögens verſchont werden, aber ſo viele Zeit, als ſie ſich dem Dienſt entzogen haben, länger zu dienen verbunden ſein ſollen, und die Dienſt-Zeit darnach zu beſtimmen ſey. Hätten ſie inzwiſchen durch einen Andern erſezzt werden müſſen, ſo ſollen ſie bei dem erſten Aushebungs-Fall in das ſie treffende Regiment oder Bataillon inzwiſchen eingereiht werden."

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß dieſe Straf-Verfügungen nicht hinreichen, um das

Austreten der Militär-Pflichtigen zu verhindern, und Wir wahrnehmen müſſen, daß dergleichen Fälle von temporellen Entweichungen und nachherigem Wiedererſcheinen der Militär-Pflichtigen ſich zu häufig ergeben, wodurch nicht nur den übrigen dienſtpflichtigen Unterthanen wegen Stellung der Erſazz-Mannſchaft, ſondern auch dem Dienſt ſelbſt Nachtheil zugeht, ſo haben Wir Uns hiedurch bewogen gefunden, jene Strafe gegen ſolche muthwillige Austreter zu ſchärfen.

Wir verordnen alſo, daß, ſtatt daß dergleichen Flüchtlinge nach dem 36. §. erſt bei einem folgenden Aushebungs-Fall, ohne zu drohen, einzureihen wären, dieſelben ſogleich nach ihrer Habhaftwerdung geſtellt werden ſollen.

Dieſemnach ſollen alle jene Dienſt-Pflichtige, die ſich, um der Rekruten-Ziehung zu entgehen, nicht gehörig ſtellen, im Land verbergen, oder wie immer auf einige Zeit ohne legale Erlaubniß entfernen, ohne weiters, es mag ſie das Loos getroffen haben oder nicht, ſo wie ſie wieder zum Vorſchein kommen, oder ſonſt ausfindig gemacht werden, auf der Stelle von der Orts-Obrigkeit ihres Aufenthalts habhaft gemacht, und nicht nur gleich an das Regiment oder Bataillon des einſchlägigen Kantons zum Dienſt abgegeben, ſondern auch verpflichtet werden, um ſo viele Zeit, als ſie entfernt waren, und welche vom Tage des anberaumten Ziehungs-Termins bis zu jenem ihrer wirklichen Habhaftmachung feſtzuſezzen iſt, länger als die beſtimmte Kapitulazions-Zeit zu dienen.

Rükſichtlich der Konfiskazion des Vermögens verbleibt es bei den im Kantons-Reglement §. 34. und 36. getroffenen Beſtimmungen.

Gegen Diejenigen, welche ſolchen austretenden Dienſt-Pflichtigen wiſſentlich Vorſchub oder Aufenthalt im Land geben, iſt nach dem §. 37. mit unnachſichtlicher Strenge zu verfahren.

Gegenwärtige Verordnung laſſen Wir nicht nur durch das Regierungs-Blatt allgemein bekannt machen, ſondern ſie iſt auch bei jeder Gemeinde beſonders zu publiziren.

Wir machen es anbei allen Land- und Patrimonial-Gerichten, Magiſtraten und Orts-Obrigkeiten unter eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht, daß ſie dieſe Verordnung in genauen Vollzug bringen, der angezeigten Ungebühr kräftigſt begegnen, beſonders während der Ziehung der Land-Kapitulanten auf jeden fremden Aufenthalt mit aller Thätigkeit wachſam ſein, und ſo wie ſich bei dieſem Aufenthalt ein Verdacht, der Rekruten-Aushebung ſich entzogen zu haben, bewährt, den Austretenden ſogleich verhaften laſſen, und das Geeignete hiernach verfügen ſollen.

München, den 16. September 1806.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen Allerhöchſten Befehl,

von Blarowski.

C.

In der Verordnung von 6. Mai 1805. ſind die Bedingniſſe feſtgeſezt, unter welchen die Uebernahme eines Gewerbs die Entlaſſung von der Militär-Pflichtigkeit begründen ſoll. Da ſich Fälle ereignen,

ereignen, wo die bemerkten Bedingniſſe nicht vollkommen erfüllt, gleichwohl aber die Gewerbs-Uebernahms-Verträge ſchon gänzlich vollzogen gefunden worden, ſo wurde zur allgemeinen Nachachtung der Behörden und Unterthanen bekannt gemacht, daß zur Vermeidung der Nachtheile, welche in ſolchen Fällen bei nicht erlangter Militär-Pflichtigkeits-Entlaſſung aus dem Vollzug der Kontrakte den kontrahirenden Theilen bevorſtehen, in Zukunft keine Gewerbs-Uebernahme früher vollzogen werden dürfe, als bis die allerhöchſte Stelle auf die dargelegte Erfüllung der verordnungsmäßigen Vorausſezzungen, über die Losſagung des betreffenden Individuums vom Kantons-Verband, entſchieden habe.

(Reg. Bl. 1807. S. 1753.)

d.

Da es für diejenigen Militär-Pflichtigen, welche die Bewilligung zur Uebernahme eines Guts, oder das Meiſter-Recht erlangen, keiner beſondern Entlaſſungs-Scheine bedarf, ſo kann die Löſchung dieſer Individuen in den Kantons-Rollen — jedoch nicht eher — erfolgen, als bis ſich dieſelben über die wirkliche Guts-Uebernahme oder Gewerbs-Antretung bei der Behörde ausgewieſen haben. Auch muß in allen Fällen, wo der Supplikant ſich auf die bürgerliche Untauglichkeit zu Kriegs-Dienſten oder auf den erhaltenen Militär-Dienſtes-Abſchied beruft, das militäriſch-chirurgiſche Zeugniß und reſpektive der Abſchied ſogleich bei dem Anbringen des Geſuchs übergeben werden.

(Reg. Bl. 1808. S. 2570—2571.)

e.

(Die Geſuche um Entlaſſung vom Militär betreffend.)

Wir Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Bei der gegenwärtig eintretenden Ergänzung der Armee wird es nothwendig, die Entlaſſungen vom Militär-Dienſt auf jede thunliche Weiſe zu beſchränken, Theils, damit nicht zum empfindlichern Drukk Unſerer Unterthanen eine größere, als die dermal ausgeſchriebene Rekruten-Zahl ausgehoben werden dürfe, Theils, damit nicht nach vollendeter Dienſtes-Zeit der jezt zugehenden Mannſchaft dieſelbe Verlegenheit eines gleichzeitigen, zu bedeutenden Abgangs wiederkehre.

Wir haben Uns daher, zum Beßten des Landes ſowohl, als der Armee, bewogen gefunden, in dieſem Punkt die Beſtimmungen des der Bearbeitung unterliegenden neuen Konſkripzions-Geſezzes zu antizipiren, und Unſere Militär-Behörden angewieſen, künftig keiner Entlaſſung eines unausgedienten Soldaten mehr ſtatt zu geben; es ſey dann in folgenden legal erwieſenen Fällen, nämlich

1) wenn beide Aeltern geſtorben ſind, und der in Kriegs-Dienſten ſtehende Sohn das älterliche Gut, oder Gewerbe ſelbſt übernimmt;

2) wenn der Vater, oder die verwittwete Mutter 60 Jahre alt, und dabei ſo gebrechlich ſind, daß ſie dem Gut oder Gewerb nicht mehr vorſtehen, ſich nicht mehr ernähren

können, und deßwegen die Uebergabe an den beim Militär befindlichen Sohn nothwendig wird;

3) wenn die einzige Erbin eines zur Ernährung einer Familie vollkommen zureichenden Guts einen eingereihten Soldaten ehelicht.

Indem Wir dieſe reglementariſche Verfügung durch das Regierungs-Blatt bekannt machen laſſen, iſt zugleich Unſere Intenzion, daß Unſere General-Kreis-Kommiſſariate die bei ihnen einkommenden Entlaſſungs-Geſuche ebenfalls darnach beurtheilen und beſcheiden, ſohin keiner auf andere Gründe geſtüzten ſolchen Bitte einige Folge geben; auch bei der eben jezt vorzunehmenden Rekruten-Auswahl die angebliche Unentbehrlichkeit der dem Zug unterworfenen Jünglinge nach obigen Momenten ermäßigen ſollen.

München, den 9. Februar 1809.

Max Joſeph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

D.

Neueres Militär-Konſkripzions-Reglement

für

die herzogl. ſachſen-koburg-ſaalfeld- und themariſchen Lande. d. d. 1. Januar 1812.

Wir Ernſt, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen, Markgraf zu Meißen, Landgraf zu Thüringen, ſouverainer Fürſt von Koburg und Saalfeld, gefürſteter Graf zu Henneberg,

haben in Erwägung der Nothwendigkeit Unſer Militär, in Gemäßheit der Pflichten, welche Uns als Mitglied des rheiniſchen Bundes obliegen, in einem vollzähligen und wohlgeordneten Zuſtand zu erhalten, nach Vernehmlaſſung Unſerer Landes-Regierung beſchloſſen, das unterm 1. Mai 1809. erlaſſene Militär-Konſkripzions-Reglement, wie hiemit geſchieht, wieder aufzuheben, und dagegen mit Berückſichtigung derjenigen frühern Verordnungen, welche die zeitherige Erfahrung, Nothwendigkeit und die Lokal- und Zeit-

Verhältniſſe in dieſem Fach angegeben haben, gegenwärtiges neues Reglement vom 1. Januar 1812. in Geſezzes-Kraft treten zu laſſen.

1.

Das Kontingent, welches Uns als Mitglied des rheiniſchen Bundes zu ſtellen obliegt, als auch dasjenige Militär, welches Wir zur Handhabung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung halten müſſen, wird Theils durch Aushebung der konſkribirten Mannſchaft, Theils durch Stell-Vertretung hergeſtellt und ergänzt.

2.

Alle Unſre Unterthanen männlichen Geſchlechts ſind von ihrem vollendeten achtzehnten Jahr an, bis zu ihrem zurükkgelegten ſechs und zwanzigſten Jahr der Konſkripzion unterworfen. Doch behalten Wir Uns vor, wenn die Komplettirung des Kontingents oft und ſchnell auf einander verlangt werden ſollte, wozu die erforderliche Mannſchaft aus den oben vorgeſchriebenen Jahren nicht zureicht, die Jahre der Konſkripzions-Pflichtigkeit bis zum zurükkgelegten dreißigſten Jahre auszudehnen — als wozu Wir auch in dem gegenwärtigen Zeit-Punkt gezwungen worden ſind.

3.

Nicht der achtzehnte Geburts-Tag des Konſkribirten macht ihn militärpflichtig, nicht der 26ſte oder 30ſte Geburts-Tag befreit ihn von der Militär-Pflichtigkeit, ſondern in beiden Fällen der erſte Tag des Januars.

4.

Die Dienſt-Zeit der Konſkribirten als wirkliche Soldaten wird auf 6 Jahre beſtimmt. Der, welcher entweicht, fångt nach ſeiner Habhaftwerdung die Dienſt-Zeit von vorn an.

5.

Die eingebohrnen Konſkribirten werden in den Liſten derjenigen Konſkripzions-Behörde geführt, zu deren Bezirk ihr Geburts-Ort gehört, und alle diejenigen im Ausland Gebohrnen, deren Eltern 6 Jahre lang im Land wohnhaft oder anſåßig ſind, oder durch Leiſtung der Erb-Huldigung Unterthanen geworden, in den Liſten derjenigen Konſkripzions-Behörde, zu deren Bezirk der Wohn-Ort der Eltern, oder ihr eigener, wenn ſie elternlos ſind, gehört.

6.

Wird ein im Ausland zwar Gebohrner, aber in Folge der Verordnung des vorangehenden §. zur dieſſeitigen Konſkripzion oder ſonſt zum Militår-Dienſt Gezogener von dort, wo er gebohren, förmlich und offiziell reklamirt, ſo wird mit der Auslieferung nach Maaßgabe der mit dem treffenden Rhein-Bunds-Staat beſtehenden Konvenzion in dieſer Hinſicht verfahren.

7.

Die erheiratheten Söhne ſind in Hinſicht der Konſkripzions-Pflichtigkeit den leiblichen Söhnen gleich zu achten; es möge der konſkripzionspflichtige Stief-Sohn vom Vater oder von der Mutter ſeyn. Wenn jedoch in beſondern Fållen ein ſolcher

beſondere Rükkſicht und Ausnahme verdient, ſo muß jedes Mal darüber berichtet werden.

8.

Einzige, unvermögende Söhne ſind nach dem Abſterben ihrer Eltern zum Looſen und zum Militär-Dienſt zu ziehen. Diejenigen aber, welche die Güter ihrer verſtorbenen Eltern ererbt haben, bleiben nach wie vor frey.

9.

Die unehelichen einzigen Söhne haben mit den Konſkribirten gleiche Rechte, ſobald ſie durch eine darauf erfolgte Verheirathung ihrer Eltern legitimirt worden ſind. Andern Falls looſen ſie mit, und werden zum Militär-Dienſt gleich Andern genommen, wenn ſie nicht aus beſondern Rükkſichten ſpeziell eximirt worden ſind.

10.

Eximirt vom Looſen und vom Militär-Dienſt ſind:

a) Alle in öffentlichen Staats-Dienſten wirklich angeſtellte Perſonen,

b) Alle angeſtellte verpflichtete Diener, wenn ſie noch in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit ſtehen ſollten, mit Inbegriff der rezipirten Advokaten, Aerzte, 2c.

c) Diejenigen, welche nicht die Größe von 5 Fuß nach rheinländiſchem Maaße haben, und über die Jahre des Wachsthums hinaus ſind.

d) Diejenigen, welche mit einem weſentlichen phyſiſchen Fehler behaftet ſind, der ſie zum Militär-Dienſt durchaus untauglich macht, beglaubigt durch Atteſte, wie ſie der 17te §. dieſes Reglements vorſchreibt.

e) Alle einzige Söhne, deren Eltern noch am Leben ſind.

f) Jeder, deſſen einziger Bruder im Bataillon wirklich dient.

g) Jeder Sohn einer Familie, aus welcher bereits 2 Söhne im Bataillon ihre gehörige Zeit gedient haben.

h) Der Aelteſte einer aus unmündigen, vaterloſen beſtehenden Geſchwiſtern einer Familie, der ihr Haus-Weſen beſorgt, auch der Aelteſte einer aus unmündigen Geſchwiſtern beſtehenden Familie, deren Vater durch Alter oder beglaubigte Kränklichkeit oder Fehlerhaftigkeit ganz verhindert wird, ſeinem Haus-Weſen und ſeiner Feld-Wirthſchaft ohne Beihülfe dieſes Sohnes vorzuſtehen.

i) Jeder, der ſeine vorzügliche Fähigkeit zum Studieren der Wiſſenſchaften, oder zu den ſchönen Künſten, durch ein Atteſt Unſers Konſiſtorii, welches daſſelbe aber nicht anders als nach vorhergehender ſtrenger Prüfung und nie Mals länger als auf drei aufeinander folgende Jahre ausſtellen darf, nachzuweiſen vermag.

k) Alle Berg- und Hütten-Leute, welche nach einer den Konſkripzions-Behörden, alljährig bis zum 10. Januar vom Berg-Amt einzugebenden pflichtmäßigen Liſte im

Innland wirklich in Arbeit ſtehen, und nicht über Ein Jahr gefeiert haben. Auch Eigen-Löhner, d. h., Beſizzer eigener Gruben, wenn ſie darin unaufhörlich ſelbſt arbeiten.

l) Die Söhne des Adels, wiefern ſie ſich Hof- oder Kriegs-Dienſten widmen, wozu jedoch, wenn ſolches im Ausland geſchieht, jedes Mal Unſre ſpezielle Erlaubniß eingeholt werden muß;

m) Jeder, der in Unſern Hof- oder Privat-Dienſten, oder in Dienſten Unſrer herzogl. Familie ſteht, ſo lange als er wirklich dient.

11.

Als ganz frei von der Militär-Pflichtigkeit und jedem Militär-Dienſt, ſowohl im Feld als in der Garniſon, ſind nur diejenigen Konſkribirten zu betrachten, welche einen Frei-Schein von Unſrer Landes-Regierung ausgefertigt erhalten, welcher jedoch nie ohne Unſre Genehmigung ertheilt werden darf, oder die Jahre der Militär-Pflichtigkeit überſchritten haben. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß diejenigen, welche ihre Dienſt-Zeit treu und redlich ausgehalten haben, zur Beglaubigung ihrer Freiheit Abſchied von Unſrer Kommandantenſchaft erhalten werden.

12.

Die Juſtiz-Aemter ſo wie die Magiſtrate der Reſidenz-Städte Koburg und Saalfeld, nebſt dem Stadt-Rath zu Pösnekk, ſind unter Aufſicht Unſrer Landes-Regierung mit dem Konſkripzions-Weſen, und mit Allem beauftragt, was ſich auf die Abfaſſung der Konſkripzions-Liſten bezieht. Sie

und in's Beſondere die erſten Juſtiz- und Magiſtrats-Beamten ſind für die Richtigkeit dieſer Liſten verantwortlich, aber auch authoriſirt, ſich aller Mittel zu bedienen, welche ſie zur ordnungsmäßigen Abfaſſung derſelben, und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in dem Konſkripzions-Fach überhaupt für zwekkdienlich und nothwendig erachten.

13.

Die Geiſtlichen des Landes ſind verbunden, den Juſtiz-Aemtern und andern Konſkripzions-Behörden aus den Kirchen-Büchern gezogene, von ihnen unterzeichnete, und mit dem Kirchen-Siegel bedrukkte Kirchen-Liſten mit Geburts-Ort, Vor- und Familien-Namen, Geburts-Jahr und Geburts-Tag, Namen des Vaters, alljährig, ſub fide paſtorali, bis zum 10. Jan. ohnfehlbar und regelmäßig einzureichen, mit Angabe aller in ihrem Kirch-Sprengel gebohrnen und geſtorbenen Leute, männlichen Geſchlechts, bis zum zurükkgelegten 30ſten Jahre. Auch wird denſelben zur Vermeidung der Irrungen verboten, Brüder, Verwandte und andere Kinder, welche einerlei Familien-Namen führen, künftighin auf einerlei Vor-Namen zu taufen, und hat der Geiſtliche in ſolchen Fällen zu dem gewählten Vor-Namen der Eltern zur Unterſcheidung ex officio ſelbſt einen beizufügen.

14.

Die Viertels-Meiſter in den Städten und die Schultheißen in den Dörfern haben bis zum 10. Jan. eines jeden Jahrs pflichtmäßig abgefaßte, und von ihnen, als auf den Orts- und Gemeinde-Vorſtehern oder Gemeinde-Aelteſten, gehörig unterſchriebene Gemeinde-Liſten, an ihre

treffenden Konſkripzions-Behörden einzureichen; mit Anführung derjenigen jungen Leute, welche am 1. Jan. ihr 18tes Jahr zurükkgelegt haben; zuvor aber dieſe Liſten den Geiſtlichen zur Vergleichung mit den Kirchen-Büchern, und zur Prüfung vorzulegen, und das Prüfungs-Atteſt des Geiſtlichen der Konſkripzions-Behörde mit einzureichen. Dieſes Atteſt müſſen die Geiſtlichen mit einer Nachweiſung und Erläuterung aller vom Kirchen-Buch abweichenden Fälle begleiten.

15.

Auf den Grund der Kirchen-Liſte, der Gemeide-Liſte und des amtlichen Vergleichungs-Protokolls, welches die Erläuterungen über alle zwiſchen den beiden erſten vorgefundenen Abweichungen, und die protokollariſchen Vernehmungen darüber enthalten ſoll, mit Hülfe der Kenntniß, welche jede mit dem Konſkripzions-Fach beauftragte Behörde von dem Amt oder der Stadt haben muß, verfertigt dieſelbe die Konſkripzions-Liſte, beruft alljährig am 1. Febr. die Viertels-Meiſter der Städte und die Schultheißen der Dörfer, nebſt der Mannſchaft, welche am 1. Jan. ihr 18tes Jahr zurükkgelegt hat, mißt dieſe, unterſucht die Brauchbarkeit derſelben, und verifizirt und vervollſtändigt die Konſkripzions-Liſte des Jahrs.

16.

1. Die Kirchen-Liſte,
2. die Gemeinde-Liſte,
3. die Konſkripzions- oder Amts-Liſte

ſind die Grundlagen des Konſkripzions-Weſens. Bis zum 25. Jan. eines jeden Jahrs hat jede

mit dem Konſkripzions-Weſen beauftragte Behörde, unter Beiſchluß des Vergleichungs-Protokolls, dieſe drei Original-Liſten an Unſre Landes-Regierung ohnfehlbar einzuſenden, um den Zuwachs des Jahrs in die General-Konſkripzions-Rolle fortlaufend einzutragen.

17.

Die gedrukkte und im Jahr 1809. erlaſſene Inſtrukzion, die Unterſuchung der Dienſt-Tauglichkeit der Konſkribirten betreffend, behält fortdauernd ihre geſezliche Kraft. Bei Angabe der Untauglichkeit eines Konſkribirten muß jedes Mal der §. der Inſtrukzion angegeben werden, nach welchem dieſelbe erkannt worden iſt, und nur die Untauglichkeits-Atteſte ſind vor Obrigkeit gültig, welche auf Requiſizion der treffenden Behörde ein zu dem Unterſuchungs-Geſchäft beſonders verpflichteter Arzt, Land-Stadt-Phyſikus oder Amts-Chirurgus ausſtellt, das Atteſt des leztern muß jedoch jedes Mal von einem Arzt oder Land- oder Stadt-Phyſikus mit unterzeichnet werden. Derjenige Arzt, Stadt-Land-Phyſikus oder Amts-Chirurgus, welcher überwieſen wird, ein falſches Geſundheits-Atteſt ausgeſtellt zu haben, wird mit einer angemeſſenen harten Strafe belegt. In beſondern Fällen wird die Stellung der für untauglich erkannten Konſkribirten vor die Unterſuchungs-Kommißion vorbehalten.

18.

Am 2. April eines jeden Jahrs looſen die Konſkribirten auf dem Rathhaus oder Amt, welche am 1. Jan. ihr 18tes Jahr zurükkgelegt haben, und

zum Dienſt für tauglich erklärt worden ſind, ein für alle Mal. Dieſe Looſungs-Liſten reihen ſich in Hinſicht der gelooſten Numern an die vorjährigen an, und die reſp. Behörden haben dieſelben bis zum 10. April alljährig in triplo Unſrer Landes-Regierung einzuſenden, um den Zuwachs des Jahrs in die General-Looſungs-Liſte einzutragen oder vielmehr derſelben anzuhängen. Diejenigen, deren Untauglichkeit ſpäter eingetreten und gehörig nachgewieſen iſt, werden aus der Looſungs-Liſte geſtrichen.

19.

Alle unterm Maaß ſind nur Diejenigen als untauglich zum Militär-Dienſt in den Konſkripzions-Liſten zu führen, welche die Jahre des Wachsthums oder das 24ſte Jahr überſchritten und noch nicht die zum Soldaten erforderliche Größe erreicht haben. Alle Konſkribirte demnach, welche ſich in den Jahren des Wachsthums befinden, müſſen, wenn ſie auch zur Zeit die erforderliche Größe nicht haben, dennoch in die Rubrik zum Dienſt in den Konſkripzions-Rollen geſchrieben werden und mitlooſen.

20.

Die normalmäßige zum Soldaten erforderliche Größe iſt 5 Fuß rheinländiſchen Maaßes.

21.

Diejenigen Konſkribirten, welche am 2. April zur allgemeinen Looſung nicht erſchienen, und durch Niemanden wegen ihrer zufälligen Abweſenheit entſchuldigt und vertreten ſind, ſind des Looſens verluſtigt, und bei ihrer Habhaftwerdung ohne Weiters

an's Militär abzuliefern. Auch iſt das gegenwärtige und zukünftige Vermögen eines ſolchen, wie auch eines jeden nachher ausgetretenen Konſkribirten oder deſertirten Soldaten, ſogleich ohne Weiters in Beſchlag zu nehmen, und nach Jahrs-Friſt zu konfisziren, ſofern er ſchon im Beſiz des Vermögens iſt; iſt er aber noch nicht im Beſiz, ſo tritt der Fiskus als Erbe desjenigen Theils des Vermögens ein, wozu er zu jener Zeit berechtigt geweſen wäre. Dieſer Befehl erſtrekkt ſich auf diejenigen, welche am 2. April 1811. aller öffentlichen Zitazionen, Ermahnungen und des erlaſſenen und bis dahin gültig geweſenen General-Pardons ohngeachtet, zur Looſung nicht erſchienen und durch Niemanden wegen ihrer zufälligen Abweſenheit entſchuldigt oder vertreten worden ſind.

22.

Für die mit Wander-Päſſen oder ſonſtiger obrigkeitlicher Erlaubniß am Looſungs-Tag Abweſenden, looſt die Obrigkeit, oder läßt durch Verwandte oder Angehörige für dieſelben looſen, eben ſo für Diejenigen, welche an dieſem Tag Krankheitswegen zufällig abweſend und wegen dieſer Abweſenheit hinlänglich legitimirt ſind.

23.

Die ohne Nachweiſung einer beſondern Erlaubniß mittelſt Wander-Päſſen u. dgl. mithin ausgetretenen widerſezzlichen Konſkribirten, deren Aufenthalts-Ort ausgemittelt und bekannt wird, und deſſen Ausforſchung Wir den Konſkripzions-Behörden zur Pflicht machen, müſſen von dort von denſelben förmlich reklamirt werden. Die Kon-

venzionen mit den benachbarten Rheinbunds-Staaten, in Betreff der gegenſeitigen Auslieferung der ausgetretenen Konſkribirten und Militär-Pflichtigen, müſſen zur Nachachtung von Unſrer Landes-Regierung den Konſkripzions-Behörden mitgetheilt werden.

24.

Die zum Dienſt erforderliche Mannſchaft wird jährlich nach Verhältniß der zeitigen Nothwendigkeit, und nach Verhältniß der zum Dienſt tauglichen und geloosten Konſkribirten jedem Juſtiz-Amt, Magiſtrat oder Stadt-Rath zur Stellung an's Militär beſonders vorgeſchrieben.

25.

Diejenigen, welche vergangenes Jahr, weil ſie noch nicht das Maaß hatten, weil ſie krank darnieder lagen, oder aus irgend einem geſezzlichen Grund in der Looſungs-Liſte übergangen und nicht an's Militär geſtellt worden ſind, ſind kommendes Jahr oder bei der nächſten Stellung die Erſten, und zwar auch hier nach Maaßgabe ihrer geloosten Numern. Und ſo geht die Stellung an's Militär durch die Looſungs-Liſte eines jeden Amts fortlaufend in Verfolg der geloosten Numern fort.

26.

Zur Muſterung der von den Aemtern und andern Konſkripzions-Behörden als untauglich, unterm Maaß u. dgl. angegebenen Konſkribirten, als auch zur Unterſuchung aller in das Fach der Konſkripzion gehörenden Lokal-Umſtände und Verhält-

niſſe, werden Wir zu beſtimmten Zeiten Militär-Kommiſſäre ernennen.

27.

Die für untauglich erkannten Konſkribirten, welches jedoch jedes Mal ganz genau nachzuweiſen iſt, erhalten ihre Frei-Scheine ohne Weiters, wenn ſie dieſerhalb zum Behuf ihrer Verheyrathnug u. dgl. bei Unſrer Landes-Regierung einkommen.

28.

Indem Wir wollen, daß ohne die höchſte Noth keine zwei Söhne aus einer Familie auf ein Mal an's Militär geſtellt werden ſollen, ſo ſoll jeder, deſſen Bruder im Bataillon wirklich dient, ſo lange als dieſer wirklich dient, in der Looſungs-Liſte übergangen, und nicht an's Militär geſtellt werden.

29.

Da die perſönlichen Stellvertretungen mehr auf den Ruin der betroffenen Individuen abgeſehen ſind, indem der Stellvertreter Denjenigen, deſſen Stelle er vertritt, außer den ſonſt ſtipulirten Zahlungen, meiſtens die ganze Dienſt-Zeit hindurch in Kontribuzion zu halten pflegt, ſo wollen Wir dieſelben hinführo nicht mehr ſtatt finden laſſen. Jeder Konſkribirte hingegen, der wegen beglaubigter Haus- und Familien-Verhältniſſe, zur Betreibung nüzzlicher und einträglicher Gewerbe, Fabriken, oder aus andern berükkſichtigungswürdigen, und jedes Mal wohlbeglaubigten Urſachen, um einen Frei-Schein bittet, ſoll denſelben, wenn zuvor die Landes-Regierung

gierung und das treffende Amt Bericht gehört, und die Angaben auch von dieſem gehörig beglaubigt worden, gegen einen in der Regel zu zahlenden beſtimmten Beitrag von 150 fl. rhnl. zum Stellvertretungs-Fond erhalten, wenn Armuth oder beſondere Rükkſichten keinen Nachlaß, oder Reichthum, oder andere Rükkſichten, keine billige Erhöhung gebieten. Aus dieſem Stellvertretungs-Fond werden:

a) die Unterhaltungs- und Ergänzungs-Koſten der inländiſchen und ausländiſchen Stellvertreter und alle dahin gehörenden Ausgaben beſtritten;

b) die Kapitulazions- oder Dienſt-Grazial-Gelder der Stellvertreter gezahlt, und

c) der durch Deſerzion entſtehende Verluſt an Armatur und Montirungsſtükken gedekkt.

30.

Diejenigen, welche nach Ablauf ihrer Dienſt-Zeit noch länger dienen wollen, werden als Stellvertreter angenommen, Falls man an ihrer Brauchbarkeit und ihrem Betragen nichts auszuſezzen findet. Sie erhalten dann eine zweite ſechsjährige Kapitulazion, und nach Verhältniß ihrer Eigenſchaften ein Handgeld von 50 bis 100 fl. rhnl. Auf gleiche Art und unter gleichen Bedingungen werden auch Diejenigen als Stellvertreter angenommen, welche nach dem 10. §. für ihre Perſon geſezzlich frei ſind, und als Stellvertreter dienen wollen.

31.

Jeder Soldat, wie jeder Stellvertreter, erhält an dem Tag, wo er feyerlich zur Fahne geſchworen, eine Kapitulazion auf 6 Jahre, und in die Kapitulazion des Stellvertreters wird die Summe hineingeſezzt, welche derſelbe nach treu ausgedienter Zeit, aus der Militär-Kaſſe oder dem Stellvertretungs-Fond ausgezahlt, erhalten ſoll.

32.

1) Die General-Konſkripzions-Rolle;

2) die General-Rollen der Frei-Scheine;

3) die General-Looſungs-Liſte

führt und aufbewahrt fortlaufend

1) Unſre geheime Kanzlei;

2) Unſre Landes-Regierung,

und alle Veränderungen und Nachträge im Lauf des Jahrs werden regelmäßig in dieſelben dergeſtalt eingetragen, daß man am Schluß deſſelben eine vollſtändige Ueberſicht des ganzen Konſkripzions-Fachs vor Augen hat.

33.

Bei jedesmaliger Rekruten-Stellung hat jede Konſkripzions-Behörde 3 Ablieferungs-Liſten,

1) für die geheime Kanzlei,

2) für die Landes-Regierung,

3) für die Kommandantenſchaft

miteinzuſenden, mit Angabe der Urſachen, warum dieſer oder jener Konſkribirte in der Looſungs-Liſte übergangen worden. Dieſe Liſten müſſen ſich gleich-

ſam fortlaufend an die vorjährigen, und an die Looſungs-Liſten anreihen, und mit den General-Rollen und Liſten die Probe aushalten.

34.

Das bereits gedrukkte, eingeführte und der Gleichförmigkeit wegen am Ende dieſes Reglements vorgezeichnete Schema, kann zu den Gemeinde-Liſten, Konſkripzions- oder Amts-Liſten, auch zu der General-Konſkripzions-Rolle gebraucht werden: die Liſten werden nur durch die Ueberſchriften unterſchieden. Das Schema der Looſungs-Liſte findet ſich auch am Ende des Reglements.

35.

Die Geiſtlichen des Landes dürfen keinen in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit ſtehenden Konſkribirten anders trauen, als wenn derſelbe einen von Unſrer Landes-Regierung förmlich ausgeſtellten gedrukkten Trau- oder Frei-Schein, oder nach ausgedienter Zeit einen Abſchied Unſrer Kommandantſchaft vorzeigt. Der Trau-Schein ſoll jedoch den Militär-Pflichtigen wie den Soldaten nur in Fällen unumgänglicher Nothwendigkeit eines Vermögens von 500 fl. rhnl. und ſo ſelten als möglich ertheilt werden, indem es doch wahr und richtig iſt, daß ein lediger Menſch leichter und geneigter die Pflichten des Militär-Standes erfüllen kann, als ein verheiratheter.

36.

Wer vorſezzlich die Gliedmäßen ſeines Körpers verſtümmelt, um ſich dadurch zum Dienſt untauglich zu machen, wird, ſo bald ihm dieſes

nachgewieſen worden, ſogleich gefänglich eingezo=gen, und mit einer angemeſſenen Leibs= oder Zucht=haus=Strafe belegt.

37.

Jeder Unterthan, welcher überwieſen wird, einen ausgetretenen, widerſpenſtigen Konſkribirten oder deſertirten Soldaten, nicht arretirt, ſondern verheimlicht, oder gar demſelben fortgeholfen zu haben, zahlt 20 fl. rhnl. in die Militär=Kaſſe und erſezzt außerdem die mitgenommenen Armatur= und Montirungs=Stükke eines Deſerteurs, und wenn ein ſolcher außer Stand iſt, dieſe Zahlung zu leiſten, ſo wird derſelbe verhältnißmäßig zum Abverdienen durch öffentliche Arbeit kondemnirt. Jeder hingegen, der einen ſolchen arretirt, oder durch Ausfindung und Anzeige ſeines Aufenthalts zu deſſen Habhaftwerdung immediate beigetragen, erhält 10 fl. rhnl. Belohnung aus den treffenden Fonds der Militär=Kaſſe.

38.

Die geloosten militärpflichtigen Konſkribirten erhalten auf ihr Anſuchen Militär=Wander=Päſſe von der Landes=Regierung ausgeſtellt und von der Kommandantſchaft mit unterſchrieben. Die längſte Wander=Zeit eines ſolchen Konſkribirten iſt 3 Jahre. Die Wander=Päſſe richten ſich jedoch nach der geloosten Numer dergeſtalt, daß denjenigen, welche hohe Numern gezogen, der Wander=Paß auf 3 Jahre, denjenigen, welche in der Mitte ſtehen, auf 2 Jahre ausgeſtellt, denjenigen aber, welche der Aushebung zunächſt ſtehen, verweigert oder unter beſondern Umſtänden nur

höchſtens auf Ein Jahr ausgeſtellt werden ſoll. In dieſer Rükkſicht wird demnach die gelooste Mannſchaft eines jeden Amts in 3 gleiche Theile getheilt. Von dieſer Vorſchrift wird nur dann abgegangen, wenn ſich aus der Berechnung der zur Stellung erforderlichen Mannſchaft und der anweſenden Konſkribirten ergiebt, daß dieſe lezzern, zum Theil oder ganz, zur Dekkung der erforderlichen Stellung an's Militär nicht hinreichen. Die für untauglich erkannten, nicht geloosten Konſkribirten erhalten ihre Wander-Päſſe nach wie vor, ohne alle Einſchränkung von der Landes-Regierung. Und diejenigen Konſkribirten, welche durch die Beſchränkung der Konſkripzion verhindert werden, ſo viele Jahre zu wandern, als es ihre Innungs-Geſezze vorſchreiben, werden entweder unentgeltlich von der fehlenden Wander-Zeit dispenſirt, oder denſelben geſtattet, nach ausgedienter Zeit beim Militär ihre Wander-Zeit fortzuſezzen: in welchem Fall das Geſezz, ohne Unterlaß wandern zu müſſen, aufgehoben wird.

39.

Von der Stunde an, wo der Konſkribirte an's Militär abgegeben worden, und zur Fahne geſchworen hat, iſt die Kommandantſchaft ſeine kompetente Behörde. Begeht ein ſolcher, wenn er auf Urlaub iſt, irgend ein Verbrechen, ſo hat das Amt oder der Magiſtrat ihn zu arretiren, und unter ſicherer Bedekkung an die Kommandantſchaft zu ſenden, bei geringern Vergehungen aber den Schuldigen derſelben zur Beſtrafung anzuzeigen. In allen Real-Klagen, z. B. aus beſizzenden liegenden Gütern, ſodann in Geld-Schuld-Sachen, in Familien- und Erbſchafts-Angelegenheiten u. dgl. gehört

der Beurlaubte, er mag Kläger oder Beklagter ſeyn, vor dem Zivil-Richter ſeines Amts, welches darüber zu erkennen hat. Bei allen Entlaſſungs- oder andern Geſuchen darf ein ſolcher ſeine Militär-Behörde auf keinen Fall übergehen, dieſe hat die nothwendigen Berichte dieſerhalb an Uns zu machen, und dieſe empfängt die Reſoluzionen, nachdem zuvor, wenn es erforderlich war, Unſre Landes-Regierung mit Bericht gehört worden.

40.

Die Soldaten, welche in Friedens-Zeiten zum Garniſon-Dienſt überzählig zur Aushülfe in der Feldwirthſchaft mit Urlaub nach Haus geſchikkt werden, ſind verbunden, ihre Urlaubs-Päſſe alle 4 Wochen am erſten Tag jeden Monats im treffenden Amt perſönlich vorzuzeigen, oder im Fall der Krankheit den Urlaubs-Paß mit einer ſchriftlichen Beglaubigung des Schultheißen einzuſenden. Und wenn ein ſolcher, ohne vorherige Meldung oder Erlaubniß zur Entfernung, aus dem Amts-, Stadt- oder Lands-Bezirk länger als 4 Wochen abweſend iſt, hat das Amt oder der Stadt-Magiſtrat denſelben als Deſerteur der Kommandantſchaft zu melden, zu ſeiner Habhaftwerdung alle zwekkdienliche Mittel ohngeſäumt zu ergreifen, und die Strafe, welche die Deſerteurs überhaupt treffen, an denſelben zu verhängen.

41.

Jeder Unter-Offizier oder Soldat, der vor dem Feind durch Bleſſuren oder im Dienſt durch andere Unglükks-Fälle dergeſtalt den Gebrauch ſeiner Glieder oder ſeine Geſundheit verliert, daß er

nur zum Theil, oder gar nicht mehr ſein Brod verdienen kann, auch derjenige, welcher 4 Kapitulazionen treu und redlich ausgedient hat, haben verhältnißmäßig Anſpruch auf Penſion, auf eine ihren Kräften und Fähigkeiten angemeſſene anderweite Verſorgung, oder auf Anſtellung bei der Invaliden-Kompagnie; Penſionen für Unter-Offiziers oder Soldaten-Weiber werden nie Mals verwilligt, indem in der Regel kein Soldat während ſeiner Dienſt-Zeit und kein in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit ſtehender Konſkribirter einen Trau-Schein erhält, und diejenigen, welche aus beſonderer Rükkſicht ausnahmsweiſe einen erhalten, ein baares ſchuldenfreies Vermögen von 500 fl. nachweiſen und ſich reverſiren müſſen, daß weder beim Ausmarſch, noch nach ihrem Tod ihre Frauen dem Staat zur Laſt fallen ſollen.

42.

Alle ausgetretenen, ungehorſamen, zur Looſung nicht erſchienenen Konſkribirten, ſind nicht frei, wenn ſie nach ihrem zurükkgelegten 26ſten oder 30ſten Jahr zurükkommen, ſondern ſind auch ſpäter verpflichtet, ihre Dienſt-Jahre beim Militär auszuhalten.

43.

Der Lehens-Ertheilung ſteht die Militär-Pflichtigkeit nicht im Wege: nur muß bis dahin, wo der Belehnte nach ausgehaltener Dienſt-Zeit beim Militär ſeinen Abſchied erhalten hat, von Amtswegen ein behörig verpflichteter Vormund zur Adminiſtrazion und Bewirthſchaftung des Lehns beſtellt werden, wenn der Soldat nicht durch eigenen

Auftrag Jemanden hiezu in geſezzlichen Wegen beſtellt hat. Dem Meiſterwerden ſteht die Militär-Pflichtigkeit in keinem Fall im Wege.

44.

Nach dieſem Reglement haben ſich nunmehr die treffenden Behörden, und alle Unſre Unterthanen, von dato überall pünktlich und genau zu halten, und Wir befehlen, daß außer denjenigen Behörden, denen es zu wiſſen nöthig iſt, auch jeder Gemeinde Ein Exemplar davon übergeben werde, damit Niemand ſich mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne, wenn im Uebertretungs-Fall der Konſkripzions-Geſezze die geſezzlichen Strafen ihn treffen.

Koburg zur Ehrenburg, den 1 Januar 1812.

(L. S.) Ernſt, H. z. S.

von Szymborski.

E.

Königlich weſtphäliſches Dekret,

die

Beſtrafung der Weſtphalen, welche gegen den Staat dienen, betreffend. d. d. 5. Febr. 1812.

Wir Hieronymus Napoléon ꝛc.

Haben auf den Bericht Unſers Juſtiz-Miniſters, nach Anhörung Unſers Staats-Raths, verordnet und verordnen:

1.

Alle Weſtphalen, die gegen uns die Waffen führen werden, ſollen als Verräther des Vaterlandes mit dem Tod und der Konfiskazion ihres Vermögens beſtraft werden.

2.

Diejenigen, welche mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, ſollen von einer Militär-Kommiſſion, die andern ohne Geſchworne von einem Spezial-Gerichts-Hof gerichtet werden, welcher aus dem Kriminal-Gerichts-Hof, dem bei-

den älteſten Richtern des Diſtrikkts-Tribunals, und aus 3 Militär-Perſonen, welche wenigſtens den Grad eines Kapitains haben, zuſammengeſezt ſeyn ſoll.

Der General-Prokurator des General-Gerichts-Hofs, und wenn derſelbe verhindert werden ſollte, der königl. Prokurator ſoll bei dieſem Gerichts-Hof das Amt des öffentlichen Anklägers verſehen.

3.

Als ſolche, die gegen Weſtphalen die Waffen getragen haben, ſollen angeſehen werden, alle Diejenigen, welche in den Armeen einer Macht, die mit Weſtphalen im Krieg wäre, gedient haben; Diejenigen, welche an den Gränzen oder in Feindes-Land mit Abſchieden von feindlichen Militär-Kommandanten betroffen werden; Diejenigen, welche ſich im Militär-Dienſt einer fremden Macht befinden, und denſelben bei dem Ausbruch der erſten Feindſeligkeiten zwiſchen Weſtphalen und der Macht, welcher ſie dienen, nicht verlaſſen, um nach Weſtphalen zurükkzukehren; endlich Diejenigen, welche, nachdem ſie im Ausland Militär-Dienſte genommen haben, nach Weſtphalen durch ein in der für die Publikazion der Geſezze vorgeſchriebenen Form publizirtes Dekret zurükkberufen worden, nicht in Gemäßheit des gedachten Dekrets zurükkkehren werden, jedoch nur in dem Fall, daß ſeit der Publikazion der Krieg zwiſchen den beiden Mächten ausgebrochen wäre.

4.

Die Verfügungen der vorhergehenden Artikel ſind ſelbſt auf Diejenigen anwendbar, welche

von einem fremden Gouvernement Naturaliſazions-Briefe erhalten haben ſollten.

5.

Unſre General-Prokuratoren der Kriminal-Gerichts-Höfe der Departements, in welchen die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Weſtphalen ihren Wohnſiz hatten, ſollen gehalten ſeyn, auf die ihnen davon geſchehene Anzeige und ſelbſt von Amtswegen gegen dieſelben bei dem Spezial-Gerichts-Hof eine Anklage einzureichen und darauf anzutragen, daß über die darin enthaltenen That-Umſtände eine Unterſuchung angeſtellt werde, damit auf die gedachte Anklage über dieſelben, in Gemäßheit der Verordnungen der Kriminal-Geſezze und des gegenwärtigen Dekrets, inſtruirt und erkannt werde.

6.

Alle Weſtphalen, welche mit oder ohne Erlaubniß im Militär-Dienſt einer auswärtigen Macht ſtehen, ſind, ſobald die Feindſeligkeiten zwiſchen dieſer Macht und Weſtphalen anfangen, verpflichtet, dieſelben augenblikklich zu verlaſſen, nach Weſtphalen zurükkzukehren, und ſich nach ihrer Rükkehr binnen einer 3 monatlichen Friſt, vom Tag des Ausbruchs der erſten Feindſeligkeiten an gerechnet, zu melden.

7.

Sie ſind ſchuldig, ſich vor Unſern Prokuratoren bei dem Tribunale erſter Inſtanz des Orts ihres Wohnſizzes binnen der im vorhergehenden Artikel beſtimmten Friſt zu ſtellen, und um Beſcheinigung darüber, daß ſie erſchienen ſind, nach-

zuſuchen, welche Beſcheinigung auf der Greffe eingetragen werden ſoll.

8.

Wenn dieſelben binnen der obengedachten Friſt ſich nicht geſtellt haben, ſo ſoll der königl. Prokurator darauf antragen, daß alle beweglichen und unbeweglichen Güter, welche ſie beſizzen, wie auch diejenigen, welche ihnen in der Folge zufallen könnten, mit Arreſt belegt werden. Das hierüber abzugebende Erkenntniß ſoll ihnen gleichfalls befehlen, binnen Monats-Friſt vor dem königl. General-Prokurator des Spezial-Gerichts-Hofs zu erſcheinen.

9.

Unſere königl. Prokuratoren ſollen ſofort Unſerm General-Prokurator des Spezial-Gerichts-Hofs ihres Bezirks die Namen, den Stand und den Wohn-Ort Derjenigen anzeigen, welche in ihrem Diſtrikkt ihren lezten Wohnſizz gehabt haben, und nicht erſchienen ſind, um ihre Gegenwart beſcheinigen zu laſſen.

Zugleich ſollen ſie dem General-Prokurator eine Abſchrift des Erkenntniſſes, wodurch die Sequeſtrazion erkannt worden, und die Protokolle überſenden, wodurch die Anlegung des Sequeſters in Gewißheit geſezt wird.

10.

Wenn der Monat abgelaufen iſt, und das Individuum ſich nicht geſtellt hat, ſo ſoll der General-Prokurator bei dem Spezial-Gerichts-Hof Klage gegen ihn erheben, und darauf antragen, daß gegen das gedachte Individuum, angeſchul-

digt, gegen Weſtphalen die Waffen geführt zu haben, verfahren werden.

11.

Der Gerichts-Hof ſoll dem General-Prokurator über die erhobene Anklage eine Beſcheinigung geben, und Eins ſeiner Mitglieder kommittiren, um zur Aufhörung der Zeugen und zur vollſtändigen Inſtrukzion des Prozeſſes zu ſchreiten.

12.

Der Inſtrukzions-Richter ſoll alle Beweis-Stükke ſammeln, welche zur Ueberführung dienen können, als namentlich Briefe, Kontrollen der Regimenter, Militär-Etats der auswärtigen Mächte und andere dieſer Art, welche ihm von Unſern Miniſtern oder von ſonſt irgend Jemand zugeſtellt werden.

Als Zeugen ſoll er abhören die fremden Deſerteurs, die weſtphäliſchen Soldaten und alle Andern, welche ihm von Unſerm General-Prokurator angezeigt werden könnten, oder welche er von Amtswegen vernehmen zu müſſen glauben würde.

13.

Sobald die Inſtrukzion vollſtändig ſeyn wird, ſoll ſie Unſerm General-Prokurator mitgetheilt werden, welcher den Umſtänden nach die Anklags-Urkunde abfaſſen wird. Im Fall erkannt wird, daß die Anklage Statt finde, ſoll Unſer Gerichtshof gegen den Angeklagten einen Verhafts-Befehl erlaſſen.

14.

Die Anklags-Urkunde und der Verhafts-Befehl ſollen dem Angeklagten an ſeinem lezten Wohnſizze notifizirt werden. Es ſoll eine Bekanntmachung davon in den Moniteur und in die Departemental- und Diſtrikkts-Blätter, wenn es deren giebt, eingerükkt werden.

15.

Erſcheint der Angeklagte nicht binnen 10 Tagen von der im vorhergehenden Artikel erwähnten Notifikazion an gerechnet, ſo ſoll der Präſident des Spezial-Gerichts-Hofs eine Ordonnanz des Inhalts erlaſſen, daß, wenn der Angeklagte binnen einer Friſt von 10 Tagen ſich nicht ſtellt, er für Rebelle gegen den König erklärt, und gegen ihn in contumaciam verfahren werden ſoll.

16.

Dieſe Ordonnanz ſoll in der vorgeſchriebenen Form bekannt gemacht, und nach Ablauf einer abermaligen Friſt von 10 Tagen zum Kontumazial-Erkenntniſſe geſchritten werden.

17.

Wenn aus der Inſtrukzion und dem Verhör hervorgeht, daß der Angeklagte nicht nach Weſtphalen binnen der vorgeſchriebenen Friſt zurükgekehrt iſt, und daß er zu dem Zeit-Punkt, wo die Feindſeligkeiten ausgebrochen ſind, ſich im Militär-Dienſt des Feindes befand, ſo ſoll der Spezial-Gerichts-Hof, in Gemäßheit des Art. 1. des gegenwärtigen Dekrets, ihn zum Tod verurtheilen, und die Konfiskazion ſeines Vermögens ausſprechen.

18.

Die Verordnungen des vorhergehenden Artikels ſind auf die Weſtphalen anwendbar, welche im Ausland diplomatiſche, adminiſtrative oder richterliche Aemter bekleiden. Sie ſind verpflichtet, in der vorgeſchriebenen Friſt nach Weſtphalen zurükkzukehren, und ihre Rükkkehr in der durch die Art. 7. 8. und 9. vorgeſchriebenen Form zu beweiſen.

19.

Falls ſie den in dieſen Artikeln enthaltenen Vorſchriften kein Genüge leiſten, ſo ſollen ſie in Gemäßheit des Art. 10. und folgender, vor Gericht verfolgt werden.

20.

Wenn aus der Inſtrukzion und den Verhören hervorgeht, daß die Angeklagten zur Zeit des Ausbruchs der erſten Feindſeligkeiten diplomatiſche, adminiſtrative oder richterliche Aemter oder Dienſte bekleideten oder verſahen, und wenn dieſelben ihre Rükkkehr nach Weſtphalen nicht beſcheinigt haben, ſo ſollen Unſere Gerichts-Höfe ſie für bürgerlich todt erklären, und gegen ſie die Konfiskazion ihres Vermögens erkennen.

21.

Alle im ausländiſchen Militär-Dienſt befindlichen Weſtphalen ſind verpflichtet nach Weſtphalen zurükkzukehren, wenn ſie durch ein in der für die Vertheidigung der Geſezze vorgeſchriebenen Form publizirtes Dekret zurükkberufen werden.

22.

Sie ſind verbunden, binnen den durch das Zurükkberufungs-Dekret feſtgeſezten Friſten, ihre Rükkkehr auf die in den Art. 7, 8 und 9. gedachte Weiſe zu beweiſen.

23.

Haben ſie ihre Rükkkehr nicht bewieſen, ſo ſollen ſie gerichtlich verfolgt werden, nach Maaßgabe der Art. 10, 11. ꝛc.

24.

Wenn aus der Inſtrukzion erhellt, daß der Angeklagte ſich im Militär-Dienſt der im Zurükkberufungs-Dekret bezeichneten auswärtigen Macht befand, und daß er dieſem keinen Gehorſam geleiſtet hat, ſo ſoll er in dem Fall, daß zwiſchen Weſtphalen und jener Macht der Krieg ausgebrochen ſeyn ſollte, mit dem Tod beſtraft, und die Konſiskazion ſeines Vermögens erkannt werden, in Gemäßheit des 1. Art. des gegenwärtigen Dekrets.

Wenn zwiſchen den beiden Mächten der Krieg nicht ausgebrochen iſt, ſo ſoll der Angeklagte für bürgerlich todt erklärt, und ſeine Güter ſollen konfiszirt werden.

25.

Die Verfügung des 21. Art. des gegenwärtigen Dekrets iſt auf diejenigen Weſtphalen anwendbar, welche im Ausland diplomatiſche, adminiſtrative oder richterliche Aemter bekleiden. Sie ſind verpflichtet, nach Weſtphalen zurükkzukehren, und ihre Rükkkehr in Gemäßheit der Verfügungen

gen der Art. 7, 8 und 9. des gegenwärtigen Dekrets zu beweiſen, bei Strafe gerichtlich verfolgt und in Anklag-Zuſtand verſezt zu werden, ſo wie dies in den Art. 10. ꝛc. näher beſtimmt iſt.

26.

Wenn aus der Inſtrukzion hervorgeht, daß die Angeklagten dem Zurükkberufungs-Dekret keine Folge geleiſtet haben, und daß ſie in dem Land, aus welchem ſie zurükkberufen worden ſind, diplomatiſche, adminiſtrative oder richterliche Aemter oder Stellen bekleiden, ſo ſollen Unſere Gerichts-Höfe ſie für bürgerlich todt erklären, und die Konfiskazion aller ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter erkennen.

27.

Die Verfügungen der beiden vorſtehenden Artikel ſollen auf die Weſtphalen, welche weder in auswärtigen Militär-Dienſten ſtehen, noch daſelbſt irgend ein diplomatiſches, adminiſtratives oder richterliches Amt bekleiden, nur dann Anwendung finden, wenn ſie durch ein in der Verkündigung der Geſezze vorgeſchriebenen Form publizirtes Dekret namentlich zurükkberufen worden ſind.

In dieſem Fall ſind ſie verpflichtet, binnen der Friſt und unter den Förmlichkeiten, welche oben vorgeſchrieben worden, ſich zu melden, und zwar bei Vermeidung der durch den 24. Art. vorgeſchriebenen Strafen.

28.

Die im vorhergehenden und im 26. Art. erwähnten Weſtphalen ſollen binnen fünf Jahren,

welche jedoch erſt vom Tag der Publikazion des Friedens an zu rechnen ſind, ſich noch ſtellen, und ihren Ungehorſam wieder gut machen können.

29.

Unſere Miniſter ſind, ein jeder, in ſo weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in das Geſez-Bulletin eingerükkt werden ſoll, beauftragt.

Gegeben in Unſrer Reſidenz zu Kaſſel, den 5. Febr. 1812. im 6ten Jahr Unſrer Regierung.

Hieronymus Napoléon.

F.

Königlich weſtphäliſches Reglement für den innern Dienſt, die Polizei und die Manns-Zucht der Infanterie. d. d. 1. Aug. 1808.

Zehnte Abtheilung. Von den Strafen.

Erſter Artikel.

Jeder höhere Grad kann den, welcher unter ihm iſt, beſtrafen.

Wenn Offiziere von jedem Grad, Unter-Offiziere und Soldaten, Fehler gegen die Manns-Zucht begehen, ſo können die, den Uebertretern von einem untern Grad aufzulegenden Strafen, von allen denen, welche einen höhern Grad bekleiden, zuerkannt werden, mit dem Beding, daß dieſelben davon Rechenſchaft geben, ſo wie es im 5ten Artikel der gegenwärtigen Abtheilung vorgeſchrieben iſt.

Fehler der Manns-Zucht ſind:

2) Jede Gewaltthätigkeit, Schläge oder unſchikkliche Reden eines Vorgeſezten, von welchem Grad er ſey, gegen ſeinen Untergebenen, ſo wie jede ungerechte Strafe, welche er demſelben zuerkannt haben kann, werden für Fehler gegen die Disziplin gehalten, und verdienen dem zufolge und dem Fall gemäß, beſtraft zu werden.

Jedes Murren, oder unſchikklicher Ausdrukk, oder Mangel des Gehorſams, wenn ſolcher nicht eine förmliche Verſagung deſſelben von einem Untergebenen gegen ſeine Obern ausdrükkt, wenn er gleich Urſach zu haben glaubt, ſich über denſelben zu beklagen.

Die Uebertretung der befohlenen Strafen, Trunkenheit, wenn ſie auf irgend eine Weiſe die öffentliche oder militäriſche Ordnung ſtöhrt, vorausgeſezt, daß ſie nicht mit Unordnung begleitet iſt.

Ein jedes unordentliche Betragen, oder Schulden machen, vorausgeſezt, daß ſolche nicht mit erniedrigenden oder entehrenden Umſtänden begleitet ſind.

Streitigkeiten unter Soldaten, mit Bürgern oder Einwohnern auf dem Land, wenn ſie nicht von der Art ſind, vor das Zivil-Gericht gebracht zu werden, vorausgeſezt, daß keine Verwundung ſtatt gehabt hat, und daß dabei weder Waffen noch Stökke gebraucht worden ſind.

Das Verſäumen, ſich bei den Verſammlungen, Exerziren, Revüen oder Inſpekzionen einzufinden;

Den gegebenen Polizei-Vorſchriften oder Befehlen zuwider handeln; endlich, alle Fehler gegen die Manns-Zucht, den Dienſt oder Anzug, welche aus Nachläßigkeit, Faulheit oder böſem Willen entſpringen.

Sie ſind ſchwerer unter den Waffen oder im Dienſt.

3) Die obengenannten Vergehungen werden allezeit für ſchwerer gehalten, wenn ſie im Dienſt oder unter den Waffen ſtatt haben.

Gehorſam von Seiten der Untergebenen.

4) Jeder Untergebene, von welchem Grad er ſey, und wie ſehr er auch Urſache zu haben glaubt, ſich zu beſchweren, iſt gehalten, ſogleich dem erhaltenen Befehl zu gehorchen, und ſich der Strafe zu unterwerfen, welche derjenige gegen ihn erkennen kann, welcher das Recht hat, ſie ihm aufzulegen.

Abzulegende Rechenſchaft der befohlenen Strafen.

5) Ein jeder Offizier und Unter-Offizier iſt gehalten, dem höhern Grad, ſo bald als möglich, von der anbefohlenen Strafe Rechenſchaft abzulegen; nämlich, die Bataillons-Chefs den Regiments-Chefs; die Kapitains ihren Bataillons-Chefs; die Lieutenants, Unter-Lieutenants, Adjudant-Majors den Kapitains; die Adjudanten und Sergeant-Majors dem Lieutenant von der Wache; die Sergeanten und Korporäle dem Sergeant-Major; die hiernach befohlenen Strafen werden auf dem täglichen Rapport detaillirt.

Kann der Regiments-Kommandant die Strafen erhöhen oder vermindern.

6) Der Regiments-Kommandant kann auf die Meldung, welche ihm täglich gemacht wird, die Strafen, welche von Denen aufgelegt ſind, die unter ſeinen Befehlen ſtehen, beſchränken, aufheben oder erhöhen, er kann dieſerwegen aber nicht von den hiernächſt vorgeſchriebenen Regeln abweichen, was die Art oder Dauer der Strafen betrift.

Strafen der Gefreiten, Grenadiere, Füßiliere, Tambouren und Hautboiſten.

Art der Strafen für Gefreite, Grenadiere, Füßiliere, Tambouren und Hautboiſten.

7) Die in Betreff der Manns-Zucht gegen Soldaten zu erkennenden Strafen werden, was ihre Art und Dauer angeht, folgendermaßen feſtgeſezt:

Hand-Dienſte in der Stube, im Quartier, im Ort, das Verbot, nicht aus der Stadt zu gehen, wenn die Thore derſelben frey ſind, der Befehl, 2 Monate im Quartier zu bleiben.

Die Polizei-Kammer während einem Monat.

Ein vierzehntägiger Arreſt; er kann bis zu drei Tage in jeder Woche durch die Einſchränkung auf Waſſer und Brod erhöht werden.

Vier Tage Gefängniß bei Waſſer und Brod.

Diejenigen, welche in der Polizei-Stube ſizzen, und jene, welchen verboten iſt, aus dem Quartier zu gehen, thun demohngeachtet ihren Dienſt.

8) Die Strafen, nicht aus dem Quartier zu gehen, ſo wie die Polizei-Stube, befreien den Soldaten nicht, den Garniſons-Dienſt zu thun, und dem Exerziren des Regiments beizuwohnen; es liegt ihnen ob, nach geendigten Dienſt-Verrichtungen ihre Strafen ſelbſt wieder anzutreten oder dahin zurükgeführt zu werden.

Diejenigen, welche im Arreſt oder im Gefängniß ſind, thun keinen Dienſt.

Der Arreſt und das Gefängniß überhebt ſie von allen militäriſchen Verrichtungen.

Von Wem die Strafen ihrer Beſchaffenheit nach zu verfügen ſind.

9) Die Strafen des Hand-Dienſtes, der Befehl, im Quartier zu bleiben, und jene der Polizei-Stube, können dem Soldaten von jedem Vorgeſezten aufgelegt werden.

Die Strafe des Arreſts kann von den Offizieren der Kompagnie, den Adjudant-Majors und den Staabs-Offizieren des Regiments verordnet werden. Die des Gefängniſſes aber nur durch den Regiments-Kommandanten.

Leute, welche den Befehl haben, im Quartier zu bleiben.

10) Die Strafe, im Quartier zu bleiben, beſteht darin, ſolches nicht anders als in Dienſt-

Verrichtungen verlaſſen zu dürfen, und zwar unter Begleitung eines Unter-Offiziers, welcher gehalten iſt, den Adjudanten von der Woche davon zu unterrichten.

Die Leute, welche nicht aus dem Quartier gehen dürfen, müſſen durch den Adjudanten der Woche, mit dem Datum und der Dauer der Strafe, in ein Buch eingetragen werden, welches auf der Polizei-Wache verbleibt, und wovon der Kommandant derſelben verantwortlich iſt.

Plazz der Soldaten, welche auf dem Marſch beſtraft werden.

11) Wenn das Regiment auf dem Marſch iſt, ſo marſchieren die Soldaten, welche in der Polizei-Stube oder im Arreſt ſizzen, bei der Polizei-Wache; dieſe ſezt ſich in Bataille, und marſchiert in dem Zwiſchen-Raum der beiden Bataillons.

Wäre es nur ein Bataillon, ſo marſchiert die Polizei-Wache hinter der Kompagnie, welche die Spizze der Kolonne hat.

Beſtrafung der Unter-Offiziere.

Beſchaffenheit der Strafen für Unter-Offiziere, welche gegen die Manns-Zucht gefehlt haben.

12) Die aufzulegenden Strafen für Unter-Offiziere, welche gegen die Manns-Zucht gefehlt haben, ſind:

Der Befehl, nicht aus den Thoren der Stadt zu gehen;

der Befehl, zwei Monate lang im Quartier zu bleiben;

der ſimple Arreſt von Einem Monat in ihrer Stube;

die Polizei-Stube Ein Monat lang;

vierzehntägiger Arreſt mit der Möglichkeit, denſelben während drei Tag in jeder Woche auf Waſſer und Brod zu beſtimmen;

Das Gefängniß bei Waſſer und Brod, während vier Tagen hindurch.

Diejenigen, welche verwieſen ſind, im Quartier zu bleiben, oder einfachen Arreſt haben, thun nichts deſto weniger ihren Dienſt.

13) Die Strafen, im Quartier zu bleiben, und der einfache Arreſt in der Stube, befreien keinesweges die Unter-Offiziere, welche dazu verurtheilt ſind, den Dienſt in der Garniſon zu thun, und allen Exerzier-Uebungen des Regiments beizuwohnen; nach geendigtem Dienſt oder Exerzier-Uebungen ſind ſie gehalten, ihre Strafen wieder anzutreten.

Diejenigen, welche in der Polizei-Stube im Arreſt oder im Gefängniß ſizzen, thun keinen Dienſt.

Die Polizei-Stube, Arreſt und das Gefängniß, überheben ſie von allen militäriſchen Verrichtungen.

Von Wem die Strafen, ihrer Beſchaffenheit nach, anzuordnen ſind.

14) Die Strafen, im Quartier zu bleiben, der einfache Arreſt in der Stube, und jener in der Polizei Stube, können den Unter-Offizieren von allen Denen, welche einen höhern Grad bekleiden, als der ihrige iſt, anbefohlen werden.

Die Strafe des Arreſts kann nur von dem Kommandanten der Kompagnie und den Staabs-Offizieren des Regiments verordnet werden.

Die Strafe des Gefängnißes kann nur von dem Kommandanten des Regiments verfügt werden.

Unter-Offiziere, welche den Befehl haben, im Quartier zu bleiben.

15) Die Unter-Offiziere, welche den Befehl haben, nicht aus dem Quartier zu gehen, können daſſelbe nur aus Dienſt-Urſachen verlaſſen, nachdem ſie zuvor den Adjudanten der Woche davon benachrichtigt haben.

Plazz der Unter-Offiziere, welche auf dem Marſch beſtraft werden.

16) Wenn das Regiment auf dem Marſch iſt, ſo marſchieren die Unter-Offiziere, welche im Arreſt ſind, bei der Polizei-Wache.

Strafen der Offiziere von jedem Grad.

Beſchaffenheit der Strafen für Offiziere, wenn ſolche gegen die Manns-Zucht gefehlt haben.

17) Die den Offizieren aufzulegenden Strafen wider die Manns-Zucht ſind:

Der einfache zweimonatliche Arreſt in ihrer Stube, indem ſie Jemand oder Niemand bei ſich ſehen, dem Fall oder dem Befehl gemäß, welcher deshalb gegeben iſt.

Der gezwungene oder geſchärfte Arreſt in der Stube, das heißt, mit einer Schildwache oder andern Zwangs-Mitteln während eines Monats.

Die militäriſche Verhaftung vierzehn Tage lang.

Einfacher Arreſt.

18) Die Strafe des einfachen Arreſts befreit die Offiziere, welche dazu verurtheilt werden, nicht, den Dienſt in der Garniſon zu thun, und allen Exerzier-Uebungen des Regiments beizuwohnen; nach geendigtem Dienſt oder Exerzieren treten dieſelben ihre Strafe wieder an.

Gezwungener oder geſchärfter Arreſt.

Die Strafe des gezwungenen oder geſchärften Arreſts, ſo wie jene der Verhaftung, ſuſpendirt ſie von ihren militäriſchen Verrichtungen.

Von Wem die Beſtrafungen ihrer Strenge nach zu verfügen ſind.

19) Die Strafe des einfachen Arreſts kann von jedem höhern Grad gegen den untern verord-

net werden. In Abweſenheit des Kapitains kann der Lieutenant von der Kompagnie die nämliche Gewalt gegen den Unter-Lieutenant ausüben.

Die Strafen des geſchärften Arreſts, ſo wie jene der Verhaftung, können gegen die Offiziere nur von dem Kommandanten des Regiments verfügt werden.

Der ſchriftliche Befehl wird durch den Adjudanten der Wache dem Offizier überbracht, welcher demſelben ſeinen Degen übergiebt, um zu dem Kommandanten des Regiments gebracht zu werden.

Verſchiedene Verfügungen, die Beſtrafungen der Offiziere betreffend.

20) Die Staabs-Offiziere richten den Befehl über Strafen, welche ſie Offizieren aufgelegt haben, an die Kapitains ihrer Kompagnie, und beauftragen ſie, ihnen ſolche zugehen zu laſſen; die nämliche Form wird beobachtet, wenn die Strafen aufhören ſollen.

Wie der Befehl zum Arreſt gegeben wird.

21) Wenn ein Kapitain oder Kommandant einer Kompagnie einen Offizier in Arreſt ſchikkt, ſo kann er ſolches durch einen mündlichen oder ſchriftlich unterzeichneten Befehl thun: er läßt in der nämlichen Form den Arreſt aufheben.

Formen bei Arreſt-Befehlen.

22) Ein jeder ſchriftlicher Befehl, wodurch ein Offizier in Arreſt geſezt, oder aus demſelben entlaſſen wird, muß verſiegelt durch den Adjudan-

ten der Wache überbracht werden. Iſt der Befehl nicht ſchriftlich, ſo kann er dem beſtraften Offizier nur durch einen von höherm Grad, oder von einem ältern Offizier angekündigt werden.

Wie der Arreſt aufgehoben wird.

23) Ein jeder Offizier, welcher einen andern in Arreſt geſchikkt hat, iſt gehalten, von dem Kommandanten des Regiments die Befehle zu empfangen, wenn derſelbe wieder aufhören ſoll.

Aufhebung des Arreſts.

23) Ein jeder Offizier, welcher mit Arreſt beſtraft iſt, ſtellt ſich, wenn er denſelben verläßt, bei Demjenigen, welcher denſelben befohlen hat:

Plazz der Offiziere, welche auf dem Marſch beſtraft werden.

25) Wenn das Regiment auf dem Marſch iſt, ſo marſchieren die im einfachen Arreſt ſizzenden Offiziere bei ihren Kompagnien; welche in geſchärftem Arreſt ſizzen oder verhaftet, von dem Dienſt ihres Grades ſuſpendirt ſind, marſchieren ebenfalls daſelbſt, aber ohne Waffen; die einen wie die andern treten bei der Ankunft des Regiments in dem Quartier ihre Strafe wieder an.

Wie die befohlenen Strafen zu verlängern ſind.

26) Alle hieroben benannten Strafen, ſowohl für Soldaten als für Unter-Offiziere, ſind die einzigen, welche für Fehler gegen die Manns-Zucht aufgelegt werden, und können über den für jeden derſelben feſtgeſezzten Termin verlängert werden.

Im Fall der Trennung eines Regiments.

27) Wenn ein Regiment in mehrere Quartiere und Garniſonen vertheilt iſt, ſo haben die Offiziere, welche von demſelben die verſchiedenen Abtheilungen kommandiren, das in der gegenwärtigen Abtheilung dem Kommandanten des Regiments zugeeignete Recht, wegen der Strafen, welche nur durch ihn erkannt werden können, in der Ausdehnung ihres Detaſchements anzuerkennen.

Polizei-Stuben.

Einrichtung der Polizei-Stuben.

28) Die Polizei-Stuben werden in dem Quartier eingerichtet, und ſind unter der Aufſicht des Kommandanten der Polizei-Wache, welche darüber die Schlüſſel hat.

Die Polizei-Stuben, welche für die Unteroffiziere beſtimmt ſind, werden allezeit von jenen für die Soldaten getrennt.

Polizei-Stuben, womit ſolche zu verſehen ſind.

29) Die Polizei-Stuben, welche für die Unter-Offiziere beſtimmt ſind, wie jene für die Soldaten, werden allezeit, ſo wie die Kaſernen-Stuben, mit Vorräthen verſehen, und Diejenigen, welche in denſelben ſizzen, leben wie in der Kameradſchaft durch die Verpflegung ihrer gewöhnlichen Koſt.

Der Kommandant der Polizei-Wache haftet für die Vorräthe.

30) Der Sergeant der Polizei-Wache wird für die Vorräthe und Geräthſchaften der Polizei-

Stuben verantwortlich gemacht. Zu dem Ende geht der Sergeant von der aufziehenden Wache mit jenem, welcher abzieht, während der Zeit, daß die Schildwachen abgelöſt werden, in die Stuben, nimmt eine genaue Ueberſicht von dem Zuſtand, in welchem ſich die Vorräthe befinden, und bezeichnet diejenigen, welche ſchadhaft befunden werden.

Die Beſchädigung der Vorräthe und Geräthſchaften in den Polizei-Stuben wird auf Koſten der Unter-Offiziere und Soldaten, welche die Urſache davon ſind, wieder erſezzt; und ſolches geſchieht auf Unkoſten aller Derer, welche ſich in denſelben befinden, wenn der Straffällige ſich nicht zu erkennen giebt, oder nicht benennt werden kann.

Die Kranken in der Polizei-Stube oder im Gefängniß werden viſitirt.

31) Kein Mann, wenn er in der Polizei-Stube oder im Gefängniß verhaftet iſt, kann in das Hoſpital geſchikkt werden, wenn er nicht zuvor durch den Regiments-Chirurgus viſitirt iſt; der Kommandant der Polizei-Wache wird ihn davon benachrichtigen, wenn ſich unter denſelben Kranke befinden.

Anzug der Unter-Offiziere und Soldaten in der Polizei-Stube.

32) Die Unter-Offiziere und Soldaten, welche in der Polizei-Stube verhaftet ſind, dürfen daſelbſt keine Waffen haben, ſie behalten ihre Kleider, und ſind im gewöhnlichen Anzug, aber in der Polizei-Müzze.

Von den militäriſchen Gefängniſſen.

Militäriſche Gefängniſſe und Kerker ſind im Umfang der Kaſernen einzurichten.

33) So viel es thunlich iſt, werden die militäriſchen Gefängniſſe und Kerker in dem Umfang der Kaſernen errichtet, und der beſondern Polizei der Korps unterworfen.

Die Gefängniß-Stuben der Unter-Offiziere werden von jenen des Soldaten getrennt.

Die Stuben der Offiziere, womit ſolche verſehen werden.

34) Die Arreſt-Stube der Offiziere wird verſehen mit einem Offizier-Bett und dem dazu gehörigen Bettzug, mit einem Tiſch, einem Stuhl, und mit einem Nacht-Geſchirr für jeden Offizier, mit einem Leuchter und einer Lichtpuzze; Bett-Laken werden zur gewöhnlichen Zeit und bei jeder Veränderung eines Offiziers erneuert.

Gedachte Stube wird außerdem verſehen mit einer Feuerſchaufel, einer Feuerzange, einem Waſchgefäß, einem Waſſertopf und mit einem Krug.

Desgleichen für die Unter-Offiziere.

Die Arreſt-Stube für die Unter-Offiziere wird verſehen mit einem Bettgeſtell, mit einem Strohſakk für 2 Unter-Offiziere, mit einem Zuber oder hölzernen Waſchgefäß und einem Waſſerkrug.

Das

Das Stroh wird, ſo oft es nöthig erachtet wird, in dem Strohſakk erneuert.

Die Unter-Offiziere, welche in dem Gefängniß verhaftet ſizzen, liegen auf dem Stroh, ohne Bettgeſtell, noch Strohſakk.

Jedem Unter-Offizier, wenn er in das Gefängniß kömmt, werden 12 Pfd. Stroh geliefert; dieſe Quantität wird über das alte gelegt, welches man nicht eher heraus thut, als bis es nicht mehr brauchbar iſt.

Wenn der Gefangene über 14 Tage im Kerker bleibt, ſo wird ſein Stroh in der nämlichen Quantität erneuert.

Wie die Soldaten-Stuben verſehen werden.

Die Soldaten, welche im Gefängniß oder Kerker verhaftet ſind, liegen auf dem Stroh, ohne Bettgeſtell, noch Strohſakk.

Dieſes Stroh wird in der nämlichen Quantität geliefert, und zu der Zeit erneuert, wie es in Anſehung der Unter-Offiziere, welche im Kerker ſizzen, vorgeſchrieben worden iſt.

Jede Soldaten-Stube, welche zum Gefängniß oder Kerker dient, wird mit einem Zuber oder hölzernen Waſchgefäß und mit einem Waſſerkrug verſehen.

Den Arreſtanten werden aus dem Magazin alte Kleidungsſtükke geliefert.

35) Den Unter-Offizieren und Soldaten, welche in Gefängniſſen oder Kerkern verhaftet ſind, wird, ſo viel es möglich iſt, ein altes Kleid aus dem Magazin geliefert.

Wie die Arreſtanten genährt werden.

36) Die Korporale und Soldaten, welche in Gefängniſſen verhaftet ſind, erhalten ihre Koſt von der Kompagnie; und, wenn ſolche auf Waſſer und Brod geſezzt ſind, ſo wird ihnen für gedachte Tage eine doppelte Portion Brod von der Tiſch-Kameradſchaft gereicht, der Ueberfluß ihres Gehalts, welcher zu ihrer Koſt beſtimmt iſt, fällt gedachter Tiſch-Kameradſchaft zu.

Wie die Gefängniſſe und Kerker mit Mobilien zu verſehen ſind.

37) Wenn ein Gefängniß und Kerker, welche für die Truppen beſtimmt ſind, im Umfang der Kaſernen gelegen ſind, ſo wird die Aufſicht darüber den Regimentern anvertraut; die Betten und andere Geräthſchaften, womit ſolche verſehen ſeyn müſſen, werden durch die Lieferanten der Militär-Betten geliefert.

In Ermangelung von Gefängniſſen oder militäriſchen Kerkern im Umfang der Kaſernen macht man Gebrauch von den gewöhnlichen Gefängniſſen und Kerkern; in dieſem leztern Fall wird dem Kerker-Meiſter für jeden Unter-Offizier und Soldaten, ohne Unterſchied, des Tages 5 Zentimen Kerker-Gebühren verwilligt.

Desgleichen wird dem Kerker-Meiſter für den Offizier von jedem Grad und Waffe 6 Sols Kerker-Gebühren täglich verwilligt, wovon die Unkoſten von den Offizieren zu tragen ſind.

Vermittelſt dieſer Summen ſind die Kerker-Meiſter gehalten, die Stuben der Offiziere, Unter-Offiziere und Soldaten, nach der Vorſchrift der gegenwärtigen Abtheilung, zu verſehen.

Wie die Unkoſten für die Gefängniſſe und Kerker zu beſtimmen ſind.

38) Die militäriſchen Gefängniſſe oder Kerker mögen im Umfang der Kaſerne gelegen ſeyn, oder man mache Gebrauch von den gewöhnlichen Gefängniſſen und Kerkern, ſo wird das Stroh jeden Monat nach dem Preis des Orts an Diejenigen bezahlt, die davon die Lieferung gemacht haben; der Etat darüber wird von dem Adminiſtrazions-Rath beſcheinigt, und durch den Kriegs-Kommiſſär bekräftigt.

Fonds, welche für die Unſtoſten der Gefängniſſe und Kerker angewieſen ſind.

39) Alle hieroben benannte Ausgaben, in Rükkſicht der zu machenden Lieferungen, für Gefängniſſe und Kerker, welche für Unter-Offiziere und Soldaten beſtimmt ſind, werden von dem Kriegs-Departement nach der in dem vorhergehenden Artikel vorgeſchriebenen Art bezahlt; alle andere in der gegenwärtigen Abtheilung nicht vorhergeſehene Ausgaben bleiben auf Koſten Derjenigen, die ſie veranlaßt haben.

Feuer und Licht iſt verboten.

40) Der König verbietet ausdrücklich, daß in den Gefängniſſen und Kerkern der Unter-Offiziere und Soldaten weder Feuer noch Licht geſtattet, noch denſelben zu rauchen erlaubt werde.

Die Kapitaine halten ein kleines Buch.

41) Der Kapitain von jeder Kompagnie hält ein kleines Buch, in welches die groben Fehler, ſo wie die Art und Dauer der Strafen, welche für gedachte Fehler aufgelegt worden ſind, eingetragen werden.

G.

Königlich würtembergiſches Geſez,

die

Beſtrafung der Staats- und Majeſtäts-Verbrechen betreffend. d. d. 5. März 1810.

Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg, ſouverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Fügen zu wiſſen: Bei der Unvollſtändigkeit und Unbeſtimmtheit der bisherigen Rechts-Normen über Staats-Verbrechen, finden Wir Uns bewogen, die Beſtrafung dieſer Art von Verbrechen durch nachfolgende Vorſchriften feſtzuſezzen und verordnen andurch, daß dieſes Geſez von dem Tag der Beſtimmung an verbindliche Kraft haben ſoll.

Art. I.

Wer den Staat durch eine freie, in dieſem Geſezz verpönte Handlung unmittelbar gefährdet, macht ſich eines Staats-Verbrechens ſchuldig.

Art. II.

Alle königl. Unterthanen, mit Einſchluß der Fremden, welche wegen ihres Aufenthalts im Königreich als temporäre Unterthanen angeſehen werden, ſind dieſem Geſez unterworfen.

Art. III.

Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen durch thätliche, mit frevelhaftem Vorſaz unternommene Angriffe:

1) auf das Leben oder die Freiheit des Königs, oder während der Minderjährigkeit des Königs, des Regenten, um denſelben zu tödten, körperlich zu verlezzen, gefangen zu nehmen, oder in die Gewalt einheimiſcher oder ausländiſcher Feinde zu bringen, oder

2) auf die Selbſtſtändigkeit des Staats und den Staats-Verein, um die Verfaſſung auf eine gewaltſame Art umzuwälzen, die Perſon des Königs oder des Regenten von der Regierung zu entfernen, oder den Staat einem andern Staat einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder einzelne Theile vom Ganzen zu trennen. In's Beſondere iſt Derjenige des Hochverraths ſchuldig, der zur Ausführung eines dieſer ſtrafbaren Zwekke in verrätheriſche Verbindungen mit Auswärtigen, oder in eine Verſchwörung im Innern ſich eingelaſſen, Aufruhr geſtiftet, Soldaten oder bürgerliche Inwohner aufgewiegelt, oder auch eine auswärtige Macht zum Krieg gegen das Königreich aufgefordert, oder ſonſt zu einem wider daſſelbe ausgebrochenen Krieg in feindſeliger Abſicht Veranlaſſung gegeben, oder ſich feindlicher Truppen zu Ausführung einer Empörung bedient, oder auch mit

einer im Krieg gegen den Staat befangenen Regierung ſich ſchriftlich eingelaſſen, Nachrichten ertheilt, oder eben dieſe Abſicht durch mündliche Verſprechungen ausgeführt hat, wobei in allen Fällen eine ſolche Kommunikazion mit einem einzelnen Mitglied der feindlichen Regierung oder Militärs eben Falls als Hochverrath anzuſehen und dergleichen Strafe unterworfen iſt.

Art. IV.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt die Strafe des Schwerdts. Der Verbrecher wird auf einer Schleife auf den Richt-Plaz geführt, ſein eigenthümliches Vermögen konfiszirt. Die Kinder des Hingerichteten ſollen einen andern Namen und Wappen erhalten.

Art. V.

Bei mehrern Mitſchuldigen trifft dieſe Strafe ſowohl die Rädels-Führer, als Diejenigen, welche an dem Verbrechen als Urheber Theil genommen haben.

Art. VI.

Andere Theilnehmer und Gehülfen, welche zur Beförderung des Verbrechens vorſäzlich mitgewirkt haben, werden mit dem Schwerdt, jedoch ohne die im Art. IV. beſtimmten Schärfungen, beſtraft. Ein entfernterer Antheil wird mit einer dem Grad der Verſchuldung angemeſſenen außerordentlichen Strafe geahndet, welche aber nie unter zehnjährigem Feſtungs-Arreſt beſtimmt werden darf.

Art. VII.

Iſt das Verbrechen noch nicht zur Ausführung gekommen, ſo wird die in ſolchem Fall eintretende extraordinäre Strafe nach der Gefährlichkeit der von dem Verbrecher gewählten Mittel und nach dem Grad, in welchem ſich die Vorbereitungen der Ausführung genähert haben, abgemeſſen.

Art. VIII.

Handlungen, wodurch das Leben oder die Freiheit des Königs, oder in der Minderjährigkeit des Regenten, in Gefahr geräth, oder der Staat Gefahr läuft, ſeine Selbſtſtändigkeit und Verfaſſung zu verlieren, können, wenn ſie aus Fahrläßigkeit oder aus pflichtwidriger Feigheit, ohne feindſelige Abſicht begangen worden, zwar nicht als Hochverrath angeſehen werden; ſie ſind aber, wenn ſie nicht als beſondere Verbrechen erſcheinen, auf welche eine eigene Pönal-Sankzion geſezt iſt, nach der Größe der daraus entſtandenen Gefahr und nach dem Grad der Verſchuldung, mit Gefängniß, Feſtungs-Arbeit oder dem Zucht-Haus zu beſtrafen, und dieſe Strafe kann bis zu 10jähriger Arbeit auf der Feſtung oder in dem Zucht-Haus geſchärft werden.

Art. IX.

Es iſt unerläßliche Pflicht jedes Unterthans, der von dem Vorhaben eines Hochverraths glaubwürdige Nachricht erhält, der Obrigkeit ſogleich die Anzeige davon zu machen, und die Ausführung, ſo viel an ihm iſt, zu verhindern. Wer dieſes in der Abſicht unterläßt, damit die Ausführung des Verbrechens nicht verhindert werde, hat, wenn das Unternehmen wirklich ausgeführt worden iſt,

eine vier- bis achtjährige, und wenn die Ausführung nicht zu Stande gekommen iſt, ſechsmonatliche bis vierjährige Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe zu erwarten.

Art. X.

Iſt aber die Anzeige nicht aus böſer Abſicht, ſondern aus Einfalt, Schüchternheit, unrichtiger Beurtheilung oder mißverſtandner Pflicht unterblieben, oder war, der unterlaſſenen Anzeige ungeachtet, keine Gefahr für den Staat oder deſſen Oberhaupt zu beſorgen, ſo wird die Verheimlichung mit einer verhältnißmäßig geringern extraordinären Strafe geahndet.

Art. XI.

Wer der Obrigkeit von einem Hochverraths-Unternehmen glaubwürdige Anzeige macht, deſſen Namen wird verſchwiegen. Selbſt einem Theilnehmer wird Strafloſigkeit, und wo möglich Geheimhaltung ſeines Namens zugeſichert, wenn er das Verbrechen noch vor deſſen Ausbruch, ſo lange es geheim war, und abgewendet werden konnte, entdekkt.

Art. XII.

Der Landes-Verrätherei in's Beſondere macht ſich ein Unterthan ſchuldig, der fremde Truppen zu einem feindlichen Einfall in's Reich auffordert, der bei einem ausgebrochenen Krieg den feindlichen Staat freiwillig und abſichtlich unterſtüzt, indem er nach eingetretenem Kriegs-Zuſtand zum Feind übergeht und die Waffen gegen ſein Vaterland trägt, oder dem Feind Kriegs-Mannſchaft, Städte, Feſtungen, Päſſe oder andere Vertheidigungs-Poſten überliefert, oder die

Plane, Stellungen oder Operazionen der Kriegs-Heere des Staats oder ſeiner Verbündeten dem Feind verräth, oder ihren Unternehmungen in der Abſicht, dem Feind Vorſchub zu leiſten, durch Ruinirung der Brükken und Straßen, durch Erſchwerung der Unterhaltungs-Mittel, durch veranlaßte Deſerzions-Komplotte, Hinderniſſe in den Weg legt, oder feindliche Kriegs-Gefangene in Freiheit ſezt, oder auch Nachrichten über die dieſſeitigen Kriegs-Operazionen, den Zuſtand der Armee, oder ſonſt Nachtheil bringende Nachrichten dem Feind mittheilt.

Art. XIII.

In allen dieſen Fällen iſt die Strafe des Schwerdts die ordentliche Strafe. Iſt das verbrecheriſche Unternehmen nicht zur Ausführung gekommen, oder iſt der Schuldhafte durch Unverſtand oder notoriſche Unwiſſenheit irre geleitet worden: ſo findet eine außerordentliche Strafe ſtatt, welche bis zu 8jähriger Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe geſchärft werden kann.

Art. XIV.

Wer freiwillig und ohne durch feindliche Gewalt gezwungen zu ſeyn:

1) feindliche Kundſchafter wiſſentlich verbirgt;

2) feindliche Offiziere oder Soldaten, welche in der Abſicht auszukundſchaften, gekommen ſind, zu dieſem Ende unterſtüzt;

3) die Hülfe des Feindes anruft, oder gebraucht, um wahre oder vermeintliche Rechts-Anſprüche gegen den Staat oder auch gegen Mit-Unterthanen, mit Uebergehung der kompetenten

Behörde durchzuſezzen, oder um die Obrigkeit in ihrer amtlichen Wirkung zu beſchränken;

4) Staats- oder Privat-Eigenthum, oder das Eigenthum von Korporazionen dem Feind verräth, dieſem Urkunden oder geheime Notizen über die Rechts-Verhältniſſe des Staats überliefert, oder endlich

5) Perſonen, die unter dem beſondern Schuz des Staats ſtehen, dem Feind verräth oder ausliefert, iſt nach dem Grad ſeiner Verſchuldung und der für den Staat oder einzelne Mitglieder entſtandenen Gefahr und Schadens, mit Feſtungs-Arreſt, Feſtungs-Arbeit oder Zuchthaus-Strafe von Ein bis Sechs Jahren zu belegen.

Art. XV.

Im Verhältniß mit fremden, nicht feindlichen Staaten wird ein Landes-Verrath begangen, wenn ein Unterthan den Staat in ſeinen auswärtigen Verhältniſſen vorſäzlich in Gefahr und Schaden bringt, wenn er z. B. die Zeichen der Landes-Gränzen verrükkt, wenn er Urkunden oder andere Beweis-Mittel von Rechten und Anſprüchen des Staats mit Vorſaz unterdrükkt oder verfälſcht, wenn er ein ihm aufgetragenes Staats-Geſchäft mit Auswärtigen aus Gunſt oder Eigennuz zum Nachtheil des Staats ausführt, oder wenn er eine ihm aufgetragene geheime Negoziazion oder andere Staats-Geheimniſſe, Urkunden und Nachrichten, deren Mittheilung und Bekanntmachung dem Staat Nachtheil bringen und gegen ſein Intereſſe benuzt werden könnten, verräth und ausliefert. Wer ſich dieſes Verbrechens ſchuldig macht, wird nach dem Grad des böſen Vorſazzes und der Größe

der entſtandenen Gefahr oder Schadens, beſonders aber auch nach Maaßgabe ſeiner höhern und mit Einfluß begleiteten Stelle, mit ein= bis ſechsjährige Gefängniß=, Feſtungs= oder Zuchthaus=Strafe belegt.

Art. XVI.

Wer zu Unterſtüzzung wirklicher oder vermeintlicher Rechts=Anſprüche gegen den Staat oder Mit=Unterthanen, oder in öffentlichen Angelegenheiten des Landes und einzelner Landes=Theile, den Beiſtand und die Einmiſchung einer auswärtigen Macht in die Regierungs=Rechte des Staats nachſucht, befördert, und vorſäzlich herbeiführt, hat ſechsmonatliche bis zweijährige Gefängniß= oder Feſtungs=Strafe verwirkt.

Art. XVII.

Welcher Unterthan durch Betrug oder hinterliſtige Vorſtellungen zur Auswanderung, oder Soldaten zur Deſerzion verleitet, oder in's Geheim für einen auswärtigen Staat Truppen wirbt, oder Perſonen, die den beſondern Schuz des Staats genießen, in's Ausland verräth, oder eigenmächtig ausliefert, ſoll, nach der Größe der Verſchuldung, mit 4 bis 10 jähriger Gefängniß=, Zuchthaus= oder Feſtungs=Strafe belegt werden.

Art. XVIII.

Bei allen dieſen Arten von Staats=Verbrechen ſind die bei dem Hochverrath ausgedrükkten Rechts=Grundſäzze von außerordentlicher Beſtrafung, wenn nicht alle geſezliche Erforderniße zur Erkennung der ordentlichen Strafe vorhanden ſind, von Beſtrafung der Theil=Nehmer und Gehülfen des Verſuchs, ingleichem der Fahrläßigkeit, auch

vonVerbindlichkeit der Unterthanen zur Anzeige, ebenfalls anwendbar.

Art. XIX.

Wer mit vorſäzlicher Verlezzung der ſchuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Königs, oder in der Minderjährigkeit des Regenten, ſich Beleidigungen gegen denſelben erlaubt, iſt, wenn die That nicht einen Angriff auf das Leben oder die Freiheit deſſelben nicht in Hochverrath übergeht, des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig.

Art. XX.

Eine vorſäzlich thätliche Mißhandlung der Perſon des Königs, oder in der Minderjährigkeit des Regenten, wird mit dem Schwerdt beſtraft.

Art. XXI.

Wer in einem öffentlichen Ort oder vor einer verſammelten Volks-Menge, oder in öffentlichen Schriften oder in andern ſinnlichen Darſtellungen, durch Schmähungen und verachtenden Spott den König oder Regenten und deſſen Regierungs-Handlungen herunterzuſezzen ſucht, oder Schmäh-Schriften dieſer Art vorſäzlich verbreitet, wird mit Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt, welche bis auf zehn Jahre ſich erheben kann. Da Wir jedoch unterm 16. Aug. 1809. einen Jeden, der ſich öffentlicher injuriöſen Aeußerungen gegen Uns ſchuldig macht, als wahnſinnig anzuſehen befohlen haben: ſo ſollen zwar die Gerichts-Stellen auf die hieroben beſtimmte geſezmäßige Strafe antragen; Wir werden aber nach Unſerer gedachten Normal-Reſoluzion die Unſrige ertheilen.

Art. XXII.

Wer landesherrliche Hoheits-Zeichen, von der Obrigkeit angeſchlagene Patente und Verordnungen aus Verachtung verlezt und abreißt, wird mit Gefängniß oder Straf-Arbeit von Ein bis drei Jahren, geſchieht aber die Verlezzung aus Muthwillen, mit Gefängniß-Strafe von vier Wochen bis ſechs Monate belegt.

Art. XXIII.

Andere Verlezzungen der der Majeſtät gebührenden Ehrfurcht werden, nach dem Grad der größern oder geringern Verfehlung, durch Verweiſe, Geld- oder Gefängniß-Strafe geahndet.

Art. XXIV.

Beleidigungen gegen die Gemahlin des Königs werden wie die gegen den König ſelbſt, Beleidigungen gegen den Thronerben aber mit einer den vorſtehenden Pönal-Sankzionen ſich verhältnißmäßig annähernden Strafe geahndet.

Art. XXV.

Wer in der Abſicht, Mißvergnügen zu verbreiten und die Unterthanen zu grundloſen Beſchwerden zu veranlaſſen, die amtlichen Handlungen obrigkeitlicher Stellen und Perſonen auf eine gehäſſige Art tadelt oder verſpottet, iſt mit Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe bis auf die Dauer von einem Jahr zu belegen. Im Wiederholungs-Fall oder bei beſchwerenden Neben-Umſtänden iſt dieſe Strafe zu verdoppeln.

Art. XXVI.

Wer ſich einer obrigkeitlichen Perſon in der Ausübung ihres Amts mit Gewalt widerſezt, oder

dieſelbe zu einer Amts-Handlung mit Gewalt zu nöthigen, oder an ihr wegen einer amtlichen Handlung gewaltſame Rache zu nehmen ſucht, hat, wenn die Gewalt mit dem Gebrauch von Waffen oder andern tödtlichen Werkzeugen, oder mit thätlicher Mißhandlung der Perſon verbunden geweſen, nach der höhern Stelle der beleidigten Perſon und andern eintretenden Umſtänden, eine zwei bis achtjährige, oder, wenn ſie ohne Waffen und ohne eine ſolche Mißhandlung ausgeübt worden, eine ſechs bis achtzehnmonatliche Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthaus-Straf zu erwarten. Wer in der Perſon obrigkeitlicher Diener oder beorderten Militärs ſich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widerſezt, iſt eben ſo zu beſtrafen, als wäre ſeine Gewalt unmittelbar gegen die obrigkeitliche Perſon ſelbſt gerichtet geweſen. Geht die Mißhandlung noch in ein größeres Verbrechen über, ſo wird die Strafe deſſelben nach Verhältniß geſchärft.

Art. XXVII.

Wenn eine Anzahl von wenigſtens zehn Perſonen über ſechszehn Jahre ſich öffentlich zuſammenrottet, um ſich einer obrigkeitlichen Stelle oder Perſon in Ausübung ihres Amts mit Gewalt zu widerſezzen, oder ihr die Erlaſſung oder Zurücknahme einer Verfügung abzutrozzen, oder wegen einer amtlichen Handlung an ihr Rache zu nehmen, ſo treten nach Verſchiedenheit der Gefahr, der angewendeten Gewalt und der verübten Mißhandlungen, folgende Abſtufungen in der Beſtrafung ein:

Art. XXVIII.

Hat die zuſammengelaufene Menge zwar ihre Abſicht durch Drohen, Lärmen oder Schimpfen zu

erkennen gegeben, ſie iſt aber auf Befehl der Obrigkeit, der Polizei-Diener oder des herbeigekommenen Militärs gleich bald auseinander gegangen: ſo ſind die Urheber des Tumults, ſo wie die Anführer und Sprecher, auch ſonſtige Theilnehmer mit ein- bis dreijähriger Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe nach Verhältniß der Beſchuldigung zu belegen.

Art. XXIX.

War zu Auseinander-Treibung der im Aufſtand Begriffenen die Anwendung militäriſcher oder polizeilicher Gewalt nothwendig, ohne daß jedoch von den Zuſammengerotteten wirkliche Gewaltthätigkeiten verübt worden ſind, ſo wird die Strafe verdoppelt.

Art. XXX.

Sind wirkliche Gewaltthätigkeiten durch thätliche Mißhandlungen obrigkeitlicher oder anderer zum Schuz derſelben herbeigekommenen Perſonen und Wachen, oder durch Erbrechung und Beſchädigung öffentlicher oder anderer im Beſiz obrigkeitlicher Perſonen befindlichen Gebäude, oder gewaltſame Eröffnung der Gefängniſſe, um Gefangene zu befreien, begangen worden: ſo haben die Anſtifter des Aufſtandes und die Rädelsführer nach der Größe der Mißhandlung, der Wichtigkeit der mißhandelten Perſonen und Sachen und dem Grad ihres Vorſazzes, eine drei bis achtjährige — und die Mit-Urheber der Gewaltthätigkeiten eine zwei- bis ſechsjährige Zuchthaus- oder Feſtungs-Strafe verwirkt. Bei den übrigen Theilnehmern kann die Gefängniß-, Feſtungs- oder Zucht-Strafe bis auf zweijährige Dauer ſteigen.

Art.

Art. XXXI.

Wer bei einem Aufſtand mit Waffen oder andern Werkzeugen erſcheint, oder andere Theilnehmer abſichtlich zu dieſem Gebrauch damit verſieht, hat eine ſechs= bis achtzehnmonatliche Verlängerung der Strafe zu erwarten.

Art, XXXII.

Iſt bei einem Aufruhr ein Mord, Todtſchlag oder eine Brandſtiftung erfolgt, ſo werden die Thäter nach Maaßgabe der für dieſe beſondern Verbrechen beſtehenden Vorſchriften mit dem Tod beſtraft.

Art. XXXIII.

Wer einen gegen die Perſon des Königs oder des Regenten ſelbſt gerichteten Aufruhr erregt, um demſelben eine Regierungs=Handlung oder die Zurüknahme eines Befehls abzunöthigen, oder wer ſich bei einem ſolchen Aufſtand zum Anführer aufwirft, hat die Schwerdt=Strafe verwirkt. Bei andern Theilnehmern tritt eine außerordentliche Strafe ein, welche nach Verſchiedenheit der Umſtände bis auf eine zehnjährige Feſtungs= oder Zuchthaus=Strafe erhöht werden kann.

Art. XXXIV.

Haben Mehrere ſich abſichtlich verbunden, der Obrigkeit in einem Aufſtand Widerſtand zu leiſten, ſo ſind Alle, welche dieſe Verbindung eingegangen haben, als Miturheber des in Folge derſelben erregten Aufſtands zu beſtrafen. Iſt lezzterer nicht wirklich ausgebrochen, ſo iſt die Verbindung als ein Verſuch der Aufſtands=Erregung mit einer verhältnißmäßigen Gefängniß=, Feſtungs=

oder Zuchthaus=Strafe zu ahnden. Eben dieſe Grundſäzze finden bei Demjenigen ſtatt, welcher Andere zu einem Aufſtand beſtimmt aufgefordert, oder zu dieſem Zwekk die Sturm=Glokke angezogen hat.

Art. XXXV.

Mitſchuldige, welche der Obrigkeit von einer zu Erregung eines Aufſtands abzwekkenden Verbindung die Anzeige machen, ehe dieſelbe anderwärts bekannt geworden iſt, haben Milderung oder Nachlaß der Strafe zu erwarten.

Art. XXXVI.

Sollte ein Aufruhr ſo weit gedeihen, daß militäriſche Macht herbeigerufen werden müßte, und er nur durch dieſe geſtillt werden könnte: ſo ſind alle Diejenigen, welche mit wirklich geladenem oder abgefeuertem Schieß=Gewehr ergriffen werden, ohne weiters zur Strafe des Strangs zu verurtheilen, und zwar wird dieſes alsdann auf immediaten Befehl des Königs oder des hiezu Bevollmächtigten, nach dem Ausſpruch eines niederzuſezzenden Marzial=Gerichts geſchehen, und die Sentenz ſogleich exequirt werden. Wer mit anderm Gewehr auf obige Art ergriffen wird, ſo daß er nicht damit getödtet hat, und alſo nicht der oben beſtimmten Strafe unterliegt, ſoll mit acht- oder zehnjähriger Zuchthaus= oder Feſtungs=Strafe belegt werden. So gegeben, Stuttgart, den 5. März 1810.

Friedrich.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.
v. Vellnagel.

H.

Königlich baierische Verordnung,

die

Staats-Verbrechen betreffend. d. d. 27. Juli 1809.

Erſter Titel.

Von dem Staats-Verrath.

§. 1.

Ein Unterthan, welcher treulos, mit rechtswidrigem Vorſazz wider den Staat eine der in den nächſtfolgenden Geſezzen beſtimmten Handlungen unternimmt, wird des Staats-Verraths ſchuldig.

§. 2.

Der erſte und höchſte Grad des Staats-Verraths wird Hoch-Verrath genannt, und wird begangen:

I. Durch Angriffe wider die perſönliche Sicherheit des Staats-Oberhaupts in folgenden zwei Fällen:

1) Wenn ein Unterthan auf die geheiligte Perſon des Königs einen Angriff gethan hat, um denſelben zu tödten, gefangen zu nehmen, oder in Feindes-Gewalt zu liefern, oder

2) wenn, um eine oder die andere der vorgenannten Miſſethaten auszuführen, ein Aufruhr erregt, eine Verſchwörung im Innern, oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden iſt.

II. Durch Angriff auf die Selbſtſtändigkeit des Staats, unter folgenden Vorausſezzungen:

1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staat einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder, um die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Regierung zu begünſtigen, ein Komplott angeſtiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geſchloſſen, oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Abſicht an ſolchen verrätheriſchen Verbindungen Antheil genommen hat;

2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Krieg den feindlichen Staat ausdrükklich aufgefordert, oder dieſem in feindſeliger Abſicht Veranlaſſung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat.

III. Durch Angriff auf die Verfaſſung, wenn ein Unterthan, um die beſtehende Staats-Verfaſſung durch gewaltſame Revoluzion zu ändern, oder um den rechtmäßigen Souverän von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfaſſungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern,

ſich in eine Verſchwörung oder andere verrätheriſche Verbindung eingelaſſen, Aufruhr geſtiftet, oder auf eine Perſon der königl. Familie, zur Ausführung ſolchen Zwekks, thätlich einen Angriff gethan hat.

§. 3.

Ein ſolcher Miſſethäter ſoll enthauptet und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Bruſt und Rükken, welche die Aufſchrift: „Hochverräther" führt, in einem rothen Hemde eine Stunde lang von dem Scharf-Richter-Knecht an dem Pranger ausgeſtellt werden.

Auf ſeinem Grabe wird eine Schand-Säule errichtet.

Seine Familie ſoll ihren Namen verändern.

§. 4.

Des Staats-Verraths im zweiten Grad iſt ſchuldig: 1) wer, um auf irgend eine Weiſe einen Theil des Staats von dem Ganzen loszureiſſen, einen Aufruhr erregt, oder ſich in eine Verſchwörung im Innern, oder in ein Verſtändniß mit Auswärtigen eingelaſſen hat; 2) wer in einem ohne ſein Zuthun entſtandenen Krieg Städte, Feſtungen, Päſſe oder andere Vertheidigungs-Poſten dem Feind verrätheriſch übergeben, oder ſolche Uebergabe oder Wegnahme derſelben bewirkt hat; 3) wer nach eingetretenem Kriegsſtand zum Feind übergegangen iſt, und die Waffen wider ſein Vaterland oder deſſen Verbündete getragen hat; 4) wer auf was immer für eine Weiſe in einem Krieg den Feind abſichtlich und freiwillig mit Rath oder That unterſtüzzt, dem Feind als

Spion gedient, demſelben Operazions-Plane oder Feſtungs-Riſſe mitgetheilt, ihn durch Ueberſendung von Mannſchaft, Waffen, Zufuhr, Munizion unterſtüzzt, Soldaten zum Aufſtand, Deſerzion, Ueberlaufen oder anderer Untreue verführt hat.

§. 5.

Staats-Verräther der zweiten Klaſſe ſollen mit einfacher Todes-Strafe belegt werden.

§. 6.

Wer, in eine verrätheriſche Verſammlung verwikkelt, vor deren wirklichem Ausbruch, und ehe die Staatsgewalt auf anderm Weg Nachricht davon erhalten hat, ſich und ſeine Mitſchuldigen angiebt, hat Begnadigung zu hoffen.

§. 7.

Wer, ohne einen Verrath erſter oder zweiter Klaſſe (§. 2. und 4.) zu beabſichtigen, eine der folgenden Handlungen begeht, iſt des Verraths im dritten Grad ſchuldig, und ſoll mit acht- bis ſechszehnjährigem Freiheits-Verluſt beſtraft werden.

Nämlich 1) ein Unterthan, welcher ein ihm aufgetragenes Staats-Geſchäft mit einem auswärtigen Staat aus Gunſt, oder um gegebenen oder verſprochenen Vortheils willen zum Nachtheil des Staats geführt hat; 2) ein Staats-Beamter oder anderer Unterthan, welcher Depeſchen, Urkunden, oder Geheimniſſe des Staats, die auf deſſen Verfaſſung, Rechte oder Anſprüche ſich beziehen, verräth oder ausliefert; 3) wer Urkunden oder andere Be-

weismittel von Rechten und Anſprüchen des Staats mit Vorſazz unterdrükkt oder verfälſcht; 4) wer die Staats-Gränzen abſichtlich verrükkt, oder ſonſt ungewiß macht.

§. 8.

Als Verräther des vierten Grades, mit zwei- bis achtjährigem Freiheits-Verluſt, ſoll beſtraft werden: 1) wer für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechts-Anſpruch gegen Staat, Oberherrn oder Mitunterthanen die Verwendung oder Einmiſchung einer ihm fremden Macht für ſich aufgefodert hat; 2) wer den zwiſchen Baiern und andern Mächten aufgerichteten Traktaten wiſſentlich und vorſäzzlich zuwider handelt, oder die Häupter fremder Staaten, deren Geſandte oder Bevollmächtigte mit öffentlichem Karakter durch verbrecheriſche Handlungen perſönlich beleidigt, wofern nicht die Beleidigung an ſich zu einer ſtrafbaren Gattung von Verbrechen gehört; 3) wer Staats-Unterthanen durch Betrug oder hinterliſtige Vorſpiegelungen zum Auswandern verführt hat; 4) wer heimlich Unterthanen zum Militärdienſt eines auswärtigen Kriegs-Herrn angeworben, oder einem ſolchen unbefugten Werber zur Ausführung ſeiner Abſicht Hülfe und Beiſtand geleiſtet hat, wofern nicht ſolche Handlungen in das ſchwerere Verbrechen des Menſchen-Raubs übergegangen ſind.

§. 9.

Die Beſtrafung der Gehülfen bei einem Hoch- oder Staats-Verrath, imgleichen des Verſuchs zu einer der in voranſtehenden Geſezzen beſtimmten Handlung, iſt nach einer mindern, jedoch der ordentlichen ſich verhältnißmäßig annähernden Strafe zu belegen.

§. 10.

Zu dem nächſten Verſuch iſt zu rechnen, wenn Jemand in einer öffentlich verſammelten Volksmenge mündlich zu einem ſtaatsverrätheriſchen Aufruhr aufgefordert hat.

Als entfernter Verſuch iſt zu betrachten die Auffoderung zu einer verrätheriſchen Handlung, welche bloß durch Verbreitung ſchriftlicher, gedrukkter oder ungedrukkter Aufſäzze geſchehen iſt.

Hat die Aufforderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, ſo iſt der Aufforderer als Urheber des vollendeten Verbrechens ſchuldig.

Zweiter Titel.

Von Beleidigung der Majeſtät und andern Verbrechen wider die Ehre des Staats und der Regierung.

§. 11.

Wer, mit vorſäzzlicher Verlezzung der ſchuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Staats-Oberhaupts, Seine Perſon mit herabwürdigender Verachtung durch Worte oder Handlungen beleidigt, iſt des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig.

§. 12.

Wer ohne hochverrätheriſche Abſicht, jedoch wiſſentlich und vorſäzzlich an die Perſon des Königs beleidigend Hand anlegt, wer ſeinen Monar-

chen mit einer perſönlichen Mißhandlung bedroht, wer wider den Monarchen ſelbſt, um demſelben eine allerhöchſte Entſchlieſſung abzunöthigen, oder deſſen oberherrliche Befehle zu vereiteln, einen Aufruhr erregt hat, ſoll mit dem Tod beſtraft werden.

§. 13.

Wer 1) an öffentlichen Orten, vor einer verſammelten Volksmenge, oder 2) in öffentlich verbreiteten Schriften, oder bildlichen Darſtellungen die Perſon des Souveräns, oder deſſen Regierungs-Handlungen durch Verläumdung, verachtenden Spott, oder ſchimpfliche Schmähungen herabzuwürdigen trachtet; 3) wer ſolche Pasquille wiſſentlich aus Auftrag eines Andern verfertigt, oder vorſäzzlich weiter verbreitet, endlich 4) Staatsbeamte oder andere Perſonen, welche den Namen des Monarchen zur Ausübung einer geſezzwidrigen Handlung mißbrauchen, die ſollen zur feierlichen Abbitte vor dem Bildniß des Monarchen und zu ein- bis vierjähriger Arbeits-Haus-Strafe verurtheilt werden, wenn nicht die Beſchaffenheit der Handlung in ein ſchwereres Verbrechen übergeht.

§. 14.

Wer außer den im §. 13. beſtimmten Vorausſezzungen durch Verläumdung, Läſterreden, Schimpfworte oder andere unzweideutige Handlungen dem Monarchen, in Anſehung Seiner Perſon, oder Regierung, herabwürdigende Verachtung beweiſt, iſt zur feierlichen Abbitte vor dem königlichen Bildniß und zu Gefängniß auf ſechs Monate bis zu Einem Jahr, oder nach Um-

ſtänden zu körperlicher Züchtigung zu verurtheilen.

§. 15.

Wer gegen die Gemahlin des Königs ſich eines der vorgenannten Verbrechen ſchuldig macht, wird als Beleidiger der Majeſtät beſtraft.

§. 16.

Wer ſich an der Perſon des Thronerben wiſſentlich und vorſäzzlich einer Beleidigung ſchuldig macht, ſoll in dem der Strafe der Majeſtäts-Beleidigung am nächſten kommenden Grad beſtraft werden.

§. 17.

Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staats-Amts ſelbſt gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staats-Beamten vorſäzzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verlezzt, iſt der Beleidigung der Amtsehre ſchuldig.

Nur diejenige Beleidigung eines Staats-Beamten gilt für beleidigte Amtsehre, welche entweder während der Ausübung ſeiner Amts-Funkzion, oder in einem Verhältniß, wo der Beleidiger wegen eines Amts-Geſchäfts mit demſelben zu thun hatte, oder aus Rache, wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widerſezzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden iſt.

§. 18.

Wer ſolche Ehrenbeleidigung an Staats-Beamten der erſten und zweiten Klaſſe, oder an einem königlichen Kollegium, oder deſſen Kommiſſäre verübt, iſt drei- bis ſechs-monatlichem Gefängniß und zugleich nach Umſtänden feierlicher Abbitte unterworfen, wenn nicht ſchon auf der Beleidigung an ſich eine ſchwerere Strafe ſteht, wesfalls dieſe

geſchärft, und in Verbindung mit feierlicher Abbitte in Anwendung zu bringen iſt.

§. 19.

Ehrenbeleidigungen, welche an andern Staats-Beamten verübt werden, ſind mit ein- bis drei-monatlichem Gefängniß, und zugleich nach Umſtänden mit feierlicher Abbitte zu beſtrafen: vorbehaltlich der im vorgehenden §. enthaltenen Einſchränkung.

§. 20.

Gewalt oder thätliche Mißhandlungen in, bei, oder wegen einer Amts-Handlung ſind nach dem Geſezz wider das Verbrechen der Widerſezzung (§. 23.) zu beurtheilen.

§. 21.

Wer die von der Obrigkeit unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Patente und öffentlichen Anzeigen abreißt, hinwegnimmt, beſchädigt, beſudelt oder ſonſt mißhandelt, ſoll im Fall bloßen Muthwillens mit körperlicher Züchtigung, oder mit zwei- bis vierzehntägigem Gefängniß; wenn aber ſolche Handlungen geſchehen aus Rache, oder in der Abſicht, der Obrigkeit Verachtung zu beweiſen, oder um die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängniß von Einem bis zu drei Monaten belegt werden.

§. 22.

Wer Gerichts- und andere obrigkeitliche Siegel, womit Sachen oder Schriften verſchloſſen gehalten werden, wiſſentlich und abſichtlich erbricht, ablöst, beſchädigt, hat ein- bis dreimonatliche Gefängniß-Strafe verwirkt, wenn nicht

ſeine Handlung durch die Abſicht oder andere Umſtände in ein ſchwereres Verbrechen übergeht.

Dritter Titel.

Von Verbrechen wider die obrigkeitliche Ordnung.

§. 23.

Wer an einer obrigkeitlichen Perſon während der Ausübung ihres Amts Gewalt verübt; wer ſich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widerſezzt; oder dieſelbe zu einer Amts-Handlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten; oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Perſon gewaltſam zu rächen ſucht, iſt des Verbrechens der Widerſezzung ſchuldig.

§. 24.

Dieſes Verbrechen ſoll beſtraft werden: 1) mit drei- bis ſechsjährigem Arbeits-Haus, wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Perſon, und zwar in verabredeter Verbindung Mehrerer, oder mittelſt nächtlichen Aufpaſſens, oder durch Gebrauch von Waffen geſchehen iſt; 2) mit ein- bis dreijährigem Arbeitshaus, wenn zwar thätliche Mißhandlungen, jedoch ohne die vorbemerkten beſchwerenden Umſtände vorgefallen ſind; 3) mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniß, wenn die Gewalt ohne thätliche Mißhandlung, mittelſt gefährlicher Drohungen auf Leib oder Leben ausgeübt worden iſt; 4) wenn die Widerſezzung durch bloße Schimpfworte, oder andere herabwürdigende Handlungen

geſchehen iſt, ſind die Geſezze wider verlezzte Amts-Ehre (§. 18. u. 19.) in Anwendung zu bringen.

§. 25.

Wer in der Perſon obrigkeitlicher Diener, oder einer obrigkeitlich beorderten Militär-Perſon ſich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widerſezzt, iſt eben ſo zu ſtrafen, als wäre ſeine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Perſon ſelbſt gerichtet geweſen.

§. 26.

Jede Obrigkeit iſt, zur Aufrechthaltung ihres Anſehens, bemächtigt, einen Widerſpenſtigen auf der Stelle zu ein- bis zweitägigem Gefängniß abführen zu laſſen, vorbehaltlich der §. 24. beſtimmten Strafe der Widerſezzung.

§. 27.

Wenn ſich eine Menſchen-Menge von wenigſtens zehn Perſonen öffentlich zuſammengerottet hat, um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerſtehen, um eine Verfügung oder die Zurüknahme einer erlaſſenen Verfügung von einer Obrigkeit zu erzwingen oder zu ertrozzen, oder um wegen einer Amts-Handlung Rache an derſelben zu verüben, ſo iſt das Verbrechen des Aufſtands oder Tumults vorhanden.

§. 28.

Wenn ſich die Zuſammengerotteten auf Befehl der Obrigkeit, deren öffentlichen Diener, oder des herbeikommenden Militärs ſogleich wieder auseinander begeben, und in Gehorſam unterwerfen, ſo ſollen 1) die Rädelsführer mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniß: 2) die gemeinen Theilnehmer mit ein bis dreimonatli-

chem Gefängniß oder mit körperlicher Züchtigung beſtraft werden.

§. 29.

Wenn die Tumultuanten wider den Befehl der erſcheinenden Obrigkeit, deren öffentlichen Diener, oder des herbeikommenden Militärs, in ihrer Zuſammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen, oder Drohen beharrlichen Trozz zu erkennen gegeben haben; gleichwohl aber ohne wirkliche Anwendung militäriſchen Zwangs, und ehe noch von Seite der Verbrecher Gewalt an Perſonen oder Sachen verübt worden, die Ruhe wieder hergeſtellt worden iſt, ſo ſollen 1) die Rädelsführer mit drei bis ſechsjährigem Arbeits-Haus, 2) die gemeinen Theilnehmer mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniß oder körperlicher Züchtigung, und Diejenigen, welche mit tödtlichen Werkzeugen bewaffnet waren, mit ein- bis dreijährigem Arbeits-Haus beſtraft werden.

§. 30.

Wenn aber die Hartnäkkigkeit und Größe des Aufſtands die wirkliche Anwendung militäriſcher Gewaltthätigkeiten nothwendig macht, oder die zuſammengerottete Menge wirkliche Gewaltthaten an Perſonen oder Sachen verübt hat, ſo ſollen, was die gemeinen Theilnehmer betrift, 1) diejenigen, welche Mord, Todtſchlag, Raub, oder Brandlegung begangen, oder zu dieſen von Andern begangenen Verbrechen thätig geholfen oder aufgefordert haben, zur Todesſtrafe; 2) diejenigen, welche obrigkeitliche Perſonen, deren öffentliche Diener, oder beorderte Militärperſonen thätlich mißhandelt, in Wohnungen, Läden und andern Orten Plünderung verübt, oder zu dieſen von Andern begangenen Verbrechen thätlich gehol-

ſen oder aufgefordert haben, in zwölf= bis ſechs=zehnjährige Zuchthaus=Strafe; 3) diejenigen, welche an öffentlichen Gebäuden oder an Wohnungen und andern liegenden Gründen obrigkeitlicher Perſonen durch Aufbrechung, gewaltſames Eindringen, Demoliren Gewalt ausgeübt, oder in denſelben Verwüſtungen angerichtet haben, zu acht= bis zwölfjährigem Zuchthaus; 4) diejenigen, welche mit Gewehr oder was immer für tödtlichen Werkzeugen bewaffnet an dem Aufſtand Theil genommen, oder der Abſicht kundig einem Theilnehmer ſolche Werkzeuge mitgetheilt haben, zu drei= bis ſechsjährigem Arbeitshaus; 5) Diejenigen, welche unbewaffnet, durch Drohungen oder Schimpfworte Antheil genommen, zu ein= bis dreijährigem Arbeitshaus; endlich 6) alle übrigen Theilnehmer des Aufſtands zu ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniß oder körperlicher Züchtigung verurtheilt werden.

§. 31.

Die Rädelsführer ſollen in dem §. 30. vorausgeſezzten Fall mit ſechszehn= bis zwanzigjähriger Zuchthausſtrafe, und wenn Mord, Todtſchlag, Raub oder Brandlegung vorgefallen, ſie mögen zu dieſem Verbrechen ausdrükklich aufgefordert haben, oder nicht, mit dem Tod beſtraft werden.

§. 32.

Voranſtehende Geſezze kommen alsdann nicht zur Anwendung, wenn die Andauer und überhandnehmende Größe der Gefahr die Verkündigung des Standrechts nothwendig gemacht hat; in welchem Fall ein Jeder, welcher nach verkündigtem Standrecht im Aufſtand ergriffen worden iſt, nach bloß

ſummariſchem, ſtandrechtlichem Verfahren, ohne Rükkſicht auf die Art und Größe ſeiner Theilnahme, zum Tod verurtheilt wird.

§. 33.

Wer zu einem Aufſtand mündlich oder ſchriftlich durch angeheftete oder ſonſt verbreitete, gedrukkte oder ungedrukkte Schriften deutlich und beſtimmt aufgefordert hat, wird, wenn hieraus wirklich ein Tumult entſtanden iſt, als deſſen Urheber oder Rädelsführer; wenn aber der Aufſtand nicht erfolgte, und dieſe Aufforderung mündlich zu einer öffentlich verſammelten Volksmenge geſchah, mit drei- bis ſechsmonatlichem Gefängniß, und endlich, wenn ſolche Aufforderung ſchriftlich, oder doch nicht vor verſammelter Volksmenge geſchehen, mit Gefängniß auf Einen Monat bis zu drei Monaten beſtraft.

§. 34.

Handwerker, welche, um ihre Beſchwerden durchzuſezzen, die Einſtellung ihres Gewerbs verabreden, zu einer ſolchen Uebereinkunft auffordern, oder die Obrigkeit damit bedrohen; Handwerks-Geſellen, oder Fabrik-Arbeiter verſchiedener Meiſter oder Fabriken, welche, wegen angeblicher Beſchwerden wider die Obrigkeit oder ihre Herren ſich zur Einſtellung ihrer Arbeit verabreden, zu einer ſolchen Verabredung auffordern, oder mit ſolcher Verabredung drohen, ſollen mit ein bis ſechsmonatlichem Gefängniß oder körperlicher Züchtigung belegt, und wenn ein Aufſtand hieraus erfolgt, ſollen Diejenigen, welche die Verabredung bewirkt, oder zuerſt dazu aufgefordert haben, als Urheber des Aufſtands beſtraft werden.

§. 34.

Gleiche Strafe ſoll gegen Diejenigen angewendet werden, welche mit rechtswidrigem Vorſazz durch abergläubiſche Prophezeihungen, durch Verbreitung falſcher Nachrichten über bevorſtehende Hungersnoth und dergleichen die Gefahr eines Volks-Aufſtands herbeiführen.

§. 35.

Wer zur Verlezzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen die Geſezze des Staats, oder Rechte der Mitbürger, unter betrüglichem Vorwand der Religion, auffordert, wer für betrüglich vorgegebene Religions-Sässe, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht beſtehen kann, aus Eigennuzz oder andern Privat-Abſichten Anhänger zu werben ſucht, ſoll, wenn ſeine Handlung nicht in ein ſchwereres Verbrechen übergegangen iſt, als Unruhſtifter zu ein- bis dreijährigem Arbeits-Haus verurtheilt werden. Argloſe Schwärmer ſind durch Belehrung zu beſſern, oder durch polizeiliche Sicherungsmittel gefahrlos zu ſtellen.

§. 36.

Sektenſtifter, welche ihre an ſich unſchuldigen Religions-Meinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten, oder geltend zu machen ſuchen; auf öffentlichen Plässen predigen, ihre Anhänger zur Feindſeligkeit gegen anders Denkende aufreizen, oder von dem geſellſchaftlichen Verkehr mit Andern abzuhalten, oder einem obrigkeitlichen Verbot zuwider ſich und ihre Glaubensgenoſſen durch äußere

Kennzeichen zu unterſcheiden ſuchen, ſind als Unruhſtifter mit ein- bis ſchsmonatlicher Gefängnißſtrafe zu belegen.

§. 37.

Prediger, welche in öffentlichen Vorträgen oder Schriften durch Schmähungen, oder gehäſſige Beſchuldigungen zwiſchen den im Staat aufgenommenen oder geduldeten kirchlichen Partheien Religions-Haß zu wekken oder zu unterhalten ſuchen, ſollen ihres Amts entſezzt werden.

§. 38.

Wer einer Obrigkeit, oder deren öffentlichen Dienern, in rechtswidrigem Ungehorſam gegen die öffentliche Autorität, ſeine Wohnung zu öffnen verweigert, ſo, daß dieſelbe mit Gewalt geöffnet werden muß, iſt mit zwei- bis achttägigem Gefängniß zu beſtrafen.

§. 39.

Wer die Obrigkeit an der Gefangennehmung eines Angeſchuldigten verhindert, denſelben bei ſich verbirgt, ihm zu ſeiner Flucht behülflich iſt, wird nach den beſtehenden Geſezzen beſtraft, wenn nicht die Handlung in ein ſchwereres Verbrechen übergegangen iſt.

§. 40.

Wer einen Gefangenen, welcher, zur Strafe oder zur Sicherung, ſeiner Freiheit beraubt iſt, aus dem Strafort, Gefängniß, oder ſonſt aus der Gewalt der Obrigkeit vorſäzzlich befreit, der ſoll, wenn nicht Art und Umſtände der Befreiung ein ſchwereres Verbrechen begründen, ohne Rükſicht,

ob der Gefangene wieder ergriffen worden oder nicht, 1) wenn der Befreite wegen eines Kapital-Verbrechen gefangen war, mit vier- bis ſechsjährigem Arbeits-Haus, 2) wenn ein Sträfling aus dem Zuchthaus, oder ein Angeſchuldigter wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens, aus dem Gefängniß befreit worden, mit ein- bis vierjährigem Arbeits-Haus, 3) wenn ein Verbrecher dem Arbeits-Haus, oder ein Angeſchuldigter, wegen eines mit Arbeits-Haus geſezzlich bedrohten Verbrechens, dem Gefängniß entzogen worden, mit einmonatlichem bis halbjährigem Gefängniß, endlich 4) in andern, als den vorgenannten, Fällen mit Gefängniß von vier Tagen bis zu einem Monat, oder nach Umſtänden mit körperlicher Züchtigung beſtraft werden.

§. 41.

Gefangenwärter, Aufſeher, Gerichts- und andere Staats-Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider die Entweichung eines Gefangenen vorſäzzlich bewirken, ſind, nebſt den §. 40. verordneten Strafen, der Dienſtes-Entſezzung unterworfen. Eine durch ihre Fahrläßigkeit veranlaßte Entweichung ſoll mit ein- bis dreimonatlichem Gefängniß, und im Wiederholungsfall, nebſt verdoppelter Dauer der Gefängnißſtrafe, mit Dienſtes-Entſezzung belegt werden.

Vierter Titel.

Von den Verbrechen wider den öffentlichen Rechts-Frieden im Staat.

§. 42.

Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe eigenmächtig ſeine wirklichen oder vermeinten Rechts-Anſprüche gegen Andere geltend macht, iſt der unerlaubten Selbſthülfe ſchuldig, und ſoll mit einer Geldſtrafe von zehn bis hundert Gulden, oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu Einem Monat beſtraft werden.

§. 43.

Wer, um für eine vermeintliche oder wirkliche Beleidigung ſich ſelbſt Recht zu ſchaffen, oder um einen behaupteten Rechts-Anſpruch eigenmächtig in Vollzug zu ſezzen, die Perſon des andern gewaltthätig überfällt, leidet ein- bis dreimonatliche, geſchärfte Gefängniß-Strafe, wenn nicht die Gewaltthat in ſtrafbarere Uebertretung übergegangen iſt.

§. 44.

Diejenigen, welche, um Rache zu nehmen, um behauptete Rechte eigenmächtig durchzuſezzen, um den ruhigen Beſizz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechts zu ſtören, oder zu entziehen, in fremde Häuſer, Wohnungen und andre liegende Gründe, wiewohl unbewaffnet, gewaltthätig einfallen, oder ſonſt eigenmächtig eindringen; dieſe ſollen, wenn es nicht zu ſchwerern Uebertretungen gekommen iſt, mit vierzehn-

tägigem bis dreimonatlichem Gefängniß beſtraft werden.

§. 45.

Wer mit Waffen verſehen, oder in verabredeter Verbindung mehrerer Perſonen in Häuſer, Wohnungen oder liegende Gründe aus irgend einer bemerkten Abſicht (§. 43.) eindringt oder einfällt, oder dieſelben, um einzudringen, gewaltſam anfällt, leidet drei= bis ſechsmonatliche Gefängniß=Strafe.

§. 46.

Wenn zehn oder mehrere Perſonen durch wechſelſeitige Verabredung, oder durch rechtswidrige abſichtliche Veranſtaltung eines Dritten in einem Trupp vereinigt, eine der vorgeſchriebenen Handlungen (§. 43. = 44.) verüben, ſo heißt dieſes ein Land=Friedens=Bruch, welcher, wenn an Perſonen wirkliche Gewaltthätigkeiten verübt worden ſind, 1) mit drei= bis ſechsjährigem Arbeits=Haus, 2) an den gemeinen bewaffneten Theilnehmern mit ein= bis dreijährigem Arbeits=Haus, und 3) an unbewaffneten gemeinen Theilnehmern mit ſechsmonatlichem bis einjährigem Gefängniß oder körperlicher Züchtigung beſtraft werden ſoll.

Wenn keine wirklichen Gewaltthätigkeiten an Perſonen begangen worden ſind, ſo haben 1) die Rädelsführer ein= bis dreijähriges Arbeits=Haus; 2) die gemeinen bewaffneten Theilnehmer Gefängniß auf ſechs Monate bis zu Einem Jahr; 3) die gemeinen unbewaffneten Theilneh=

mer drei- bis ſechsmonatliches Gefängniß oder körperliche Züchtigung verwirkt.

§. 47.

Wider Denjenigen, welcher bei einem Land-Friedens-Bruch ein mit ſchwererer Strafe bedroh-tes Verbrechen begeht, kommt die Strafe dieſes ſchweren Verbrechens geſchärft zur Anwendung.

§. 48.

Eine Gewaltthätigkeit, welche von abſichtlich vereinigter Menge, (§. 46.) ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, un-mittelbar an Perſonen begangen; desgleichen jedes unter der Geſtalt eines Land-Friedens-Bruchs (§. 46.) verübtes Verbrechen, welches für ſich ei-ne gelindere Strafe als der Land-Friedens-Bruch auf ſich hat, wird als Friedens-Bruch beſtraft.

§. 49.

Wer in einer Kirche, oder einem andern reli-giöſen Verſammlungs-Ort zur Zeit des Gottes-Dienſts gewaltthätig einfällt; wer die Religions-Diener während ihrer Amts-Verrichtungen thät-lich mißhandelt, oder durch Zwang und Gewalt gottesdienſtliche Verrichtungen zu verhindern ſucht, ſoll, wenn ſolche That nicht in Geſtalt eines Land-Friedens-Bruchs oder andern ſchweren Verbre-chens begangen worden, eine drei- bis zwölfmo-natliche Gefängniß-Strafe leiden; auch zwiſchen förmlich aufgenommenen oder bloß gedul-deten Religions-Gemeinden kein Unterſchied ge-macht werden.

§. 50.

Wenn an einem Religions-Diener während ſeiner Amts-Verrichtung, oder an der verſammelten Gemeinde ſelbſt mit Störung des Gottes-Dienſts wörtliche oder andere, nicht thätliche Ehren-Beleidigungen begangen werden; ſo iſt der Thäter ein- bis dreimonatlicher Gefängniß-Strafe, und einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte, welche der Gemeinde in der Perſon eines ihrer Geiſtlichen zu leiſten iſt, unterworfen.

Fünfter Titel.

Beſtimmung der Strafen.

§. 51.

Nachdem in den obigen Geſezzen die Strafen des Todes, des Zucht-Hauſes, des Arbeits-Hauſes, des Gefängniſſes und der körperlichen Züchtigung ausgeſprochen ſind, mit dieſen Ausdrükken aber die verſchiedenen in Unſerm Reich beſtehenden Kriminal-Geſezze verſchiedene Begriffe verbinden, oder doch in der Art der Vollziehung Unterſchiede feſtſezzen, welche ſich mit der die gleichheitliche Behandlung der Verbrecher fordernden Gerechtigkeit nicht vertragen würden: ſo wollen Wir auch die Beſtimmungen der erwähnten Strafen in folgenden §§. kund machen.

§. 52.

Wer das Leben verwirkt hat, wird mit abgeſchornen Haaren und entblößtem Haupt, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf der

Bruſt und Rükken, worauf ſein Verbrechen genannt iſt, zum Richt-Plazz geführt, und daſelbſt enthauptet. Sein Vermögen fällt an ſeine Erben; doch iſt er vom Tag der Rechts-Kraft des Urtheils unfähig zu einer lezzten Willens-Ordnung oder Schenkung unter Lebenden. Wie die Todes-Strafe beim Hochverrath verſchärft werden ſoll, iſt §. 3. beſtimmt.

§. 53.

Der zum Zucht-Haus Verurtheilte behält ſein Eigenthum, und die Fähigkeit der Erwerbung neuer Rechte; doch iſt er während ſeiner Straf-Zeit unfähig zu jeder Verfügung über das Seine auf den Todesfall oder unter Lebenden. Bei dem Eintritt in das Haus werden ihm die Haare abgeſchoren; er bekommt Zuchthaus-Kleidung; eine Kette geht ihm vom rechten zum linken Fuß, wenn nicht eine beſonders bewieſene Gefährlichkeit eine ſtärkere Feßlung nothwendig macht. Er empfängt täglich warme Speiſe; doch nur zwei Mal wöchentlich ein halb Pfund Fleiſch, und, Krankheits-Fälle ausgenommen, nie ein anderes Getränk als Waſſer.

§. 54.

Die zum Arbeits-Haus verurtheilten Sträflinge behalten alle ihre Privat-Rechte mit der Fähigkeit, unter Lebenden und auf den Todes-Fall darüber zu verfügen. Sie werden innerhalb des Gebäudes, welches, wo es möglich iſt, von dem Zuchthaus-Gebäude völlig abgeſondert ſeyn muß, zur Arbeit mit Strenge angehalten. Sie werden nicht gefeſſelt, außer bei beſonderer Gefahr der

Flucht. Im Uebrigen werden ſie den Züchtlingen gleich behandelt.

§. 55.

Wo das Geſezz Gefängniß-Strafe beſtimmt, wird der Verurtheilte entweder in der Frohnveſte, oder in einem andern, von dem Arbeits-Haus verſchiedenen Orts-Gefängniß, oder auch auf einer Feſtung, entfernt von allem menſchlichen Umgang, bei einfacher Zuchthaus-Koſt eingeſperrt, mit Vorbehalt aller ſeiner Privatrechte.

§. 56.

Sobald die Gefängniß-Strafe auf länger, als Einen Monat zuerkannt worden, ſoll der Verbrecher zur Arbeit, und, ſo weit es die Umſtände verſtatten, zu den gewöhnlichen Arbeiten ſeines Berufs angehalten werden.

§. 57.

Eine körperliche Züchtigung darf die Zahl von hundert Streichen niemals überſchreiten.

Die Anzahl der Streiche iſt im Urtheil zu beſtimmen.

Sie ſoll auf den entblösten Rükken, mit einer aus Birkenreiſern gebundenen Ruthe vollzogen werden.

Wo das Urtheil nicht ausdrükklich öffentliche körperliche Züchtigung beſtimmt, ſoll ſie im Gefängniß, vor einer Gerichts-Perſon, von dem Gerichts-Knecht vollzogen werden.

§. 58.

Körperliche Züchtigung kann nur nach beifälligem Gutachten des Gerichts-Arztes vollzogen werden. Wäre Gefahr für Leben oder Geſundheit zu beſorgen, ſo ſoll dieſelbe, je nachdem ſie als Haupt-Strafe, oder nur als Schärfung zuzuerkennen wäre, mit verhältnißmäßigem Gefängniß, oder mit einer andern Schärfungs-Art vertauſcht werden.

§. 59.

Die körperliche Züchtigung ſoll immer nur beim Eintritt in den Straf-Ort, nie am Ende der Straf-Zeit vollzogen werden.

München, den 27. Juli
1809.

I.

Königlich baieriſche Verordnungen,

die

Reiſe-Päſſe betreffend.

---

a.

Wir Maximilian Joſeph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung, daß die verſchiedenen Formen und Arten des Verfahrens in Betreff der Reiſe-Päſſe in den verſchiedenen Theilen des Königreichs in Uebereinſtimmung gebracht zu werden bedürfen, und in der Abſicht, Unſern im In- und Ausland reiſenden Unterthanen, ſo wie den in Baiern reiſenden Fremden alle Sicherheit zu gewähren, und die erforderliche Aufſicht auf die Reiſenden mit der geringſtmöglichen Beſchränkung derſelben zu erzwekken, haben Wir nach gehörtem geheimen Rath, auf Vortrag Unſrer Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, verordnet, und verordnen hiemit, wie folgt:

I.

Für reiſende Inländer im Inland.

Inländer bedürfen im Inland geſezlich keiner Päſſe.

1.

Inländer, welche nur im Inland reiſen, ſind durch die gegenwärtige Verordnung nicht verbunden, ſich mit Päſſen zu verſehen; jedoch behalten Wir Uns vor, nach Beſchaffenheit beſonderer Umſtände, temporäre, bis zu ihrem Wider-Ruf wirkende Verordnungen, über die Verbindlichkeit der im Inland reiſenden Inländer, ſich mit Päſſen zu verſehen, auf vorläufigen Vortrag Unſrer Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern zu erlaſſen.

Die von ihnen hiezu verlangten Päſſe werden unentgeltlich ertheilt.

2.

Bis dahin aber, und in der Regel ſoll es dem Ermeſſen der im Inland reiſenden Inländer anheimgeſtellt bleiben, ob ſie bei vorhabenden entfernten Reiſen im Inland vorziehen, Päſſe zu nehmen, oder ſich andere Art und Wege mit jenen zur Legitimazion über ihren Stand und ihre Herkunft benöthigten Behelfen zu verſehen, deren ſie auf Befragen der Polizei-Behörden in den Orten, wo ſie unbekannt ſind, bedürfen möchten.

In dem erſten Fall ſollen die Päſſe von den im Art. 4. als hiezu ermächtigt benannten Behörden unentgeltlich ertheilt werden.

Autoriſazionen auf zwei Jahre unterliegen der Paß-Taxe.

3.

Würde aber irgend einer Unſrer Unterthanen wünſchen, entweder von dem betreffenden General-Kreis-Kommiſſariat, oder von der betreffenden Polizei-Direkzion, von dem Kommiſſariat oder Land-Gericht, oder mediatiſirten Unter-Gericht eine zu Reiſen im Inland für zwei Jahre in dem ganzen Königreich gültige Autoriſazion zu erhalten; ſo hat er für dieſe Autoriſazion die gleiche Taxe zu entrichten, welche für die Reiſe-Päſſe im Art. 22. der gegenwärtigen Verordnung feſtgeſezzt iſt.

Dieſe Autoriſazionen unterſcheiden ſich von den Reiſe-Päſſen ſelbſt durch nichts Anderes, als daß ſtatt den Worten Reiſe-Paß — das Wort Autoriſazion auf den gedrukkten Formularien ſubſtituirt wird.

II.

Für Inländer, welche in das Ausland reiſen.

Verbindlichkeit, Päſſe zu nehmen, und Wer ſie auszuſtellen befugt iſt.

4.

Jeder Unſrer Unterthanen aber, welcher in das Ausland reiſet, muß entweder mit einem von dem

General-Kreis-Kommiſſariat, in deſſen Bezirk er wohnt, ausgeſtellten, oder mit einem von der ihm unmittelbar vorgeſezzten Polizei-Behörde, nämlich entweder von der Polizei-Direkzion, oder dem Polizei-Kommiſſariat, oder dem Land-Gericht, oder dem betreffenden Mediat-Unter-Gericht, oder endlich dem Patrimonial-Gericht ausgeſtellten, und mit Ausnahme des erſten Falls von dem betreffenden General-Kreis-Kommiſſariat viſirten Paß in der vorgeſchriebenen Form verſehen ſeyn. Ohne dieſe Viſirung des General-Kreis-Kommiſſariats iſt kein Paß in das Ausland gültig.

Strafe der Unterlaſſung.

5.

Wer ohne einen ſolchen Paß an der Gränze des Reichs ankommt, um in das Ausland zu paſſiren, wird angehalten, und an das nächſtgelegene Land-Gericht, oder Polizei-Kommiſſariat, und von dieſem nach ſeinem Wohn-Ort zurükgewieſen. Die an den Gränzen gelegenen Land-Gerichte haben zu dieſem Ende durch ihre Kordoniſten die Gränzen begehen zu laſſen, und dieſelben beſonders hierauf zu inſtruiren; auch die Maut-Aemter werden beſonders auf die Mitwirkung hiebei angewieſen.

Wann Autoriſazionen genügen.

6.

Den an der Gränze wohnenden Unterthanen oder Handels-Leuten, welche vielen Verkehr in das benachbarte Ausland haben, kann das Gene-

ral=Kreis=Kommiſſariat Autoriſazionen, auf Ein Jahr gültig, für mehrere Reiſen ertheilen.

Fälle der Einſendung der Päſſe zur Viſa des Miniſteriums.

7.

Wenn der reiſende Unterthan zu ſeiner Sicherheit im Ausland auf ſeinem Paß die Viſa eines an Unſerm Hof akkreditirten fremden Geſandten nothwendig hat, ſo iſt der von dem betreffenden General=Kreis=Kommiſſariat ausgeſtellte oder viſirte Paß an Unſer Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten einzuſenden, welches ſeine eigene Viſa beiſezzen, die des fremden Geſandten beſorgen laſſen, und ſodann den Paß wieder zurükſchikken wird.

Fälle, wo Miniſterial-Päſſe erfordert werden.

8.

Wenn die Sicherheit des reiſenden Unterthans erfordert, daß der Paß in franzöſiſcher Sprache ausgefertigt werde, welches der Fall iſt, wenn die Reiſe nach Frankreich, Italien, Holland, Rußland, oder in irgend ein Land geht, wo die teutſche Sprache nicht geſprochen wird; ſo hat das betreffende General=Kreis=Kommiſſariat Bericht an Unſer Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zu erſtatten, welches ſodann die Ausfertigung eines franzöſiſchen Miniſterial=Paſſes veranlaſſen wird.

Die General-Kreis-Kommiſſariate der Eiſak und der Etſch werden aber bei der erſten Austheilung der Päſſe für das Ausland mit einer zureichenden Anzahl ſolcher Päſſe verſehen, welche in zwei Kolumnen auf einem Blatt in teutſch- und franzöſiſcher Sprache die vorgeſchriebenen Rubriken enthalten, die auch in beiden Sprachen auszufüllen ſind, und jenen Unſrer Unterthanen dienen ſollen, welche ihre Geſchäfte nach den Gränzen des Königreichs Italien berufen.

Meldung bei der königlich-baieriſchen Geſandtſchaft.

9.

Jeder Baier, der im Ausland einen Ort betritt, worin ſich eine baieriſche Geſandtſchaft befindet, hat ſich bei dieſer zu melden, und ſeinen Reiſe-Paß von derſelben viſiren zu laſſen.

III.

Für Ausländer, welche nach Baiern, und von da wieder in das Ausland reiſen.

Obliegenheiten des Ausländers.

10.

Jeder Ausländer, der die baieriſche Gränze betritt, hat bei der Eintritts-Mauth-Stazion ſeinen Reiſe-Paß, welcher von einer bekannten Behörde des Landes, aus welchem der Reiſende

ſende kommt, ausgeſtellt, und wenn der Reiſende von einem, oder durch einen Ort gekommen iſt, wo ſich eine baieriſche Geſandtſchaft aufhält, von dieſer viſirt ſeyn muß, vorzuzeigen.

Strafe der Unterlaſſung.

Wer ohne Paß ankommt, oder weſſen Paß die obigen Erforderniſſe nicht hat, oder ſonſt mangelhaft, oder wegen unrichtigen Signalement verdächtig iſt, wird von der Gränze zurükkgewieſen.

Wann Autoriſazionen genügen.

11.

Auch hievon ſind die nahen an den Gränzen wohnenden, mit den Inländern häufig Verkehr habenden Ausländer ausgenommen; und dieſe können, auf eine alle Jahr zu erneuernde ſchriftliche Autoriſazion des General-Kreis-Kommiſſariats, in deſſen Bezirk ſie öftere Reiſen zu machen haben, auch ohne Paß über die Gränze hereinpaſſiren.

Dieſe Autoriſazionen dürfen aber nur an bekannte, unverdächtige Individuen, bei denen die obigen Gründe wirklich eintreten, ertheilt werden.

Benehmen des Ausländers bei ſeinem Eintritt in das Land.

12.

Der Fremde, der mit den Art. 10. vorgeſchriebenen Erforderniſſen in das Land kommt, hat ſeinen Paß bei dem erſten Land-Gericht

oder der erſten Polizei-Direkzion, reſpektive Kommiſſariat, deſſen Beſizz er betrifft, viſiren, und dabei den Ort, wo er ſich in Baiern aufzuhalten gedenkt, oder, wenn er nur durch das Land reiſt, den Weg, welchen er nehmen, und die Austritts-Stazion, bei der er es verlaſſen will, bemerken zu laſſen.

Strafe der Unterlaſſung.

Welcher Fremde ohne dieſe Erforderniſſe in Baiern betreten wird, wird über die Gränze unter Kordons-Eskorte auf ſeine Koſten zurükkgewieſen.

Was er während der Durch-Reiſe zu beobachten hat.

13.

Der Fremde, der nur durch das Land reiſt, hat zwar bei jeder Polizei-Behörde, welche es verlangt, ſeinen Paß vorzuzeigen, allein er hat ihn nur bei der Polizei-Behörde, unter welche die in ſeinem Paß bemerkte Austritts-Stazion gehört, viſiren zu laſſen, ausgenommen, wenn ihn ſein Weg durch die Haupt-Stadt München führt, wo er jederzeit, auch wenn er ſich dort nicht aufhält, ſeinen Paß bei der Polizei-Direkzion viſiren laſſen muß. Will der Fremde die bei dem Eintritt angegebene Route abändern, ſo muß er bei der Polizei-Behörde des Bezirks, wo er dieſen Entſchluß faßt, denſelben anzeigen, und von ihr die abgeänderte Route auf ſeinem Paß bemerken laſſen. Ohne dieſe Erforderniſſe kann die Polizei-Behörde der

Austritts-Stazion nicht viſiren, und der Reiſende wird zurükkgewieſen.

Benehmen im Fall des Aufenthalts und der Rükk-Reiſe nach einem Monat.

14.

Jeder Fremde, der ſich an einem Ort in Baiern länger als zwei Mal vier und zwanzig Stunden aufhält, hat ſich bei der Polizei-Behörde, nämlich der Polizei-Direkzion, reſpektive dem Kommiſſariat, oder dem betreffenden Land-Gericht, Mediat-Unter-Gericht, oder endlich dem Patrimonial-Gericht, worunter der Ort ſteht, zu melden, und bei ſeiner Abreiſe ſeinen Paß viſiren zu laſſen.

Hält ſich der Fremde über Einen Monat in Baiern auf, ſo muß er zur Fortſezzung ſeiner Reiſe in das Ausland, oder zu ſeiner Rükk-Reiſe einen von einem General-Kreis-Kommiſſariat ausgeſtellten oder viſirten baieriſchen Paß nehmen.

Die Gränz-Stazionen haben daher kein Viſa einer baier. Unter-Behörde auf einem ausländiſchen Paß, welcher älter als Einen Monat iſt, zu reſpektiren.

Ausnahme für Handels- und Fuhr-Leute.

15.

Alle fremden Handels- und Fuhr-Leute, welche aus dem Ausland kommen, und inländiſche

Meſſen beſuchen, bedürfen keiner Päſſe, ſondern haben der Gränz-Polizei-Behörde ein Atteſtat von der Obrigkeit ihres Wohn-Orts, worin ihnen ihre Eigenſchaft als berechtigten Handels- oder Fuhr-Leuten an dem Ort ihrer Anſäßigkeit und ihre gute Aufführung bezeugt wird, nach der Vorſchrift vom 29. März 1805. (R. Bl. vom Jahr 1805., S. 529.), vorzuweiſen.

IV.

Allgemeine Vorſchriften.

Behörden, welche die Päſſe ertheilen können.

16.

Diejenigen Behörden, welche Päſſe ertheilen können, ſind Art. 4. benannt.

An Wem Päſſe ertheilt werden können.

17.

Jede der oben genannten Polizei-Behörden ſtellt nur an Individuen, welche in ihrem Bezirk wohnhaft, und deren Perſon und Reiſe-Abſicht ihnen bekannt ſind, Päſſe aus, welche, wenn dieſe Erforderniſſe erfüllt ſind, und wenn die Abſicht der Reiſe wegen allenfallſigen Verſuchs einer unerlaubten Auswanderung, oder der Entziehung von der Militär-Konſkripzion, oder aus andern Urſachen nicht verdächtig iſt, nicht verweigert werden dürfen. Uebrhaupt müſſen alle auf das Paß-Weſen Bezug habende Geſchäfte zwar mit aller Vorſicht, aber

auch mit der Schnelligkeit behandelt werden, welche jeder rechtliche Reiſende zu fordern berechtigt iſt.

Form der Päſſe.

18.

Alle Päſſe oder Autoriſazionen für Reiſen im Inland, welche den Inländern auf ihr Verlangen ertheilt werden, haben die unter Litt. A. beigefügte Form; die Formularien dazu werden auf Veranſtaltung der General-Kreis-Kommiſſariate gedrukkt, und von dieſen an die Unter-Behörden in verhältnißmäßiger Zahl ausgetheilt, die übrigen nach den Art. 4. und 14. auszuſtellenden Päſſe in das Ausland werden in teutſcher Sprache, und zwar nur auf die Formulare ausgeſtellt, welche von dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in erforderlicher Anzahl und in fortlaufenden Numern an die General-Kreis-Kommiſſariate für ſich ſelbſt und zur weitern Vertheilung an alle geeignete Unter-Behörden abgegeben werden; wenn nun eine Unter-Behörde die ihr mitgetheilten Formularien verbraucht hat, ſo hat dieſelbe von dem General-Kreis-Kommiſſariat, und dieſes, wenn es deren bedarf, bei dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten eine weitere Anzahl derſelben in Zeiten zu verlangen.

Jeder Paß wird auf die zwei in einem Bogen enthaltenen Formulare gleichlautend eingetragen; zwiſchen den beiden Formularen der Vor- und Zu-Namen des Reiſenden mit großen Buchſtaben dergeſtalt geſchrieben, daß der Name durch die Vertikal-Linie des Bogens durchſchnitten, und folglich, wenn die zwei Theile des Bogens auseinander geſchnitten werden, ſowohl auf dem Paß, als auf dem zurükkbleibenden Blatt die Hälfte der

Buchſtaben ſichtbar iſt; das eine Blatt bildet nun den Paß, und das andere wird bei dem Amt zurükbehalten. Auch muß jeder Paß die eigene Unterſchrift des Reiſenden ſowohl auf dem ausgetheilten, als bei dem zurükbleibenden Blatt enthalten.

Wo die zurükbleibenden gleichlautenden Blätter aufzubewahren ſind.

19.

Die bei dem Amt zurükbleibenden ganz gleichlautenden Blätter dieſer Päſſe, welche deßhalb Doppel-Päſſe, oder Päſſe à Souche genannt werden, und folglich auch mit dem gleichen Numer als das ausgetheilte Blatt verſehen werden, haben die paßausſtellenden Behörden ſorgfältig aufzubewahren, und ſie mit dem Schluß eines jeden Viertel-Jahrs zugleich mit dem in dem folgenden Artikel 29. verordneten Auszug an das ihnen vorgeſezte General-Kreis-Kommiſſariat zur Konferirung einzuſchikken. Das General-Kreis-Kommiſſariat hat ſodann dieſe gleichlautenden Blätter, über deren vollſtändige Einſendung von Seite der Unter-Behörden es mit aller Strenge zu wachen hat, während eines Zeit-Raums von 2 Jahren vom Tag der Ausſtellung des mit gleichem Numer verſehenen Paſſes an den Reiſenden, um ſo ſorgfältiger aufzubewahren, als im Fall, wo ein gegründeter Zweifel über die Aechtheit irgend eines ſolchen Doppel-Paſſes entſtünde, die Vergleichung deſſelben mit dem zurükbehaltenen und aufbewahrten Exemplar von gleichem Numer, den Beweis für oder gegen die Aechtheit des verdächtigen Paſſes zu geben haben ſoll.

Päſſe für eine ganze Familie.

20.

Wenn eine Familie, nämlich Mann, Frau, Kinder und Dienſt-Boten zuſammen reiſen, bedarf es zwar nur Eines Paſſes für das Haupt der Familie; jedoch muß die Zahl dieſer Mitglieder der Familie und der Dienſt-Boten auf dem Paß eingetragen ſeyn.

Jedes mitreiſende Individuum hingegen, das nicht zur Familie gehört, bedarf eines beſondern Paſſes.

Aufſicht der Polizei-Behörden.

21.

Der beabſichtigte Zwekk einer genauern Aufſicht auf Reiſende und Fremde kann übrigens nur durch die ſtete Aufſicht der Polizei-Behörden erreicht werden; dieſe haben daher auf alle in ihrem Bezirke ſich aufhaltende Fremde Acht zu geben, die Päſſe derſelben zu unterſuchen und nach den erhaltenen Vorſchriften zu verfahren; beſonders iſt in jedem Wirths-Haus, in den Orten, wo ein Kommiſſär, oder Polizei-Direktor, oder Land-Richter wohnt, ein Buch einzuführen, worin alle Fremde, welche darin übernachten, ihren Namen, Stand, Wohn-Ort, die Dauer ihres Aufenthalts, die Abſicht, und das Ziel ihrer Reiſe zu bemerken haben; dieſes Buch muß täglich bei der Polizei-Behörde vorgezeigt werden.

Taxe.

22.

Für jeden Paß in das Ausland, und für jede nach den §§. 3. und 11. zu ertheilende Autoriſazion hat der reiſende In- oder Ausländer eine Taxe zu entrichten.

Dieſe Taxe iſt dreierlei.

Die Taxe erſter Klaſſe, für einen mit eigenem Gefährt, oder Extra-Poſt, oder mit Lohn-Kutſcher Fahrenden, von Einem Gulden für den Paß;

Zweiter Klaſſe, für Reitende oder mit den Poſt-Wagen Fahrende, von 24 Kreuzer;

Dritter Klaſſe, für den Fuß-Gänger oder Jene, die zu Waſſer reiſen, von 6 Kreuzern.

Bemerkung derſelben auf dem Paß.

Auch iſt von den paßausſtellenden Behörden auf den beiden Blättern der Päſſe anzumerken: ob ſie die Paß-Gebühr I. II. oder III. Klaſſe genommen, oder, was aber nur bei notoriſch ganz armen Perſonen geſchehen darf, der Paß unentgeltlich ertheilt haben. Dieſe Behörden haben daher auch neben der Anmerkung der Klaſſe der bezogenen Taxe die Art der Reiſe des Paß-Erwerbers, als den Grund ihrer Klaſſifikazion, kurz anzuzeigen.

Strafe der Unterlaſſung.

Im Fall, wo ſie dieſes unterlaſſen, ſollen ſie bei der Verrechnung der Tax-Bezüge für jeden Paß, wo die Klaſſe der Taxe nicht angezeigt wurde, die Taxe I. Klaſſe aus eigenem Mittel zu verrechnen

und zu entrichten ſchuldig ſeyn. In dem Fall aber, wo ſie den Paß=Empfänger mit einer höhern Taxe belegen würden, als die im gegenwärtigen Artikel feſtgeſezzte, ſollen ſie auf vorläufigen Beweis zum Erſazz des doppelten Betrags an denſelben verhalten werden.

Viſa.

23.

Alle Viſas auf den Päſſen werden unentgeltlich ertheilt.

Verrechnung der Taxen.

24.

Die paßausſtellenden Behörden nehmen die geſezzlichen Tax=Gebühren ein, und verrechnen ſie für das königl. Aerarium.

Wem keine Päſſe zu ertheilen kommen.

25.

Wandernde Handwerks=Burſche erhalten keine Päſſe, ſondern ſie werden nach der Verordnung vom 11. Okt. 1807. behandelt, jedoch mit Ausnahme der nach Frankreich wandernden Handwerks=Burſche, welche nach der ſpätern Verordnung vom 23. Okt. 1808., (R. Bl. S. 2585.) ebenfalls mit Päſſen zu verſehen ſind.

Es verſteht ſich auch, daß an Perſonen, welche als Vaganten von einem Ort zum andern, oder außer Land geſchikkt werden, keine Päſſe ertheilt werden dürfen.

Unterſchied der Reiſe- von den Mauth-Päſſen.

Ferner ſind die Reiſe-Päſſe, wovon in gegenwärtiger Verordnung die Rede iſt, von den in der Mauth-Ordnung angeordneten Mauth-Päſſen, dem Zwekk und der Behandlung nach ganz verſchieden, und mit ihnen nicht zu verwechſeln.

Verzeichniß und Material-Verrechnung der ausgeſtellten Päſſe.

26.

Jede der im Art. 4. benannten Behörden hält über alle ausgeſtellte Päſſe und Viſirungen ein Buch mit folgenden Abtheilungen:

1) Für Inländer, welchen auf Verlangen Päſſe, oder Autoriſazionen für Reiſen im Inland ertheilt worden ſind, nach dem Formular No. 1.

2) Für Inländer, welchen Päſſe in das Ausland ertheilt worden ſind, nach Formular No. 2.

3) Für Inländer, welchen Päſſe eben dahin viſirt worden ſind, nach Formular No. 3.

4) Für Ausländer, deren fremde Päſſe nach den Vorſchriften Artikel 12. und 13. viſirt worden ſind, nach dem Formular No. 4.

5) Für Ausländer, denen neue Päſſe nach dem Artikel 14. ertheilt worden ſind, nach dem Formular No. 5.

Ein beſonderes Verzeichniß halten die General-Kreis-Kommiſſariate für die Ausländer, welche an

den Gränzen wohnen, und nach dem Art. 11. Autoriſazionen erhalten.

Einſendung der Auszüge dieſer Verzeichniſſe.

27.

Alle drei Monate iſt ein Auszug aus obigem Buch an das vorgeſezzte General-Kreis-Kommiſſariat einzuſchikken, welches einen Konſpekt, worin die Zahl der von jeder Polizei-Behörde nach den obigen 5 Abtheilungen ausgeſtellten oder viſirten Päſſe ſummariſch bemerkt iſt, darüber verfaſſen läßt, und denſelben in duplo nebſt jenen Auszügen an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten einſendet, und nach genommener Einſicht den einfachen Konſpekt wieder zurükk erhält.

Anfang der Wirkung des Geſezzes.

28.

Dieſe Verordnung geht für die Inländer nach zwei Monaten, und für die Ausländer nach vier Monaten vom Tag der Bekanntmachung in Vollzug.

München, den 16. März 1809.

Max Joſeph.

Frhr. von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

2.

Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die in Betreff der Reiſe-Päſſe unter'm 16. März 1809. erlaſſene allerhöchſte Verordnung hat für die Ausländer, welche mit einem von ihren Regierungs-Behörden ausgeſtellten Paß in das Königreich reiſen, unter andern beſtimmt: daß der Paß des Reiſenden, wenn derſelbe von einem oder durch einen Ort gekommen iſt, wo ſich eine baieriſche Geſandtſchaft befindet, von dieſer viſirt ſeyn müſſe, außer deſſen ihm der Eintritt über die Gränze verſagt werden ſoll.

Da aber aus den einkommenden Extrakten der Paß-Bücher, und den Rapporten der Gränz-Mauth-Stazionen zu erſehen iſt, daß ſich nach dieſer Anordnung nicht allenthalben, wie es ſich gebührt, geachtet werde, ſo befehlen Seine königl. Majeſtät, die oben erwähnte Vorſchrift wiederholt bekannt zn machen, und den Eintritts-Stazionen des Königreichs die erforderliche Aufmerkſamkeit deßfalls einzuſchärfen, damit die fremden Reiſenden, bei deren Päſſen das obige Erforderniß mangelt, gleich an der Gränze zurükkgewieſen werden. Hiernach haben ſich alſo nicht nur alle Polizei-Behörden und Mauth-Stazionen an der Gränze genau zu ach-

ten, und vom 1. Auguſt an pünktlich darnach zu verfahren, ſondern es iſt auch in den über die eintretenden Fremden zu führenden Büchern jedes Mal zu bemerken, welche k. Geſandtſchaft den Paß des Reiſenden viſirt habe.

Die k. Geſandten erhalten auch deßhalb die Weiſung, von dieſer Anordnung die Miniſterien der Höfe, bei welchen ſie akkreditirt ſind, in Kenntniß zu ſezzen, damit durch eine geeignete Bekanntmachung die fremden Unterthanen in den Stand geſezzt werden, jedem Nachtheil, welcher ihnen aus der Unterlaſſung des mehrerwähnten Erforderniſſes zuwachſen würde, vorzubeugen.

München, den 18. Mai 1811.

Graf von **Montgelas**.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Baumüller.

3.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Verfügung, welche Se. königliche Majeſtät unter'm 18. v. M. in Betreff der Viſirung der Reiſe-Päſſe durch die königlichen Geſandten, in ſo ferne die nach Baiern reiſende Ausländer durch oder von Orten kommen, wo eine königliche Geſandtſchaft ſich befindet, erlaſſen haben, iſt auch von Sr. königlichen Majeſtät von Würtemberg getroffen und beſtimmt worden, daß die Päſſe baieriſcher Unterthanen, welche in das Königreich Würtemberg von oder durch München kommen, von der hier akkreditirten königlich-würtembergiſchen Geſandtſchaft viſirt werden müſſen. Zu dieſem Ende ſind die dahin reiſenden Unterthanen vorerſt zum Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zur Erholung des Miniſterial-Viſa anzuweiſen, wornach ſie das Viſa des königl. würtembergiſchen Geſandten zu erholen haben.

München, am 22. Juni 1811.

Graf von **Montgelas**.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Baumüller.

4.

Es iſt die Anzeige gemacht worden, daß ſchon öfter ſowohl Zivil- als Militär-Perſonen bei ihrem Eintritt in das Königreich bei dieſſeitigen Mauth-Stazionen ihre Päſſe nicht viſiren ließen, und ungeachtet der mauthamtlichen Proteſtazion doch von den Poſt-Verwaltungen und Lohn-Kutſchern weiter befördert wurden.

Die Miniſterial-Poſt-Sekzion erhält daher den Auftrag, von General-Poſt-Direkzions-wegen den Poſt-Verwaltungen die Weiſung zu ertheilen, in Fällen, wo Reiſende bei den Gränz-Mauth-Stellen, welche zur Einhaltung des Paß-Reglements ihrer Seits mitzuwirken haben, die vorgeſchriebene Obliegenheit nicht erfüllen, und die hierwegen die Forderung machen, den Paſſanten das Weiter-Führen, bis zur vollen Berichtigung ihrer Schuldigkeit, zu verweigern; damit ein Gleiches auch von den Lohn-Kutſchern eingehalten werde, ſoll ſich mit den General-Kreis-Kommiſſariaten in Benehmen geſezzt werden.

Die Mauth-Behörden werden übrigens hierbei angewieſen, den Paſſanten durch einen unnöthigen Aufenthalt keinen Anlaß zu Beſchwerden zu geben.

München, am 30. April
1811.

Graf von Montgelas.

K.

Königl. würtembergiſche Miniſterial-Vorſchrift,

für

das Benehmen der k. Landvögte und Beamte in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit.

Bei den von mehrern Seiten fortdauernd einkommenden Nachrichten von Störung der öffentlichen Sicherheit durch Diebe, Räuber und anderes gefährliche Geſindel, ſieht man ſich veranlaßt, die ſämmtlichen k. Landvögte zur ſtrengſten Aufmerkſamkeit auf dieſen wichtigen Zweig der Landes-Polizei wiederholt aufzufordern, und hiebei in's Beſondere folgende Gegenſtände bemerklich zu machen:

1.

Im Allgemeinen haben dieſelben jede Gelegenheit zu benuzzen, um die Thätigkeit der ihnen untergeordneten Beamten, Polizei-Stellen und Gensd'armen in Aufſuchung, Verfolgung und genauer Bewahrung dieſes Geſindels zu erwekken und zu unterhalten, und mit Ernſt darauf zu dringen, daß öfters Partikular-Streifen unverſehens veranſtaltet, die einzeln liegenden Bauern-Höfe, Mühlen und andere

andere Schlupfwinkel der Diebe und Landſtreicher von Zeit zu Zeit fleißig durchſucht, und die Land-Dragoner, Land-Füſiliere und andere im Polizei-Fach angeſtellten Perſonen genau inſtruirt werden, auf Alles, was zur Entdekkung gefährlicher Verbrecher und ihrer Gehülfen, Beherberger und Begünſtiger führen könnte, ein wachſames Auge zu haben.

2.

Zur Erleichterung dieſer Maaßregeln ſind die königl. Ober-Aemter beſonders anzuweiſen, bei jeder Unterſuchung gegen Räuber und gefährliche Diebe vorzüglich auch darauf zu inquiriren, ob die Inquiſiten nicht mit andern Verbrechern in Verbindung ſtehen, und, wenn die angegebenen Mitſchuldigen nicht gleichbald zur Haft gebracht werden könnten, eine genaue Beſchreibung ihrer Perſonal-Umſtände zu verfertigen und durch das Staats- und Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

3.

Auf gleiche Weiſe iſt ſämmtlichen Orts-Vorſtehern zur Pflicht zu machen, diejenigen von den Orts-Einwohnern, welche ſich dem Müſſiggang, der Verſchwendung oder ſonſt einem unregelmäßigen und ſittenloſen Leben ergeben, oder auch ein mit unſtetem Umherziehen verbundenes Gewerb erwählt haben, genau zu beobachten, und, wenn ſie Merkmale von verbrecheriſchen Verbindungen derſelben, oder auch nur von einem Verkehr mit fremden verdächtigen Perſonen wahrnehmen ſollten, ſolches den ihnen vorgeſezzten Beamten zur weiter erforderlichen Verfügung anzuzeigen.

4.

Werden verdächtige Perſonen eingezogen, gegen welche bei näherer Unterſuchung keine verbrecheriſche Handlung oder Verbindung erhoben werden kann: ſo haben die Beamte die Vorſicht zu gebrauchen, daß ſie vor ihrer Entlaſſung nicht nur ihre Signalements genau aufzeichnen, ſondern auch durch Vergleichung derſelben mit den vorhandenen Gaunern- und Vaganten-Beſchreibungen einen Verſuch machen, ob nicht auf eine nähere Spur zu Entdekkung eines verſtekkten Verbrechers zu kommen ſeyn möchte.

5.

In Anſehung der Päſſe bleibt es bei der kürzlich ergangenen königl. General-Verordnung vom 2ten dieſes Monats. Es iſt aber zugleich den königl. Beamten einzuſchärfen, daß, wo kein königl. Polizei-Kommiſſär eigens aufgeſtellt iſt, welchem vermöge ſeines höhern Orts genehmigten Amts-Staats die Viſirung der Päſſe obliegt, der Beamte ſelbſt oder ſein verpflichteter Aktuar mit Ausſchluß aller andern Perſonen die Päſſe der Fremden prüfen, und hiebei eine um ſo größere Sorgfalt anwenden ſollte, je häufiger die Fälle ſind, da die gröbſten Böſewichte ſich Päſſe zu verſchaffen wiſſen, unter deren Schuzz ſie ihre Verbrechen deſto ſicherer vollführen können.

6.

In Hinſicht auf die Anordnung der Streife haben die königl. Land-Vögte und Ober-Beamte ſich angelegen ſeyn zu laſſen, mit dem Lokal der ihnen untergeordneten Amts-Bezirke vollſtändig bekannt zu werden, um die Gegenden, welche ſie ab-

wechslungsweiſe zu durchſtreifen haben, und die Punkte, auf welchen bei ſolchen Streifen vorzüglich Rükkſicht zu nehmen iſt, richtig beſtimmen zu können.

7.

Wird ein Streif wirklich veranſtaltet: ſo iſt ein jedes Mal vorher zu verabreden, welche Richtung jede Streif-Mannſchaft zu nehmen hat, damit die verſchiedenen Mannſchaften ſich die Hände bieten, und nicht ohne Ordnung und Zuſammenſicht herumirren. Der Land-Vogt wird nie verſäumen, in den geeigneten Fällen von der inſtrukzionsmäßigen Befugniß Gebrauch zu machen, von demjenigen königl. Militär, welches in ſeinem Bezirk ſtazionirt iſt, oder in außerordentlichen Fällen zu Erhaltung der Ordnung dahin geſendet wird, ein angemeſſenes Aſſiſtenz-Kommando zu dieſem Zwekk zu requiriren, und ſogleich davon Anzeige zu machen.

8.

Wenn zur Nachtzeit in der Nachbarſchaft von Waldungen, in Gebürgen, Hohlwegen, Schluchten ein Feuer bemerkt wird, welches auf den Aufenthalt heimatloſer Menſchen ſchließen läßt, ſo ſind ſchleunig die geeigneten Vorſichtsmaaßregeln zu treffen, daß der Ort, wo ſich dieſes Geſindel befindet, von verſchiedenen Seiten her umſchloſſen wird, um daſſelbe, ohne daß Jemand entkommt, aufheben zu können.

9.

Für die ſichere Aufbewahrung und Bewachung des in Haufen zuſammengebrachten Geſindels, für das mit demſelben ſchleunig vorzunehmende Ver-

hör, für die Abſonderung der zu einer Kriminal-Unterſuchung ſich eignenden Vaganten, ſo wie für die ſichern Transporte der Verbrecher ſind ſowohl die Beamten als die Kondukteurs auf's Schärfſte verantwortlich zu machen.

In's Beſondere iſt darauf zu ſehen, daß die Transporte zur Nachtzeit und durch Waldungen möglichſt vermieden, und ſchwere Verbrecher nicht anders als geſchloſſen und mit Begleitung von 2 Gensd'armen transportirt werden.

Wenn der Verbrecher arretirt und ehe derſelbe wieder abgeführt wird, iſt jedes Mal genau zu unterſuchen, ob er Nichts bei ſich führt, das zu ſeiner Entweichung behülflich oder wohl gar zur Herbeirufung verbrecheriſcher Gehülfen, um ſeine Befreiung zu bewirken, dienlich ſeyn könnte; ſo wie ohnehin die Ordnung mit ſich bringt, daß bei jeder Arretirung die Verbrecher ſorgfältig durchſucht, und ihnen alle Waffen, Baarſchaften, Schriften, Schlüſſel, Haken, Feuerzeuge ꝛc. und andere Habſeligkeiten genommen werden.

10.

In Anſehung der Gefängniſſe bezieht man ſich auf die königl. Verordnung vom 22. Nov. vorigen Jahrs, auf welche die königl. Beamten mit dem Anhang zu verweiſen ſind, daß ſie nicht nur ſelbſt die Gefängniſſe und die darin befindlichen Inquiſiten fleißig beſuchen, ſondern vornehmlich auch die Gefangenwärter mit Ernſt anhalten, ſowohl die Gefängniſſe ſelbſt und die Beſchaffenheit ihrer Wände, Thüren, Oefen ꝛc. mehr Mals den Tag über und auch zur Nachtzeit unverſehens zu viſitiren und auf jeden Verdacht eines Ausbruchs-Unternehmens auf's

Genaueſte Acht zu haben, als auch außerhalb derſelben mehr Mals Umgang zu halten, um dadurch allen Verkehr der Gefangenen mit auswärtigen Gehülfen abzuſchneiden. Da endlich

II.

Die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit vorzüglich auch davon abhängt, daß die Lokal-Polizei-Anſtalten ſowohl in den Städten als auf den Dörfern in gehörigem Stand erhalten werden; ſo iſt mit Ernſt darüber zu halten, daß Dasjenige, was die General-Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 24. hierüber enthält, pünktlich zum Vollzug gebracht wird, wobei in's Beſondere den Beamten aufzugeben iſt, keine nachläßige und unentſchloſſene Feldhüter, Dorfs- und Nachtwächter zu dulden, ſondern an deren Stelle thätige, rüſtige und geſunde Leute aufzuſtellen, und dieſe zu Erfüllung ihrer Dienſtpflichten mit allem Ernſt anzuhalten.

Man findet ſich übrigens durch wiederholte allerhöchſte Befehle aufgefordert, hiermit beſtimmt zu erklären, daß, wenn ein königl. Land-Vogt, Ober- oder Unter-Beamte, Polizei-Kommiſſär oder Orts-Vorſtand, ſeine Pflichten in Bezug auf die Handhabung der öffentlichen Sicherheit nicht auf's Pünktlichſte nachkommen ſollte, beſonders aber wenn bei bedeutenden Vorfällen nicht auf der Stelle die geeigneten Sicherheits-Maaßregeln von Amtswegen getroffen, und zugleich nicht unverzüglich an die Behörde die erforderliche Anzeige gemacht würde, eine ſolche Hintanſezzung der wichtigſten Amts-Obliegenheiten ohne Nachſicht zur allerhöchſten Kenntniß gebracht werden, und die empfindlichſte Ahndung nachfolgen wird. Stuttgardt, den 23. Mai 1811.

Königl. Miniſterium des Innern.

L.

Königliche würtembergiſche Miniſterial-Vorſchrift,

die

Gefängniſſe und Behandlung der Gefangenen betreffend.

Da zu Folge der von Sr. königl. Majeſtät erklärten allerhöchſten Abſicht der Zuſtand der Gefängniſſe und die Verwahrung und Behandlung der in dieſelben gebrachten Verbrecher, als ein Gegenſtand der Polizei, der Oberaufſicht des königl. Miniſteriums des Innern untergeordnet iſt: ſo nimmt die unterzeichnete Stelle hievon Anlaß, ſämmtliche königl. Land-Vögte und Ober-Beamte auf folgende Punkte aufmerkſam zu machen:

1.

Es iſt eine der erſten Pflichten jedes Ober-Beamten, dafür zu ſorgen, daß für die bei ihm in Verhaft kommenden Verbrecher hinlängliche Gefängniſſe vorhanden ſeyen, welche auf einer Seite für die Geſundheit des Verhafteten keinen Nachtheil beſorgen laſſen, auf der andern Seite aber auch gegen die Entweichung gefährlicher Verbrecher völlige Sicherheit gewähren.

2.

In Hinſicht auf das erſtere Erforderniß wird hiemit wiederholt eingeſchärft, daß kein unterirdi-

ſches oder ſonſt von dem Arzt für ungeſund erklär⸗tes Gefängniß mehr gebraucht, auch zur Winters⸗zeit kein Gefangener in ein ungeheiztes Gefängniß gebracht werden ſoll.

3.

Zur Verhütung jeder heimlichen oder gewaltſa⸗men Entweichung ſind die Gefängniſſe ſo feſt und ſolid anzulegen, daß der Gefangene weder durch die darin angebrachten Oeffnungen entkommen, oder mit Andern einen Verkehr haben, noch durch Zer⸗ſtörung irgend eines Theils des Behältniſſes gewalt⸗ſam ausbrechen kann. In's Beſondere iſt dafür zu ſorgen, daß die zur Verwahrung dienenden eiſernen Stangen von den Gefangenen nicht losgeriſſen und zu Werkzeugen eines Ausbruchs mißbraucht werden können.

Der Grad der Befeſtigung hängt übrigens von der Beſtimmung des Gefängniſſes ab, indem die Natur der Sache mit ſich bringt, daß ein Krimi⸗nal⸗Gefängniß für gefährliche Kriminal⸗Verbrecher weit mehr Feſtigkeit haben muß, als ein Detenzions⸗Gefängniß für Polizei⸗Gefangene, von welchen man nicht leicht einen gewaltſamen Ausbruch zu er⸗warten hat.

4.

Jedes Gefängniß ſoll mit einer Bettſtelle verſehen ſeyn, worauf ein hinlänglich breiter und langer, öfters mit friſchem Stroh zu füllen⸗der Strohſakk, ein mit Moos oder Roßhaar ausge⸗ſtopftes Hauptpolſter und dichter wollener Teppich ſich befindet. Iſt in dem Gefängniß kein Abtritt angebracht, ſo muß darin ein wohl verſchloſſener

Nachtſtuhl aufgeſtellt, und dieſer, wenn das Gefängniß beſezzt iſt, täglich gereinigt werden.

5.

Ehe ein Verhafteter in das Gefängniß gebracht wird, iſt er jedes Mal genau zu durchſuchen, und ihm Alles abzunehmen, wodurch er entweder ſich ſelbſt ſchaden, oder einen unerlaubten Verkehr unterhalten, oder einen Ausbruch verſuchen, oder die Gefangenwärter beſtechen könnte.

6.

Wo es immer möglich iſt, ſollen nicht 2 Gefangene in Einem Gefängniß zugleich verwahrt werden. Am wenigſten kann dieſes bei Perſonen verſchiedenen Geſchlechts und bei Mitſchuldigen ſtatt finden. Lezztere ſind jedes Mal ſo zu verlegen, daß ſie weder durch die Wandungen noch durch die Fenſter-Oeffnungen mit einander Rükſprache nehmen können.

7.

Verbrecher, welche eine Lebens- oder ſchwere Leibes-Strafe zu erwarten haben, oder ſonſt für die öffentliche Sicherheit und Ruhe beſonders gefährlich ſind, oder denen ein Verſuch, ſich ihrer Gefangenſchaft gewaltſam zu entledigen, zur Laſt fällt, ſind auch in feſteren Gefängniſſen mit Feſſeln zu belegen, und können bei einem hohen Grad von Bösartigkeit, beſonders wenn ſie ſchon vorhin mehr Mal aus feſten Verwahrungs-Orten zu entkommen gewußt haben, mit ſtarken Ketten an die Gefängniß-Wandung angeſchloſſen werden.

Bei einer mangelhaften Beſchaffenheit des Gefängniſſes erfordert es die Vorſicht, auch minder gefährlichen oder wegen geringerer Verbrechen verhafteten Inquiſiten, wenn ſie der Flucht verdächtig ſind, wenigſtens zur Nachtzeit Feſſeln anzulegen.

8.

Zur Aufſicht über die Gefängniſſe und die Gefangenen ſind unumgänglich ſtarke, beherzte, thätige und geſunde Männer nöthig, von deren Gewiſſenhaftigkeit, Amtstreue und regelmäßiger Lebensart man verſichert ſeyn kann. Schwächliche, alte und gebrechliche Gefangenwärter ſind anderwärts zu verſorgen; nachläßige, dem Trunk ergebene und unredliche Leute aber ohne Nachſicht von ihren Stellen zu entfernen.

9.

In Anſehung der Pflichten der Gefangenwärter wiederholt man die am 23. vorigen Monats ertheilte Weiſung, nicht allein die Gefängniſſe ſelbſt und die Beſchaffenheit ihrer Wände, Böden, Dekken, Thüren, Oefen, Fenſtervergitterungen, ſo wie die Bettſtellen und die etwa den Gefangenen angelegten Schließen mehr Mals den Tag über und oft auch zur Nachtzeit unverſehens zu unterſuchen, und auf jeden Verdacht eines Ausbruchsunternehmens auf's Genaueſte Acht zu haben, ſondern auch außerhalb derſelben mehr Mals Umgang zu halten.

Bei Viſirung der Schließen iſt es nicht genug, wenn der Gefangenwärter ſie nur obenhin beſichtigt, ſondern er hat genau nachzuſehen, ob nichts an ihnen gefeilt oder abgerieben iſt, und

manches Mal zu verſuchen, ob ſie nicht durch ſchnelles Aufreißen geöffnet werden können.

10.

Die hier erwähnten Funkzionen hat der Gefangenwärter weder ſeinem Eheweib, noch ſeinen Kindern, noch ſonſt Jemand zu überlaſſen, ſondern, wenn er daran verhindert ſeyn ſollte, dem ihm vorgeſezzten Beamten davon die Anzeige zu machen, damit dieſer einem andern beeidigten Polizei-Bedienten den erforderlichen Auftrag machen kann.

Bei verwegenen Gefangenen, oder wenn aus Mangel an Raum mehrere Verhaftete beiſammen in Einem Gefängniß ſich befinden, hat er die Vorſchrift zu gebrauchen, daß er, ſo oft er das Gefängniß betritt, einen Gehülfen mit ſich nimmt.

11.

Iſt das Gefängniß nicht ſo beſchaffen, daß es an ſich hinlängliche Sicherheit gegen die Entweichung eines Verhafteten gewährt, und iſt der Gebrauch der Schließen entweder nicht anwendbar oder nicht hinreichend: ſo hat der Beamte daſſelbe durch beſtellte zuverläſſige Leute bewachen zu laſſen, wobei aber dem Gefangenwärter obliegt, öfters und zu ungewiſſen Stunden nachzuſehen, ob die Wächter ihre Schuldigkeit thun.

In jedem Fall iſt den Nachtwächtern zur Pflicht zu machen, daß ſie bei ihrem nächtlichen Umgang zu jeder Stunde auch den Plazz, wo das Gefängniß-Gebäude ſich befindet, beſuchen, und auf Alles, was innerhalb des Gebäudes oder in deſſen

Umgebungen vorgehen könnte, ihre Aufmerkſamkeit richten ſollen.

12.

In Hinſicht auf die Verköſtigung iſt mit allem Ernſt darüber zu halten, daß die Gefangenen mit hinlänglicher und geſunder Nahrung verſehen werden. Iſt ein Verhafteter im Stand, eine beſſere Koſt als die gewöhnliche zu bezahlen: ſo kann ihm dieſe, inſofern kein Uebermaaß dabei vorgeht, nicht verweigert werden. Es hat aber der Gefangenwärter ſorgfältig darauf zu ſehen, daß dem Verhafteten unter den Speiſen nichts Unerlaubtes zugebracht wird; ſo wie es überhaupt ſeine Obliegenheit iſt, bei dem Speiſen der Gefangenen jedes Mal gegenwärtig zu ſeyn.

13.

Mit vorzüglicher Sorgfalt iſt auf die Erhaltung der Reinlichkeit in den Gefängniſſen zu dringen. Jedes Gefängniß iſt zu dem Ende nicht nur jährlich 2 Mal zu weiſſen, ſondern auch öfters in der Woche auszufegen. Auch iſt dafür zu ſorgen, daß die Verhafteten ſelbſt ſich an ihrem Körper und ihrer Kleidung möglichſt reinlich halten.

14.

Die königl. Beamten haben jede Gelegenheit zu ergreifen, die Gefangenwärter zur Beobachtung ihrer Pflichten mit Nachdrukk anzuhalten, ſie über den Umfang derſelben und über die dabei anzuwendende Vorſicht zu belehren, und durch öftere Nachfragen und eigene Viſitazionen der Gefängniſſe in beſtändiger Aufmerkſamkeit und Thätigkeit zu erhalten.

Beſonders aber haben ſie die Verhöre der Verhafteten zu benuzzen, um dieſelben zu befragen, ob ſie nicht über ihre Verköſtigung und übrige Behandlung zu klagen haben. Sollten hiebei wirklich Beſchwerden vorkommen; ſo ſind dieſe genau zu unterſuchen, und mit dem gebührenden Ernſt abzuſtellen.

15.

Jeder Gefangenwärter hat über die ihm anvertrauten Gefangenen ein genaues Regiſter zu halten, und darin zu bemerken:

a) den Vor- und Zunamen, Stand, Geburts- oder Wohnort des Gefangenen,

b) den Tag, an welchem der Verhaftete eingebracht worden iſt,

c) das Gefängniß, in welchem derſelbe verwahrt iſt,

d) die beſonderen Vorſichtsmaaßregeln, die nach Erforderniß der Umſtände getroffen worden ſind,

e) das Betragen des Gefangenen während des Verhafts,

f) die beſondern Vorfälle, welche ſich in Hinſicht auf die Perſon des Gefangenen oder ſeine Verwahrung zugetragen haben, und

g) den Tag und die Art der Beendigung des Verhafts.

Von dieſem Regiſter iſt am lezzten Tag jeder Woche dem Beamten ein Auszug mit der Unter-Schrift des Gefangen-Wärters zuzuſtellen. Am

Ende jeden Monats hat der Ober-Beamte ein ähnliches Verzeichniß über die im Lauf des Monats im Verhaft geweſenen Perſonen dem Land-Vogt zu übergeben, welcher daſſelbe mit ſeinem Vidit oder ſeinen Bemerkungen an das königl. Miniſterium des Innern einzuſenden hat. In dieſem oberamtlichen Zeugniß iſt jedoch in drei weitern Kolumnen noch anzuzeigen, aus welcher Urſache jeder Gefangene in Inquiſizion gezogen worden ſey, an welchem Tag das Verhör ſeinen Anfang genommen habe, und an welchem die Entſcheidung erfolgt ſey, oder aus welchen Gründen die lezztere noch ausſtehe.

16.

Auch außer dieſen periodiſchen Tabellen ſteht es den Land-Vögten zu, von den Gefangenen-Liſten zu jeder Zeit perſönlich Einſicht zu nehmen, oder in Rükkſicht auf einzelne Gefangene nähere Erkundigung einzuziehen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände das Erforderliche anzuordnen. Ueberdieß verbleibt es bei den Verordnungen vom 29. Januar 1809. und 25. April 1810., vermöge welcher denſelben obliegt, alle halbe Jahr von ſämmtlichen Gefängniſſen der Land-Vogtei und von dem Zuſtand und der Behandlung der darin verwahrten Gefangenen perſönlich Einſicht zu nehmen, und über den Erfund auf Georgii und Martini oder längſtens 4 Wochen nachher ihre Berichte zu erſtatten, welche ſie jedoch in Zukunft an das königl. Miniſterium des Innern einzuſenden haben.

17.

Sollte ſich ergeben, daß ein Verbrecher aus einem Gefängniß entkommen wäre; ſo hat der Land-

Vogt, in deſſen Amts-Diſtrikkt der Vorfall ſich zugetragen hat, unverzüglich von Land-Vogtei-Amtswegen eine genaue Lokal-Unterſuchung darüber anzuſtellen, inwieferne dem Beamten, den Gefangen-Wärtern oder ſonſt Jemand eine Verſchuldung zur Laſt fällt, und den Erfund mit Beiſchluß des zu führenden Protokolls ſchleunig zu berichten, um gegen Diejenigen, welche durch Hintanſezzung ihrer Amts- und Unterthans-Pflichten die öffentliche Sicherheit in Gefahr geſezzt haben, die den Umſtänden angemeſſene ſtrenge Ahndung eintreten laſſen zu können.

Stuttgardt, den 6. Jun. 1811.

Königl. Miniſterium des Innern.

Wegen Entfernung des Drukkorts haben ſich folgende ſinnſtöhrende Drukkfehler eingeſchlichen. Die übrigen wird der geneigte Leſer ſelbſt verbeſſern.

S. 22. §. 32. Z. 3. v. u. ſtehe ein Komma hinter Zwekk.
S. 73. = 19. ſtatt des Punktes ein Fragzeichen.
= 81. = 2. v. u. Staats = Regierungs = Gewalt.
= 117. = 4. v. u. §. 4.
= 140. = 4. v. u. l. Dorf = ſtatt Forſt =
= 159. = 17. v. u. l. erbärmlicher.
= 160. = 9. v. u. l. unabhängiges.
Die Anmerkung S. 165. gehört als Note hin.
S. 169. muß die Klammer Z. 20. v. u. hinter Untergeord= nete.
= 213. Z. 7. l. Anlagen ſt. Anſchlagungen.
= 218. Anmerk. Z. 4. v. u. l. an keine.
= 268. l. ſt. §. 387. §. 387 a und S. 271. §. 387 b.
= 308. Z. 11. v. u. der verdiente Z. 8. ibid. l. an den.
= 311. = 1. l. geleiſteten, ſt. gelöſten.
= 323. = 15. v. u. l. und der Aufenthalt.
= 335. = 15. v. u. l. Erreichung ſt. Errichtung.
= 349. §. 472. muß heißen §. 427. und ſo fort.

B.

Bäcker = = 223
Bande, die erſten, unter den Menſchen 2
= = im rohen Ur=Zuſtand der Menſchheit 3
= = der Verwandtſchaft 4
Banken, Giro= und Zettel= 633
Bauweſen = = 206
Bedürfniß des Selbſtdenkens = 131
Bedürfniſſe, thieriſche = 5
= = die erſten = 3
= = Mittel 174
Befehle = = = 147
Beförderung der Bevölkerung = = = 39
Beförderungs=Mittel negative und poſitive, der Kultur der Polizei=Wiſſenſchaft = = = 137
Beförderungs=Mittel der Landes=Kultur und Nazional=Induſtrie = 634
Befreiung von dem Gerichtsſtand in Polizei=Sachen = = = = 475
Befugniſſe = = 60
Begrif der Geſezgebung der Polizei = = = 77
Begünſtigung der Freiheit zu reden ꝛc. = = 137
Bekleidung der Truppen = = 549. 550
Belohnungen = = 403
Beluſtigungen = 217
Berichte, vierteljährige 200
= halbjährige = 201
= jährliche = 202
Beſcheidenheit, = 328
Beſtechlichkeit = 333
Beſtimmung der wohlverſtandenen Polizei = = 103
Beſtimmungs=Grund 63
Bettel, öffentlicher = 215
Bettler = = = 536
Betrug = = = 333
Bevölkerung = = 145
Bevölkerungs=Polizei 227
Bildung, materielle, formelle = = = = 131
Branche der innern Staats=Regierungs=Gewalt = 140
Brand = = = 212
Brand=Sammlungs=Patente = = 243
Brand=Stiftungen, ſchrekkliche = = 307
Brand=Verſicherungs=Geſellſchaften = 239
Brand=Verſicherungs=Anſtalt, baieriſche, 240 ꝛc.
= Gegenſtände derſelben im Allgemeinen 248 ꝛc. ꝛc.
Brand=Verſicherungs=Ordnung, allgemeine 239
Brauer = = 223. 325
Brigaden zu Pferd und zu Fuß = = = = 368
Buchhaltung, bei der Einquartierung = = 606
Bureau der Militär=Schulen, der Militär=Polizei = = = 394
Bureau=Perſonale = 328
Bürger=Militär Baierns 384

C.

Chef der Geſezzgebung und der Polizei=Verwaltung 314

D.

Dauer des Dienſtes bei dem untergeordneten Polizei=Perſonal = 190
Definizionen, vier und zwanzig, der Polizei 76—85 90. 95
Department der allgemeinen Reichs=Polizei 179
= = ſelbſtſtändiges und unabhängiges 311
= = der General=Polizei 337
= = des Inneren 337
Departements=Polizei=Intendanten 323. 324
Depeſchen=Bureau = 394
Deſpotismus = = 52
Dienſtboten=Ordnung 206
Direkzion des Militär=Weſens = = = 394
Domainen, Veräußerung derſelben = = = 636
Dorf=Polizei = = 281
Dorfs=Gemeinden = 284

E.

Ehre, höchſte militäriſche, bei den Römern = 404
Ehren=Sicherheits=Polizei = = 165
Eigenſchaft der Polizei=Geſezze = = 352—356
Eigenthums=Sicherheits=Polizei = 535
Einheit, ſyſtematiſche 127. 129. 311
= des Geſchäft=Gangs 342
Einnahme = = 310
Einquartierungen, Maaßſtab der Vertheilung derſelben = = = 597
= Tabellen für Einquartierungen. Tab. III und IV.
Einquartierungs=Beamte = = = 594
Einſeitigkeit = = 135
Eintheilung, richtige und brauchbare, der Polizei 157
Eintritt in den Staat = 51
Einwohner=Ordnung 69
Empirie, regelloſe = 133
Erfahrung = 128. 134
Erfahrungen, als Warnungs=Tafeln = = 106
Ergänzungs=Vermögen 276. 278
Erkenntniß = = 57
Erkenntniß=Gründe, allgemein gültige = 129
Erklärung, franzöſiſche, geſezzliche, der Polizei 176
Errichtung eines Bundes 6
= = des Staats 51
Erſparniſſe = = 310
Eskortirung der Poſt=Wägen = = = 370
Exemzionen von der Militär=Pflichtigkeit = 398. 400

F.

Fabrikanten = = 325
Fabrikazion = = 145
Familie = = = 4. 5
Familien = = = 6
Familien=Geſellſchaft 2
Feinheit = = = 328
Feld=Aerzte = 566—574

Feuer=Polizei = 170. 172. 542. 544
Feuersbrünſte = 307. 370
Finanz=Gewalt = 142
Finanz=Miniſterium 312
Flor der Polizei=Kunſt 136
Form der Polizei = 118
= der Polizei=Geſezzgebung = = 363. 364
Fragen, höchſt nothwendige und wichtige = = 123
Frechheit = = = 52
Freiheit, natürliche = 21
= = 42. 59. 52. 60. 61. 109. 164
Freiheits=Sicherheits=Polizei = = = 164
Frei=Nächte = = 217
Frevel, über welche die franzöſiſchen Polizei=Gerichte zu erkennen haben = 485
Fuchtel = = = 403
Fundirungs=Vermögen 276. 277
Furcht = = = 42
Fuß=Boten = = 614

G.

Garde nationale sédentaire = = = 368
Garniſon, militäriſche 411
Gebrauch der Geiſtes=Kräfte = = = 131
Gegenſtände der innern Geſezzgebung = = = 57
Gegentheil einer Staats=Geſellſchaft = = 22
Gehorſam, blinder = 403
Geiſt der Polizei=Geſezze 347
Geld=Konkurrenz = 626
Geld=Macht = = 70
Geld=Strafen = = 195
Geltung des Rechts = 23
Gemächlichkeit = 342
Gemeinde=Buch = 205
= = = Vorſteher ibid.
General=Inſpektion der Revuen und der Militär=Konſkripzion = 394
General=Inſpektor der Gensd'armerie, ſein Geſchäfts=Kreis = 366
General=Inſpektoren aller Spezial=Polizei=Beamten und aller Zweige der Polizei = = = 320
General=Kommiſſäre 187
deren Geſchäfts=Sphäre im Beſondern = = 187. 188
General=Kontroleurs der Polizei = = 319
General=Kriegs=Depot = = = = 394
General=Polizei = 180
= = Intendanten 319=22
= = = Verwaltung 316
= = = Kommiſſäre 337
General=Pulver= und Salpeter=Adminiſtrazion = = = 393
General=Reichs=Polizei = = = = 337
Geneſis, empiriſche u. razionelle, des Staats erſt. Abſchn.
Gensd'armerie 180. 365. 366. 368. 370
= bloße, zu Fuß 372=382
Gerathewohl = = 132
Gerichtsbarkeit, einleitende = = = 481
Geſammt=Staat = 155
Geſellſchaft, erſte u. älteſte 2

Geſellſchaft, natürliche 3
Geſellſchaften und Individuen 45
„ „ bürgerliche 8
Geſezz ohne Freiheit 52
Geſezz der Einheit 311
Geſezze 338
„ univerſelle 11
„ öffentliche, des Rechts 50
„ und Anſtalten, beſondere polizeiliche 302. 303
Geſezzgebung, polizeiliche 338. 341
Geſezz- und Archiv-Büreau 394
Geſichts-Punkt jedes polizeilichen Gegenſtandes, zur Beurtheilung ſeiner Gerechtigkeit und Zwekkmäßigkeit 118
Geſichts-Punkte, gemeinſchaftliche, für alle beſondere Theile der Polizei 122
Geſinnung, harmoniſche, mit den Geſezzen. 42. 57
Getränke, transparente, verfälſchte und ungeſunde 307
Getreide-Märkte 226
Gewalt, höchſte, äußere 45
„ geſezzgebende 59
„ phyſiſche Anwendung derſelben 19
Gewerbe 206
Gewerbe, Unveräußerlichkeit derſelben 220
Gewicht, richtiges 223
Gewohnheiten 131
Glaube 57
Gleichheit 56
„ urſprüngliche 58
Glükkſeligkeit, wohlverſtandene 31
„ „ nicht allgemeiner und unmittelbarer Staats-Zwekk 35. 36. 38
Gränz-Polizei 330
„ „ Kommiſſäre 330-332
Grund-Geſezz, höchſtes, der geſammten Polizei 121
Grund-Sazz, allgemeingültiger, oberſter 11
Grundſäzze, wiſſenſchaftliche, rechtliche, wahre 132

H.

Handel, inländiſcher und ausländiſcher in Aegypten, völlig frei 7
Handel 145
Handeln 147
Hand-Frohnen 614
Handwerks-Mißbräuche 222
„ „ Zünfte ibid.
Haupt-Karakter, gemeinſchaftlicher, aller Polizei-Strafen 360
„ Pol aller Betrachtungen der Staats-Wiſſenſchaft und aller Beurtheilungen der Staats-Geſchäfte 13
„ Unterſchied der Polizei von der Juſtiz 150
Hauſiren 226
Haus-Truppen, beſoldete 387
„ Viſitazionen 479

Heer, ſtehendes ⸗ ⸗ 393
Heerbann⸗Miliz ⸗ 387
Heermanni ⸗ ⸗ ibid.
Heersmacht ⸗ ⸗ 70
Herkommen ⸗ 342
Heu⸗Märkte ⸗ 226
Hoffnung ⸗ ⸗ 42
Holz⸗Märkte ⸗ 226
Hundreden ⸗ 387
Hundreder ⸗ ibid.

J.

Jagd ⸗ ⸗ ⸗ 5
Jahrmärkte, gewöhnliche 226
Ideal eines Staats ⸗ 1
Ideal der Polizei ⸗ 117
(Methode daſſelbe zu realiſiren 117.)
Induſtrie ⸗ ⸗ 145
⸗ ⸗ freie ⸗ ⸗ 219
Infamie ⸗ ⸗ 403
Inſtrukzion, baieriſche, der Gemeinde⸗Vorſteher ⸗ 478
Intereſſe aller Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft 17
Irrwege ⸗ ⸗ 135
Juſtiz ⸗ ⸗ 146. 177
⸗ ⸗ Beamter 306. 307
⸗ ⸗ Miniſterium 312
⸗ ⸗ Wiſſenſchaft 68

K.

Kameral⸗Beamter 306
⸗ ⸗ Wiſſenſchaft 68
Kant's Definizion vom Staat 11
Karakter der Polizei 310
Karakter, legislatoriſcher 339
Karakteriſtiſche, das, der thätigen Sorge der Polizei für die Erreichung des Staats⸗Zwekks im Innern ⸗ 147
Kauf ⸗ ⸗ 404
Kaufleute ⸗ ⸗ 325
Kindheit der Völker ⸗ 4
Kollektanten ⸗ 214
Kolonnen, mobile 409. 410. 412
Kommandantſchaften 209
Körper, geſezgebender 59
Kommunal⸗Diſtrikt 272
274
Konſequenz ⸗ ⸗ 129
Konſkripzion ⸗ 204. 398
Konſtituzion, königl. baieriſche ⸗ ⸗ 181
Kontribuzionen ⸗ 616
Kontrole des Polizei⸗Kordons ⸗ ⸗ 367
Kordoniſten ⸗ ⸗ 367
Korps der Staats⸗Bürger 7
Krämer ⸗ ⸗ 223
Krankheiten, anſtekkende 534
Kreis⸗Polizei⸗Intendanten ⸗ 323. 324
Kreis⸗ und Exekuzions⸗Soldaten, beſtändige 387
Kriegs⸗Brand⸗Schäden 000
Kriegs⸗Departement 337. 394
⸗ Frohnen ⸗ 610
⸗ Fuhren ⸗ 609
⸗ Laſten ⸗ 576
⸗ Macht, ſchlagfertige 392
⸗ Miniſter ⸗ 394
⸗ Oekonomie⸗Departement ibid.
⸗ Polizei ⸗ 175. 300

Kriegs-Schulden, Tilgung derſelben 632
- Steuer, ihre Erhebung durch Vermögens-Steuern oder Zwangs-Anlehen 616
- Weſen-Syſteme, fünf 387

Kriminal-Geſetz-Buch 490
Kriminal-Geſetzgebung 489
Kriminal-Kodex 487
Kultur 145
- intellektuelle 41
- der Polizei-Wiſſenſchaft 136
- Stufe, neueſte, der Polizei-Theorie 318

Kundmachung, hinreichende, der Polizei-Geſetze 364
Kundmachungen 216

L.

Länder-Beſitzer 7
Lager, verſchanzte 559
Land-Bataillons-Soldaten 390
Land-Gerichte 282. 283
Land-Leute 325
Land-Macht 394
Land-Miliz 390
Landes-Polizei 155. 281
Land-Wehr, Oeſterreichs 390
Laune 132
Lazarethe 566 — 574
Leben, unſtetes, regelloſes 8
- wahres, der Polizei 329

Lebens-Mittel 206
Lebens-Sicherheits-Polizei 163. 533
Legalität 42
Legion 368
Leitſtern für die Regierung 33
- aller polizeilichen Operazionen 121
- für alle Polizei-Beamte und alle Polizei-Fälle 342

Leitung, oberſte, der Polizei 179
- - der Polizei 184
- - - allgemeinen Reichs-Polizei 313

Linien-Truppen, reguläre 391
Literatur, allgemeine, der Polizei 299
Lokal-Polizei 204
- - Statuten 155
- - Sphäre ihrer Wirkſamkeit 155

M.

Maaß, richtiges 223
Maaß-Regeln und Anſtalten, privatſicherheitspolizeiliche 303
Macht der Meinungen 70
Mäuſe-Patrouillen 371
Magazine 564
Majeſtäts- oder Hoheits-Recht 155
Markt-Aufſeher 203
Markt-Gemeinden 284
Medizinal-Polizei 337. 554

Medizinal-Verfaſſung 532
Meinung, öffentliche 70
Menſchen-Geſellſchaft 9
Menſchen-Verbindung 11
Merkmal der thätigen Sorge der Juſtiz 147
Methode, razionelle 131
Militär-Dienſt, fremder 401
- - Diſtrikte 406
- - Diviſionen ibid.
- - Gerichtsbarkeit 477
- - Kanton-Reglement, baieriſches 399
- - Konſkripzions-Reglement, ſachſenkoburgiſches 399
- - Oekonomie 394
- - Polizei 337
- - Gegenſtand, Wichtigkeit derſelben 545 – 548
- - Schulen 132
- - Stand 392
- - Unterſtützung 209
- - Verfaſſung, franzöſiſche 394
- - Verwaltung ibid.
Miniſter der allgemeinen Polizei 312
- - als Chef der General-Polizei 313
Miniſterium, beſonderes 311
Mitglieder des Zentral- oder Ober-Polizei-Raths 317
Mittel, künſtliche, zur Beförderung der Bevölkerung 39
Modifikazion der allgemeinen Prinzipien 11
Monats-Bericht 199
Moralität 42
Munizipal-Polizei, franzöſiſche 337
Munizipal-Rath 205

N.

Nachläſſigkeit 333
Nacht-Wachen 422. 423
- - Wächter 203
Natur 9
Natural-Konkurrenz 626
- - Requiſizionen 615
- - Lieferungen 610
Nazional-Einheit 311
- - Garde 365. 383-390
- - Gensd'armerie 183
- - franzöſ. 368
- - Heer-Bann 387
- - Miliz ibid.
- - Truppen 396
Neben-Geſchäfte 307. 333
Nöthigung, äußere 19
Nomaden-Leben 7
Norm-Maaß, Größe der Rekruten 397
Normen jeder Polizei 120

O.

Ober-Medizinal-Kollegium 522
Ordnungs-Aufſicht 69
- - Weſen ibid.
Organ der Nazion 59
- Polizei-Gewalt 378
Organiſazion der Polizei 113-115. 302

Organiſazion der Kriegs= Macht = 394
= = und Vollzähligmachung der Armee 398

P.

Patente = = 224
Patriotismus, = = 328
Patrouillen, nächtliche 423
Patrouillirung = 370
Perſon, juridiſche = 50
Perſönlichkeit = 50
Perſonen, moraliſche und phyſiſche = = 45
Pflegerin, direkte der Sicherheit = = 145
Phyſikate = = 532
Pivot = = 560
Plakkgeiſt = = 71
Plan, topographiſcher = 204
Pönal= und Diſziplinar=Koder = 403
Πολιτεια = = 69
Politik = = = 141
Polizei = = 14. 140. 141
= Urſprung dieſes Worts 69
= Begriff von derſelben 71=78
= theoretiſche, praktiſche 124
= obere, im Allgemeinen,
= gewöhnliche, untere 182. 183
= ſtädtiſche = = = 219
= verwaltende = = 86
= zwekkmäßige = = 110
= hohe, niedere = 153. 154
= ordentliche, außerordentliche = = 174
= in Frankreich, verwaltende, gerichtliche 178
Polizei, korrekzionelle 337
= = Begriff = = 116
= hohe, in Weſtphalen 366
= adminiſtrative, gerichtliche = = 311
= = Gränzen derſelben 301. 302
= Aufſicht, genaueſte, an den Gränzen = 330
= = 421. 424. 425
= Beamte = = 191
= = Beſchau = = 224
= = Beſchauer = 203
= Beſoldung derſelben = 333
= unentbehrlichſte und wichtigſte = = 320
= nothwendige und allgemein nüzzliche = 330
= = Bureau=Perſonal, eigentliches 329
= = Dienſt, eigentlicher ibid.
= = Direkzionen = 203
= = Direktoren 205. 325. = = 326. 337.
= = weſentliche Erforderniſſe derſelben = 327
= = Gericht = 484
= = Gerichtsbarkeit 472. 474
= = Gerichts=Ordnung, öſterreich. 486
= = Geſezzbuch = 341. 342
= = Geſezze = = 338
= = Geſezz=Gebung, allgemeine = 316
= = Geſezzgebungs=Kommiſſion = 350
= = Gewalt = 97=99

Polizei-Inſtrukzion 357
= = Kaſuiſtik = = 356
= = Kodex 343 = 346. 348
= = Kommiſſäre 325. 326 337
= = Kunſt = = 134. 135
= = und Kuratel-Kompetenz, oberſte 273
= = Kunde = = 328
= = Miniſter = 179. 313 = = = 315. 350
= = Miniſterium = 312
= = Organiſazion, franzöſiſche = 337
= = Perſonal, ſubalterne = = 329
= = Perſonal-Organiſazion = 313. 336
= = Praktiker = 132. 138
= = Praxis, ohne wiſſenſchaftliche Theorie = = 132. 154
= = Räthe, Zentral- oder Ober- = = 316. 318
= = Reform = 313. 346
= = Sazz, vorgeſchriebener = = 224
= = Schriftſteller, neuere und neueſte 75
= = Sekzion = = 184
= = Soldaten = = 366
= = Strafen = = 361
= = Straf-Geſezze 359
= = Straf-Theorie 362
= = Theorie, gründliche und vollſtändige = 135
= = Theorie und Praxis = = 318
= = Theoriſten und Praktiker = 350
= = Verfaſſung, jezzige, baieriſche = 182 ꝛc.
franzöſiſche = 311
Polizei-Vergehen = 480
= = Vergehen, einfache 485
= = Viſitazions-Kommiſſäre = = 420
= = Wache = = 189
= = Wache, eigentliche und ordentliche 366
= = Weſen, geſammtes in einem Staat 311
= = Wiſſenſchaft 68. 118. 134. 135
= = beſondere oder angewandte, materielle, hypothetiſche = = 125
= = reine oder allgemeine, angewandte oder beſondere, Begriff 119. 120
= = allgemeine formelle, abſolute = 120 = 124
= = Zwekk = = 338
Präfekten = = 337
Praxis = = = 134
= = bloße = = 130
= = des Staats-Rechts = = 42
Prinzip, allgemein geltendes = = 129
Prinzipien jeder Polizei 120
= = unwandelbare = 133
Prinzipien, gemeinſchaftſchaftliche, für die Polizei-Praxis aller Staaten 118
Privat-Polizei = = 155
= = Sicherheits-Polizei, dingliche 166. 167
= = Zwekke = = 45
Privat-Sicherheits-Polizei 158. 160 = 165. 530. 531

Privat=Wirthſchaft = 155
Provinzial=Regierung = = = = 324
Prüfſtein aller Polizei=Geſezze = = 121
Prüfung der Polizei=Kandidaten = = 139
Prüfungen = = 223

R.

Radikalkur der Polizei=Praxis = = = 322
Räuber=und Gauner=Banden = = = 307
Recht der Polizei=Geſezzgebung, der Polizei=Aufſicht, der Polizei=Verwaltung, der Polizei=Gerichtsbarkeit 97
Recht der Geſezzgebung = 339. = = = = 340
Rechtlichkeit = = 328
Rechts=Anſtalt zur Sicherung der Koexiſtenz der Menſchen = = = 12
Rechts=Kodex = = 341
Reform, durchgreifende, der Polizei = = = 322
Regel der Anwendung = 63
Regelloſigkeit = = 52
Regiſter über den Zivil=Stand = = = 205
Reglement, weſtphäl. = 403
= = weſtphäliſches, die Organiſazion und den Dienſt der k. Gens=d'armerie betreffend 368
Regulativ der Konkurrenz zu den Kriegs=Laſten aller Art = = = = 590
Reichs=Armee, beſoldete 387
Reichs=Grund=Geſezz 398
Reinlichkeit = 132. 206
Reiſen, polizeiliche = 318
Reiſen u. Unterſuchungen, außerordentliche , 319
Religion = = 206
Repartizion der Kriegs=Schäden = = = 575
Requeten=Meiſter = 337
Requiſizionen = = 610
Rieſen=Staat, römiſcher 65
Routine = = = 131
Ruhe = = = = 27

S.

Sach=Eigenthums=Sicherheits=Polizei, im engern Sinn = = 166
= = im weitern Sinn 167 = = = = = 170
Säzze, wandelbare = 131
Sanität = = = 206
Sanskulottismus, Ausbrüche deſſelben = = 40
Schatten=Parthie = 339
Schlächter = = = 223
Schlendrian = = 133. 342
Schöpfungs=Akte, menſchliche = = = = 10
Schuldner = = = 247
Seemacht = = = 394
Sekretäre = = = 328
Selbſtſtändigkeit = 339
Selbſtthätigkeit, 40. 43. 50
Selbſt=Zwekke = = 43
Sicherheit, allgemeine, des Eigenthums ſowohl als der Perſon = = 8

Sicherheit des Ganzen, der Einzelnen ꞉ ꞉ 12
꞉ ꞉ Aller vor Allen ꞉ 23
꞉ ꞉ öffentliche, privat 26. 92. 93
꞉ ꞉ Privat꞉ ꞉ ꞉ 26. 27
꞉ ꞉ aller Menſchen꞉Rechte 27
꞉ ꞉ innere, äußere, auf auswärtige Verhältniſſe ꞉ 26. 29. 90
꞉ ꞉ rechtliche ꞉ ꞉ 30
꞉ ꞉ für Freiheit und Eigenthum Aller ꞉ 32
꞉ ꞉ des Einzelnen, Aller 56
꞉ ꞉ rechtliche, phyſiſche, des Lebens ꝛc. ꝛc. der Aeußerungs꞉Freiheit ꞉ ꞉ 99
꞉ ꞉ vollſtändige, innere, des Staats ꞉ ꞉ 157
꞉ ꞉ des Rechts꞉Genuſſes 110
꞉ ꞉ des Beſizzes und Genuſſes des Sach꞉Eigenthums ꞉ ꞉ 166
132. 206
꞉ ꞉ Anſtalten, unmittelbare ꞉ 94. 96. 145
꞉ ꞉ Polizei, öffentliche 158. 159
꞉ ꞉ Zuſtand, perſönlicher 163
Sittlichkeit ꞉ ꞉ 31. 42
Sklaverey ꞉ ꞉ 52
Spezial꞉Polizei꞉Beamten ꞉ ꞉ 320
Spezial꞉Verein, jeder einzelnen teutſchen Völkerſchaft ꞉ ꞉ ꞉ 387
Spiel des Zufalls ꞉ ꞉ 132
Spießruthen ꞉ ꞉ 403
Spion ꞉ ꞉ ꞉ 71
Sprache, angemeſſene, der Polizei꞉Geſezze ꞉ ꞉ 363
Subordinazion ꞉ 403
Staat ꞉ ꞉ 7. 8. 12
꞉ Errichtung deſſelben ꞉ 9
꞉ freier, vernunftmäßiger, bildet ſich durch einen Vertrag ꞉ ꞉ 10
꞉ was iſt er nach der Idee? ꞉ ꞉ 11
꞉ Definizionen ꞉ ꞉ 12
꞉ empiriſch und razionell dargeſtellt; empiriſcher, wirklicher, ideeller, vollkommener ꞉ ꞉ 1
꞉ wohlgeordneter ꞉ 26
Staats꞉Anſtalt der Wohlthätigkeit ꞉ 273
꞉ ꞉ Bedürfniſſe ordentliche, außerordentliche ꞉ ꞉ 174
꞉ ꞉ Beßte, ſogenanntes 33. 34
꞉ ꞉ Bürger꞉Vertrag 56
꞉ ꞉ Einheit ꞉ ꞉ 311
꞉ ꞉ Einwohner꞉Ordnung ꞉ ꞉ 69
꞉ ꞉ Geſellſchaft ꞉ 1
꞉ ꞉ Geſezz, allgemeines 11
꞉ ꞉ Geſezze, deren Eigenſchaften ꞉ ꞉ 64
꞉ ꞉ Geſezzgebung und Verwaltung, geſammte ꞉ ꞉ 13
꞉ ꞉ Gewalt, geſezzgebende, ausübende ꞉ 338
꞉ ꞉ Gewalt, ihre Anwendung ꞉ ꞉ 65

Staats-Gewalt, rechtmäßige 53. 57
- Laſten 54
- Lehre 13
- Maximen, allgem., beſondere 11
- Polizei 155
- Praxis; Leitſtern derſelben 133. 13
- Prinzipien, die lezten und allgemein geltenden 130
- Räthe 337
- Regierung 65. 141
- Regierungs-Wiſſenſchaft, innere 65
- äußere 68.
- Theorie 133
- Theorie, regulative Idee der, 13
- Verfaſſung, vernunftmäßige 10. 63
- Vermögen 142
- Wirthſchafts-Wiſſenſchaft 11. 142. 145. 155
- Zwekk, wahrer, eigentlicher und weſentlicher 28
- abſoluter; erſter und höchſter 13-15. 32
- allgemeiner und erreichbarer 19-21
- wahrer und wohlverſtandener 22-24
- erſter und unmittelbarer 23
- nicht unmittelbarer und gentlicher 41. 42. 43. 46. 47
- vollſtändiger 112
Beſtimmung deſſelben 13
- Zwekke 16. 17

Stadt 7. 403
- Kommandanten 213 ꝛc. ꝛc.
- Kommiſſäre 205
Stamm 4
- Abtheilung, allgemeine 5
Stand der Wildheit ibid.
- Punkt, höchſter wiſſenſchaftlicher, der Polizei-Theorie 318
Strafen 191
- der Gewerbtreibenden 194
- körperliche 195. 196
Straf-Gelder, 278
- Geſezze 358
Streben nach Vollkommenheit 40
Streifen 207
Streif-Züge, allgemeine und partikuläre, unvorhergeſehene 420—424
Studium der Polizei-Wiſſenſchaft 138
Studium, praktiſches, der Polizei 322
Subaltern-Polizei-Beamte 328
Suppen-Tafeln 575
Synkretismus 131
Syſtem der Staats-Lehre 13
- der Zentraliſirung oder Einheit 179

T.

Tabellen, vierteljährige, über die Aus- und Einwanderungen 238
Tänze, öffentliche 217
Tendenz, wahre, der ver-

nunftmäßigen und rechtlichen Staats=Gewalt = = 53
Tendenz, wahre, der Polizei = = 104. 105
= der Lokal=Polizei = 155
= der Polizei=Stellen und der Finanz= und Kameral=Behörden = 309
Thätigkeit = = 328
Theorie = = 133. 134
= des Staats=Rechts 42
= der Polizei = 120
Thiere, reißende oder wüthende = = = 370
Thurm=Wächter = 203. 223
Tod der Polizei = = 329
Todes=Strafen 403. 491
Transport der Verbrecher 370
Transportirung = 370
Transportirungen der Gefangenen = 524. 525
Trennung, planmäßige und genau beſtimmte, der Polizei von der Juſtiz und Finanz = = = = 304
Trophäen in der polizeilichen Literatur = = 318
Truppen, reguläre = 365

U.

Uebereilung = = 342
Ueberſchwemmungen, plözzliche = = = 370
Ueberſicht, kurzgefaßte, der franz. Polizei=Perſonal=Organiſazion und der Funkzionen der verſchiedenen franz. Polizei=Behörden 337
Ueberſichten, tabellariſche 199
Ueber=Völkerung = 40
Ueberzeugung, freie 41
Uebung = = = 131
Unbeſtechlichkeit = 328
Unglükks=Fälle 206. 307
Unter=Präfekten = 337
Unterricht = = 206
Unterſuchung, eigene 41
Urheber der Polizei=Theorie in Frankreich = 74
Ur=Menſchen = = 3
Ur=Recht jedes Menſchen 21
Ur=Rechte der Menſchen 50. 62
Urſprung, aprioriſtiſcher, empiriſcher = = 130

V.

Vaganten = = 214
Verbeſſerung, vollſtändige, der Polizei = = 322
Verbindlichkeiten = 60
Verbindung, bürgerliche 7
Verbrechen = = 485
Verdienſt = = 404
Veredlung, perſönliche 43
Verein vernünftig=ſinnlicher Weſen zur Herſtellung eines allgemeinen Rechts=Zuſtandes ꝛc. ꝛc. = = 11
Vereinigung der Macht mit dem Recht 7
bürgerliche = 8
Verfaßung, polizeiliche u. ökonomiſche, der Gemeinden = = = 285 ꝛc. ꝛc.
Vergehen im Allgemeinen 485
Verhältniß, geſezliches, der Gemeinden im baieriſchen Königs=Staat 281
Verhütung der Polizei=Vergehen 354

Verhütung äußerer Handlungen = = = 20
Verkauf, außerhalb der Stadt = = = 225
Vermächtniße = 278
Vermehrung und Verbeſſerung der produktiven Kräfte = = 145
Vermögen der Staats=Anſtalt für die Armen=Pflege = = = 276
Vermögens=Steuer =
Vermuthungen, willkührliche = = = = 131
Vernunft = = 9. 134
= =Staat = 1
= =Wiſſenſchaft 128
Verordnung, k. baier. über die Beſtechung der Staats=Diener = 202
Verpflegung der Soldaten 552 — 556
Verproviantirung der Feſtungen = = =
Verſchwiegenheit = 328
Verſorgung der Militär=Wittwen = = = 405
Vervollkommnung, allgemeine = = = 40
Verzeichniß der Fremden 213
Vieh=Märkte = 226
Vieh=Zucht = = 5
Viktualien=Markt = 226
Viſitazionen = 223. 420
Volks=Repräſentazion 59
Vorleſungen, polizeiliche, auf Univerſitäten = 139
Vorſpann=Dienſte = 612
Vorſtand der ganzen Polizei im Geſammt=Staat 313
Vorſteher der Gemeinde = = = 294 ꝛc. ꝛc.
Verrichtungen derſelben = 298
Vorwürfe der Polizei = 110

W.

Wachſamkeit = = 176
= der Polizei = 426
Waſenmeiſter = = 203
Waſſer=Schadens=Polizei = 170. 172. 173
Waſſer=Schäden = 307
Weg, empiriſcher = 131
Weisheits=Lehre = 135
Willkühr = = 132. 342
= an die Stelle des Rechts=Prinzips = 33
Wirklichmachung äußerer Handlungen = = 20
Wirkſamkeit, poſitive, negative = = = 147
Wirthe = = = 223
Wiſſenſchaft = = 135
Wohl, ſogenanntes = 35. 36
Wohlfeilheit = = 132

Z.

Zelebrität in der polizeilichen Literatur = = 318
Zehnten = = 387 a
Zehntener = = 387 a
Zentraliſirung = 311
Zentral=Polizei=Räthe 350
Ziel der polizeilichen Vollkommenheit = = 347
Zucht und Ordnung, gute 69
Zufälligkeit, als höchſtes Geſezz der Polizei = 132
Zufuhr an Brod u. Fleiſch ꝛc. 224

Zuſammen=Wohnen mehrerer oder vieler Familien 7
Zwang, geſezzmäßig nach Freiheits=Prinzipien = 130
= phyſiſcher = 42
Zwangs=Anſtalt, rechtliche = = = 37
= Leiſtungen = 610
= Lieferungen = ibid.
= Mittel, äußere 41
Zwekk der Polizei = 359
= Aller im Staat = 16
Zwekk der Einzelnen, des Ganzen = = 18
= wahrer, des Staats 13. 14
= richtig beſtimmt und vollſtändig gefaßter = 14
= des Anfangs= und Anhalts=Punkt der Polizei 14
= des vernunftmäßigen Staats = = 25
= chimäriſcher und pathologiſcher, der Glükkſeeligkeit = = = 37

Tab. I.

Tab. II.

Liſte.

öße.	Alter.	Geburtsort.

Numer der Ko

ſkripzions = Liſ

Tab. III.

Tab. IV.

m a … ll. … kt in … fl.	Herzuge… nach den … Z…	Bemerkungen.
4		
2		
0		… ein ſchikkliches Quartier … nen Offizier.
1		
4		

Schinner

Schinner

Schinner

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Harl, Johann Paul,

Vollständiges Handbuch der Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie mit vorzueglicher Ruekksicht sowohl auf die aelteste als auch die neueste (franzoes., oesterreich., baier., westphael., wuertemberg., u. s.w.) Gesezgebung und Literatur fuer Zivil- und Militaer-Staats-Beamte, Polizei-, Landgerichts-, Rent-Amts- und Munizipal-Behoerden und gebildete

Landshut 1812

Pol.g. 395 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10814558-7